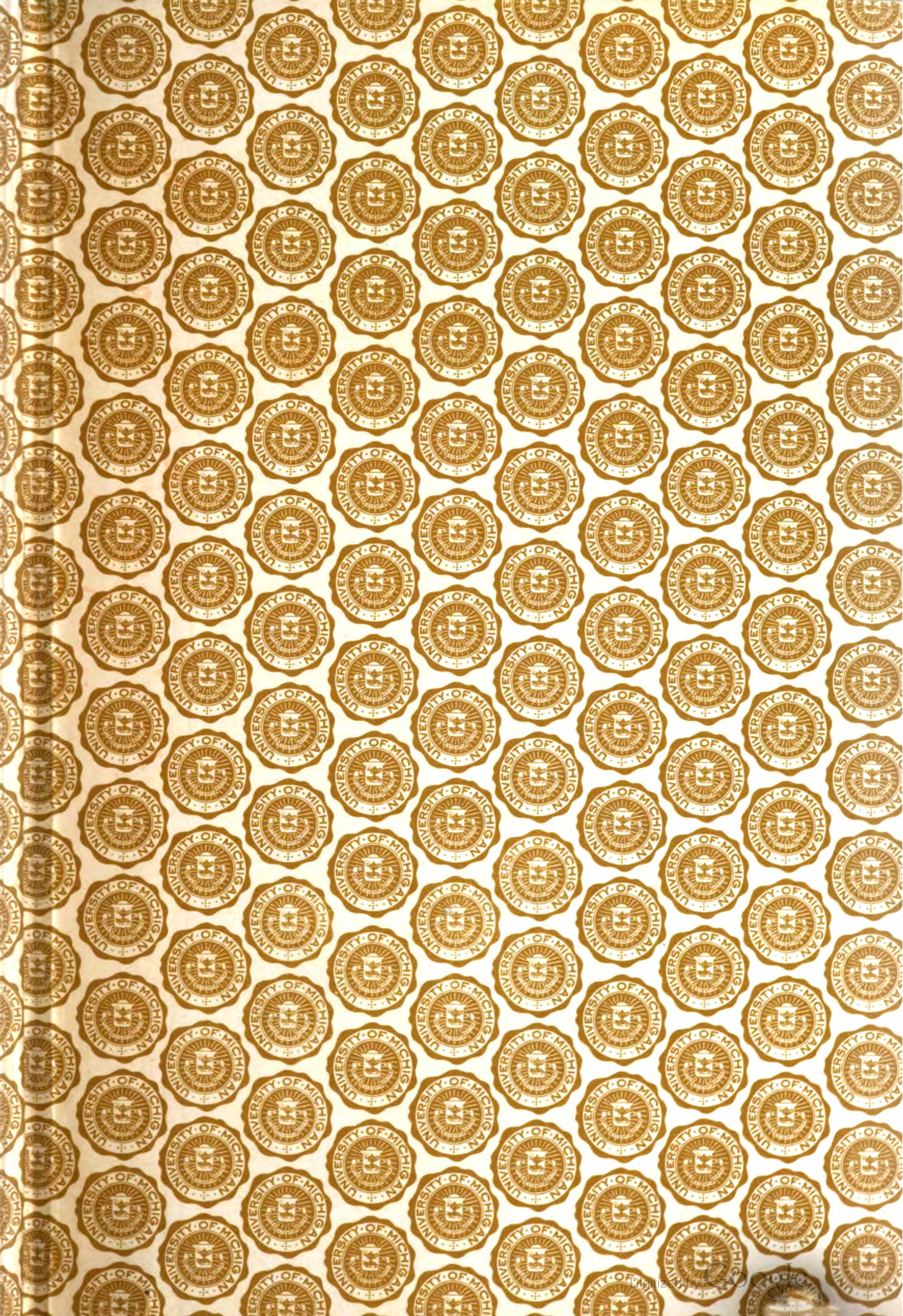



Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest



ABHANDLUNGEN

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE

DER SÄCHSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

EINUNDDREISSIGSTER BAND

DER ABHANDLUNGEN BEIDER KLASSEN SIEBENUNDSECHZIGSTER BAND

MIT 21 TAFELN UND 5 ABBILDUNGEN IM TEXT

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1920



INHALT.

DIE ÖFFENTLICHE UND PRIVATE URKUNDE IM RÖMISCHEN ÄGYPTEN

STUDIEN ZUM HELLENISTISCHEN PRIVATRECHT

VON

DR. JUR. ANDREAS B. SCHWARZ
PRIVATDOZENT DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

DES XXXI. BANDES
DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER SÄCHSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

N° III

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1920

Vorgetragen für die Abhandlungen am 12 Juli 1913
Das Manuskript eingeliefert am 27. April 1915.
Der letzte Bogen druckfertig erklärt am 5. Juni 1920.

Vorwort.

Infolge der Zeitereignisse kann diese Abhandlung nur mit mehrjähriger Verspätung erscheinen. Bereits im Juli 1913 in einem Vorbericht der Sächsischen Akademie der Wissenschaften vorgelegt, ist sie im darauffolgenden Jahre im wesentlichen fertiggestellt worden. Sie war dem Druck übergeben, als meine Einberufung zum Militärdienst die Arbeit unterbrach, zu der ich erst im Spätherbst 1919 wieder zurückkehren konnte. Zunächst sind zwar die Korrekturen langsam gefördert und die ersten Bogen auch gedruckt worden; dann aber geriet die Arbeit allmählich ins Stocken und der fertige Satz mußte durch Jahre fast unberührt liegen. Es drängt mich der Sächsischen Akademie der Wissenschaften gegenüber, der ich für die Aufnahme dieser Studie in ihre Abhandlungen zu größtem Danke verpflichtet bin, wegen dieser außerordentlich langen Verzögerung ihres Erscheinens auch an dieser Stelle mein tiefempfundenes Bedauern zum Ausdruck zu bringen.

Ganz besonders muß ich es hierbei beklagen, daß diese Arbeit während der allzu langen Zeit ihrer Entstehung sich mit einer Reihe anderer Publikationen von Quellen und Literatur gekreuzt hat, die in ihr selbst nur mehr zu geringem Teil berücksichtigt werden konnten. Die Erscheinungen bis zum Jahre 1916 ließen sich größtenteils noch verwerten. Die Absicht, alles Spätere in Nachträgen erschöpfend zu würdigen, konnte infolge der inzwischen so außerordentlich angewachsenen Schwierigkeiten der Drucklegung leider nicht verwirklicht werden. Nur auf die wichtige Abhandlung von JOSEF PARTSCH im II. Heft der Freiburger Papyri, die sich mit den Ergebnissen dieser Arbeit aufs engste berührt, ist in einem kurzen Nachtrag noch Bezug genommen worden. Der erste Teil von PAUL JÖRS' „Erzrichter und Chrematisten" wurde während der Korrektur noch nach Möglichkeit verwertet, während die beiden späteren Fortsetzungen dieser Arbeit nicht mehr zugute kamen. Auch auf die letzten Bände der Oxyrhynchos-Papyri, auf P. S. J. IV—V, auf die Baseler Urkunden und auf KRELLERS Erbrechtliche Untersuchungen konnte nur in wenigen Anmerkungen hingewiesen werden. Daß ich den II. Band der Rylands-Papyri, die für die Ergebnisse des V. Kapitels von erheblicher Bedeutung waren, noch ergiebig habe benutzen können, verdanke ich A. S. HUNT, der mir einen Teil derselben in Korrekturbogen noch im Frühsommer 1914 gütigst zur Verfügung gestellt hat. — In der Arbeit unterbrochen mußte ich manche noch in Aussicht genommene weitere Ausführung einer späteren Gelegenheit vorbehalten: vor allem hoffe ich die Erörterung der Fortentwicklung einiger hier untersuchter Erscheinungen in byzantinischer Zeit, wie auch die der am Ende der Arbeit berührten juristischen Verschiedenheit der Immobilien und Mobilien im griechischen Recht in absehbarer Zeit nachfolgen lassen zu können.

Bei der Durchsicht der letzten Korrekturen und Revisionen halfen mir in besonders liebenswürdiger Weise Herr und Frau LUDO HARMENING in Leipzig, wofür es mir Bedürfnis ist, ihnen auch an dieser Stelle herzlichsten Dank zu sagen.

Leipzig, Februar 1920.

Der Verfasser.



Inhalt.

NEUE OMPHALOSSTUDIEN

EIN ARCHÄOLOGISCHER BEITRAG ZUR VERGLEICHENDEN RELIGIONS-WISSENSCHAFT

VON

WILHELM HEINRICH ROSCHER
MITGLIED DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

DES XXXI. BANDES
DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN
N° I

MIT 58 FIGUREN AUF 7 TAFELN
UND DREI BILDERN IM TEXT



LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1915

Vorgetragen für die Abhandlungen am 14. Dezember 1914.
Das Manuskript eingeliefert am 29. Dezember 1914.
Der letzte Bogen druckfertig erklärt am 17. Mai 1915.

PAUL HERRMANN
IN DRESDEN

FRIEDRICH IMHOOF-BLUMER
IN WINTERTHUR

N. G. POLITIS
IN ATHEN

K. RHOMAIOS
IN KORFU

G. SOTIRIADIS
IN ATHEN

I. N. SVORONOS
IN ATHEN

OTTO WASER
IN ZÜRICH

ZUGEEIGNET

NEUE OMPHALOSSTUDIEN

VON

WILHELM HEINRICH ROSCHER
MITGLIED DER KGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

Οὔτε γὰρ ἦν γαίης μέσος ὀμφαλὸς οὔτε θαλάσσης·
Εἰ δέ τίς ἐστι, θεοῖς δῆλος, θνητοῖσι δ' ἄφαντος.
Epimenides.

Vorwort.

'Dies diem docet': die Wahrheit dieses Spruches hat sich auch bei dem von mir kürzlich behandelten Omphalosproblem bewährt; denn bereits in den wenigen Monaten, die seit dem Erscheinen meines 'Omphalos'[1a]) verstrichen sind, haben sich mir so zahlreiche Nachträge zu dem dort gesammelten und verarbeiteten Material ergeben, daß ich es schon jetzt wohl wagen darf, diese zur weiteren Förderung des genannten Problems herauszugeben. Ganz besondere Anregung in dieser Hinsicht verdanke ich — abgesehen von der dem französischen Archäologen Courby kürzlich gelungenen Wiederentdeckung des echten alten Nabelsteins im Adyton des delphischen Apollontempels (s. unt. S. 44 ff.) und der Rhomaios verdankten Skizze und Beschreibung des merkwürdigen Omphalos von Thermos (S. 49 f.), sowie von mehreren, bisher noch nicht von mir berücksichtigten Monumenten und Zeugnissen[1b]) — dem ebenso gelehrten wie scharfsinnigen Aufsatze Rud. Meringers, der fast gleichzeitig mit meinem 'Omphalos', und also völlig unabhängig von diesem, unter dem Titel 'Omphalos, Nabel, Nebel' in der Zeitschrift 'Wörter und Sachen' (Kulturhistor. Ztschr. f. Sprach- und Sachforschung V, 1 (1913) S. 43—91) erschienen ist. Wenn ich mich auch im Folgenden mehrfach nicht bloß zustimmend, sondern auch widersprechend und kritisierend mit der genannten Arbeit Meringers zu beschäftigen habe, so möchte ich doch gleich von vornherein dankbar hervorheben, daß m. E. Meringer die gesamte Omphalosfrage

---

1a) Omphalos. Eine philologisch-archäologisch-volkskundliche Abhandlung über die Vorstellungen der Griechen und anderer Völker vom 'Nabel der Erde' [29. Bd. d. Abhandl. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. mit 68 Figuren auf 9 Tafeln und 3 Bildern im Text]. Leipz. 1913, B. G. Teubner.

1b) Dazu rechne ich mit in erster Linie die von dem bekannten französischen Keltologen J. Loth kürzlich entdeckten Zeugnisse für die einstige Existenz der Omphalosidee auch bei den Kelten (s. unten S. 24 f.).



durch Sammlung und Verarbeitung eines ganz gewaltigen Materials so vielseitig gefördert hat, daß künftig niemand achtlos an seiner wertvollen Arbeit vorübergehen darf, die bis auf weiteres als die reichhaltigste Ergänzung meines 'Omphalos' und zugleich als eine deutliche Bewahrheitung des homerischen *σύν τε δύ' ἐρχομένω καί τε πρὸ ὁ τοῦ ἐνόησεν* gelten muß. Ich schließe mich in diesen neuen Omphalosstudien möglichst eng an die Reihenfolge der einzelnen Kapitel meines 'Omphalos' an und bemerke nur noch, daß ich diesen im Folgenden einfach mit 'O.', MERINGERS Abhandlung dagegen mit 'M.' zitieren werde.

I.

Über die Etymologie von ὀμφαλός (= umbilicus etc.) und die Bedeutung des 'Nabels' bei den Griechen und anderen Völkern (vgl. O. S. 6—19 und S. 131 f.).

Während ich es (O. S. 6) dahingestellt sein ließ, ob das indogermanische Urwort für 'Nabel' mit G. CURTIUS und J. SCHMIDT (M. S. 82 unt.) auf eine Wurzel *nabh* = 'bersten, reißen' zurückzuführen sei, und ursprünglich 'Riß, Bruch' bedeutet habe, will MERINGER (S. 82 ff.) lieber von der Wurzel **enebh* = 'bewässern', 'benetzen', 'befeuchten' ausgehen[2]), indem er annimmt, daß der Ursinn von '*Nabel*', ὀμφαλός etc. nicht 'Nabel' (d. i. die in der Mittellinie des Leibes nach dem Abschneiden des funiculus umbilicalis zurückgebliebene, meist eine Vertiefung darstellende Narbe), sondern vielmehr 'Nabelschnur' gewesen sei, die er richtig als das dem Embryon das Blut zuführende und es auf diese Weise ernährende Organ auffaßt (vgl. M. S. 43 f. und O. S. 6 f. Anm. 6). Ob diese lautlich, wie mir scheint, vollkommen genügend begründete Ansicht M.s auch logisch und sachlich als einwandfrei betrachtet werden kann, ist mir freilich einigermaßen zweifelhaft geworden auf Grund folgender Erwägungen.

a) Der z. B. im Griechischen, Lateinischen und Deutschen bei weitem überwiegende Sprachgebrauch beweist deutlich, daß man unter ὀμφαλός, *umbilicus*, '*Nabel*' ursprünglich und hauptsächlich nicht die nur kurze Zeit während der Entbindung sichtbare Nabelschnur, sondern vielmehr die bei allen lebenden und toten Menschen und Säugetieren dauernd sichtbare rundliche Vertiefung in der Mittellinie des Leibes verstanden hat.

---

2) Vgl. ai. *nabhrāj*, avest. *nab* = befeuchten, ai. *ámbhas* = Wasser, ai. *nábhas* = Naß, Nebel, Wolke (= νέφος) etc.: M. 83 f.



b) Wenn bisweilen, aber im ganzen doch ziemlich selten[3]), in den genannten Sprachen, wie wohl auch in den meisten andern, unter *ὀμφαλός*, *umbilicus* usw. auch die Nabelschnur zu verstehen ist, so ist diese Bedeutung, wie auch, so viel ich sehe, alle Lexikographen anerkennen, nicht als die ursprüngliche, sondern schon als eine sekundäre (übertragene) anzusehen, die gegenüber der viel gewöhnlicheren und ursprünglicheren (= *Nabel*) kaum sonderlich in Betracht kommen kann.

c) So erklärt sich auch am einfachsten die von MERINGER (und ebenso von NILSSON in seiner sonst sehr dankenswerten Anzeige meines 'Omphalos' in der D. Lit. Ztg. 1914 Nr. 6 S. 332 ff.)[4]) nicht genug gewürdigte Tatsache, daß in allen mir bekannten Sprachen das Wort für 'Nabel' schon seit ältester Zeit viel häufiger in der offenbar uralten übertragenen Bedeutung 'Mittelpunkt', 'Zentrum' als im Sinne von Nabelschnur vorkommt, welche Übertragung sich logisch zweifellos sehr viel leichter aus dem Begriffe des 'Nabels' als aus dem des 'Nabelstrangs' erklären läßt. In dieser Hinsicht verweise ich nicht bloß auf die sämtlichen indogermanischen Sprachen, in denen der Ausdruck für 'Nabel' zugleich 'Mittelpunkt', 'Zentrum' bedeutet[5]), sondern

---

3) Das erkennt auch M. selbst S. 50 an, wenn er ausdrücklich sagt: 'Ich kenne nur zwei Stellen, in denen das Wort (*ὀμφαλός*) diesen Sinn ('Nabelschnur') hat': Demokr. b. Diels, Fragm. d. Vorsokrat.[2] I S. 411 und Poll. on. II 223. Bei Soranos, Gynaec. ed. Rose S. 250, 2 heißt sie nicht *ὀμφαλός*, sondern *ὀμφαλίς*, im Gegensatz zu jenem (p. 250, 22).

4) Ich kann also NILSSON a. a. O. Sp. 333 durchaus nicht beistimmen, wenn er meint, '*ὀμφαλός* könne jeden rundlichen, aufgehöhten Gegenstand ohne Beziehung auf eine Lage in der Mitte bezeichnen', und sich dafür auf die Tatsache beruft, daß nach einigen Stellen bei Homer auch Schilde mit mehreren *ὀμφαλοί* vorkommen. Denn auch in diesem Falle befindet sich der eigentlichste und wichtigste *ὀ*. natürlich genau in der Mitte und ist symmetrisch von mehreren Nebenbuckeln unweit des Randes umgeben, deren jeder wieder das Zentrum einer kleineren Fläche am Rande bezeichnet. Denn es ist doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Randbuckel ganz willkürlich und unsymmetrisch angebracht gewesen seien.

5) Vgl. hinsichtlich des Sanskrit meine Darlegungen O. S. 19 A. 33 u. S. 22; im übrigen verweise ich auf die deutschen Wörterbücher von GRIMM und SANDERS unter '*Nabel*', auf die spanischen Lexika unter *ombligo*, auf die italienischen unter *ombellico*, *umbilico*, *bellico*, auf die französischen unter *nombril* und *ombilic* usw. Vgl. auch GRUPPE i. d. Berl. Philol. Wochenschr. 1913, Sp. 434a MELTZER, Philol. 1904, S. 198. BLÜMNER in d. Berl. Philol. Wochenschr. 1914, Sp. 1525.

ebenso auch auf die semitischen[6]) und deren Dialekte, ferner auf das Türkische[7]), das Malayische[8]) und sogar das Peruanische[9]), deren Übereinstimmung in diesem wichtigen Punkte ebenso auf das hohe Alter wie auf die Ursprünglichkeit und Natürlichkeit der zugrunde liegenden Metapher hindeutet. Auch beweisen die zahlreichen teils von MERINGER teils von mir (O. S. 8ff.) gesammelten Zeugnisse für den Gebrauch von ὀμφαλός, *umbilicus*, *Nabel* zur Bezeichnung der nabelförmigen Erhöhung (bez. Vertiefung) in der Mitte der φιάλαι (ὀμφαλωταί)[10]), oder des in der Mitte der Sonnenuhren angebrachten Zeigers (γνώμων)[11]), oder des stets in der Mitte des Wagebalkens angebrachten 'Züngleins' der Wage[12]), oder des Mittelpunkts der antiken Windrosen[13]), oder endlich des stets in der Mitte der Oberseite der liegenden (zur Ausbrütung bestimmten) Eier befindlichen 'Hahnentritts'[14]) usw.[15]), wie klar und deutlich überall bei den Wörtern mit der Bedeutung 'Nabel' das Merkmal der zentralen Lage oder Stellung hervortritt. Sogar in dem (O. S. 12 Anm. 21) einzigen bisher von mir notierten Falle, wo ὀμφαλός nicht die genaue Mitte zu bezeichnen scheint, nämlich in der siebenfachen Gliederung des Terpandrischen νόμος κιθαρῳδικός bei Pollux On. 4, 66, wo ὀμφαλός nicht an 4., sondern an 5. Stelle steht, 'ist entweder mit WESTPHAL durch Umstellung oder aber durch Ausscheidung der μεταρχά und μετακατατροπά aus

---

6) S. O. S. 24 A. 43. S. 25 A. 44 u. 45. S. 26 A. 47. S. 28. Vgl. auch RHODOKANAKIS in 'Wörter u. Sachen' Bd. V Heft 2 (1913) S. 199 Anm. 9f. S. 201 u. 202.

7) S. O. S. 28 A. 52. 8) S. O. S. 22 nr. III. 9) S. O. S. 35 nr. XIII.

10) O. S. 96; M. S. 57f. 11) M. S. 62 mit Abbildung. 12) M. S. 62.

13) O. S. 45f. (Plin. h. n. 18, 326ff.). M. S. 63f.

14) M. S. 63 (Plin. h. n. 10, 145) und dazu BROCKHAUS, Konvers.-Lex.[14] unter Ei (Tafel, Abb. 1).

15) Über die ὀμφαλοί der Buchrollen s. jetzt auch M. S. 51f. mit Abbildungen (sowie HUGO BLÜMNER in der Berliner Philolog. Wochenschr. v. 28./XI. 1914 Sp. 1525), über den 'Nabel' des homerischen Maultierjochs (Il. Ω 273) ebenda S. 53ff. (mit Abbildungen). Vgl. auch O. S. 8ff.; über ὀ. als zentralen Schlußstein eines Gewölbes vgl. M. S. 61 oben und O. S. 9 A. 12. — Auch bei der als ὀμφαλὸς θαλάσσης gedachten Kalypsoinsel (Odyss. α 50) handelt es sich, wie man aus Epimenides fr. 1 Ki. = Plut. Mor. S. 409 E. deutlich erkennt, unzweifelhaft um die Mitte des Meeres, und ich verstehe nicht recht, wie M. a. a. O. S. 57 behaupten kann, 'hier liege ein anderes Bild vor: Das Eiland erhebe sich rund aus dem Meere wie der Nabel aus dem Unterleibe'. Dieser Deutung widerspricht schon die von M. selbst S. 44f. und 65 richtig hervorgehobene Tatsache, daß der 'krankhaft hervorgetriebene Nabel' nie der Nabel, nie der 'normale Nabel' gewesen ist.

einem älteren Schema zu helfen' (DRERUP im Lit. Zentralbl. 1913 Sp. 1774).[16]) Übrigens gilt fast dasselbe auch von den nicht seltenen Fällen, daß bei der Bezeichnung gewisser Pflanzenteile, z. B. des Stieles der Baumfrüchte oder des aus dem Kerne (Samen) der Pflanzen hervorsprießenden Keimes, als *ὀμφαλός* (O. S. 8 Anm. 9 und 11; M. S. 52) an das Bild der Nabelschnur zu denken ist; denn wie ich (O. S. 8) nachgewiesen habe, handelt es sich auch hier durchweg um Begriffe, zu deren Hauptmerkmalen eben das der zentralen Lage in der Mittellinie (Achse) der Frucht oder des Kernes gehört.

Wenn ich also (O. S. 19)[17]) als das vornehmste der durch meine Erörterungen erzielten Ergebnisse die zentrale Lage oder Stellung aller mit *ὀμφαλός* und *umbilicus* bezeichneten Begriffe innerhalb eines größeren Ganzen hingestellt habe, so ist dieses Resultat bis jetzt noch in keiner Weise erschüttert oder gar widerlegt worden.

Je weniger ich aber in diesem Punkte MERINGER beizustimmen vermag, um so freudiger begrüße ich seine mit den meinigen vollkommen harmonierenden und dieselben in höchst wertvoller Weise ergänzenden Darlegungen hinsichtlich der bei den meisten Natur- und Kulturvölkern üblichen Behandlung und Aufbewahrung der abgeschnittenen Nabelschnur[18]) (s. O. S. 12ff. u. S. 131f.). Als besonders interessante, von mir bisher übersehene, abergläubische, den aufbewahrten Nabelschnurrest betreffende Gebräuche und Anschauungen trage ich aus MERINGERS Sammlungen hier folgendes nach.

M. S. 46f.: 'Nach R. ANDREE, Braunschweiger Volkskunde[2] S. 289 wurde ein Teil der Nabelschnur des Kindes mit einem seidenen Bändchen versehen, darauf der Name des Kindes geschrie-

16) In einem Brief vom 19./XI. 13 bemerkte mir DRERUP: 'Der ὀμφαλὸς des νόμος κιθαρῳδικός ist doch der Mitte sehr nahe: ἀρχά und μεταρχά, κατατροπά und μετα κατατροπά führen auf eine ursprünglich einfachere Form des νόμος; sicher: **ἀρχά** (μεταρχά), **κατατροπά** (μετα κατατροπά), **ὀμφαλός, σφραγίς, ἐπίλογος,** wodurch ὀμφ. genau in die Mitte gerät.'

17) Vgl. auch a. a. O. S. 12.

18) S. M. S. 45ff. u. 77ff. Besonders beachtenswert erscheint die von MERINGER S. 47 Anm. 1 (unter Verweisung auf JOLLY, Medizin, Grundr. d. indoarischen Philol. u. Altertumskunde III, 10 S. 58; Avicenna, Lib. can. de medic. Venet. 1582 S. 56 H.; T. BELLINI s. v. belliconchio) angeführte Tatsache, daß die Nabelschnur des Embryo 4 Fingerbreiten weit vom Nabel abgeschnitten werden soll. Das entspricht genau dem altgriechischen von Soranos bezeugten Brauche (s. O. S. 7 Anm. 8).



ben und so dem Gevatter als Einladung übergeben, der damit gleichsam einen Teil des Kindes zum Eigentum erhielt, symbolische Andeutung der engen [geistigen oder seelischen] Beziehung zwischen dem Gevatter und seinem Patenkinde.'

'Eine eigene Bedeutung legt der Aberglaube dem Bändchen bei, mit dem der Nabel abgebunden wurde, das aber bei dem Nabelschnurreste bleibt.[19]) Wenn das Kind später[20]) den Knoten lösen kann, wird es geschickt und reich werden (vgl. v. HOVORKA-KRONFELD, Vergleich. Volksmedizin II S. 636). Solche Vorstellungen sind bezeugt aus Ostpreußen, dem Frankenwalde und der Schweiz. Sie finden sich auch, wie ich höre, in Mähren und sind wahrscheinlich noch viel weiter verbreitet.' 'Von einem Menschen, der sich geistig zu seinem Vorteil verändert hat, sagt man, der Knopf[21]) sei ihm endlich aufgegangen. Bei Kindern hofft man auf das Aufgehen des Knopfes, d. h. auf das Erwachen des Verstandes. Mich dünkt es für geraten, anzunehmen, daß diese Redensarten mit dem eben berichteten Brauche zusammenhängen, denn der, dem der Knopf aufgeht, ist geistig begabt. In der Schweiz sagt man von einem jungen Menschen, der plötzlich zu wachsen beginnt: er tut den Knopf auf (D. Wb. V Sp. 1477).'[22]) 'ALOIS JOHN, Sitte, Brauch und Volksglaube im deutschen Westböhmen, berichtet: Auch die Nabelschnur wird dem Kinde für später, wenn es erwachsen ist, aufgehoben ... Knaben wird sie, wenn der Schulbesuch beginnt [also im 7. Jahre!] zum Aufknoten gegeben. Gelingt ihm dies, so wird er sehr gut lernen.' S. 49: 'G. B. CORSI: Vita Senese (Archivio IX S. 109): 'Chi brama di avere un figliolo cantante? Ecco la ricetta. Appena nasce, si piglia un

---

19) Vgl. dazu die bei MERINGER S. 79 gegebenen Abbildungen solcher getrockneten Nabelschnüre mit Bändern, aus deren Form er freilich wunderlicherweise die Gestalt des mit Tainien oder einem Bindennetze geschmückten ὀμφαλὸς γῆς von Delphi ableiten will. S. dagegen NILSSON, D. Lit. Ztg. 1914 Nr. 6 Sp. 335 f.

20) D. h. in der Regel in seinem 7. Lebensjahre, in dem die Verstandesreife und damit der Unterricht des Kindes beginnt (s. unt. u. vgl. ROSCHER, D. ennead. u. hebdomad. Fristen u. Wochen d. ältesten Griechen S. 33 f. Anm. 114. S. 64 Anm. 187. Ders., Hebdomadenlehren S. 13 f. Anm. 12. S. 27 Anm. 33. S. 105 Anm. 165).

21) Daß hier unter 'Knopf' eigentlich der Nabel zu verstehen ist, scheint mir auch hervorzugehen aus der Bezeichnung des Nabels als 'Bauchknöpfchen' z. B. in der Gegend von Leipzig.

22) Freilich könnte 'Knopf' in diesen Fällen vielleicht auch soviel als 'Kopf' sein!

pezzetto del suo cordone ombellicale, si mette su un testucchio o su d'un olmo, e se vi posa qualche usignolo a rallegrare i dintorni delle sue melodie, la grazia è bell' e ottenuta.'[23])

Wenn M. (S. 49) aus diesen und ähnlichen Zeugnissen den Schluß zieht, daß zwischen Nabelschnur [Nabel] und Verstand [Seele] besondere Beziehungen bestehen, so kann ich unter Verweisung auf die von mir (O. S. 12ff. u. 131) mitgeteilten Zeugnisse aus dem Bereiche der verschiedensten Völker diese Annahme nur völlig gerechtfertigt finden. Ja ich glaube, wie ich O. S. 12 getan habe, noch einen Schritt weiter gehen und geradezu behaupten zu dürfen, daß wie das in der Mitte des inneren Leibes befindliche Zwerchfell so auch der das äußere Zentrum des Körpers bezeichnende Nabel als Sitz der Seele und des Verstandes aufgefaßt worden sein muß[24]), und daß mit dieser Anschauung eben jene eigentümlichen Beziehungen der Nabelschnur eng zusammenhängen, die wir soeben dargelegt haben. Am allerdeutlichsten zeigt sich jene Anschauung bekanntlich in den homerischen Gedichten,

---

23) Hierher gehören auch die Auffassungen des Nabels, die M. S. 66 aus Frankreich und Italien anführt. Vgl. MIGNE, Dict. d. superstitions unt. 'naissance': 'A Fresse, près de Ramonchamp, on dit que des femmes qui viennent d'accoucher conservent soigneusement dans une boîte une partie du cordon ombilical. Quand l'enfant est capable de s'exprimer d'une manière intelligible, la mère lui présente ce cordon ombilical. Si l'enfant devine ce que c'est, il est certain, qu'il deviendra un ouvrier très habile et très intelligent.' Im Italienischen bedeutet (nach PETROCCHI, Novo Dizion. s. v. bellico) 'Tu non ai bellico' soviel als Tu non ai giudizio, und man sagt von dem, der keinen Verstand hat 'aver l'osso nel bellico'. Vgl. auch die Redensart 'Che mi caschi il bellico, se' ... = Da könnte man gleich den Verstand verlieren, wenn ...

24) Eine weitere ebenfalls wohl sehr alte Vorstellung von der Bedeutung des Nabels findet sich bei Vindicianus cap. 16 = WELLMANN, Fragm. d. griech. Ärzte I, 218f.: primo mense iactus seminis nostri in utero materno congregatur in umbilicum, in hoc est congregatio etc. Vgl. dazu Hipp. π. φυσ. παιδ. 15 = VII 492 L. Democr. b. Plut. de am. prol. c. 3; vgl. Censorin. d. n. 6, 1. DIELS 190. 'Diese Annahme beruht auf pythagoreischer Doktrin: vgl. Philolaus b. Jambl. theol. ar. S. 22' (WELLM.). Übrigens findet sich eine ganz ähnliche Anschauung bei den Israeliten, denn im Midrasch der Göttlichen Weisheit (JELLINEK, Beth ha-Midr. 5, 65) heißt es: „Gott gründete mit Weisheit die Erde.“ Gott erschuf die Welt wie das vom Weibe Geborene. So wie dieses vom Nabel aus sich entwickelt, so begann Gott die Welt vom Nabel [aus] zu erschaffen, woher sie sich dann weiter entwickelte. Wo ist der Nabel? Das ist Jerusalem. Der Nabel selbst ist der Altar. Und warum heißt er (der Altar) Stein schethijja? Weil von ihm aus die ganze Welt gegründet wurde.“ FEUCHTWANG, Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judent. 1910 S. 727f. Vgl. auch unt. S. 15ff.

in denen φρένες, d. i. das in der Mitte der Eingeweide und in der Nähe des Nabels liegende Zwerchfell, durchaus als Sitz der Seele und der Denkkraft erscheint, sodann in der Bezeichnung einer bestimmten mit Verwirrung des Verstandes verbundenen Krankheit, der sogen. φρενῖτις, als deren Sitz offenbar das Zwerchfell betrachtet wurde.[25]) Auf demselben altertümlichen Standpunkte stehen auch noch der Kosmologe und der Pathologe der hippokratischen Schrift π. ἑβδομάδων, wenn ersterer in Kap. 11 das in der Mitte zwischen dem kalten Norden und dem heißen Süden gelegene und durch die hohe Kultur und Intelligenz seiner Bewohner ausgezeichnete Ionien das 'Zwerchfell der Erde' nennt, und letzterer in Kap. 52 geradezu den Sitz der Seele (ψυχή) in der Gegend des Nabels und des Zwerchfells behauptet.[26]) In der Folgezeit wurde diese uralte und volkstümliche Anschauung von dem Sitze der Seele in der Nabelgegend in den Kreisen der Gebildeten freilich durch die von Hippokrates und den meisten Philosophen vertretene Theorie von dem Sitze der Seele und des Verstandes im Gehirn fast völlig verdrängt; daß sie aber doch auf griechischem Boden niemals ganz erstorben ist, scheint nicht bloß aus den oben berührten noch heute in Hellas bestehenden abergläubischen Riten und Anschauungen hervorzugehen, sondern wird auch durch die eigentümliche in den Athosklöstern des 14. Jahrh. heimische Sekte der Ὀμφαλόψυχοι ausdrücklich bestätigt. Wie schon der Name lehrt, der geradezu 'Nabelseelen' bedeutet, gingen die Anhänger dieser Richtung von der Annahme aus, daß als Sitz der Seele der Nabel als Mittelpunkt des Körpers anzusehen sei, und gründeten auf diese Lehre einen eigentümlichen, ihre innere Förderung und Erleuchtung bezweckenden Ritus. Dieser bestand darin, daß sich der Ὀμφαλόψυχος bei verschlossener Tür ganz allein in einen Winkel seiner Zelle setzte und, um sein Gemüt von allem Irdischen und Vergänglichen abzuziehen, selbst den Atem möglichst zurückzuhalten versuchte, vor allem aber das Kinn auf die Brust legte und dabei die Augen unverwandt auf die Mitte des Bauches, d. h. den Nabel, richtete. Auf solche

25) Vgl. ROSCHER, Üb. Alter, Ursprung u. Bedeutung d. hippokr. Schr. v. d. Siebenzahl S. 16 A. 21 f. und Omphalos S. 12 Anm. 20.

26) ROSCHER a. a. O. und in der Ausgabe der Schrift π. ἑβδ. S. 16. S. 79. S. 142 f. S. 153. S. 157.

Weise glaubte man (offenbar eingedenk des Spruches *Γνῶθι σεαυτόν*) in das Innere des eigentlichen Ichs, den Sitz aller Seelenkräfte, einzudringen und einer wunderbaren Erleuchtung teilhaftig zu werden. Man behauptete, die Wirkung dieses Ritus sei anfangs, daß der Gläubige sich von einer dichten Finsternis umgeben fühle; beharre man aber so ununterbrochen Tag und Nacht und gelinge es dem Verstande, den Ort des Herzens (= Nabels?). d. i. der Seele zu erschauen, so sehe man dann alles, was vorher dunkel war; ein höheres Licht dringe hervor, in ihm sehe man sich selbst, in seinem wahren von allem Irdischen losgetrennten Wesen, und von überschwenglicher Seligkeit fühle man sich durchdrungen.[27]) Auch dieser sonderbare in der griechischen Kirche des 14. Jahrhunderts mit großer Kraft sich durchsetzende Ritus scheint mir unwiderleglich zu beweisen, daß sich der uralte Glaube an den Sitz der Seele im Zentrum des Körpers, d. h. in der Gegend des Nabels und des Zwerchfells, in den Kreisen des naiven griechischen Volkes, allen medizinischen und philosophischen Theorien zum Trotze, bis ins 14. Jahrhundert intakt erhalten hatte, wie er denn auch heute noch in gewissen Bräuchen und Volksanschauungen fortlebt.[28])

II.

Der Gedanke eines Zentrums ('Nabels')[29a]) der Erdoberfläche bei verschiedenen Völkern.

In dem so überschriebenen zweiten Kapitel des 'Omphalos' habe ich den Gedanken des Erdnabels bei Chinesen, Japanern,

27) Vgl. außer den Konversationslexika von Brockhaus und Meyer unter 'Hesychasten' auch Ersch und Grubers Enzyklopädie unter demselben Wort und PH. MEYER in der Realencyclop. f. protest. Theol. u. Kirche[3] Bd. VIII.

28) Eine ähnliche Vorstellung liegt wohl auch dem von SANDERS im Wörterb. d. deutschen Sprache II, 1 S. 368c unter 'Nabel' (aus Goethe 12, 293) angeführten Satze zu Grunde: 'Im Nabel ist sie [die Seele] gern zu Haus' ('mit Anspielung auf Somnambulismus etc.').

29a) Dieser Mittelpunkt wird geradezu als 'Nabel' bezeichnet von den Indern (O. 22), Malayen (O. 22), Israeliten (O. 24ff.), Arabern und Persern (O. 28f.), Griechen (O. 32f.), Italikern (O. 34), Peruanern (O. 35).

Malayen, Indern[29b]), Babyloniern[30]), Israeliten, Arabern, Persern, Phöniziern[31]), Ägyptern[32]), Griechen, Italikern, Magyaren und Peruanern verfolgt und nachzuweisen gesucht, daß er überall aus der Vorstellung von einer runden Erdscheibe, die als solche notwendigerweise einen Mittelpunkt ('Nabel') haben mußte, erwachsen ist. Ich bin jetzt in der Lage, die Liste der *ὀμφαλοὶ γῆς* um drei nicht unwichtige Punkte zu vermehren, die mir bisher leider entgangen waren.

Der eine dieser Punkte ist **Dschedda**, die allbekannte bedeutende Stadt am Roten Meere, der in der islamischen Welt als Sammelplatz für die zur See anlangenden Mekkapilger einen großen Ruf genießende Hafenort für die heiligen Städte des Hedschas. Vor den Mauern dieser Stadt liegt das von den Muhammedanern als Heiligtum ersten Ranges hochverehrte Grab Evas, das geradezu 'Nabel der Welt' genannt wird. Ich verdanke den Hinweis auf diese Bedeutung Dscheddas Prof. RHODOKANAKIS in Graz, der sich in der Zeitschrift 'Wörter u. Sachen' (V, 2, 1913 S. 202) auf das Zeugnis BURTONS (Pilgrimage III, 387; vgl. EISLER im Phi-

29b) Bei dieser Gelegenheit trage ich nach, daß die moderne Literatur über den 'mythischen Berg Meru [= *Μηρός* der Griechen], den indischen Olymp, der sich nach indischer Auffassung im Zentrum der Erdscheibe zu enormer Höhe erhebt [Himalaya?] und auf dem die Götter wohnhaft gedacht werden', von W. FOY in der Festschrift für E. WINDISCH S. 213 Anm. 1 sorgfältig zusammengestellt worden ist.

30) Zu O. S. 28 ist jetzt noch nachzutragen JEREMIAS, Handb. d. altorient. Geisteskultur S. 188 a. E., wo die Behauptung ausgesprochen wird, daß Iraq (= Babylonien) oder Iranšahr (Persien) wegen ihrer Lage in der Mitte der 7 (12) Klimata als 'Nabel der Welt' aufgefaßt worden seien.

31) Auf das der Astarte von Paphos geheiligte Idol in Gestalt einer 'meta' oder eines '*ὀμφαλός*' (O. S. 29f.) beziehen sich wohl auch die Worte des Philostratos (v. Ap. Ty. 3, 58): *Πάφον, οὗ τὸ τῆς Ἀφροδίτης ἕδος, ὃ ξυμβολικῶς ἱδρυμένον θαυμάσαι τὸν Ἀπολλώνιον, καὶ πολλὰ τοὺς ἱερέας ἐς τὴν ὁσίαν τοῦ ἱεροῦ διδαξάμενον ἐς Ἰωνίαν πλεῦσαι* . . . Bei dieser Gelegenheit werfe ich die Frage auf, ob nicht die beiden Vögel (Tauben?) rechts und links oberhalb des im Tempel von Paphos stehenden 'Omphalos' (s. die Münze O. S. 30 ob.) eine gleiche Bedeutung haben, wie die beiden Adler r. u. l. vom delphischen Nabelstein.

32) Wenn in der (O. S. 31) behandelten Stelle der *Κόρη κόσμου* des Hermes Trismeg. (Stob. Ecl. I S. 302 M.) Ägypten als Zentrum und Herz (*καρδία*) der Erde bezeichnet wird, so stimmt damit völlig überein Horapollon Hierogl. I, 7: *ἡ καρδία κατ' Αἰγυπτίους ψυχῆς περίβολος* und I, 21: *μόνη δὲ ἡ Αἰγυπτίων γῆ, ἐπεὶ μέση τῆς οἰκουμένης ὑπάρχει, καθάπερ ἐν τῷ ὀφθαλμῷ ἡ λεγομένη κόρη*. Vgl. auch Horap. I, 26: *τὸ ζῷον* [*ἡ ἶβις*] *Ἑρμῇ ὠκείωται, πάσης καρδίας καὶ λογισμοῦ δεσπότῃ* . . . deshalb: *καρδίαν βουλόμενοι γράφειν* [*οἱ Αἰγ.*] *ἶβιν ζωγραφοῦσι.*

logus 68, 140) beruft. Dieses lautet: 'Whitewashed and conspicuous to the traveller from afar, is a diminutive dome ... under it and in the centre is a square stone planted upright and fancifully carved to represent the omphalic region of the human frame. This as well as the dome is called *El Surra* or the navel.' Sicherlich hat diese Bedeutung des ja nicht weit von Mekka gelegenen Dschedda — auch abgesehen von dem Einflusse Jerusalems (s. O. S. 29 A. 54) — wesentlich mit dazu beigetragen, zu verhindern, daß Mekka zum 'Nabel der Erde' erhoben wurde, wie EISLER (Weltenmantel u. Himmelszelt S. 723, 1) irrtümlich behauptet (s. dagegen GOLDZIHER Omphalos S. 29).

Hieran reihe ich noch eine kleine Anzahl nachträglicher Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten dieses Kapitels.

O. S. 22 habe ich zur Erklärung der Tatsache, daß der religiös begeisterte Inder bei der feierlichen Zeremonie des Opfers wie bei der Aufrichtung der Eckbalken seines Hauses, sich im Mittelpunkt ('Nabel') der Welt zu befinden wähnte, auf den Begriff des Zeniths oder Scheitelpunkts verwiesen, worunter allgemein derjenige Punkt am Himmel verstanden wird, der gerade über dem Scheitel des jeweiligen Beobachters steht und zugleich als der mittelste und höchste Punkt des Himmels angesehen wird. Daraus ist mit einer gewissen Notwendigkeit zu schließen, daß in der älteren Zeit, die von der Erdkugel noch keine Ahnung hatte, sondern nur eine runde flache Erdscheibe annahm, im Grunde jeder Punkt auf der Erde den Anspruch erheben durfte, 'Nabel der Erde' zu sein, eine Anschauung, die sich ja auch tatsächlich bei den verschiedensten Völkern nachweisen läßt.[33]) So versteht man auch ohne weiteres die altindische Vorstellung, daß Agni und das Opferfeuer der 'Nabel der Welt' seien; denn jedes Feuer und jede Opferflamme strebt ja naturgemäß dem Zenith zu, und

---

33) Daß auch den Indern ihr Heimatland als Mitte der Erde erschien, ist mir sehr wahrscheinlich geworden im Hinblick auf Philostratos' (v. Apoll. Ty. 3, 14) Worte: *οἱ σοφοὶ*, d. h. die Gymnosophisten, *φασὶν οἰκεῖν τὰ μέσα τῆς Ἰνδικῆς καὶ τὸν ὄχθον ὀμφαλὸν ποιοῦνται τοῦ λόφου τούτου, πῦρ τε ἐπ' αὐτοῦ ὀργιάζουσιν, ὅ φασιν ἐκ τοῦ ἡλίου ἀκτίνων αὐτοὶ ἕλκειν· τούτῳ καὶ τὸν ὕμνον ἡμέραν πᾶσαν ἐς μεσημβρίαν ᾄδουσιν κ. τ. λ.* Wer bedenkt, daß auch sonst vielfach der 'Nabel' des Einzellandes mit dem 'Nabel der Erde' zusammenfällt, der wird meine Vermutung nicht unwahrscheinlich finden, daß der Wohnsitz der hochgefeierten Weisen im 'Nabel' Indiens zugleich den 'Nabel der Welt' bedeuten sollte.



gerade unter diesem liegt wiederum augenscheinlich der durch den Opferplatz bezeichnete Mittelpunkt der als runde Scheibe gedachten Erde. Übrigens scheint eine ähnliche Vorstellung auch in Babylonien und Phönizien geherrscht zu haben, denn nach A. JEREMIAS (D. altoriental. Geisteskultur S. 188 ob.) galt bei den Babyloniern 'jeder Tempel [mit seinem Opferaltar] im Prinzip als Nabel der Welt', und GRUPPE (Gr. Myth. u. Rel.-Gesch. S. 725, 4) vermutet nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß die Bezeichnung des feurigen Ölbaums in Tyros als ἔρνος πέτρης ὑγροπόροιο μεσόμφαλον (Nonn. D. 40, 471; vgl. GRUPPE S. 243, 1) wohl auch auf einer ähnlichen Vorstellung beruhe.[34]) Noch besser würde sich allerdings m. E. in diesem Falle der Ausdruck μεσόμφαλον ἔρνος erklären, wenn Tyros ebenso wie das ebenfalls ursprünglich phönizische Paphos (s. O. S. 29f.) an sich schon den Anspruch erhob, der Mittelpunkt der bewohnten Erde zu sein. Daß μεσ[σ]όμφαλος bei Nonnos sonst von Delphi als 'Nabel' und 'Achse' (ἄξων) der Welt gebraucht wird, habe ich (O. S. 43) auf Grund einer sehr dankenswerten Zusammenstellung A. LUDWICHS nachgewiesen.

Zu der a. a. O. S. 24 ff. behandelten altisraelitischen Vorstellung von Jerusalem als Nabel der Welt (Erde)[35]) vermag ich jetzt, gestützt auf FEUCHTWANGS lehrreichen Aufsatz über 'Das Wasseropfer und die damit verbundenen Zeremonien' in der Monatsschrift f. Gesch. u. Wissensch. des Judentums 1910 S. 535 ff. und S. 713 ff., mehrere, wie ich glaube, recht wertvolle Nachträge zu liefern. Es handelt sich hier um die höchst wahrscheinlich sehr alten Überlieferungen von dem Stein Schetijja, der mit der Schöpfungs-

34) Vgl. außer GRUPPE a. a. O. und der daselbst angeführten Literatur vor allem STARK in den Berichten d. Sächs. Ges. d. Wiss. VIII (1856) S. 45 und S. 51 ff., wo auch eine gute Analyse der namentlich von Nonnos D. 40 erzählten Gründungssage von Tyros gegeben wird, sowie EISLER, Weltenmantel u. Himmelszelt (1910) S. 576 ff. und die interessante Münze von Tyros bei MÜLLER-WIESELER, D. d. a. K. II, 3, 40, wo der feurige Ölbaum zwischen den beiden omphalosförmigen Felsen, den ἀμβρόσιαι πέτραι, erscheint: s. die Abbildung unten S. 71 u. vgl. HEAD, Hist. Nu.[1] S. 676.

35) Sicherlich ist diese Vorstellung mindestens ebenso alt wie das wohl mit ihr zusammenhängende Gebot des Deuteronomiums von 621 v. Chr., 'nur an der Stätte, die Jehova sich erwählt hat, seinen Namen wohnen zu lassen, d. i. nur in Jerusalem darf er einen Tempel haben und durch Opfer verehrt werden, überall sonst muß man sich mit Bethäusern (Synagogen) begnügen' (ED. MEYER, D. Papyrusfund v. Elephantine Leipzig 1912 S. 35).

und Sintflutgeschichte in Zusammenhang zu stehen scheint. Von diesem Steine heißt es (zu Exod. 28, 30) Targum Joma: 'Der Name (des Großen und Heiligen) ist deutlich eingegraben auf dem Stein Schetijja, mit dem der Herr der Welt die Öffnung der Urtiefe in der Urzeit verschlossen hat' (a. a. O. S. 720). Dazu kommt noch die Überlieferung des Jerusalem. Talmud (Joma 5, 3): „Bevor die Lade weggenommen war, konnte der Priester beim Leuchten der Lade ein- und ausgehen, dann aber mußte er tastend umhergehen." R. Jochanan sagte: Warum hieß er Schetijja? Weil von ihm aus die Welt gegründet wurde. R. Chijja aber sagte: Weil von hier aus die Welt getränkt wurde.[36]) Es steht geschrieben (Ps. 50, 2): „Von Zijon, dem Inbegriff der Schönheit, ist Gott hervorgestrahlt", und ferner steht geschrieben (Jes. 28, 16): „Siehe, ich gründe in Zijon einen Stein, einen bewährten Stein, einen kostbaren Eckstein, wohlgegründet" (vgl. Lev. r. 12, 4; FEUCHTWANG a. a. O. S. 722 f.). Der Stein Sch. ist aber, wie F. (a. a. O. S. 724 f.) nachweist, nicht nur ein Opferstein (= Altar?), sondern ganz besonders Nabelstein der Welt und der Erde, er ist zugleich der Grundstein, von dem aus die Welt gegründet wurde (vgl. auch die oben, Anm. 24, angeführte Stelle). Er liegt seit den Tagen der Flut oder der Urzeit im Tehom als einzig fester Stützpunkt, als einzig Festes im Chaos, und deshalb muß von ihm aus die Welt gegründet sein. Deshalb verschließt er auch die Gewässer der Urflut, die sich zurückgezogen haben und nur an einer einzigen Stelle offen geblieben sind[37]), und da ist der Nabelpunkt, auf dem naturgemäß der Nabelstein liegen muß. Und so ist es auch. Zu der Mischnaüberlieferung (Joma 54b): „Nachdem die Lade weggenommen war, war ein Stein dort, der Schetijja hieß," gibt es eine weitere Tradition (das. u. Toseft. II): „Von ihm (dem Stein Sch.) aus ist die Welt gegründet worden, und zwar nach der Meinung desjenigen, der behauptet, daß von Zijon aus die Welt geschaffen wurde; denn R. Eliëser sagte: Die Welt ist vom Mittelpunkte aus geschaffen,

36) Vgl. dazu FEUCHTWANG a. a. O. S. 545 ff. u. S. 727 oben.

37) Die Zeugnisse für die Beziehungen des Steins Sch. zur Sintflut und Urflut s. bei FEUCHTWANG a. a. O. S. 547 ff. — Eine ganz ähnliche Rolle wie der Nabelstein von Jerusalem spielten bekanntlich auch Delphi mit seinem ὀμφαλός und der Parnass als Erdnabel in der Sage von der (deukalionischen) Sintflut. Vgl. meinen 'Omphalos' S. 70 f. u. Lucan, Phars. 5, 71 ff.

wie es heißt (Hiob 38, 38): 'Als der Staub zu einem festen Körper geschaffen wurde, und die Schollen aneinander geklebt wurden' ... R. Isak Nappocha sagt: „Gott warf einen Stein in das (Ur-)Meer, und von diesem aus wurde die Welt gegründet, denn es heißt (Hiob 38, 6): „Worauf sind ihre Pfeiler gestützt, oder wer hat ihren Grundstein geworfen?“ Ähnlich, nur in anderer Wendung und Verbindung lautet diese Tradition: „Er nahm den Stein, den er als Kopfunterlage genommen hatte. Was tat Gott? Mit seinem rechten Fuße versenkte er den Stein in die Tiefe des Tehom[38]) und machte ihn zur Stütze der Welt, wie wenn man eine Stütze zu einem Bogengewölbe machen würde; deshalb wird er eben schetijjah genannt; dort ist der Nabel der Erde, und von dort aus wurde die ganze Erde ausgebreitet“ (a. a. O. S. 724 f.). Bisweilen wird auch das in der Nähe des Tempels tagende Synhedrion als Nabel der Erde aufgefaßt (vgl. a. a. O. S. 724 f.). R. Acha, Sohn Chaninas, sagte: ... „Dein Nabel (Hohes Lied 7, 2), das ist das Synhedrion. Warum wird es Nabel genannt? Weil es im Nabelpunkte der Welt (in der Quaderhalle) sitzt.“ Vgl. auch Sohar (Num. [Wilna] III, p. 322): „Als der Heilige, gelobt sei er, die Welt erschuf, hemmte er den Ozean, der die ganze Welt umfließt. Das Festland der 70 Nationen umgibt Jerusalem. Jerusalem ist in der Mitte der bewohnten Erde, Jerusalem umgibt den Berg des Hauses, der Berg umgibt die Hallen Israels, die Hallen die Quaderhalle, wo der große Sanhedrin seine Sitzungen hält ... Die Quaderhalle umgibt die Vorhalle, diese den Altar, der Altar den Hekal, der Hekal das Allerheiligste, wo die Schechina, Deckel, Cherubim und Lade sind. Hier ist das Herz der ganzen Erde und der Welt; von hier aus werden alle Orte der Erde gespeist, welche die körperlichen Hüllen

38) Vgl. dazu Jerus. Sanhedr. X (FEUCHTWANG a. a. O. S. 547: „Als David die Kanäle (θεμέλιον) für das Heiligtum grub, grub er 1500 Ellen tief und kam nicht auf den Grund des Tehom. Endlich stieß er auf einen Stein und wollte ihn entfernen. Dieser aber rief: Du kannst es nicht! Warum? fragte er. Da sagte der Stein: 'Hier in der Tiefe bin ich festgebannt.' Seit wann? fragte er. Darauf entgegnete der Stein: 'Als Gott am Sinai sprach: Ich bin der Ewige, dein Gott, erbebte die Erde und senkte sich; ich geriet hierher und bin nun hier festgebannt in der Tiefe.' Trotzdem hörte er nicht auf ihn und versuchte ihn wegzuheben: da erhob sich die Flut und wollte die Welt überschwemmen.“ — Ganz ähnliche Vorstellungen finden sich in der von mir (Omphalos S. 21) nach R. LANGES Mitteilungen wiedergegebenen japanischen Sage vom 'Zapfenstein' im Mittelpunkte der Erde.

sind.“ Nach der Quelle des Klemens Alexandrinus Strom. 5, 6, p. 665 (= p. 562 ed. Sylb. Colon. 1688) war der Räucheraltar (*θυμιατήριον*) des Tempels das *σύμβολον τῆς ἐν μέσῳ τῷ κόσμῳ τῷδε κειμένης γῆς, ἐξ ἧς αἱ ἀναθυμιάσεις. μέσος δὲ καὶ ὁ τόπος ἐκεῖνος τοῦ τε ἐντὸς τοῦ καταπετάσματος, ἔνθα μόνῳ τῷ ἀρχιερεῖ ἐπετέτραπτο ῥηταῖς εἰσιέναι ἡμέραις, καὶ τῆς ἔξωθεν περικειμένης αὐλαίας τῆς πᾶσιν ἀνειμένης Ἑβραίοις· διὸ μεσαίτατον οὐρανοῦ φασι καὶ γῆς.*[39]) Und gewiß mit Recht macht GRUPPE (Gr. Mythol. u. Relig.-Gesch. S. 725, 4) zu diesen Worten die Bemerkung: 'Diese Symbolik wird nur dann verständlich, wenn er (der Altar) wirklich als Weltmittelpunkt galt,' eine Deutung, die, denke ich, nunmehr durch die vorstehenden Darlegungen über jeden Zweifel erhaben sein dürfte.[40]) Wie es scheint, ist die Vorstellung vom jerusalemischen Omphalosstein nicht bloß in die christliche (s. Omphalos S. 26 ff.), sondern auch in die mohammedanische Legende übergegangen, denn auch „der Felsendom, Kubbet es Sachra, bekannt als Omarmoschee, die nach arabischer Überlieferung von Abd' el-Malik erbaut worden ist (72 der Flucht = 691) birgt den „heiligen Fels“, der heute noch für den Schetijja gehalten wird (SCHÖTTGEN, Der wahre Messias in Jerusalem, identifiziert den Stein mit der Kubbet es Sachra; zum Ganzen s. KITTEL, Studien z. hebr. Archäologie 1908 I „Der heil. Fels auf dem Moria“, bes. S. 31). ... Der Stein soll vom Himmel gefallen sein, als die Prophezeiung zu Jerusalem begann. Als die Propheten entflohen, wollte auch der Stein entfliehen, Gabriel hielt ihn fest. Mohammed machte ihn an der heiligen Stätte unbeweglich. Der Kalif Omar baute dann die Moschee um ihn (ibid.). „Mohammed soll an dem Stein gebetet haben; von hier wurde er auf dem Wunderpferde Burûk in den Himmel entrückt; an der Westseite wird die Spur der Hand des Engels gezeigt, der den Stein zurückhielt, als dieser den Propheten in den Himmel begleiten wollte“ (BAEDEKER [BENZINGER], Palästina S. 50). FEUCHTWANG a. a. O. S. 729.

Zu O. S. 31 f. bemerke ich jetzt, daß es sich wohl verlohnen möchte, die daselbst dargelegten, höchst wahrscheinlich altägyp-

39) Ebenso auch Eutychius († 940). Vgl. dazu GILDEMEISTER in d. Zeitschr. d. deutsch. Paläst.-Vereins XIII (1890) S. 4 f. u. KITTEL, Stud. z. Hebr. Archäol. u. Rel.-Gesch. S. 31. Philo, De vit. Mos. II (III) 101 (II p. 150 M.).

40) Vgl. dazu auch 'Omphalos' S. 25 Anm. 44 u. S. 29 Anm. 54.



tischen Vorstellungen von der zentralen Lage Ägyptens auch vom ägyptologischen Standpunkte aus genauer zu untersuchen. Vor allem fragt es sich, welcher Ort oder welche Stadt des Nillandes als dessen 'Nabel' oder Zentrum angesehen worden ist. Hängt damit vielleicht der 'Altar Jahwes mitten im Land Ägypten', den Jesaias 19, 19 nach der Eroberung des Nillandes seinen Landsleuten verheißt, zusammen? Vgl. dazu Ed. Meyer, D. Papyrusfund von Elephantine Leipzig 1912 S. 35.

Zu O. S. 33 möchte ich jetzt mit aller gebührenden Reserve die Vermutung aussprechen, daß zu den im Bereiche von Althellas gelegenen Orten, die sich rühmten, der *ὀμφαλὸς γῆς* zu sein, in ältester Zeit wohl auch das hochberühmte **Lykaion** Arkadiens gehört haben könnte. Die Gründe, die mich, trotz dem Fehlen eines direkten Zeugnisses, veranlassen, an die Wahrscheinlichkeit dieser Vermutung zu glauben, sind kurz folgende:

1. Das Lykaiongebirge unweit Megalopolis liegt so ziemlich in der Mitte der Peloponnes, des 'Hauptes der Welt', oder der 'Akropolis' der Erde (Ps.-Hippokr. *π. ἑβδ.* 11 u. meine Bemerkung z. d. St.)[41]), und bietet bei seiner nach allen Seiten hin freien Lage, ähnlich wie der ebenfalls durch seine zentrale Lage ausgezeichnete Parnaß, eine umfassende Aussicht über einen sehr großen Teil der Halbinsel und des westlichen Meeres (vgl. Paus. 8, 38, 7: *καὶ ἡ Πελοπόννησος τὰ πολλά ἐστιν ἀπ' αὐτοῦ σύνοπτος*. Baedeker, Griechenl.[4] S. 384.)

2. Es war ferner der Mittel- und Ausgangspunkt zahlreicher uralter und bedeutungsvoller arkadischer Kulte und Mythen. Unter diesen sind besonders hervorzuheben der Kult des lykäischen Zeus, der nach der Quelle des Kallimachos sogar dort oben geboren sein sollte (Immerwahr, D. Kulte u. Mythen Arkadiens I S. 1 ff. 15 ff. 213 ff.), des Pan (Immerwahr a. a. O. S. 193 ff. 204; vgl. Roscher, Philologus 53 S. 362 ff. S. 370) und des Apollon Pytios oder Parrhasios (Immerwahr S. 128. 137). Hier waren ferner die uralten Sagen von den Urmenschen Lykaon, Pelasgos, Kallisto und Arkas, dem Zwillingsbruder des Pan (Roscher a. a. O. S. 363 f.), lokalisiert. In diesen

---

41) Vgl. jetzt auch das von Boll (D. Lebensalter S. 51 f.) angeführte Orakel (Phlegon, De olymp. F. H. G. III, 603, vgl. O. Müller, Dorier I[2] 68):

Ὦ γῆς ἀκρόπολιν πάσης Πελοπηΐδα κλεινὴν
ναίοντες, πρέσβεις τε βροτῶν πάντων καὶ ἄριστοι.

Sagen spielt also das Lykaion eine ganz ähnliche Rolle wie der Parnaß in dem Mythus vom Urmenschen Deukalion, wie denn auch die Sintflutsage zu Lykaon und seiner Sippe in deutliche Beziehung gesetzt wird.[42])

3. Die höchste Spitze des Lykaion bildete das berühmte *ἄβατον* des lykäischen Zeus, dessen Betreten bei Todesstrafe untersagt war. Man behauptete von ihm, daß alle den heiligen Raum betretenden Tiere und Menschen ihres Schattens verlustig gingen (Paus. 8, 38, 6: *τὰ ἐντὸς τοῦ τεμένους γενόμενα ὁμοίως πάντα καὶ θηρία καὶ ἀνθρώπους οὐ παρέχεσθαι σκιάν*).[43]) Das erklärt sich am einfachsten aus der Tatsache, daß die dem Olympier *κατ' ἐξοχήν*, also dem Zeus, geheiligte Spitze auch geradezu *Ὄλυμπος* (= *ὁλολαμπής*) oder *ἱερὰ κορυφή* (Paus. 8, 38, 2) hieß und daß auf dem Olymp infolge der nach Odyss. ζ 42 ff. auf ihm stetig herrschenden Lichtfülle (*αἴγλήεις*) und Wolkenlosigkeit keine Beschattung stattfindet (ROSCHER a. a. O. S. 706 ff.). Schon diese zentrale Lage und außerordentliche Bedeutung des Lykaion läßt vermuten, daß man sich den Sitz des höchsten Gottes im Mittelpunkt der von ihm beherrschten Erdscheibe (orbis terrarum) gedacht hat.

4. Was aber vor allem für die Geltung des Lykaion als *ὀμφαλὸς γῆς* spricht, das ist folgende Beschreibung des Pausanias (8, 38, 7): *Ἔστι δὲ ἐπὶ τῇ ἄκρᾳ τῇ ἀνωτάτω τοῦ ὄρους γῆς χῶμα, Διὸς τοῦ Λυκαίου βωμός, καὶ ἡ Πελοπόννησος τὰ πολλά ἐστιν ἀπ' αὐτοῦ σύνοπτος· πρὸ δὲ τοῦ βωμοῦ κίονες δύο ὡς ἐπὶ ἀνίσχοντα*[44a]) *ἑστήκασιν ἥλιον, ἀετοὶ δὲ ἐπ' αὐτοῖς ἐπίχρυσοι τά γε ἔτι παλαιότερα ἐπεποίηντο.* Wie nahe liegt es doch, in diesen beiden goldenen

---

42) Ich erinnere daran, daß auch anderwärts, z. B. zu Jerusalem (s. Omphalos S. 26) und Dschedda (s. oben S. 13 f.), die Legenden von Adam und Eva an Punkten lokalisiert sind, die für *ὀμφαλοὶ γῆς* galten.

43) Vgl. über diese eigentümliche Vorstellung meinen Aufsatz in Fleckeisens Jahrbb. 1892 S. 701 ff.

44a) Vielleicht ist hier hinter *ἐπὶ ἀνίσχοντα* ausgefallen *καὶ δύνοντα*, welche Lesung einen vollkommenen Parallelismus zwischen Delphi und dem Lykaion ergeben würde. Jedenfalls deutet die Zweiheit der Adler auf einen besonderen Mythus, da sonst, so viel ich weiß, dem Zeus auf Bildwerken fast stets nur éiner beigegeben zu werden pflegt (USENER, Kl. Schr. 4, 494). Und welcher Mythus könnte hier wohl eher in Betracht kommen als der von der Aussendung der beiden Vögel, um den 'Nabel der Erde' festzustellen? Daß man später aus einem leicht begreiflichen Mißverständnis (oder aus Versehen?) das etwas schwer verständliche *καὶ δύνοντα* (*δυόμενον*?) ausfallen ließ, ist unschwer zu verstehen.

Zeusadlern vor dem Altar des Lykaions eine deutliche Parallele zu den beiden ebenfalls goldenen dem Zeus geheiligten Adlern am Omphalos zu Delphi zu erblicken und anzunehmen, daß jene ebenso wie diese den *ὀμφαλὸς γῆς* in der Mitte des Sonnenauf- und -untergangs bezeichnen sollten.[44b]) Ja es wäre sehr wohl denkbar, daß die Sage von der Feststellung des Erdnabels durch die beiden Zeusadler ursprünglich am Lykaion (wo es ja auch einen alten Orakelkult des Apollon *Πύτιος* [sic!] gab) heimisch und erst von dort nach Delphi (dessen Apollokult nach dem Zeugnis des homerischen Hymnus verhältnismäßig jung war und wie die lykäische Sage von der Geburt des Zeus aus Kreta stammte) übertragen war. Daß uns die direkten Zeugnisse für die einstige Geltung des Lykaions als Nabel der Erde verloren gegangen sind, erklärt sich leicht aus dem seit dem Beginn des 5. Jahrhunderts übermächtig gewordenen Einflusse Delphis, dessen Priesterschaft mit größtem Erfolge bemüht war, den delphischen Omphalos gegenüber allen unliebsamen Konkurrenten zu schützen (vgl. ROSCHER, Omphalos S. 44 Anm. 86 u. BOUCHÉ-LECLERCQ, Hist. de la divination III p. 240).

5. Aus den Worten des Pausanias (2, 13, 7: *οὐ πόρρω δέ ἐστιν ὁ καλούμενος Ὀμφαλός, Πελοποννήσου δὲ πάσης μέσον, εἰ δὴ τὰ ὄντα εἰρήκασιν*) ersehen wir, daß auch Phleius sich rühmte, einen Nabelstein zu besitzen, der ursprünglich wohl als *ὀμφαλὸς γῆς*, später aber, wahrscheinlich mit Rücksicht auf Delphi, nur als *ὀμφαλὸς Πελοποννήσου* ausgegeben wurde. Die Vorstellung eines *ὀμφαλὸς Πελοποννήσου*, der zugleich als *ὀ. γῆς* angesehen wurde, muß demnach in alter Zeit weit verbreitet gewesen sein.[45]) Wie nahe liegend und innerlich berechtigt aber die Annahme ist, daß der Nabel der Peloponnes und der Erde auf dem tatsächlich im Zentrum der Halbinsel belegenen Lykaion, und nicht in deren nordöstlicher Ecke (Phleius) oder in Argos, zu suchen sei, dürfte auf den ersten Blick einleuchten.

44b) Vielleicht haben auch die beiden Vögel am *ὀμφαλὸς γῆς* zu Paphos (s. die Münze von Kypros in meinem 'Omphalos' S. 30 oben u. daselbst Anm. 59) die gleiche Bedeutung.

45) Ebenso wie Phleius scheinen auch Argos (s. die argiv. Inschr. b. VOLLGRAFF im Bull. de Corresp. Hellén. 1904 S. 270 ff., wo der *Γᾶς ὀμφαλὸς ἐκ μαντήας* im Tempel des Apollon Deiradiotes inschriftlich erwähnt wird: Omphalos S. 75 f.) und Epidauros (Omphalos S. 111 ff.) im Besitz eines Erdnabelsteins gewesen zu sein.



O. S. 33 (Mitte) hatte ich den *πολύβατος ἄστεος ὀμφαλὸς θυόεις*, dessen Pindar in einem schönen Dithyrambos (fr. 45 B. = 53 Bergk) gedenkt, mit DISSEN und den meisten neueren Erklärern auf den so ziemlich im Zentrum Athens errichteten Zwölfgötteraltar bezogen, der nicht bloß leicht als Nabel (*ὀμφαλός*) der Stadt aufgefaßt werden konnte, sondern auch geradezu als Zentralmeilenstein für das gesamte Straßennetz Athens und Attikas diente. An Stelle dieser Erklärung hat neuerdings der durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit sowie durch großartige Kombinationsgabe ausgezeichnete Archäolog und Numismatiker SVORONOS in dem von ihm herausgegebenen Journal International d' Archéol. Numismat. XIV (1912) S. 226 ff. und 229 ff. eine stark abweichende vorgeschlagen, die ich hier um so lieber bespreche, als sie einige höchst beachtenswerte, auf bisher noch nicht genügend berücksichtigten Tatsachen beruhende Gesichtspunkte enthält. Diese sind:

a) Genau in der geometrischen Mitte der Grundfläche der Akropolis findet sich auf dem nackten Felsboden die aus dem Ende des 1. oder aus dem Anfang des 2. nachchristlichen Jahrhunderts stammende Inschrift: *Γῆς Καρποφόρου κατὰ μαντείαν.*[46]) Dies ist offenbar dieselbe Stelle, an der sich nach Pausanias (1, 24, 3) ein *ἄγαλμα Γῆς* befand, *ἱκετευούσης ὗσαί οἱ τὸν Δία, εἴτε αὐτοῖς ὄμβρου δεῆσαν Ἀθηναίοις, εἴτε καὶ τοῖς πᾶσιν Ἕλλησι συμβὰς αὐχμός*. SVORONOS bezieht jene unmittelbar auf dem Felsboden eingemeißelte Inschrift nicht ohne eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit auf einen der Erdgöttin geweihten Omphalos, der hier nach seiner Annahme unmittelbar auf der felsigen Grundfläche des Burgfelsens errichtet war.

b) Diese Annahme findet SVORONOS durch zwei Tatsachen bestätigt, die man bisher nicht genügend beachtet hat. — Die eine von ihnen ist archäologischer Natur und beruht auf den Skizzen des westlichen Parthenongiebels, die wir CARREY und NOINTEL zu verdanken haben. Unter den Vorderfüßen des vordersten sich bäumenden Rosses vom Gespann der Athene nämlich ist deutlich eine omphalosförmige dem Leibe des Rosses zum Halt dienende Stütze erkennbar, die meines Wissens bisher noch nicht sicher gedeutet

46) Vgl. SVORONOS a. a. O. S 227 A. 1, der sich auf KUMANUDES, *Παλιγγενεσία* 8/9 Novbr. 1869; C. I. A. III, 166; HEYDEMANN, Hermes IV, 381; HITZIG-BLÜMNER, Pausanias I S. 268; JUDEICH, Topogr. S. 218 beruft. Vgl. auch MILCHHÖFER b. Baumeister, Denkmäler S. 205 f.



ist (vgl. SVORONOS a. a. O. Tafel ιη′ Fig. I u. K). Die in der zugehörigen Basisplatte noch erhaltenen Löcher, die SAUER auf eine eherne sich emporhebende Schlange der Athene bezogen hatte, will SVORONOS lieber auf den sich um den ὀμφαλὸς Γῆς ringelnden Drachen Python beziehen[47], in dessen unmittelbarer Nähe er sich den Apollon Hypakraios (= Πύθιος) dargestellt denkt (a. a. O. S. 203 u. 218; Tafel ιη′ nr. 10 = I). — An zweiter Stelle beruft sich SVORONOS auf einen Satz aus dem Panathenaikos des Aristeides (99), aus dem erhellt, daß man wenigstens zu dessen Zeit Athen als Zentrum der Welt und die Akropolis wieder als Zentrum (ὀμφαλός) der Stadt aufgefaßt hat. Die betreffenden Worte lauten: ἡ δ' αὐτὴ θέσις τῆς τε χώρας ἐν τῇ Ἑλλάδι καὶ τῆς πόλεως ἐν τῇ χώρᾳ, μέσῃ γὰρ ἐν μέσῃ κεῖται ... Τρίτη δὲ ἀκόλουθος τούτων ἀνέχει, περιφανὴς ἄνω διὰ μέσης τῆς πόλεως, ἡ πάλαι μὲν πόλις, νῦν δὲ ἀκρόπολις, κορυφῇ παραπλησίως ... Ὥσπερ γὰρ ἐπ' ἀσπίδος κύκλων εἰς ἀλλήλους ἐμβεβληκότων πέμπτος εἰς ὀμφαλὸν πληροῖ διὰ πάντων ὁ κάλλιστος, εἴπερ ἡ μὲν Ἑλλὰς ἐν μέσῳ τῆς πάσης γῆς, ἡ δ' Ἀττικὴ τῆς Ἑλλάδος, τῆς δὲ χώρας ἡ πόλις, τῆς δ' αὖ πόλεως ἡ ὁμώνυμος [= ἡ ἀκρόπολις]. ...

So scharfsinnig und geistreich diese Kombinationen von SVORONOS auch sind, und so hoch ich auch sein Verdienst um das Verständnis der Parthenongiebel anschlage, kann ich doch zu meinem Bedauern nicht zugeben, daß durch ihn die bisherige Erklärung des ὀμφαλὸς ἄστεος in dem schönen pindarischen Dithyrambos erschüttert oder gar beseitigt worden sei. Was mich bestimmt, immer noch an der alten Deutung DISSENS festzuhalten, ist einerseits das Epitheton θυόεις, das sich wohl nur auf einen Altar, nicht aber auf einen gewölbten Nabelstein beziehen kann, anderseits die Beziehung des ὀμφαλὸς ἄστεος θυόεις zu den θεοὶ Ὀλύμπιοι unter denen man doch zweifellos die bekannten Zwölfgötter (zu welchen Ge kaum gehört), zu verstehen hat (vgl. NÄGELSBACH, Nachhomer. Theol. 2 § 16; WELCKER, Götterl. II, 168 f.; GRUPPE, Gr. Mythol. u. Rel. S. 995, 5; 1098, 1). Ebensowenig hat der von SVORONOS angenommene ὀ. Γῆς auf der Akropolis mit der a. a. O. in Vers 5 erwähnten ἀγορά etwas zu schaffen.

47) Ob der nur der Erdgöttin, nicht zugleich dem Apollon Pythios, geheiligte ὀμφαλός vom Pythondrachen umringelt gedacht werden kann, wie Sv. annimmt, ist mir doch einigermaßen zweifelhaft, so lange sichere Beispiele fehlen.

Zu O. S. 35. Wie weit verbreitet der Gedanke eines Erdnabels bei den verschiedensten Völkern, auch bei den **Kelten**, war, das lehrt jetzt auch der interessante Vortrag des ausgezeichneten französischen Keltologen J. LOTH, den dieser nach Berichten mehrerer Pariser Zeitungen ('Figaro' v. 19./VII. 14; 'Temps' 19./VII. 14; 'Echo de Paris' 18./VII. 14) vor der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres um die Mitte des Monats Juli 1914 gehalten hat.[48]) Dem Figaro entnehme ich darüber folgenden Bericht:

'M. LOTH a traité de la croyance à un „omphalos“ de la terre chez les Celtes. Dans un ouvrage récent portant le titre général d' Omphalos, un savant allemand bien connu, M. ROSCHER, avait déjà établi la croyance chez la plupart des peuples à un centre de la terre sur leur propre territoire: chez les Gaulois, le territoire des Carnutes était considéré comme le centre de la Gaule, et les druides y tenaient une assemblée générale annuelle dans un lieu consacré. Ainsi chez d' autres peuples. — M. LOTH a notamment trouvé dans un roman gallois du douzième siècle l'écho de cette même croyance à un centre du monde chez les Bretons insulaires d'Irlande.

En cette île, la colline d'Uuisnech (aujourd'hui Ushnagh), dans le comté actuel de West-Meath et le pays adjacent s'appelaient *Mide*, d'un vieux mot celtique *Medion* (= milieu). Le centre de l'Irlande était symbolisé au douzième siècle, d'après Giraldus Cambrensis, par une pierre dressée qu'on appelait l'„omphalos“ de l'Irlande, parce qu'elle était — dit-il — au centre précis de la terre; d'après certains textes irlandais du moyen âge, on peut supposer qu'à côté de cet „omphalos“, il existait, comme à côté de celui de Delphes, un oracle.

La colline d'Uuisnech, en Irlande, était ainsi le siège d'une grande réunion annuelle, comme le lieu sacré du pays des Carnutes en Gaule.'

Leider bin ich, infolge des fast unmittelbar nach der gedachten Sitzung der Académie des Inscriptions ausgebrochenen furchtbaren Weltkrieges, bis jetzt nicht in der Lage gewesen, den ausführlichen Bericht über den für mich so interessanten und lehr-

48) Ich verdanke die Zusendung der betreffenden Zeitungsausschnitte und sonstige briefliche Mitteilungen der Güte meines gelehrten jungen Freundes, des Herrn RENÉ DUCHAMP DE LAGENESTE.



reichen Vortrag LOTHS einzusehen[49]): ich muß mich also hier auf folgende wenige Mitteilungen beschränken.

Das wichtige, erst von J. LOTH in seiner Bedeutung erkannte Zeugnis von dem Omphalos Galliens im Gebiete der Carnutes bei Cenabum (= Orleans) findet sich bei Caesar (bell. Gall. 6, 10 f.) und lautet:

„Hi [= Druides] certo anni tempore in finibus Carnutum, quae regio totius Galliae media habetur, considunt in loco consecrato. Huc omnes undique, qui controversias habent, conveniunt eorumque decretis iudiciisque parent. Disciplina in Britannia reperta atque inde in Galliam translata esse existimatur, et nunc, qui diligentius eam rem cognoscere volunt, plerumque illo discendi causa proficiscuntur."

Daß aber in diesem Falle unter dem Zentrum oder Nabel Galliens zugleich der ὀμφαλὸς γῆς verstanden werden muß, geht nicht bloß aus dem alsbald anzuführenden Zeugnis des Giraldus Cambrensis, sondern namentlich auch aus der Tatsache hervor, daß der altkeltische Gedanke des Erdnabels im christlichen Mittelalter aus dem Gebiete der Carnuten etwas weiter nördlich nach Paris und St. Denis verlegt worden ist. Dies nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst L. OLSCHKIS in seiner Schrift: 'Der ideale Mittelpunkt Frankreichs im Mittelalter in Wirklichkeit und Dichtung' (Heidelberg 1913; vgl. Lit. Zentralbl. 1914 Sp. 221).[50])

Giraldus Cambrensis sagt ferner in seiner Topographia Hibernica (III cap. 4 ed. by J. Dimock, M. A., London 1867 S. 144): „... quinque duces, et hi germani fratres, filii scilicet Dela, de praedicti Nemedi posteritate, quae in Graeciam secesserat, in Hibernia applicuerunt. Et eam vacuam invenientes, in quinque portiones aequales inter se diviserunt: quarum capita in lapide quodam conveniunt apud Mediam juxta castrum de Kilair[51]); qui

---

49) Wie ich höre, ist der Vortrag LOTHS bereits in extenso in einem mir bis jetzt nicht zugänglichen Hefte der Revue des Études Anciennes mit Beigabe von Photographien erschienen.

50) Vgl. a. a. O. S. 34. 38. 40. 44. 46. 61. 69. Hier ist S. 61 durch bestimmte Zeugnisse bewiesen, daß eigentlich und ursprünglich nicht Paris, sondern vielmehr das nahe gelegene St. Denis als Zentrum Frankreichs und der Welt angesehen wurde, sogar von den sarazenischen Herrschern (a. a. O. S. 61).

51) Dazu die Note: In Irish Cill-air; now Killare in West-Meath. According to a note in 'Cambrensis Eversus' (i. 415, f.), there is a very large stone now on Usny hill in this parish, where the provinces met.

lapis et umbilicus Hiberniae dicitur, quasi in medio et meditullio terrae positus. Unde et Media pars illa Hiberniae vocatur, quia in medio est insulae sita. Cum enim praedicti fratres quinque ... in quinque partes insulam divisissent, quaelibet partium illarum in Media portiunculam habebat, lapidem praefatam contingentem; quia terra illa a principio optima fuerat, tam campestri planitie quam fecunda frugum fertilitate. Unde et nullus eorum quinque expers ipsius esse volebat." — Von nicht geringem Interesse ist bei dieser Schilderung die zweifellose Tatsache, daß der umbilicus Hiberniae zugleich als Grenzstein (terminus, ὅρος) der fünf daselbst zusammenstoßenden Teile Irlands diente, also eine ganz ähnliche Rolle spielte wie der Nabel- und Grenzstein des bekannten von mir (Omphalos S. 114; vgl. Taf. IX Fig. 6) behandelten pompejanischen Wandbildes, das ihn von einer Schlange, dem Genius loci, umringelt und von zwei Lares compitales flankiert darstellt. Nicht minder beachtenswert scheint der Umstand, daß nach Giraldus Cambr. a. a. O. 1 Cap. XXXVII von dem im Zentrum der Erdscheibe gelegenen Irland genau dasselbe gilt wie von dem den Nabel der Erde bildenden Ionien, daß es sich nämlich durch das schönste und gesündeste weil gemäßigtste Klima, d. h. durch eine 'aurea rerum mediocritas' (a. a. O. S. 70), auszeichnet, wohl hauptsächlich deshalb, weil hier ebenso wie in Ionien die großen Gegensätze der Kälte und Hitze ihren natürlichen Ausgleich gefunden haben ('omnes orientales pompas sola aëris nostri clementia compensamus').

Zum Schluß weise ich noch darauf hin, daß selbst in unserer kulturell so weit vorgeschrittenen Zeit der Gedanke des geometrischen Mittelpunktes eines Reiches oder Landes immer noch eine gewisse Rolle spielt. So ging im Mai 1914 durch die deutschen Zeitungen die Notiz: 'Bitterfeld. Amtliche Vermessungen haben ergeben, daß das Dorf Krina im Kreise Bitterfeld der Mittelpunkt Deutschlands ist. Die Dorfgemeinde beschloß, am Mittelpunkte des Deutschen Reiches einen Denkstein [= ὀμφαλός] zu errichten' (Dresdner Nachrichten vom 1./V. 1914 S. 2 Sp. 3). Man kann überzeugt sein, daß im Hinblick auf die zentrale Lage Deutschlands in Europa dieser 'Denkstein' alle Aussicht haben würde, zum Omphalos Deutschlands, Europas und der Erde erhoben zu werden, wenn jetzt noch die Vorstellung von der runden Erdscheibe bestände und nicht



schon längst der von der Kugelgestalt der Erde Platz gemacht hätte. Übrigens kann auch an der praktischen Bedeutung jenes Vermessungsergebnisses insofern kaum gezweifelt werden, als ja offenbar die hervorragende kommerzielle und historische Wichtigkeit der jenem mathematischen Zentrum Deutschlands so nahe gelegenen Großstadt Leipzig größtenteils auf dieser ihrer zentralen Lage beruht.

Wenn MARTIN NILSSON in seiner sonst sehr wohlwollenden Anzeige meines 'Omphalos' in der D. Lit.-Ztg. die Vorstellung eines Nabels oder Mittelpunkts der Erde 'erst einer kulturell viel weiter vorgeschrittenen Zeit, die schon einen recht weiten geographischen Horizont besaß,' zuschreiben will, so kann ich ihm im Hinblick auf meine jetzigen und früheren Darlegungen nicht recht geben. Denn erstens haben mehrere der oben genannten Völker, wie z. B. die alten Inder, Malayen, Japaner, Peruaner, soviel wir wissen, niemals einen 'weiten geographischen Horizont' besessen, und zweitens beweist gerade die altindische Vorstellung von Agni und dem Opferfeuer als Weltnabel, daß der Gedanke eines unter dem jeweiligen Zenith gelegenen Erdnabels ein höchst primitiver ist, weil er überall auf dem ganz einfachen durch die unmittelbarste Anschauung gegebenen Bilde einer runden Erdscheibe und einer sich darüber wölbenden Himmelskuppel beruht, die als solche ganz natürlich einen Mittelpunkt haben muß. — Zuletzt mache ich noch darauf aufmerksam, daß möglicherweise auch **Delos** in älterer Zeit für den *ὀμφαλὸς γῆς καὶ θαλάσσης* galt, wie ausdrücklich der Scholiast zu Eurip. Or. 331 zu bezeugen scheint mit den Worten: *ἡ Δῆλος ... μεσαιτάτη ἐστὶ τοῦ παντὸς κόσμου ἢ τῶν Κυκλάδων νήσων.* Unterstützt wird diese Auffassung einerseits durch den Umstand, daß sich auch hier, wie in Branchidai, Patara und Delphi, ein sehr altes apollinisches Orakel befand (s. O. S. 132)[52a]), anderseits durch Bezeichnungen wie *ἑστίη νήσων* (Kallim. in Del. 325 u. Schol.), *εὐέστιος* etc. (vgl. O. S. 9 Anm. 14 u. S. 39 Anm. 74), ferner auch durch das interessante auf Delos gefundene Relief mit dem von zwei Bäumen flankierten Omphalos (uns. Tafel III, 3). Endlich kommt noch in Betracht, daß 'Hippokrates' *προγν.* a. E. (= I 119 K.;

52a) Vgl. auch Steph. Byz. s. v. *Δῆλος ... ἡ διὰ τὰς μαντείας, δηλοῦσα γὰρ ἦν τὰ δυσεύρετα.* — S. auch über Delos als Nabel der Erde EISLER, Weltenmantel etc. S. 577 A. 2 u. Philologus 68 S. 202.

vgl. Galen XVIII, 2 p. 314 K.) Delos ausdrücklich als die Mitte zwischen dem heißen Libyen und dem kalten Skythien bezeichnet, eine Auffassung, die bei der Kleinheit der Insel und ihrer geringen Bevölkerungszahl eigentlich nur dann recht verständlich wird, wenn man sie zugleich im Hinblick auf ihren Apollokult als *ὀμφαλὸς γῆς καὶ θαλάσσης* ansah.[52b])

III.

Branchidai (Didyma) und sein Orakel als Nabel der Erde.

Zu der wichtigen Frage nach der inneren Einrichtung des Tempels von Branchidai und der einstigen Existenz eines dessen Geltung als Erdnabel direkt bezeugenden Omphalossteines kann ich leider — wenn ich von meinen bisherigen Darlegungen O. 38 ff. absehe — zurzeit nichts Neues oder Entscheidendes beibringen. TH. WIEGAND, an den ich mich im Hinblick auf seine früheren Mitteilungen (O. S. 38) zweimal mit neuen Anfragen gewandt, hatte die Güte, mir am 26./XII. 13 zu schreiben: 'Ich komme soeben von Didyma zurück. Dort hat sich das Fundament des Gebäudes im großen inneren Adytonhof gefunden, von dem ich Ihnen früher schrieb (O. S. 38 sub c). Es mißt 7 : 14 Meter. Aber die Quelle enthält es nicht. Diese wird jetzt weiter östlich, etwa in der Mitte des Adyton gesucht werden müssen, die jetzt noch von Resten einer byzantinischen Basilika überbaut ist. Diese Reste werden im Laufe des Jahres 1914 entfernt werden.' Und am 9./III. 14 erhielt ich nach erneuter Anfrage folgende Auskunft: 'In der Omphalosfrage für Didyma kann ich noch nichts Neues beitragen. Die Aufräumung der Außenseite des Heiligtums war so schwierig und zeitraubend, daß wir im Herbst nicht dazu gekommen sind, weitere Fortschritte im Innern des Tempels zu machen.' — So müssen wir uns denn wohl oder übel bis auf weiteres, d. h. bis zur nächsten Herbstcampagne, die hoffentlich über das Adyton mit seiner Quelle und den daselbst vorausgesetzten Nabelstein, vielleicht auch über die Form der *γυλλοί* genannten Steine (s. O. S. 46 f. A. 90)[53]) den

---

52b) Schließlich mag hier noch erwähnt sein, daß, wie mir SVORONOS mitteilt, die Hagia Sophia als *ἀφαλὸ τῆς πόλις* galt nach einem Volkslied betitelt *ἡ Ἁγιω-Σοφιά*; vgl. *ἙΣΤΙΑ* 1880 p. 413.

53) Vgl. jetzt auch den alten aus der Zeit kurz vor 500 stammenden Opferkalender von der Wand der alten Halle im milesischen Delphinion (KAWERAU-REHM,

erwünschten Aufschluß bringen wird, gedulden, wollen aber schon jetzt nicht unterlassen, zu erklären, daß auch ein etwaiges Nichtfinden eines Nabelsteines im milesischen Adyton dessen einstige Geltung als *ὀμφαλὸς γῆς* im Hinblick auf die sonstigen dafür von mir angeführten Zeugnisse (O. S. 38—54) ebensowenig zu erschüttern vermag, wie die bisherige Nichtauffindung des alten echten Omphalos im Adyton von Delphi dessen Bedeutung als Mittelpunkt der Erde, trotz aller Ausführungen von Miss HARRISON, hat erschüttern können.

Hinsichtlich der von mir (O. S. 38 ff.) auf Grund des Zeugnisses des Kosmologen in Ps.-Hippokr. *π. ἑβδ.* 11 ausgesprochenen Behauptung, daß Ionien und Milet mit seinem hochberühmten Orakel von Branchidai für den Mittelpunkt der Erdscheibe gegolten und deshalb auch das Zentrum der altmilesischen Erdkarten gebildet habe, möchte ich jetzt noch auf eine recht erfreuliche Bestätigung meiner Annahme aufmerksam machen. Denn der beste lebende Kenner der älteren antiken Historiographie und insbesondere des Hekataios, JACOBY, hat in seinem sehr gründlichen Artikel 'Hekataios' bei Pauly-Wissowa-Kroll (VIII, 2 Sp. 2703, 15) den ernstlichen Zweifel ausgesprochen, ob wirklich Delphi den altmilesischen Geographen für den Mittelpunkt der Erdscheibe gegolten habe, wie man nach Agathemerus 1, 2 annehmen müßte. Er (JACOBY) vermute wegen Herod. 1, 142 nebst Parallelstellen[54]), daß Hekat. vielmehr Ionien für den Mittelpunkt hielt. Ich halte diese Übereinstimmung JACOBYS mit meiner eigenen These für um so wichtiger, als sie, wie es scheint, völlig unabhängig von meinen eigenen Darlegungen entstanden und ausgesprochen worden ist (vgl. O. S. 39 A. 74, wo man noch Paus. 7, 5, 4 u. 10 hinzufügen möge).[55])

D. Delphinion in Milet. Berlin 1914 S. 39 [163]): *δύ[ο γ]υλλ[οί]* ... und ebenda Z. 2f.: *δύο γυλλοὶ ἐστεθμένοι* (= *ἐστεμμένοι*; vgl. Hesych. *στέθματα· τὰ στέμματα*, und ebenda nr. 133, 25: *γυλλοὶ δύο ... καὶ τίθεται ἐστεμμένος*). REHM bemerkt dazu a. a. O.: 'Wir finden also *γυλλοί* in Milet mehrfach im Kult verwendet; je häufiger sie vorkommen, desto weniger kann ich glauben, daß es Steinwürfel sind. Sollte das Wort nicht mit *γυλιός* zusammen gehören und einen Korb mit Weihgaben bezeichnen?' Dieser Auffassung scheint aber doch wohl das *ἀκρήτῳ κατασπένδετε* (ib. S. 155 [279] Z. 26 zu widersprechen, das eher auf einen Stein als auf einen Korb deuten dürfte.

54) S. Omphalos S. 39 Anm. 74, wo jetzt noch hinzuzufügen ist Paus. 7, 5, 4: *Ἴωσι δὲ ἔχει μὲν ἐπιτηδειότατα ὡρῶν* [*κράσεως*] *ἡ χώρα* ... ib. 7, 5, 10: *Ἡ δὲ Ἰωνία παρὲξ τῶν τε ἱερῶν καὶ τῆς τοῦ ἀέρος κράσεως παρέχεται καὶ ἄλλα εἰς συγγραφήν.*

55) H. BLÜMNER macht mich in seiner übrigens sehr wohlwollenden Anzeige meines 'Omphalos' (Berl. Phil. Woch.-Schr. 1914 Sp. 1527) darauf aufmerksam, daß

Zu O. S. 47 f. (vgl. daselbst Taf. I nr. 2). Eine sehr erfreuliche Bestätigung meiner a. a. O. ausgesprochenen auf Münzbildern beruhenden Vermutung, daß es in Milet ein schönes statuarisches Bildwerk oder Relief aus bester Zeit gegeben habe, das den Gott nackt, in bequemer Lage, linkshin auf einem Felsen sitzend und rechtshin (in die Ferne?) blickend darstellte, — den rechten Arm legt er anmutig auf seinen Kopf, mit dem linken stützt er sich auf; neben ihm ein schlangenumwundener Omphalos — liefert jetzt ein im Theater zu Milet aufgefundenes Relief, abgebildet bei KAWERAU-REHM, D. Delphinion in Milet S. 411 Fig. 101 (s. uns. Taf. V Fig. 3 u. 4). Hier sitzt der Gott, dem leider der Kopf fehlt, in genau derselben Haltung auf einem Felsen wie auf der O. Taf. I nr. 2 abgebildeten schönen milesischen Münze des Commodus[56a]) und hält in der Linken einen deutlichen Bogen (der auf der Münze nicht erkennbar ist); der Omphalos ist aber hier wesentlich kleiner dargestellt als auf der Münze, jedoch die ihn umringelnde (tote oder lebendige?) Schlange ist hier viel deutlicher sichtbar als dort; links von Apollon ein Lorbeerbaum und ein hoher Dreifuß: Attribute, die a. a. O. richtig als auf dem in der späteren Zeit häufigen Streben 'nach Anähnelung der verschiedenen Apollontypen an den pythischen Gott' beruhend erklärt werden. Ob a. a. O. das Relief mit Recht als aus dem 4. Jahrhundert n[ach?] Chr. stammend und nicht den Didymeus, sondern den Delphinios darstellend erklärt wird, lasse ich dahin gestellt sein.

Zu O. S. 51 (vgl. Taf. I nr. 12) kommen jetzt die schönen kyzikenischen Tetradrachmen des 4. vorchristl. Jahrhunderts, welche

---

WATZINGER und S. REINACH neuerdings die obere Szene der Homerapotheose des Archelaos von Priene z. T. anders als ich erklären. Die Frau, die in der Grotte dem Apollon eine Schale zu kredenzen scheint, wird von ihnen als Muse (mit einer Schriftrolle?) gefaßt, wogegen schon ihre verhältnismäßige Kleinheit sprechen dürfte, und der Zeus oben auf der Spitze des Berges soll der neben dem Apollon Pythios auf der Akropolis von Rhodos verehrte Zeus Atabyrios sein. Ich vermisse für diese Deutung einstweilen noch die zwingenden Beweisgründe. Auch fragt sich sehr, ob man beim Lesen (oder Rezitieren) eine Schriftrolle jemals so in éiner Hand gehalten hat, wie hier der Muse zugeschrieben wird (vgl. BAUMEISTER, Denkm. I S. 363a). Im übrigen gebe ich BLÜMNER gern zu, daß die Existenz eines Nabelsteins im Adyton von Branchidai so lange noch nicht vollkommen gesichert ist, als die Ausgrabungen im Didymaion weder ihn selbst noch deutliche Spuren von ihm zu Tage gefördert haben. Vgl. übrigens auch BIRT, D. Buchrolle in d. Ku. S. 119.

56a) Ähnlich, aber viel schlechter (nicht 'besser'!) erhalten, die Münze des Septimius Severus und des Caracalla, abgebildet a. a. O. S. 410 Fig. 100, wo noch auf andere Münzen mit derselben Darstellung verwiesen wird.



IMHOOF-BLUMER in dem lehrreichen Aufsatz 'Antike griech. Münzen' (= S. A. der 'Schweiz. Numismat. Rundschau' T. XIX), Genf 1913 S. 22 ff. beschrieben und daselbst Taf. I nr. 11—22 abgebildet hat.

IV.

Delphi und sein Orakel als Mittelpunkt (ὀμφαλός) der Welt und sein Nabelstein.

A.

Die literarischen Zeugnisse.

Auf einen wunden Punkt in meinen Darlegungen des 4. Kapitels (vgl. S. 78 f. Anm. 146 u. 148) hat mich mein Freund ILBERG aufmerksam gemacht, indem er mir am 28./XII. 13 schrieb: „Über das χάσμα γῆς hörte ich gern Ihre Ansicht; Sie scheinen die Skepsis der Franzosen nicht zu teilen, die nichts davon finden konnten und nach geologischem Beirat behaupten, es habe unmöglich im Adyton eines existiert. Ich habe mit PERDRIZET s. Z. persönlich darüber gesprochen und erinnere mich seiner drastischen Ausdrücke über die pia fraus.“[56b]) Um diese auch für die Beurteilung des Omphalosproblems nicht unwichtige Streitfrage zu lösen, müssen wir vor allem einen Überblick über die in Betracht kommenden antiken Zeugnisse zu gewinnen suchen, die von einem *στόμιον* oder *χάσμα γῆς* im delphischen *ἄδυτον* berichten. Es handelt sich in der Hauptsache um folgende Stellen.

1. Aeschyl. Choeph. 795 Herm.:

τὸ δὲ καλῶς κτίμενον ὦ μέγα ναίων
στόμιον, εὖ δὸς ἀνέδην δόμον ἀνδρός,
καί νιν ἰδεῖν φιλίοις
ὄμμασιν ἐκ δνοφερᾶς καλύπτρας.[56c])

56b) Ähnlich auch KARO (Arch. Anz. 1913 Sp. 103): 'Schon jetzt ... darf man sagen, daß das χάσμα γῆς nie wirklich existiert hat.' Weiteres s. unt. S. 41 A. 72b.

56c) Soeben sehe ich, daß WILAMOWITZ in seiner neuen Ausgabe folgende mir viel mehr einleuchtende Lesungen bietet:

806: τὸ καλῶς δὲ κτίμενον [ὦ]
μέγα ναίων στόμιον [εὖ]
ἀνιδεῖν δὸς δόμον ἀνδρός,
καί νιν ἐλευθερίας
λαμπρὸν φῶς ἰδεῖν φιλίοις
ὄμμασιν ⟨ἐκ⟩ δνοφερᾶς καλύπτρας.

HERMANN (II S. 557) bemerkt dazu: 'Libri *τόδε καλῶς κτάμενον* ... Scholiastes *διὰ τοῦτο τὸ καλῶς ἀναιρεθησόμενον. λέγει δὲ τὸ αἷμα τοῦ Αἰγίσθου. ὦ Ἅιδη.* Recte Bambergerus haec sic emendavit, *τὸ δὲ καλῶς κτίμενον.* — Scholiastes haec verba, *ὦ μέγα ναίων στόμιον*, interpretatur *ὦ Ἅιδη.*[57]) Apollinem recte intellexit Heathius. Infra v. 941: *ὁ Λοξίας ὁ Παρνάσσιος μέγαν ἔχων μυχὸν χθονός.* Hesych. *στόμια, χάσματα* ... 'Tu vero, qui bene conditam magnam speluncam tenes, fac ut domus viri libere, et ipse (Agamemno) amicis oculis ex caliginoso velamine (sepulcri) adspiciat.' — Ob freilich hier unter dem *μέγα στόμιον* (= *μέγας μυχός*) der doch jedenfalls schmale Erdspalt zu verstehen ist, aus dem der mantische Dunst emporstieg, dürfte einigermaßen zweifelhaft sein. Die Ausdrücke *μέγα* und *καλῶς κτίμενον* scheinen vielmehr auf etwas viel 'Größeres,' durch prachtvolle Architektur Imponierendes, d. h. entweder auf die Grotte des delphischen Adytons als Ganzes[58]) oder wohl noch besser auf die imposante delphische (auch den schmalen mantischen Erdspalt einschließende) Schlucht, d. i. das Pleistostal, hinzudeuten, die a. a. O. v. 941 sehr passend auch als *μέγας μυχὸς χθονός* bezeichnet wird. Aus diesen Gründen und weil auch sonst die Überlieferung und das Verständnis dieser Verse ziemlich unsicher ist, trage ich Bedenken, die Worte des Aischylos als vollgültiges Zeugnis für *στόμιον* im Sinne von 'Erdspalt' zu betrachten.

2. Cicero de divin. 1, 36, 79: Dii immortales ... ipsi se nobis non offerunt, vim autem suam longe lateque diffundunt: quam cum terrae cavernis includunt, tum hominum naturis implicant. Nam terrae vis Pythiam Delphis incitabat, naturae Sibyllam.

3. Strabon 9 p. 419: *Φασὶ δ' εἶναι τὸ μαντεῖον ἄντρον κοῖλον κατὰ βάθος οὐ μάλα εὐρύστομον, ἀναφέρεσθαι δ' ἐξ αὐτοῦ πνεῦμα ἐνθουσιαστικόν, ὑπερκεῖσθαι δὲ τοῦ στομίου τρίποδα ὑψηλόν, ἐφ' ὃν τὴν Πυθίαν ἀναβαίνουσαν δεχομένην τὸ πνεῦμα ἀποθεσπίζειν ἔμμετρά τε καὶ ἄμετρα.*

4. Diod. 16, 26: *Λέγεται ... τὸ παλαιὸν αἶγας εὑρεῖν τὸ μαντεῖον· οὗ χάριν αἰξὶ μάλιστα χρηστηριάζονται μέχρι νῦν οἱ Δελφοί. τὸν δὲ τρόπον τῆς εὑρέσεως γενέσθαι φασὶ τοιοῦτον. Ὄντος χάσματος ἐν*

---

57) Vielleicht dachte der Scholiast bei seiner Erklärung an Pind. P. 4, 44: *πὰρ χθόνιον Ἅιδα στόμα, Ταίναρον εἰς ἱερόν.*

58) Über *μυχός* (*-οί*) im Sinne von *ἄντρον* s. ROHDE, Psyche² 1, 135, 1; Aesch. Eum. 39. Eur. Or. 331 (= Omphalos S. 59 Anm. 109).

τούτῳ τῷ τόπῳ, καθ' ὃν ἔστι νῦν τοῦ ἱεροῦ τὸ καλούμενον ἄδυτον[59]), καὶ περὶ τοῦτο γενομένων αἰγῶν διὰ τὸ μήπω κατοικεῖσθαι τοὺς Δελφούς, ἀεὶ τὴν προσιοῦσαν τῷ χάσματι καὶ προσβλέψασαν αὐτῷ σκιρτᾶν θαυμαστῶς καὶ προΐεσθαι φωνὴν διάφορον ἢ πρότερον εἰώθει φθέγγεσθαι. τὸν δ' ἐπιστατοῦντα ταῖς αἰξὶ θαυμάσαι τὸ παράδοξον, καὶ προσελθόντα τῷ χάσματι καὶ κατιδόντα[59]) οἷόνπερ ἦν ταὐτὸ παθεῖν ταῖς αἰξίν· ἐκείνας τε γὰρ ὅμοια ποιεῖν τοῖς ἐνθουσιάζουσι καὶ τοῦτον προλέγειν τὰ μέλλοντα γίνεσθαι ... δι' ἃς αἰτίας θαυμασθῆναί τε τὸ μαντεῖον καὶ νομισθῆναι τῆς γῆς εἶναι τὸ χρηστήριον. καὶ χρόνον μέν τινα τοὺς βουλομένους μαντεύεσθαι προσιόντας τῷ χάσματι ποιεῖσθαι τὰς μαντείας ἀλλήλοις· μετὰ δὲ ταῦτα πολλῶν καθαλλομένων[59]) εἰς τὸ χάσμα διὰ τὸν ἐνθουσιασμόν, καὶ πάντων ἀφανιζομένων, δόξαι τοῖς κατοικοῦσι περὶ τὸν τόπον, ἵνα μηδεὶς κινδυνεύῃ, προφῆτίν τε μίαν πᾶσι καταστῆσαι γυναῖκα κ. τ. λ.

Zwar macht diese (offenbar aus der dem Demophilos, Sohn des Ephoros, verdankten Fortsetzung des großen Geschichtswerkes [Diod. 16, 14] stammende) ätiologische Legende den Eindruck einer mehr oder weniger rationalistischen Erfindung, doch kann m. E. nicht daran gezweifelt werden, daß sie wenigstens zwei Elemente enthält, die sich nur aus den tatsächlichen Verhältnissen Delphis erklären lassen. Das eine von ihnen ist die auch durch andere Zeugnisse beglaubigte einstige Existenz eines prophetische Dünste aushauchenden χάσμα γῆς im Adyton des Apollontempels, das andere die eigentümliche Rolle, die hier den Ziegen bei der Entdeckung des Orakels zugeschrieben wird. Denn daß die Ziegen im Kultus und Mythus von Delphi eine bedeutsame Rolle gespielt haben, erhellt nicht bloß aus den von Plutarch, dem delphischen ἱερεὺς διὰ βίου, bezeugten Legenden von Aix, dem Sohne des Python (Quaest. gr. 12), und von dem νομεὺς (d. h. Ziegenhirten) Koretas, welcher zufällig in den delphischen Schlund hineingeriet (ἐμπεσόντος) und darauf φωνὰς ἐνθουσιώδεις von sich gab (de def. or. 42 u. 46), sondern vor allem auch aus den auf den ältesten delphischen Münzen

59) Das ἄδυτον wird von Herod. 1, 47; 7, 140 auch μέγαρον genannt, welcher Ausdruck bekanntlich öfters ein unterirdisches oder unterhalb des Niveaus der Tempelcella liegendes Gemach bezeichnet (STENGEL, Griech. Kultusaltertümer[2] S. 26, 5). Damit stimmt die Tatsache überein, daß von dem Betreten des delphischen Adytons oft Ausdrücke wie καταβαίνειν, κατιέναι, κατέρχεσθαι, descendere, mergere etc. gebraucht werden (s. Plut. Timol. 8; ULRICHS Reisen u. Forsch. 1 p. 80 u. POMTOW, Philologus 71 (1912) S. 71).



erscheinenden Ziegenköpfen (Catal. gr. coins Brit. Mus. Centr. Greece S. 27 f. Taf. IV 1 ff.), die sich kaum anders als aus jenen Legenden erklären lassen. Von besonderem Interesse für uns ist, daß auch in der Gründungslegende von Branchidai ein *αἰπόλος* vorkommt (Con. narrat. 33), wie denn auch Branchos selbst als *ποιμήν*, d. h. doch wohl als Ziegen- und Schafhirt, aufzufassen ist (Con. a. a. O.).[60])

5. Pomp. Trogus b. Iustin. Hist. Phil. 24, 6, 9: In hoc rupis [Parnassi] amfractu media ferme montis altitudine planities exigua est, atque in ea profundum terrae foramen, quod in oracula patet: ex quo frigidus spiritus vi quadam velut amento in sublime expulsus mentes vatum in vecordiam vertit impletasque deo responsa consulentibus dare cogit.

6. Apollodori bibl. 1, 4, 1, 3: *ὁ φρουρῶν τὸ μαντεῖον Πύθων ὄφις ἐκώλυεν αὐτὸν* [*τ. Ἀπόλλωνα*] *παρελθεῖν ἐπὶ τὸ χάσμα.*

7. Ps.-Aristot. de mundo 4: *Ὁμοίως δὲ καὶ τῶν πνευμάτων πολλὰ πολλαχοῦ γῆς στόμια ἀνέῳκται, ὧν τὰ μὲν ἐνθουσιᾶν ποιεῖ τοὺς ἐμπελάζοντας, τὰ δ' ἀτροφεῖν, τὰ δὲ χρησμῳδεῖν, ὥσπερ τὰ ἐν Δελφοῖς καὶ Λεβαδείᾳ.*

8. Plin. n. h. 2, 208: Fatidici specus[61]), quarum exhalatione temulenti futura praecinunt, ut Delphis nobilissimo oraculo.

9. Von ganz besonderem Gewicht sind für uns natürlich alle Andeutungen, welche der ebenso nüchterne wie zuverlässige Plutarch, der delphische lebenslängliche Oberpriester, über die Natur des delphischen Orakels macht. Zwar bezeugt er, so viel ich sehe, nicht direkt das höhlenartige Adyton mit dem darin befindlichen *χάσμα* oder *στόμιον*, wohl aber sagt er, offenbar mit Beziehung auf Delphi: *πολλὰ τῆς γῆς ἄνω ῥεύματα μεθιείσης, τὰς ψυχὰς ἐνθουσιαστικῶς διατιθέντα* (de def. or. 42), auch redet er von *ἀναθυμιάσεις ἐν βάθει μεθιστάμεναι* (ib. 44; vgl. *πνεύματα καὶ ἀτμοὶ καὶ ἀναθυμιάσεις* ib. 46 etc.), woraus mit ziemlicher Gewißheit hervorgeht, daß auch er aus dem Boden des Adytons emporsteigende Dünste angenommen hat (vgl. auch ob. Anm. 60 f.).

10. Ebenfalls aus neronischer Zeit stammen zwei das Pythi-

60) Vgl. Plut. def. or. 46: *Ὁ γὰρ Κορήτας ἐκεῖνος, ὃν Δελφοὶ λέγουσι πρῶτον ἐμπεσόντα τῆς περὶ τὸν τόπον δυνάμεως αἴσθησιν παρασχεῖν, οὐδέν, οἶμαι, διέφερε τῶν ἄλλων αἰπόλων καὶ ποιμένων.*

61) Vgl. dazu Schol. in Lucan. Phars. 5, 71 ff. p. 157, 21 Usener: antrum terrae; inde aër [= *πνεῦμα*] exiens caelo conexus terras suspendit. Vgl. unt. A. 69.



sche *στόμιον* erwähnende Zeugnisse bei Cass. Dio und Ps.-Lukian. Vgl. Cass. D. 63, 14: [*ὁ Νέρων*] *τὸ μαντεῖον κατέλυσεν, ἀνθρώπους ἐς τὸ στόμιον, ἐξ οὗ τὸ ἱερὸν πνεῦμα ἀνῄει, σφάξας.* — Ps.-Luk. Ner. 10: *τὸ Πυθικὸν στόμιον, παρ' οὗ αἱ ὀμφαὶ*[62]) *ἀπέπνεον, ἀποφράττειν ὥρμησεν, ὡς μηδὲ τῷ Ἀπόλλωνι φωνὴ εἴη.*

11. Von besonderer Bedeutung aber scheint mir das, eine zwar relativ späte, aber doch sehr gute delphische Lokaltradition verratende, Zeugnis des Pausanias zu sein. Es lautet (10, 24, 7): *ταύτης τῆς Κασσοτίδος δύεσθαί τε κατὰ τῆς γῆς λέγουσι* [*οἱ Δελφοί*] *τὸ ὕδωρ καὶ ἐν τῷ ἀδύτῳ τοῦ θεοῦ τὰς γυναῖκας* [*τ. προφήτιδας*] *μαντικὰς ποιεῖν.* Damit vergleiche man Plutarchs Worte (de def. or. 50): *Οἴομαι μὲν οὖν μήτε τὴν ἀναθυμίασιν ὡσαύτως ἔχειν ἀεὶ διὰ παντός, ἀνέσεις δέ τινας ἴσχειν καὶ πάλιν σφοδρότητας. Ὧι δὲ τεκμηρίῳ χρῶμαι, μάρτυρας ἔχω καὶ ξένους πολλοὺς καὶ τοὺς θεραπεύοντας τὸ ἱερὸν ἅπαντας. Ὁ γὰρ οἶκος, ἐν ᾧ τοὺς χρωμένους τῷ θεῷ καθίζουσιν* [also entweder das Adyton selbst oder ein unmittelbar daran stoßender Raum][63]), *οὔτε πολλάκις οὔτε τεταγμένως, ἀλλ' ὡς ἔτυχε, διὰ χρόνων εὐωδίας ἀναπίμπλαται καὶ πνεύματος, οἵας ἂν τὰ ἥδιστα καὶ πολυτελέστατα τῶν μύρων* [*ἀποφορᾶς*], *ὥσπερ ἐκ πηγῆς τοῦ ἀδύτου προσβάλλοντος*[64])· *ἐξανθεῖν γὰρ εἰκὸς ὑπὸ θερμότητος ἤ τινος ἄλλης ἐγγινομένης δυνάμεως.* Bestätigt wird die obige wichtige Notiz des Pausanias über die einstige Existenz einer mit der Kassotisquelle zusammenhängenden durch das Adyton und wohl auch durch das *χάσμα γῆς* hindurchfließenden Wasserader einerseits durch den neuerdings gelungenen Nachweis einer 'zur Regelung des Ab-

62) Aus der Wahl dieses Ausdrucks ist wohl zu schließen, daß der Verfasser derselben verkehrten Ableitung von *ὀμφαλός* gehuldigt hat, wie Cornutus de nat. deor. p. 196 Os. und der Schol. z. Eurip. Or. 327 ff. (s. ROSCHER, Omphalos S. 64 u. S. 68 A. 126). Oder sollte hier *ὀσμαί* zu lesen sein?

63) Vgl. dazu POMTOW a. a. O. S. 64 f., der auf die Inschrift aus dem Jahre 340 vor Chr. verweist, in der eine provisorische Wartehalle für die Orakelbefrager bezeugt ist: *Χρέμωνι στέγαν ποιήσαντι τοῖς μαντευομένοις παρὰ τὸ ἰσχέγαον δραχμαὶ τριάκοντα* (Bull. de Corr. Hell. 26 S. 62 Zeile 12). Unter dem *ἰσχέγαον* (gebildet wie *ἀνώγαιον, -γεων*) ist offenbar das Adyton mit dem Erdschlund zu verstehen, wo die Pythia umgeben von dem *προφήτης* und den *ὅσιοι* saß.

64) POMTOW (Philol. 71 [1912] S. 64 f.) sagt von diesem Warteraum: 'Denn da er sich von Zeit zu Zeit mit Wohlgerüchen und Duft (*πνεῦμα*) füllt, „als ob letzterer (direkt) aus der Quelle des Adyton heraufstiege" (*ὥσπερ ἐκ πηγῆς τοῦ ἀδύτου προσβ.*), muß er in der Tempelcella selbst gelegen haben' ... Er nimmt also auch eine Quelle im Adyton an (s. die folg. Anm.); seine Erklärung setzt wohl voraus, daß *ὥσπερ ἐκ τῆς πηγῆς τ. τ. ἀ.* zu lesen sei, was mir recht wahrscheinlich vorkommt.

flusses des Kassotiswassers dienenden Kanalanlage, die südlich vom Tempel sichtbar wird' (BÄDEKER, Griechenland[5] S. 147), und die auf Tafel XIV Abb. 34 südlich vom Adyton verzeichnete 'Wassertreppe' bei POMTOW, Delphica III (1912)[65]), anderseits durch die offenbar auf Delphi, Branchidai und Klaros bezügliche Bemerkung des Proklos zu Plat. Tim. IV 282 D (= Orphica ed. Abel frgm. nr. 274): *οὕτως ἐροῦμεν καὶ Ἀπόλλωνα χθόνιον, ὃς καὶ ὕδατα μαντικὰ πολλαχοῦ τῆς γῆς ἀναδίδωσι καὶ στόμια προφητεύοντα τὸ μέλλον.* Denn von Kolophon (Klaros) bezeugt Jamblichos de myst. p. 124, 9 Parthey ausdrücklich: *Τὸ δὴ ἐν Κολοφῶνι μαντεῖον ὁμολογεῖται παρὰ πᾶσι δι' ὕδατος χρηματίζειν. εἶναι γὰρ πηγὴν ἐν οἴκῳ καταγείῳ καὶ ἀπ' αὐτῆς πίνειν τὸν προφήτην*[66]) ..., und von Branchidai behauptet derselbe Gewährsmann (a. a. O. p. 127): *ἐν Βραγχίδαις γυνὴ χρησμῳδὸς ... προλέγει τὸ μέλλον εἴτε τοὺς πόδας ἢ κράσπεδόν τι τέγγουσα τῷ ὕδατι ἢ ἐκ τοῦ ὕδατος ἀτμιζομένη δέχεται τὸν θεόν.*[67]) Genau ebenso aber wie in Klaros und Branchidai war der mantische Enthusiasmus der Pythia zu Delphi von dem Genusse heiligen Wassers der Kassotis abhängig nach Lucian Hermot. 60 und Bis accus. 1.[68])

65) Auch ein Kenner delphischer Verhältnisse wie POMTOW bemerkt (a. a. O. S. 31 f.) im Hinblick auf Plut. Pyth. or. 17 mit Recht: „Durch resp. unter der Mauer [an der Südseite des Apollotempels] kam die Adytonquelle wieder zum Vorschein (*ἀναπνοή*) in einer Leitung oder einem Bassin [diese Leitung ist jetzt genau an der behaupteten Stelle aufgefunden], daneben, also hart am alten Erdschlund, lag das Hieron ... Daß die Quelle direkt aus dem Adyton kam, steht ausdrücklich in des Simonides Worten [Plut. a. a. O. = BERGK, P. L. fr. 44 f.] *εὐῶδες ἀμβροσίων ἐκ μυχῶν* [= *ἀδύτου*: s. ob. Anm. 58] *ἐραννὸν ὕδωρ* ..., und so wird begreiflich, daß man hier unmittelbar am alten Erdschlund den Namen 'Styxwasser' [Eudoxos b. Plut. a. a. O.] erfinden konnte. Über seinen weiteren Verlauf und seine Leitung durch die noch eine Terrasse tiefer liegende Polygonmauer siehe Beitr. z. Topogr. v. Delphi p. 31." Vgl. auch die '*ἀναπνοὴ τοῦ νάματος*' b. Plut. Pyth. or. 17, ferner W. ALY, D. kretische Apollon. Leipzig 1908 S. 40 f.: 'In Delphi gab es auch eine Quelle mit dem Namen *Δελφοῦσσα*, überliefert von Steph. B. 224, 22 [s. v. *Δελφοί*] ... Nun fließt aber aus dem Adyton ein Rinnsal, dort, wo auf der Tempelterrasse eine sehr altertümliche Treppe hinabführt, während ein kleiner Ausschnitt in der Polygonalmauer das Wasser herausließ, wie der angesetzte Sinter (jetzt der Inschrift halber beseitigt) zeigt' ... — Auch KARO a. a. O. Sp. 103 bezeugt die Existenz 'eines stark versinterten Kanals' im Adyton.

66) Vgl. auch Tac. ann. 2, 34 illic ... ferme Mileto accitus sacerdos ... in specum degressus hausta fontis arcani aqua ... edit responsa.

67) Vgl. dazu das Relief des Archelaos v. Priene (Omphalos, Tafel VII, 3 und dazu Text S. 48 f. Anm. 95).

68) Luc. Hermot. 60: *φασὶν ἐν Δελφοῖς τὴν πρόμαντιν, ἐπειδὰν πίῃ τοῦ ἱεροῦ νάματος, ἔνθεον εὐθὺς γίγνεσθαι καὶ χρᾶν τοῖς προσιοῦσιν.* Bis accus. 1: *ἔνθα*

Suchen wir uns nunmehr des Ergebnisses dieser Übersicht der für die Beschaffenheit des Adytons und des *στόμιον γῆς* in Betracht kommenden antiken Zeugnisse deutlich bewußt zu werden, so ist Folgendes zu sagen.

Das delphische Adyton war nach den antiken Zeugnissen ein höhlenartiger Raum, am hinteren Ende des Tempels, zu dem man von dem Boden der Tempelcella aus auf ein paar Stufen (oder auf einer schiefen Ebene?) hinabsteigen (*καταβαίνειν* etc.) mußte (*μυχοί*: Simonid.; Aesch. Eum. 39; *ἰσχέγαον* Inschr.; *ἄντρον κοῖλον*[69]): Strab.; antrum terrae: Schol. Luc. Phars. 5, 71 ff. p. 157, 21 ff. Us.; *μέγαρον*: Herod.; terrae caverna: Cic.; fatidicus specus: Plin.). In diesem Raume oder Gemache befand sich ein Loch oder Felsspalt (*στόμιον*: Strab.; Ps.-Aristot.; Cass. Dio; Ps.-Luc.; Prokl.; *χάσμα* [*γῆς*]: Diod.; Apollod.; profundum [?] terrae foramen: Pomp. Trog.), über dem der prophetische Dreifuß stand (Strab.). Aus diesem Loch oder Spalt stieg, ursprünglich wohl stetig, später (nach Plutarch) nur zeitweilig, ein eigentümlicher wohlriechender (Simonid.; Plut.) Dampf oder Dunst empor (*πνεῦμα*: Strab.; Ps.-Aristot.; Plut.; Cass. Dio; *ἀναθυμίασις, ἀτμός, ῥεῦμα*: Plut.; aër: Schol. Lucan.; frigidus spiritus: Pomp. Trog.; exhalatio: Plin.), der die mantische Erregung der Pythia bewirkte. Außerdem behauptete man in Delphi, daß ein mit der Kassotisquelle, aus der die Pythia trinken mußte (Luc.), zusammenhängender Wasserstrang durch das Adyton und wohl auch durch den Erdspalt fließe, und daß auf dessen Ausdünstung (oder Genuß?) die mantische Begeisterung der Prophetin beruhe. Dieses Wasser feiert kein Geringerer als Simonides mit den Worten:

εὐῶδες ἀμβροσίων ἐκ μυχῶν ἐραννὸν ὕδωρ,

ἂν ἡ πρόμαντις πιοῦσα τοῦ ἱεροῦ νάματος καὶ μασησαμένη τῆς δάφνης καὶ τὸν τρίποδα διασεισαμένη κελεύσῃ παρεῖναι [τὸν θεόν]. S. auch GRUPPE, Gr. Myth. u. Rel. S. 925, 2 u. 1234, 2 und vgl. den wassertrinkenden Orakelpriester bei Philostr. v. Ap. Ty. 2, 37.

69) Auch den Ausdruck *ἄντρον* in den Worten des Philodamos-Paian Strophe XI: ἔταξε (Ἀπόλλων) ... ζαθέῳ τε τ[εῦ]ξαι θεῷ πρέπον ἄντρον bezieht POMTOW a. a. O. S. 72 auf das apollinische Adyton. — Vgl. auch die merkwürdige schwarzfigurige Lekythos, auf der die delphische Grotte nebst dem Omphalos deutlich abgebildet ist (Omphalos Tafel IV Abb. 4); s. unsere Abbildung auf der folg. S. 38 und das Vasenbild bei BAUMEISTER, Denkm. S. 103 Fig. 109.



und Eudoxos b. Plut. de Pyth. orac. 17 bezeichnet es wegen seiner dämonischen oder magischen Eigenschaft nicht unpassend als Στυγὸς ὕδωρ (vgl. Waser im Lex. d. Myth. 4 Sp. 1573f., wo aber das Zeugnis des Eudoxos nicht erwähnt ist). Es ist in hohem Grade beachtenswert, daß auch die höchst wahrscheinlich noch älteren kleinasiatischen Apollonorakel zu Kolophon (Klaros) und Branchidai ganz ähnliche oder gleiche Verhältnisse aufweisen, denn auch hier schrieb man die mantische Begeisterung dem Wasser oder der Ausdünstung einer im Adyton (das in Klaros sicher, in Branchidai wahrscheinlich einen höhlenartigen Charakter trug) befindlichen Quelle zu (s. oben).


Das delph. Adyton als Höhle mit Omphalos: s. Anm. 69.

Was hat man nun im Hinblick auf diese im großen und ganzen übereinstimmenden Überlieferungen des klassischen Altertums von der neuerdings, namentlich von den um die Ausgrabung Delphis so hochverdienten französischen Archäologen, vertretenen Annahme zu halten? Sollte wirklich der Behauptung, daß sich im Adyton ein magische Dünste und prophetisch begeisterndes Quellwasser bergender Felsspalt befunden habe, nur eine (aus der Analogie von Klaros und Branchidai erklärbare) 'pia fraus' zugrunde liegen?

Um hier klar zu sehen, empfiehlt es sich wohl, die antiken Zeugnisse durch einige moderne auf den neueren Ausgrabungen beruhende zu ergänzen. Schon oben (S. 36) haben wir auf die Angabe Bädekers (Griechenland[5] S. 147) hingewiesen, durch welche die einstige Existenz einer mit der Kassotisquelle zusammenhängenden, den Erdspalt des Adytons durchströmenden (künstlichen oder natürlichen?) Wasserleitung sehr wahrscheinlich gemacht wird. Die Worte Bädekers lauten vollständig: 'In einem besonderen Raume, dem Adyton, öffnete sich ein angeblich betäubende Dämpfe ausstoßender Erdspalt, der Orakelschlund. Über ihm stand der goldene Dreifuß mit dem Sitz der weissagenden Jungfrau (später Matrone) ... Die Stelle des Adytons ist, wie es scheint, vorsätz-

lich, ganz besonders zerstört, so daß sich trotz tiefster Ausgrabung nichts über die Einrichtung der eigentlichen Orakelstätte hat ermitteln lassen.[70]) Nur der von Pausanias berichtete Umstand, daß die mantische Quelle im Adyton von der Quelle Kassotis gespeist werde, scheint sich bestätigt zu haben; zur Regelung des Abflusses dieses Wassers diente die Kanalanlage, die südlich vom Tempel sichtbar wird.'

Ergänzt und bestätigt werden obige Worte BÄDEKERS durch die von POMTOW, unstreitig dem bedeutendsten deutschen Forscher auf dem Boden Delphis, gemachten Beobachtungen. P. schreibt im Philologus vom Jahre 1912 (Bd. 71 S. 70ff.) über das Adyton:

„Die Ausgrabungen haben in der Tat ergeben, daß zwischen Cella und Opisthodom ein Allerheiligstes eingeschoben war[71]), das nur das Adyton gewesen sein kann, und das Pausanias im Gegensatz zur Cella als *τὸ ἐσωτάτω τοῦ ναοῦ* bezeichnet (X 23, 5). Sein Hauptteil ist erhalten als ein tiefer, von den Stereobatmauern des Tempels umschlossener Raum, dessen Boden jetzt aus Rasen und Trümmern besteht. Unter ihm wird der Erdschlund bzw. seine Stelle sicher aufgefunden werden, sobald man sorgfältig gräbt; denn selbst wenn sich das Kalksteingebirge an dieser Stelle etwas gesetzt oder zusammengeschoben haben sollte, wird doch der einstige Spalt zu erkennen sein, da es sich nur um eine ganz kleine festbestimmte Fläche von kaum 7 m Breite handelt (ca. 9 m lang). Erheblich können die Felsschiebungen schon aus dem Grunde nicht gewesen sein, weil der ganze Stereobat des Tempels noch heute zusammenhält; er ist zwar an den Längsseiten etwas kurviert und deformiert, aber nirgends auseinandergerissen oder durchgespalten, was bei einem Schub oder starkem

70) Es ist mir wahrscheinlich, daß eine gründliche Zerstörung des Adytons bereits im heiligen Kriege der Phokier (356 v. Chr.) erfolgt ist. Vgl. Diod. 16, 56: *ἐπεχείρησαν δ' οἱ περὶ τὸν Φάλαικον στρατηγοὶ καὶ τὸν ναὸν ὀρύττειν, εἰπόντος τινός, ὡς ἐν αὐτῷ θησαυρὸς εἴη πολὺν ἔχων ἄργυρόν τε καὶ χρυσόν· καὶ τὰ περὶ τὴν ἑστίαν καὶ τὸν τρίποδα φιλοτίμως ἀνέσκαπτον.* Vielleicht fand eine zweite Zerstörung des Orakelraumes in christlicher Zeit statt, als es galt, alle altheidnischen Reminiszenzen zu beseitigen.

71) 'Dies geht aus den gewaltigen Fundamentmauern hervor, die unter den Quer- und Längswänden des Tempels stehen. Während die Tempelfundamente sonst 6 Quermauern aufweisen (je 2 unter dem Peristyl, den Säulen in antis des Pronaos und Opisthodom, der Tür- und Hinterwand der Cella), hat der delphische Tempel eine 7. zwischen Adyton und Opisthodom.' POMTOW a. a. O. S. 70 Anm. 26.

Zusammentreten des unter ihm Anstehenden notwendig hätte eintreten müssen.

Daß dieses höhlenartige *μέγαρον* (Herodot VII, 140) tiefer als die Cella lag, geht aus dem oft berichteten 'Hinabsteigen' hervor; vgl. die von ULRICHS (Reisen u. Forsch. I p. 80 und 98 Anm. 81) zusammengestellten Zeugnisse, die von *καταβαίνειν*, *κατιέναι*, *κατέρχεσθαι*, *ὑπέρχεσθαι*, descendere, mergere sprechen, und von denen besonders Timaeus b. Plut. Timol. 8 wichtig ist: *καταβαίνοντος εἰς τὸ μαντεῖον αὐτοῦ* (sc. *Τιμολέοντος*) *γίνεται σημεῖον*. Hier war der Dreifuß über die Erdspalte selbst gesetzt, stand also auf dem anstehenden Fels, bis zu dem die Stereobatmauern hinabgeführt waren.[72a]) ... — Im Boden klaffte das *χάσμα γῆς*, über dem der Dreifuß verankert war ... — Nehmen wir hierzu die zahlreichen Schlangen, die hier hausten und von denen eine z. B. der Pythia um 325 v. Chr. tödliche Bisse beibrachte (Hermipp. b. Diog. L. 5, 6, 91 u. Delphika II Sp. 382 = S. 75), sowie die sprudelnde Quelle, die hindurch floß, so erhalten wir das Bild einer richtigen, tiefen, dunkeln Höhle, das man auch bei den prächtigen Tempelbauten des VI. und IV. Jahrh. nicht verwischt hat, sondern in möglichst altertümlicher Weise zu bewahren suchte."

Im Hinblick auf diese durchaus objektiven Darlegungen eines Kenners ersten Ranges wie POMTOW, glaube ich bis auf weiteres, d. h. bis durch neue Ausgrabungen das Gegenteil erwiesen ist, getrost behaupten zu können, daß bis jetzt kein positiver Grund vorliegt, den oben angeführten Zeugnissen der Alten, welche einen mantische Dünste aushauchenden Erdspalt und eine Wasserquelle im Adyton annehmen, zu mißtrauen. Und selbst wenn eine noch gründlichere Ausgrabung kein *χάσμα γῆς* im Adyton ergeben sollte, wäre doch noch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der einstmals bestehende Erdspalt nebst der Quelleitung bei der durchgreifenden Zerstörung des Adytons, von der BÄDEKER redet, spurlos verschwunden sein könnte, weil er nicht besonders tief und vielleicht, wie das ganze Adyton, erst künstlich (nach Analogie der

72a) Hier folgt eine Widerlegung der Annahme von KERAMOPULOS, Guide de Delphes p. 59, das Adyton sei nicht hier unten zu suchen, sondern habe in gleicher Höhe mit dem Cellafußboden gelegen. — Ebenso bestreitet POMTOW S. 71 Anm. 28 die Versetzung des Erdspalts in das nahe gelegene Heiligtum der Ge.



älteren Anlagen von Branchidai und Klaros) hergestellt war.[72b]) In diesem Falle würde die 'pia fraus' nur darin bestehen, daß man der Urzeit zuschrieb, was im Grunde nur eine künstliche Anlage des 8. oder 7./6. Jahrh. war.

Wenn ich in diesem Zusammenhang noch einmal die Frage nach dem Orte, wo der eigentliche Omphalos aufgestellt war (vgl. 'Omphalos' S. 78 Anm. 146)[73]), kurz erörtern darf, so möchte ich Folgendes bemerken.

72b) Obiges war längst geschrieben, als mir KAROS Bericht im Arch. Anzeiger 1913 Sp. 103 in die Hände fiel. Hier heißt es: 'Über die Anlage des Adytons haben auch die letzten Ausgrabungen nur sehr wenig ergeben [die Entdeckung des alten Omphalos im Adyton durch COURBY war KARO noch nicht bekannt]. COURBY nimmt an, daß es eine frei in der Cella stehende Aedicula war (Breite ungefähr 2,60 m). Die Tiefgrabung im Innern soll in diesem Jahre abgeschlossen werden. Schon jetzt aber darf man sagen, daß das *χάσμα γῆς* nie wirklich existiert hat [??]. Die Höhle der Pythia war ein **künstlicher Keller** [Anm. 69], von dem noch ein Mauerrest erhalten ist. Man stieg aus der erwähnten Aedicula zu ihm hinab, die Herod. (VII, 140/1) Adyton nennt, während Plutarch de def. or. 50 den Namen für den Keller gebraucht. Nach Herodot war es ein *μέγαρον*, ein Zimmer, und zwar ist dieses offenbar identisch mit dem *οἶκος*, in dem nach Plutarch die Orakelsuchenden saßen. Denn dieser *οἶκος* war dem Adyton Plutarchs so nahe, daß er mit seinen Dämpfen angefüllt war, d. h. er stand über ihm. Und man muß doch annehmen, daß das Allerheiligste stets die gleiche Anlage bewahrte. So erklärt sich das scheinbare Schwanken in der Bezeichnung des Adytons ungezwungen. — — Aus zwei Inschriften (B. C. H. XXVI S. 42, A. I, 30 f.; S. 64/5, C II, 14 f.) hat man bisher geschlossen, daß über dem Omphalos im Tempel ein *ναΐσκος* gestanden habe. COURBY nimmt dagegen mit Recht an, daß die dort verzeichneten Arbeiten sich auf eine der Längswände beziehen, während er die *πρόστασις πρὸ τοῦ ὀμφαλοῦ* als Säulenstellung vor dem hl. Stein deutet. Als seine Basis ist eine im Adyton gefundene Pflasterplatte gedeutet worden, die Spuren eines runden und eines an diese stoßenden rechteckigen Steines trägt. Ein stark versinterter Kanal läuft um die erste Spur und an der zweiten entlang unter dem Pflaster weiter. Mitten in das rechteckige Auflager ist ein unregelmäßiges Loch durch die Platte getrieben. Man hat in dieser die Basis des Omph. erkennen wollen. COURBY erklärt sie einleuchtender als Plinthe des Dionysosgrabes: die runde Einarbeitung hätte dann das *σῆμα*, die rechteckige den Altar getragen, die Versinterung des Kanals würde von den *σπονδαὶ ἄοινοι* stammen, das Loch das Blut der Opfertiere in die Tiefe leiten. Für die Annahme von *ναΐσκοι* längs der Langseiten der Cella (Philol. LXXI, 45—70 [POMTOW]) bietet die Ausgrabung nicht den geringsten Anhalt.' Von besonderem Interesse ist in diesen Darlegungen KAROS für mich die Bezeugung einerseits des versinterten Kanals im Adyton, der doch wohl sicher mit der Kassotisquelle zusammenhing (s. oben), anderseits der künstlichen Adytongrotte, die, wie es scheint, auch einen künstlichen, nicht allzu tief gehenden und also leicht zerstörbaren Erdspalt voraussetzt (s. oben Anm. 70). Vgl. auch die *κρήνη καλλίρροος* b. Hom. hy. in Ap. 300.

73) Den hier mitgeteilten Zeugnissen literarischer und monumentaler Art sind jetzt noch beizufügen: 1. Eurip. Ion. 222 ff., sobald man meine Lesung *ὀμφαλὸν* ...



Bekanntlich hat neuerdings POMTOW (Philologus 71 (1912) S. 59f.) aus den Angaben von delphischen Bauurkunden (vgl. KARO b. Daremberg-Saglio, Dict. d. ant. s. v. 'Omphalos' S. 198 u. FRICKENHAUS, Ath. Mitt. 1910, 271, 1; vgl. aber auch COURBY, C. R. de l'Acad. d. Inscr. 1914 p. 261 ff.), in denen eine *προστασις ἁ πρὸ τοῦ ὀμφαλοῦ* (Bull. 26 S. 42 Zeile 32), mit Seitenwänden (a. a. O. S. 65 II 16f.), einem Epistyl (S. 42, 31) und einem Dach (*ὑποδόκιον* S. 65 II 19) erwähnt wird, den naheliegenden Schluß gezogen, daß es sich in diesem Falle um einen in einer Seitenkapelle der eigentlichen Cella, d. h. in einem *ναΐσκος* (aedicula), angebrachten Omphalos handele, der mit dem alten echten identisch sei. Dieser Annahme widersprechen freilich eine Anzahl von Andeutungen antiker Dichter, Prosaschriftsteller und Bildwerke, die den ursprünglichen und eigentlichen Omphalos, seiner Bedeutung entsprechend, in das Adyton, und zwar in die unmittelbare Nähe des Dreifußes und des *χάσμα γῆς* verlegen. Es entsteht also die Frage, wie man wohl am besten diesen offenbaren Widerspruch zu lösen oder zu beseitigen hat. Nach meiner Ansicht dürfte folgende Lösung noch den größten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit erheben können. Es ist nach POMTOW a. a. O. S. 59 eine ausgemachte Tatsache, daß bei den delphischen Ausgrabungen eine ganze Anzahl großer *ὀμφαλοί*[74]) gefunden worden ist, darunter zwei glatte, schlichte aus Hag.

στέμμασί γ' ἐνδυτόν, ἀμφὶ δὲ γνώμονες [= ὅσιοι] annimmt, weil die Hosier natürlich im Adyton sitzen (vgl. Omphalos S. 60ff.); 2. der Torso der Sammlung Barracco (Omph. S. 90f.): Apollon sitzt auf einem Felsen (= Parnaß?), in dessen vorderer Höhlung (= Adyton) der Omphalos steht. — 3. Ganz ähnlich steht der Omphalos in einer Felsengrotte (= Adyton) auf dem Relief des Archelaos v. Priene (Omph. Taf. VII, 3). — 4. Die beiden Statuen in Villa Albani und in Neapel, die beide den Gott auf dem Dreifuß sitzend und die Füße auf den Omphalos setzend darstellen. Solche Darstellungen setzen natürlich die unmittelbare Nachbarschaft des Dreifußes und des Nabelsteins voraus. — 5. Das Relief der Dresdner Dreifußbasis (Omph. Taf. VII, 2): Herakles trägt den Dreifuß, der offenbar neben oder über dem Omph. gestanden hat, fort. — 6. Mehrere Vasenbilder stellen den Dreifuß in mehr oder weniger unmittelbarer Nähe des Omphalos dar: z. B. Omph. Taf. II, 1 = REINACH, Rép. de vases I S. 390, 2 f. — Omph. Taf. II, 2 = REINACH I S. 8. — Omph. II, 3 = REINACH a. a. O. I S. 3. — OVERBECK, Gall. Taf. XXIX, 4. — MÜLLER-WIESELER, D. a. K. II, 13, 148. — Omphalos Taf. III, 1 = BAUMEISTER, Denkm. S. 1118 Fig. 1117. — Omph. Taf. III, 2. — Vgl. auch die schwarzfig. Lekythos mit der Darstellung des Omph. in der Felsengrotte: Omph. Taf. IV, 4 u. ob. S. 38.

74) Ebenso hat man im Apollotempel Pompejis mehrere (rohe) Omphaloi gefunden (Omph. S. 90).

Eliasstein (einer steht auf der Agora, der andere an der SW.-Ecke des Athenerthesauros und ein besonders prächtiger, mit Bindenreliefs etc. geschmückter aus Marmor, jetzt im Tempelsaal). Letzterer kam genau an der Stelle zutage, wo ihn Pausanias nennt, auf dem Tempelvorplatz, unweit des großen Altars (vgl. uns. Abbildung Taf. I Fig. 2 = 'Omphalos' Taf. VI, 1 u. daselbst S. 81 f. und die eines zuckerhutförmigen, innen hohlen Omphalos, der beim Thesauros von Syrakus gefunden wurde, ebenda Taf. VI Fig. 2). Daß dieser mit einem Bindennetz aus Marmor geschmückte Omphalos vor dem Tempel nicht der ursprüngliche Nabelstein des Adytons sein kann, liegt auf der Hand. Es gab folglich unzweifelhaft außer dem echten alten Omphalos, den ich mit vielen anderen Gelehrten ins Adyton versetze, noch mehrere andere, die einfach den Zweck hatten, die Wallfahrer auf Schritt und Tritt an Delphis Bedeutung als ὀμφαλὸς γῆς zu erinnern. Dies war um so notwendiger, als es naturgemäß infolge der Enge und besonderen Heiligkeit des Raumes den meisten Besuchern versagt war, den echten alten Omphalos im Allerheiligsten des Tempels, wo die Pythia auf dem Dreifuß sitzend wahrsagte, zu schauen.[75]) Daher errichtete man an verschiedenen, dem großen Publikum zugänglichen Stellen vor und im Tempel weitere der Anschauung genügende ὀμφαλοὶ, darunter den von POMTOW in einem ναΐσκος der eigentlichen Tempelcella angenommenen und den vor dem Tempel von Pausanias gesehenen und neuerdings ausgegrabenen, der mit dem eleganten Bindennetz aus Marmor versehen ist. Wie mir scheint, wird durch eine solche, die gegebenen Tatsachen streng berücksichtigende Annahme (Hypothese) der bisher zwischen den delphischen Bauurkunden und den sonstigen Zeugnissen hinsichtlich des alten echten Nabelsteins im Adyton bestehende Widerspruch völlig aufgehoben.

Eine sehr merkwürdige, kürzlich dem jüngeren französischen Gelehrten COURBY gelungene Entdeckung scheint meine Darlegungen

75) Nicht ohne eine gewisse Wahrscheinlichkeit nimmt deshalb F. COURBY (Comptes Rendus de l'Acad. d. Inscriptions et Belles-Lettres 1914 p. 260) an, daß Pausanias (10, 16, 3) den eigentlichen alten Omphalos des Adytons nicht gesehen und irrtümlich den auf dem Vorplatz des Tempels stehenden mit ihm verwechselt habe. Diese Annahme erscheint mir jetzt plausibler als meine früher (Omph. S. 81) vorgetragene. Ist diese Annahme COURBYS richtig, so würde das noch ein Grund mehr sein für die Ansetzung des echten alten Nabelsteins im Adyton, nicht in der eigentlichen Cella.

in erfreulichster Weise zu bestätigen. Der Revue Critique 1914 nr. 23 (vom 13. Juni) p. 480 entnehme ich folgende interessante Notiz:

'M. COLLIGNON donne lecture d'un rapport de M. COURBY relatif à une importante découverte faite par l'auteur dans les ruines du temple d'Apollon à Delphes, au cours d'une mission accomplie en 1913. A l'aide de photographies donnant l'état des fouilles en 1894, M. COURBY identifie l'adyton du temple avec une construction qui coupe d'une manière assez imprévue la colonnade sud. Or, au même endroit, dans les profondeurs du remblai, il a retrouvé un omphalos en pierre calcaire, de travail très fruste, portant le nom de la déesse Gaia gravé en caractères archaïques. Il expose les raisons qui lui permettent d'y reconnaître le véritable omphalos de Delphes, la pierre sacrée placée dans l'adyton et invisible pour le public. Celui-ci ne pouvait en voir qu'une copie en marbre, exposée à l'extérieur, et que M. HOMOLLE a découverte sur l'esplanade orientale du temple. MM. HOMOLLE, POTTIER, BABELON, JULLIAN, ALFRED et MAURICE CROISSET ajoutent quelques observations.'

Leider war es mir infolge des alle direkte postalische Verbindung mit Frankreich aufhebenden Weltkriegs lange nicht möglich, die Originalpublikation COURBYS in dem Bulletin d'Avril-Mai der Comptes Rendus der Acad. d. Inscr. et B.-L. de l'année 1914 einzusehen, bis mir das betreffende Heft auf meine Bitte durch die freundliche Vermittelung O. WASERS in Zürich zugänglich gemacht wurde. Hier äußert sich (p. 267 ff.) COURBY nach einigen wertvollen, die Lage des Adytons des delphischen Tempels betreffenden Bemerkungen über den von ihm mit großer Wahrscheinlichkeit aufgefundenen echten alten Omphalos wie folgt.

'Maintenant, si l'on se reporte à ce qui a été dit antérieurement, on voit que la question de l'adyton et celle de l'omphalos apparaissent comme plus étroitement liées que jamais . . . Ainsi, si je n'ose pas dire que des raisons positives nous y engagent, du moins rien ne s'oppose à ce que nous replacions l'omphalos en quelque coin de cette construction qui peut, en toute vraisemblance, être identifiée avec l'adyton.

En 1913, je retrouvai, exactement à cet endroit, dans les profondeurs du remblai, un omphalos de poros (haut. 0^m 275, diam. 0^m 380), d'un travail très fruste, transpercé par une



cavité à section carrée, du bord de laquelle sort une lame de fer (haut. 0^m 145). La destination de la tige qui s'échappait ainsi du bloc demeure incompréhensible.[76]) [Vgl. unsere Taf. I Fig. 1]. Soutenait-elle les figures symboliques des aigles de Zeus?) Était-ce un 'ménisque' qui protégait la pierre contre les injures des oiseaux? Servait-elle à fixer cet omphalos sous un trépied, comme on le voit dans quelques reliefs archaïsants? Je ne sais. Quoi qu'il en soit, la très haute antiquité du monument est attestée par la forme même des trois lettres qui y sont gravées ΠΓ Λ ϟ, où l'on déchiffre, après un signe singulier, qui est peut-être l'E mystique, le nom de la déesse *Γᾶ* ... Voici un monument qui est évidemment un omphalos, qui date pour le moins du VIIe siècle, qui est donc aussi ancien que le temple antérieur à celui des Alcméonides, qui, seul des omphalos connus, porte une inscription où se lit le nom de la divinité dont l'omphalos est le symbole, qui a été retrouvé dans le sol du temple, et précisément sous un édicule où l'on a bien des raisons de reconnaître la chapelle même de l'adyton. Ces coincidences sont trop fortes pour ne pas imposer une opinion qui, de prime abord, eût pu paraître d'une témérité excessive. Entre les deux seules hypothèses qui soient à envisager, à savoir que notre pierre est une réplique ou qu'elle est l'omphalos original même, c'est la première, la plus vraisemblable à priori, qui paraît cependant la plus inacceptable. Quant à la seconde, je n'ignore point qu'on pourra élever contre elle une objection, et je me la fais à moi-même pour terminer avec les réserves d'usage: c'est qu'il serait trop beau, trop inattendu et presque trop paradoxal d'avoir retrouvé le 'nombril sacré du monde' dans un édifice si dénué de ruines. Mais, en somme, il n'est point déraisonnable de penser qu'après l'abandon du temple, l'omphalos depuis longtemps délaissé, incapable de susciter les haines et les curiosités chrétiennes,

76) Es wäre gewiß wünschenswert, dieses nicht ganz leichte und jedenfalls nicht gleichgültige Problem zu lösen. Im ersten Augenblick hielt ich es für denkbar, daß der alte Omphalos in späterer Zeit als „meta" einer Mühle benutzt worden sein könnte, doch spricht gegen diese Möglichkeit wohl die Gestalt des an der Spitze angebrachten Eisens, das mehr die Form eines Bandes als eines Zapfens hat. Jetzt ist es mir noch am wahrscheinlichsten, daß man etwa in christlicher Zeit den alten Omphalos als Basis (Ständer) für einen Holzpfosten (Wegweiser oder dgl.) benutzte und deshalb eine quadratische Vertiefung oben an der Spitze anbrachte. Dann hatte das eiserne Band den Zweck, Stein und Holz miteinander zu verbinden.



impropre à devenir un appât pour les pillards, inapte à être remployé dans les bâtisses byzantines, a été enseveli dans un éboulis, puis protégé par les décombres' ...

Mir leuchten die scharfsinnigen und geistvollen Deduktionen COURBYS völlig ein, nur bleibt noch eins zu wünschen übrig, nämlich eine einigermaßen befriedigende Erklärung oder Deutung des eigentümlichen quadratischen Loches an der Spitze des alten Nabelsteins und des daraus hervorragenden eisernen Bandes. Wer löst dieses Rätsel?

Zu O. S. 66f. Hinsichtlich der schwerverständlichen, weil möglicherweise arg verderbten Worte des Varro de l. l. 7, 17: 'Et terrae medium * non hoc sed quod vocant Delphis, in aede ad latus est quiddam ut thesauri[77]) specie, quod Graeci vocant *ὀμφαλόν*, quem Pythonos aiunt esse tumulum; ab eo nostri interpretes *ὀμφαλόν* umbilicum dixerunt' bemerke ich jetzt, daß der Ausdruck in aede ad latus, falls er unverderbt sein sollte, einen vernünftigen Sinn ergeben könnte, sobald man POMTOWS Annahme einer im Seitenschiffe des Tempels errichteten 'aedicula' (= *ναΐσκος*) mit einem darin befindlichen Nabelstein (s. ob. S. 43) billigt. Ist man aber damit nicht einverstanden und hält man 'ad latus' für verderbt, so wäre vielleicht außer an die LOBECKsche Vermutung 'arquatum quiddam' auch an das von mir vorgeschlagene 'lanatum' (vgl. lano = *ἐριοφορέω* Gloss. Philox.), oder etwa auch an 'elatum' oder 'altum' zu denken.[78])

Zu O. S. 75. Von besonderer Wichtigkeit für die Beurteilung der *ὀμφαλοί* in den Apollontempeln außerhalb Delphis scheinen mir jetzt die Worte der argivischen auf den Kult des Apollon Pythaeus (Deiradiotes) bezüglichen Inschrift des 3. vorchristlichen Jahrhunderts, welche VOLLGRAFF im Bullet. de Corresp. Hellén. 1904 S. 270ff. veröffentlicht hat. Hier wird von den dortigen *προ-*

77) Die auch von mir gebilligte Vermutung KAROS, daß 'thesaurus' hier nicht die Bedeutung von 'Grabgewölbe', sondern von 'Sparbüchse' habe, sucht neuerdings P. CORSSEN, N. Jahrb. f. d. klass. Alt. 1913 (XVI) S. 233f. zu widerlegen. Vgl. jedoch das aristophanische *σίμβλος χρημάτων* (Wesp. 241), das sich doch wohl am besten aus der bienenkorbähnlichen Gestalt der 'thesauri' und Sparbüchsen erklären läßt. Anders, aber, wie ich glaube, unrichtig USENER, Kl. Schr. IV, S. 401, 17.

78) Nebenbei erwähne ich (zu O. S. 68 Anm. 127), daß auch Philostratos (v. Ap. Ty. 6, 10) der Lage Delphis im Zentrum von Hellas gedenkt, denn es heißt dort: *Ἀπόλλω τὸν Δελφικόν, ὃς τὰ μέσα τῆς Ἑλλάδος ἐπὶ προρρήσει λογίων ἔχει.*

μάντιες und προφῆται gesagt: ἀνέθεν Ἀπόλλωνι . . . καὶ κατεσκεύασσαν καὶ ἕσσαντο ⟨τὸν⟩ ἐκ μαντήας Γᾶς ὀμφαλὸν καὶ τὰν περίστασιν . . . Daraus erhellt auf das deutlichste, daß auch die ὀμφαλοί in den übrigen Apollotempeln außerhalb Delphis nicht, wie Nilsson in der Deutschen Lit.-Ztg. 1914 Sp. 333ff. meinte, als einfache 'Kultsteine', sondern, ebenso wie der delphische Nabelstein, als Wahrzeichen der Erdmitte aufzufassen sind. Die von Nilsson vorgeschlagene Deutung läßt sich für die unbekannte Urzeit kaum vermuten, geschweige denn nachweisen; in geschichtlicher Zeit hatten die Omphaloi eben eine ganz andere Bedeutung als die von Nilsson ihnen zugeschriebene, nämlich die, den Mittelpunkt der Erdscheibe zu bezeichnen. — Wenn auf dem Obvers der Münzen von Argos aus dem 4. Jahrh. öfters neben dem Wappen der Stadt (Vorderteil eines Wolfs) ein Kreis mit einem Punkt in der Mitte (⊙) erscheint, so könnte man in diesem Zeichen vielleicht auch den Buchstaben o (= ὀμφαλός?) oder eine φιάλη ὀμφαλωτή, als Symbol des Orbis terrarum mit dem Omphalos in der Mitte, erblicken. Ich halte es also, wie schon oben (Anm. 45) bemerkt ist, für nicht unmöglich, daß der argivische Kult des Apollon Deiradiotes (Pythaeus) ursprünglich vom Delphischen unabhängig, ja vielleicht noch älter als dieser war, und daß in älterer Zeit auch das so bedeutende Argos sich rühmte, im Besitze des Erdnabels zu sein. Zur Unterstützung dieser Hypothese berufe ich mich jetzt auch auf eine so gewichtige Autorität wie Bouché-Leclercq, der Hist. de la divin. dans l'ant. III, 226 von den peloponnesischen Apollonkulten bemerkt: 'ils ne pouvaient être que le produit d'une civilisation antérieure à la conquête dorienne ou le résultat d'une effort hostile à l'hégemonie religieuse de Pytho.'

Zuletzt möchte ich den antiken Zeugnissen für die Geltung Delphis als Nabel der Erde noch folgende bisher noch nicht erwähnte aus Hesychius hinzufügen.

22) Hesych. s. v. ὀμφαλός· ζυγοῦ τὸ μέσον. καὶ Δελφοί, ἐπειδὴ μεσαίτατοι. Vgl. dazu Phot. lex. s. v. ὀμφαλόν· τὸ μεσαίτατον.

23) Hesych. s. v. ὀμφαλὸς Αἰγ(αῖ)ος· ζητεῖται πῶς τὴν Πυθὼ ⟨εἴρηκεν Salmasius⟩ ὀμφαλὸν Αἰγαῖον. τινὲς δὲ παρὰ τὸ τῆς Αἰγαίων γῆς ⟨μέσον εἶναι Salmasius⟩. — Auf dieselbe Sache bezieht sich auch Steph. Byz. s. v. Αἰγαῖον πέλαγος . . . ἔστι καὶ Αἰγαῖον πεδίον

4*



συνάπτον τῇ Κίρρᾳ, ὡς Ἡσίοδος. λέγεται παρὰ τὸν Αἴγαν ποταμὸν φερόμενον ἀπὸ τοῦ περὶ τὸ Πύθιον ὄρους, ἀφ' οὗ καὶ τὸ πεδίον Αἰγαῖον. — Eustath. z. Il. B 637 p. 309: *ὁ δὲ περὶ Πυθῶνα τόπος ὀμφαλὸς ἐκλήθη, γῆς ἤτοι μεσότης.* — Derselbe zu Dion. Perieg. 132: *οὐ μόνον πέλαγος Αἰγαῖον, ἀλλὰ καὶ πεδίον τι περὶ τὴν Φωκίδα γῆν ἱστορεῖται καλούμενον Αἰγαῖον ἐκεῖνο, παρὰ τὸν ἐκεῖ ῥέοντα Αἴγαν ποταμόν.*

24) Hesych. s. v. *μεσομφαλία* [*μεσομφάλια* Schmidt]· *ἡ μέσος* 〈*τῆς γῆς*?〉 *τῶν Δελφῶν πόλις.* — Vgl. s. v. *γῆς ὀμφαλός· ἡ Πάφος καὶ Δελφοί.* Ders. s. v. *Τοξίου βουνός· . . . καὶ ὁ ὀμφαλὸς τῆς γῆς τάφος ἐστὶ τοῦ Πύθωνος.*

B.

Die monumentalen Zeugnisse für den Omphalos in Delphi.

a) Die plastischen Nachbildungen des delphischen Omphalos.

An erster Stelle wäre hier zu erwähnen die kürzlich COURBY gelungene Wiederentdeckung eines sehr alten im Bereiche des delphischen Apollontemenos ausgegrabenen Omphalos mit der altertümlichen Inschrift ΓΑ, den wir für den echten alten im Adyton aufgestellt gewesenen zu halten alle Ursache haben. Da ich aber über diesen hochinteressanten Gegenstand schon vorhin das Nötige gesagt habe, so kann ich hier auf eine nochmalige Auseinandersetzung verzichten und verweise kurz auf das oben (S. 44 ff.) Gesagte. Nur das Eine möchte ich hinsichtlich der von MERINGER a. a. O. S. 78 ff. vorgetragenen Erklärung des Bindennetzes (*ἀγρηνόν*) und der Tainien, mit denen der echte alte Omphalos des Adytons bedeckt war, noch bemerken, daß eine derartige Bekleidung schwerlich, wie MERINGER will, aus der Sitte, die bei der Geburt des Embryo durchschnittene Nabelschnur abzubinden, abzuleiten ist, sondern vielmehr ebenso erklärt werden muß, wie die allgemein übliche Bekränzung oder Umwindung geheiligter (geweihter) Personen (Priester) und Gegenstände mit *στέμματα, ταινίαι* (vittae, infulae).[79])

Zu den O. S. 81 ff. aufgeführten plastischen Darstellungen des delphischen Omphalos kommen jetzt noch folgende, z. T. recht interessante Monumente hinzu.

---

79) Vgl. K. FR. HERMANN, Gottesd. Alt. 24, 7 f. 35, 17.

An erster Stelle ist hier zu besprechen der schon 'Omphalos' S. 128 kurz erwähnte Nabelstein von Thermos in Aitolien. Dem um die dortigen Altertümer hochverdienten *Ἔφορος ἀρχαιοτήτων* K. A. RHOMAIOS, den ich unter freundlicher Vermittelung von SVORONOS und SOTIRIADIS um genauere Auskunft und womöglich um eine Abbildung ersucht hatte, verdanke ich eine Bleistiftskizze und Photographie des interessanten Gegenstandes (s. Taf. I Fig. 3) und dazu folgende Bemerkungen:

'Auf allzu große Genauigkeit hat meine Skizze keinen Anspruch. Doch wird sie mehr bieten als die Photographie, wo Sie von Einzelheiten wegen der schlechten Erhaltung sehr wenig sehen werden. — 1912 habe ich das dritte Stück (oben links) 50 Schritte südlich vom Apollotempel gefunden. Somit wurde mir die Bedeutung der zwei andern getrennt voneinander im Museum liegenden Stücke klar. Alle drei paßten nachher gut zusammen. Aus dem Fundorte ergibt sich, daß der Aufstellungsplatz der südlich vom Tempel gelegene große Altar war. Der Altar mußte dort sein, wohin die Eingangsseite und das von SOTIRIADIS aufgedeckte und zum Teil erhaltene große Fundament weisen. Als Material diente der einheimische sehr leicht zerreißbare Kalkstein. Am besten sind die Einzelheiten am rechten Ende zu erkennen. Senkrecht herabfallende Reihen von *ἔρια* und Bändern werden durch horizontale breite Tänien durchkreuzt. Unter der vermutlichen Schlange scheinen diese Tänien an drei Stellen in Schleifen gebunden zu sein. Das ist vor allem erkennbar an der einen Schleife rechts. Von den übrigen ist nur je ein Ende sichtbar. Die nur vermutete Schlange wird durch nichts weiter charakterisiert. Reste vom Kopfe links oder von den Schuppen bemerkt man nicht. Die Richtung nur und das 0,03 erhabene Relief des wie ein Stabwerk aussehenden Körpers weisen auf diese Deutung hin. Hinsichtlich des Alters des Omphalos glaube ich, daß er nicht gleichzeitig mit dem archaischen Tempel angefertigt wurde, sondern viel später. Höchstens gehört er dem 4. Jahrh. an. Aber das kann ich nicht mit zwingenden Gründen feststellen. Denn es fehlt uns hier jedes Vergleichungsmaterial. Im ganzen Thermos gibt es keinen anderen skulpierten Stein. Allerdings kommen folgende Tatsachen in Betracht.

Im Tempel selbst stand der Omphalos sicher nicht. Denn in

der engen zweischiffigen Cella gibt es keinen Aufstellungsplatz für ihn, und sonst dürfte eine steinerne Unterlage nicht fehlen. Ferner weist uns der Fundplatz — 50 Schritte südlich vom Tempel — in bezug auf die Dimensionen des Blockes (— 0,95 unterer Durchmesser, 0,55 der obere, 0,505 Höhe —) in die Nähe vieler Statuenbasen, Exedren und der großen Halle, die alle Werke des 4. Jahrh. oder noch jünger sind. In dieser Gegend wurde von SOTIRIADIS ein schönes Epigramm gefunden, das noch nicht publiziert ist. Hier hatte ein Vater dem gefallenen Sohne eine Statue errichtet:

Μναμόσυνον δὲ πατὴρ μορφᾶς σέθεν εἵσατο τόνδε
Χαλκὸν, Ἀπόλλωνος πὰρ τριπόδεσσι ......

Also hier ungefähr und bei dem ebenso südlich gelegenen Altar standen die *τρίποδες* des Apollon und andere Weihgeschenke. Und hier hatte wohl der Omphalos als wichtigstes Weihgeschenk seinen Platz. Da nun, wie gesagt, alle diese Werke und der Altar höchstens dem 4. Jahrh. angehören (Klammerlöcher nur so: ⊓) und alle aus dem einheimischen Kalkstein, aus dem auch der Omphalos gefertigt ist, bestehen (aus älterer Zeit stammt kein bearbeiteter Stein), so haben wir keinen Grund, den Omphalos in frühere Zeit hinaufzusetzen. Damals, bei bei dem Aufblühen des aitolischen Bundes, wurde auch der Einfluß Delphis ein mächtiger, wie auch aus anderen Beobachtungen erhellt.'

20) In den Monuments et Mémoires Piot XIV (1907) p. 62f. wird von BULARD[80]) der daselbst unter Nr. 19 abgebildete auf Delos ausgegrabene Marmoromphalos wie folgt beschrieben (s. unsere Taf. V Fig. 2): 'Le monument provient de la maison contiguë au Sud du Trident: Omphalos autour duquel est enroulé un serpent. La tête, munie d'un appendice en forme de corne repose sur le sommet du monument. Au-dessous du serpent, couronne de laurier. L'omphalos s'encastre dans une base plate, non moulurée, de forme carrée. — Omphalos et base en marbre blanc à grain fin: hauteur de l'ensemble, 0m, 18, largeur de la base, 0m, 215.' Der Lorbeerkranz deutet mit großer Wahrscheinlichkeit an, daß es sich nicht um ein Grabmonument (s. 'Omphalos' Taf. VI Fig. 5), sondern tatsächlich um einen apollinischen

80) Ich verdanke den Hinweis auf BULARDS Arbeit der Güte P. HERRMANNS in Dresden und O. WASERS in Zürich.



Nabelstein handelt. Zweifelhaft kann höchstens sein, ob dieser sich auf Delphi oder auf das, wie es scheint, ebenfalls als Mittelpunkt der Erdscheibe betrachtete Delos bezieht (s. 'Omphalos' S. 9 A. 14. 39 A. 74. 129. 132 u. oben S. 27).

21) Aus Delos stammt ferner das ebenfalls von BULARD a. a. O. unter Nr. 20 abgebildete Relief (s. unsere Taf. III Fig. 3), das von BULARD a. a. O. so beschrieben wird: 'Le monument provient de la maison contiguë du côté Est à celle de Dionysos: Basrelief. — Au centre, dans un enfoncement de forme rectangulaire, omphalos autour duquel est enroulé un serpent. La tête, qui repose sur le sommet de l'omphalos, est vue de face. De chaque côté, à droite et à gauche de l'enfoncement, arbre ou branche d'arbre. Marbre blanc; hauteur, 0m, 23; largeur, 0m, 30.'

Wir werden weiter unten auch einige auf Delos aufgefundene Wandgemälde kennen lernen, die ebenfalls den apollinischen Omphalos darstellen.

22) Aus Panormos bei Kyzikos stammt ein von PERDRIZET im Bullet. de Corresp. Hellén. 23 (1899) S. 592 besprochenes und daselbst auf Taf. IV abgebildetes Relief (s. uns. Taf. III Fig. 1), dessen Beschreibung a. a. O. so lautet: 'Cette stèle de marbre blanc a été vue pour la première fois en 1887 par MM. RADET et LECHAT (Bull. Corr. Hellén. 17 p. 521), qui décrivirent le relief[81]) et qui donnèrent de la dédicace une copie exacte, sauf en un point (R. E. G. VII p. 391 TH. REINACH; ZIEBARTH, D. griech. Vereinswesen p. 66). Le monument se trouvait alors dans un hân de Panderma, autrefois Panormos, près Cyzique. Depuis le monument a été acheté par v. Branteghem, qui l'a donné au Musée Britannique (A. H. SMITH, A catalogue of sculptures I no. 817) . . . La dédicace doit se lire: *Διὶ ὑψίστῳ καὶ τῷ χώρῳ Θαλλὸς ἐπώνυμος τὸν τελαμῶνα* [= *τ. στήλην*] *ἀπέδωκα* (*PΩ* en surcharge dans *χώρῳ*]; ce qu'il faut traduire, je crois: 'Thallos, magistrat eponyme, a voué ce cippe

81) Dort heißt es: 'Dans une sorte de cadre, deux hommes debout, diversement habillés, mais dans une attitude semblable; de la main droite, étendue, ils tiennent une boule ou un disque; de la gauche une torche. Un troisième personnage, vêtu d'une robe longue, porte une lyre. Près de lui, dans le coin, à droite, l'omphalos delphique [es könnte vielleicht auch der von Gryneion (wo auch eine alte Sage vom Drachenkampf existierte: s. Omphalos S. 110) oder der von Branchidai sein, wegen der Nähe von Kyzikos, einer milesischen Kolonie] avec un serpent enroulé autour.'

à Zeus céleste et au bourg'. Pour d'autres exemples de *χῶρος* [*Χῶρος*?] dans les inscriptions mysiennes, cf. WADDINGTON, no. 1745 (Gergis) et WILHELM, Arch.-epigr. Mitth. 1897 p. 73 . . . D'après le style du relief et la forme des lettres, cette stèle doit être antérieure à notre ère' ...

23) In den Thermen des Titus wurde gefunden eine Kandelaberbasis, deren eine Seite darstellt: „Apolline nella posizione del riposo dopo il canto . . . la grande lira . . . per arrivar all' altezza del braccio vedesi posta sull' omfalo. Giacchè per tale generalmente è riconosciuta quella pietra, di forma sia quasi emisferica, ossia piuttosto conica, alla quale nel nostro marmo si ravvolge il serpente sagro ad Apolline" (BRUNN, Annali d. Inst. 1850 p. 60f. u. Tav. d'agg. B = unsere Taf. IV Fig. 2). Über ein den Apollon fast genau in einer diesem Relief entsprechenden Haltung darstellendes pompejanisches Wandgemälde s. unten und HELBIG a. a. O. S. 54 nr. 202 = MÜLLER-WIESELER, Denkm. d. a. Kunst II, 62 nr. 793).

24) Im Gebiete des alten Eretria, und zwar in der Nähe des dortigen Tempels des Apollon Daphnephoros, wurde neuerdings ein mit z. T. verstümmelter Inschrift versehenes Relief ausgegraben, das von KURUNIOTIS in der *Ἀρχαιολ. Ἐφημ.* 1911 p. 32f. so beschrieben wird (vgl. uns. Taf. III Fig. 2):

Τὸ ἄνω μέρος στήλης κορυφουμένης ὑπὸ ἀναγλύφου ναϊδοσχήμου μεθ' ὑψηλοῦ ἀετωματίου. Ὑψ. 0, 48, *πλ.* 0, 35, *παχ.* 0, 11. *Ἐν τῷ ἀναγλύφῳ εἰκονίζονται ἑκατέρωθεν μεγάλου ὀμφαλοῦ ἀριστερὰ μὲν ἡ Ἄρτεμις κατενώπιον κρατοῦσα μεγάλην ἀνημμένην λαμπάδα καὶ διὰ τῶν δύο χειρῶν διαγωνίως πρὸ τοῦ σώματος, δεξιὰ δὲ ὁ Ἀπόλλων ἐν τῷ συνήθει στάσει αὐτοῦ ὡς Μουσηγέτου. Τὰ πρόσωπα τῶν μορφῶν εἶναι δυστυχῶς ἀποκεκρουμένα. Παρομοία παράστασις φαίνεται ὅτι συνηθίζετο ἐπὶ τῶν Ἐρετρικῶν ψηφισμάτων, διότι καὶ ἐπὶ τῆς κορυφῆς τῆς πολλάκις ἤδη μνημονευθείσης ἀνωτέρω συνθήκης τοῦ Χαιρεφάνους ὑπῆρχεν ἀνάγλυφον, ἐφ' οὗ κατὰ τὰ ὑπολειφθέντα λείψανα τῶν μορφῶν εἰκονίζεται ὁ Ἀπόλλων καὶ ἡ Ἄρτεμις. Πρβ. καὶ τὸ Ἐρετρικὸν ἐκ Βαθείας ἀνάγλυφον ἐν Ἀρχ. Ἐφ.* 1900 *πίν.* 2, *ὡς καὶ ὅσα ἐξέθηκα ἐκεῖ ἐν σελ.* 11.[82]) — *Τῆς ἐπιγραφῆς, ἥτις ἀναφερομένη εἰς μαντείαν τινὰ δοθεῖσαν πιθανώτατα τοῖς Ἐρετριεῦσιν ὑπὸ τοῦ ἐν Δελφοῖς χρηστη-*

82) Vgl. Omphalos S. 89 und daselbst Taf. VI Fig. 6.



ρίου (πρβ. καὶ τὴν Ἐρετρικὴν ἐπιγραφὴν Inschr. v. Magnesia 48, ἔνθα ὁμοίως γίνεται λόγος περὶ μαντείας δοθείσης τοῖς Ἐρετριεῦσιν ἐκ Δελφῶν) θὰ ἦτο σπουδαιοτάτη, σώζεται μόνον ἡ ἀρχὴ καὶ αὕτη λίαν ἐλλιπῶς. — Εὑρέθη ΝΑ τοῦ ναοῦ τοῦ Δαφνηφόρου Ἀπόλλωνος καὶ κεῖται νῦν ἐν τῷ μουσείῳ Χαλκίδος (ἀριθ. Εὑρετ. 27). — Ὡς ἐκ τοῦ σχήματος τῶν γραμμάτων προκύπτει, ἡ ἐπιγραφὴ δύναται νὰ προέρχηται ἐκ τῶν περὶ τὰ μέσα τῆς 3ης ἑκατονταετηρίδος χρόνων.

Die Inschrift lautet:

Ὁ δεῖνα . . .] πληθεν Φιλοξένου εἶπεν· ἐπειδὴ ἡ βουλὴ ἔπεμψεν μαντείαν
. . . ον τὸν θεὸν Ἐρετριέων ὑπὲρ τῶν ἐψηφισμένων τοι . . .
. . . ς ἔχρησεν καλῶς ἔχειν καὶ σ . . .
τὴν τα]χίστην· ἔδο[ξε]ν

Der Tempel des Apollon Daphnephoros lag im Zentrum der Stadt Eretria und war das größte und wichtigste Heiligtum innerhalb der Stadt. Hier wurden die Stelen mit den offiziellen Bekanntmachungen und Erlassen der Behörden von Eretria aufgestellt (s. a. a. O. p. 1).[83]) Bei der großen Bedeutung Eretrias im 7. und 6. Jahrhundert fragt es sich, ob nicht auch diese Stadt, ebenso wie Delphi, Branchidai, Paphos usw., sich einst gerühmt hat, im Besitz des ὀμφαλὸς γῆς zu sein.

Zu O. S. 84 nr. 3. Das schöne zu Sparta gefundene Votivrelief, welches den von zwei Adlern flankierten delphischen Omphalos in der Mitte zwischen Apollon und Artemis darstellt (s. Omph. Taf. VII Fig. 4), ist neuerdings noch besser abgebildet worden in der Ausonia II, 49 und bei SVORONOS, Nationalmuseum 211 (vgl. auch HAUSER, Österreich. Jahreshefte XVI, 65, 13).

Zu O. S. 86 nr. 5 ist jetzt nachzutragen, daß das wundervolle, figurenreiche Votivrelief mit Inschrift, das kürzlich in Phaleron ausgegraben und von STAËS Ἐφημ. Ἀρχαιολ. 1909 S. 239ff. (s. Taf. 8) ausführlich erklärt worden ist, neuerdings noch weitere Besprechungen erfahren hat von GEORG. A. PAPABASILEIOS in der Ἐφημ. Ἀρχαιολ. 1911 S. 79f. (der am Schlusse der Inschrift liest: ἐπιτελέστων ἀγαθῶν)[84]), ferner von LECHAT, Revue des Études anciennes

83) Anders A. SKIAS ebenda S. 209f. und ST. DRAGUMIS ebenda S. 214f.

84) Andere wollen lesen: ἐπὶ τελεστῶν ἀγαθῶν oder ἐπιτελὲς τῶν ἀγαθῶν (Ἐφημ. Ἀρχαιολ. 1910 S. 174).

1911 S. 382, von STUDNICZKA, Neue Jahrbb. f. Altert. 1912 S. 262 (vgl. Taf. 5), endlich von HAUSER, Österr. Jahresh. XVI (1913) S. 43.

Zu O. S. 88 nr. 7. Bisher hatte ich mit anderen angenommen, daß der große, marmorne mit Netzwerk en relief versehene Omphalos aus dem Dionysischen Theater Athens einst auf seiner oberen abgeplatteten Fläche einen stehenden Apollon getragen habe (vgl. Omph. Taf. VI Fig. 4). Nach SVORONOS (Journ. Internat. d'Archéol. Numismat. XIV (1912) S. 232f.) dagegen handelt es sich genau genommen nicht um die erhaltenen Fußspuren eines männlichen, sondern eines weiblichen Wesens und gleichzeitig um die Reste eines *χιτὼν ποδήρης*. SVORONOS nimmt demgemäß an, daß auf diesem Omphalos einst die Figur einer *Γῆ καρποφόρος* gestanden habe und daß jener Omphalos einst von der Burg gegen anstürmende Feinde ins Dionysostheater herabgeschleudert worden sei. Dabei beruft er sich auf das 'Omphalos' S. 101f. unter nr. 37 angeführte Vasenbild aus Pantikapaion, das unten (S. 57) noch weitere Besprechung erfahren wird.

b) Die Omphalosdarstellungen in Wandgemälden.

Zu O. S. 93ff. Hier habe ich vor allen Dingen nachzutragen das pompejanische Wandgemälde nr. 202 bei HELBIG (S. 54) = MÜLLER-WIESELER, Denkmäler a. K. II Taf. 62 nr. 793: „Die drei Heilgötter: Asklepios, mit bloßem leichtem Stabe nachdenklich dasitzend; Cheiron, in der Linken den Stab, nicht der Kentauren, sondern der Ärzte, und in der Rechten Heilpflanzen haltend, aufmerksam in die Ferne schauend . . .; Apollon, mit dem Lorbeerzweig in der Linken, behaglich nachsinnend, indem er sich auf das Saiteninstrument stützt, welches wiederum auf dem Omphalos oder der Cortina aufruht ... Nach Pitt. d'Ercol. T. V t. 50 und TERNITE, Wandgemälde, H. I, Taf. 4.“ Der hier dargestellte Apollon entspricht in Haltung und Gebärde sowie in den beigegebenen Attributen ganz genau dem Apollon des Reliefs in Annali d. Inst. 1850 Tav. B, nur daß hier der Omphalos von einer lebendigen Schlange umringelt ist. Offenbar gehen beide Darstellungen auf ein gemeinsames Original zurück. Vgl. unsere Tafel IV Fig. 2.

Auf einem zweiten, bisher von mir übersehenen pompejanischen Gemälde bei HELBIG nr. 1759 erscheint ein 'goldfarbiger Dreifuß: auf der Basis zwischen den Stützen Omphalos mit



Agrenon' etc.: abermals ein deutlicher Beweis für die enge Zusammengehörigkeit von Dreifuß und Omphalos im Kult Apollons (s. ob. Anm. 73).

Ziemlich rätselhaft ist mir die Bedeutung des von einer kleinen lebendigen (gegen einen weit größeren herankriechenden Drachen sich zur Wehr setzenden) Schlange umringelten, auf viereckiger Basis stehenden, fast halbkugelförmigen Omphalos, der auf einem pompejanischen Wandgemälde erscheint (vgl. BULARD, Monuments et Mémoires Piot XVI (1907) S. 70 und unsere Tafel IV Fig. 4). Dieses Bild ist durch ein meines Wissens ganz singuläres Motiv ausgezeichnet: die kleine den Nabelstein umringelnde Schlange setzt sich gegen einen von links herandringenden weit größeren Drachen energisch zur Wehr. Vielleicht beruht die Darstellung nur auf einer phantasievollen Spielerei.

Über ein an der Außenwand der 'Maison des Dauphins' befindliches Gemälde, das sicher auf Apollokult zu beziehen ist, s. unten S. 68 und BULARDS (a. a. O. S. 72; vgl. Pl. V fragm. a) daselbst mitgeteilte Beschreibung.

Die 'Omphalos' S. 95 besprochene Terrakotta in St. Petersburg ist neuerdings auch abgebildet bei HAUSER in den Österr. Jahresheften XVI (1913) S. 67 Fig. 27. S. uns. Taf. V Fig. 1.

c) Der delphische Omphalos auf Münzen.

Zu den O. S. 97f. behandelten unteritalischen und sizilischen Münzen mit Omphalosdarstellungen kommen jetzt noch, worauf mich IMHOOF-BLUMER brieflich aufmerksam gemacht hat, die schönen Didrachmen von Tauromenion mit großem Omphalos. Da auf dem Obvers der älteren Münzen oft das lockenbekränzte Haupt Apollons, hie und da mit dem Zusatz ΑΡΧΑΓΕΤΑΣ, erscheint (Catal. greek coins in the Brit. Mus. Sicily S. 230ff.), so kann an der Beziehung auf Delphi nicht gezweifelt werden. Ähnliches gilt jedenfalls auch von gewissen Münzen von Katana, die nach dem genannten Katalog S. 51 (im Revers) darstellen: 'ΚΑΤΑΝΑΙΩΝ Apollo facing; he wears chlamys over l. shoulder, rests l. elbow on pillar, and holds laurel-branch and strung bow; at his feet, quiver and omphalos: plain border.' Vgl. Tafel II Fig. 3.

Zu O. S. 99. Für die Beziehungen des delphischen Apollokults zu dem von Aptara (Aptera) in Kreta und dem von Patara in

Lykien ist es von Bedeutung, daß die lykische Stadt Patara in den lykischen Inschriften *Πττάρα* heißt und daß Lykien ebenso wie das benachbarte Karien und andere Küsten Kleinasiens und Syriens uralte Verbindungen mit Kreta besitzt (vgl. Kannengiesser, Klio XI (1911) S. 27). Beachtenswert erscheint auch der Umstand, daß das *Πύθιον* von Gortyn genau im Zentrum (*τὸ μεσαίτατον*) dieser Stadt liegt[85]) und diese wiederum ebenso wie Knossos den geographischen Mittelpunkt der großen und seit ältester Zeit hochkultivierten Insel bildete (vgl. den unweit von Knossos gelegenen Ort *Ὀμφάλιον*: O. S. 17). So entsteht die Frage, ob die beiden uralten und gerade durch den Kult des Apollon *Πύθιος* und *Δελφίνιος*[86]) ausgezeichneten, im Zentrum Kretas gelegenen Städte Gortyn und Knossos nicht auch einst Anspruch darauf erhoben haben, den Nabel der Erde zu besitzen. Zu den Münzen von Aptara vgl. jetzt auch Svoronos, Num. de la Crète anc. p. 16 nr. 11 u. pl. I, 15: 'Rev. . . . Apollon nu, assis sur un rocher semblable à l'omphalos.'

Derselbe Svoronos sagt über die Münzen von Chersonasos (vgl. pl. III nr. 24—26) a. a. O. I p. 50 nr. 1 (= pl. III nr. 17): 'Apollon nu, assis à dr. sur le tronc d'un arbre [? = Omphalos?], tenant de la main g. une lyre et de la dr. un disque.' Vor ihm r. ein Lorbeerbaum [?].

Zu lebhaftem Danke bin ich ferner dem genannten ausgezeichneten Numismatiker und Archäologen verpflichtet für die Übersendung des Abdrucks einer archaischen silbernen Didrachme der kretischen Stadt Lappa (s. uns. Taf. II Fig. 1 u. 2). Svoronos schreibt mir darüber: 'Cette pièce est inédite. Je l'ai vue chez un pharmacien, Mr. Siganos, à Rhétymna de Crète, et je ne sais pas où elle se trouve à présent. Voici sa description: Æ didrachme (poids 10 gr. 95). Tête de déesse à dr., ornée de pendants d'oreilles et collier. Devant elle NOIAΠΠΛ = *Λαππαίων*. — ℞ Apollon assis à dr., la poitrine nue, tenant sur sa cuisse gauche la lyre avec la main gauche et posant la droite sur un omphalos sphérique.

85) Vgl. Steph. Byz. s. v. *Πύθιον· τὸ πάλαι μεσαίτατον τῆς ἐν Κρήτῃ Γόρτυνος. οἱ κατοικοῦντες Πυθιεῖς καὶ οἱ τὸ Πύθιον οἰκοῦντες, ἐν ᾧ Ἀπόλλωνος ἱερόν ἐστι.*

86) Vgl. jetzt auch Aly, Der kret. Apollonkult. Leipz. 1908 S. 13 ff. und Kawerau-Rehm, Das Delphinion in Milet. Berlin 1914 S. 407 ff., wo Wiegand, wie mir scheint, mit vollem Recht den delphischen Apollonkult von Kreta ableitet.

Derrière lui ΑΠΟΛΛΟ[Ν]; de fabrique indigène presque barbare. Comparez la pièce anépigraphe, que j'ai classée à Chersonèse de Crète (Numism. de la Crète anc. pl. III 17) et qui me paraît à présent aussi de Lappa: L'Apollon est assis sur une pierre et pose la main sur une petite sphère (voyez aussi pl. XXXI nr. 8). Cette sphère n'est peut-être plus l'omphalos, mais la sphère de la terre entière dont à l'axe où Apollon pose la main, se trouvait le centre (axe) du monde. Comparez, en la même Crète, l'enfant Zeus Kretagenes assis sur la sphère terrestre et surmonté des 7 étoiles de la *Μεγάλη ἄρκτος*, sa nourrisse (Svoronos, l. c. pl. XXXV, 1).'

Zuletzt gedenke ich in diesem Zusammenhange noch der eigenartigen Münze des Philippus Sen. von Bizye in Thrakien, die im Catal. des Brit. Mus. Thrace p. 89 (vgl. unsere Taf. II Fig. 12) so beschrieben wird: 'Rev. BIZVHN / ΩN Apollo, naked, facing, looking l., holding laurel-branch in r. hand, standing between Asklepios r., . . . and Hygieia . . . Beneath the extended arms of Apollo are Telesphoros on the l. and egg [? omphalos] on the r. with serpent twined round it. In the field, above, are two statues on bases, Fortuna r., holding rudder and cornucopiae, and Zeus l., hurling thunderbolt to the right.'

d) Der delphische Omphalos in Vasenbildern.

Hier ist (zu O. S. 101) vor allem nachzutragen, daß das schöne, in der Petersburger Ermitage befindliche, aus der Krim stammende Vasenbild (= Reinach, Répert. de vases I S. 3) in vollendeter Weise jetzt auch bei Furtwängler-Reichhold II Taf. 69 wiedergegeben und in dem dazu gehörigen Textband II S. 46 von Furtwängler eingehend besprochen und erklärt worden ist. Furtwängler erklärt nach dem Vorgange Strubes die auf dem Omphalos sitzende Frau mit großer Bestimmtheit als Themis, die sich mit Zeus über den bevorstehenden trojanischen Krieg berät (vgl. Kypria frgm. 1 Kinkel und Proklos Chrestom. 1 b. Kinkel a. a. O. p. 17: *Ζεὺς βουλεύεται μετὰ τῆς Θέμιδος περὶ τοῦ Τρωικοῦ πολέμου*). Ebenso deuten die Szene jetzt auch Hauser, Österr. Jahreshefte XVI (1913) S. 47 und Studniczka (Themis, ein Werk des Meisters der Niobe, Festgabe zum Winckelmannsfeste des Archäol. Seminars der Universität Leipzig am 9./XII. 1913). Hier hat Studniczka nicht bloß

die Themisfigur aus dem genannten Vasengemälde, sondern auch die schon von FURTWÄNGLER ebenfalls als Themis gedeutete, auf dem Omphalos sitzende Figur der eleusinischen Pelike (FURTWÄNGLER-R. a. a. O. II Taf. 70 = REINACH, Répert. I p. 1 Fig. 2) in trefflicher Wiedergabe abbilden lassen (danach unsere Taf. VI Fig. 5 u. 6). Ganz anders faßt freilich obige Szene SVORONOS auf (Journ. Internat. d'Archéol. Numism. XIV (1912) S. 229ff.), der in der auf dem Omphalos sitzenden Göttin die den Zeus um Regen bittende Ge Karpophoros des Westgiebels vom Parthenon erkennen will (Paus. I, 24, 3). Ferner nimmt SVORONOS an, daß Zeus soeben die Athene geboren habe, deren Geburt links der Kirke und Medeia im äußersten Osten und rechts der Nyx (Selene) und Hesperos im äußersten Westen gemeldet werde. Dagegen lasse ich dahingestellt sein, ob in dem schönen Innenbild der aus Vulci stammenden Berliner Schale (GERHARD 327f. = FURTWÄNGLER, Katal. 2538 = REINACH II S. 162), welches die auf dem Dreifuß sitzende Themis und den sie befragenden Aigeus darstellt, nicht auch zwischen den Füßen des Tripus mehr oder weniger deutlich der Omphalos erkennbar ist. Wenigstens scheint mir die unterhalb des Holmos deutliche Kurve als oberer Abschluß des Omphalos aufgefaßt werden zu können. Wäre das richtig, so würde für die enge Zusammengehörigkeit von Dreifuß und Omphalos und ihre Vereinigung in demselben Raume ein neues Zeugnis gewonnen sein (s. ob. Anm. 73).

V.

Weitere, wahrscheinlich nicht von Delphi abhängige Kulte des Apollon, Asklepios usw., in denen Omphaloi vorkamen.

O. S. 106f. habe ich den Apollonkult von Thymbra besprochen, in dem nach dem hocharchaischen Bild der Münchener Vase nr. 124 ein als BOMOΣ bezeichneter Omphalos vorgekommen zu sein scheint. Ich habe S. 107 darauf hingewiesen, daß *βωμός* schon bei Homer keineswegs bloß den 'Altar' bezeichnet, sondern auch 'Tritt', 'Stufe', 'Gestell' bedeuten kann. Jetzt trage ich zum Beweise einer weiteren Bedeutung von *βωμός* noch nach, daß Eustathios zu B 13 p. 166, 23 sogar die Spitzsäulen des Apollon Agyieus, die doch sicher nie als Brandopferaltäre gedient haben, als *βωμοί* bezeich-

net.[87]) Auch scheint es beachtenswert, daß der Revers der Münzen der in der Nähe von Thymbra gelegenen Stadt Adramytion in Mysien einen von einer lebendigen Schlange umringelten Omphalos zeigt (vgl. IMHOOF-BLUMER, Die antiken Münzen Mysiens I (1913) S. 18f. nebst Literaturangaben und daselbst Taf. I Fig. 21).

Zu dem O. S. 108 aus Serv. z. Verz. Aen. 3, 332 angeführten Zeugnis, wonach der aus dem lykischen Patara stammende Icadius (= *Εἰκάδιος*)[88]) bei einem Schiffbruch von einem Delphin gerettet und Delphi sowie das dortige Orakel nach dem Muster des pataräischen gegründet haben soll, möchte ich jetzt eine merkwürdige Parallele aus dem *σμινθιακὸς ὕμνος* des Menander (von Laodicea) *π. ἐπιδεικτ.* 17 p. 440 Spengel anführen. Hier wird ebenfalls das delphische Orakel aus Kleinasien, aber nicht aus Lykien, sondern aus Mysien, der Heimat des Smintheuskultes, hergeleitet; denn es heißt dort: *καὶ γὰρ ἡμεῖς* [die Verehrer des Smintheus in Kleinasien] *μετέσχομεν τούτων πρῶτοι τῶν μάντεων, καὶ δεξάμενοι τὸν θεὸν τοῖς ἄλλοις περιεπέμψαμεν, καὶ τὴν παρ' ἡμῶν ἀπορροὴν ἐκεῖνοι* [*οἱ Δελφοὶ*] *ἀφ' ἡμῶν κέκτηνται.*

Mit den karischen und lykischen Apollonkulten, in denen Omphaloi vorkamen (Omphalos S. 108 ff.), hängt vielleicht auch der von Lyrbe zusammen, dessen Münzen aus der Kaiserzeit im Obvers das Brustbild der Salonina rechtshin zeigen, während im Revers außer der Legende ΛΥΡΒΕΙΤΩΝ zwischen zwei Tischen der Omphalos erscheint, über dessen Wölbung ein Baum mit 5 Ästen emporragt; s. IMHOOF-BLUMER, Antike griech. Münzen S. 99f. [Genf 1913] = MIONNET, Suppl. VII 119, 151, nach VAILLANT. Oder sollte hier ein 'Baitylos' gemeint sein?

Von weiteren Gottheiten, die außer Apollon, Themis (s. ob. S. 57f.), Asklepios, Hermes und den weiter unten (S. 66f.) anzuführenden, auf römischen Familienmünzen erscheinenden, den Omphalos als Attribut neben sich haben, sind hier noch nachzutragen: Te-

---

87) Eust. p. 166, 23: *τοὺς πρὸ τῶν θυρῶν βωμούς, οἳ πρὸς χάριν Ἀγυιέως Ἀπόλλωνος ἵδρυντο, τιμωμένου πρὸ πυλῶν ὡς ἀλεξικάκου.* Mehr b. Schol. z. Eurip. ed. SCHWARTZ I p. 313.

88) Der Name *Εἰκάδιος* hängt natürlich mit der Verehrung des Gottes am 20. Monatstage, der *εἰκάς*, zusammen. So viel ich weiß, hat man noch nicht beachtet, daß die 20 auch die heilige Zahl des babylonischen Sonnengottes Šamaš ist (JEREMIAS, Hdbuch d. altor. Geisteskultur S. 147).

lesphoros (vgl. SVORONOS, Journ. Internat. d'Archéol. Numism. XIV (1912) S. 233, 3 und DOBROUSKY, Ἀρχαιολ. εἰδήσεις τοῦ Ἐθνικοῦ Μουσείου I Σόφια 1907 σελ. 33 εἰκ. 27) und Hestia (SVORONOS, a. a. O. 233, 4 und im Ἐθνικ. Μουσεῖον Πίν. LIII, 1388. P. ROUSSEL, Rev. Archéol. XVIII (1911) p. 86—91).

VI.

Grabmonumente in Omphalosform.

Zu den Grabmonumenten in Omphalosform, aus denen Miss HARRISON, im Widerspruch mit älteren Zeugnissen, schließen will, daß der delphische Nabelstein ursprünglich nichts anderes als der das Grab des Pythondrachens deckende Stein gewesen sei[89a]), kommen jetzt noch mehrere hinzu, die ich hier kurz zu besprechen habe.

1. Auf einer archaischen Hydria in Berlin (nr. 1902 FURTWÄNGLER = GERHARD, Trinkschalen u. Gefäße II Taf. 16 = OVERBECK, Gallerie heroischer Bildw. Taf. 27 nr. 17 = uns. Taf. VI Fig. 3)[89b]) ist geschildert, wie Neoptolemos die Polyxena an das Grabmal des Achilles führt, um sie daselbst zu schlachten. Dieses Grabmal ist als ein großer weißer Omphalos dargestellt, an dem sich eine große Schlange befindet, darüber schwebt das als winziger Hoplit gebildete Eidolon des Achilleus, links davon stehen mehrere Krieger und ein Viergespann. Dies Gemälde bildet eine interessante Parallele zu der Omphalos S. 116f. besprochenen und daselbst auf Tafel V Fig. 3 wiedergegebenen archaischen Vase in London mit der Opferung der Polyxena, wo das Grab des Achilleus als ein niedriger, mit einer Art gegittertem Netz bedeckter Omphalos dargestellt ist.

2. Im Archäologischen Anzeiger 1909 I Sp. 29ff. hat ED. ROESE eine von ihm auf Melos käuflich erworbene recht interessante schwarzfigurige Hydria aus Attika veröffentlicht (s. unsere Tafel VII Fig. 2ª u. 2ᵇ), die ein deutliches Grabmal von Omphalosform zeigt. R. sagt darüber:

'Die Mitte des Bildfeldes nimmt ein hoher Tumulus ein, hinter oder aus dem vier Zweige emporragen. Auf ihm sitzt, mit der stark hervortretenden Brust nach rechts gekehrt, aber den ge-

89a) Vgl. Omphalos S. 115ff.

89b) Vgl. jetzt auch MALTENS treffliche Abhandlung, 'Das Pferd im Totenglauben' Jahrb. d. Arch. Inst. XXIX (1914) S. 225 Fig. 18.



senkten Kopf nach links zurück- und abwärts gewandt, ein Raubvogel, und zwar, nach der Kürze des stark gekrümmten Schnabels zu urteilen, ein Habicht oder ein Bussard (Geier), während unten vor dem schwarzen Tumulus ... eine schlanke Hirschkuh wie erschreckt nach rechtshin anspringt und den Kopf zurück nach oben oder zu der links stehenden Figur hinwendet. Zu beiden Seiten des Tumulus stehen beobachtend zwei langbärtige und langmähnige Silene mit Pferdeschweif, lebhaft in Miene und Gebärde, der eine, links, indem er wie ein Adorant den linken Arm mit geschlossen ausgestreckten Fingern und abgespreitztem Daumen erhebt, der andere, rechts, indem er bei ähnlicher Armhaltung mit zierlicher Außenbiegung des rechten Handgelenks dem Vogel einen Bissen entgegenzuhalten scheint oder ihm mit schnalzendem Finger lockend entgegen winkt.'

Mit Recht vergleicht ROESE zum Verständnis der Szene die nahe verwandten Vasen bei J. HARRISON (Journ. Hell. Stud. XIX 1899 S. 205 ff. = Omphalos Tafel V Fig. 4, wo ebenfalls eine Hirschkuh am Tumulus erscheint), sowie die von STUDNICZKA (Hermes XXXVII (1902) S. 265 = Omphalos Tafel IV Fig. 3) besprochene schwarzfigurige weißgrundige Lekythos des Britischen Museums, endlich auch den rotfigurigen attischen Krater der Sammlung Vagnonville in Florenz, wo eine auf einem Tumulus (= Hügel?) sitzende Sphinx von Satyrn belästigt wird.[90]) Dagegen möchte ich bezweifeln, ob R. angesichts meiner Darlegungen (Omphalos S. 120 ff.) jetzt immer noch an seiner ihm von Miss J. HARRISON suggerierten Auffassung des delphischen Omphalos als Grabstein des Python durchaus festhält.

3. Auch am Kopfende eines klazomenischen Sarkophags des 6. Jahrh. in Leiden (Jahrb. d. Arch. Inst. XXVIII (1913) S. 59 = unsere Tafel VI, Fig. 1) ist ein von bewaffneten Streitern umgebener 'Tumulus' von konischer Form dargestellt, der sich auf einer zweistufigen Basis erhebt. BRANTS verweist dazu auf den ähnlichen *Tumulus* auf einer weißen Grablekythos im Britischen Museum

90) Vgl. MILANI, Studi e mater. di archeol. e num. 1899—1901 S. 71. Österr. Jahreshefte VIII [1905] S. 145. X [1907] S. 117. Beiblatt 103. ILBERG, Art. Sphinx im Lexikon d. Mythol. III Sp. 1374, 15 f. — Ob freilich die von R. Sp. 33 f. herangezogene Vasenscherbe des Sotades (?) (bei HOGARTH, Excavations at Ephesus, Lond. 1908 cap. 17) einen Tumulus oder den Omphalos von Delphi mit den beiden Adlern darauf (nicht daneben!) darstellt, muß einstweilen dahingestellt bleiben (s. Postscripta!).

(MURRAY-SMITH, White Athen. Vases in the Brit. Mus. Pl. 13 = unten S. 69). Das Objekt, das hier hinter dem Grabhügel steht, ist eine mit Bändern umwundene Säule[91]), so daß wir annehmen können, daß eine ähnliche Säule den Tumulus unseres Sarkophags überragt habe. Nach HAUSER (ebenda XXVIII S. 274) handelt es sich hier um die Opferung der Polyxena am Grabe des Achilleus (vgl. Omphalos Tafel IV Fig. 1 = ROSCHERS Lex. d. Mythol. III Sp. 2737/8).

4. Ein 'Omphalosgrab' erblicke ich endlich noch in dem 'autel surmonté d'une proéminence arrondie, en forme d'omphalos, au dessus d'un soubassement formant degré' der Wandmalerei bei BULARD, Monuments et Mémoires Piot XIV [1908] S. 58 Tafel III. Links davon drei opfernde [?] Personen. BULARD will freilich hier erkennen: 'une représentation se rapportant au culte du Génius.'

VII.

Problematische Omphaloi.

Hier stelle ich eine Anzahl von Bildwerken (Reliefs, Münzen und Wandgemälden) zusammen, in denen 'Omphaloi' erscheinen, deren eigentliche Bedeutung bis jetzt noch nicht sicher erkannt ist, die aber doch in diesem Zusammenhange erwähnt zu werden verdienen, weil sie nicht uninteressante Probleme darstellen.

a) An erster Stelle sind hier kurz zu besprechen mehrere merkwürdige Reliefs an etruskischen Aschenkisten, aufgezählt von BULARD, Monum. et Mémoires Piot XIV (1907) p. 65 f. Hier kommt in verschiedenen Szenen ungewisser Bedeutung mehrfach ein netzumsponnener, von einer offenbar lebendig gedachten Schlange umringelter 'Omphalos' innerhalb einer auf einer quadratischen Basis sich erhebenden 'Aedicula' (ναΐσκος) vor, deren Beziehung zum Kult des Apollon oder einer anderen Gottheit ebenfalls ganz unsicher ist (s. unsere Tafel IV Fig. 1, 3, 5). Vor allem ist hier anzuführen die Florentiner Aschenkiste bei BRUNN-KÖRTE, Rilievi d. urne etrusche I p. 51, Tafel XLVII 25 (= R. ROCHETTE, Mon. In. 26, 2), deren Darstellung man mehrfach, wenn auch mit höchst zweifelhafter Berechtigung, auf das Opfer der Iphigenia bezogen hat. BRUNN a. a. O. S. 51 sagt darüber: 'In

91) Vgl. das homerische τύμβῳ τε στήλῃ τε Π 456 f. u. Schol. μ 14 u. Schol. Ψ 327.



questo rilievo ... troviamo un piccolo sacrario formato da una base a guisa d'un altare, sul quale riposa la cortina[92]) ossia l'onfalo, intorno a cui si ravvolge un gran serpente. Dalle due colonne che vi si ergevano sopra per formar un tempietto, non si è conservata che la parte inferiore. Che l' onfalo abbia avuto una relazione particolare al culto di Diana, non ci vien riferito distintamente, ma come gia rilevò il LANZI (Lett. Roncagliesi t. XXII p. 424), essa dea è paredros di Apolline e non di rado i sacerdozi di ambidue le divinità erano congiunti, onde anche l'onfalo potrà esser stato transferito dall' uno all' altro. Nel resto questo rilievo non offre novità: vi abbiamo la donna alata colla cervetta, Agamemnone, l' ara col serpente, Ifigenia portata da due uomini, mentre del gruppo di Clitemestra non resta che la gamba di uno degli uomini che la ritengono.' Ob freilich diese Deutung BRUNNS das Richtige trifft, ist schon deshalb einigermaßen zweifelhaft, weil es bisher nicht gelungen ist, die Übertragung des apollinischen Attributs des Omphalos auf Artemis sicher nachzuweisen. S. Taf. IV, 3.

Eine zweite im Museo archeologico di Firenze (unter Nr. 602) befindliche Aschenkiste stellt nach KÖRTE (a. a. O. II p. 180; vgl. Tav. LXXV, 2 = unsere Tafel IV Fig. 5) dar: 'Entro d' edicola evvi un onfalo attorno il quale raggirarsi un serpe. La disposizione della Figura come in 1^b; i due prigioneri [Orestes u. Pylades??] muniti pure di maniche stuccate volgono le teste verso le sacerdotesse vicine, quella all' estremità sin. del rilievo mette il piede di sopra un sasso. Le sacerdotesse vestono chitoni superiormente doppî (con l' ἀπόπτυγμα) e con cintura che includono la parte raddoppiata ... Dietro quella a d., all' angolo del rilievo, apparisce un uomo vestito di chitone cinto all' etrusca. All' angolo opposto evvi un pilastro scanalato del solito cono o pigna.' Auch hier ist die Deutung des Reliefs auf Iphigenia, Orestes und Pylades in Tauris ebenso zweifelhaft wie die Beziehung des Omphalos auf den Kult der taurischen Artemis und ihres Bruders Apollon.

Nicht minder rätselhaft ist die Darstellung einer dritten Aschenkiste im Museum von Volterra, beschrieben von KÖRTE a. a. O. II S. 213 f. und abgebildet ebenda Tafel XCIV, 2 = unsere Tafel IV Fig. 1. KÖRTE sagt a. a. O. darüber: 'Entro l' edicola evvi

92) Diese Auffassung ist jetzt allgemein aufgegeben, war aber vor 50 oder 60 Jahren die herrschende (vgl. 'Omphalos' S. 42 Anm. 81).

un onfalo cui si avvolge un serpente. Dei due combattenti vestiti di lungo chitone cinto e muniti di scudo e parazonio, quello a sin. è forse barbato, ... l' altro a d. certamente imberbe. Li ritengono a sin. un uomo vestito di chitone lungo e clamide che regge uno scettro nella sin. A destra un uomo imberbe munito di himation e forse di un pileo oppure berretto frigio ... Essi escono dal fondo e quello a destra si china verso il guerriero accanto e perciò pare di statura piu piccola, rendendo visibile nello stesso tempo la parte superiore di una Furia alata, in piedi dietro la figura descritta, che regge una face ardente e guarda verso il centro. Ai due angoli del rilievo finalmente sono due uomini in piedi: quello a sin., vestito di chitone cinto all' etrusca ed himation, porta la destra al capo in atto di spavento, l' altro a destra, cui manca la testa, regge una lancia nella destra.' Von der richtigen Deutung aller dieser drei Szenen hängt natürlich auch das Verständnis des schlangenumwundenen 'Omphalos' in der Aedicula ab. Um dazu möglichst wirksam anzuregen, habe ich es für nötig gehalten, hier die Beschreibungen der drei Reliefs mit den eigenen Worten BRUNNS und KÖRTES wiederzugeben. Sollten, was aber einstweilen ganz ungewiß ist, die drei Szenen in Delphi spielen, so könnte vielleicht der nach POMTOW (s. oben S. 42 u. 46) in einer 'aedicula' aufgestellte Omphalos der Tempelcella (nicht des Adytons!) gemeint sein.

b) 'Omphaloi' auf Münzen und Tesseren.

In einer seiner wertvollen Abhandlungen, betitelt: 'Antike griechische Münzen. Genf. Verlag d. Schweiz. numismat. Gesellsch. 1913' S. 10 beschreibt IMHOOF-BLUMER eine von ihm endgültig der Stadt Chalkis auf Euboia zugewiesene und a. a. O. Tafel I nr. 2 abgebildete Bronzemünze (s. unsere Tafel II Fig. 17) wie folgt:

'Br. 18. — Kopf des Poseidon, mit Dreizack über der Schulter, rechtshin.

℞ ΧΑΛΚΙ ΔΕΩΝ an den Stufen einer zweisäuligen Aedicula, in deren Mitte ein kegelförmiger [an seinem unteren Ende wie ein Ei oder Pinienzapfen etwas eingezogener] Baitylos [Omphalos?] steht; dieser und die Außenseite der Säulen sind mit Tänien behangen.

Gr. 6, 38, Berlin (vorher m. S.). Tafel I Nr. 2.'



Die frühere Literatur über diese interessante Münze s. bei IMHOOF a. a. O., außerdem bemerkt er: 'Daß der so vielumstrittene Prägeort unserer Münze die euböische [nicht die syrische] Stadt ist, beweist außer dem Poseidonkopf, der auf einen Küstenort deutet, der Baitylos [Omphalos?], der, in gleicher Form und ebenfalls in einer Aedicula, wiederholt auf Münzen von Chalkis am Euripos vorkommt (IMHOOF-BL., Monnaies grecques, 222 f. 60. 63. 64). Von einer derselben folgt hier Beschreibung und Abbildung [s. unsere Tafel II Fig. 18].

Br. 16. — ΕΠΙ l., ΚΛΕ r. Brustbild der Hera mit Stephanos und Gewand rechtshin. Pkr.

℞ ΚΛΕ r., ΟΝΙ l. Baitylos [Omphalos?] in einer Aedicula mit zwei Säulen. Pkr.

Berlin (vorher m. S.). Tafel I Nr. 3.'

Dazu die weitere Bemerkung: 'Ohne Zweifel ist der Stein auf eine andere Gottheit als die auf derselben Münze dargestellte Hera zu beziehen, vielleicht auf Zeus [oder Apollon?], der an verschiedenen Orten in dieser Weise verehrt wurde, z. B. in Sikyon in Form einer Pyramide (Paus. 2, 9, 6; vgl. OVERBECK, Kunstmyth. II Zeus 5), und in Seleukeia am Orontes in der eines mit Tänien behangenen konischen Steines (Kat. Brit. Mus. Galatia etc. 274 ff. Tafel XXXIII 3. 4. 7. 8. Vgl. a. a. O. Emisa 237 ff. Tafel XXVII 9 u. 13 [= unsere Tafel II Fig. 15, 16 u. 19]). — HEADS Vermutung (Hist. Num. nouv. éd. 360), daß der Baitylos und der Sitz der Hera der chalkidischen Münzen identisch seien, vermag ich nicht zu teilen. Dieser hat hin und wieder die Form des Omphalos und erscheint wie dieser von einem Netz von Stemmata überzogen (Kat. Brit. Mus. Centr. Greece Tafel XXI, 72 [s. unsere Tafel II Fig. 8]), an anderen Exemplaren sieht er wie ein Korbgeflecht aus. Sicher sitzt aber Hera nicht auf dem als Gott verehrten Steine, für den ein Tempel oder eine Aedicula errichtet war.' Die letztere Bemerkung trifft an sich gewiß das Richtige, aber freilich nur unter der Voraussetzung, daß es sich in diesem Falle um einen wirklichen Baitylos, d. h. um einen 'als Gott in einem Tempel verehrten Stein' oder 'Fetisch,' nicht um einen eigentlichen Omphalos (wie z. B. in Delphi) handelt. Nehmen wir aber die letztere Möglichkeit an, so wäre der Omphalos als Sitz der Hauptgöttin von Chalkis (Hera) ebenso wohl zu rechtfertigen,

wie der delphische, wie wir sahen, wahrscheinlich ebenfalls in einer besonderen Aedicula befindliche Nabelstein als Sitz des pythischen Gottes.[93]) Hinzu käme die bereits im 'Omphalos' S. 89 (vgl. Tafel VI Fig. 6) besprochene Tatsache, daß der in Vathia bei Eretria, der Rivalin und unmittelbaren Nachbarin von Chalkis, gefundene große, mit Netzwerk versehene Marmoromphalos mit voller Sicherheit auf die gerade in dieser das Zentrum Euboias bildenden Gegend heimische Vorstellung vom 'Nabel der Erde' hindeutet.[94]) Selbstverständlich liegt es mir völlig fern, diese Deutung für mehr zu halten als für eine noch weiterer Untersuchung und Beglaubigung bedürftige Hypothese, der gegenüber immer noch eine gewisse 'ars nesciendi' angebracht scheint. Die ganze Frage wäre sofort entschieden, wenn sich nachweisen ließe, daß das Zentrum Euboias, also die Gegend von Chalkis und Eretria, den Metropolen so zahlreicher Kolonien im Westen und Osten, etwa das berühmte lelantische Gefilde, ebenso wie Delphi, Branchidai, Paphos, vielleicht auch Argos und Epidauros usw., einst ebenfalls den Anspruch erhoben hätte, der 'Nabel der Erde' zu sein.

Ganz rätselhaft ist bis jetzt auch das auf römischen Familienmünzen (namentlich der gentes Eppia und Rubria) nicht selten erscheinende Symbol des schlangenumwundenen Omphalos, der sogar zweimal (BABELON, Monnaies de la République Rom. II p. 409 = uns. Tafel II Fig. 22 u. 26), ebenso wie auf den oben besprochenen etruskischen Aschenkisten, in einer richtigen Aedicula erscheint. BULARD, der (Monum. et Mém. Piot XIV (1907) p. 62 f.) eine höchst dankenswerte Zusammenstellung aller hierher gehörigen Monumente gegeben hat, verwirft a. a. O. S. 66 mit Recht eine von CAVEDONI (Bull. d. I. 1858 p. 174 ff.), BABELON (a. a. O. II p. 405 f.), BESNIER (L'Ile Tiberine p. 165 f.) gegebene Deutung, wonach der auf diesen Münzen dargestellte Omphalos aus dem Asklepioskult stammen soll (s. Omphalos S. 110f. u. Tafel IX Fig. 2). Man nimmt nämlich an, daß je ein Mitglied der gentes Rubria und Eppia sich mit unter den 10 Gesandten befunden habe, die im Jahre 461 u. c. nach Epidauros gegangen seien, um den dortigen Asklepioskult nach Rom zu verpflanzen. Dagegen macht BULARD (S. 66 f.) mit Recht geltend, daß man, wenn jene Beziehung des Omphalos auf den betreffenden

93) Vgl. auch den ὀμφαλὸς γᾶς in Argos: oben S. 47.
94) Vgl. Omphalos Tafel VI Fig. 6.

Münzen sicher wäre, auf deren Avers gewiß nicht Gottheiten wie Ianus, Neptun, Hercules, Mercur, sondern vielmehr Aesculapius erwarten sollte, der tatsächlich niemals daselbst abgebildet ist. Ferner sei der Aesculapiustempel auf der Tiberinsel, in dem sich der dem Gotte geheiligte Omphalos befand, sonst wesentlich anders dargestellt als hier. Endlich handle es sich auch bei dem Omphalos der etruskischen Aschenkisten nicht um ein Symbol des Asklepios, sondern um etwas ganz anderes. Sodann fährt BULARD (S. 66 f.) in seiner Argumentation so fort: 'Si l'on remarque d'autre part, que l'omphalos au serpent se trouve associé sur les monnaies en question à l'image ou aux attributs d'Hercule (BABELON II p. 408, 6; 409, 7), de Ianus bifrons (ib. I, 477, 2—3; II, p. 15 nr. 21; p. 351 nr. 19; p. 408 nr. 5), de la Fortune (II, 408, 4), de Mercure (II p. 408, 6; 409, 8), si l'on se souvient, que Mercure et l'omphalos au serpent sont fréquemment représentés l'un à côté de l'autre sur les peintures religieuses de Pompéi (cf. p. 63 n. 2, 11 a b c d e f g h) comme le sont par ailleurs Mercure et la Fortune (HELBIG, Wandgemälde nr. 18. 19) . . . n'aurait-on pas l'impression que ces divers motifs, omphalos au serpent, chapelle le surmontant, image ou attributs de Ianus, d'Hercule, de la Fortune, des Lares, se relient étroitement entre eux, formant une sorte d'association que doivent expliquer, non des souvenirs historiques déjà lointains, mais des raisons d'ordre religieux, toujours présentes?' Da nun alle soeben genannten Gottheiten nach BULARD in den häuslichen Kulten der letzten Zeit der Republik und des beginnenden Kaisertums, wie die pompejanischen Wandgemälde (HELBIG nr. 35 ff. 46 ff. 60[b] ff. 67 ff. [Lares]; nr. 10 ff. [Mercurius]; nr. 18. 19. 73 ff. [Fortuna]) und die kürzlich an den Außenwänden von Häusern in Delos entdeckten Gemälde beweisen, eine Rolle spielen, so hält BULARD den 'omphalos au serpent' für eine Art Hausaltar (autel domestique) und ist auch geneigt, die Aedicula mit dem schlangenumwundenen Omphalos der besprochenen etruskischen Aschenkisten so zu erklären. Um diese seine Deutung wahrscheinlich zu machen, beruft sich BULARD vor allem auf die zahlreichen Monumente (Wandgemälde etc.), die einen von einer mit Kamm versehenen Schlange umringelten Rundaltar von zylindrischer Form (cippus!) zeigen. Hier ist die Schlange offenbar als ein Genius in Schlangengestalt zu fassen (vgl. z. B. HELBIG nr. 49. 57. 63 ff.). Von besonderem Ge-

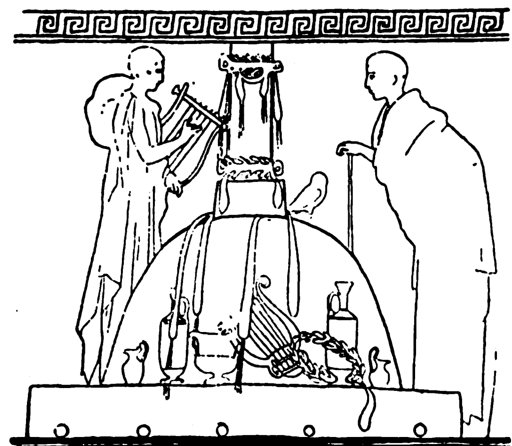
wicht für seine Erklärung des schlangenumwundenen Omphalos als Hausaltar scheint BULARD das Wandgemälde bei HELBIG nr. 60[b] Tafel I (= Omphalos Tafel IX nr. 6) zu sein, das den netzbedeckten Schlangenomphalos in der Mitte zwischen zwei Laren darstellt. Aber gerade in diesem Falle kann, wie ich 'Omphalos' S. 114 nachgewiesen habe, an einen 'Hausaltar' oder an ein Symbol der Vesta deshalb unmöglich gedacht werden, weil, wie die beigegebenen Bäumchen zeigen, die Szene nicht im oder am Hause sondern draußen im Freien, fern vom Hause spielt, so daß die Deutung des 'Omphalos' als eines den Mittelpunkt mehrerer Grundstücke bildenden 'terminus' überaus nahe liegt. Ebenso wenig spricht das bei BULARD auf Tafel V (unter a) wiedergegebene, zu Delos an der Außenseite der Mauer der 'maison des Dauphins' befindliche Bild für die Erklärung als 'Hausaltar,' weil hier nicht nur jede Beziehung auf Vesta oder den Hausgenius fehlt, sondern auch, wie aus dem beigefügten Köcher deutlich hervorgeht, eine solche auf Apollon anzunehmen ist. Das muß auch BULARD selbst zugeben, wenn er (a. a. O. p. 72) darüber sagt: 'On remarquera le filet à mailles régulières dont l'omphalos est ici recouvert: ce filet, quelqu'en soit le sens, recouvre ordinairement l'omphalos delphique. On observera pareillement que de l'autre côté de la niche menagée au centre de la peinture, fait pendant à l'omphalos un objet qui paraît bien être un carquois (fig. 23): qu'il faille voir dans ce carquois l'attribut d'Apollon ou celui d'Artemis, il reste en tout cas certain que l'omphalos domestique est interprété ici comme se rapportant au culte d'Apollon.' Hierzu kommt noch der gewichtige Umstand, daß nach BULARD a. a. O. p. 62 das auf Planche V fragm. a wiedergegebene Bild zeigt: 'Omphalos reposant sur une base plate, de forme rectangulaire. Il est recouvert d'un réseau à mailles régulières et garni de feuilles (de laurier?)[95]) qui en suivent les contours jusqu' au sommet.' Also schwebt die von BULARD behauptete Beziehung auf Vesta und den Genius des Hauses bis jetzt völlig in der Luft, und es ist nur eine Verlegenheitsauskunft, wenn B. S. 72 schließlich meint: 'la vieille idole italique de Vesta se transforme ainsi, par une confusion qui s'explique

95) Vgl. dazu den oben S. 50 besprochenen plastischen Omphalos von Delos, der einen deutlichen Lorbeerkranz trägt (s. unsere Tafel V Fig. 2) und das Vasenbild Omphalos Taf. II, Fig. 2.



aisément à Délos, en un symbole purement apollinien.' Hat man also m. E. den an der Straßenseite des delischen Hauses 'des Dauphins' abgebildeten Omphalos ganz entschieden als ein apollinisches Symbol zu deuten, so liegt es im Hinblick auf die vor den Haustüren stehenden, wohl apotropäische Bedeutung beanspruchenden (ALY, D. kret. Apollon S. 53. NILSSON, Griech. Feste S. 168) Spitzsäulen des Apollon Agyieus gewiß viel näher, in dem gemalten Omphalos ein Surrogat für die das Haus von außen beschirmende Spitzsäule des Agyieus zu vermuten.

In diesem Zusammenhang sind endlich auch noch mehrere in Attika gefundene Bleitesseren zu erwähnen, von denen eine im Bull. de Corr. Hellén. 8 (1884) Pl. VI nr. 214 (s. unsere Tafel II Fig. 23) abgebildet ist, während vier andere, nach SVORONOS dem 4. Jahrh. angehörende, mir von diesem ausgezeichneten Forscher in Gipsabdrücken gütigst zur Verfügung gestellt worden sind (s. unsere Tafel II Fig. 24, 25, 27, 28). Im ersten Falle handelt es sich um einen schlangenumwundenen Omphalos neben einem Füllhorn, bei zweien der SVORONOSschen Abdrücke ist der auffallend schlanke 'Omphalos,' wie es scheint, von einem mir völlig rätselhaften einfachen oder doppelten Rahmen umgeben (vgl. jedoch die Tafel II Fig. 19 abgebildete Münze von Seleucia, wo der betreffende Baitylos ebenfalls von einer eigentümlichen Umrahmung [Decke?] umgeben erscheint).



Omphalosform. Grabtumulus mit Stele dahinter: Lekythos aus Eretria im Brit. Mus. nach Jahrb. d. Arch. Inst. 27 (1912) S. 138 (s. oben S. 61f.).

Schlußwort.

Hiermit wäre nunmehr die Verarbeitung des für die 'Neuen Omphalosstudien' von mir gesammelten Materials glücklich erledigt. Damit möchte ich aber durchaus nicht gesagt haben, daß jetzt alle mit dem Omphalosproblem zusammenhängenden Fragen endgültig beantwortet seien. Vielmehr bleibt in dieser Richtuug noch mancherlei zu tun übrig, wie schon aus der Überschrift des letzten Kapitels (VII: 'Problematische Omphaloi') zur Genüge hervorgeht, dessen archäologischer Inhalt sich zweifellos erheblich vermehren läßt. Ebenso wird aber auch das in Kapitel I—VI verarbeitete Material im Laufe der Zeit noch eine stattliche Vermehrung erfahren können. Einerseits denke ich dabei an die Sammlung noch weiterer Zeugnisse für die Bedeutung des 'Nabels' im Glauben und Brauch der verschiedensten Völker (Kapitel I), anderseits erscheint es in hohem Grade erwünscht, daß dem Gedanken des 'Erdnabels' bei den Chinesen, Japanern, Indern, Persern, Babyloniern, Israeliten, Ägyptern etc. etc. noch weiter nachgegangen und vor allem untersucht werde, ob diese Vorstellung bei dem betreffenden Einzelvolke selbständig entstanden, oder anderswoher entlehnt worden ist, ein Problem, das mit der immer noch brennenden Frage des 'Panbabylonismus' innig zusammenhängt. Wenn ich auch leider — infolge mangelhafter Kenntnisse auf den bezeichneten Gebieten — nicht imstande gewesen bin, alles einschlägige Material selbständig zu sammeln und zu verarbeiten, so darf ich doch vielleicht hoffen, Orientalisten, Theologen und Ägyptologen durch meine Omphalosstudien zu eingehenderen Untersuchungen ebenso wenigstens angeregt zu haben, wie es auf dem Gebiete der Keltologie zu meiner großen Freude bereits der Fall gewesen ist (s. oben S. 24f.). Auch würde es mich außerordentlich freuen, wenn die weiteren, durch den Weltkrieg leider unterbrochenen Ausgrabungen Th. Wiegands im Zentrum des großen Apollontempels von Branchidai (Didyma) — s. Kapitel III — endlich hin-

sichtlich des dort von mir und andern vorausgesetzten Nabelsteins ein ähnliches Ergebnis zutage förderten, wie die kürzlich COURBY gelungene Entdeckung des echten alten Omphalos im Adyton von Delphi (Kapitel IV). Alle diese noch zu wünschenden Untersuchungen werden aber — glaube ich — auch ergeben, ein wie großes Gewicht dem uralten Gedanken des Erdnabels überall, vom historischen und kulturhistorischen Standpunkte aus betrachtet, zuzuerkennen ist. Denn es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß alle Völker, Staaten, Städte und Ortschaften, welche sich im Besitze des Erdnabels wähnten, gerade durch solchen Glauben in ihrem Selbstbewußtsein und damit auch in dem Bestreben, diesem durch entsprechende Machtstellung und Bedeutung kräftigen Ausdruck zu verleihen, wesentlich bestärkt worden sind, zumal da es sich ja fast überall zugleich um eine zentrale Lage handelte, die an sich schon für die Machtstellung und Bedeutung eines Volkes oder Reiches von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

Dieser Gesichtspunkt legt auch die Frage nahe, wo wohl in ferner Zukunft, wenn, nach Überwindung und Ausgleichung der jetzigen nationalen Gegensätze in Europa, das nach Analogie des den politischen Abschluß des klassischen Altertums bildenden römischen Imperiums mit voller Sicherheit zu erwartende neuere Weltreich entstanden ist, dessen 'Nabel' oder Zentrum anzunehmen sein dürfte. Nicht undenkbar wäre es, daß Deutschland oder besser gesagt der zu erwartende Bund germanischer und gleichen Idealen politischer und kultureller Art huldigender Völker infolge seiner zentralen Lage in Europa einmal berufen sein könnte, die Rolle eines ὀμφαλὸς γῆς im höchsten Sinne des Wortes zu spielen.



Münze von Tyrus mit Europa und dem Stier; links von Europa über dem Stier die beiden omphalosförmigen *ἀμβρόσιαι πέτραι* und zwischen ihnen der feurige Ölbaum.

VIII.

Zusätze und Berichtigungen.

Wie unvollständig meine bisherigen Sammlungen für das Omphalosproblem immer noch sind, und wie viel sich auf diesem Gebiet noch tun läßt, das mögen folgende Zusätze lehren, die ich erst während der Korrektur der vorstehenden Kapitel habe sammeln können.

Zu 'Omphalos' S. 22 (vgl. oben S. 13 A. 29b).

Leopold v. Schroeder in Wien, den ich um genauere Mitteilungen über den Berg Meru gebeten habe, hatte die Güte, mich brieflich auf das Buch Ferd. v. Andrians, Der Höhenkultus asiat. u. europ. Völker. Wien 1891 zu verweisen. Hier wird (S. 16 ff.) nach dem Mahabharata (4.—6. Jahrh. nach Chr.) eine genaue Beschreibung des indischen Götterberges gegeben, der den Mittelpunkt der bewohnten Erde bildet und zugleich ein himmlisches Paradies darstellt. Ebenso spielt der Meru in den Purâṇas eine ziemliche Rolle. Hier gilt er geradezu als 'die Weltachse', der Zenith[96]), um welche die sieben Zonen liegen, von ihm entströmen die vier Ströme, welche am Himmel entspringen, von dort auf den Gipfel des Meru herabfallen und sich dann teilen ... Über die Gestalt des Meru herrschen sehr verschiedene Vorstellungen. Nach Wilford wurde er am häufigsten als Kegel [also omphalosförmig!] gedacht. Könige errichteten häufig künstliche Hügel (Meruçṛiṅgas = Gipfel des Meru), welche hoch verehrt wurden. Ein derartiger Hügel ist in der Nähe von Benâres; er wurde nach einer hier gefundenen Inschrift von Vikramâditya im Jahre 1027 erbaut als Darstellung des Meru (Wilford, As. Res. VII, 289) ... Nach Spence Hardy sind die sieben[97]) Sphären, welche sich nach den Purâṇas über dem Meru auftürmen: 1. Prajâpata oder Pitṛiloka, 2. Indraloka oder Svarga, 3. Marutloka oder Divaloka, der Himmel, 4. Gandharvaloka, der Wohnort der himmlischen Geister (Maharloka), 5. Janaloka, die Sphäre der Himmlischen, 6. Tapaloka, die Welt der sieben[97]) Weisen, 7. Brahma (Satyaloka), die Welt unendlicher Weisheit' usw.

Ganz ähnliche Vorstellungen von einem in der Mitte der Erde gelegenen Berge lassen sich nach v. Andrian a. a. O. S. 124 auch bei den buddhistischen Laos im nördlichen Siam nachweisen. Hier gilt der Berg Zinnalo als Zentrum der Welt. Um die im Wasser befindliche Hälfte desselben ist ein ungeheurer Fisch geschlungen. Wenn er schläft, ist die Erde ruhig, wenn er sich bewegt, entstehen Erdbeben. Eine ganz ähnliche Vorstellung hat mir (s. Omphalos S. 21) Rud. Lange auch in Japan nachgewiesen. 'Der Zinnalo ist voll Höhlen, von welchen die unterseeischen von den

96) Vielleicht hängen damit auch die von Eisler im Philologus LXVIII (1909) S. 141 aus Albiruni, India trad. Sachau. London 1883 p. 306 c. XXX angeführten Sätze zusammen, wo, wie es scheint, die Begriffe des Zentrums der Erdscheibe und der Weltachse oder des Zeniths (Pols) miteinander vermischt sind.

97) Auch sonst spielt die Siebenzahl in diesem Zusammenhange eine bedeutende Rolle (v. Andrian a. a. O. S. 22 f.). Andrian (S. 35) scheint geneigt, sie auf babylonischen Einfluß zurückzuführen. Doch ist es ebenso gut möglich, hier altindischen Ursprung anzunehmen (vgl. Roscher, Die enneadischen u. hebdomadischen Fristen und Wochen der ältest. Griechen 1903 S. 34 f. Derselbe, Die Sieben- und Neunzahl im Kultus und Mythus der Griechen 1904 S. 87).

Drachen (Naks), die überseeischen von den Engeln (Thewedas) bewohnt werden. Sonne, Mond und Sterne sind die Zierraten der auf dem Berge befindlichen himmlischen Tempel. Auf jeder der vier Seiten des Berges führen sieben[97]) Berge als Stufen zur Höhe, welche die Seele des Verstorbenen zu ersteigen hat und nur bei gehörigem Verdienst überwindet.'

Mit diesem Zinnalo der Laos scheint der Sinnalu auf Celebes identisch, der ebenfalls als Mittelpunkt der Welt gilt (v. ANDRIAN a. a. O. S. 134).

Die alten Perser scheinen ganz ähnliche Vorstellungen wie die Inder an den Meru an den Berg Hara-berezaiti (Arburz), der ihnen auch als 'Nabel der Gewässer' und als 'Rückgrat der Erde' gilt, geknüpft zu haben. Einer seiner Gipfel ist der Taêra, um welchen Sonne, Mond und Sterne kreisen und an dem sie aus- und eingehen (v. ANDRIAN a. a. O. S. 296). Der Taêra (JUSTI, Beitr. z. alt. Geogr. Pers. 1, 6) hat genau dieselbe Bedeutung wie der Meru als Mittelpunkt der Welt (v. ANDRIAN S. 302).[98])

Zu der 'Omphalos' S. 23 f. angeführten Stelle aus der wohl auf babylonischen Einfluß zurückgehenden Lehre der Sethianer bei Hippolytos ref. 5, 19 p. 202, 11 verweise ich jetzt auch auf EISLER, Weltenmantel und Himmelszelt S. 478 f., der aber hier ὀμφαλός nicht wie ich als 'Nabelschnur', sondern als 'Nabel' auffaßt.

Zu der 'Omphalos' S. 24 ff. (u. oben S. 15 ff.) behandelten Anschauung der Israeliten, daß Jerusalem der Nabel der Welt sei, möchte ich jetzt noch ein paar lehrreiche Notizen hinzufügen, die mir Herr Prof. WINTER in Dresden, der ausgezeichnete Kenner der späteren jüdischen Literatur, zur Verfügung gestellt hat.

Tanchuma zu Kedoschim (Leviticus 19).[99]) Es heißt (Leviticus 19, 23): „Wenn ihr in das Land kommt und jeden Baum des Essens (Fruchtbaum) pflanzet" usw. Vgl. Kohelet 2, 5: „Ich machte mir Gärten und Parke und pflanzte darin Baum jeglicher Frucht." R. Janai sagte: Selbst die Pfefferstaude hat Salomo im Lande gepflanzt. Auf welche Weise pflanzte er? Salomo war weise und kannte die Wurzel aus dem Grundstein der Welt. Wieso? Es heißt (Psalm 50, 2): „Von Zion her, der Vollendung der Schönheit, erstrahlte Gott," d. i. Von Zion her wurde die ganze Welt vollendet, wie wir in der Mischnah (b. Joma V, 4) gelernt haben: Warum wurde sein Name Stein der Grundlegung genannt, weil von ihm aus die Welt gegründet wurde.[100]) Salomo wußte nun, welches die Ader ist, welche (von da aus) nach Äthiopien geht. Auf ihr pflanzte er die Pfefferstaude, und sofort trug sie Früchte, denn so heißt es: „Ich pflanzte darin Baum jeglicher Frucht." Eine andere Erklärung: „Ich pflanzte darin Baum jeglicher Frucht." Wie dieser Nabel in die Mitte des Mannes gesetzt ist, so ist das Land Israel in die Mitte der Welt gesetzt — denn es heißt (Ezechiel 38, 12): „Sitzende auf dem Nabel der Erde" — und von (ihm dem Lande Israel) als dem Grunde der Welt, geht sie (die Welt) aus, denn es

98) Vgl. dazu auch EISLER, Weltenmantel u. Himmelszelt S. 626, der geneigt ist, auch den zentralen Weltberg des Mar Aba von Nisibis und des Kosmas Indikopleustes auf persisch-babylonische Anschauungen zurückzuführen. Vgl. die a. a. O. S. 621 (Fig. 76), 623 (Fig. 78), 629 (Fig. 79) mitgeteilten interessanten Kosmogramme, die den zentralen Weltberg deutlich darstellen.

99) Vgl. Midrasch rabba zu Kohelet 2, 5.

100) So nach dem Texte des Tanchuma. Der Mischnatext lautet jedoch, wie weiter S. 74 angeführt. Die hier angeführten Worte finden sich b. Gemara 54[b] als Erklärung zu den Mischnaworten.

heißt (Psalm 50, 1): „Der Gott der Götter, der Ewige, redete und er rief die Erde vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergange.“ Von wo her? (das. 2) „Von Zion, der Vollendung der Schönheit, erstrahlte Gott.“ Das Land Israel sitzt in der Mitte der Welt und Jerusalem in der Mitte des Landes Israel und das heilige Haus (Tempel) in der Mitte Jerusalems und der Hechal (das Allerheiligste) in der Mitte des heiligen Hauses und die Lade in der Mitte des Hechal und der Stein der Grundlegung vor der Lade; von ihm aus wurde die Welt gegründet. Salomo aber, der weise war, erforschte die Wurzeln, die von ihm nach der ganzen Welt hin ausgehen, und pflanzte an ihnen alle Arten von Bäumen, und diese trugen Früchte. Deshalb heißt es: „Ich machte mir Gärten und Parke“ usw.

b. Joma, Mischnah V 3. Wenn er (der Hohepriester am Versöhnungstage beim Dienste im Allerheiligsten) zur Bundeslade gelangte, legt er die Kohlenpfanne zwischen die zwei Stangen. Das. 4. Seitdem die Bundeslade hinweggenommen worden, war daselbst ein Stein, von den Tagen der ersten Propheten an, und שְׁתִיָּה, Schetijah, Grundlegung wurde er genannt, höher als die Erde drei Finger. Und auf diesen legte er (die Kohlenpfanne).

Das. Gemara 54b. Wir haben gelernt (Tosefta Joma II): Denn von ihm (diesem Stein) aus wurde die Welt gegründet. Die Mischnah stimmt überein mit dem, der sagt: Von Zion aus wurde die Welt erschaffen. Wir haben nämlich in einer Borajtha gelernt: R. Elieser sagt: Von ihrer Mitte aus wurde sie erschaffen; denn es heißt (Job 38, 38): „Als der Staub gegossen wurde zum Guß (festen Klumpen) und Schollen angeheftet wurden.“[101]) R. Josua sagt: Die Welt wurde von den Seiten aus geschaffen; denn es heißt (das. 37, 6): „Denn zum Schnee sprach er: Werde Erde, und zum Regenguß und zu den Regengüssen seiner Macht.“[102]) R. Jizchak sagt: Einen Stein warf der Heilige, gebenedeiet sei er, ins Meer, von ihm aus wurde die Welt gegründet; denn es heißt (das. 38, 6): „Worauf wurden ihre Füße eingesenkt, oder wer warf ihren Eckstein?“ Die Weisen aber sagen: Von Zion aus wurde sie erschaffen; denn es heißt (Psalm 50, 1 und 2): „Der Gott der Götter, der Ewige, redete und rief die Erde vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang. Von Zion her, der Vollendung der Schönheit, erstrahlte Gott.“ Von ihm (Zion) her wurde die Schönheit der Welt vollendet. — In einer Borajtha heißt es: R. Elieser, der Große, sagt: Es heißt (Genesis 2, 4): „Dies sind die Geburten (Nachkommen, Entstehungsgeschichte) des Himmels und der Erde, da sie erschaffen wurden. Am Tage, da der Ewige, Gott, Erde und Himmel machte.“ Die Geburten (Wesen) des Himmels sind von Himmel erschaffen worden, die Geburten der Erde sind von Erde erschaffen worden. Aber die Weisen sagen: Diese und jene sind von Zion erschaffen worden; denn es heißt (Psalm 50, 1—2): „Der Gott der Götter, der Ewige, redete und rief die Erde vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergange. Von Zion her, der Vollendung der Schönheit, erstrahlte Gott.“ Von ihm (Zion) her wurde die Schönheit der Welt vollendet.

Ferner führt WINTER für die eigentümliche echtjüdische Anschauung, daß das jerusalemische Sanhedrin der 'Nabel der Welt' sei, folgende Zeugnisse an:

---

101) Also zuerst ein fester Kern, an den sich rings umher von innen nach außen die Schollen (Gebilde) fügten.

102) Wie Schnee und Regengüsse von allen Windrichtungen (Seiten) her strömen, so vollzog sich das Werk der Schöpfung von allen vier Seiten her nach dem Mittelpunkte, von außen nach innen.



Bemidbar rabba Parscha I, 4: „Dein Nabel ein gerundetes Becken" (Canticum 7, 3). (Der Schriftvers) redet vom Sanhedrin, welches in der Quaderhalle seinen Sitz hatte. Es ist mit dem Nabel verglichen. Und warum ist es mit dem Nabel verglichen? Allein wie der Nabel in die Mitte des Rumpfes gesetzt ist, so ist das Sanhedrin Israels in die Mitte des Heiligtums gesetzt. (Vgl. Schir rabba zu Canticum 7, 3).

Tanchuma Ki Tissa: „Wenn du aufnimmst das Haupt" (Exod. 30, 12). Das ist es, was die Schrift sagt (Canticum 7, 3): „Dein Nabel ein gerundetes Becken." „Dein Nabel" das ist das Sanhedrin. Warum heißt es Nabel? Wie der Nabel in die Mitte des Menschen gesetzt ist, so sitzt das Sanhedrin in der Quaderhalle, welche in der Mitte des Heiligtums ist. Wie dieser Nabel — so lange das Kind in den Eingeweiden seiner Mutter ist — ist sein Mund verschlossen, und von dem Nabel aus ißt es, so essen (nähren sich) die Israeliten nur vom Sanhedrin aus. Darum wird es mit dem Nabel verglichen.

b. Sanhedrin 37 a: „Dein Nabel" (Canticum 7, 3) das ist das Sanhedrin. Warum heißt es „dein Nabel"? Weil es im Nabel der Welt seinen Sitz hat.

Midrasch Sutta VII, 3: „Dein Nabel ein gerundetes Becken." (Canticum 7, 3). Das ist der Schith, dem es nie an Trankopfern fehlte. [Schith ist ein unterirdischer Raum von einer Quadratelle am südwestlichen Winkel des Altars, wohin der Wein der Trankopfer hinabfiel.]

Zu 'Omphalos' S. 31. Für die Beurteilung des Alters der *Κόρη κόσμου* und ihrer Anschauungen scheint von besonderer Wichtigkeit der, wie ich glaube, neuerdings gelungene Nachweis, daß ihr wesentlicher Inhalt spätestens dem 5. Jahrh. vor Chr. entstammt, als Ägypten von Aryandes, dem Satrapen Darius' I, regiert wurde. Darauf deuten auch gewisse Ausdrücke und Gedanken, namentlich aus dem Bereiche der Metempsychosenlehre, die sich wohl am besten aus dem Einfluß zoroastrischer Doktrin erklären lassen. Genaueres nebst Literaturangaben bei Eisler a. a. O. S. 503 A. 2.

'Omphalos' S. 35 habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß auch die amerikanischen Ureinwohner an einen 'Nabel' der Erde geglaubt haben, und dafür den Namen der Hauptstadt der Peruaner Cuzco, d. i. Nabel, geltend gemacht. Jetzt bin ich in der Lage, eine ganz ähnliche Vorstellung auch bei den alten Mexikanern nachzuweisen. Denn 'der mexikanische Feuergott wohnt 'im Nabel der Erde' (thalxicco), und im Codex Fejervary-Meyer (ed. Herzog v. Loubat) ist er in die Mitte eines Kreuzes, bzw. achtstrahligen Sternes gesetzt' (Preuss b. Roscher, D. ennead. u. hebdom. Fristen u. Wochen d. ältest. Griechen S. 81).

Zu 'Omphalos' S. 48f. u. ob. S. 30 Anm. 55 verweise ich jetzt auch auf Birt, Die Buchrolle in der Kunst (Leipzig 1907) S. 119, 'der ebenfalls den Gegenstand, den die vermeintliche 'Muse' [?] (die in der Orakelgrotte rechts vom Omphalos dem sein Gesicht von ihr abwendenden Apollon Kitharodos gegenübersteht) in der R. hält, nicht als Schale, sondern als Buchrolle fassen will, obwohl er zugeben muß, 'daß eine zureichende Erklärung des Motivs schwer aufzustellen ist'. Jedenfalls ist auch Birt, trotz seiner imponierenden Kenntnis der in Betracht kommenden Monumente, bisher nicht imstande gewesen, eine wirklich zutreffende Analogie zu der Haltung der Buchrolle seitens der in Rede stehenden Figur aus dem Kreise der Denkmäler beizubringen. Jedenfalls liegt in diesem Falle ein immer noch nicht völlig gelöstes Problem vor, dessen endgültige Lösung dringend zu wünschen ist.

Weiteres s. unter Postscripta S. 88 f.

Register.

A. Systematische Inhaltsübersicht.

B. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Die bloße Zahl bedeutet die Seite, ein vor die Zahl gesetztes A. = Anmerkung.

C. Stellenregister.

D. Erläuterndes Verzeichnis der Abbildungen.

a) Im Texte:

S. 38: Das delphische Adyton als Höhle mit Omphalos, hinter dem sich der Pythondrache zu verbergen sucht; links davor Leto mit dem kindlichen Apoll auf dem Arm, der gerade im Begriff ist, einen Pfeil auf den Python abzuschießen, rechts davor die jungfräuliche Artemis den Python im Adyton beobachtend. Schwarzfigurige (archaische) Lekythos in Paris nach Roschers Lexikon d. Mythol. III Sp. 3408 Fig. 4; vgl. 'Omphalos' S. 104 f. sowie daselbst Tafel IV Fig. 3.

S. 69: Omphalosförmiger Grabtumulus mit Stele dahinter: Lekythos aus Eretria im Brit. Museum, nach Jahrb. d. Archäol. Inst. XXVII (1912) S. 138. S. ob. S. 61 f. und unten S. 89.

S. 71: Revers einer Bronzemünze des Gallienus von Tyrus (COLonia TVROs METropolis): Europa (ЄVPΩΠη), einen Korb mit den Händen tragend, steht am Strande von Tyros. Ihr nähert sich der aus dem Meere kommende Zeus-Stier. Die Lokalität von Tyros ist deutlich bezeichnet durch die beiden omphalosförmig gebildeten 'ambrosischen Felsen' (*ἀμβρόσιαι πέτραι*), zwischen denen der feurige Ölbaum (*ἔρνος ἐλαίης πέτρης ὑγροπόροιο μεσόμφαλον* Nonnos) als Symbol des Zentrums der Erdscheibe(?) erscheint. S. oben S. 15 u. Anm. 34. MÜLLER-WIESELER, Denkm. a. Kunst [3] S. 40 u. daselbst Tafel III Fig. 40.

b) Auf den Tafeln:

Tafel I.

Fig. 1: Der kürzlich von COURBY an der Stelle des alten apollinischen Adytons von Delphi entdeckte große omphalosförmige Porosstein mit der altertümlichen Inschrift (ΠΠ Λ ϵ [= *Γᾶ*?]), der höchstwahrscheinlich den echten alten Nabelstein des Adytons darstellt. S. oben S. 44 ff. Federzeichnung von ALICE ROSCHER nach Comptes Rendus de l'Acad. d. Inscript. et B.-L. de l'année 1914 (Bull. d'Avril-Mai) p. 268 Fig. 3.

Fig. 2: Der auf dem Vorplatze des delphischen Apollontempels ausgegrabene große, prachtvolle, mit elegantem Netzwerk (*ἀγρηνόν*) versehene Marmoromphalos, dessen Pausanias (10, 16, 3) gedenkt. Vgl. Omphalos S. 81 f. und daselbst Tafel VI Fig. 1. Nach einer mir gütigst von der Deutschen Verlagsanstalt, der Herausgeberin von 'Über Land und Meer' (s. Jahrg. 1913 Nr. 3 S. 1083), überlassenen großen Photographie (verkleinert).

Man beachte die große formelle Verschiedenheit der beiden hauptsächlichsten Nabelsteine im Apollontemenos von Delphi selbst; doch ähnelt die Form der meisten Omphalosdarstellungen in Reliefs, Münzen, Wand- und Vasenbildern viel mehr dem alten konischen Porosstein als dem erheblich jüngeren, auf dem Vorplatz des Tempels aufgestellt gewesenen, mehr zylindrisch geformten, welcher Umstand sehr für die Echtheit und Bedeutung des ersteren spricht.

Fig. 3: Der Omphalos von Thermos nach einer mir von Rhomaios gütigst zur Verfügung gestellten Photographie. S. oben S. 49 f.

Tafel II. (Münztafel.)

Fig. 1 u. 2: Obvers und Revers einer archaischen Didrachme (unediert!) der kretischen Stadt Lappa (etwas vergrößert). S. oben S. 56 f.

Fig. 3: Didrachme von Tauromenion, nach einem mir von Imhoof-Blumer gütigst übersandten Gipsabdruck (etwas vergrößert). S. oben S. 55. Obv.: Apollonkopf mit Lorbeerkranz. — R̥: TAYPOMENITAN und Omphalos von (lebendiger) Schlange umringelt. Paris (de Luynes). Vgl. Ann. d. Inst. 1847 S. 418 Anm. 2.

Fig. 4: Bronzemünze von Pergamon nach einem Gipsabguß Imhoof-Blumers (etwas vergrößert). Obv.: Kopf des Asklepios mit Lorbeer r. — R̥: ΑΣΚΛΗΠΙοΥ | ΣΩΤΗΡΟΣ und Omphalos von (lebendiger) Schlange umringelt.

Fig. 5: Silberdiobolos von Rhegion, nach einem Gipsabdruck Imhoof-Blumers (etwas vergrößert). Obv.: Apollonkopf mit Lorbeer. — R̥: ΡΗΓΙ|ΝΩΝ und Omphalos auf niedriger Basis stehend, ohne Schlange.

Fig. 6: Bronzemünze von Neapolis, nach einem Gipsabguß Imhoof-Blumers (etwas vergrößert). Obv.: Apollonkopf mit Lorbeer. — R̥: ΝΕΟΠΟΛΙΤΩΝ und Lyra an den Omphalos gelehnt, auf dessen Spitze eine Schlange sich emporhebt. Vgl. Brit. Mus. Italy S. 116.

Fig. 7 u. 8: Bronzemünze des Sept. Severus von Chalkis auf Euboea. Obv.: ΑΥΚΛϹЄΠϹЄΥΗΡΟϹ, Kopf des Severus r., lorbeerbekränzt. — R̥: ΧΑΛΚΙ ΔЄѠΝ, Hera (ΗΡΑ) sitzend l. auf einem netzbedeckten Omphalos ('conical rock'?? 'Korb'??); sie trägt ein Diadem und hält in der R. eine Patera, in der L. ein mit einer Binde versehenes Szepter und ist bekleidet mit einem langen Chiton und Peplos. Nach Brit. Mus. Central Greece Pl. XXI, 12 (vgl. S. 118). S. oben S. 65 f.

Fig. 9: Silberstater Philippos' II. (etwas vergrößert). Obv.: Kopf des Zeus mit Lorbeerkranz. — R̥: ΦΙΛΙΠΠΟ[Σ]. Jugendlicher nackter Reiter r. Unter dem Bauche des Pferdes, zwischen dessen Füßen netzbedeckter konischer (spitzzulaufender) Omphalos. Nach einem Gipsabdruck Imhoof-Blumers.

Fig. 10: Bronzemünze von Myrina (Aiolis). Obv.: Apollonkopf mit Lorbeer r. — R̥: ΜΥΡΙΝΑΙѠΝ Omphalos (konisch, sehr spitz zulaufend) neben Dreifuß und darüber Lorbeerzweig. Vgl. Imhoof-Blumer, Griech. u. röm. Mzkde. 1908, 57, 1. Nach einem Gipsabdruck Imhoof-Blumers (etwas vergrößert).

Fig. 11: Bronzemünze von Pitane (Mysien), nach einem Gipsabdruck Imhoof-Blumers (etwas vergrößert). Obv.: Kopf des Zeus Ammon von vorn. — R̥: ΠΙΤΑ| ΝΑΙΩΝ, Omphalos von einer Schlange umwunden. Im Felde ein Pentalpha. Vgl. Zeitschr. f. Num. I (1873) 139, 2 und Head, Hist. Nu.[1] S. 464 f. Brit. Mus. Mysia S. 171 ff. Tafel XXXIV, 5 ff. Zum Pentalpha vgl. Eisler, Weltenmantel etc. S. 303 ff.

Fig. 12: Große Bronzemünze des Philippus Senior von Bizya (Thrakien) nach Brit. Mus. Thrace S. 89. Obv.: ΑVΤΜΙΟVΑ ΦΙΛΙΠΠΟϹΑVΓ, Kopf des Phil. r. mit Lorbeerkranz, mit Brustharnisch und Paludamentum. — R̥: ΒΙΖVΗΝ|ΩΝ.

In der Mitte Apollon nackt, stehend, einen Lorbeerzweig in der R. haltend. Links von ihm Asklepios mit Schlangenstab in der R., stehend, zwischen ihm und Apollon der kleine Telesphoros. Rechts von Apollon Hygieia, in der R. eine Schlange, in der L. eine Schale haltend und aus dieser die Schlange tränkend. Zwischen Apollon und Hygieia ein zylindrisch geformter, flachgewölbter Omphalos (kein Ei = 'egg'!), um den sich eine lebendige Schlange windet. Im Felde oben l. Statue der sitzenden Fortuna mit Ruder und Füllhorn, r. die eines nackten stehenden Zeus, der den Blitz mit der R. schleudert.

Fig. 13: Silberstater von Anaktorion in Akarnanien, einer Kolonie der Korinther, nach einem Gipsabdruck IMHOOF-BLUMERS (etwas vergrößert). Kopf der Athena mit korinthischem Helm l. Dahinter r. 𐌀N und ein netzbedeckter konischer Omphalos, von dem Troddeln herabhängen. Vgl. 'Omphalos' Taf. I Fig. 21.

Fig. 14: Drachme von Delphoi, nach einem Gipsabdruck IMHOOF-BLUMERS (etwas vergrößert). Obv.: Kopf der Demeter mit Schleier l. — ℞: AMΦIK|TIO-NΩN, netzbedeckter, konischer, nicht besonders hoher Omphalos, von einer lebendigen Schlange umringelt. Vgl. PROKESCH-OSTEN, Rev. Num. 1860 Tafel XII (jetzt Berlin).

Fig. 15: Bronzemünze des Caracalla von Emisa. Obv.: AVTKM ... AN-TΩNЄINOC CЄB, Kopf des Caracalla r., mit Lorbeerkranz, Harnisch und Paludamentum. — ℞: ЄMICΩN KOΛΩN. Sechssäuliger Tempel des Elagabal zu Emisa, darin der konische Baitylos auf einer hohen würfelförmigen Basis, oben l. und r. zwei Sonnenschirme. Nach Brit. Mus. Galatia etc. Tafel XXVII, 13 (vgl. S. 239).

Fig. 16: Erzmünze des Antoninus Pius von Emisa nach Brit. Mus. Galatia etc. Tafel XXVII, 9 (vgl. S. 237). Obv.: AV .... NЄINOCCЄBЄY, lorbeerbekränzter Kopf des Kaisers r. — ℞: Der heilige Stein des Elagabal (omphalosförmig), an ihm ein Stern, auf ihm ein Adler. Inschrift: ЄMICHNωN.

Fig. 17: Bronzemünze von Chalkis auf Euboia nach IMHOOF-BLUMER, Antike griech. Münzen. Genf 1913. Tafel I nr. 2. Vgl. oben S. 64f.

Fig. 18: Desgl. S. oben S. 64f.

Fig. 19: Bronzemünze des Severus Alexander von Seleucia nach Brit. Mus. Galatia etc. Tafel XXXIII, 8 (vgl. S. 277). Obv.: AYTKAIMAPAYPCЄA-ΛЄΞAN ...., Kopf des Sever. Alex. mit Lorbeerkranz, im Harnisch und Paludamentum r. — ℞: CЄΛЄYK .... Der heilige omphalosförmige Stein des Zeus Kasios mit einem eigentümlichen Überzug (Agrenon?) in einem viersäuligen Tempel, unter dem die Inschrift OBO[λος?] erscheint.

Fig. 20: Münze des L. Rubrius Dossen[nus] nach BABELON, Monn. de la républ. Rom. II p. 408. Obv.: Doppelkopf des bärtigen Ianus; zwischen den beiden maskenförmigen Profilen ein Omphalos oder Cippus (auf Basis), um den sich eine lebendige Schlange windet. — ℞: Schiffsprora, darüber L. RVBRI DOSSEN.

Fig. 21: Bleitessera des numismatischen Nationalmuseums in Athen, nach einem mir von SVORONOS gütigst übersandten Abguß (etwas vergrößert). SVORONOS schreibt mir dazu: 'Empreinte en cire d'une tessère attique copiant l'Apollon sur l'omphalos des monnaies des ἀμφικτυόνων de Delphes (No. 3239 = 868).

Fig. 22: Bleitessera aus Athen nach Bulletin de Corresp. Hellén. VIII (1884) Pl. VI nr. 214. Obv.: Omphalos mit Schlange, daran gelehnt ein Füllhorn. — ℞: Sphinx.



Fig. 23: Münze des L. Rubrius Dossen[nus] nach BABELON, Monn. de la républ. Rom. II p. 408. Obv.: Doppelkopf des Mercurius mit Flügelhut. — R: Säulentempel, darin ein von einer Schlange umwundener Omphalos, rechts eine Schiffsprora.

Fig. 24, 25, 27, 28: Bleitesseren von Athen, nach Gipsabdrücken, die ich SVORONOS verdanke (etwas vergrößert). Man beachte die verhältnismäßige Schlankheit des Omphalos auf Nr. 25 und 27, die einigermaßen an die Säulen des Apollon Agyieus erinnert und vielleicht den Übergang zu diesen bildet.

Fig. 26: Münze der Rubria nach BABELON a. a. O. II p. 409. Obv.: Kopf des Mercurius mit Flügelhut. — R: Säulentempel mit Omphalos darin, der von einer lebendigen Schlange umringelt ist. Rechts davon eine Schiffsprora.

Tafel III. (Reliefs.)

Fig. 1: Relief von Panormos bei Kyzikos, jetzt im Brit. Museum, nach Bullet. de Corresp. Hellén. XXIII (1899) Pl. IV. S. oben S. 51 f.

Fig. 2: Relief aus Eretria nach Ἀρχαιολ. Ἐφημερίς III (1911) p. 33 Fig. 21. S. oben S. 52 f.

Fig. 3: Relief von Delos nach BULARD, Monuments et Mémoires Piot XIV (1907) p. 62 f. Fig. 20. S. oben S. 51.

Tafel IV.

Fig. 1: Aedicula auf altar- oder würfelförmiger Basis Darin ein netzumsponnener, von einer lebendigen Schlange umringelter 'Omphalos'. Von einer etruskischen Aschenkiste, wo eine bis jetzt rätselhafte mythologische Szene dargestellt ist. Nach BRUNN-KOERTE, Rilievi d. urne etrusche II Tafel XCIV, 2. S. oben S. 63 f.

Fig. 2: Relief von einer Kandelaberbasis, gefunden in den Thermen des Titus, nach Annali d. Inst. 1850 Tav. d'agg. B. S. oben S. 52. Auch hier ist die den Omphalos umringelnde Schlange offenbar lebendig zu denken.

Fig. 3: Aedicula mit schlangenumwundenem 'Omphalos' aus der ungedeuteten Szene einer etruskischen Aschenkiste, nach BRUNN-KOERTE a. a. O. I Tafel XLVII. S. oben S. 62 f.

Fig. 4: Pompejanisches Wandbild nach BULARD a. a. O. S. 70 Fig. 21. S. oben S. 55.

Fig. 5: Aedicula mit Omphalos wie Fig. 1 und 3 nach BRUNN-KOERTE a. a. O. II Tafel LXXV, 1. S. oben S. 63.

Tafel V.

Fig. 1: Terrakotta (von Taman) in St Petersburg, beschrieben von STEPHANI im Compte Rendu de St. Pétersb. 1870/71 (Petersb. 1874) S. 164 und abgebildet in dem dazu gehörigen Atlas Tafel II Fig. 3 sowie b. HAUSER, Österr. Jahresh. XVI (1913) S. 67 Fig. 27: Apollon auf einem Würfel sitzend. Unter seinen ausgestreckten Füßen der delphische Omphalos (niedrig, ohne Basis und Netz); halbkugelförmig. S. 'Omphalos' S. 95.

Fig. 2: Schöner Marmoromphalos von Delos (mit Lorbeerkranz und umringelnder Schlange) nach BULARD in den Monuments et Mémoires Piot XIV (1907) p. 62 f. Fig. 19. S. oben S. 50 f. u. S. 68 Anm. 95.

Fig. 3: Schöne Bronzemünze (des Commodus) von Milet nach 'Omphalos' Tafel I Fig. 2: Apollon sitzt malerisch hingegossen auf einem Felsen und stützt sich mit dem linken Arm auf einen von einer Schlange umringelten ziemlich hohen bienenkorbförmigen Omphalos. Vgl. 'Omphalos' Tafel I Fig. 2 und S. 47, wo u. a. die Ansicht ausgesprochen ist, daß die Münze auf 'ein schönes statuarisches Bildwerk oder Relief aus bester Zeit' hindeute, 'welches der betreffende Münzstempelschneider bei seiner Darstellung des Gottes vor Augen gehabt hat.' Diese Vermutung ist jetzt auf das Erfreulichste bestätigt worden durch:

Fig. 4: Relief aus dem Theater von Milet (nach KAWERAU-REHM, Das Delphinion in Milet. Berlin 1914. S. 421 Fig. 101), das trotz seiner rechts oben und links unten wahrnehmbaren Verstümmelung den Gott offenbar in fast genau derselben Haltung darstellt wie die Münze; nur ist hier der Omphalos (mit der Schlange) wesentlich niedriger gebildet als auf der Münze. S. oben S. 30.

Fig. 5: Tetradrachme von Kalchedon: Apollon nackt auf basislosem bienenkorbförmigen Omphalos sitzend und in der vorgestreckten rechten Hand einen Pfeil haltend. Vgl. 'Omphalos' Tafel I Fig. 10 und daselbst S. 98.

Fig. 6: Münze des Septimius Severus von Megara nach SVORONOS, Ἀρχαιολ. Ἐφημ. III (1912) 3/4 πίν. 22: Sept. Sev. als Adorant vor dem langgewandeten Apollon Kitharodos (= Pythios?) stehend; in der Mitte der basislose, netzbedeckte, fast halbkugelförmige Omphalos von Delphi, auf dessen Spitze zwei Adler sitzen, die die Köpfe voneinander abwenden. Vgl. 'Omphalos' Tafel I Fig. 9 und daselbst S. 126 f., sowie das ebendort Tafel VIII Fig. 3 abgebildete ganz ähnliche Relief von Aigina.

Fig. 7: Relief aus dem alten athenischen Asklepieion nach (HAUSER in) Jahreshefte des österreich. archäol. Instituts XVI (1913) S. 63 Fig. 26: In der Mitte Asklepios auf einem großen, sehr breiten und flachgewölbten, netzbedeckten Omphalos sitzend. Vgl. HAUSER a. a. O. Das Relief ist auch abgebildet bei SVORONOS, Nationalmuseum I, 53 S. 333 und besprochen außer von HAUSER a. a. O. auch von v. DUHN, Archäol. Ztg. 1877 S. 162 u. 170, sowie von MILCHHÖFER, Athen. Mitteil. 1880 S. 219 und von FURTWÄNGLER ebenda 1878 S. 186. Nach HAUSER a. a. O. S. 63 f. ist es entstanden bald nach dem Parthenonfries, also, da der athenische Asklepiosdienst offiziell erst um 420 eingeführt wurde, bald nach Beginn des neuen Kultes. 'Den Sitz des Gottes halte ich [HAUSER] mit FURTWÄNGLER und SVORONOS für den mit Agrenon bedeckten Omphalos, trotz der entgegenstehenden Angaben v. DUHNS und MILCHHÖFERS. Seine hier durcheinander und übereinander verschobenen Stemmata finden eine genaue Analogie an dem zu Delphi ausgegrabenen Omphalos.' [S. unsere Tafel I Fig. 2.] 'Wenn im Asklepiosrelief der Gott ausnahmsweise einmal auf dem Omphalos sitzt, so darf das bei ihm, der von Haus aus Orakelgott und nicht Heilgott war, nicht allzusehr wundernehmen; er behält ja selbst in jüngeren statuarischen Werken meist einen — dann allerdings stark reduzierten — Omphalos neben sich.' [Eine andere Erklärung des O. des Asklepios habe ich 'Omphalos' S. 111 ff. zu geben versucht.] Den Jüngling links mit geschorenem Haar hält HAUSER für Apollon, das Weib rechts FURTWÄNGLER für Hygieia, was HAUSER aber für etwas zweifelhaft erklärt.

Fig. 8: Bronzemünze hadrianischer Zeit von Delphi, darstellend den von einer (lebendigen?) Schlange umringelten konischen Omphalos von Delphi, nach Brit. Mus. Central Greece Tafel IV, 20 = 'Omphalos' Tafel I Fig. 8 (vgl. S. 96). Ähnlich auch SVORONOS, Journ. Internat. d'Arch. Numism. XIV (1912) πίν. ιγ' 27; ιδ' 13 (Pergamon); 12 u. 23 (Delphi).



Fig. 9: Delphische Amphiktionenmünze (4. Jahrh.) nach OVERBECK, Apollon, Münztafel III nr. 35 = 'Omphalos' Tafel I Fig. 7: Apollon Kitharodos auf dem delphischen Omphalos sitzend (vgl. daselbst S. 95 f.).

Tafel VI.

Fig. 1: Gemälde von dem Kopfende eines klazomenischen Sarkophags in Leiden nach (HAUSER in) Jahrb. des kais. deutschen Archäol. Instituts XXVIII (1913) S. 274 f. u. Tafel 3: Neoptolemos führt die Polyxena zum (omphalosförmigen) Grabmal des Achilleus, um sie zu opfern.[103]) Vgl. oben S. 61 f. und unten Fig. 3. S. auch v. DUHN, Jahrb. des kais. deutschen Archäol. Instituts XXVIII (1913) S. 272 f.

Fig. 2: Bronzemünze von Rhegion nach OVERBECK, Apollon, Münztafel III, 43 = 'Omphalos' Tafel I, 14: Apollon (nackt) auf dem Omphalos sitzend und in der R. einen Pfeil haltend.

Fig. 3: Schwarzfiguriges Bild einer Hydria in Berlin (nr. 1902) nach OVERBECK, Galerie heroischer Bildw. Tafel 27, 17 = ROSCHERS Lexikon der Mythol. III Sp. 2735/6 Fig. 11: Neoptolemos führt Polyxena zur Opferung an das omphalosförmige Grabmal des Achilleus. Am Grabmal eine Schlange, oberhalb desselben das Eidolon des Achilleus.

Fig. 4: Tetradrachme des Antiochos I. von Syrien nach OVERBECK a. a. O. Münztafel III, 31 = 'Omphalos' Tafel I, 13: Apollon (nackt) auf dem Omphalos sitzend und in der R. einen Pfeil haltend.

Fig. 5: Themis auf dem delphischen Omphalos sitzend, Figur aus dem Bilde der schönen Petersburger Vase bei FURTWÄNGLER-REICHHOLD II Tafel 69 = STUDNICZKA, Themis ... Festgabe z. Winckelmannsfeste des archäol. Seminars d. Univers. Leipzig am 9. Dez. 1913 S. 3, mit gütiger Bewilligung des F. BRUCKMANNschen Verlages in München und des Geheimr. STUDNICZKA in Leipzig (ebenso wie die folgende Figur) wiedergegeben. S. oben S. 57 f.

Fig. 6: Themis auf dem delphischen Omphalos sitzend, Figur aus dem Bilde der Petersburger Vase aus Pavlovskoi-Kourgane bei FURTWÄNGLER-REICHHOLD a. a. O. II Tafel 70 = STUDNICZKA a. a. O. S. 4.

Tafel VII. (Vasenbilder mit omphalosförmigen Grabmälern.)

Fig. 1: Schwarzfiguriges Vasenbild nach GERHARD, Auserles. Vasenbilder III, 199 = ROSCHERS Lex. d. Mythol. III Sp. 1711/12: Schleifung Hektors um das omphalosförmige Grabmal des Patroklos, dessen gerüstetes Eidolon über dem Tumulus schwebt (anwesend Achilleus, Odysseus und eine rätselhafte Flügelgestalt *Κόνισος*?).

---

103) 'Wie der Aufsatz [auf dem Tymbos] richtig zu erklären ist, zeigt erst die tyrrhenische Amphora: Flammen schlagen aus der Spitze des Tymbos empor. Demnach ein wichtiger Anhaltspunkt für die Bestimmung des bienenkorbförmigen Tymbos, dessen Verständnis ENGELMANN in den Österr. Jahresheften VIII (1905) S. 145 und zuletzt XI (1908) im Beiblatt S. 107 erheblich gefördert hat. Der Maler dachte sich demnach den Tymbos des Achilleus, als Polyxena geopfert wurde, noch in voller Glut, und tatsächlich muß ja auch das Holz in diesem wenig Luft zulassenden Hohlraum ähnlich wie im Kohlenmeiler langsam abgeglostet haben' (HAUSER a. a. O. S. 274 f.). Vgl. auch das Vasenbild 'Omphalos' Tafel IV Fig. 1.

Fig. 2: Schwarzfiguriges Bild einer Vase aus Attika, im Besitz von ED. ROESE nach Archäol. Anzeiger 1909 I Sp. 29 ff.: Zwei Silene rechts und links von einem omphalosförmigen Grabmal, auf dem ein großer Raubvogel sitzt und vor dem eine schlanke Hirschkuh vorüberspringt. S. oben S. 60 f.

Fig. 3: Schwarzfiguriges Bild einer Vase in Berlin nach GERHARD a. a. O. Tafel 198. Links: Viergespann, das den omphalosförmigen Tumulus des Patroklos umfährt; rechts: Achilleus (Hoplit) laufend. Über dem Viergespann schwebt das geflügelte Eidolon des Patroklos.

Postscripta.

Zu 'Omphalos' S. 34. Prof. ALFR. KLOTZ in Prag verdanke ich die Notiz, daß es nach Servius z. Verg. Aen. VII 563 (est locus Italiae medio etc.) noch einen zweiten 'umbilicus Italiae' gab, nämlich den 'lacus Ampsanctus' im Gebiete der Hirpiner mit mephitischen Ausdünstungen. Servius a. a. O. sagt darüber: 'hunc locum umbilicum Italiae chorographi dicunt. Est autem in latere Campaniae et Apuliae, ubi Hirpini sunt, et habet aquas sulphureas, ideo graviores, quia ambitur silvis. Ideo autem ibi aditus dicitur inferorum, quod gravis odor iuxta accedentes necat' etc. Ziemlich dasselbe gilt von den Aquae Cutiliae (Varro b. Plin. 3, 109), so daß man den Eindruck gewinnt, als gehörten auch bei den Italikern mephitische (mantische?) Dünste ebenso wie in Hellas mit zu den Merkmalen des 'Erdnabels'. (Vgl. Varro b. Serv. a. a. O.: 'Sciendum sane Varronem enumerare, quot loca in Italia sint huius modi'. Danach scheint Varro ausführlich [wo??] über derartige 'umbilici Italiae' gehandelt zu haben.) Genaueres über die 'Ampsancti valles' (so richtiger als 'lacus A-us'!) s. jetzt bei NORDEN, Ennius u. Vergilius, Leipzig-Berlin 1915, S. 22 ff. Ich verdanke den Hinweis auf dies lehrreiche Buch meinem Freunde ILBERG.

Zu oben S. 26 (vgl. S. 71) erinnert mich A. HAUCK, der verehrte Sekretär unserer Klasse, brieflich 'an das hübsche Gedicht RÜCKERTS „Deutschland in Europas Mitte". Eine unbewußte Anwendung des Omph.-Gedankens (Ausgabe v. Leistner I S. 221).'

Zu oben S. 58. Eine genauere Prüfung des schönen Innenbildes der Berliner Vase (nr. 2538 = Reinach II S. 162) bei FURTWÄNGLER-REICHHOLD, Tafel 140, hat mich belehrt, daß die Vermutung, zwischen den Füßen des Tripus sei mehr oder weniger deutlich der Omphalos erkennbar, unrichtig ist und auf der ungenauen Wiedergabe des Bildes in den früheren Darstellungen beruht. Was ich für die obere Wölbung eines zylinderförmigen Omphalos gehalten habe, ist nur der gekrümmte Bügel zwischen den Füßen des Tripus, der diesen den nötigen Halt verleihen soll.

Zu oben S. 60. Daß auch Hestia bisweilen auf dem Omphalos sitzend dargestellt wurde, geht mit voller Sicherheit hervor aus zwei delischen Inschriften ('Comptes d'Anthestérios et de Kallistratos', 2. Jahrh. vor Chr.), welche ein doppeltes Inventar des Prytaneions (Archeions) zu Delos enthalten (vgl. ROUSSEL, Rev. Archéol. IV, 18 (1911) S. 86 f. Darin heißt es: Anthestérios face A col. I l. 93—94: *ἐν τῷ ἀρχείῳ. Ἑστίαν [ὡς δίπουν ἐπ' ὀμφά]λου καθημένην καὶ ἐπὶ βάσεως λιθίνης.* — Kallistratos B col. I l. 99—100: *[ἐν τῷ ἀρχείῳ]· Ἑστ[ίαν] ὡς δίπουν ἐπ' ὀμφάλου καθημένην καὶ ἐπὶ β[άσεως λιθίνης]*. Beachtenswert erscheint, daß es, wie ROUSSEL a. a. O. darlegt, neben dieser auf einem Omphalos sitzenden Statuette der Hestia noch eine zweite im delischen Prytaneion gab, welche die Göttin '*ἐπὶ βωμίσκου λιθίνου καθημένην καὶ ἐπὶ βάσεως λιθίνης*' darstellte. Es bleibt bis auf weiteres eine offene Frage, wie hier der Omphalos als Sitz der Hestia zu erklären ist, d. h.



ob er hier als eine besondere Form des Altars[104]) oder anders, etwa als ein von Apollon auf Hestia übertragenes Attribut (Symbol), gedeutet werden muß.

Zu oben Kap. VII S. 62 ff. Zu den 'problematischen Omphaloi' gehört wohl auch der auf der interessanten Scherbe einer schönen weißgrundigen Lekythos oder Kylix bei HOGARTH, Excavations at Ephesus abgebildete. HOGARTH a. a. O. S. 319 bemerkt darüber: 'Fragment of a kylix (?) ... the whole style so closely resembles that of the cups signed by Sotades ... The subject is apparently a visit to the Delphic shrine [?]. On the l. is the omphalos [?], indicated by a hemispherical space covered by the agrenon on which the two [?] eagles have been seated confronted; the eagle on the l. is entirely wanting; of the other the hinder half, with the legs, is preserved. On the r. is the lower half of a figure wearing a long chiton and a purple himation, which stands facing to the omphalos, with the r. foot slightly advanced.' H. erinnert dabei an das schöne zuerst von WOLTERS veröffentlichte Relief von Sparta ('Omphalos' Tafel VII Fig. 4; vgl. Tafel VIII Fig. 3 und Tafel IX Fig. 5). Wie aus den von mir der H.schen Deutung beigesetzten Fragezeichen hervorgeht, scheint mir jene durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben. Da es sich möglicherweise um eine der weißgrundigen attischen Lekythen handelt, die fast durchweg sepulkrale Darstellungen bieten (O. JAHN, Vasensammlung in München, Einl. S. CXCV; v. ROHDEN bei Baumeister, Denkm. S. 2002[b]), so scheint es mindestens ebenso gerechtfertigt, den 'Omphalos' als Grabtumulus nach Analogie der 'Omphalos' Tafel IV Fig 3 und 6; Tafel V Fig. 1, 2, 3, 4; Tafel VI Fig. 5 und 7 (sowie oben Tafel VI Fig. 1 und 3; Tafel VII Fig. 1, 2, 3 etc.) abgebildeten Denkmäler aufzufassen. Daß solche Grabtumuli mit Wollbinden und Tänien, wie der delphische Nabelstein, oder mit einer Art Agrenon geschmückt sein konnten, beweisen die Bildwerke; vgl. besonders die Vase 'Omphalos' Tafel IV, 1 und oben S. 69. — Auch Vögel (Augurienvögel oder Seelenvögel?) sitzen häufig auf solchen Grabmälern (vgl. 'Omphalos' Tafel IV Fig. 3; Tafel V Fig. 4; oben S. 69 [Eule?] etc.). Vgl. auch PLEY, De lanae in antiquor. ritibus usu S. 86 f. = Rel. Vers. u. Vorarb. XI, 2 (1911).

104) Vgl. den 'Bomos' des archaischen Vasenbildes in München ('Omphalos' Tafel IV Fig. 2 und daselbst S. 106 f. und 116 Anm. 209 f. REISCH b. Pauly-Wissowa I Sp. 1665). Ich möchte es bis auf weiteres noch als das Wahrscheinlichste ansehen, daß ursprünglich zwar der dem Wesen der Herdgöttin entsprechendste Sitz der Altar (*ἑστία, βωμός, βωμίσκος*) war, daß aber im Hinblick auf die Tatsache, daß der Herd überall den Mittelpunkt (*ὀμφαλός*) des Hauses bildete und das Prytaneion mit seiner *κοινὴ ἑστία* wiederum für den Mittelpunkt der Gemeinde oder des Staates galt, später der Herd der Hestia Omphalosform annahm, vor allem auf Delos, der *ἱστίη νήσων εὐέστιος* nach Kallim. hy. in Del. 325, wozu der Scholiast erläuternd bemerkt: *ἔστι μὲν κυρίως ὁ βωμὸς ὁ ἐν μέσῳ τῷ δόμῳ ἑστώς· ἐπειδὴ οὖν ἡ Δῆλος ἐν μέσῳ τῶν Κυκλάδων ἕστηκε, δοκεῖ ὥσπερ ἑστία τις καὶ βωμὸς εἶναι.* Vgl. oben S. 27 und 51; 'Omphalos' S. 9. A. 14; S. 39. A. 74; S. 132; Cornut. 28; Schol. Eurip. Or. 331: *ἡ Δῆλος ... μεσαιτάτη* [= *ὀμφαλὸς*] *ἐστὶ τοῦ παντὸς κόσμου, ἢ τῶν Κυκλάδων νήσων.* So konnten namentlich auf Delos die Begriffe *ἑστία* (*βωμός, βωμίσκος*) und *ὀμφαλός* leicht zusammenfallen. Hierzu kommt noch, daß nach ROUSSEL a. a. O. S. 90 ebenso wie zu Delphi (Hymn. Hom. in Vest. XXIV, 1 f.) auch zu Delos Hestia in engen Beziehungen zu Apollon gestanden hat, denn 'dans le prytanée étaient conservées deux statues d'Apollon, un Apollon assis sur l'omphalos, un Apollon debout sur l'omphalos; on y gardait encore un omphalos, sans doute entouré d'une petite balustrade (ces renseignements sont donnés par les inventaires d'Anthestérios et de Kallistratos).'



Zum Schlusse möchte ich hier noch eine nicht unwichtige, vielleicht zu weiterem Nachdenken und Forschen anregende Frage aufwerfen. Wir haben mehrfach beobachtet, daß hohe zentral gelegene Berge, z. B. der Meru (= Himalaya) der Inder (s. oben S. 13 A. 29ᵇ. S. 72), der Arborj (Albory) der Perser (v. ANDRIAN, D. Höhenkultus S. 297) zugleich als Mittelpunkte der Erdscheibe und als Göttersitze galten und daß das gleiche auch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vom arkadischen Lykaion, das auch geradezu Ὄλυμπος oder ἱερὰ κορυφή genannt wurde (oben S. 20f.), angenommen werden darf. Durch solche Analogien, die sich gewiß noch leicht vermehren lassen (vgl. z. B. v. ANDRIAN S. 124) wird die Vermutung nahegelegt, daß auch der thessalische Olymp, der das Zentrum eines ungeheuren Gesichtskreises bildet nnd zugleich als vornehmster Götterberg galt, einst auch als ὀμφαλὸς γῆς (καὶ θαλάσσης?) angesehen wurde. Vielleicht gelingt es noch einmal, bestimmte Zeugnisse aufzufinden, die für diese Annahme sprechen. Auch hier könnte die gewaltige Konkurrenz Delphis zur Verdunkelung einer sehr alten Anschauung mächtig beigetragen haben. Hinsichtlich der sehr alten Beziehungen Delphis zu Thessalien (Tempetal usw.) verweise ich auf O. MÜLLER, Dorier I, 202ff. Auch kommt hier wohl in Betracht, daß die Sage von Omphale mit den Ainianen zusammenzuhängen scheint, die zuerst neben den Perrhaibern im inneren Thessalien, d. h. am Titaresios und im Dotischen Gefilde, wohnten (vgl. Steph. Byz s. v. Ὀμφάλιον, τόπος Κρήτης ... καὶ Θετταλίας) und von da ins Gebiet der Aithiker an der Grenze von Epeiros und weiter in das der Molosser verdrängt worden sein sollen, wohin die Ὀμφαλῖς der bekannten Urkunde (Dial.-Inschr. 1347) gehören (vgl. Rhian. b. Steph. Byz. s. v. Παραναῖοι· ἔθνος Θεσπρωτικόν. Ῥιανὸς ἐν δ' Θεσσαλικῶν· σὺν δὲ Παραυαίοις καὶ ἀμύμονας Ὀμφαλιῆας. Ptolem. Geogr. 3, 14, 7: πόλεις . . . τῆς Ἠπείρου μεσόγειοι ... Ὀμφάλιον). Ferner wanderten sie nach Kirrha unweit von Delphi, zu dessen Amphiktyonie sie gehörten, und wohnten zuletzt in dem nach ihnen benannten Gebiet am Inachos, einem Nebenfluß des Spercheios zwischen Oeta und Othrys (wo ebenso wie am Parnaß die Deukalionsage lokalisiert war). Diese Landschaft ist aber nach WILAMOWITZ zugleich das Lokal der Mythen von Herakles und Omphale. Bei dieser auffallenden Übereinstimmung delphischer und thessalisch-epirotischer Lokalsagen und Lokalkulte ist es wohl nicht ganz unwahrscheinlich, daß auch der Omphalosgedanke Delphis, den das alte Epos noch nicht kennt, ebenso wie sein Apollonkult z. T. (außer von Kreta)[105]) aus Thessalien, d. h. dem Gebiete des Olympos und Othrys, stammen könnte. Vgl. HIRSCHFELD b. Pauly-Wissowa I 1027; TÜMPEL, Lex. d. Mythol. III 870; ROSCHER, Omphalos S. 17 Anm. 30.

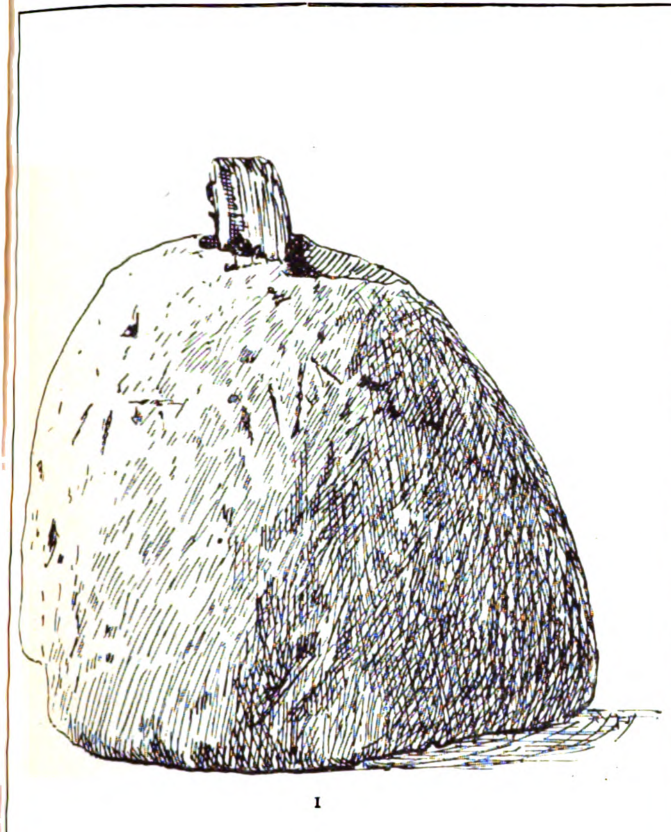
Zu 'Omphalos' S. 59 unten füge hinzu:

e) Aesch. Sept. 745f. Dind. = 728f. Kirchh.:

Ἀπόλλωνος εὖτε Λάιος | βίᾳ, τρὶς εἰπόντος ἐν | μεσομφάλοις Πυθικοῖς | χρηστηρίοις θνᾴσκοντα γέν- | νας ἄτερ σώζειν πόλιν.

Berichtigung: Ob. S. 58 Z. 8 von ob. lies statt 'des Westgiebels vom Parthenon' nunmehr: 'in der Mitte der Akropolisfläche, zwischen Erechtheion und Parthenon'; vgl. S. 22 unter a).

105) Vgl. hinsichtlich der sehr alten Beziehungen Thessaliens zu Kreta GRUPPE, Griech. Mythol. u. Religionsgesch. S. 109f. Auch im Zentrum Kretas lag ein Omphalion und Omphalion Pedion (Omphalos S. 17).



1



2

3


TANYOMENITAN
BIZVHN
ΩN
L·RVBRI
DOSSEN
L·RVBRI
DOSSEN
L·RVBRI

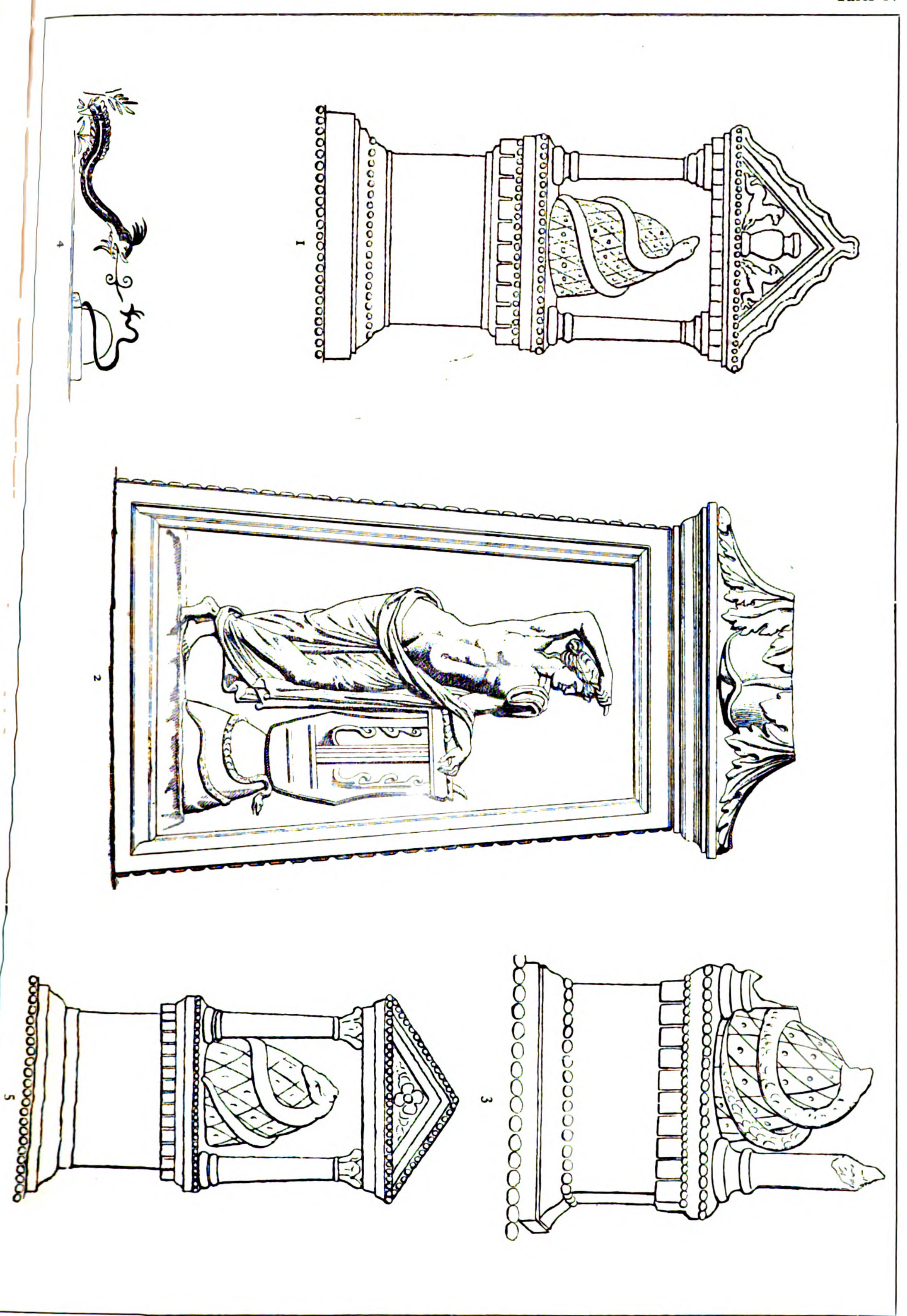


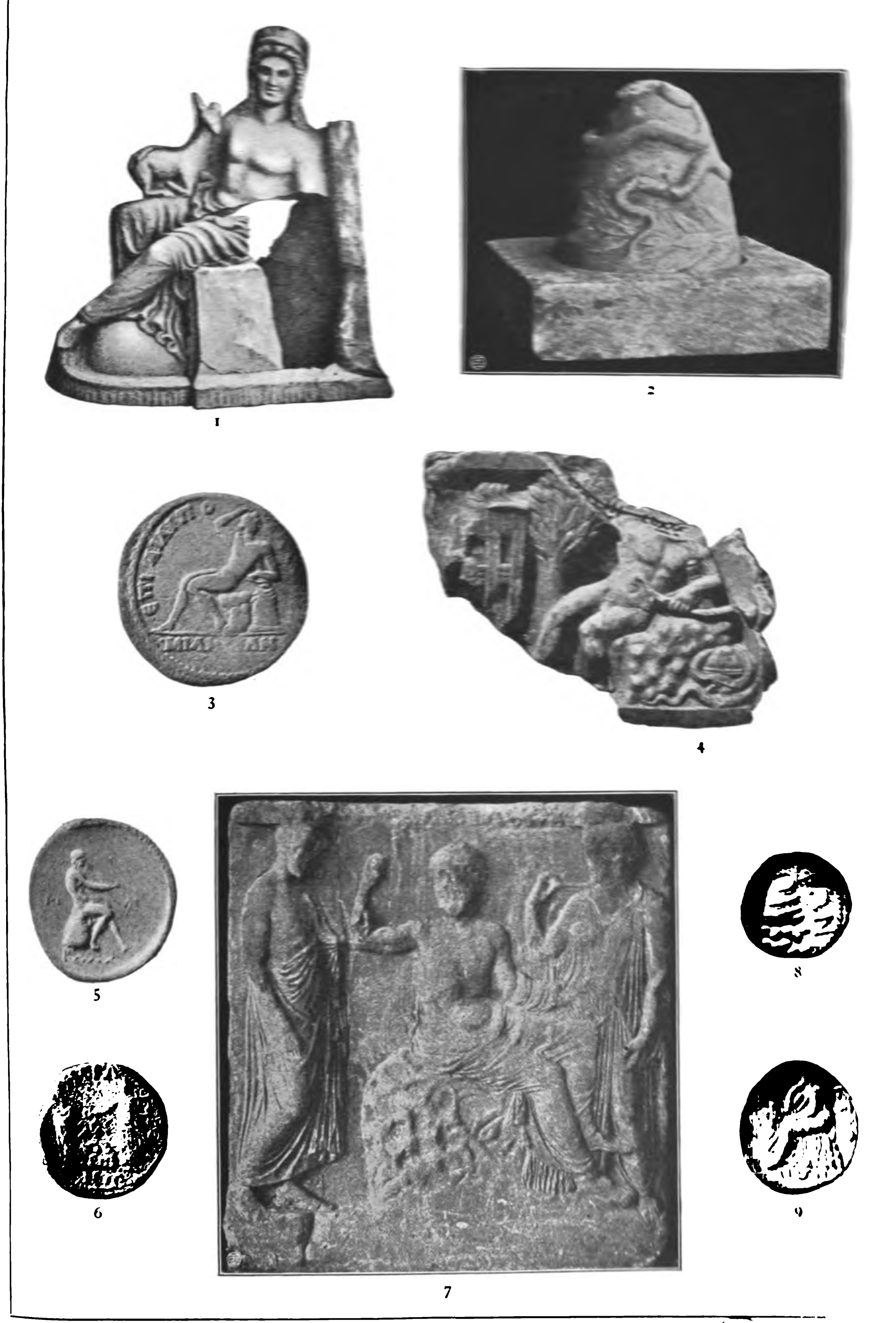
1

2



3


1
2
3
4
5





1



2



3



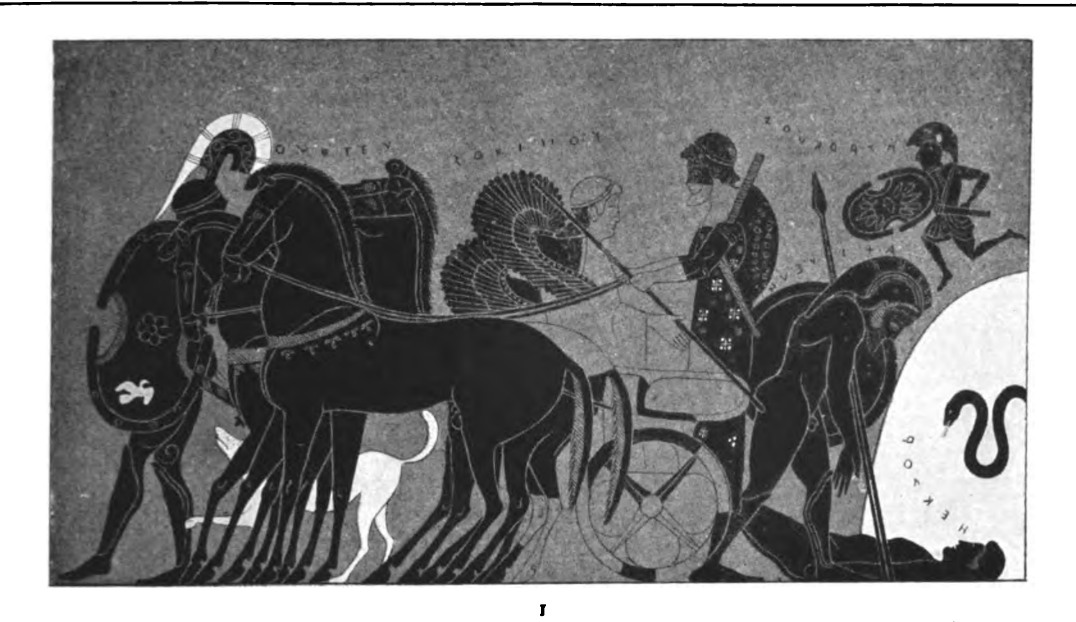
4



5



6



1



2a



2b



3



PERUGINOS
ERSTE SCHAFFENSPERIODE

VON

AUGUST SCHMARSOW
IN LEIPZIG

DES XXXI. BANDES
DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN
N° II

MIT 14 TAFELN UND 2 ABBILDUNGEN IM TEXT

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1915

Vorgetragen für die Abhandlungen am 16. Dezember 1914.
Das Manuskript eingeliefert am 15. Februar 1915.
Der letzte Bogen druckfertig erklärt am 27. Mai 1915.

PERUGINOS ERSTE SCHAFFENSPERIODE

VON

AUGUST SCHMARSOW
IN LEIPZIG



Rafaels Lehrer wird auch dem weiteren Kreise der Kunstfreunde stets den Anteil abgewinnen, der ihm in dieser Eigenschaft gebührt. In jener Zeit mußte selbst der glücklichste Vollender durch seinen Wegbahner und Lehrmeister hindurchgehen, ihm zeitweilig bis zum Verwechseln ähnlich werden, um über ihn hinauszuwachsen, wenn die Zeit erfüllt war. Der Kunsthistoriker jedoch, der über die Lebensgeschichte und den Entwicklungsgang der Einzelnen, auch der größten unter ihnen, hinweg blickt und den weiteren Zusammenhang gemeinsamer Wandlungen verfolgt, erkennt auch in Pietro Perugino das Werkzeug einer bedeutsamen Vorbereitung, die vorangehen mußte, um den letzten Aufstieg zu ermöglichen, den wir Hochrenaissance nennen. Er sieht in dem jungen Maler von Perugia, der in Florenz eine Hauptstätte seiner Wirksamkeit gefunden hat, den selbständigen Träger fruchtbarer Keime, die nur auf diesem Boden zur rechten Entfaltung gelangen konnten, und dem heimischen Wesen am Arno gerade die Anregung oder Vertiefung zuführten, die zum höheren Fortschritt eines Lionardo notwendig war. Die kurze Bezeichnung dieser Gemeinschaft als „umbroflorentinisch“ hat einen guten Sinn und darf bestehen bleiben, je mehr wir darauf verzichten, den französischen Begriff der „Schule“ daran zu hängen, zu dem keine Berechtigung vorliegt, und lieber an einzelne Persönlichkeiten denken, deren

Beispiel weiter wirkt, oder höchstens an Gruppen von solchen, die sich zeitweilig näher zusammenschließen, aber auch wieder selbständig nebeneinander stehen und jede den eignen Wirkungskreis um sich her entfalten. So zurückgewendet gegen die Geschichte des Quattrocento, gewinnt der ernstere Forscher vielleicht die Einsicht, daß dem Meister Rafaels in seinen jungen Jahren und den glücklichsten Perioden seines eigenen Schaffens eine ganz wesentliche und unveräußerliche Rolle bei dem tiefgreifenden Umschwung des Strebens zukommt, und daß wir uns an ihn wenden müssen, wenn es gilt, die Entstehung des Neuen zu erklären, das als Sieg des Ideals über die Wirklichkeitstreue und der Innerlichkeit über die Jagd nach Einzelheiten der Außenwelt emporkam.

Deshalb wurde schon 1883 bei Gelegenheit einer Untersuchung über „das Abendmal von Sant Onofrio zu Florenz" der Versuch gemacht, unsere Kenntnis der ersten Schaffensperiode des Perugino über die unbefriedigende Verlegenheitshilfe bei CROWE und CAVALCASELLE hinaus zu fördern und zu gesicherten Unterlagen vorzudringen, die hinter seine anerkannte Mitwirkung in der Sixtinischen Kapelle zurück leiten, soviel wie möglich die Herkunft seines Kunstvermögens festzustellen erlauben. Da jedoch der Name des Meisters, den wir als Urheber des „Cenacolo di Fuligno" darzutun versuchten, in der Überschrift der Abhandlung im Jahrbuch der K. preußischen Kunstsammlungen von 1884, III nicht im voraus verkündet ward, so haben manche Forscher auch diesen Beitrag zum Leben Peruginos völlig übersehen[1]), gleichwie die Chronologie seiner Werke im Anhang zu „Pinturicchio in Rom" (1882). Andere dagegen haben, wie der Abbé BROUSSOLLE[2]), der durch

1) Z. B. KONRAD LANGE, Zu Peruginos Jugendentwicklung, in der Festgabe für Anton Springer „Gesammelte Studien zur Kunstgeschichte", Leipzig 1885.

2) La Jeunesse du Pérugin et les Origines de l'Ecole Ombrienne, Paris, — H. Oudin — 1901. Das Buch wurde mir mit einem liebenswürdigen Brief zugesandt, aus dem ich eine Stelle hersetzen muß, weil deutsche Fachgenossen von dem Abhängigkeitsverhältnis so wenig Ahnung haben, daß auch Herausgeber des verdeutschten Vasari das französche Buch als Originalforschung heranziehen, die Arbeit ihres Landsmannes aber verschweigen. Sie lautet: J'ai l'honneur de vous offrir mon modeste essai — malgré ses 550 pages — sur la jeunesse du Pérugin et les origines de l'Ecole ombrienne. Vous n'y trouverez pas un disciple aussi fidèle qu'il aurait voulu l'être, de la méthode rigoureuse que vous avez si brillamment inaugurée, à propos justement d'artistes d'Ombrie. Je n'ai guère fait autre chose que de la vulgarisation: aussi bien je me recommande à votre indulgence . . .

EUGEN MÜNTZ auf den Inhalt aufmerksam gemacht war, aus dieser Gelegenheitsgabe kurzer Hand alles entlehnen zu dürfen geglaubt, ohne die Quelle anders anzugeben, als eben für das Abendmal bei den Damen von Fuligno in Via Faenza, das bis dahin als Jugendwerk Rafaels oder eines Nachzüglers in der Art des Gerino da Pistoja ausgegeben wurde. So geht es auch leider, durch den äußerlichen Schematismus eines alphabetischen Zettelkatalogs, in der Literaturangabe bei ADOLFO VENTURI, wie sonst in seiner Storia dell' Arte italiana, obgleich wir noch unmittelbar vor seinem Aufsatz „L'arte giovanile del Perugino" in der Zeitschrift „L'Arte" von 1911 miteinander über die Anbetung der Könige in der Sala di Fiorenzo der Galerie von Perugia korrespondiert hatten und ich mich über deutsche Fachgenossen beklagte, die meine Beiträge zur Geschichte der umbrischen Malerei vergessen haben oder nicht mehr erwähnen wollen, als wären wir noch immer unter dem Banne Lermolieffs. VENTURI kennt wenigstens meine Überzeugungen inbetreff der Frühzeit Peruginos ganz genau und hat uns jetzt 1913 im zweiten Abschnitt seines VII. Bandes, Kapitel V, S. 453ff. die wertvollste Bereicherung des früher bekannten Materials und die reifste Beurteilung der entscheidenden Fragen dargeboten, so daß auch ich mich im wesentlichen darauf beschränken darf, mich mit ihm allein auseinander zu setzen, wenn ich es hier unternehme, meinen Standpunkt, den ich vor dreißig Jahren, mitten unter der Übermacht entgegenstehender Meinungen, für mich allein eroberte, nun nochmals einer Nachprüfung zu unterziehen und dabei, völlig frei von eitlen Vorurteilen, das Recht der unbefangenen Verwertung aller Erkenntnismittel hochzuhalten trachte, auch da, wo noch immer eingebürgerte Verblendung durch falsche Auktoritäten selbst das Auge sonst so scharfsichtiger Forscher beirrt.

Freilich, der Gang einer Einzeluntersuchung wird ein anderer sein, als die Darstellung im historischen Zuge des Ganzen wie dort. Hier kommt es darauf an, die Methode wissenschaftlicher Arbeit zur Geltung zu bringen, und genaue Rechenschaft zu geben, wie wir zu unseren Ergebnissen gelangen; denn an der Rechtmäßigkeit und Bündigkeit dieses Verfahrens liegt alles. Der folgerichtige Zusammenhang in der Eroberung neuen Bodens, die sich nur Schritt für Schritt vollziehen kann, darf nicht der chronologischen Reihenfolge der Entstehungsdaten zuliebe preisgegeben

werden, die der Geschichtschreiber bevorzugt. Die genetische Betrachtung des natürlichen Wachstums, des verständlichen Fortschritts zu höherer künstlerischer Reife oder gar zur Wandlung des eigenen Stiles kann nur auf einer zweiten Fahrt die willkommene Bestätigung der vorher gewonnenen Resultate hinzubringen. Aber unsre entwicklungsgeschichtliche Denkweise wird ja stets die Vergleichung zeitlich vorangehender und folgender Erscheinungen mit der Auffassung der gerade gegenwärtigen verbinden; je mannigfaltiger die Fäden miteinander verwebt sind, desto überzeugender wird uns die organische Zusammengehörigkeit der Gebilde untereinander.

I.

S. Sebastian in Cerqueto

Überblicken wir das gesamte Material für die erste Schaffensperiode Peruginos, wie es bei Crowe und Cavalcaselle vorlag, und stellen ihm das seither vor uns Ausgebreitete gegenüber, so muß die Frage sich aufdrängen: welches ist die wichtigste und entscheidenste Errungenschaft gewesen, die uns in der Erkenntnis der weiteren Zusammenhänge am sichersten weiterhilft? Die Antwort kann nur lauten: der heilige Sebastian von Cerqueto, mit der überlieferten Jahreszahl 1478. Crowe und Cavalcaselle kannten ihn nicht und gaben ihn als verloren an. Ich habe im Herbst 1883, wenn auch durch Regenschauer gestört, seine Erhaltung feststellen und einen Bericht darüber aufnehmen können, der in jener Abhandlung über das Abendmal von Sant Onofrio, auf das Notwendigste beschränkt, gegeben ward.[1]) Aber es war mir leider nicht vergönnt, eine photographische Aufnahme zu erwirken und mit zu veröffentlichen. In Perugia war damals kein geeigneter Photograph aufzutreiben; einen der anerkannten Florentiner, wie Brogi und Alinari auf eigene Kosten hinzuschicken, mußte ich mir versagen; die Redaktion des Jahrbuchs der K. preußischen Kunstsammlungen wollte überhaupt mit Illustrationen nicht über das große Faksimile des Stiches in Gotha hinausgehen. Und doch hing alle Wirkung von der Publikation des wieder aufgefundenen Originalwerkes ab, und der Verzicht darauf bedeutete für mich selbst eine empfindliche Beeinträchtigung im Verfolg der eigenen Arbeit. Nur die authentische Wiedergabe der entlegenen Malerei selbst konnte die volle Verwertung des Zeugnisses sichern, das für Peruginos Kunst vor dem Anteil an der Sixtinischen Kapelle zurückgewonnen war: Vergleiche mit den zeitlich zunächst entstandenen Werken des Meisters konnten nur mit Hilfe der Nebeneinanderstellung

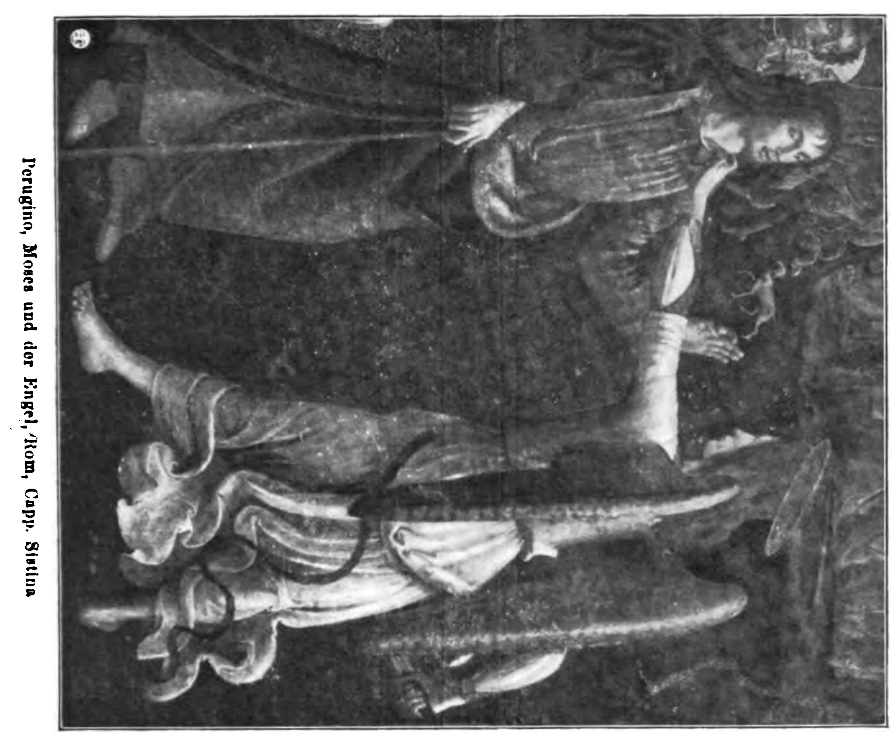
---

1) A. a. O. S. 222 f.

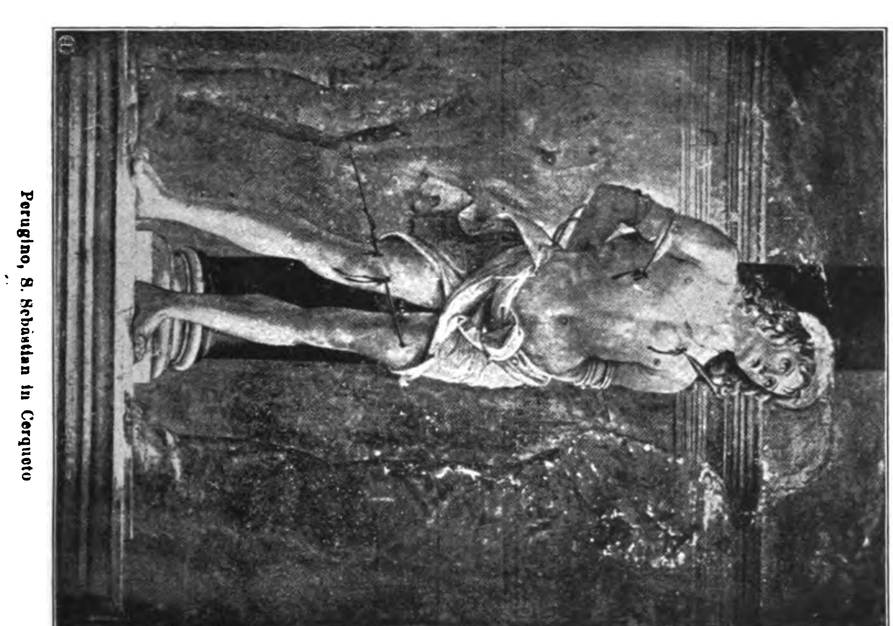
verwandter Einzelfiguren angestellt werden, und auch hier fehlte noch der Sebastian aus Palazzo Sciarra, jetzt im Louvre, oder es ließen vorhandene Aufnahmen berühmter Altarbilder, selbst aus der Tribuna der Uffizien, an Klarheit noch zu viel zu wünschen übrig. Dann brachte mein Plagiator, der Abbé J. C. Broussolle, eine kleine Photographie der Mittelfigur allein, ohne zu sagen, woher er von der Existenz des Werkes und seinem Stilcharakter erfahren; aber der Maßstab reichte nicht aus, die Urkunde vollständig in ihre Rechte einzusetzen. Alle meine Bemühungen, Brogi oder Alinari zu einer großen sorgfältigen Reproduktion zu veranlassen, scheiterten an der Unbequemlichkeit des Aufenthalts in dem kleinen Nest an der Poststraße von Perugia nach Todi. Neuerdings hat sich G. Cristofani in dem Lokalblatt Augusta Perusia, 1908, S. 59—67 um dies vergessene Werk „La più antica opera autentica del Perugino“ verdient gemacht, und auch Venturi gibt eine Abbildung des Ganzen bei, die wir noch heute nur entlehnen können, ohne das Erforderte selbst zu bieten.

Aber nur der schärfste und zuverlässigste Faksimiledruck kann den Anforderungen genauer Formvergleichung und umsichtiger Abwägung aller kleinen Einzelzüge genügen, und nur der sicherste Kenner der Formensprache des Meisters selbst und seiner Nachbarn vermag die Aufgabe zu erfüllen, die sich hier ergibt: aus dem unzweifelhaft eigenhändigen Frühwerk die Folgerungen auch für die Eigenhändigkeit im Umkreis verwandter Arbeiten der nächsten Jahre zu ziehen. Wir erfahren ja hier erst ganz authentisch, wie eine echte Jünglingsgestalt von Perugino selbst um 1478 aussieht, und erhalten so das Beweismittel, in wie weit wir sein künstlerisches Eigentumsrecht auch an anderen damit übereinstimmenden Stücken, z. B. auf den Fresken der Cappella Sixtina, zwingend und unweigerlich anzuerkennen haben. Die Kenntnis des Sebastian von Cerqueto hat mein Urteil in dem Kapitel meines Melozzo da Forli natürlich maßgebend bestimmt, aber wie viele Fachgenossen, die über diese Wandgemälde seitdem anders geurteilt haben, können sich auf die Voraussetzung berufen, daß auch sie das unmittelbar vorangehende Werk in Cerqueto sich angesehen und eingeprägt hatten, bevor sie Perugino und Pinturicchio oder wohl gar noch andere Mitarbeiter im selben Bilde auseinanderzuhalten sich unterfingen?





Perugino, Moses und der Engel, Rom, Capp. Sistina



Perugino, S. Sebastian in Cerqueto

Damit ist die Tragweite der Wiederauffindung des Sebastian von Cerqueto wenigstens nach einer Seite für jeden klargelegt, der einen Einblick in die Schwierigkeiten der Streitfragen angesichts des Anteils verschiedener Hände in der Sixtina gewonnen hat. Mit Hilfe der neu gewonnenen Urkunde mag es gelingen, aus der Zwickmühle herauszukommen, die dort in Rom noch immer die Meinungen hin und her zerrt. Aber die Wichtigkeit des Dokumentes von 1478 erstreckt sich selbstverständlich auch nach der anderen Seite, auf die weitere Vorgeschichte Peruginos während des ersten Jahrzehntes seiner persönlichen Betätigung auf eigne Hand, oder in Gemeinschaft mit irgendeinem verantwortlichen Meister, bei dem er Beschäftigung gefunden, ehe er in die Lage kam, sich selbständig an ihre Seite zu stellen. Ebendeshalb steht keine andere Errungenschaft der neueren Forschung für die erste Schaffensperiode Peruginos und die Erkenntnis seines ursprünglichen Charakters dem Sebastian von Cerqueto gleich, in dem wir das „älteste beglaubigte Werk" des jungen Meisters besitzen.

Ist es aber wirklich so sicher beglaubigt, daß wir darauf weiter bauen dürfen? — fragt vielleicht doch ein Zweifler. Nun, die Inschrift, die sich jetzt auf dem Balken befindet, der das übertragene Wandstück mit dem Fresko unten abschließt, braucht nicht notwendig eine wortgetreue Wiederholung der ursprünglich am Schluß einer längeren in Volgare gereimten Widmung vorhandenen Bezeichnung des Meisters selbst zu sein. Die Formel in Latein „Petrus Perusinus pinxit", mit der Jahreszahl in römischen Ziffern daneben (bei Orsini) oder darunter (an Ort und Stelle), erscheint so ausgebildet erst auf späteren Altargemälden des Meisters. Sie könnte also im Anschluß an solche Beispiele, auch in früheren Jahrhunderten schon, hergestellt worden sein. Aber ihr wesentlicher Inhalt, der Name des Künstlers selbst, braucht deshalb nicht bezweifelt zu werden. Die Überlieferung des Urhebers darf als unverfälscht und gesichert gelten. Daß sich bei der Abnahme vom alten Platz, beim Umbau der Kirche ca. 1800 und der Versetzung des Werkes an die jetzige Stelle, modernes Kunsturteil und Namengebung nach Gutdünken eingemischt habe, erscheint uns durch keinen Nebenumstand anheimgegeben, durch nichts wahrscheinlich. Und ähnlich darf über die Jahreszahl geurteilt werden, deren Verbindung mit dem Namen wesentlich zu dessen Sicher-



stellung beiträgt; denn sie gibt kein aus bekannten Meisterwerken Peruginos bekanntes und geläufiges Datum, sondern ein überraschend frühes, das sonst nicht vorkommt; niemand würde es beigefallen sein, eben dies für eine Fälschung zu wählen. Und gerade mit dieser frühen Entstehungszeit bleibt das Werk erst recht befremdend hinter der Reihe vergleichbarer Hauptleistungen zurück, an die man sich für die Bestimmung als eine Arbeit des Pietro Perugino selbst hätte halten können, sei es vor 1678, als man die Reime kopierte, sei es um 1800, als man die Unterschrift des Namens erneuerte. Die Form der überlieferten Signatur kann nicht verbürgt werden; sie darf sogar Zweifel erregen. Deren Inhalt jedoch muß zuverlässig bewahrt sein. Und die wichtigste Urkunde, der Stilcharakter der erhaltenen Hauptfigur selbst, vermag diese Überzeugung nur zu bestätigen, je mehr uns unerwartete Eigenschaften daran zu schaffen machen, die nicht dem gewohnten Begriff von Perugino schlankweg entsprechen. Gerade hierdurch werden sich die Erscheinungen auf den Fresken der Sistina, die zeitlich so kurz darauf folgen, und der Sebastian von Cerqueto, der an so bescheidener Stätte vergessen aus dem Jahre 1478 erhalten ist, gegenseitig beglaubigen und als zeitlich wie persönlich eng zusammengehörig erweisen.[1])

Zunächst mag hier der Wortlaut meiner Besprechung von 1883 folgen, auf deren Zuverlässigkeit und Treffsicherheit ich heute noch Gewicht legen muß. „Auf einem Postament, das schon die wohlbekannte Profilierung zeigt, steht eine Säule von klassischer Form, an welcher der Heilige gleichmäßig mit beiden Armen rückwärts festgebunden ist. Als Hintergrund dient eine Mauer, deren Gesims in der Höhe der Schultern hinläuft, und darüber der blaue Himmel. Der junge Märtyrer erscheint noch knabenhaft unentwickelt, in jenem Übergangsalter, dessen geheimnisvolle Reize ein Lieblingsproblem der besten florentinischen Künstler bildeten. Die rauhe Außenseite der Disziplin Verrochios ist abgestreift: ein

1) Wenn Crispolti, Raccolta ms. p. 115 schreibt: „Nella chiesa di Cerqueto è una cappella di S. Maria Maddalena dipinta tutta da maestro Pietro, che è cosa bellissima, et ivi scrisse il suo nome in questa maniera: Petrus Perusinus pinxit MCCCCLXXIII“, so darf man wohl annehmen, daß ihm die V vor der III aus Flüchtigkeit an Ort und Stelle oder bei der Reinschrift seiner Notiz verloren gegangen ist. Bombe S. 355 setzt allzu unentschieden dazu: „jetzt ist auf dem Fresko zu lesen: 1478“.



idealer Schönheitssinn verklärt bereits die Lebenswahrheit, mit welcher der jugendliche Körper aufgefaßt und wiedergegeben ist. Er hat nicht die herbe Strenge der plastischen Werke, eines Johannes oder David, auch nicht die kräftige Schönheit des Sebastian Rossellinos (in Empoli), sondern ist feinknochig und schlank gebaut, mit zartem Fleisch, ganz im Sinne der keuschen Knaben des Domenico Ghirlandajo empfunden. An die Engel dieses nahverwandten Genossen erinnern uns die Formen, an seine naiven Chorbuben bei der Bahre Sta Finas die Züge des Gesichtes. Der Kopf ist nach rechts gewandt und blickt mit verhaltenem Schmerz nach oben. Die blonden Haare teilen sich in wellige Ringel, und einzelne Locken gleiten in die Stirn. Um die Hüften ist ein weißes Schleiertuch geschlungen, dessen leichtes Gewebe mit wenig „Augen" weiche Falten bildet und leise nach links zur Seite wehend in scharfer Spirallinie endigt. In der Brust sitzen zwei, links unten und rechts oben, gerade eingedrungene Pfeile; ein dritter hat die beiden Schenkel in schräger Richtung durchbohrt und haftet über den Knien. Die verkürzte Ansicht des Kopfes und der Füße ist noch nicht mit freier Leichtigkeit gezeichnet, aber eben deshalb alles aufrichtig und treu gegeben; auch darin zeigt sich die nämliche Stufe der Kunst, die wir in Ghirlandajos Fresken zu San Gimignano gewahren. Die Stirn ist noch klein, die feine Nase hat mutig geschwellte Nüstern, aber nicht das runde Klümpchen Fiorenzos an der Spitze. Die volle Oberlippe ist etwas in die Höhe gezogen, doch das Kinn kräftig gebildet, und so bleibt der Ausdruck der Züge, wie die ganze Haltung des Körpers, ohne jeden Anflug falscher Sentimentalität." — „Die Figur selbst scheint seit dem Umbau der Kirche unversehrt geblieben und hat die lebendige Frische der Färbung bewahrt.[1]) Die Fleischtöne sind warm, aber hell und zart wie auf dem wohlerhaltenen Fresko der Cappella Sistina."

Soweit ging meine Wiedergabe des Eindrucks vor dem Ori-

1) „Der obere Teil des Himmels und der Säule, der kleine runde Heiligenschein, sowie der ganze untere Teil des Postaments sind erneut, auch die Farbe der Wand (hinten) auf der einen Seite verändert." Von den beiden schattenhaften Begleitern ist links am nackten Bein mit vorgesetzter Haltung wohl S. Rochus erkennbar, rechts eine Gewandfigur vom Rücken gesehen, dem Märtyrer zugewendet, so daß der unten hervorsehende nackte linke Fuß vorn am Rande des Podiums nach links gerichtet ist; Tunika und Mantel zeugen wohl für einen Apostel.



ginal, der durch keinen Zusatz aus der Erinnerung vervollständigt werden durfte, um sicher zu gehen, daß sich keine Ungenauigkeit oder Verwechslung dabei einschleiche. Heute würde es, mit Hilfe der vorliegenden Abbildung, ein Leichtes sein, die Auskunft über die Gesamthaltung des Körpers, das plastische Motiv noch zu ergänzen. „Die Darstellung einer nackten Jünglingsgestalt, besonders des heiligen Sebastian, dessen Glieder der Schmerz durchzittert, muß vortrefflich geeignet sein, die Leistungsfähigkeit des damals dreißigjährigen Künstlers zu erkennen, und über die wichtige Frage aufzuklären, welchen Charakter die Werke des umbrischen Meisters trugen, als die Florentiner sich herbeiließen, ihn neben Botticelli und Ghirlandajo zu stellen." Der linke Fuß des gestreckten Standbeins, also rechts vom Beschauer, steht mit der Ferse dicht an dem Untersatz der Säule, berührt mit dem Ballen der großen Zehe gerade den Rand des Postaments, so daß dies vorderste Glied darüber hervorsieht und seinen Schlagschatten auf die Stirnfläche der Deckplatte wirft. Ähnlich geschieht es bei dem rechten Fuß, des Spielbeins zu unserer Linken, das den Boden nur leicht berührt, indem es etwas seitwärts nach außen gestellt bleibt. Darüber hebt sich die rechte Schulter höher empor als die stark geneigte linke, unter der die stärkere Fessel den Oberarm an die Säule preßt, während die Hüfte in geschlossenem Umriß unter dem enganschließenden Schleiertuch heruntergeführt wird. So steht die Büste schräg geneigt, und der Kopf zeigt alle Horizontalen des Gesichts, Kinnlade, Mündchen, Nasenflügel und Augenbrauen, in ansteigenden Parallelen übereinander, wie der Blick sich aufwärts nach seiner rechten Seite hinüber zum Himmel hebt. Stirn und Hals und Brustwölbung zwischen den Schultern bis an den rechten Oberarm sind hell von oben her beleuchtet, so daß wir den ursprünglichen Einfall des Lichtes von vorn oben rechtsher annehmen müssen, jenem Schattenschlag unter den Fußspitzen gemäß.[1])

---

1) Archivalisch oder literarisch allein geschulte Hilfskräfte der Kunstgeschichte rechnen noch immer die zerstörten Malereien in der Chorkapelle Sixtus' IV. von 1479 unter die Werke Peruginos. Der Nachweis, daß diese von Grimaldi skizzierte Deckenmalerei der Tribuna nicht von diesem Meister gewesen sein kann, steht schon in meinem Melozzo da Forli, und neuerdings in m. Joos van Gent und Melozzo da Forli, Abhandlungen der K. S. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Kl. Bd. XXIX Nr. VII. Leipzig 1912. S. 180f.

II.

Taufe Christi in der Sistina

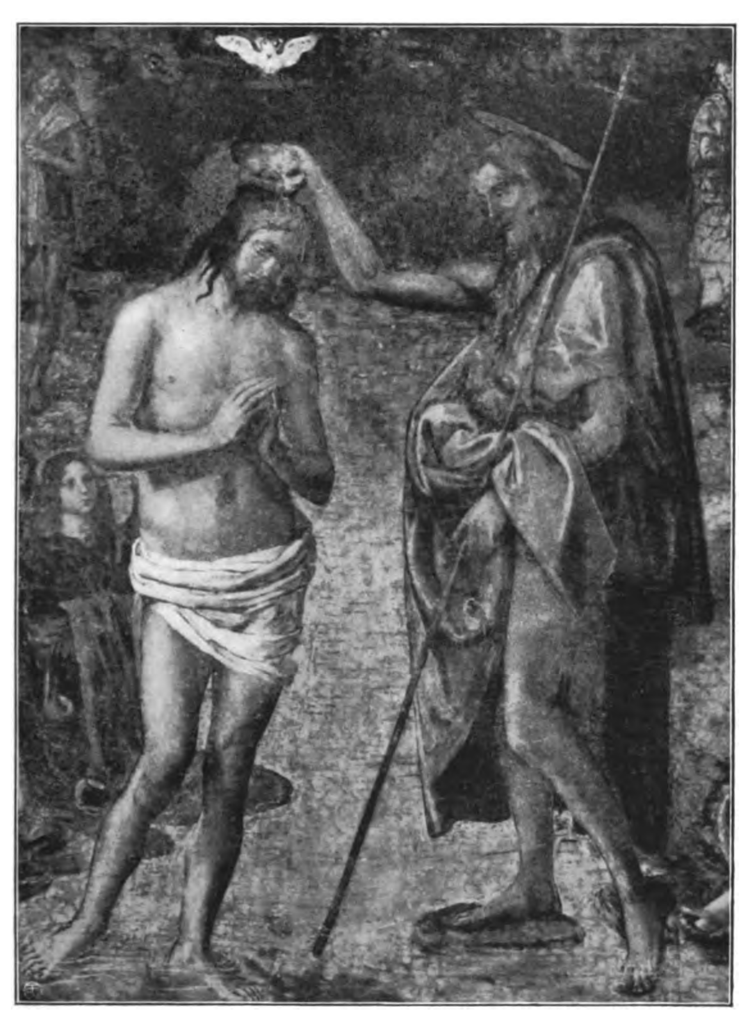
Mit diesem Sebastian in Cerqueto müssen in erster Linie die nackten Gestalten der Taufe Christi in der Sistina verglichen werden, da sie heute, nachdem die Anfangsbilder beider Zyklen an der Altarwand der Kapelle verloren gegangen sind, den frühesten Anteil Peruginos daselbst aufweisen mag, jedenfalls mit der Beschneidung an den Söhnen Mosis gegenüber gleichzeitig entworfen und im einheitlichen Zuge um 1481 ausgeführt ward. VASARI nennt sie an erster Stelle als Werk Peruginos, und als sein geistiges Eigentum muß die Komposition auch uns gelten gegenüber allen Versuchen der Kenner sich mit ihrem Urteil leichtfertig über diese Grundlage jeder wissenschaftlichen Entscheidung hinwegzusetzen. Das bestätigt schon die Stellung der beiden Hauptgestalten zueinander, die nach Verrochios Prinzip auf zwei Radien eines Kreises gesetzt sind, dessen Mittelpunkt hinter diesen Körpern in der Tiefenschicht des Raumes, dem Tal des Jordans liegt.[1]) Der Täufer erscheint ganz abhängig von dieser Zentralachse; denn er ist das Werkzeug des höheren Willens. Der Gottessohn dagegen ist mehr nach vorn herum gewendet, um seine Bedeutung zu steigern und die demutvolle Haltung in Andacht voller zur Geltung zu bringen für den Beschauer. Es ist genau das selbe Verfahren wie in der Zueinanderordnung der drei Heiligen auf dem Altar von Cerqueto. Und halten wir uns dort an das rechtshin vorgesetzte entblößte Bein des Rochus, das in Profil gesehen wird, so muß auch die Übereinstimmung der ganzen Formensprache noch einleuchten, soweit das bei dem beschädigten Zustand beider Wandmalereien möglich bleibt. Ganz besonders ist es aber die vorgebaute Draperie des Johannes, die in allen Einzelheiten der Faltenmotive die damalige Eigenart Peruginos bezeugt, während im Gegensatz dazu das Lendentuch des Täuflings möglichst schlicht

1) Vgl. unsere Abbildung nach Phot. Alinari 12935.

und feinfaltig um die Hüften gezogen ist und die Einheit des Gesamtumrisses nicht stören will. Daß der Bußprediger und Asket besonders mager und schlank, in gestreckten Verhältnissen aller Glieder gegeben wird, versteht sich von selbst aus der Aufgabe, wie aus der besonderen Absicht des Gegensatzes zum Schönheitsideal dieses Jesus von Nazareth, über dem die Taube des heiligen Geistes schwebt. Ganz Peruginos eigne Hand offenbart auch das gesenkte Profil des demütig ergriffenen Propheten, dessen Blick und Seele hingebend an dem Verheißenen hängt, dem er den Weg bereiten soll. Und der Lichteinfall aus der Höhe über beide Körper mit ihrer verschiedenen Karnation bewährt die gleiche Meisterschaft wie am Sebastian in Cerqueto. So schaffen sie Raum um sich, wie sie sollen, und stehen in der Landschaft gefestigt da, bei aller transitorischen Gebärde des feierlichen Vollzugs, in dem hier das Sakrament der Taufe eingesetzt wird, — durch das höchste Beispiel, das sich ihr unterziehen kann. Man prüfe nur die statuarische Sicherheit dieses Johannes mit dem rechten Standbein auf der kleinen Felsplatte im Wasser und der wagrecht gehaltenen linken Schulter vorn, mit der ruhigen Hand am aufgestützten Kreuzstab, der schräg vorgesetzt wie ein Strebewerk Widerhalt leistet, gegenüber dem leicht nachgezogenen Spielbein vorn, dessen Zehen ins seichte Wasser tauchen, und der erhobenen Rechten mit der Schale, die dem Scheitel des Täuflings so nahe bleibt, als sollte sie mit diesem Kopf aus einem Stück gegossen werden. Angesichts einer solchen Leistung erscheinen alle Versuche, Bernardino Pinturicchio oder einen andern Gehilfen als ausführenden Mitarbeiter zu nennen, wie leichtfertige Gedankenlosigkeit. Zu dieser Gruppe der Hauptgestalten unten gehört aber, dem gleichen plastischen Charakter nach, wie erst recht der malerischen Behandlung zufolge, die Halbfigur Gottvaters in dem Cherubkranz darüber, der zu Häupten des Sohnes am Himmel erscheint.[1]) Schon die Sicherheit, mit der dieser Oberkörper, den die Peripherie unten abschneidet, in dies Kreisrund hineingestellt und in starker Reliefhebung herausmodelliert ist, vermögen wir nur der Meisterhand des Perugino selber beizumessen. Die Form des Kopfes mit dem abwärts geneigten Antlitz, dessen Vollbart, in der Mitte gespalten,

1) Vgl. oben unsre Abbildung nach Phot. Anderson.





Perugino, Taufe Christi, Rom, Capp. Sistina

auf die Brust fällt, die segnend erhobene Rechte und der Griff der Linken um die Kugel, die auf ihrer wagrecht gehaltenen Innenfläche ruht, gewähren das lebendige Gefühl seiner Zeichnung, und die breit über die linke Schulter gelegte Stoffmasse des Mantels mit der aufgeschlagenen Kehrseite und den beruhigten Faltenlagen über dem feingerillten Leibrock bekunden im geschmackvollen Gesamteindruck wie in allen Einzelheiten, bis in die Verteilung des Helldunkels unter der einheitlichen von links oben einfallenden Beleuchtung, die ganz persönliche Eigenart und damals erreichte Vollkommenheit des Malers Pietro Vannucci, der hier sein Bestes zusammennimmt, um dicht beim Altar der päpstlichen Kapelle das Bild des ewigen Vaters würdig und schön zu geben. Er setzt es auf einen dunkeln Grund mit feinen goldenen Stralen, die sich vom Zentrum des Kreises dahinter bis über den Rand der Öffnung ergießen. Die füllende Begleitung durch zwei anbetend schwebende Engel mit flatternden Bändern und vier Cherubköpfen am Himmel ist dagegen mit den benachbarten Teilen der Landschaft hüben und drüben in der dekorativen Art des Gehilfen hinzugefügt, den wir, wie bei der Stadtansicht mit römischen Gebäuden, im Hintergrund, noch immer Pinturicchio nennen möchten. Zur vornehmsten Sorge des verantwortlichen Meisters selbst gehörte jedoch die weitere Ausgestaltung des Vordergrundes, für den nur wenige Figuren noch durch die herkömmliche Ikonographie anheimgegeben wurden, während die Breite der vorhandenen Bildfläche sehr beträchtlich war. Eine seit dem Anfang des Quattrocento schon beliebte Zutat zu solchen Taufhandlungen im Freien, wir brauchen nur an Masaccios Fresko aus der Petruslegende in Cappella Brancacci zu erinnern, ist die Vorbereitung andrer Täuflinge, die sich ausziehen oder wartend dabeistehen. Hier sitzt nur einer, mit der Befreiung des Fußes aus der sonst schon beseitigten Strumpfhose beschäftigt, dicht hinter Johannes am Rande des Ufers vorn. Es ist ein schlanker Jüngling von gestreckten Proportionen, die wir im Unterschied von römischer Untersetztheit und Formenfülle florentinisch nennen dürfen, gleichwie bei Johannes selbst. Der nackte Körper in der ausgreifenden Bewegung bot zu willkommene Gelegenheit, im Genremotiv die Kenntnis der Natur und die Beobachtung des Lebens zu zeigen, als daß ein wetteifernder Künstler darauf verzichtet hätte, die Einordnung der

Gliedmaßen in einen Gesamtumriß des Ganzen und die Verkürzung des einen Schenkels von der Kniescheibe bis zum Beckenknochen hinein, nach seinem persönlichen Geschmack aufzutischen, so vor aller Augen an erlaubter Stelle. Und ohne Zweifel gehört gerade dieser beliebig gewählte junge Mann zu den Lieblingsmodellen, die wir damals bei Perugino finden, sowie wir um einige Jahre zurückblicken. ADOLFO VENTURI hat, ohne diesen Zusammenhang hervorzuheben, auf eine Reihe solcher Einzelfiguren als frühere Arbeiten Pietro Vanuccis aufmerksam gemacht. Der ganz in Profil nach links knieende S. Eustachius in der Sammlung Volpi (V. Fig. 352) und der gerade nach vorwärts gerichtet stehende S. Julian in der Sammlung Brinslay Marley in London (Fig. 368) sind mir unbekannt geblieben, so daß ich nur nach diesen Abbildungen urteilen kann, wenn ich sie als Arbeiten Peruginos anerkenne. Wohl vertraut sind mir dagegen die beiden peruginischen Zutaten in den Fresken von Mezzastris und Matteo da Gualdo des Oratorio dei Pellegrini von Assisi; denn ich habe sie bei meinem Unterricht oft als solche Einschiebsel von andrer Hand aufgewiesen, bei denen man nur an Perugino oder Fiorenzo di Lorenzo oder einem beiden ganz nahe stehenden Dritten denken könne. Der hl. Jacobus steht ja noch vor einem Vorhang, den zwei Engel des ältern Meisters von Fuligno ausgespannt halten, könnte also einer nachträglichen Veränderung seinen Ursprung danken. Noch unbequemer in einen schmalen Zwischenraum eingeschaltet erscheint der hl. Ansanus gegenüber mit seinem landschaftlichen Hintergrund. Es mag also dahingestellt bleiben, ob wir an das Vollendungsdatum des Hauptzyklus 1469 genau gebunden sind oder nicht. Jedenfalls erweisen sich die beiden Gestalten im Verein mit den soeben genannten Tafelbildern als zeitlich zusammengehörige Frühwerke des Pietro Perugino, die dem Fresko von Cerqueto vorangehen und die schlanken Gestalten der Taufe Christi in der Sistina vorbereiten, ja noch dem Moses gegenüber durchaus verwandt sind, bis hinein in die schmalen langfingrigen Hände mit etwas steifgestreckten oder eckig geknickten Fingern des blondgelockten Ansanus.

Aber der etwas befangene Anstand und herbe Jugendreiz eben dieses frommen Knaben im Pilgerheiligtum von Assisi führt uns auch zurück zu der Komposition des Wandgemäldes in Rom,



dessen nackte Genrefigur hinter Johannes uns zu dem Ausflug veranlaßt hatte. Hier stehen weiter rechts noch zwei solche Erscheinungen als Porträtfiguren im Vordergrund, besonders der gleich gelockte und gescheitelte Patriziersohn zuäußerst in der Ecke vorn, dessen beschuhter Fuß gar über die Rahmenleiste des Bildes tritt. Ein erwachsener Mann, wohl sein Vater, legt ihm beide Hände auf die Schultern und richtet so seine Aufmerksamkeit auf die Taufhandlung in der Mitte. Ihm reihen sich zwei andere Köpfe in schräger Linie einwärts leitend an, und vor diesen steht wieder ein Einzelner hinter einem in traulichem Austausch verbundenen Paar, dessen vorderer mit dem Tuch in der Hand wieder näher zu dem ersten Knaben an der Spitze der ganzen Gruppe gehören könnte. Abgesehen von den letzten bärtigen Priesterköpfen mit hellen Kopftüchern, die nur dekorativen Abschluß und feste Haltpunkte für das Auge betonten, also nachträgliche Zutat sind, waltet hier eine wohlabgewogene Kunst plastischer Körperfügung und keine willkürliche oder nachlässige Ausfüllung mit Bildnisgedränge, das nur als Masse sich heranschiebt, wie so häufig bei Pinturicchio. Freilich sind es Zuschauer, Zeitgenossen aus der Umgebung des Künstlers, die hier als Zeugen der biblischen Geschichte zugelassen werden. Das ist seit Masaccios Petruswunder in der Brancaccikapelle bei den Florentinern eingebürgerter Brauch oder Mißbrauch. Aber wie wir dort die ursprünglich klar gefügte Anordnung Masaccios selber von dem Haufen des allzu willfährigen Filippino Lippi unterscheiden[1]), so bleibt hier auch in den Zuschauergruppen, die das Breitbild zu erfüllen helfen, die völlig organische Ausgestaltung der Raumschicht durch die zurechtgerückten, einander umfassenden, in lebendigen Zusammenhang gesetzten Personen nach den Grundgesetzen eines starken Hochreliefs, ja durchgreifender Tiefenführung wirksam. Der nämliche sicher ausgleichende Geschmack, der die Mitte geordnet hat, schließt auch diese Seite des Ganzen ab und hält sie bis an den weitesten Umkreis in fühlbarer Abhängigkeit von der Zentralstelle des Vorgangs. Und diese Meisterhand setzt auch drüben hinter Christus alles zum Quell des Lebens in Beziehung, in welchem Maß er auch die Gemüter der Anwesenden ergriffen zeigen will. Diesem innern Zweck

1) Vgl. meine Masaccio-Studien, Kassel 1895—1900.

dient die Anordnung seiner Gruppen, seiner Reihen und Richtlinien durch die Zeugenschar, die eben dadurch nicht zu Statisten herabsinken. Das bestätigt sogar die bewußte Verwendung des Gegenteils ganz links in der Ecke, die dicht am Ausgangspförtchen der Kapelle in der Altarwand, kaum anders denn als tote Stelle behandelt werden konnte. Weihrauchqualm hat alles geschwärzt, ausbessernder Pinsel manches entstellt, und dennoch bleibt die ursprüngliche Aufstellung der Körper im Raum noch deutlich erkennbar und wohltuend verständlich. Eine breite Gewandfigur mit hoher Levitenmütze dreht uns den Rücken und blickt im Profil nach rechts hinein. Ein Halbkreis von aufmerksamen Lauschern, lauter Bildnisse würdevoller Männer aus den Tagen Sixtus' IV., steht ihm in zweiter Reihe gegenüber, uns zugewandt, im Begriff weiter zu streben, und ein letzter in dritter Linie schließt hier keilförmig ab. Dann folgt die prachtvolle Ratsherrnerscheinung in langer, schwergefütterter Toga und Kappe, mit den Händen vor dem Leib, ruhevoll dreinschauend gegen die Mitte hin. Und neben ihm der jugendliche Begleiter, der seine großen Augen voll zu ihm herumdreht und dabei mit der Rechten auf den Anblick des demütigen Gottessohnes hinweist. Ein knabenhafter Kopf dahinter zwischen beiden und ein älterer in dreiviertel Profil neben dem zweiten schließen diese zusammengehörige Vierzahl gegen das Weitere. Die Macht des Seitenblicks aus ihrer Gruppe heraus muß den Betrachter anziehen, und dessen Träger weckt bei uns so zwingend die Erinnerung an das wundervoll weiche Knabenbildnis, das in den Uffizien zu Florenz so lange Alessandro Braccesi genannt und Lorenzo di Credi zugeschrieben ward, bis es ADOLPH BAYERSDORFER und seinen deutschen Freunden gelang, darin eine überzeugende Leistung des Pietro Perugino zu erkennen und diese Einsicht durchzusetzen, die jetzt auch bei VENTURI vollzogen wird (Fig. 371). Darnach aber werden wir uns nicht verleiten lassen, in dem herrlichen Bildnis des Wandgemäldes in der Sistina eine Gehilfenhand zu erblicken, mag man Bernardino Pinturicchio oder Andrea d'Assisi dafür vorschlagen (Fig. 515), der nach VENTURI nicht allein alle Bildnisse des Vordergrundes, sondern auch die Hauptgruppe der Taufe Christi selbst gemalt haben soll. Die bewußte Handhabung der Kompositionsgesetze widerspricht schon der Annahme so weit gehender Beihilfe; denn die Herausmodellie-



rung der Einzelgestalt an ihrer Stelle im Raum ist dabei eine unerläßliche Voraussetzung des Gelingens, und sie kann so sicher nnd klar nur von dem Meister vollbracht werden, dessen Geschmack und Gefühl sich hier in jeder Abstufung der Stärkegrade und jeder Vermittlung des weichen Helldunkelzusammenhangs ausspricht.

Dagegen stoßen wir nun auf eine Schwierigkeit. Gerade vor dem dunkeläugigen jungen Mann in langer Robe, von dem wir soeben sprechen, ist ein Knabe in weitem Kaftan aufgestellt, daß er die Spitze der Gruppe gegen den Uferrand bilde. Und dieser ist nicht ganz so glücklich gelungen, aber auch nicht so liebenswürdig von Natur, wie seine Gegenstücke drüben zur Rechten. Das Haar fällt wulstig gelockt über die Stirn bis über die Brauen; das Auge blickt schläfrig, Lippen und Nasenspitze drängen sich wie geschwollen hervor. Aber der Gesamtumriß der ganzen Figur gehört so notwendig zum Aufbau der Gruppe seiner Begleiter, deren ältester ihn wohl mitgebracht und vorgeschoben hat, daß wir nicht zweifeln können, ob er etwa nachträglich eingestellt sei. Und doch verstößt seine vordringliche Gegenwart gegen den ehrfurchtsvollen Abstand von den biblischen Personen, den wir erwarten, und bedrängt sichtlich die Engel, die sonst frei und breit hinter Christus zu knieen pflegen, sei es auch nur zu zweit gesellt wie im Gemälde des Verrocchio und Lionardo, das Perugino sicher im Entstehen erschaut und eifrig studiert hat. Hier kommen die Engel empfindlich zu kurz, obgleich ihnen noch ein dritter, als Lückenbüßer nicht nur, sondern als Rückhalt hinter dem zweiten hinzugefügt ward. Hier zeigt sich auch Nachlässigkeit in der Behandlung des Gewandstoffes, den sie tragen, und — soweit der mangelhafte Erhaltungszustand zu urteilen erlaubt — auch unklare Auseinandersetzung der Körper, der Flügel an ihren Schultern, ungleiche Vortragsweise der beiden vorderen Köpfe, die noch gelten dürfen. Sie sind zu klein und unbedeutend im Zusammenhang mit der nackten Gestalt des Erlösers, in deren Umkreis sie sich doch einfügen sollten; ja, sie erscheinen wie nachträglich herabgedrückt, den nackten Knabengestalten zuliebe, die über ihnen im Mittelgrunde dastehen, als warteten auch sie auf die Taufe, während sie ihrem Maßstab nach doch allzu fern dahinter zurück bleiben. Da liegt wirklich die Unzulänglichkeit einer ausfüllenden

und fertigmalenden Gehilfenhand vor, und ich denke, wie bei den schwebenden Engeln neben Gottvater und der Stadtansicht darunter, an Bernardino Pinturicchio, dem auch wohl die Predigtszenen in der Landschaft mehr oder weniger notwendig gehören, mag auch der Christus rechts überraschend verklärt sein.[1])

Je mehr wir aber darauf bestehen müssen, daß dies Wandgemälde als Ganzes ein Werk des Pietro Perugino selbst gewesen sei, und seinem Künstlerwillen auch die Organisation aller Teile in der ursprünglichen Anlage verdankt habe, desto bestimmter ergibt sich auch die Aufgabe, von dem Unterschied dieser Gesamtkomposition Rechenschaft abzulegen, gegenüber den beiden anderen Darstellungen, die uns heute noch in der Sistina vorliegen und unter seinem Namen überkommen sind. Von Pinturicchio spricht hier gar keine literarische Quelle; die Anerkennung seines Urheberrechts ist ausschließlich ein Gutdünken moderner Kunstkritik, und vor nichts muß sich die Wissenschaft des Kunsthistorikers mehr in Acht nehmen, als vor der Ansteckung solcher Kennermeinungen und vor der Nachgiebigkeit gegen die Stimmenzahl, mag sie auch zeitweilig überwältigend anwachsen, wie ein kleiner Schneeball im Weiterlaufen zur Lawine wird. Wir fragen also unbeirrt nach dem Unterschied der Taufe Christi, nicht allein von der Verleihung des Schlüsselamts in der zweiten Hälfte der Kapelle, sondern auch von dem Gebot der Beschneidung, das Moses an seinen Söhnen vollziehen läßt, dem zugehörigen Gegenstück zur Taufe des demütigen Gottessohnes, auf der gleichen Stelle neben dem Altar, an der andern Seite, also dem notwendigen Widerspiel in dem Doppelzyklus aus dem Leben der beiden Religionsstifter, des alten und des neuen Bundes. Welcher denkende Kopf setzt sich denn wohl über diesen Parallelismus in dem Programm des Ganzen hinweg? Die andre Austeilung, von Einzelbildern an die damals verfügbaren Meister, beginnt doch erst mit dem Rest des Zyklus, sagen wir kurz: jenseits der Marmorschranken im letzten Drittel der Kapelle. Zunächst kommt es nun auf den eigenen Charakter der Taufe selber an, den wir auch ohne ausdrücklichen Vergleich feststellen können, wenn wir nur wissen, worauf es in dem Fortschritt der maß-

1) VENTURI gibt ihn deshalb Fig. 511 als Andrea d'Assisi, dessen Hereinnahme zu so früher Zeit mir ohnehin chronologische Bedenken erregt, die ich nicht unterdrücken kann.



gebenden Absichten innerhalb der ganzen Doppelreihe von Fresken ankommt. Hier ist nur ein Moment aus der biblischen Erzählung als unvergleichliche Hauptsache herausgegriffen, die Einsetzung des Sakramentes durch das Beispiel von bleibender Bedeutung; das sonst noch zugehörige Auftreten der beiden beteiligten Personen ist beiderseits in den Mittelgrund zurückgeschoben, in die Gebirgslandschaft des Jordantales hüben und drüben eingebettet, so daß es sich durchaus unterordnet und nur dem suchenden Auge noch als Begleiterscheinung vermittelt wird. Um aber die Bedeutsamkeit der entscheidenden Tat zu steigern und zu bekräftigen auch für die Gegenwart, werden die Zeitgenossen als Zeugen aufgeboten. Ist die Beschränkung auf eine Zentralstelle, sub specie aeternitatis gesehen, eine umbrische Eigenart, so bezeugt die ausgiebige Einbeziehung der Porträtfiguren den Einfluß einer florentinischen Gewohnheit, auf deren siegreichen Durchbruch bei Masaccio schon hingewiesen ward. Diese Verbindung beider Bestandteile setzt den Bildungsgang Peruginos selbst voraus; das tut aber vollends die meisterlich freie Art, mit der sie hier vollzogen wird: nach rein künstlerischen Gesetzen des Zusammenwirkens zu malerischer Einheit des Ganzen. Hier kommt zur Reife, was er sich früher angeeignet haben muß, und Florenz allein vermochte die Vorbereitung für solch ein Gelingen zu bieten, das auch im Wetteifer mit den ersten Florentinern den Platz behauptet, ja — genau chronologisch eingeordnet — sich nur mit Botticellis und Ghirlandajos Leistungen an der selben Wand vergleichen läßt, denen es gewiß zum Teil schon als Vorbild voranging.

III.

Anbetung der Könige in Perugia

Wir besitzen eine Vorstufe zum Schaffen Peruginos in der Sistina, die noch weiter zurück liegt als der hl. Sebastian mit seinen beiden Begleitern in Cerqueto vom Jahre 1478, sozusagen das erste große Meisterstück, in dem sich die Aneignung und Bewältigung eben dieser beiden Faktoren, der biblischen Personen und der bildnistreuen Zeugen, auf Grund florentinischer Schulung vollzogen hat. Das ist die Anbetung der Könige in der Pinakothek von Perugia, das viel umstrittene Hauptstück der Sala di Fiorenzo di Lorenzo, das von einer „Mehrzahl heutiger Fachgenossen“ noch immer diesem letztern beigemessen wird, obgleich wir bei Vasari das ausdrückliche Zeugnis besitzen, es sei trotz der augenfälligen Abweichung von dem spätern allgemein bekannten Stil Peruginos doch von ihm, könne indeß eben deshalb wohl nur als Jugendwerk eingeordnet werden. Diese Bemerkung angesichts des Bildes selbst an seinem ursprünglichen Standort in S. M. de Servi (Nuova), wo sich noch andere Vergleichsstücke von seiner Kunst befanden, die damals gewiß berühmter waren oder mit den sonstigen in Kirchen Perugias allen Fremden gezeigt wurden, — diese wohlüberlegte, gegen erklärliche Zweifel vollbewußt aus besserm Wissen heraus ankämpfende Beteuerung des Urheberrechts zugunsten des Pietro Perugino selber, kann nur von einem Lokalkenner aus Perugia herrühren und verdient als solche strengste Beachtung.[1]) Das histo-

1) Opp. III. 581. Nella chiesa de' Servi fece parimente due tavole: in una, la Trasfigurazione del Nostro Signore; e nell' altra, che è accanto alla sagrestia, la storia de' Magi. Ma perchè queste non sono di quella bontà che sono l'altre cose di Pietro, si tien per fermo ch'elle siano delle prime opere che facesse.“ Der zweite Satz braucht bei der Verwertung der Angabe nur etwas ausgeführt und versehentlich in den Plural geraten zu sein, während er sich, nur als Anmerkung zum letztgenannten Stück, auch ohne Qualitätsurteil verstehen ließ. „Quella bontà delle altre cose di Pietro“ könnte auch bei Schulgut fehlen und bei späteren Alterswerken.



Perugino, Anbetung der Könige, Altartafel, Perugia, Pinacoteca

rische Zeugnis ist völlig einwandfrei und bindend für uns alle. Wenn trotzdem noch immer versucht wird, nach MORELLIS Vorgang den Namen Fiorenzo di Lorenzo an die Stelle zu setzen, so kommt die sorgfältige Nachprüfung an der Hand der sicheren Arbeiten dieses letztern doch allmählich zu der Einsicht, diese Anbetung der Könige könne nur als eine späte glücklichste Höchstleistung angesehen werden. Sie würde somit an das Ende, wo nicht seiner Laufbahn, doch seines Aufstiegs zur Vollkommenheit gehören, und das wäre notwendig auch das Ende des Jahrhunderts oder doch das letzte Jahrzehnt des Quattrocento. Einer so vorgerückten Entstehungszeit widerspricht jedoch schon ein äußeres, aber ganz objektives und deshalb zuverlässigstes Merkmal: die Ornamentik des alten, mit der Bildtafel selbst sozusagen bündigen und an ihr noch fest erhaltenen holzgeschnitzten Rahmens. Er ist nicht architektonisch gegliedert, so daß die aufrechten Seiten als Stützen des Bogens darüber in Form von Pilastern ausgebildet wären und auf einem wagrechten Sockel fußten, sondern er läuft ganz gleichmäßig, von innen nach außen gerichtet, ringsum ohne jede Unterbrechung fort, und bewahrt in der Einzelbildung seiner tiefgefurchten scharfgezeichneten Schnitzarbeit noch unverkennbare Überreste des gotischen Stilgefühls für straffe Spannung und Spreizung der Kurven. Obenhin eingeschätzt, müßte man ihn doch zum „Donatellostil" rechnen, der noch in den sechziger Jahren fortbesteht und in der rückständigen Provinz noch etwas später vorkommen mochte, in den letzten Jahrzehnten des Quattrocento jedoch ganz unmöglich gewesen wäre.[1])

Der Inhalt der Bildtafel selbst ist aber ein so unabweisbares Zeugnis vollständig florentinischer Schulung im strengsten Sinne und stellt inmitten der umbrischen Hauptstadt, deren Kunst damals doch vielfach von Anregungen gleichen Ursprungs durchdrungen wurde, so stark und unmittelbar die Überlegenheit gewissenhafter Vorbereitung aller Einzelformen wie des Gesamtgefüges und eine

1) Phot. Alinari 5657 leider ohne den Rahmen. Teile desselben sind auf Detailaufnahmen sichtbar. Auf diesen verspätet gotisierenden Charakter des Ornaments hatte ich bereits 1883 aufmerksam gemacht. Die Warnung ist aber unbeachtet geblieben, auch bei dem sonst vom eifrigen Morellischüler BRUN geleiteten L. WEBER in Zürich, der deshalb in dem obenerwähnten späten Ansatz nur einen Anachronismus auftischt, den andre Kunsthistorsker, die nur lesen, aber nicht sehen können, ebenso ahnungslos mitmachen.

so genaue Kenntnis des menschlichen Körpers zur Schau, daß die Herkunft des Meisters aus der Werkstatt des Andrea del Verrochio als ganz frisch und ungeschwächt anerkannt werden muß. In dem Eifer, alle seine Errungenschaften von dorther zusammenzufassen, stellt er selber die Urkunde aus, daß er, soeben erst aus jener hohen Schule entwachsen, mit dieser Anspannung seiner besten Kräfte den entscheidenden Sieg daheim erkämpfen will. Und damit ist auch die Datierung des Werkes um die Mitte der siebziger Jahre gegeben, in denen Perugino wie kein anderer seiner Landsleute den Grundstock seines ganzen Könnens in der Arnostadt erwarb, wo er seit 1472 als selbständiger Arbeiter in der Malergilde zugelassen war, aber immer wieder erneuten Aufenthalt genommen hat, auch wenn ihn etwa der Sommer in seine Heimat oder ein päpstlicher Auftrag nach Rom entlockte. „Pietro, — sagt Francesco Albertini von ihm, — Perusino, benchè si può dire Florentino, ch' è allevato qui". Wann sonst wäre diese Strenge des Stils und diese kraftvolle Temperamalerei noch so vereinigt wie in dieser durch und durch ernsten Musterleistung, die alles heitere Getändel und alles gefühlsselige Spiel beiseite läßt?

„Rechts sitzt Maria unter der Hütte, fast ganz im Profil gesehen, und hält das nackte Kind auf dem Knie, das segnend die Rechte ausstreckt. Neben ihr steht Joseph, mit beiden Händen auf den Stab gestützt, und blickt auf die Könige. Der erste, ein Kahlkopf mit geringelten Haaren und Spitzbart, kniet in der Mitte des Bildes und kreuzt die Arme verehrend über die Brust. Sein langes Gewand legt sich in zwei steif arrangierten Massen nach vorn und hinten auseinander, so daß durch den Schlitz der kurze Leibrock und die anliegenden Beinkleider sichtbar werden. Hinter ihm steht links der Jüngste in ähnlichem kurzen Rock, braunen Strumpfhosen und hohen gelben Lederstiefeln mit umgekrämptem Rande, erhebt mit der Rechten sein silbernes Gefäß und blickt zum Christkind hinüber. Zwischen ihm und dem barhäuptigen Greise steht weiter zurück der zweite König, ein bärtiger Mann im weiten Mantel aus gefüttertem Doppelstoff und langem Rock mit reichem Granatapfelmuster; in der Hand sein goldenes Weihgeschenk, schaut er mit großen blauen Augen zu dem Gefährten herum. Hinter diesen Hauptpersonen drängen sich im Halbkreis die Begleiter und Pagen, von denen noch fünf Köpfe in verschie-





Perugino, Anbetung der Könige, Altartafel, Perugia, Pinacoteca

denem Ausputz hervorgucken."[1]) Ganz links hinter dem jugendlichen König und unter dem Profilkopf eines Dromedars fühlt sich der Beschauer durch das herausschauende Augenpaar eines Mannes in italienischer Zeittracht getroffen, das Bildnis des Meisters selbst aus dem Spiegel konterfeit, das als Bezeichnung gelten darf. Die Flußlandschaft wird links durch hohe Felsblöcke und einen großen Maulbeerbaum, rechts ebenfalls durch Felsen hinter der Hütte eingerahmt, und über Ochs und Esel hinter der Hürde am Pfosten eröffnet sich die Weite mit schlängelnden Pfaden, die sich von den Hügeln ins Tal ziehen, und mancherlei Gebüsch schmückt den Uferrand, manch erlesenes Pflänzlein, auch getreulich abgebildet, den Vordergrund.

„Die etwas steife, aber geschlossene Komposition, die sorgfältige, wirklichkeitsgetreue Ausführung und der tiefbräunliche Gesamtton lassen uns sogleich ein Werk erkennen, dessen Analyse im Einzelnen noch den Bildungsgang seines Autors erzählt. Der große sorgfältig durchgebildete Baum mit glattem Stamm und glänzenden Blättern ist noch ganz in der Weise des Piero della Francesca, wie etwa auf seiner Taufe Christi (in London) aufgefaßt. Nicht umsonst fand man sich außerdem an Ghirlandajo erinnert, dem das Bild lange Zeit zugeschrieben ward. Die Typen der Köpfe, die Kleidung der Figuren und die Anordnung des Ganzen sind ihm verwandt. Dagegen verrät die strenge Komposition, die genaue Zeichnung, das kunstreiche Detail in der Umgebung und besonders im Vordergrund, neben der breiten, aber scharfgebrochenen, hier straffen, dort schwülstigen Gewandung, die Eigentümlichkeiten der Verrocchioschen Werkstatt, wo neben emsiger Naturbeobachtung damals, im Anschluß an gewisse germanische Vorbilder, die als Propheten und Sibyllen hereinkamen, noch manche philisterhafte Handwerkerschrulle gepflegt ward." Hier erst liegt die Erklärung auch für die Gemeinschaft mit andern Florentinern, unter denen besonders Antonio del Pollajuolo mit seinen auch später noch eifrig studierten und immer wieder verwerteten Zeichnungen genannt werden muß. Denken wir noch an das Altarbild aus der Kapelle des Kardinals von Portugal mit drei stehenden Heiligen (in den Uffizien) und an die Malereien des Alesso Bal-

---

1) a. a. O. p. 224.

dovinetti daselbst oder im Klosterhof der Annunziata, so haben wir die Vorbedingungen dieser florentinischen Schulung beisammen und kommen auf eine Zeit, da unter Verrocchios Leitung, unter Mitschülern wie Lionardo da Vinci und Lorenzo di Credi, alle die Bestrebungen gepflegt wurden, die uns in der Gruppe Thomas und Christus an Orsanmicchele schließlich verkörpert entgegentreten, aber schon lange vorher alle Kräfte beschäftigten. Wer Peruginos Zeichnungen für die sitzenden Jünger seines später vollendeten Abendmals in St Onofrio kennt und in der Vorlage des Stiches zu Gotha nur eine frühere zusammenfassende Redaktion dieser Studien anzuerkennen vermag, der wird auch die Verwandtschaft dieser Apostel mit den Königen in der Anbetung zu Perugia herauserkennen und den organischen Zusammenhang dieses Stiles unter seinen Augen gleichsam erwachsen sehen. Hier in der Altartafel aus S. M. de' Servi begegnen uns noch die Überreste der selben metallischen Härte wie in den älteren Bestandteilen der Taufe Christi von Verrocchio, und der Engelkopf, den wir heute von dem Lionardos so deutlich unterscheiden, gibt uns dort gerade die Lieblingsbildung, die auch hier in Perugia noch bei allen jugendlichen Gesichtern zugrunde liegt.

Wer in die Gemeinschaft des Pietro Vannucci mit seinem florentinischen Schulhaupt recht eindringen will, muß sogar die Madonnenbilder, die heute unter dem Namen Verrocchios gehen, in Berlin (besonders Nr. 108), in Frankfurt a. M. (Nr. 9) oder gar in London (Nr. 296) darauf ansehen, wie weit bei ihrer Ausführung die Hand des Gehilfen aus Perugia mit im Spiele gewesen sein mag, sei es einzeln, wie in den erstgenannten, oder im Verein mit andern Ateliergenossen, wie in dem letzten und reichsten Beispiel. Deshalb wurde bereits 1883 die Aufmerksamkeit auf eine Zeichnung in den Uffizien hingelenkt, die in ihrem altertümlichsten Bestandteil durchaus der Richtung des Verrocchio angehört, in einer etwas später angefügten Zutat den persönlichen Geschmack Peruginos so entschieden bezeugt, daß das Ganze nur ihm gehören kann. Sie steht als Ghirlandajo im Katalog unter Nr. 1129 (Cornice 438) aufgeführt und stellt nun eine Verlobung der heiligen Katharina vor. Aber die Madonna hält sich hinter einer Brüstung und faßt das Christkind, das vor ihr auf einem Kissen steht, nach links gewendet für sich allein. Hinter ihr hängt ein roter Teppich



Perugino, Verlobung Katharinas, Zeichnung, Florenz, Uffizien (als Ghirlandajo) nach Phot. Alinari



herab; die Heiligenscheine sind mit spiralförmigen Stralen geziert, wie es bei den umbrischen Malern noch lange beliebt war. Der Hintergrund ist zu beiden Seiten mit blauer Farbe gedeckt, mit dem Rot des Teppichs noch das Kleid der Madonna gefärbt, alles Übrige nur mit breiter Feder angelegt und mit Bister getuscht. Die Durchmodellierung in dem strengen plastischen Sinne des florentinischen Bildners gibt dieser Gruppe den festeren Halt, so daß man sie noch unter der Überarbeitung als den ursprünglichen Kern erkennt, dem in leichterem Schwung und freierer Meisterschaft die hingebende Jungfrau hinzugefügt wurde, die sich von links in andächtiger Neigung hereinschmiegt, um an ihrer Hand den Ring zu empfangen. Sie ist weicher hingehaucht und doch so sicher in der ausdrucksvollen Haltung des uns wohlbekannten Perugino bewegt, bis hinein in das wallende Schleiertuch, daß wir über die Zuschreibung an ihn nicht zweifelhaft bleiben. Zeigt der Typus des Kindes und die Anordnung des Kopftuches wie des Mantels der Maria die nächste Verwandtschaft mit Arbeiten Verrocchios, wie die Terracotta aus dem Spital von S. M. Nuova in Florenz oder das Relief in Berlin[1]), so bleibt in den Gesichtszügen der Mutter viel Ähnlichkeit mit der Annunziata Ghirlandajos in San Gimignano anzuerkennen, die freilich erst 1482 gemalt ist, während wir die Geschichten der hl. Fina, die schon 1475 vollendet waren, mit dem hl. Sebastian in Cerqueto vergleichen durften. Katharina endlich zeigt den sprechenden Blick, mit dem ihre Augen denen des Kindes begegnen, wie die Form und Bewegung der Hände, die Pietro Vannucci so virtuos wie kein anderer neben ihm ausgebildet und bei jeder Gelegenheit abgewandelt hat.

Damit sind wir auch zu den Eigentümlichkeiten der Anbetung der Könige in der Sala di Fiorenzo zu Perugia zurückgekehrt. Wir glauben mit CROWE und CAVALCASELLE auch hier schon eine geübte Meisterhand, nicht die eines Anfängers zu erblicken, und finden neben den unverkennbaren Anklängen an Ghirlandajo, Pollajuolo und der innigsten Verwachsenheit mit Verrocchio, doch die Eigenart Peruginos sicher heraus. Sie liegt bei aller florentinischen Auffassung schon in der Wahl der Modelle und der Aus-

1) Vgl. Jahrbuch der K. pr. Kunstsammlungen 1882, Abbildung zu S. 94.

gleichung ihres Ausdrucks zum Typischen, bis hinein in die fast allzu angespannte Richtung der Blicke auf das gemeinsame Ziel, das sie alle verbindet. Charakteristisch für ihn ist durchweg die Zeichnung der Hände mit den stumpfen Fingern, breiten Gelenken, platten Nägeln und gepolsterten Spitzen, mit ihrer studierten Haltung und plastischen Geltendmachung aller Glieder nach dem Wunsch des Bildhauers, nicht des Malers. Dem persönlichen Körpergefühl entspricht auch die Stellung der langen Beine mit ihren abgeschrägten Füßen im anliegenden Strumpf oder Lederschuh. Die Anfänge seiner landschaftlichen Gepflogenheiten künden sich nicht allein in den zarten Bäumchen auf abenteuerlichem Fels oder sanftem Hügelrand an, sondern auch in dem Wasserspiegel in der Mitte vor der weiteren Fernsicht gegen den Horizont.

Vergleicht man nun aber dieses Ganze mit dem hl. Sebastian von Cerqueto, so erscheint dieser viel weicher und empfindsamer, selbst als nackte Einzelgestalt von mehr statuarischer Selbständigkeit. Die Anbetung der Könige bleibt, trotz aller Innigkeit und Hingebung des Ausdrucks, viel kraftvoller auf dem Boden der florentinischen Schule, in dem ganzen Ernst ihrer Bestrebungen, während 1478 schon wieder deutlich die umbrische Gefühlsweise die Oberhand gewonnen hat und damit die zartere Körperbildung bevorzugt wird. Dies ist also der Einfluß der heimischen Umgebung, jenes die noch ungebrochene oder zu höchster Aneignung gesteigerte Mitgift der Arnostadt.

Um diesen Gegensatz vollauf auszuprägen, der uns auch später im Wettstreit der Sixtinischen Kapelle noch zum Verständnis helfen wird, mag weiter zu einem Mittel gegriffen werden, obgleich es zaghaften Forschern etwas gewagt erscheinen dürfte. Ich habe auch diesen Schlüssel zur Entwicklungsgeschichte Peruginos schon 1883 versucht, und habe ihn seitdem oftmals mit immer erneuter Selbstkritik vor Schülern verschiedenster Gesinnung und Vorübung nachgeprüft. Eben solche Feuerproben, die lange Jahre seither auseinanderliegen und immer vor andern Augen stattfanden, geben mir den Mut, jetzt nochmals zu wiederholen, was ich bei Gelegenheit des Abendmals von S[t] Onofrio und sorglich an der Hand VASARIS vorgebracht. Es handelt sich um ein Beispiel für die Tatsache, daß Perugino sich in Florenz der anatomisch strengen Darstellung





Perugino, Hl. Hieronymus als Büßer
Florenz, Akademie (als Fra Filippo), nach dem Fresko in Camaldoli?

menschlicher Körper und der plastischen Komposition aus lauter selbständigen Einzelgestalten anschloß, die eben damals in der Arnostadt gepflegt wurden und so stark noch aus der Anbetung der Könige hervorleuchten. VASARI charakterisiert unter seinen ersten florentinischen Leistungen einen hl. Hieronymus, den er in Camaldoli auf die Wand gemalt habe, als „mager und dürr und so abgezehrt, daß er wie eine anatomische Figur aussah," und berichtet, davon könne man sich noch überzeugen angesichts einer Nachbildung, die Bartolommeo Gondi davon besitze.[1])

Da diese Wiedergabe nicht als eigentliche Kopie, sondern mit dem unbestimmten Ausdruck „uno cavato da quello" gewiß mit Absicht als eine dort hergeholte Figur oder freieres Abbild bezeichnet wird, so ist dadurch gewiß auch ein Temperabild nicht ausgeschlossen, das heute in der Akademie zu Florenz hängt und ganz auffallend zu der genauen Charakteristik VASARIS paßt.[2]) Dort geht es unter dem Namen „Fra Filippo", gewiß nur wegen eines sehr äußerlichen Merkmals, der fächerartig am Boden ausgebreiteten Gewandfalten unter dem Knie des Büßers, denen wir übrigens auch sonst noch als Erbteil florentinischer Schulung bei Perugino begegnen werden, besonders in seiner Frühzeit, um die es sich auch hier handelt. Im übrigen liegt unzweifelhaft umbrische Auffassung und Gewohnheit zugrunde, bis hinein in die landschaftliche Umgebung mit dem durchbrochenen Felsen in der Mitte und den Einsiedlerszenen dahinter, ja in die bräunliche Färbung der Karnation und der Unterlage, auf der sich die Hauptfigur abhebt. Umbrisch ist sogar das Stilleben mit den hellgrün und rot gebundenen Büchern und dem großen Majolikatintenfaß, wie die gelbgrünen Kräuter neben dem roten Kardinalshut und dem braunen Baumstumpf oder Holzkreuz, ja der Totenschädel im Vordergrund mit seiner ausgemachten Physiognomie, oder gar der Löwe hinter dem Heiligen mit seinem ingrimmig frommen Gesichtsausdruck nach Art von Ochs und Esel bei der Krippe der

1) In Camaldoli un San Girolamo in muro, allora molto stimato da' Fiorentini e con lode messo innanzi, per aver fatto quel Santo vecchio magro ed asciutto, con gli occhi fisso nel Crocefisso, e tanto consumato che pare una notomia; come si può vedere in uno cavato da quello, che ha il già detto Bartolommeo Gondi.

2) Phot. Alinari 1584. Übrigens führt VASARI noch einen hl. Hieronymus von Perugino in S. Jacopo tra fossi zu Florenz an.

heiligen Familie. Die gewissenhafte Wirklichkeitstreue sonst würde auch einem Florentiner Ehre machen; aber die Durchbildung des Körpers, der Gesichtszüge mit der Intensität des Blickes samt dem als Scheibe aufgesetzten Heiligenschein, dann die Sorgfalt der Faltenmotive im grauvioletten Gewand, sie alle verbinden die Lehre Verrocchios mit dem Geschmack Peruginos ganz unverkennbar. Mag dieser Hieronymus als Büßer in der Akademie von Florenz nun jene Wiederholung eines Wandgemäldes von Perugino in Camaldoli sein oder ein Original seiner Hand aus S. Jacopo tra fossi: die charakteristischen Eigenschaften, die VASARI hervorhebt und als Gegenstand der Bewunderung bei den Florentinern preist, — gewiß ein starkes Zugeständnis der Anerkennung für den zugewanderten Fremden, — die streng anatomische Genauigkeit des abgezehrten, aber immer noch muskulösen Körpers, wie die höchste Anspannung des inbrünstig am Erlöser hängenden Auges sprechen so entscheidend für den umbrischen Maler, der aus der Werkstatt Verrocchios hervorgegangen ist, daß wir eine wichtige Urkunde für seine Frühzeit in Florenz gewonnen zu haben überzeugt sind. Sie gibt uns die erwünschte Vorstufe für die Anbetung der Könige und ein willkommenes Gegengewicht gegen den Sebastian von Cerqueto, der dem Lokalgeschmack seiner Landsleute so begreiflicherweise huldigt, daß wir uns nur beim Anblick des früheren Meisterwerkes aus S. M. de' Servi darüber wundern mochten. Nun erklären sich beide in ihrer Berechtigung auch neben- oder nacheinander vollauf befriedigend.

IV.

Pietà in Perugia

Auf der andern Seite jedoch haben wir, ebenfalls schon 1883, ein Mittelglied zwischen der Anbetung der Könige und dem hl. Sebastian herausgefunden, und zwar im selben Saal des Fiorenzo di Lorenzo in der Pinakothek zu Perugia und unter dem Namen eben dieses Zeitgenossen ausgestellt.

„Mehr die persönliche Empfindung Peruginos und seine Neigung zu biblischer Einfachheit spricht aus der Pietà mit Hieronymus und Magdalena" (Nr. 44 im selben Saal, heißt es in der Abhandlung über das Abendmal von Sant Onofrio S. 226) „in der ich ebenfalls ein noch frühes Werk des Pietro erkenne. Formgebung und Physiognomien stimmen noch sehr mit der Anbetung der Könige überein; aber die Intensität des Blickes und das Licht der Augen findet sich nirgends so bei Fiorenzo, dem auch die schlichte Einfalt der Gewandung fremd ist." Auf so kurze, aber bestimmte Angabe über dieses auf Leinwand übertragene Wandgemälde durfte sich die gedrängte Übersicht über den Entwicklungsgang des jungen Meisters beschränken, die ich an jener Stelle im Jahrbuch der K. pr. Kunstsammlungen nur einschaltete, um die chronologische Bestimmung des Cenacolo di Fuligno in der Reihe seiner übrigen anerkannten Werke zu geben, zumal da ich hoffte, auch dies neu von mir hinzugewonnene Stück zugleich mit dem Fresko in Cerqueto bald veröffentlichen zu können. Aber erst lange Jahre später ist es gelungen, die photographische Aufnahme zu erreichen (Alinari 21355), und jetzt hat auch Adolfo Venturi, der meinen Aufsatz genau kannte, ihn aber bei seiner Art von Literaturangabe versehentlich gar nicht erwähnt, das Bild als Perugino (Fig. 369) abgebildet und ebenso eingereiht wie ich. Auch er anerkennt die Kraft der Auffassung und der Durchmodel-

lierung in allen Gestalten der Komposition, die hier neu geschaffen ist und selbst in der ganz verwandten Tafel der Akademie in Florenz nur wiederholt und abgewandelt wurde.

Wie ein weinender Fels zwischen Felsen sitzt die Mater dolorosa in ihrem dunkelblauen Mantel ganz verhüllt auf einem Steinblock in der Mitte, völlig versunken in den Anblick des entseelten Sohnes, dessen Haupt, mit der grünen Dornenkrone im blutbetrieften Gelock, ihre Rechte stützen muß, damit es nicht hintenüberfalle. So bleibt es in der Achse des Körpers, dessen Brustkasten sich, gegen das Knie der Mutter lagernd, mächtig hervorwölbt, während der rechte Arm schräg herabhängt und für die Hand auf den Falten der Kleiderstoffe eine Unterlage findet, so daß wir sie gerade in der Mitte das Wundmal darbieten sehen. Die Schenkel des Toten werden von der übergreifenden Linken Marias zusammen festgehalten, unter deren Schutz auch die andre Hand der Leiche, über die Hüfte herüber gefallen, das Lendentuch berührt. Zu den Füßen des Herrn kniet, wie an dem Platz, der ihr gebührt, Magdalena; aber sie kommt nur schräg aus der Ecke hervor, um als Trägerin des stärksten Ausdrucks den Raum vor der Grabeshöhle wirksam zu füllen. Gerade aufgerichtet auf den Knieen, die das Gewand mit seinen ausgebreiteten Falten umlagert, hebt sie den Kopf mit seinem hellblonden gescheitelten Lockenhaar, das beiderseits über die Schultern fließt, fast ganz in Profil, um das geliebte Antlitz des Meisters sehen zu können, und senkt beide Arme mit sprechend entsagenden Händen abwärts in gleicher Richtung. Die eckigen Ränder des Mantels, die straffen Parallelfalten des Rockes, die wie erstarrend auf dem Boden stehen und sich fächerartig im Kreise herumlegen, zeugen ebenso wie der scharfe Schnitt ihres Profils mit der länglich vorspringenden Nase und dem kräftigen Kinn für die frische Berührung mit Luca Signorelli von Cortona und ihre Gemeinschaft bei Piero della Francesca, dessen Heiligenscheine mit ihrem scharfbeleuchteten Schnitt der goldenen Scheibe auch hier wiederkehren. Spielt schon hier über dem hellen Zinnoberrot des Kleides und dem Grasgrün des Mantels, wie am Geringel der Locken, die seitliche Lichtführung so effektvoll wie Metallglanz für die plastische Verkörperung mit, so leiten uns diese Randlichter über den Schoß und den Hals der Madonna hinüber zu dem ehrwürdigen Greise, der als dritter Leidtragender



Perugino, Pietà, Perugia, Pinacoteca



zu Häupten des Heilands knieen darf. Durch den Löwen nur, der neben ihm hervorschaut, wird er als Hieronymus kenntlich; denn die Abzeichen seiner kirchlichen Würde hat er bei Seite gelassen, nur das weiche Chorhemd bewahrt, das wie durchsichtig über dem Untergewand schimmert, durch einen grünen Gürtel zusammengefaßt, wo beide Hände ihre dürren Finger zum Gebet verschränken. Sein bärtiges Antlitz neigt sich, und die gesenkten Lider lassen die alten Augen nur wie blinzelnd hervorsehen aus der tiefinnerlichen Wehmut des Büßers, der sonst einsam vor seinem Kruzifix zu knieen pflegt. Aber kraftvoll springt auch diese Gestalt durch ihre Helligkeit und schneidende Schärfe in schräger Richtung gegen die Mittelgruppe vor, aus dem dunklen Grunde der Felszacken, deren abenteuerliches Profil noch einmal hinten aus der Landschaft aufragt, wo ein Fluß mit seiner silbernen Wasserfläche das ferne Licht des Abendhimmels widerspiegelt. Das Ganze gibt durch den strengabgewogenen Aufbau der radial geordneten Komposition[1]) und die einheitlich durchgehaltene charaktervolle Stimmung ein außerordentlich wertvolles Beispiel für den Ernst des Meisters auch bei einer solchen tiefreligiösen Aufgabe und ergänzt so die Reihe der Schöpfungstaten, die er später nur zu bereichern, nicht so ergreifend schlicht mehr hinzustellen vermocht hat. Gerade dadurch bestätigt es die Zugehörigkeit überzeugend aus dem eigenen Innern.

Eine ganz besondere Wichtigkeit besitzt dieses so vielfach ganz verkannte Werk der ersten vollen Reifezeit Peruginos durch Eigentümlichkeiten seiner Formgebung und Zeichnung, die darin als persönliches Merkmal hervortreten. Wenn schon die fächerartige Ausbreitung der Falten auf dem Boden sowohl bei Magdalena wie bei Hieronymus ganz in der Art behandelt wird, wie wir es an dem Fra Filippo zugeschriebenen Temperabilde der Akademie zu Florenz hervorgehoben, das denselben Kirchenvater als einsamen Büßer darstellt, so sind es hier in Perugia besonders die Hände der Maria wie der Magdalena, die unsre Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die Ausdehnung vom Handgelenk bis zu der Spitze des Mittelfingers ist außerordentlich lang bemessen. Mit

1) Vgl. über dies Kompositionsregulativ bei Perugino m. Studie „Raphael und Pinturicchio in Siena" 1880.

Vorliebe werden Mittelfinger und Ringfinger zusammengehalten, Zeigefinger und kleiner Finger dagegen so vereinzelt wie der Daumen, und die beiden äußersten zumal abgespreizt und gekrümmt. So erscheint die Linke Magdalenas abwärts gegen den Boden gestreckt und die übergreifende Linke Marias; ja beinahe sogar die erstarrte Rechte des Toten, die eigentlich der Schwere gehorchend herabsinkt, sie öffnet sich leise zu dieser Fingerstellung, wie andrerseits, von der Innenseite gesehen, die sprechend bewegte Rechte Magdalenas. Fassen wir neben dieser Wiederholung der einmal durchstudierten Form, die wir ganz ähnlich auch in der Anbetung der Könige finden, nun die Gesichtsbildung ins Auge, besonders etwa die verkürzte und doch möglichst vollkommen bewahrte Ansicht des Erlösers selbst, mit der rundlichen Nasenspitze und dem scharf beleuchteten Munde, dessen Unterlippe sich wie geschwollen hervorhebt, so ertappen wir damit eine zweite Gewohnheit, die nur mannigfaltiger abgewandelt bei den Königen und ihrem Gefolge wiederkehrt, also aus der plastischen Schulung in der Wiedergabe der Gesichtsteile erwachsen ist und nur dann sich auffallend einstellt, wenn die Gestalten vereinzelt auftreten, so daß jede mit Nachdruck ihren Wert im Raum behaupten soll. Wir können deshalb auch auf die Zeichnung mit der Verlobung der hl. Katharina in den Uffizien zurückverweisen, wo nicht allein die wichtigste Hand, die den Ringfinger hinhalten muß, die nämliche Lostrennung der Glieder zeigt, sondern auch die andre, die den Zeigefinger über den Palmstengel geschlagen hat, und die Linke der Maria, die sich schützend vor den Leib des Kindes legt, gar den Mittelfinger in ganzer Länge streckt, den vierten daneben aber einbiegt, so daß der kleine wieder gerade hervortritt und mit dem Zeigefinger zusammen nach außen absteht.

Damit kommen wir dazu, noch ein andres Madonnenbild für Perugino und eben diese Periode seines Lebens in Anspruch zu nehmen, das wir selbst früher, für sich betrachtet, auf Grund der damals für Fiorenzo di Lorenzo geltenden Kennzeichen nur diesem Zeitgenossen zuzuweisen vermochten. Das ist die Madonna aus der Sammlung des Goldschmieds Castellani in Rom, die nach dem auffallenden Schmuck von Ringen an ihren Fingern und dem kostbaren Kleinod an ihrer Brust mit vollem Recht den Namen





Perugino, Goldschmieds Madonna, aus Sammlung Castellani, Rom

einer Goldschmiedsmadonna verdient.[1]) Auch als umbrisch gestimmtes Temperabild konnte ihre Entstehung schon damals nur im Atelier des Verrochio erklärt werden, als müsse sie gerade so unter den Augen dieses Florentiners gemalt sein, wie jene sogenannten Verrochiobilder in Berlin und Frankfurt, die wir oben erwähnten. Die schlank aber knochig gebaute junge Frau steht hier vor einer Fensterbrüstung, über die wir ins Freie sehen; doch wird das Himmelsblau hinter ihrem Kopfe durch einen kostbaren nach beiden Seiten auseinandergehenden Vorhang abgedeckt, vor dem noch eine Girlande von weißen und roten Rosen bis dicht an die goldene Scheibe ihres Heiligenscheins oder gar an den Haarknoten unter der Haube herabhängt. Dicht vor ihr dagegen steht ein schmaler Tisch oder eine Balustrade, deren farbig gemusterte Platte die Bildfläche nach unten begrenzt und unmittelbar an den Rahmen anschließend dem Knaben als Standebene dient. Ganz von vorn gesehen, wendet er sich, völlig nackt bis auf ein buntes Gängelband, das dicht unter der Brust um seinen Leib geschlungen ist, und ein Korallenkettchen um den Hals, frei heraus dem Betrachter zu, und erhebt, mit offenen Augen klar aufblickend, die Rechte zum Segen empor, während die abwärts gestreckte Linke zwischen den beiden vordersten Fingern die Schnur festhält, an dem ein Vögelchen gefangen ist, und die übrigen drei Fingerchen zierlich zusammen ausstreckt. Es ist ein unverkennbares Verrochiokind mit wohlgepolsterten Formen, noch schmaler Brust, etwas vordringendem Bäuchlein und tiefen Hautfalten darunter, die sich auch als seitlich eindringende Furchen in die Rundung der Schenkel und um die Knie legen, ja selbst vor dem Spann der Füße die Querteilung vollziehen, die wir an Terrakottafiguren oder am bronzenen Delphinträger des florentinischen Bildners kennen. Das Grübchen am Kinn, das rund herausmodellierte Näschen, die hochgezogenen feingezeichneten Brauen und das blonde Lockengekräusel stehen gut zu den hellen Kinderaugen, deren zielsichere Richtung doch mit aller Anziehungskraft gegeben ist. Dagegen senkt die junge Mutter ihre Augenlider tief herab, als läse sie in dem Gebetbuch, das geöffnet und von oben gesehen auf der Platte vor ihr liegt und mit seinen widerspänsti-

---

1) Vgl. unsere Abbildung nach der des Verkaufskatalogs.

gen Blättern willkommene Gelegenheit bietet, ihre linke Hand zu beschäftigen. Der Daumen drückt die eine Seite, deren Zeilen sie verfolgt, weit abstehend nieder, und die übrigen vier Finger greifen über den Rand der andern Hälfte, so daß sie an dem kräftig gebauten Metacarpium mit enger Phalanx genau in der Anordnung stehen, die wir schon beschrieben: der Zeigefinger ausgestreckt in schräger Stellung zu dem Paar der dichtgesellten mittleren und der kleine Finger wieder gekrümmt abstehend, — die letzten drei alle mit einem Ring von verschiedener Dicke besteckt, der mittelste gar am vordern Gliede. Und diese Schmücklust kehrt sogar an der Rechten noch zweimal wieder, deren Finger ebenso geknickt an der Hüfte des Knaben Wache halten, als wären sie eigentlich gewöhnt die Flöte zu spielen. Das könnte jedoch nur ganz unbewußt „in Gedanken" geschehen, denn diese sind ganz bei den Worten des Textes in Anspruch genommen und spiegeln nichts von dem Inhalt in ihren Zügen. So können wir eigentlich nur dem Schnitt des Kopfes mit der runden glatten Stirn und den hochgezogenen Brauen nachgehen, den länglichen Wangen und der geradabsteigenden Nase mit ihrer rundlichen Schwellung an Spitze und Flügeln, dem vorgeschobenen Mund mit aufwärts geschwungenen Winkeln und einspringender Mitte über der vollen Unterlippe, bis zu dem schnell zusammenfliehenden Kinn, dessen Polster wieder eine kleine Furche zeigt. Der Hals ist lang, mit etwas scharf hervortretenden Knochen, wie bei Verrochios Engeln alles auch hier, so daß eigentlich nur das Häubchen und die herabhängenden Schleiertücher mit bunteingewebten Kanten die junge Mutter daraus machen. Das Kostüm freilich entspricht der kostbaren Mode der florentinischen Frauen mit seinen seitlich geschlitzten engen Sammetärmeln, unter denen die weiße Einlage hervorsieht, über den Elnbogen heruntergehende Oberärmel aus dem Stoff des Kleides; der Mantel über die Schulter geschlagen, so daß die hellblaue Unterseite wie Atlasfutter mit scharfen Falten und glänzenden Flächen sich prächtig auslegt. Die genaueste Stoffimitation im Sinne der Pollajuolo, Baldovinetti und der Verrocchiogesellen widmet sich auch dem Gefieder des Vögeleins, das ganz rechts in der Ecke vorn fast neugierig guckend einherspaziert. Dagegen ist die Landschaft noch von geringer Bedeutung, echt umbrisch freilich durch die schlanken Frühlingsbäumchen, aber



von oben gesehen und nur leicht gewellt bis an die Ferne, wo höhere Bergzüge den Horizont abschließen, also im Grunde noch florentinisch eingefügt, wie etwa Baldovinettis Geburt Christi das Flußtal zeigt, im Vorhof der Annunziata, oder Pollajuolos Altar aus San Miniato mit den drei stehenden Heiligen vorn.

Das Ganze bleibt ein Beweis der durchaus plastischen Richtung des Malers, der gleich Verrocchio sein Hauptabsehen darauf wendet, vollrunde Körper vor dem Luftraum darzustellen und zugleich durch die Beleuchtung von vorn, hier etwas von links oben, ihre Modellierung in genauester Ausführlichkeit wiederzugeben, wie der Bildner die Formen sieht, die er aus seinem Material hervorbringt. Der Zusammenhang mit dieser florentinischen Richtung nicht nur, sondern auch der Ursprung aus solcher Werkstatt ist darnach unzweifelhaft, und die ausführende Hand des Künstlers, wie er auch heißen mag, kann nur unter den Augen des Meisters gearbeitet oder doch ganz in seinem Sinne weiter gestrebt haben. So steht die Goldschmiedsmadonna Castellani notwendig in engster Beziehung zu dem völlig florentinisch bedingten Meisterstück Peruginos, der Anbetung der Könige in der Pinakothek seiner Vaterstadt, wie andrerseits zu der Pietà mit Magdalena und Hieronymus, die jetzt unmittelbar daneben hängt. Begegnet doch in jener noch gelegentlich die ganz metallische Härte im Schnitt der Falten, z. B. in der Tüte unter der rechten Hand des mittleren Königs, deren Rand sich spiralförmig windet, wie in Verrocchios Taufe Christi, mit ihrer Palme aus lackiertem Blech, oder wiederholt sich die Stoffmasse auf der Schulter, wie an der beringten jungen Mutter hier an dem jüngsten der Könige dort. Kehrt doch in allen drei Gemälden die nämliche Methode der Fingerstellung und Gespreiztheit ihrer Bewegungen wieder, bis hinein in die Form der Handgelenke, der auswärts gebogenen Daumen und gekrümmten kleinen Finger von beträchtlicher Länge, wie wir sie an Magdalena in der Totenklage beobachtet haben. Wer die beiden genannten Werke der Sala di Fiorenzo geschaffen hat, muß auch der Urheber dieser Madonna aus der Sammlung Castellani in Rom sein, deren ferneres Schicksal mir seit der Auktion nicht bekannt ist. Ihr und der Florentiner Zeichnung mit der verwandten Madonna, die dann zur Verlobung Katharinas ward, mag hier noch ein anderes Blatt der Uffizien angereiht werden, das ebenso un-

erkannt eine Vorstudie für den alten Joseph in der Hütte oder für eine gleichzeitige Geburt Christi enthält, die wir zum Vergleich zusammenstellen.[1])

Mit dem Hauptstück dieser Reihe, der Anbetung der Könige, die noch die ganze in Florenz errungene Vollkraft der Körperkenntnis und Einzeldurchbildung zusammenfaßt, bleibt nun aber das erste erhaltene Fresko aus dem Leben des Moses in der Cappella Sistina durchaus untrennbar verbunden.

1) Nach Phot. Alinari, weiterhin zu S. 60f. eingereiht.

Perugino, Beschneidung der Söhne des Moses, Fresko, Rom, Vatikan, Capp. Sistina



V.

Beschneidung in der Sistina

Alle Behauptungen über die Autorschaft Pinturicchios sind haltlos, und selbst sein Anteil als ausführender Gehilfe schränkt sich ein auf das bescheidene Maß eines untergeordneten Gesellen, der nur dort weiter malen darf, wo die Hand des Meisters selbst aussetzt und der Geschicklichkeit des fügsamen Arbeiters vertraut, sie werde nach Möglichkeit es gerade so machen, wie sie soll. Die Komposition des ganzen Breitbildes legt sich ja in zwei Hälften auseinander, die durch die Gestalt des herrischen Engels in der Mitte zusammen gehalten werden. Es sind zwei Momente der fortlaufenden Erzählung, die wir von links nach rechts ablesen; aber in der Dazwischenkunft des Himmelsboten mit dem blanken Schwert in der Hand, der Moses am Kragen packt und mit dem Tode bedroht, wenn er das Gebot Jehovahs noch länger vernachlässige, — in dieser plastischen Verkörperung des Wendepunktes ist die künstlerische Einheit erschaffen. Das ist und bleibt die geniale Tat eines echten Meisters. Und Perugino allein ist ihr Erfinder, obwohl man nicht ohne anerkennenswerte Begründung einst Luca Signorelli dafür gehalten hat.[1]) Er ist dem Cortonesen unleugbar verwandt in dem weit ausschreitenden Auftreten und der Energie der ausgreifenden Bewegung. Aber dieser lebendige Umschwung, der uns sichtbar anstelle einer inneren Peripetie gezeigt wird, dieser vom Rücken gesehene Jünglingskörper im weichflatternden Gewande, mit dem kräftigen Flügelpaar an den Schultern, das in aufrechtem Stand und gleicher Richtung schräg aus dem Bilde herausspringt und so dem Vorwärtsdringen seines Einschreitens nach links zu vollen Nachdruck leiht, ist doch schon

---

1) Vgl. den Kommentar der Lemonnierschen Vasariausgabe, der auch bei Milanesi, Opere, wieder abgedruckt steht.



vom weicheren Schönheitssinn Peruginos durchdrungen und gemildert, gleichwie der Sebastian von Cerqueto, aber eben nicht leidend und ergeben wie jener Märtyrer, sondern siegesbewußt und sicher dreinfahrend wie ein Machtwort aus der Höhe. Dächten wir ihn herumgedreht, von vorn gesehen, so wäre es ein Erzengel Michael, der die Verdammten von den Erwählten scheidet oder der Unbill aufrührerischer Dämonen wehrt. In dem nachflatternden Gewande rauscht noch die Luft, die er durchschnitten hat, und klingt die Aufwallung des Zornes nach, die er ruhiger im Entweder — Oder zuspitzt als der Engel des Kampfes, der mit Jakob rang, und ihm einen Denkzettel an die Rauferei verabfolgt, da er ihn losläßt. Der Griff seiner Hand über den Halsrand des Rockes zeigt die Fingerstellung mit gehobenem Zeige- und kleinen Finger; sein nackter Fuß hat die Form und das Aufsetzen der Sohle wie die des beschuhten Moses, die dem König in Perugia entsprechen. Ja, die schmale Hand des zaghaften Gottesmannes, der hier als lässig Vergessender mehr denn als widersetzlicher Starrkopf geschildert wird, legt sich mit dem Zeigefinger genau so über den Wanderstab, wie Katharinas um den Palmzweig bei der Verlobung in Florenz. Dies gezeichnete und getuschte Blatt, das wir freilich erst aus den Uffizien für den umbrischen Verrocchioschüler gewonnen haben, stellt überhaupt die Verbindung mit den langfingrigen Händen des Moses bei der Beschneidung her, wo der Volksführer vollends auf den Apostel Jakobus wie S. Ansanus in Assisi zurück verweist. Es sind die Sanftmütigen in der Vorgeschichte der Geschöpfe Peruginos, denen er angehört.[1]) Nichtsdestoweniger beruht die Komposition der Szene aus der Kinderstube, die hier unter freiem Himmel stattfindet, durchaus auf der Heiligen Familie unter der Hütte, zu der sich die Könige aus Morgenland neigen.[2]) Nur ist sie auch so keine äußerliche Wiederholung des Vorbildes, wie man sie einem Pinturicchio zutrauen dürfte, sondern die sinnvolle Umgestaltung nach den nämlichen Gesetzen plastischer Gruppengefüge, wie sie Perugino selbst vertraut waren, und feinfühlig genug beseelt von weiblicher Anmut und zarter Schonung bei der peinlichen Operation, die an dieser Stelle noch

1) Vgl. die Detailaufnahme auf Taf. I.
2) Vgl. oben Taf. II. u. III.



Perugino, Beschneidung der Söhne des Moses, Rom, Capp. Sistina



Perugino, Zeichnung, Florenz, Uffizien (als Lionardo da Vinci)



dazu mit der Feierlichkeit einer religiösen Zeremonie und als Gegenstand andächtiger Stimmung bei den Zeugen vorgeführt werden sollte. In dieser wohlabgewogenen Frauengruppe mit dem nackten Knaben auf dem Knie der Mutter und der sorglichen Ärztin, die vor ihm kniet, ist das Höchste im Sinne graziöser Schönheit geleistet, dessen nur der einstige Gefährte Lionardos im Atelier Verrocchios fähig war. Nicht ohne guten Grund ist deshalb eine Zeichnung zu einem solchen Frauenkopf, der sich abwärts blickend nach rechts vorn über neigt, aus der Sammlung der Uffizien unter dem Namen des Lionardo da Vinci veröffentlicht worden (BROGI, Phot. 1625), einer Bezeichnung, die vielleicht von ADOLPH BAYERSDORFER stammt. Die Drehung des Kopfes mit dem geschmackvoll drapierten Schleiertuch über dem aufgeknoteten Haar ist nicht ganz die nämliche wie bei der kundigen Handhabung des Messers am Sohn des Moses; aber sie gehört ganz eng zu derselben Familie und in die gleiche Studienreihe, so daß wir, wenn nicht an Ziporah oder Mirjam, doch an die jugendliche Mutter oder eine gerührte Dienerin der Tochter Pharaos denken könnten, die Perugino bei der Findung des kleinen Moses im Korbe auf dem benachbarten Felde der Altarwand als Anfang der hier fortgesetzten Lebensgeschichte darzustellen hatte. Das Blatt der Uffizien ist außerdem etwas verwaschen, so daß es nicht vollauf mehr für die Durchführung zeugen kann; desto wichtiger bleibt es als Beleg der Stimmung des Künstlers und der Wiedergabe zarter Seelen, deren der Meister von Perugia fähig war. Ihm gehören auch die Bildnisse der Zeitgenossen im nächsten Umkreis der Beschneidung allesamt, und nur ein Lückenbüßer kann von Gehilfenhand herrühren, der dekorativ die Reihe ausfüllen und abschließen soll. Die Hauptpersonen sind ja Ausdrucksträger, selbst da, wo ein leises Schmunzeln um die Lippen zu zucken scheint, wie beim Höhepunkt der Frauengruppe selber.

Dagegen mögen wir dort, wo die Gewandbehandlung ins allzu Regelmäßige und Dürftige fällt, wie bei dem stehenden Knaben neben Moses, der so neugierig teilnehmend nach der Prozedur mit dem Brüderlein hinüberschaut, oder bei Kleidermassen sonst, deren körperliche Unterlagen zu mager scheinen, getrost auf die Fertigstellung durch Hilfskräfte schließen, wie sie damals üblich war. Demgemäß werden wir uns auch nicht dazu verstehen, die



Perugino, Ziporah, aus dem Fresko der Capp. Sistina.

linke Hälfte des Wandgemäldes in Bausch und Bogen dem Pinturicchio zuzuteilen, wie es noch VENTURI gutheißt. Auch hier waltet bei genauer Erwägung der konstitutiven Bestandteile, die notwendig dem Erfinder des Ganzen verdankt werden, ein Unterschied von dem füllenden Beiwerk, das mehr oder minder ins Belieben der Ausführung gestellt war und dem dekorativen Geschick des Ausgleichs überlassen bleiben mochte. Hinter Moses, dessen Gestalt von dem Engel, der ihm in den Weg tritt, nicht zu trennen ist, also derselben Meisterhand gehört, wie Johannes der Täufer und der Gottessohn gegenüber aus einem Wurf entstanden, hinter dem Volksführer beim Auszug folgen zunächst zwei durchaus ebenbürtige Porträtgestalten von Zeitgenossen aus



Perugino, Temperabild, London, Nat.-Galerie

Rom. Links aber schließt sich als unentbehrliche Hauptperson der biblischen Geschichte die Gattin mit den beiden Knaben an, der die alte Dienerin mit dem Bündel auf dem Kopfe folgt. Und diese statuarische Erscheinung im Vordergrund mit den kunstreich angegliederten kleineren Körpern, Ziporah mit den Söhnen des Moses, um die sich die ganze Geschichte dreht, sollte fremde Zutat sein? Ganz sicher hat sich der Meister, der den bevorzugten Auftrag für vier Wandgemälde in nächster Nähe des Altars erhalten hatte, wie nach den Berichten klar vorliegt, die Gelegenheit nicht nehmen lassen, neben dem frommen Gottesmann und dem Engel des Herrn auch sein Ideal einer jugendlichen Mutter vor Augen zu stellen. Diese Ziporah, die Tochter des Priesters Raguel, ist hier so viel wert, wie eine Niobe, und nach allem, was wir bei dem Zustand der Wandmalerei noch durch die ganz römisch regelrechte Faltendraperie hindurch zu erkennen vermögen, bezeugt auch sie das statuarische Bestreben Peruginos, das wir kennen, den Körper zunächst um seiner selbst willen und möglichst isoliert in seiner Raumschicht aufzustellen. Auf diese Entfaltung aller Teile des junonischen Leibes ist es offen abgesehen: ja, hier ist eine Fülle und Weichheit erreicht, auf die Perugino selbst z. B. bei seinen Sibyllen im Cambio zu Perugia, d. h. an der Wende des Jahrhunderts in den Aufstieg zur Hochrenaissance zurückgreift, wie denn überhaupt diese Schöpfungen seiner ersten römischen Jahre für die Sistina später gerade, als Rafael bei ihm lernte, zum Kanon für die Studien der Schüler wurden. Diesem wertvollsten Bestand gehört auch das junge Weib des Moses an, das nach römischen Antiken durchstilisiert ist, soweit es Perugino damals vormochte, und von ihren Buben ist sicher der eine vorn auch so statuarisch von ihm hingestellt, während der nachlaufende, der sich am Finger der Mutter hält, nicht ganz ebenbürtig geraten ist, und im Standbein wie im wehenden Ärmelbausch und Faltenrillen, ja im Gesicht die Mitwirkung Pinturicchios verrät, dem wir gern auch die bunte Durchführung der alten Schaffnerin zugestehen. Wird doch sein dürftigeres Formgefühl und seine hölzerne Behandlung der Beine, wie seine schematische Herstellung von Gewändern sogar bei der Krugträgerin links empfindlich fühlbar, die ursprünglich gewiß der Meister Perugino selbst im Wetteifer mit Ghirlandajo der Antike abgelauscht und hier zur Schau zu stellen beschlossen hatte. Wie

sie gedacht ist, als Verkörperung der Reise mit einem vornehmen Haushalt, in dem ein prachtvoller Mischkrug als Hochzeitsgabe nicht fehlen darf, und als statuarische Eckfigur, die gleich einer Victoria am Rande eines Sarkophagreliefs dem bewegteren Zug des Übrigen Halt verleihen soll, — das entspringt so notwendig aus dem Innersten der Aufgabe, mit der dies Wandfeld zu erfüllen war, und zwar so selbstverständlich nur aus der Kompositionsweise des Perugino, die Pinturicchio ihm niemals abgelernt hat und auch nicht nachmachen konnte, da ihm die Voraussetzung florentinischer Bildnerschulung fehlte, daß eben hier recht deutlich wird, wie besonnen wir zwischen Erfindung und Ausführung, zwischen Vorbereitung im Karton und Pinselei auf der Wand, zwischen Aufbau der Gestaltung und Dekoration der Bildfläche unterscheiden sollten. Die Körpergröße dieser Trägerin und ihre Überhöhung durch das Prunkgefäß auf ihrem Scheitel ist ebenso wohlberechnet, wie das Motiv der Körperentfaltung zugunsten aller Glieder durchhin und wie das Schrägheraustreten aus der Ecke, das sofort den Rhythmus der weiteren Bewegung bis zur Mitte anhebt. Gerade deshalb empfinden wir die Schwäche des Standbeines als zurückbleibend hinter der breiten Ausladung des Oberkörpers, und darin mag ein Versagen der Kraft des Gehilfen gesucht werden, wenn nicht eine Befangenheit des Meisters selbst in den gestreckten schlanken Proportionen seiner florentinischen Herkunft und in seiner umbrischen Empfindsamkeit. Geht es doch auch Toskanern, wie Filippino Lippi und selbst Domenico Ghirlandajo, nicht anders angesichts der monumentalen Verhältnisse römischer Bauwerke, die erst eine folgende Generation richtiger zu sehen lernt.[1])

Daß diese unsre Auffassung über das Eigentumsrecht Peruginos an dem ersten erhaltenen Wandgemälde der Sistina ihre volle Berechtigung zu bewähren vermag, ergibt sich noch aus dem Zusammenhang mit einem andern gleichzeitigen, wenn auch kleineren Werke seiner Hand, das an unauffälliger Stelle und in bescheidener Fassung mit vollem Namen bezeichnet ist[2]), also schon deshalb zu

1) Für den weitern Anteil des Pinturicchio vgl. m. Pinturicchio in Rom 1882 S. 13 und Melozzo da Forli 1886 S. 215.

2) Das Faksimile bei Crowe und Cavalcaselle, Deutsche Ausgabe IV, 1, S. 263.



dem sichersten Bestand seiner eigenhändigen Leistungen gerechnet werden muß. Wir meinen die Temperatafel in der Nationalgalerie in London, die CROWE und CAVALCASELLE fälschlich in die spätere Zeit versetzt haben, da Giovanni lo Spagna mitgearbeitet haben könnte, während schon die intime Eintragung des schlichten Namens Petrus Peruginus in die Goldkante des Mantelsaums über dem Arm Marias, nur von rechts aus in der Nähe lesbar, solcher Annahme zuwiderläuft. „Das kleine Madonnenbild mit dem stehenden Christuskind und der Halbfigur des Johannes gehört zu den anmutigsten Überresten seiner ersten Meisterschaft" lautete mein Ergebnis nach eingehendem Studium schon 1887. „Die helle Temperafarbe, die er später mit einer vollendeten Öltechnik in warmem bräunlichen Grundton vertauscht, läßt wohl keine Wahl übrig: es muß ungefähr um die Zeit seines ersten erhaltenen Freskobildes in der Cappella Sistina entstanden sein, mit dessen Frauentypen und Kindern auch diese hier übereinstimmen".[1]) Diese Zeitangabe ist so genau, wie sie sein kann, nachdem die ersten beiden Wandgemälde an der Altarseite der Kapelle uns eben nicht erhalten sind. Mit der Reise Mosis und der Beschneidung seines Sohnes verglichen, stellt sich aber die nächste Verwandtschaft überzeugend heraus, und damit erklärt sich zugleich der Unterschied von der Madonna Castellani und der Verlobung der hl. Katharina in den Uffizien. Die Modellierung aller sichtbaren Fleischteile ist weicher und voller geworden, gerade wie wir es an Ziporah mit ihren Söhnen beobachtet haben. Und diesem Frauenideal entspricht nun diese Madonna, die in ganz ähnlicher Neigung des Kopfes zu ihrem Knäblein niederblickt, das sie mit beiden Händen festhält, wie es vor ihr, fast ganz nackt, auf der Brüstung steht. Es selbst schaut nicht aus dem Bilde heraus auf den Beschauer, segnet nicht mit überlegenem Selbstgefühl, sondern ist nur harmloses Kind. Sein linkes Händchen hat nach dem herabhangenden Haar der Mutter gegriffen, und seine Augen verweilen neugierig bei den goldschimmernden Fäden des Zipfels, den es erwischt hat, während die Finger der Rechten, noch gegen den Leib gelehnt, in spielender Bewegung die Lust verraten, dies blonde Strähnchen zu betasten oder gar auseinander zu zupfen. Dabei schaut der rechtsher ge-

1) National-Zeitung, Berlin 1887, August, abgedruckt in der Festschr. z. Ehren des Ksthist. Inst. zu Florenz 1897 S. 129.

kommene Johannesknabe, mit dem Rohrkreuzchen im Arm, andächtig betend zu; aber auch er ist ein behäbiges wohlgenährtes römisches Bürschlein, genau wie der Mosessohn, der bei der Beschneidung an der Seite des Vaters wartet. Und die freundlich heitere Landschaft, die, mit aufsteigenden Felskuppen und zartbelaubten Bäumchen zum Abschluß hüben und drüben, im Grunde den Ausblick auf eine schimmernde Wasserfläche eröffnet, gehört durchaus zu den Gebirgstälern, die hinter den abenteuerlichen Tuffblöcken des Schauplatzes der Beschneidung emporsteigen, wo Fächerpalme und Zirbeltanne in je einem Prachtexemplar gesellt sind.

Schon das letzte Fresko, das Perugino noch im andern Drittel der Kapelle zufiel, die Schlüsselübergabe an Petrus, — auch ein bevorzugtes Thema, das für feierlichste Würde ganz besonders bestimmt war, bedeutet einen neuen Fortschritt und damit den Abschluß im Aufstieg des Meisters zu seiner damals erreichbaren Höhe. Nur ein einziger Moment von bleibender Bedeutsamkeit im Vordergrund, wie in der Taufe, — zwei andere in ganz kleinen Figuren zurückgedrängt, so daß nur der forschende Betrachter sich um ihren Inhalt kümmern wird, — und keine Zuschauergruppen, um ihrer selbst willen zugelassen, sondern nur die Apostelschar, und erst wo ihre Zahl nicht reicht, die Breite des Wandfeldes ganz zu füllen, paarig gereihte Zeitgenossen, Kunstgenossen, die sich demselben Gesetz der Festprozession einordnen als ehrfurchtsvolle Zeugen. Die höchste Strenge des monumentalen Stils wird aufgeboten, diesen Vorgang sub specie aeterni zu fassen. Und fragen wir, wie sie nach jenen Vorstufen in der Taufe und Mosesgeschichte nun so überraschend erreicht worden, so kann nur auf zwei Quellen dieser gesteigerten Kraft hingewiesen werden: auf den Eindruck der Himmelfahrt von Melozzo da Forlì in der Chortribuna von Sti Apostoli zu Rom selbst, die durch ihre Breite und Wucht des Vortrags wie durch den Ernst ihrer Charaktere damals gerade Macht gewonnen haben muß über die wetteifernden Maler der Sistina[1]), und andererseits auf die Selbstbesinnung zurück zu dem bereits früher erreichten Grade seines besten Könnens, in der Anbetung der Könige, die das männlich

1) Vgl. m. Melozzo da Forlì S. 224 und 228. Ausführlich habe ich über die Vorzüge dieser Komposition bereits in meiner Monographie „Raphael und Pinturicchio in Siena", 1880, gehandelt.

gediegene Kunstvermögen der besten Florentiner nach Perugia getragen hatte. Uns geht dieser letztere Zusammenhang mit der eigenen Vergangenheit des Meisters selbst hier am nächsten an. Nirgends mehr kommt diese statuarische Durchbildung aller Körper und diese freie Verwertung des dort errungenen Besitzes an Kenntnis aller Glieder wieder so zum Durchbruch wie in der Schlüsselübergabe, die 1483 vollendet ward, — es sei denn noch einmal, aber völlig abgewandelt, bei dem Fortschritt zur Hochrenaissance, an der Wende des Jahrhunderts, als die Fresken im Cambio zu Perugia entstanden.

Damit ist aber auch der Umkreis der Werke beschlossen, die sich beim genauesten Verfolg des genetischen Zusammenhangs an den wieder entdeckten Sebastian von 1478 anreihen ließen. Mit der Einweihung der Sixtinischen Kapelle im August 1483 schließt auch für Pietro Perugino die erste Periode seiner Meisterschaft, die wir betrachten wollten, und es bleibt nur die Frage, wie weit wir von der Anfangsgrenze, zu der wir zurückgreifen konnten, vielleicht noch vorzudringen imstande wären gegen die Jugendzeit, wenn wir die nun gewonnene Einsicht in seine Eigenart zuhilfe nehmen, um ihn auch in der Gruppe seiner Landsleute, zu denen er dem Alter und der Schule nach gehört, genauer zu unterscheiden als bisher.

VI.

Anteil an der Bernhardinslegende

Gehen wir also zurück zum Jahre 1472, in dem Pietro Perugino seine Immatrikulation in die Malergilde von Florenz erwirkte, um auch dort Aufträge für eigene Arbeit annehmen zu können und an der Zunft einen Rückhalt zu haben, und fragen jetzt nicht sowohl nach seinen Studien in der Arnostadt als vielmehr nach seinem Verhältnis zur Heimat und seinen Genossen in Perugia. Es ist die rätselhafte Gemeinschaft mit Fiorenzo di Lorenzo, an die wir rühren, demselben Landsmann, mit dem man ihn so hartnäckig in der Anbetung der Könige aus S. M. Nuova verwechselt hat. Und gilt es hinter dieses durch und durch auf florentinischer Schulung beruhende Werk zurückzublicken, das um 1475 aus eifrigster Aneignung der Kunst Verrocchios entsprungen sein mag, so müßten wir zunächst festzustellen trachten, wie weit auch Fiorenzo di Lorenzo in der Lage gewesen sei, in die nämliche Schule zu gehen, oder wie weit er sie nicht aufzuweisen habe, was jedenfalls von Pinturicchio gelten muß. Im ersten kühnen Kampf gegen das Ansehen LERMOLIEFFS und die apodiktischen Kennerurteile dieses Pseudorussen, in den sich der Senatore GIOVANNI MORELLI zu verkleiden — Geschmack fand, habe ich mich schon 1882 in meiner Monographie über „Pinturicchio in Rom", bei der Erklärung der Kunstweise dieses Meisters und seiner Herkunft neben Perugino, mit dem Problem befaßt, das sich an die Geschichten des hl. Bernhardin in der Galerie von Perugia knüpft, deren eine ja das Datum 1473 mit dem Worte „Finis" daneben aufweist, während ihr Inhalt manche Zweifel erregen mochte, ob ihre Entstehungszeit so früh, etwa gar seit 1472, wo auf Geheiß Papst Sixtus IV. die Gebeine in ein eigenes Heiligtum gebracht wurden. angesetzt werden dürfe oder nicht.

„Den günstigsten Eindruck unter Fiorenzos Leistungen vor 1480, — schrieb ich deshalb vorsichtig erwägend (S. 5 f.), — gewähren

ohne Frage die kleinen Episoden aus der Geschichte des hl. Bernhardin. Gerade in ihnen haben wir das zu suchen, was den künftigen Historienmaler Pinturicchio am meisten und nachhaltigsten bestimmen mußte; denn diese Erzählungen stehen neben und gegenüber den Fresken Buonfiglis, die erst spät vollendet wurden, ziemlich allein in der damaligen Kunst Perugias."

„Die miniaturartig mit einem Rahmen gemalter Goldschmiedsarbeit mit Edelsteinen und Perlen eingefaßten, in zartester Tempera ausgeführten Bildchen haben ein rechteckiges, ziemlich stark überhöhtes Format. Die Figuren des Vordergrundes messen noch nicht ein Dritteil der Höhe und erscheinen trotzdem lang und gestreckt. Der Augenpunkt liegt nämlich in der Mitte der beiden untern Drittel der Bildfläche, so daß oben ein unverhältnismäßig großer Teil der leeren Luft oder der Staffage des Hintergrundes zufällt. So konnte mit der Darstellung der handelnden Menschen eine ausführliche Schilderung der Örtlichkeit verbunden werden; aber so lobenswert die richtige Proportion zwischen den Gestalten und dem umgebenden Raum, so bedenklich bleibt doch das Übergewicht der Häuser, Höfe, Tempel, Felspartien und sonstigen Requisiten. Die Schmalheit der Basis hat den Schein starken Ansteigens zur Folge, und diese Abschüssigkeit der Bühne beeinträchtigt notwendig das sichere Auftreten der Personen. Aber die streng durchgeführte Perspektive kommt der Architektur wieder zu statten, und zeigt in ihrer Korrektheit die gründliche Kenntnis des Meisters, der sie gezeichnet. Der Stil der bessern Baulichkeiten, besonders der unvollendete Palasthof bei der Geburt des toten Kindes, die Fassade mit den drei Tuchfenstern und kranzumrahmten Rundnischen mit Köpfen darin, wo S. Bernhardin unter dem mittleren Tonnengewölbe erscheint, ferner ein einfaches Haus, erinnern so bestimmt an jenes Architekturstück des Piero de' Franceschi im Istituto di Belle Arti delle Marche zu Urbino, wie an die Höfe des Schlosses daselbst und in Gubbio, daß sie auf diesen Meister der Perspektive zurückgeführt werden müssen; sie gehören einer bestimmten Geschmacksrichtung an, die von Luciano Lauranna, dem Erbauer jener Paläste, bis auf Bramante zu verfolgen ist und in Piero von Borgo San Sepolcro, in Perugino und Rafael ihre Vertreter gefunden. Anderes mag dem Francesco di Giorgio näher stehen, dem dieser Stil nicht fremd war, und ein Blick

auf die Madonna del Calcinajo zu Cortona lehrt Weiteres. Vielleicht ist Ceccos Beispiel in der Vorliebe für Bronzedekoration an Friesen und Konsolen, Pilasterfüllungen und Kapitellen zu erkennen, die hier und da sienesischen Lokalgeschmack verrät."

„Nur ein- oder zweimal ist ein Anlauf genommen, auch die Komposition der Szene selbst nach perspektivischen Grundsätzen zu regeln. Sonst werden einige feste Gestalten hingestellt, die das Gleichgewicht halten, und dazwischen wird lebhafte Bewegung entfaltet; hie und da auch ohne jede Gruppierung einfach erzählt. Die Schilderung der Szenerie macht sich auch so als Ausgangspunkt, als Liebhaberei des Künstlers bemerkbar. Schroff abfallende Höhen, zackige Felsentore, hochaufgeschossene schlanke Bäume mit durchsichtiger Krone, Flußlandschaften mit Städten, Brücken und allerlei Genrefiguren darin erscheinen hier als Vorläufer zahlreicher Wiederholungen bei allen Hauptmeistern Perugias."

„In den handelnden Personen zeigen sich die verschiedenartigsten Elemente nebeneinander. Auf Verrocchio und Pollajuolo wurde schon hingewiesen, deren Richtung damals noch so viel Verwandtschaft zeigte, daß Kunstforscher bis heute sie verwechseln. Wie diese Elemente damals zusammenschossen, ehe sich das Neue daraus kristallisierte, bezeugt am besten jenes frühe Gemälde Verrocchios [und seines Gehilfen Botticini], das aus der Nonnenkirche S. Domenico, wo es sich laut VASARI befand, neuerdings durch verschiedene Hände in den Besitz des Mr. Duncan in Glasgow gekommen ist (Phot. Brogi 2801. Etruria pittrice, Taf. XVI). Hier finden sich zahlreiche Merkmale, welche Fiorenzo di Lorenzo angenommen hat, sogar die breiten Nasenflügel und die abstehenden kleinen Finger. Aus den Köpfen der Engel, des Christkindes, des Jacobus Major, gerade jener Gestalten, in denen die spätere Eigenart des Verrocchio hervortritt, leiten sich durch einfache Übersetzung in umbrische Zierlichkeit und Empfindung die Typen des Fiorenzo her. Damals aber entstanden in Florenz auch die Darstellungen Pollajuolos aus dem Leben Johannes des Täufers, welche als Vorlagen für die Stickerei an Meßgewändern des Battistero gedient haben, — Zeichnungen, welche durch die mannigfaltige stark akzentuierte Gebärdensprache weit mehr Anspruch auf Beachtung haben, als ihnen bis jetzt zuteil wird. Diese Gebärdensprache aber und die heftigen Bewegungen wie die langge-



streckten Gestalten sind frischweg in den Geschichten S. Bernhardins verwertet worden. Von Pollajuolo stammen hier auch die Einzelheiten der Kostüme, die sorgfältige Behandlung der Brokatstoffe, mit ihren runden pelzgefütterten Falten, selbst die krallige Zusammenziehung der Finger. Daneben tritt in diesen Bildern aber auch Verrocchios Vorbild in der eben angedeuteten Richtung, in der Gesichtsbildung und Faltengebung auf. Auch CROWE und CAVALCASELLE haben keineswegs falsch gesehen, wenn sie auf Ähnlichkeiten mit Matteo di Giovanni und Niccolò Alunno deuten. Der aus Borgo San Sepolcro stammende Schüler des Piero de' Franceschi ist freilich seiner Haupttätigkeit nach Sienese; aber damals war er seiner Heimat und damit Perugia noch nicht entfremdet, so daß es nicht als Wunder erscheint, wenn z. B. der lautschreiende Krieger bei der Errettung des Aufruhrstifters von Aquila, der von rückwärts gesehene Lockenkopf und andere Figuren bei der Szene mit dem Ochsen an Gestalten aus dem Kindermord in S. Agostino oder im Fußboden des Domes zu Siena von Matteo di Giovanni erinnern. Der Überfall neben dem Hause, wo Bernhardin dem Getroffenen hilft, hat auch in der farbigen Ausführung ganz den Charakter des Alunno; der dürre Langbein mit dem Dolche paßt völlig zu den Wächtern bei der Auferstehung Christi von der Hand dieses Meisters in S. Niccolò zu Fuligno. Ähnlich, aber geringer, ist das Wunder im Klosterhof mit der schlechtgemalten Kuppel im Hintergrund. Selbst die Anklänge an einen Ferraresen, der im Pal. Schifanoja begegnet, sind unleugbar, wenn anders jene Predellenbildchen in der Pinakothek des Vatikans, die fälschlich Benozzo Gozzoli heißen, zu solcher Vergleichung herausfordern."

„Genug, so wohlbegründet wir die Taufe dieses Zyklus auf den Namen Fiorenzo di Lorenzo finden, andererseits muß ebenso betont werden, daß nicht allein verschiedene Grade der Sorgfalt und Durcharbeitung, sondern auch mehr als zwei verschiedene Hände darin erscheinen, selbst wenn man, wie wir, die eigene des Fiorenzo für recht variabel hält und Schwankungen zuläßt, wie sie in einem Übergangsstadium vorkommen mögen. Fein ausgeführte, zartbelebte Gesichter, deren Ausdruck bei der Kleinheit des Maßstabes die größte Bewunderung verdient, werden durch die geschwollene Nasenspitze, das Faunsohr, die üppige Lockenfülle, häufig gar durch abenteuerlichen Kopfputz entstellt. Die passend-

sten Gesten erhalten durch die kleine dicke Hand mit den seitwärts gekrümmten Fingern ein komisches Zöpfchen; denn diese Hände sehen aus wie eine Anzahl ausgesuchter Knollen des Knabenkrauts. Geschmeidige Haltung, anmutige Bewegung der Leiber erfreut unmittelbar neben eckigen, überladenen und ungeschickten Gestalten; hagere Schlankheit des Wuchses, feinknochige Gliedmaßen sind allen gemeinsam. Mannigfaltig wie das Kostüm ist auch die Faltengebung; es gibt das pelzgefütterte Wams mit den runden abstehenden Falten, die steifen scharfgeränderten Lagen des Tuches, hie und da hart und im Reflexlicht glänzend wie Blech; aber auch das weiche Geschlängel der Schleier und feinen Gewebe, Gegensätze, die zum größeren Teil auch Pinturicchio nebeneinander beibehält. Einzelne Erscheinungen möchte man der Hand dieses Schülers selbst zuweisen, wie die Nebenfiguren bei der Auferweckung des Toten, wo ein fliehendes Kind, ein Jüngling mit seinem Windspiel Lieblingsmotive weit späterer Jahre vorausnehmen. Wenn Bernardino Pinturicchio, wie man nach VASARI annimmt, auch erst um 1454 geboren worden, so war er damals, als diese Malereien entstanden, doch bereits selbständig genug."

Damit war, bereits damals, der entscheidende Schritt getan, in dem Zyklus aus der Bernhardinslegende mehrere Mitarbeiter nebeneinander zu erkennen. Außer Fiorenzo wurden ein Abkömmling des Niccolò Alunno und Bernardino Pinturicchio namhaft gemacht. Bei den besten Architekturen, und einer oder „zwei Szenen, in denen ein Anlauf genommen wird, auch die Komposition der Figuren nach perspektivischen Grundsätzen zu regeln" wird auf einen intimen Schüler des Piero della Francesca geschlossen, der sich in die Geschmacksrichtung des Luciano Lauranna und Francesco di Giorgio, auf Bramante hinleitend, eingeweiht zeigt, wie Perugino und der junge Rafael. Dies war nach meinen Darlegungen in der vorangegangenen Studie über „Rafael und Pinturicchio in Siena" (1880) eben nicht der letztere, sondern Pietro di Castel della Pieve.

Seitdem bin ich nicht mehr öffentlich auf diese Bilderreihe zurückgekommen, — und mußte es auch in der Abhandlung über das Abendmal von St Onofrio (1883) der Kürze der chronologischen Übersicht zuliebe vermeiden, zumal da es nicht ohne weitläufige Polemik gegen meine Widersacher, wie MORELLI, grade wegen der Zeichnungen Rafaels für die Fresken Pinturicchios in der Libreria



des Domes zu Siena und wegen des Skizzenbuchs in Venedig geschehen konnte, bis auf den Beitrag: „Betti" in Meyers Künstlerlexikon III, S. 755—765.

Jetzt kommt ADOLFO VENTURI, Storia VII, II. 1913 p. 470 ff., zu der Annahme, der leitende Meister des ganzen Zyklus sei Pietro Perugino gewesen und habe zwei davon eigenhändig ausgeführt, während die andern sechs, auch immer paarweis, an Bernardino Pinturicchio, Fiorenzo di Lorenzo und Bartolomeo Caporali verteilt worden seien. Er erkennt Pinturicchio natürlich auch da, wo ich ihn bereits als Teilhaber angesprochen hatte, bei der Heilung eines Paralytischen in Siena (Fig. 358) und der Befreiung eines Gefangenen aus seinem Verließ (Fig. 359), beide wesentlich mit landschaftlichem Schauplatz, der die Bestimmung erleichtert. Aber schon hier erhebt sich ein starkes Bedenken gegen die Zuteilung der ganzen Bilder an diese eine, mir ja wohl vertraute Hand. Das Wunder in Siena zeigt uns zwei ganz abweichende Figuren in der Mitte, beide vom Rücken gesehen, weil sie sich dem Kranken zuwenden. Indeß der bärtige Mann in der reich aufgeputzten Tracht, mit dem kegelförmigen Hut und dem weit aufgebauschten Mantel um die Beine, schreitet; die Frau kniet, wie eine Magdalena bei der Beweinung Christi mit abwärts gestreckten Händen, sogar im blondgelockten Haar dieser Jüngerin des Herrn. Und beide erscheinen entschieden altertümlicher gegen die leichten, flüssig gemalten Zutaten Pinturicchios, sowohl durch die verwickelte Bekleidung wie durch die gesuchte Stoffimitation und vor allem durch die metallische Schärfe der Faltenränder und Säume, unter denen beim „alttestamentlichen Propheten oder Patriarchen" gar die seitlich herabhängende Tüte mit spiraliger gewundener Öffnung nach unten auffällt, während bei der Magdalena im Sinne Signorellis und Peruginos die eckig gebrochenen, wie ein Fächer oder hingeschobene Kartenblätter am Boden ausgebreiteten Zeugmassen die Länge einer Schleppe beanspruchen und nur ihrer eigenen Farbenpracht zuliebe den Platz einnehmen, der ihnen eingeräumt wurde. Das ist unmöglich Pinturicchio, und auf keinen Fall zur selben Zeit, als er die hinteren von Angesicht gezeigten Personen gemalt hat. Rechnen wir zu den Rückenwendern auch den eleganten Herrn in Strumpfhosen und kurzem pelzbesetztem Überwurf in Dreiviertelsicht links, dessen graziöse Bewegung schon einen mildern

Geschmack vertritt, so kann, wie bei dem Heiligen selbst, in seiner feingefühlten Aktion, wohl nur an Perugino oder an Fiorenzo, oder aber an beide zugleich gedacht werden. Damit ist eine andre Möglichkeit eröffnet, die ich früher schon deutlich genug anheimgegeben habe und auch jetzt gegen Venturi verfechten muß. Es geht nicht an, die Ausführung der Einzelbilder immer ganz und gar an eine und dieselbe Hand zu verteilen; sondern wir haben mehr als einmal gewiß an mehrere Teilhaber zugleich zu denken, deren Beiträge ineinandergreifen wie bei den Wandgemälden auch, nur natürlich nach Maßgabe der technischen Bedingungen hier in Temperatafeln etwas anders verquickt. Am wenigsten befriedigt aber die Zuschreibung des flüchtiger gemalten und auch im Farbenton vernachlässigten Paares an Fiorenzo di Lorenzo (Fig. 360 und 361). Es sind gerade die Stücke, in denen schon Cavalcaselle die Verwandtschaft mit Niccolò Alunno gesehen hatte, dem auch ich beistimmen mußte. Und die gleiche Zustimmung bei Venturi „ci lasciano riconoscere uno scolaro d'Alunno, che cerca di accostarsi alle eleganze peruginesche, cioè Fiorenzo di Lorenzo“, soll zugleich diese Namengebung hinreichend motivieren. Ich sehe nicht, wie wir diese beiden Stücke mit Arbeiten des Fiorenzo bis zu der Zeit um 1472 verbinden sollten. Auch hier gibt es Abweichungen, bis zu deutlicher Zutat andrer Hand, wie beim Überfall auf den Hauptmann Giov. Antonio Tornano der rechts stehende Krieger in Rückensicht mit Schild und Lanze, und bei der Heilung im Klosterhof vor der Kuppelkirche das Paar von Zuschauern links, die sich beide Pinturicchio oder gar Perugino nähern, aber unmöglich vom selben Pinsel herrühren, der die Hauptszene vorn ebensowie die hinten rechts ausgeführt hat. „Einem Miniaturisten von allerfeinster Kleinarbeit, der von der sienesischen Schule abhängt,“ wird das Paar von Wundergeschichten mit dem totgeborenen Kinde und mit dem wilden Stier (Fig. 362 u. 363) zugeteilt, als den wir Bartolommeo Caporali erkennen sollen. Nun aber sind gerade diese Stücke besonders wichtig durch ihre Architektur: das eine zeigt den angefangenen Palastbau, bei dem man am ehesten an die Mitwirkung eines der fortgeschrittensten Baumeister von damals zu denken geneigt wäre; denn es ist ein Entwurf so streng ausgebildeten neuen Stiles, wie ihn ein Miniaturist sich kaum träumen lassen konnte; das andre

stellt in seinem Prachtportal mit der überreichen Häufung der Motive gerade ein charakteristisches Beispiel des persönlichen Geschmackes zur Schau, den ich als Kennzeichen des Francesco di Giorgio von Siena angesprochen habe. Die Figuren aber stimmen im letztgenannten gerade am allermeisten mit dem frühesten Altarwerk des Fiorenzo di Lorenzo überein, das wir einmütig als Ausgangspunkt unsrer Beurteilung dieses Malers anerkennen, nämlich der thronenden Madonna mit zwei Engeln und zwei verehrenden Brüdern in kleinerem Maßstab, die vor dem Hochsitz knieen, mit den paarweis unter den andern Spitzgiebeln des Triptychons aufgereihten Heiligen S^a^ Mustiola und S. Andreas, S. Petrus und S. Franciscus, deren Namen mit schwarzen Buchstaben in die Goldscheiben um ihre Köpfe eingeschrieben stehen wie bei Benozzo Gozzoli und seinen Genossen, — dazu ein breiter angelegter Untersatz mit Christus im Grabe und Halbfiguren in noch kleinerem Maßstab als die Besteller oben. Dies Werk zeugt nicht allein von der Verwandtschaft mit Buonfigli, sondern auch von der Herkunft aus der Schule des Domenico Veneziano, aus der auch Giovanni Boccati da Camerino entsprang, weit mehr als von dem Einfluß des Niccolò da Fuligno, den VENTURI hervorhebt. Hier finden wir die breiten runden Köpfe des Kindes und seiner Mutter, die uns an einem Bübchen vorn und einem Jüngling hinten in dem Bufaliniwunder begegnen, wo der Stier als Unheilstifter so gar nicht schreckhaft auch von der Verkleinerung ergriffen ist, so daß man ihn nur für ein Kalb mit Hörnern einschätzen kann. Hier begegnen durchweg die regelmäßig gerillten Faltenlagen und abstehenden Ringellocken wie bei den Engeln dort. Hier wiederholen sich die bärtigen Greise, die wir als Andreas und Petrus gesehen, ja die Minoriten selbst, die wir als Franciscus und als Brüder der Justitia kennen gelernt haben. Und die Rückenfiguren im Vordergrund mit ihrer Lockenperrücke und dem Gebende darauf, mit dem doppelt gegürteten Wulst von Doppelstoffen sind wohl das Sienesische, das VENTURI meint, und das schon CAVALCASELLE als Matteo di Giovanni benannt hat, an dessen Altarwerk für die Kathedrale von Borgo San Sepolcro, in dessen Mitte sich einst die Taufe Christi von Piero della Francesca (in London) befand, hier nur erinnert werden mag, um an seine Beziehung zu Giovanni di Paolo von Siena einerseits und zu Benedetto Buon-

figli in Perugia andrerseits anzuschließen. (Phot. Alinari 15769 b.) Mit diesen Figuren der kindlichen Mär „vom stößigen Büffel“ stimmen auf der andern Tafel die Gevatterinnen am Wochenbett überein, und mit dem erstaunten Hausvater daselbst auch die spielvergnügten Gassenbuben auf dem Palasthof hinten, die mit den beiden Paaren vornehmer Kavaliere und steifer Würdenträger im Vordergrund so absichtlich in Widerspruch stehen, wie später noch in Peruginos Schlüsselübergabe die kleinfigurigen Szenen vom Zinsgroschen und vom Steinigungsversuch auf dem Platz vor dem Tempel, in der Sixtinischen Kapelle. Hier verrät sich im Keim der Einfall oder das Auskunftsmittel, das wir zehn Jahre später bewußt dort angewandt finden. Damit nähern wir uns also der Frage, wie weit Perugino auch hier bei dem Architekturprospekt und der Linearkonstruktion des Schauplatzes mit seinen großen Fußbodenquadraten beteiligt gewesen sei, die ich bereits 1880 und 1882 zur Erwägung gestellt habe. Hier eben lag für mich die Schwierigkeit, das Datum 1473 als Entstehungszeit des Bernhardins-Zyklus anzuerkennen; denn der Stil der Architekturen schien erst ein Jahrzehnt später bei Francesco di Giorgio und den Baumeistern des Herzogs Federigo Montefeltre am Schloß von Urbino oder gar von Gubbio nachweisbar zu sein. Erheben diese Bauten in den Bildchen von Perugia nicht den Anspruch Nachahmungen ausgeführter Werke zu sein, so darf man sie doch gewiß nicht für reine Erfindungen halten, die jeder beliebige oder gar rückständige Miniaturist aus der Luft hätte greifen können.

So kommen wir zu dem übrig bleibenden Paar der acht Episoden aus der Legende S. Bernhardins von Siena, das nun dem Pietro Perugino selbst zugewiesen wird, — auf dessen persönliches Verhältnis zu Piero della Francesca ich bereits längst sowohl die perspektivische Wiedergabe der Architektur, wie die zentrale Komposition der Figuren im Zusammenhang mit dieser Tiefenschau zurückgeführt hatte! Hier zeigt gerade das eine Stück mit der Inschrift am Triumphbogen und der Jahreszahl 1473 die Vorliebe des Francesco di Giorgio für vergoldete Bronzedekoration auf weißem Marmor oder rotem Porphyr, das andre dagegen, mit den ähnlich ausgestatteten Rundmedaillons und Heroenköpfen in Relief, die Lieblingsmotive des Luciano Lauranna, wie am Palast von Pesaro oder am Schloßbau Federigos selber,



wo wuchtige Bogenhallen im Erdgeschoß sich mit Fenstertabernakeln, unmittelbar auf dem Prachtgesims, sogar in freier Verschiebung gegen die Achsen der Arkaden, verbinden. Wer sollte also VENTURIS Vorschlag freudiger zustimmen als ich, der ich ihn so vollständig und gründlich vorher durchgedacht habe, daß meine ganze Beweisführung zugunsten Rafaelischer Entwürfe für Pinturicchios Fresken in Siena[1]) sich auf diese Vorgeschichte von Rafaels Tempel im Sposalizio und die Verkündigung des Bramantestiles schon in Architekturprospekten seines Lehrers Perugino gründet? Wer hat eifriger als ich den Wert des Zeugnisses bei VASARI verfochten, Pier della Pieve sei ein Schüler des Piero del Borgo gewesen, und seines bewußten Lobes einer „prospettiva bellissima che sfuggiva“ im ehemaligen Kloster der Ingesuati zu Florenz, „la quale fu molto lodata, e meritamente, perchè ne faceva Pietro professione particolare“?[2]) Dort hatte er sogar „un fregio sopra gli archi delle colonne“ im Kreuzgang gemalt „con teste quanto il vivo, molto ben condotti“, d. h. doch wohl in Rundmedaillons zwischen dem Rankenwerk oder in den Zwickeln der Arkaden, wie hier. Wer vermöchte den Versuch radialer Anordnung der Figuren um einen Mittelpunkt in seiner zwingenden Wichtigkeit als Urkunde des Zusammenhangs mit dem Meister der „Prospettiva pingendi“ besser einzuschätzen als der Darleger dieses nämlichen Zusammenhangs zwischen Rafael und Perugino, d. h. des „Kompositionsregulativs“, das die Feier des Sposalizio mit der Verleihung des Schlüsselamts in der Sistina verbindet? Ich begrüße diese Verwertung meiner Forschungsergebnisse bei dem Kollegen in Rom mit vollster Genugtuung und betrachte sie als seinen glücklichsten Fortschritt zur Lösung des Problems der Bernhardinsbilder. Auch er macht (S. 473 f.) auf die „simmetria rigorosa insegnata da Piero della Francesca“ aufmerksam, die freilich nur für gewisse Vorgänge von bleibender Bedeutung und feierlicher Monumentalität verlangt, keineswegs überall vorgeschrieben ward, wie die Geschichten des hl. Kreuzes in S. Francesco zu Arezzo sattsam beweisen. Auch er findet, daß die stattlich auftretenden Personen mit ihren weiten Mänteln von Polla-

1) Rafael und Pinturicchio in Siena 1880.

2) Opere III, 575, vgl. das Abendmal in Sant Onofrio, Jahrb. d. K. pr. Kstsmlgen 1884.

juolo herstammen, während die jugendlichen Pagen in ihrer koketten Eleganz an Pesellino erinnern. „Qui si manifesta già tutta la preziosità della maniera del Perugino, l'arcadica dolcezza delle sue testine, la ricercata eleganza dei gesti. Le giovanili figure sembrano preparate a danza, attillate a festa, con tutte le raffinatezze della moda del Quattrocento, graziosamente acconciate nella chioma copiosa, fiorite di gentilezza, con le testine leggermente chine sugli omeri, con mite e soave espressione. Vi sono figure nell' ombra, sfiorate da riflessi di luce, che segnano già l'alta maestria del pittore." — „In generale questi fugge nel quadretto il chiaroscurare le teste con forti trapassi; cosichè le carni acquistano trasparenza e luminosità. Il paese dietro l' arco trionfale, tutto candido e festoso per lo scintillar dell' oro sull' azurro, è la parte mediana di quelli comunemente usati dal Perugino, e anch' esso, quindi, tutto a linee dolci, sinuose, chiuso come da veli azzurri nel lontano."

Die meisterhafte Charakteristik dieser Feinheiten und Vorzüge gibt die Gewähr für die Überzeugung, die auch ich teile, daß wir in dem Anteil Peruginos an diesem Zyklus aus der Sakristei von S. Francesco in Perugia die notwendigen Vorstufen sowohl für die Anbetung der Könige aus S. M. Nuova, wie für das Fresko in Cerqueto mit dem hl. Sebastian von 1478 besitzen. Dagegen erscheint es mir als eine Abirrung von diesem richtigen Weg zur Lösung des ganzen Problems, wenn Fiorenzo di Lorenzo auf die beiden geringsten, dem altfränkischen Wesen des Niccolò da Fuligno so nahe stehenden Stücke beschränkt und damit als rückständiger Hilfsarbeiter von seinem früher zu ausschließlich anerkannten Anspruch an die Oberleitung des Ganzen verdrängt wird. Wir haben seine Hand an mehr als einer Stelle auch in den Paaren festgestellt, wo Venturi mit uns Pinturicchio oder, sienesischer Anklänge wegen, Bartolommeo Caporali erkennt. Die Austeilung nach Paaren an die einzelnen Mitarbeiter geht überhaupt in die Brüche; wir kommen weiter mit dem Prinzip der handwerklichen Gemeinschaft auch im selben Bilde, das ich schon in meinen Studien über Pinturicchio gegen das moderne Vorurteil von Originalität und persönlicher Verantwortlichkeit des Meisters im Quattrocento verfochten habe, und immer wieder als Anachronismus verwerfen muß.

VII.

Perugino und Fiorenzo

Der junge Pietro Perugino, der aus der Lehre Verrocchios und Pollajuolos heimkehrt, und im Lauf der siebziger Jahre gewiß noch öfter, besonders unmittelbar vor der Anbetung der Könige zu diesem Quell seiner Kraft zurückgewandert war, empfängt durch die Einzelgestalten des Jakobus und Ansanus in dem Pilgerbethaus zu Assisi und der Heiligen Eustachius und Julianus (in Privatbesitz) gewiß willkommene Vermittlungsglieder, die sein Verhältnis zu den Kunstgenossen in der Vaterstadt in annehmbarer Weise erklären. Andrerseits sehe ich auch die Predella im Louvre mit Wundern des hl. Hieronymus um einen Christus im Grabe gern von Pesellino auf Perugino übertragen; sie erscheint geeignet, die Predella mit der Nikolauslegende in Casa Buonarroti als von Piero della Francesca, besonders seinen Schlachtenbildern in Arezzo, abhängig darzutun. Aber die Auseinandersetzung mit Fiorenzo di Lorenzo, der doch die Voraussetzung für Pinturicchio bleibt und mit ihm auch wohl noch an der Türlünette mit den Halbfiguren der Madonna und zweier Engel im Stadthaus zu Perugia zusammen gearbeitet hat, die bei Venturi S. 591 (Fig. 450) dem Pinturicchio allein gegeben wird, bleibt doch in mancher Hinsicht noch unbefriedigend geklärt, da sowohl das oben erwähnte Triptychon, wie die verwandten Stücke der Pinakothek zu Perugia, ja der Altar mit der Nische für eine Heiligenstatuette von 1487, der seine Namensbezeichnung trägt, seinen eigenen Weg auch abseits und neben Perugino greifbar genug bezeugen. Sollte nicht Fiorenzo, wo nicht der ältere, doch eben der in Perugia heimische ansässige Lokalmeister gewesen sein, bei dem der vorwärtsstrebende Pietro aus Castel della Pieve zunächst Beschäftigung suchte, mit dem er nach damaligem Brauch in geschäftlicher Verbindung weitere Aufträge fand, bis ihm solche auch allein zufielen? Anerkennen wir seine Mitwirkung in so ausgedehntem Maße bei dem Zyklus der Bernhardinslegende, der auf zwei Türflügeln zum Verschluß einer

Nische in zwei Reihen zu viert neben- und übereinander geordnet war, so dürfen wir auch weiter Umschau halten, und urteilen nur folgerichtig, wenn wir, die nämlichen Qualitäten festhaltend, noch an andrer Stelle die Gemeinschaft Peruginos mit Fiorenzo beobachten, und zwar diesmal zweifellos in der Eigenschaft des Gehilfen bei dem beauftragten Meister, neben dem sein Anteil beinahe schon, aber doch erst unter unsern Augen sozusagen, zur Ebenbürtigkeit emporwächst und vielleicht gar heimlich dabei zur Überlegenheit gediehen ist.

Ich erkenne solche Beteiligung der Hand Peruginos schon lange in der „Anbetung der Hirten", jenem Breitbild der Pinakothek von Perugia in der Sala di Fiorenzo di Lorenzo, die darnach den Namen führt. Wer wollte das Urheberrecht des „Florentius Laurentii" bezweifeln, wenn man die knieende Madonna mit der heiligen Mustiola jenes ältern Triptychons vergleicht oder mit der Beschirmerin ihrer Gläubigen, die in Montone am Lago Trasimeno ihren weiten Mantel über die ängstlichen Flüchtlinge breitet, neben denen Franciscus und Antonius von Padua, Sebastian und Bernhardin von Siena die Vermittler spielen, während hinter ihr noch vier andre Nothelfer um die Besänftigung des Zorns im Himmel flehen (datiert 1482)? Die Engelschar, die unter das Dach der Hütte herabgeschwebt ist, um ihr Gloria in excelsis dicht über dem Neugeborenen am Boden zu singen, der so hilflos daliegt, während die eigene Mutter ihn anbetet, sie zeigt deutlich ihre Abstammung von jenen beiden am Thron Marias im älteren Altarwerk, bis hinein in den Schnitt der schmalen Gesichter und die geringelten Locken oder die Form der Flügel. Wir sehen, wie gesagt, die Himmelsboten des Benedetto Buonfigli als ihre nächsten Verwandten an, begreifen aber die Abweichung von diesen aus dem Beispiel des Giovanni Boccati da Camerino, dessen thronende Madonna unter der Pergola in Perugia so unmittelbar aus Domenico Veneziano erklärt werden kann. Aber der vorderste dieser Engel, der in der Mitte knieend die Laute spielt, als hätte der Meister auch schon einen von den liebenswürdigen Musikanten des Melozzo da Forlì gesehen, der damals auch erst von Piero della Francesca her zu eigenem Schaffen gelangt sein kann, gewinnt schon so weiche Fülle und ein so harmonisches Oval des Gesichtes, daß er zu den Hirtenknaben überleitet, die links zur Seite knieen. Und diese? — sind es nicht leibhaftige Brüder des



Perugino, hl. Joseph, Zeichnung, Florenz, Uffizien

hl. Ansanus in Assisi, in dem wir, mit VENTURI völlig übereinstimmend, den jungen Perugino anerkannt haben, wenn es eben nicht Fiorenzo selber sei? Wie dort, gilt es auch hier zu entscheiden, und der intensive Blick der Augen, der sich aus dem Bilde heraus zum Betrachter Zugang verschafft, spricht deutlich genug für Peruginos Anteil, gleichwie die jungen Pagen bei der Anbetung der Könige. Dazu kommen ihre Hände, die ganz andre Kenntnis des Knochenbaues verraten, als die weichen spitz zulaufenden und doch gelenklosen Finger der Madonna und Engel, selbst noch des Joseph, an denen die Zeichnung des Domenico Veneziano so bestimmt noch als Erbteil dieses Umbrers Fiorenzo hervortritt. Die letzte Entscheidung neben diesen jugendfrischen braunen Gesellen, deren fromme Hingebung bei der Andacht so feinfühlig erfaßt ist, gibt der alte Hirt vorn mit samt seinem Hunde. Das ist mehr, als Fiorenzo di Lorenzo daneben zu bieten vermag und als er jemals später sich anzueignen verstanden hat; das ist Peruginos Anteil. Er steht schon durchaus auf der Entwicklungsstufe der Anbetung der Könige und ihrer realistischen Wiedergabe der leibhaftigen Gegenwart aus dem Umkreis des Malers selber. Und da diese Durchführung sich sogar auf den ganz verwandten Kopf des alten Joseph erstreckt, so mag auch die Faltengebung seines Mantels uns als geschmackvoller befriedigen, jedenfalls, als minder scharf und brüchig wie sonst bei Fiorenzo selbst, das Ineinandergreifen bei der Malarbeit selber vermitteln.

Doch auch dabei begnügen wir uns nicht, die ganze Gruppe links als freiere Zutat des Gesellen Perugino und sein künstlerisches Eigentum herauszustellen. Sie ist, selbst wenn nicht allein von ihm gemalt, doch sicher von ihm entworfen worden; denn sie gibt als solches Gefüge plastischer Körper im Raum schon ein Beispiel seiner florentinisch geschulten Kunstweise und seines persönlichen Geschicks, das sich z. B. in den Porträtgruppen bei der Taufe Christi in der Sistina so geschmackvoll bewähren sollte. Selbst wenn also die Malerei nach der neuesten Reinigung etwas härter erscheint, als wir sie erwarten mögen, so bleibt doch die Hauptsache bestehen, die Mitwirkung Peruginos zu bezeugen. Die Einordnung dieses Teiles jedoch in das übrige Bild, die Richtung der verehrend nahenden Hirten auf den Mittelpunkt vor der Hütte, nötigt uns, dem Zusammenhang weiter nachzuspüren und dem

Verhältnis zum Ganzen auf den Grund zu gehen. Da bemerken wir denn die radiale Stellung auch der Hauptpersonen, als Körper, zu dem Christkind am Boden, beachten nun jedenfalls die strenge Symmetrie, — und die Funktion des vordersten Engels als Ergänzung des Höhenlots über dem Neugeborenen in der Mitte gibt nur die Bestätigung des Aufbaues, den wir darnach schon suchen. Selbst die Engelschar ist nicht einfach in dekorativer Austeilung auf die Fläche gebracht, wie die Einrahmung durch die Pfosten und das Dach der Hütte sie als belebten Schmuck erfordert hätte; sie folgt nicht einfach der Reliefauffassung in durchgehender Hebung und Senkung des bildsamen Grundes: sie ist vielmehr nach demselben Prinzip der Gruppenfügung, sozusagen struktiv durchgegliedert. Um den vorn knieenden Engel schließen sich die nächsten zwei neben und über ihm, zu viert also, wie die obere Hälfte einer Mandorla zusammen; eine folgende Reihe erhebt sich hüben und drüben über dem Haupt Josephs und Marias, und hinter deren Rücken schließt die Schar in Profilstellung vor den Pfosten der Hütte ab. Nehmen wir dazu die schräg hereingeschobene Krippe mit Esel und Öchslein rechts, so kann kein Zweifel sein über die absichtliche Entsprechung der beiden Felsblöcke im Hintergrund und der beiden Ausblicke in die Weite zwischen diesen Schlußstücken und der Hütte vorn. Es ist das gleiche Verfahren, wie bei der Pietà mit Magdalena und Hieronymus im selben Saal der Pinakothek von Perugia, und es bedeutet sicher einen Fortschritt zur Klärung des Verhältnisses zwischen Fiorenzo, dem Lokalmeister damals noch, und Perugino, dem florentinisch fortgeschrittenen Ankömmling, hier das Eigentumsrecht so auseinander zu legen, wie wir es getan haben.

Dagegen gibt es in Rom noch ein kleines Bildchen, das erst jetzt durch die Verteilung der Bernhardinslegende an mehrere Hände, unter denen auch die des Perugino und die des Pinturicchio mit befriedigender Sicherheit erkannt worden, verständlicher als sonst von ihnen zum hl. Sebastian in Cerqueto und den ersten Wandgemälden der Sistina hinüberleitet. Das ist die oben abgerundete Tafel, wohl eines Reisealtärchens, in der Galerie Borghese, die auch VENTURI jetzt dem Perugino zuweist (Fig. 353), während er sie noch in seinem Katalog der Sammlung (Rom 1893, Nr. 377: h. 0,59; br. 0,40) gegen MORELLIS Meinung, sie sei ein Frühwerk



des Pinturicchio, für Fiorenzo di Lorenzo in Anspruch genommen hatte. Es hielt in der Tat schwer, eine endgültige Bestimmung zu treffen, so lange nicht gute Aufnahmen der verwandten Stücke, die dabei mitsprechen müssen, zur Hand waren. Besonders wer die koloristisch wirksame Madonna auf dem Thron mit dem hl. Christophorus links und dem hl. Sebastian rechts im Städelschen Institut zu Frankfurt im Gedächtnis gegenwärtig hat, wird nach diesem als Fiorenzo anerkannten Stück auch das Täfelchen der Galerie Borghese leicht mit ihm in Verbindung bringen, weil auch hier der hl. Christophorus, wenn auch auf der rechten Seite, in sehr ähnlicher Haltung und Körperbildung dasteht, bis auf die abweichende Gewandung wie ein Abklatsch in notwendiger Umkehrung. Doch bei genauerer Vergleichung in Abbildungen nebeneinander ergibt sich gerade so die kritische Frage, welchem Exemplar nun die Priorität gebühre. Der Charakter der ganzen Darstellung ist in Rom völlig abweichend und so auffallend durch die Zusammenschiebung des frommen Knechtes, der das Christkindlein auf seiner Schulter durch das Wasser trägt, mit einer Landschaft, an deren Ufer in der Mitte das Kreuz mit dem Erlöser daran aufgerichtet steht, während zu dessen Füßen der Büßer Hieronymus vor einer Felshöhle kniet, aus der soeben noch der Kopf seines Löwen hervorguckt. Allzu frühlingsheiter grünt es am Rand des Flusses, allzu lieblich lacht das obere Tal am geschlängelten Zug des Wasserspiegels, so recht im Widerspruch mit der grünlichgrauen Leichenfarbe des Gekreuzigten. Und die dürftige Bildung dieses Leibes mochte die Entscheidung MORELLIS vollends herbeiführen, der Urheber solches Landschaftsbildes mit Heiligenstaffage könne doch nur Pinturicchio gewesen sein. Erst der wirklich überzeugende Ausdruck in Antlitz und Haltung des Hieronymus, dessen Auge bei starker Verkürzung der Züge doch die eigentümliche Intensität des Blickes besitzt, die Perugino eigen ist und nur ihm so sicher gelingt, führt im Verein mit den weichfließenden sorgfältig angeordneten Faltenlagen seines über die linke Schulter und die ganze untere Hälfte des Körpers herumgelegten Mantels zu dem geistigen Eigentumsrecht, auf das es zunächst ankommt. Und hier spricht ein Vergleich des Christophorus mit dem Sebastian von Cerqueto sehr gewichtig mit. Die nackten Beine haben, obgleich dem Maßstab des Altärchens entsprechend schlan-

ker gebildet, doch schon viel Gemeinsames mit dem Fresko von 1478, das einen Jüngling in voller Frische, nicht die gebräunten Glieder eines Lastträgers von der Wasserkante geben will. Auch die Wendung des Kopfes und der Hals, selbst der seitliche Aufblick der dunkleren, von stärkeren Brauen umschlossenen Augen kommen diesen Teilen in Cerqueto sehr nahe. Ganz besonders aber erweist sich das abwärts schlängelnde oder emporgewehte Gekräusel des Mantelstoffes noch dem des Lendentuchs bei Sebastian vergleichbar, obwohl es absichtlicher dekorativ, ja in ornamentaler Verschnörkelung wie beim Christusknäblein oben, um seiner selbstwillen ausgebildet und fast wie bei einem Graphiker zur Einrahmung des Körpers gegen die Umgebung verwertet ist. Das sind gemeinsame Gewohnheiten der Miniaturisten, und nur die Weichheit in den Bogenlinien und Schattenfurchen des zur Hüfte hinaufgenommenen Kittels zeugt für Peruginos persönlichen Geschmack. Die farbige Durchführung ist von wunderbarer Frische und ungetrübter Erhaltung. In der allmählichen Abtönung von kräftigen bunten Lokaltönen im Vordergrund, mit dem weißen Schaum am Uferrand, mit Fischen und Aalen im durchsichtigen Wasser, bis zu den spiegelnden Flächen, die gegen den Horizont zu vollends erbleichen, ist viel Naturbeobachtung des Malerauges enthalten. Aber die buntschimmernde Pracht der Miniaturarbeit mit Goldlichtern auf dem Rock des Christoph, dem Mäntelchen des Kindes und dem violetten Gewand des Kirchenvaters, der sogar seinen roten Kardinalshut auf den Boden gelegt hat, widerstreitet dem reinen Genuß der optischen Reize, die das Fernbild bieten könnte, und die konventionelle Kugelform der Bäumchen und Büsche hält uns in der Zierlichkeit des Kleinkrams und der Unwirklichkeit der seltsamen Gestaltenverbindung gefangen. Kein andres Werk gewährt aber solchen Einblick in den gemeinsamen Vorstellungskreis und die umbrisch bedingte Übereinstimmung zwischen Perugino und Pinturicchio, die uns erst die märchenhaften Landschaften der Mosesgeschichte und der Taufe in der Sistina als selbstverständliche Verquickung beider Landsleute begreiflich macht. Auch bei der Herstellung dieses Reisealtärchens in Villa Borghese braucht die Gemeinschaft der Hände nicht ausgeschlossen zu bleiben; sie kann so ausgeglichen wie in der Bernhardinslegende bestehen.

Vorgeschichte und Weiterentwicklung

Wenn bis dahin eine Verständigung zwischen den neuen Erkenntnissen VENTURIS und meiner langgehegten Beurteilung dieser Periode Peruginos ziemlich befriedigend möglich war, muß ich nun bei dem letzten Schritt, zu der Herkunft aus Piero della Francesca zurück, den entschiedensten Widerspruch erheben. VENTURI möchte die Ausführung der Himmelfahrt Marias für Sª Chiara in Borgo San Sepolcro, von deren Bestellung bei Piero della Francesca und Bezahlung wir urkundliche Nachricht besitzen, auf die Hand des jungen Gehilfen Pietro Perugino übertragen, der nach der Zeichnung des Meisters gearbeitet hätte. Dazu gibt er sogar die Abbildung des Gemäldes nach Alinaris Photographie[1]) und unter dem jetzt im Museo civico aufgehängten Altarstück aus jener Kirche die Willensmeinung: „Pietro Perugino su disegno di Pier della Francesca." Der Anblick der Gesamtkomposition läßt jedoch die Namenverbindung, wie die notwendig damit vorausgesetzte Entstehungszeit am Ende der Lehrjahre des jüngeren Künstlers, als ganz unverträglich erscheinen. Piero della Francesca hat am 14. November 1469 über die Restzahlung für die Altartafel der damaligen Augustinerkirche quittiert. Dies wäre also auch der Termin für die Ablieferung des Gemäldes, das sein Gehilfe Perugino statt des Meisters nach dessen Zeichnung oder auf dessen Anlage hätte ausführen können. Dies Datum widerspricht aber der Komposition des Bildes, die weder dem Piero della Francesca selbst gehören kann, noch seinem Schüler Pietro Perugino in so früher Zeit beigemessen werden darf; denn sie setzt künstlerische Formen und Anordnungsgewohnheiten voraus, die der Meister von Castel della Pieve sich erst in beträchtlich späteren Jahren angeeignet hat. Das Ganze gehört überhaupt nicht mehr der Kunst des Quattrocento an, sondern in das erste Jahrzehnt des sechzehn-

1) Jetzt Nr. 10503 (früher 15770c).

ten Jahrhunderts. Zu dieser Erkenntnis waren doch schon CROWE und CAVALCASELLE gekommen, die (deutsche Ausgabe III, 312) auch bereits erklären, es „weise auf Maler wie Gerino da Pistoja oder Francesco von Città di Castello hin." Wer nun aber Gerino da Pistoja, der durch Werke in seiner Heimat und in Poggibonsi wie in Florenz bekannt ist, näher vergleicht, wird von diesem vorgeschlagenen Namen sehr bald zurückkommen. Ich wenigstens habe seit geraumer Zeit den Francesco Thifernate, wie er nach dem lateinischen Namen seiner Vaterstadt Città di Castello bezeichnet wird, als den richtigen Urheber festgehalten[1]) und bin auf ganz unabhängigen Wegen immer zu ihm zurückgekommen, dessen Anwartschaft ja so nahe liegt, wie die Stätte seiner Herkunft und seiner künstlerischen Erziehung zur Nachbarschaft von Borgo San Sepolcro gehört.

Die Verwandtschaft der auffahrenden Maria mit denen, die Perugino selbst geschaffen, bis zu der berühmtesten vom Jahre 1500 für Vallombrosa, jetzt in der Akademie zu Florenz, darf doch nicht darüber täuschen, daß hier keine Vorstufe im Geist seines Lehrers Piero del Borgo vorliegt, sondern eine leerer gewordene Wiederholung und blutlose Veredelung im Sinne einer folgenden Generation, die bewußter idealisiert und ihre Schönheitstypen verallgemeinert. Die dunkle matronenhafte Gewandung, die würdevollere Verhüllung kommt hinzu, und erinnert im Farbenton deutlich an das Vorbild von Rafael in Perugia, „le Raphaël d'un million", der so lange im South Kensington Museum zu London ausgestellt war, bis Pierpont Morgan sich seiner erbarmte, ohne die Ruine nach Amerika zu entführen. Zeigt schon die Mandorla durch ihre feste Form schematische Härte, wie eine Nußschale mit vergoldeter Ausmalung und geschnitzten Engelsköpfen auf den Rand genagelt, so bedeutet die Ausbildung des Cherubs unter Marias nacktem Fuß zu einem plastisch vervollständigten nackten Putto mit ausgebreiteten Armen den Einfluß der Florentiner wie Fra Bartolommeo und seiner streng aufbauenden, alle Körper grau in

1) Vgl. Deutsche Literaturzeitung vom 26. Dez. 1914, wo ich aus Gerechtigkeit gegen den Verfasser des Buches, das ich besprach, den Band von VENTURI VII, II, der ihm noch nicht vorgelegen hatte, auch nicht herbeigezogen habe. Dagegen war ja diese Auseinandersetzung mit VENTURI schon am 16. Dez. 1914 in der Gesellschaft der Wissenschaften vorgetragen worden.



grau durchmodellierenden Struktur der Gruppen. Freilich ist hier alles schwächlicher, wie es auch bei den Ateliergenossen des jungen Urbinaten in Perugia, Domenico Alfani z. B. oder Ridolfo del Ghirlandajo vorkommt. Plastisch gedacht sind auch die krönenden Engel oben, die nicht so naiv angeklebt vor der Luftregion liegen, wie die Peruginos auf der großen Tafel für Vallombrosa, die so unverkennbar an verschiedene Mitarbeiter verteilt war. Schwächlich und hölzern, geziert aber ohne lebendige Frische, wie niemals beim jugendlichen Pietro, stehen auch die aufrechten Musikanten zu den Seiten auf dünner Wolkenschicht, so jedes Raumsinnes bar, den wir in Rafaels Krönung Marias bewundern, wo auch schon die andächtig aufblickenden Flügelknaben an der Basis des Wolkensitzes verwertet sind. Ihre „klassisch" gemeinten durchsichtigen Tuniken mit dem feingerillten Geschlängel der Säume lassen nicht die wohlgebildeten Leiber durchscheinen, die wir erwarten könnten; ihre sorgfältig gebänderten Sandalen setzen diese beliebte Ausstaffierung durch Eusebio di San Giorgio fort, wie an dessen Altären der Pinakothek in Perugia, deren einer das Datum 1509 an den Thronstufen aufweist (vgl. VENTURI Fig. 573 u. 574). Die unten stehenden Heiligen, — deren Auswahl auch schon über die Augustiner hinaus zu den Franziskanerinnen weisen dürfte, die in den Besitz der Kirche kamen, denn es sind S. Franz selber, S. Hieronymus, S. Ludwig von Toulouse und S. Clara, also drei ihres eigenen Ordens! — haben durch die Willkür eines späteren Architekten, der den Altaraufbau erneuerte, zum größten Teil ihre Füße eingebüßt, so daß wir gerade an diesen die Abweichung von Peruginos sorgsamer Bildung des Nackten nicht nachzuweisen vermögen; aber sie sind ganz im Vordergrund aufgereiht auf schmalem Bodenstreifen vor dem offenen Sarkophag oder vielmehr einer marmornen Brustwehr, hinter der wir erst weiter zurück in der Landschaft das Grab mit den versammelten Aposteln entdecken, denen sich seltsamerweise auch Johannes der Täufer als Knabe beigesellt und weibliche Heilige, die anbetend am Boden knien, um zur Himmelfahrt vorn aufzublicken. Auch das ist eine bei Pietro Perugino in seiner Frühzeit und vollends bei Piero della Francesca ganz undenkbare Unwahrscheinlichkeit der Raumverbindung, die notwendigen Zusammenhang zugehöriger Personen in eine perspektivisch zurückfliehende Tiefe verlegt und eine Verjüngung des

Maßstabes in den Kauf nimmt, die jenen Realisten des Quattrocento als Widersinn erschienen wäre. Hat doch der Meister der Perspektive niemals einen menschlichen Körper in der Luftregion über den Köpfen der Menschen gemalt, und hätte er ihn, sei es Gottvater, Christus bei der Himmelfahrt, oder die Assunta, gewiß niemals anders als in strenger Untensicht vorzustellen gewußt. So weit ist aber er sowohl wie Perugino nicht gelangt. Die vorderen Heiligen selbst gewinnen nicht einmal überzeugende statuarische Kraft, sondern bleiben so mattherzig wie die genannten Leistungen des Eusebio da San Giorgio von Perugia oder Città di Castello; sie erinnern nur durch ihre stark betonten Augenhöhlen, ihre geradabsteigenden Nasen und flächig behandelten Gewänder, wie durch die schlanken Proportionen an Florentiner, wie Mariotto Albertinelli oder andere Genossen des Fra Bartolommeo gerade um die Zeit, da dieser die perugineske Manier seiner Frühzeit immer mehr abstreift und seine eigene volle Größe noch nicht erreicht hat, also etwa zu Rafaels Florentiner Tagen. Die Farbengebung spricht ebenso für die Zeit der Auflösung der alten warmen tiefgestimmten Harmonie Peruginos durch blassere Töne, wie wir sie bei dem alternden Meister gewahren, bei Ateliergenossen Rafaels aber gerade da schon verstimmt sehen, wo er selbst sich mit dem Studium Michelangelos abmühte; man denke nur an die heilige Familie von Alfani in der Pinacoteca civica, zu der die Zeichnung mit einigen Zeilen Rafaels erhalten ist. Wenn ADOLFO VENTURI (p. 463, Anm.) meint, zwischen dieser Himmelfahrt in San Sepolcro und den Gemälden des Tifernate sei gar kein Vergleich möglich, so finde ich vielmehr in seiner Charakteristik des Werkes selbst die Begründung eines späteren Ansatzes und einer solchen Umschau ins Cinquecento hinein. „Alle Kompositionen dieses Malers, Francesco von Città di Castello, zeigen ihn als späten Nachfolger des Perugino und auch unter dem Einfluß der Werke des Urbinaten in Città di Castello.“ Diese Abhängigkeit erkenne ich eben auch hier, und deshalb hatte ich schon 1885 in meinem Melozzo da Forlì bei Gelegenheit des Piero della Francesca erklärt, die Altartafel von S^a^ Chiara könne unmöglich die selbe sein, die dem Lehrer Melozzos, Signorellis und Peruginos 1469 bezahlt ward (S. 312, Anm. 3). Der Anachronismus bei VENTURI bleibt mir ganz unbegreiflich und mit allem, was darauf folgt, durchaus unvereinbar.



Wie Perugino um 1469 malte, können wir, nach VENTURI selbst, an den beiden Zutaten im Oratorio dei Pellegrini zu Assisi abnehmen, jenen Einzelfiguren des Apostels Jacobus und des jungen Ansanus, mit denen doch die Heiligen in S[a] Chiara, jetzt Museo Civico von San Sepolcro, ganz nah übereinstimmen müßten. Und verträgt sich etwa die Ornamentik an der Marmorbalustrade, die man als Sarkophag Marias ansprechen könnte, mit der auf den Bildern der Bernhardinslegende von 1472—73, die zeitlich so bald auf das angebliche Werk im Dienst des Piero della Francesca (1465 bis 1469) gefolgt sein müßten? Die Geschichte der Dekoration scheint immer noch nicht eingebürgert als Leitfaden unsrer Chronologie, wie ich es bei Gelegenheit des Cenacolo di Fuligno oder des Eintritts der Grottesken methodisch durchgeführt habe. Diese Handhabe schon allein vermöchte vor solchen Mißgriffen zu bewahren, die unsere Vorstellung vom Stil des Quattrocento und dem Unterschied der Hochrenaissance verwirren müssen.

Bei Pietro Perugino sind wir ja nach seiner soeben durchgearbeiteten Periode erster Meisterschaft, in dem Jahrzehnt nach seiner Eintragung in die Malermatrikel zu Florenz 1472 bis zur Vollendung seiner Wandgemälde in der Sixtina zu Rom 1483, allmählich in der Lage, den Wandel zum Idealismus des Cinquecento hinüber Schritt für Schritt zu beobachten; denn der Lehrer Rafaels ist ja selbst ein Träger dieser Bestrebungen, als Umbrer gleichsam von Natur schon dazu vorbestimmt. Deshalb sei es erlaubt, auf diesen langsam vorbereiteten Prozeß noch in kurzem Überblick einzugehen; denn diese Geschichte durch zwei folgende Jahrzehnte bleibt das beste Gegenmittel gegen die falsche Datierung der Assunta aus S[a] Chiara auf jenes Stück seines Lebens vor der Selbständigkeit, wo wir ihn eifrig beim Studium des Antonio del Pollajuolo und des Andrea del Verrocchio suchten.

Die Zahlung der apostolischen Kammer für die Malereien im Dienst Papst Sixtus' IV. ließ lange auf sich warten, bei den Künstlern aus dem Patrimonium Petri vielleicht länger als bei den Florentinern, deren Bankiers in Rom bei der Kurie unentbehrlich waren. Das Kriegsjahr 1484 ist gewiß mit daran schuld. Beim Beginn des neuen Pontifikats Innocenz' VIII. sehen wir Perugino in der Lage, sich um die kleinsten Aufträge dekorativer Art

für das Festgepränge zu bemühen; doch bald überläßt er das Feld dem betriebsamen Pinturicchio, um sein Glück wieder in Florenz zu versuchen. In diese Zeit vor 1486, wo seine Anwesenheit zufällig durch eine polizeiliche Nachricht über gewalttätiges Treiben seines Ateliergenossen bestätigt wird, muß seine erste Verbindung mit den Mönchen von San Giusto fallen, von der Vasari zu erzählen weiß. Sie betrieben in ihrem Kloster vor der Stadt die Herstellung farbiger Glasgemälde, und Perugino zeichnete ihnen die Kartons dazu. Die geschlossene Reihe, die gewiß für die eigene Kirche hergestellt ward, ist bei der Zerstörung des Bauwerks während der Belagerung von Florenz zugrunde gegangen; aber einzelne verstreute Beispiele haben sich erhalten, bis zu großen Stücken eigener Bestellung für andere Gotteshäuser z. B. Sto. Spirito. Ich habe 1883 in jenem Aufsatz über das Abendmal von St Onofrio solche Glasfenster nach Peruginos Entwürfen nachgewiesen, besonders in S. Salvatore (S. Francesco al Monte) unterhalb San Miniato, der bella Villanella Michelangelos.[1]) In diesen Arbeiten liegt die Erklärung für ein Werk, das Vasari ebenso ausdrücklich in der Kirche der Ingesuati aufführt, und zu den bekannten Leistungen des Meisters Perugino zählt, während viele Zweifler schon nichts damit anzufangen wußten, bis Venturi es jetzt ganz herausgeworfen und als spätes Produkt eines Perugineskeri unter Einfluß Signorellis abgetan hat, — mit vollem Unrecht, wie ich glaube, besonders was den späten Ansatz betrifft.

„Dell' opere che fece (Pietro) in detto convento non si sono conservate se non le tavole, ... perchè furono portate alla porta a San Pier Gattolini, dove ai detti frati fu dato luogo nella chiesa e convento di San Giovannino.“ Hier in S. Giovannino della Calza befand sich noch 1883 das Gemälde, das ich meine, und das jetzt in die Staatsgalerie gekommen ist. „Lavorò in un' altra tavola, lautet die Stelle bei Vasari, un Crucifisso con la Maddalena, ed ai piedi San Girolamo, San Giovanni Battista, ed il Beato Giovanni Colombini fondatore di quella religione, con infinita diligenza.“ Die Beschreibung ist genau, die Verbindung der Magdalena mit dem Kreuzesstamm zeugt für die Autopsie; dagegen darf es nicht ins Gewicht fallen, wenn der Name des hl. Franziskus,

1) Jahrbuch der K. preuß. Kunstsammlungen 1884, III. p. 227f.



der vor dem Beato Giovanni Colombini hätte stehen sollen, bei der Abschrift der Notiz oder bei der Drucklegung verloren gegangen ist. Der Ordensstifter der Minoriten steht links hinter dem hl. Hieronymus, wie der Ordensstifter der Gesuati hinter seinem Namensheiligen Johannes dem Täufer rechts. Nur Pedanten können auf diese Differenz den Zweifel an der Identität des Werkes gründen wollen, wie die Herausgeber des Vasari-Lemonnier. Mit VENTURI an die abgeleitete Wiederholung eines spätern Peruginoschülers zu denken, der zwischen ihm und Signorelli schwankte, läßt sich schon bei dem altertümlichen Charakter des Ganzen kaum ernstlich durchführen.

Schon die olivenbräunliche Karnation zeugt für eine noch unentwickelte Technik, die kein Nachfahre mehr so durchzumachen hatte, und zwingt wohl auch dazu, die persönliche Mitwirkung des Luca Signorelli hinzu zu nehmen, die durch einige Bestandteile des Bildes selbst gefordert wird. Als junge Gehilfen waren ja beide Schüler des Piero della Francesca, wie VASARI zu berichten weiß, noch in Arezzo beschäftigt; zwischen 1478 und 1481 soll (nach Venturi) Perugino mit dem Cortonesen in Loreto gearbeitet haben, und 1483 sind sie zu Rom bei der Vollendung des Freskenzyklus in der Sistina wieder Seite an Seite tätig. Die Magdalena am Kreuzesstamm hier im Altarbilde aus S. Giusto stimmt so vollständig mit den persönlichen Arbeiten Signorellis überein, daß man behaupten darf: sie ist sein Eigentum. Und der hl. Hieronymus entspricht in der eigentümlichen Drehung seines hünenhaften Körpers bis auf den Stecken, auf den sich die Modelle Luca's so gern auch in seinen Bildkompositionen noch stützen, so stark der Eigenart, die wir an ihm kennen, hat höchstens durch den hingebenden Gesichtsausdruck die Aneignung Peruginos über sich ergehen lassen. Noch in spätern Jahren finden wir diese Gestalt des Büßers auf einem feinen Triptychon in der Eremitage zu St. Petersburg wiederholt, das VENTURI (Fig. 380/81) als Werk Peruginos selbst bezeichnet. Stimmt dies[1]), so würde damit eine Anerkennung des Eigentumsrechtes auch an dem Urbild für S. Giusto in Florenz vollzogen, die veranlassen sollte, das Urteil über dieses Altarstück aus S. Giovannino della Calza zu revidieren. Ganz besonders

1) Ich vermag es allerdings nur für ein Atelierprodukt zu halten.

altertümlich erscheint der Widerpart des Hieronymus, S. Johannes der Täufer, der ganz frontal wie eine statuarische Einzelfigur dasteht und nur durch die erhobene Rechte, die zum Gekreuzigten hinweist, mit diesem Mittelpunkt in Beziehung tritt. Die schwerfällig zurechtgemachte Faltenordnung seines Purpurmantels mit sorgfältig aufgesetzter Goldkante an den Säumen würde man eher Fiorenzo di Lorenzo zutrauen. Aber der nackte Arm mit seiner hagern, doch muskulösen Bildung, und die Hand mit ihrer plastisch wirksamen Fingerstellung verrät die Körperkenntnis und die Formgebung, die wir bei Pietro Perugino kennen; der Blick der leuchtenden Augen aus dem gebräunten Antlitz des kraushaarigen Asketen kann nur ihm verdankt werden. So wären wir genötigt, die Entstehung des Bildes nicht allzu weit von der Anbetung der Könige in Perugia abzurücken, die wir um 1475 angesetzt haben. Dazu würde wohl auch am ehesten der Gekreuzigte stimmen, dessen etwas gedrungene Gestalt so wuchtig modelliert ist, daß sie abermals für die Nähe Signorellis zeugt, während das edle Haupt mit der geradabsteigenden Nase dem Ideal Peruginos entspricht, das er damals an seiner Madonna vor der Hütte, wie an sonstigen Beispielen gezeigt hat. Dies ist der eine Weg der Erklärung, der sich anbietet, wenn wir von den vorderen Figuren ausgehen; er führt also in die Frühzeit zur eifrigen Aneignung bei Verrocchio zurück. Ein andrer Weg zur Lösung der Rätsel tut sich auf, wenn wir unser Augenmerk vorwiegend auf die beiden hintern Gestalten richten, die dem wohlbekannten und anerkannten Perugino ähnlich sehen. Sie sind ganz sichere Urkunden seines Eigentumsrechtes, erscheinen etwas härter und derber als gewöhnlich, und man dürfte von ihnen sagen, was über die Anbetung der Könige aus S. M. de' Servi bei Vasari geschrieben steht: „perchè non sono di quella bontà che sono l' altre cose di Pietro, si tien per fermo ch' elle siano delle prime opere che facesse". Aber dieser Franz von Assisi, dessen Auge an dem Dulder hängt, und der bescheidene Beato Colombini in seiner Minoritenkutte ohne die breite Kapuze um die Schultern, die bei jenem so sorgsam, fast schulmeisterlich in breite Falten und eingetiefte Furchen geordnet ist, sie führen beide auf eine andre Fährte, doch ebenso sicher zum Meister selbst zurück, der zeitweilig in der Arnostadt auch billiger arbeiten mußte und keine Bestellung ver-

schmähte, hier aber trotzdem „con infinita diligenza" gepinselt hat. Es sind die Glasgemälde, auf die ich schon 1883 aufmerksam gemacht habe, die uns zu sicherm Anschluß an die Tätigkeit Peruginos für die Mönche von S. Giusto verhelfen. Zu solchen Erscheinungen, wie diese beiden Figuren im sicher frühesten Altargemälde für deren Kirche, gehören die Fenster in den vier ersten Kapellen zur Linken von S. Francesco al Monte, wo S. Antonius, S. Johannes der Täufer, S. Franz in der Stigmatisation und S. Johannes der Evangelist in den schmalen Öffnungen auftreten. „Stavano que' padri a fare le finestre di vetro, erzählt VASARI, e perchè mentre visse Pietro egli fece loro per molte opere i cartoni, furono i lavori che fecero al suo tempo tutti eccellenti." Ergänzen wir bei „mentre visse" die Ortsangabe „in Firenze", die der Schreiber selbstverständlich dabei voraussetzte, und ebenso bei „al suo tempo", — so haben wir die wünschenswerte Genauigkeit. Aber wir müssen die unzweifelhaft späteren Arbeiten von den soeben genannten unterscheiden und hier außer Betracht lassen. So gibt es im Chor derselben Kirche eine andre Stigmatisation des Franz von fortgeschrittenem Stil Perugino's; am bezeichnendsten für ihn wird man den Gottvater über dem rechten Seiteneingang gegen S. Miniato finden. In S^{to} Spirito fällt das große Rundfenster über dem Hauptportal, mit der Ausgießung des hl. Geistes, wenigstens beim Austritt aus dem Innern ins Auge, während neben der Tür zur Sakristei die Vision des hl. Bernhard gewöhnlich unbeachtet bleiben wird. Unsere Vergleichsstücke in S. Salvatore (S. Francesco al Monte) weisen vielleicht auf einen Aufenthalt in Florenz nach der Vollendung der Sixtinischen Kapelle und der Inthronisation Innocenz' VIII im Jahr 1484. Dann bliebe immer noch die Möglichkeit, daß die Gestalt des für diese Jahre allzu rückständigen Täufers von Schülerhand bekleidet worden sei. Aber die Echtheit des ganzen Gemäldes als ein Werk, das Perugino geliefert hat, braucht nicht bezweifelt zu werden. Solche Ateliergemeinschaft finden wir ja bei Verrocchios Malereien überall.

An das Altargemälde aus S. Giusto in S. Giovannino della Calza und die zugehörigen Glasmalereien für florentinische Kirchen schließt sich die Vorbereitung des Abendmals für St Onofrio, dessen erste zusammenfassende Redaktion uns in dem Kupferstich zu Gotha überliefert ist, dessen Vorlage wir uns gewiß ähnlich

wie die Kartons für Glasfenster zu denken haben. Hier waltet noch durchaus die regelmäßig in Parallelzügen angeordnete, aber ziemlich breit gelegte Faltenbehandlung, für die der Franziskus auf dem Kreuzaltar ein so ausgeprägtes Beispiel darbietet. In den Dekorationsmotiven der Hallenarchitektur des Stiches scheint ein Verrocchioschüler wie Francesco di Simone Ferrucci mitgewirkt zu haben, während die Benutzung der Colleoni-Entwürfe des Bronzebildners selbst, auf der einen Seite des Gestühls, die Verwertung einer Gefangennahme Christi von Schongauer, auf der andern, einen lehrreichen Einblick in den weiten Umkreis der Vorbilder gewähren, die hier zusammenfließen. Die lange Beschäftigung mit dieser feierlich gleichgestimmten Gesellschaft am gemeinsamen Tisch, der eigentlich die untere Hälfte der Körper abschneidet oder doch zur Bedeutungslosigkeit herabdrückt, könnte schon damals den Versuch zu Halbfigurenbildern auch für Andachtszwecke eingeleitet haben, wie die Madonna in Wien mit zwei heiligen Jungfrauen dahinter, deren Stil doch so ruhevoll ausgereift ist, daß wir sie für später vollendet halten würden. Die Ausführung des Wandgemäldes für die Damen von Fuligno in Via Faenza selbst[1]) fällt noch immer in die Zeit der strengen Pilasterdekoration nach Art der Marmorkandelaber, die wir an einem letzten freiesten Beispiel sogar noch im hl. Sebastian aus Palazzo Sciarra, jetzt im Louvre, wiederfinden.

Ein andrer Weg führt zur Vereinfachung der Architektur, die nun der reichen Ornamentik entkleidet und schlicht gegeben wird, wie ein hellbräunlich angestrichenes Holzmodell der florentinischen Falegnami, die ihren Schreiner- und Zimmermannsgeschmack allmählich zur Größe des monumentalen Maßstabes steigern, aber in der starken Ausladung ihrer Profile lange noch den Überrest ihrer ursprünglichen Gewohnheit bewahren, der sie kenntlich macht gegenüber den Baumeistern, die für Steinmetzen denken, und Skulptur aus gewachsener Steinmasse hervorgemeißelt sehen wollen. Allmählich gelangt auch der Maler aus Perugia

1) VENTURI anerkennt dies Fresko als Eigentum des Perugino (a. a. O. S. 510), vergißt jedoch anzugeben, daß ich es gewesen bin, der zuerst gegen CROWE und CAVALCASELLE nachgewiesen hat, daß es weder Gerino da Pistoja noch sonst ein so später Nachfolger gemacht haben kann, sondern nur Pietro selbst in den achtziger Jahren!





Perugino, Zeichnung, Florenz, Uffizien



Perugino, Zeichnung, Florenz, Uffizien (als L. della Robbia)

zur Abkehr von der Buntheit des Schmuckes im Bildganzen und benutzt seine neutrale graue oder nur etwas wärmer gestimmte Steinfarbe, trotz aller Freude an perspektivischen Durchblicken, als ruhige Folie für die Gestalten, die selbst in die satten tiefen Töne seiner Ölfarbenskala gekleidet sind und sich, in wohltuender Auswahl der Komplementärfarben einander ergänzend, harmonisch auf dem gleichmäßig durchgehenden Grund abheben. Dies ist das koloristische System der neunziger Jahre, das in Florenz völlig bewußt durchgeführt wird, nachdem die Geburt Christi im Altarwerk der Villa Albani zu Rom 1491 noch ein letztesmal in schönfarbiger Buntheit der Tempera den Versuch gemacht hat, auch diese heiteren leichtfertigeren Mittel zu harmonisieren. Der Gekreuzigte mit den Seinen in ebenbürtiger, bläulich dunkelnder Landschaft darüber im Bogenfeld und die beiden Hälften der Verkündigung zu den Seiten dieses Mittelstückes bedeuten zusammen, so verschieden sie unter sich ausfallen mögen, das Programm des neuen Wollens und den Sieg des geläuterten Geschmacks gegenüber der kindlichen Augenlust Pinturicchios, dessen Bevorzugung der Kleinfigurigkeit schon den Zuschnitt des Ganzen bestimmt. Diese gilt bei Perugino künftig nur noch für Predellenbilder. Das Altargemälde der Uffizien von 1493, die thronende Madonna mit dem köstlich geschnitzten Relief am Podium, umstanden von Johannes dem Täufer und S. Sebastian, ist dann der reife Erstling eines höchsten Aufschwungs, der in der verwandten Tafel für Cremona (1494), wie in dem Fresko für den Kreuzgang der Nonnen an Sa Maria Maddalena de' Pazzi (1492—96) seine Früchte trägt, während die figurenreiche Pietà in freier Landschaft, deren Stimmung wir im Palazzo Pitti zwischen all den Prachtstücken bewundern (1495), nur gesammelt die reiche Ernte aufweist, die in eindrucksvollen Schöpfungen mit engerer Auswahl allmählich gediehen war.

An diese Reihe knüpft sich aber der entscheidende Wandel in der Auffassung und Durchbildung der Einzelgestalt, der vielleicht nicht ohne jene Verkleinerung des Maßstabes im Sinne des spielerisch fabulierenden Pinturicchio, oder gar nicht ohne einen Blick auf Mantegnas Veredelung der Menschenschönheit, die auch Innocenz VIII für die Marienkapelle seines Belvedere nach Rom gezogen hat, bei dem Umbrer in Florenz zum Durchbruch gekom-

men wäre. Die Zeichnungssammlung der Uffizien bietet uns einen lehrreichen Einblick in diesen tiefbedeutsamen Vorgang, den der künftige Lehrer Rafaels in sich erlebte, als er vom Glück getragen in der Arnostadt zum höchsten Ansehen emporstieg; auch darauf wurde bereits 1883 im Anschluß an das Cenacolo di Fuligno aufmerksam gemacht. Eine weißgehöhte Silberstiftstudie nach dem Bronzedavid Verrocchios geht dort, (Cornice 27 damals ausgestellt) Katalog Nr. 126, unter dem Namen des florentinischen Bildners, ist aber zweifellos von Peruginos Hand und hängt mit dem Sebastian im Bilde der Tribuna von 1493 oder schon mit dem aus Palazzo Sciarra aufs innigste zusammen.[1]) Freilich liegt der knabenhafte Sieger über Goliath, Verrochios Bildwerk im Museo Nazionale, dieser Studie zugrunde; aber die Veränderung, die das Urbild unter Beibehaltung des Motivs, mit dem Schwert in der Rechten und der aufgestützten linken Hand über der Hüfte des Spielbeins, als Ganzes erfahren hat, ist gerade die Hauptsache für den Meister, der sie sich durch solche Verwandlung erst völlig zu eigen macht. Nicht ohne guten Sinn liegt eine andre ähnliche Zeichnung, ein nackter Jüngling in Dreiviertelsicht nach links, im Vorrat der Uffiziensammlung sogar unter dem Namen Lionardos da Vinci, wenngleich sie zweifellos dem Perugino gehört und der nämlichen Periode seines Schaffens ihren Ursprung dankt (Cartone 34 Nr. 205). Das hier Gemeinsame beider Blätter eben ist es, die Metamorphose des florentinischen Knaben in einen Jüngling von apollinischem Wuchs, was die Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte des Stils gewinnen sollte.

Der ganze Körper dieses Jünglings ist nackt, bis auf ein schmales weiches Schleiertuch, das im Geschmack Peruginos um die Lenden geschlungen ist, so daß der Zusammenhang der Formen, an so wichtiger Stelle des organischen Gewächses möglichst wenig verdeckt werde. Auf die Beinschienen bei Verrocchio oder gar den Panzer mit seinem Rockschoß darunter ist verzichtet; das Schwert in der Hand muß genügen, den jungen David als Sieger zu erkennen; doch durfte das Haupt Goliaths zu seinen Füßen nicht fehlen, für das wohl die verblaßte Vorbereitung an der Seite rechts bestimmt war; sie erinnert etwas an Lionardos

---

1) Vgl. unsre Tafel nach Phot. Alinari, Facsimile Publ. Nr. 89, alte Nr. 3834.



Perugino, David, Zeichnung, Florenz, Uffizien (als Verrocchio)



karikierte Ausdrucksköpfe, und weist auch dadurch auf die innern Zusammenhänge des neuen Strebens hin. Leider ist auch der Kopf Davids selber nur ganz leicht angedeutet und gar nicht weiter durchmodelliert wie der übrige Körper. Er ist ganz gerade aufgerichtet, wie stolz erhoben, und dreiviertel nach rechts gekehrt. Die groß geschnittenen Augen, die gerad-absteigende Nase und das kräftig gebaute Kinn lassen das gereinigte Ideal erkennen, das hier vorschwebt. Und dieser Läuterungsprozeß geht durch alle Glieder. Sie bleiben schlank, geschmeidig und leicht beweglich, das sieht man; aber alle Verhältnisse sind veredelt und geklärt. Was in dem knabenhaft weichen Sebastian in Cerqueto von 1478, ja in den zierlich tänzelnden Modefiguren der Bernhardinswunder schon, sich ankündigte, steht hier in reifer Vollendung vor uns: eine echt umbrische Abwandlung der florentinischen Vorstufen zugunsten des zarten Ausdruckslebens in der ganzen Gestalt. Der Umbrer ist von Natur darauf gerichtet, das innere Erlebnis zu bevorzugen und die sichtbare Erscheinung, die der bildende Künstler braucht, ganz in den Dienst dieses Anliegens seiner Gemütstiefe zu stellen. Das äußerliche Ereignis, das Handeln und Geschehen, das Eingreifen in die umgebende Welt, wird abgestreift und aufgegeben diesem bleibenden Wert des Seelenheils zuliebe.

Anhang

Pietro Perugino und Luca Signorelli

Das Verhältnis Peruginos zu Luca Signorelli, das wir in der Beschneidung der Söhne des Moses (in der Cappella Sistina) immer anerkannt haben, ist neuerdings von ADOLFO VENTURI dadurch verschoben worden, daß er in willkürlicher Anordnung der Werke einen reißend schnellen Entwicklungsgang des Cortonesen zu seiner „Monumentalität" konstruiert, der alle Zeitgenossen dagegen abfallen läßt. Die Durchführung dieser ausgewählten Reihenfolge ist nur möglich, indem andere dazwischen stehende Leistungen an Mitarbeiter wie Perugino und Don Pietro Dei verteilt werden. Der ganze Versuch geht aber von einem unzweifelhaft irrtümlichen Ansatz sogleich am Eingang der Reihe aus, nämlich der Geißelung Christi in Morra. Nur das halbverwaschene Bruchstück der Kreuzigung in der Kirche S. Crescentino ist, wenn nicht Schulgut, als ein Frühwerk denkbar, eine schülerhafte Nachahmung des Piero della Francesca in Arezzo, es fragt sich nur, ob von Signorelli selber. Die Geißelung Christi in derselben Kirche kann jedoch erst in die Anfänge des Cinquecento gehören und steht in dem umgekehrten Verhältnis zu dem berühmten kleinen Tafelbild der Brera als VENTURI annimmt, d. h. es ist eine Wiederholung der Grundzüge dieser Komposition in der breiteren aber nachlässigeren Freskobehandlung, die Luca später mit Schülerhilfe, im ersten Jahrzehnt des 16. Jh. etwa, schwunghaft betrieben hat. Durch diesen schweren Mißgriff in der Datierung verschiebt sich die Vorstellung von Lucas Stil in seiner ersten selbständigen Schaffensperiode vollständig, und nur so entspringt auf einmal seine „Monumentalität" (Storia dell' Arte italiana VII, II p. 302 ff. gegen Magherini-Graziani, L'Arte a Città di Castello).

GIORGIO VASARI weiß aus seiner Heimat Arezzo noch manchen Rest wertvoller Überlieferung beizubringen, der uns heute mit allen Mitteln archivalischer Forschung unerreichbar wäre. Versuchen wir ihm getreulich nachzugehen und umsichtig auszubeuten, was er uns bieten mag. Er kann sich nicht genug tun, die persönliche Beziehung zu Piero della Francesca in Arezzo und die Nacheiferung in den Fußstapfen dieses Meisters zu betonen: „Fu costui creato e discepolo di Pietro dal Borgo a San Sepolcro, e molto nella sua giovanezza si sforzò d'imitare il maestro, anzi di passarlo. Mentre che lavorò in Arezzo con esso lui tornandosi in casa di Lazzero Vasari suo zio (come s'è detto) imitò in modo la maniera di detto Pietro, che quasi l'una dall' altra non si conosceva. Dipinse . . alla compagnia di Santa Caterina in tela a olio il segno che si porta a processione; similmente quello della Trinità ancora, che non paia di mano di Luca, ma di esso Pietro dal Borgo." Als einzige Beglaubigung dieses Abhängigkeitsverhältnisses, aber eines noch recht befangenen und ungeschlachten, würde die Kreuzigung in S. Crescentino zu Morra dastehen, falls sie nicht erst nach 1507 entstand. VASARI weiß als seine frühesten Arbeiten in Arezzo die Freskomalereien der Kapelle Sta Barbara in der Kirche S. Lorenzo zu nennen, und

gibt sogar die Jahreszahl 1472 an, über die uns nur ein Auftrag für die Compagnia delle Laudi seiner Vaterstadt Cortona von 1470, Schutzflügel und Kappe für die Orgel, hinausgebracht hat im Aufspüren seiner Anfänge daheim. Nun aber befindet sich in S. Lorenzo zu Arezzo keine Spur mehr von den Fresken der Barbarakapelle; es wäre also nur ein leerer Name mit jener Jahreszahl gewonnen, wie mit jener andern aus Cortona. Doch gibt es eine heilige Barbara, die unter Signorellis Namen geht, in der Sammlung Poldi-Pezzoli zu Mailand, — und sie ließe sich mit jenem Heiligtum in Arezzo vielleicht noch als spätere Zutat verbinden, da sie nur ziemlich früh rechten Anschluß an die bekannten Werke Signorellis gewinnen will, und doch so deutlich von seinem Wesen zeugt.

Die fromme Jungfrau mit dem Kelch in der Hand, in Profil gestellt, ist eine schlanke feinknochige Gestalt, deren kleiner Kopf sich in demütiger Vertiefung zu dem Symbol herniederbeugt. Ihr Mantel fällt in einfach geschlossener Masse über die gestreckten Glieder und läßt unter dem schlichten kräftigen Stoff, dessen Faltenränder möglichst geradlinig und in spitzen Winkeln geführt sind, deutlich die Tonstellen des Körperbaues hindurchscheinen. Durch dies Gefüge bekundet sich der junge Meister, der sich sonst durch manche Züge dem Geschmack seines Schulgenossen Perugino mehr zu nähern scheint, als wir erwarten, und dazu gehören die langen schmalen Hände und die scharf geknickten Finger, wie die rund heraus modellierte Stirn, und die einfachen Tuchlagen, die sich von Peruginos gefütterten Doppelstoffen nach Art Verrocchios wesentlich unterscheiden. Die Landschaft enthält links den Turmbau mit schräg ansteigender Böschung, wie eine Festungsbastion im Sinne des Francesco di Giorgio. Und die weiblichen Gestalten, die im Flußtal wandern, entsprechen auch durchaus den gestreckten Proportionen dieses Sienesen, haben seine langen, hoch unter der Brust gegürteten Gewänder und seinen Haarschmuck über der hohen Stirn.

Diese Barbara im Museo Poldi-Pezzoli zu Mailand führt uns unmittelbar zu andern Gestalten Signorellis, die nun freilich neuerdings von VENTURI ihm abgesprochen und seinem Mitarbeiter Perugino zugeteilt sind, aber, wie ich überzeugt bin, nicht so einfach auf einen andern übertragen werden können. Das sind die Evangelisten und Kirchenväter in der Kuppel der Sagrestia della Cura zu Loreto, die um 1479 entstanden sein müßten. Die schlagendste Übereinstimmung mit dem Charakter der Barbara zeigt die sitzende Gestalt des hl. Ambrosius (VENTURI Fig. 251), die wir in ihrem weiten Chormantel nur aufzurichten brauchten, um ähnliche Faltenzüge zu bekommen, wie bei der stehenden Barbara. Auch hier ist der kleine Kopf mit der Mitra in Profil gekehrt und eifrig auf das Buch herniedergerichtet, das aufgestützt auf seinem Knie geöffnet steht. Ganz ähnlich fassen die langen Finger der schmalen Hand die Feder, wie im Vorgefühl des Wortes, das sie schreiben soll; ganz ähnlich sind die Füße gebildet. Aber die starke Kurve über den Rücken hin und die seitliche Drehung des sitzenden Körpers, dessen Schwerpunkt drinnen in der Tiefe des Raumes liegt, während die Extremitäten und der Kopf sich schräg hervorstrecken, ist als entscheidender Wurf und Ausdrucksträger zugleich so ganz Signorelli, daß von Perugino gar nicht die Rede sein kann. Das hat der Cortonese nur von Botticelli, wie dieser bei Fra Filippo lernen können, während die Verfeinerung der Vortragsweise allerdings die Fühlung mit Perugino verrät. Durchaus Signorelli, und nicht Perugino, gehört auch der Evangelist Marcus, den VENTURI mit Gregor dem Pietro von Castel della Pieve zuschreibt (Fig. 250). Und ebenso vermag ich keinen Grund einzusehen, weshalb bei S. Matthäus, S. Hieronymus und S. Lucas (Fig. 251,

252) an einen Mitarbeiter, wie jenen von VASARI genannten Bartolomeo della Gatta oder den urkundlich bekannten Don Pietro Dei gedacht werden müßte. Dies eben ist und bleibt Luca Signorelli selbst um 1479, und außer der früheren Gemeinschaft mit Perugino, von der auch die Engel darüber noch etwas erzählen, bedürfen wir keiner weiteren Erklärung. Die Gestaltenbildung, die er von Piero della Francesca erlernt hatte, ist hier überall zu einem feinknochigen Menschengeschlecht abgewandelt, dessen schlanke Proportionen sich besser eignen, mit Botticellis jungfräulichen Geschöpfen zu wetteifern, und das gemeinsame Vorbild, aus dem sie bei allen dreien, Signorelli, Perugino und Botticelli, stammen, mag wohl Antonio del Pollajuolo sein. Wie diese schwungvollen Tänzerinnen, die Tambourinschlägerin, die Mandolinespielerin, in die schmalen Kappen des Klostergewölbes gebracht sind, wo die sphärischen Dreiecke gegen den Schlußstein in der Mitte zu fast allzu eng werden und die gemalten Marmorrippen den Platz über den sitzenden Schriftstellern noch mehr zusammenschneiden, wie sie auf dunklem Grunde aus Goldstralenschein sich hervorschmiegen und begeistert emporschwingen, läßt uns unmittelbar hineinblicken in die Schöpferseele Signorellis, die durch Peruginos gemütvollere Zartheit und süßeren Schönheitssinn zeitweilig zu holder Schwärmerei gesteigert wird. Darunter aber bezeugen die derberen Alten, der Kirchenvater S. Augustin im rund geschorenen Vollbart und der Greis Johannes, der als Verfasser der Apokalypse auf Patmos gedacht wird, wohin der Meister von Cortona selber strebt, sowie er sein Eigenstes gefunden hat. Auch hier ist das Studium des Fra Filippo und des Sandro Botticelli noch unverkennbar, viel mehr als bei Perugino je, aber auch die Tatsache klar, daß dieser Evangelist, der sein großes Buch so seitwärts von den Knieen abschiebt, nichts andres ist, als das Urbild des Moses in der Sistina, der dort seinem Volke das Deuteronomion vorliest, — nur freigemacht aus der Himmelssphäre, die ihn hier mit goldiger Aureole umfängt, und herausgebracht unter freien Himmel auf ein eigenes Postament, wie Petrus in cathedra. Dieser monumentale Stil will hier in Loreto erst werden, und zeigt sich in der untern Reihe der zu Paaren gesellten Apostel mit Thomas und Christus in der Mitte als im Entstehen begriffen vor unsern Augen, sichtlich unter dem wachsenden Einfluß der Himmelfahrt Christi von Melozzo da Forli, die er inzwischen zu Rom in S^{ti} Apostoli vollendet gesehen haben muß. Die Unterschiede in der Reihe dieser untern Gestalten lassen sich nicht, wie VENTURI wohl möchte, aus der Mitwirkung eines Gehilfen, wie Don Pietro Dei, verstehen, sondern nur aus einem innern Wandel des Künstlers selbst, unter überraschenden Fortschritten seiner Kunstgenossen an entscheidender Stelle. Es ist der Christus Melozzos, der hier herüberwirkt, höchstens noch etwas gemildert durch den Ghirlandajos in der Berufung des Petrus und Andreas, und sich verquickt mit der Kenntnis von Verrocchios Entwurf zur Thomasgruppe von Orsanmichele, die ja nicht minder bei Peruginos Schlüsselübergabe die Voraussetzung bildet. So erzählt die Apostelschar in Loreto von der Abberufung nach Rom in die Sistina und von der Rückkehr von dort an die angefangene Arbeit. Und diese malerische Breite kommt zunächst nur dem Fresko zugute; das Altargemälde für den Dom von Perugia von 1484 bezeugt wieder nähern Anschluß an die Kirchenväter und Evangelisten; da ist auch der Einsiedler Onuphrius niemand anders als der sterbende Moses aus der Komposition für die Papstkapelle im Vatikan.

Die Kuppelmalerei der Sagrestia della Cura zu Loreto weicht schon durch ihren dunklen Grund und ihre vergoldeten Stralenkreise um die Figuren von der Freskotechnik darunter wesentlich ab. Sollten wir Werke nennen, die diesem Engelkranz in der Höhe und den Kirchenschriftstellern, jeder in seiner Sphäre darunter



am Nachthimmel, verwandt wären, so wüßten wir nur eins zunächst, und wieder in Rom, in der Kirche Sta Maria sopra Minerva, zu nennen. Das ist das Wandbild im Nischengrab des Juan Diego de Coca, Bischof von Calahorra, das sich dieser 1477 in Rom gestorbene Prälat bei seinen Lebzeiten errichten ließ, wie die Inschrift sagt.[1]) Die Malerei auf der Mauer hinter dem Sarkophag mit der Bildnisfigur des Spaniers hängt notwendig mit dem Ganzen und farbig auch mit der Polychromie der Marmorskulptur bis hinunter in die Wappenschilder am Sockel der Doppelpilaster zusammen. Hier erscheint also, aller Wahrscheinlichkeit nach vor oder kurz nach 1477 gemalt, in dem charakteristisch westumbrischen Farbenton auf dunklem rotbraun gehaltenen Grunde, in ovaler Mandorla mit Goldstralen im Regenbogenrand, der Weltenrichter, wie er sitzend hereinschwebt, um den Spanier in sein Reich aufzunehmen. Zwei posaunende Engel, in ganzer Figur hereinfahrend, begleiten den Herrn in seiner Herrlichkeit, und erwecken den Toten, den wir aus dem offenen Grabe sich anbetend aufrichten sehen, während am Fußende seine Bischofsmütze auf dem Rande steht. Um ihn allein und ausschließlich bemüht sich der Gottessohn hier bei seiner Wiederkunft! Dieser Christus ist von feinknochiger hagerer Bildung, die der nackte Arm mit der halbentblößten Brust in warm bräunlicher Karnation hervortreten läßt. Das kleine rundlich oval geschnittene Haupt mit dem Spitzbart am Kinn und den gescheitelten Seidenhaaren über der vorgewölbten Stirn, die sich zwischen Ohren und Schultern in Ringel kräuseln, hat einen scheibenförmigen, sehr knapp bemessenen Heiligenschein ohne Kreuz darin. Seine innern Gesichtsteile sind fein geformt; die schmale scharfgerandete Nase, die gesenkten Lider der Augen, der Lichtschein über das Antlitz nieder wirken eher empfindungsweich als majestätisch, gefühlvoll, aber nicht heroisch, eindringlich und intim, aber nicht triumphierend, wie Melozzo's Sieger über den Tod. Das ist durchaus die Weise der tieferregten, hingebend erzitternden Gestalten der Kirchenväter, und zwar der sichtlich zarteren Verkörperungen, wie Ambrosius in Loreto. Hier kann auch der Kopf mit der kugeligen Stirn, der scharf geschnittenen Nase und dem ebenso einschneidend getrennten Lippenpaar, das in der Mitte spitz heraus springt, nachgewiesen werden. Man vergleiche nur den Engel mit dem Psalter, Kopf und Arm des Marcus, Stirn und Nase des Hieronymus. Und dazu die Alba des Gregor und das Faltengehänge zwischen den Knieen des Johannes mit dem fließenden Gewand des Erlösers in der Minerva. Weicher, aber tief gefurchter, mit runden röhrenartigen Faltenhöhen in regelmäßigen Parallelzügen geordneter Stoff fällt von der einen Schulter schräg über den Leib und über die Beine nieder. Der Formensprache des Engelreigens in der Sagrestia della Cura zu Loreto stehen auch die Posaunenbläser in Rom ganz nahe, mit ihren schlanken Körpern, den etwas hagern Gliedmaßen, den kleinen schmalen Füßen und Händen, die gerade auch dort auffallen, im Vergleich zu den spätern energisch betonten Extremitäten des Meisters von Cortona. Aber sie stehen keineswegs allein dem anerkannten Werke des Luca Signorelli selbst gegenüber. Die Geißelung Christi in der Brera, eins der sorgfältigst durchgearbeiteten Tafelbilder der ersten vollerreichten Meisterschaft, hat die nämliche Eigentümlichkeit an allen Personen aufzuweisen, selbst an den schwungvoll, fast fanatisch leidenschaftlich bewegten Schergen, ebenso wie der Gottessohn, ihr Opfer, der Idealmensch in vollendeter Schönheit mitten unter ihnen.

1) Vgl. darüber m. Melozzo da Forli, 1886, p. 160 und 392b, und Monatshefte für Kunstwissenschaft III, Jahrg. 1910, Heft 8/9, S. 315 ff. „Melozzo oder Signorelli?“

Und die Hände der beiden Engel des Gerichts mit ihren weit ausgespannten mehrfarbigen Flügeln, sie zeigen sogar noch andre bestimmte Eigentümlichkeiten des Luca da Cortona: wie die Finger sich einzeln abheben, über einen Gegenstand spreizen, wie der Zeigefinger sich über das Rohr, den Stab u. dgl. legt, wie beide gleichen Organe zusammenwirken, läßt sich durch spätere Beispiele aus seinen Werken überall so belegen, wie es hier auftritt. Kommt aber, dem dargestellten Moment der Wiederkunft Christi und dem Weckruf an die Toten entsprechend, das stärkere Motiv der Tubabläser hinzu, so begreift man, daß die Schwungkraft, die noch in der Kuppel von Loreto gelegentlich mänadenhaft hervorbricht, sich hier steigern muß und durch den ganzen Körper geht, wie die Boten des Gerichts mit aufgeblähten Backen aus der Tiefe des Himmelsraumes daher kommen und als Trabanten des Gottessohnes sich in die Enge der Öffnung drängen, als führen sie mitsammen in das Tal des Todes, in eine vergessene Schlucht der Unterwelt hinab, um den einen Auserwählten zu befreien. Diese Auffassung des stürmischen Heranbrausens würden wir Signorelli wohl zutrauen dürfen, der zwanzig Jahre später die letzten Dinge in Orvieto so gewaltig vorgeführt hat. Sie erscheint als Vorahnung jener wie im Wirbelwind dahersteigenden Engel, auf deren Geschmetter in den Lüften die Erde ihre Toten wiedergibt. Nicht selten kommt so im Keime die Lösung einer Aufgabe schon früh einmal vor, bevor sie noch völlig auszureifen vermochte, um den Inhalt eines Ganzen entscheidend zu erfüllen.

Vergleicht man dies Werk westumbrischer Malerei mit den lichten, farbenfrischen Wandgemälden des Melozzo da Forli, so sieht man, wie verschieden doch die Wege, die beide von Piero della Francesca herkamen, bei diesem und bei jenem auseinender führen. Auch bei Luca Signorelli haben wir es nicht ausschließlich mit dem Vorbild des Meisters von Borgo S. Sepolcro allein zu tun, sondern offenbar mit der Wirkung von Altersgenossen, die ebenfalls andre Vorbildung mitbringen mochten, wie Pietro aus Castel della Pieve oder jener sogenannte Bartolommeo della Gatta, dessen Himmelfahrt Marias in Castiglione Fiorentino so bestimmt auf die altertümliche Schule eines Sienesen wie Matteo di Giovanni zurückweist, der ebenfalls nach Borgo San Sepolcro gehört und ebenso andre Künstler aus Perugia bestimmt hat.

Um volle Rechenschaft über die Einordnung in die Reihe sonstiger Werke des Signorelli zu geben, seien hier wenigstens noch zwei erwähnt, die uns zeitlich weiter leiten. Einmal die noch altertümlich dunkel gefärbte und mit Goldpunkten aufgelichtete Madonna in Glorienschein mit Cherubkranz auf oben abgerundeter Tafel in der Brera. Sie ist bereits würdig matronenhaft gebildet und breit im Bau wie die Gnadenmutter des Piero del Borgo, aber ihr Sprößling nimmt noch ziemlich ängstlich und kurz gebaut seinen Platz auf dem Schoß, wo er die Mutterbrust erreichen mag; nur wie um seinen Schatz zu zeigen, schaut er zum Betrachter heraus, statt kindlich naiv an der Quelle zu bleiben. Auf der andern Seite mag sich die heilige Familie im Casino Rospigliosi zu Rom anschließen, wo auf ähnlich abgerundeter Tafel die Madonna jugendlicher auf einem Kissen am Boden kauert, das Kind natürlicher an den Busen greift, vom linken Arm der Mutter umfaßt und von der sorglich erhobenen Rechten bewahrt. Über die Schulter Marias schaut der Johannesbub hernieder, während ein bärtiger Alter betend hinter dem Knäblein kniet und kaum das nötige Eckchen findet, um seinen Kahlkopf mit Heiligenschein noch richtig in den Rahmen hereinzubringen, — und doch soll es wohl ein Ehrwürdiger vom Range des Hieronymus sein, oder gar der gestrenge Kirchenvater selbst, den wir von Loreto



kennen. Das Stückchen in Rom steht dem Altar von 1484 in Perugia schon ganz nahe, während die Madonna in der Brera zu Mailand in die siebziger Jahre um Loreto zurückweist, wo sich eben der selbständige Signorelli von den Einflüssen seiner Mitstrebenden erst losmacht, um sein Eigenstes zu finden.

Damit wären wir wieder bei der Zeit persönlicher Gemeinschaft mit Pietro Perugino, in die wir kritisch sichtend und sondernd doch auch nur eindringen können, wenn wir uns auf den heiligen Sebastian in Cerqueto von 1478 berufen. Was in der Sagrestia della Cura in Loreto mit diesem gesicherten Werk des Malers von Perugia übereinstimmt, das mag dem Pietro gehören und nicht Signorelli; was aber an Schwung der Bewegung und verkürzter Ansicht der Körper über das hinausgeht, was Perugino sonst geleistet hat, das soll man auch ihm nicht beimessen, um es aus Signorellis spezifisch umbrischen Bestrebungen herauswerfen zu können, weil diese so manches Mal noch nicht mit dem letzt ergriffenen Ziel der „Monumentalität" seines Schaffens übereinstimmen. Niemals hat Perugino eine ganze Figur in gekrümmter Haltung für ein Rund entworfen, oder gar in einen Kreis von Stralen, von Cherubköpfen vollends eingeordnet. Immer sind es nur Halbfiguren, die er darin vorführt, wie Gottvater noch 1500 in der Assunta für Vallombrosa. Die ganze Figur des himmelfahrenden Christus oder seiner Mutter, später des Auferstehenden gar, der aus dem Grabe emporschwebt, setzt er in eine Mandorla, in deren länglicher Form sie sich möglichst frontal zu halten und aufzurichten vermag, mehr thronend im Sitz als kauernd auf dem Boden, wie sämtliche Beispiele dieser Darstellungen von ihm bezeugen. Hat er doch musizierende Engel neben der Göttlichen nicht anders als stehend auf Wolkenstreifen gezeigt, niemals die himmlische Jugend im Wolkengebilde so leibhaftig hineingesetzt, als guckten sie aus den Zwischenräumen hervor, wie durch Fensteröffnungen, oder als hockten sie auf den Rändern gleichwie auf haltbaren Bänken dort oben in der Luftregion. Deshalb ist es auch so verkehrt, Perugino die Halbkuppel in der Chorkapelle Sixtus' IV an S. Peter zuteilen zu wollen, wie es GRIMALDI von Hörensagen getan hat. Dies 1479 vollendete Werk kann nicht von dem Meister aus Perugia oder einem Westumbrer seiner Genossenschaft herrühren, sondern darf, auf Grund der Skizze Grimaldis schon, nur dem Melozzo da Forli zugetraut werden, eben weil es 1479 fertig geworden war und nicht später entstand. Wirklichen Kunsthistorikern sollten diese Gründe überzeugend einleuchten. Wer trotz des Nachweises den Auftrag noch im Lebenswerk Peruginos einreiht, der verdient nur ein Handlanger der Kunstgeschichte zu heißen und nicht mehr.[1])

---

1) Vgl. Melozzo da Forli 1886 das Kapitel über die Chorkapelle Sixtus' IV. an S. Peter und neuerdings „Joos van Gent und Melozzo da Forli", Bd. XXIX Heft V. dieser Abhandlungen, Leipzig 1912.

Inhalt

DIE ÖFFENTLICHE UND PRIVATE URKUNDE IM RÖMISCHEN ÄGYPTEN

STUDIEN ZUM HELLENISTISCHEN PRIVATRECHT

VON

A. B. SCHWARZ

Einleitung.

Die griechischen Papyrusurkunden lassen die im gräko-ägyptischen Recht weit verbreitete Neigung erkennen, privat errichteten Geschäftsurkunden nachträglich den Charakter einer gewissen Öffentlichkeit zu verleihen. Möglicherweise ist bereits die in der Ptolemäerzeit bestandene Gepflogenheit, private Urkunden bei den lokalen Notariaten der sogen. *ἀναγραφή* zu unterziehen, auf solche Weise zu bewerten (vgl. hierzu S. 26, insbes. Anm. 6); die entsprechenden Einrichtungen der früheren Kaiserzeit waren mit aller Deutlichkeit von der genannten Tendenz getragen. In letzterer Hinsicht lassen sich zwei verschiedene Mittel zu dem genannten Zweck unterscheiden: die Bezeugung der privaten Urkunde durch Errichtung einer öffentlichen (*ἐκμαρτύρησις διὰ δημοσίου χρηματισμοῦ*) und die bloße Registrierung (*καταχωρίζειν*) der privaten Urkunde in den diesem Zweck dienenden alexandrinischen Archiven, ein Verfahren, welches unter der Bezeichnung der *δημοσίωσις* einhergeht.[1]) Das äußere Bild dieser beiden Vorgänge läßt sich auf Grund eines relativ reichhaltigen und gut erhaltenen Urkundenmaterials mit ziemlicher Genauigkeit erkennen, und in dieser Hinsicht dürfte es genügen, auf die bisherige Literatur zu verweisen[2]); soweit Zweifel und Fragen dabei noch übrig blieben, sind sie für die folgenden Ausführungen von bloß sekundärer Bedeutung. Jeden-

1) Nachdem das Verhältnis der *ἐκμαρτύρησις* und *δημοσίωσις* — vgl. dazu „Homologie und Protokoll" (in der Festschr. f. Ernst Zitelmann) S. 49[2] — in der diesem Gegenstand gewidmeten Studie von Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 107f. erschöpfend dargelegt worden ist, kann nunmehr hier auf jede weitere Erörterung der Frage verzichtet werden.

2) Vgl. jetzt vor allem Jörs a. a. O.; vorher zusammenfassend Mitteis, Grundzüge der Papyruskunde 82f. und die da angegebene frühere Literatur.

falls scheint man — soweit wir zurzeit zu sehen vermögen — von jenen beiden Mitteln in der Mehrzahl der Fälle zur Registrierung gegriffen zu haben, und diese *δημοσίωσις*[1]) ist im gräko-ägyptischen Provinzialrecht der früheren Kaiserzeit ohne Zweifel eine Einrichtung von recht erheblicher und vielseitiger praktischer Bedeutung gewesen.

Im folgenden soll von einer erneuten Prüfung der Frage nach dem Zweck der *δημοσίωσις* ausgegangen werden. Dieser Zweck wird in den Eingaben, in welchen um die Vollziehung der *δημοσίωσις* angesucht wird, mehrfach dahin gekennzeichnet — und dies ist das einzige, was unsere Quellen in betreff dieser Frage unmittelbar besagen — *πρὸς τὸ μένειν τὰ ἀπὸ αὐτῆς* (scil. *ἀσφαλείας*) *δίκαια ὡς ἀπὸ δημοσίου χρηματισμοῦ* (P. Lips. 10 Col. II lin. 26f., P. Oxy. IX 1200 lin. 50f.). Demnach sollten durch die *δημοσίωσις* die Vorteile einer öffentlichen Urkunde erzielt werden und demgemäß wird unsere Frage zur Untersuchung dessen führen, welche juristische Vorteile eine öffentliche Urkunde einer privaten gegenüber überhaupt zu bieten vermochte. Diese Frage soll auf Grund weiter unten sich ergebender Gesichtspunkte (vgl. S. 8f., 12/3, 28/9) für mehrere Rechtsgeschäftsarten einzeln zur Untersuchung gelangen, ein Versuch, der zur Erörterung verschiedener Probleme des gräko-ägyptischen Obligationen- und Sachenrechts Veranlassung bieten und damit den weitaus größten Teil dieser Abhandlung in Anspruch nehmen wird.

---

1) Daß das Wort *δημοσίωσις* neben seiner engeren und weitaus häufigsten, die Registrierung betreffenden Bedeutung mitunter — was namentlich aus P. Oxy. IX 1208 lin. 25 hervorzugehen scheint — in weiterem Sinn auch die *ἐκμαρτύρησις* bezeichnen konnte, ist von JÖRS a. a. O. 107f., 122[3] hervorgehoben worden; ob aber auch Akte gerichtlicher Geltendmachung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, bei welchen eine Urkundenpublikation der erwähnten Art nicht wenigstens mit im Spiele stand, auf diese Weise bezeichnet werden konnten, steht m. E. nicht zweifelsfrei fest: namentlich fällt in dieser Hinsicht der Beweiswert von P. Oxy. VI 906 lin. 9 weg, nachdem Fälle privater *συγγραφαί*, die einer Registrierung unterlagen, bekannt geworden sind (vgl. unten S. 5 Anm. 2 und S. 18); sicher war das *δημοσίωσις*-Verfahren in B. G. U. II 578 und P. Flor. 68 mit einer Registrierung verbunden, möglicherweise auch in P. Lips. 120, wo die Art der Schuldurkunde allerdings nicht zu erkennen ist (in lin. 6 hätte da m. E. die Ergänzung *κατ' ἐνγρά(πτους)* [*ἀσφαλείας*] die meisten Analogien für sich); B. G. U. II 614 lin. 4 läßt sich m. E. nicht in zweifelsfreier Weise ergänzen und der Sinn des schwierigen P. Oxy. III 533 lin. 5 ist zu unsicher, als daß man daraus Schlüsse ziehen könnte.



Die entscheidende Vorfrage, welche Urkunden in der hier vor allem in Frage kommenden Periode als öffentliche und welche als private anzusehen sind, kann durch die bisherige Literatur als hinlänglich geklärt angesehen werden[1]) und bedarf an dieser Stelle keiner neuerlichen Erörterung. Wenngleich in jüngster Zeit einige Urkunden bekannt geworden sind, die mit den herrschenden Anschauungen nicht in Einklang zu stehen schienen, so haben sie diese im wesentlichen m. E. doch nicht zu erschüttern vermocht.[2]) Einzelheiten, welche hinsichtlich dieser Fragen der for-

---

1) Das Wichtigste, weil am wenigsten direkt Erkennbare ist hierbei die bereits von ERMAN, Arch. f. Pap.-F. 2, 455f. vertretene, dann von KOSCHAKER, Z. d Sav.-St. 28, 284f. bewiesene These vom grundsätzlich öffentlichen Charakter aller Homologien der früheren Kaiserzeit, was sich — wenn auch nicht ausnahmslos (s. folgende Anm., vgl. auch unten S. 58f., Anm. 5) — so doch im wesentlichen betreffs der objektiv stilisierten Urkunden dieser Epoche überhaupt verallgemeinern läßt (vgl. MITTEIS, Grundzüge 61f.); vgl. dazu auch unten S. 79/80. Diese These bildet eine der grundlegenden Voraussetzungen für die folgenden Darlegungen: andererseits aber findet sie in diesen insofern auch ihre neuerliche Bestätigung, als dieselben gerade zeigen, daß die Homologien und die übrigen in Frage kommenden Objektivurkunden auch in materiell-juristischer Hinsicht von den Privaturkunden völlig verschieden, durchwegs nach Art der übrigen öffentlichen Urkunden behandelt worden sind.

2) Namentlich zwei Urkunden sind in dieser Hinsicht zu erwähnen: P. Oxy. X 1273 (a° 260) und P. Hamb. 2 (a° 59), vgl. zu beiden zuletzt LEWALD, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 12, 477f. Die erstere ist ein objektiv stilisierter und (lin. 37) als συγγραφή bezeichneter Ehevertrag, der sich mit seiner auf die δημοσίωσις hinweisenden Klausel und der Datierung am Schluß (lin. 42f.) von der großen Menge der Objektivurkunden deutlich abhebt und sicher als Privaturkunde anzusehen ist (vgl. auch GRENFELL und HUNT in der Edition); mit ihr sind jetzt wohl die gerade in Oxyrhynchos mehrfach begegnenden Fälle einer συγγραφὴ ἰδιόγραφος zusammenzuhalten; betreffs objektiv stilisierter Privaturkunden aus der frühen Ptolemäerzeit s. Homologie und Protokoll 14[3], vgl. auch unten S. 18 und S. 58f., Anm. 5 — P. Hamb. 2 bietet dagegen das Beispiel eines subjektiv stilisierten Schuldscheins, der sich (lin. 3) ausdrücklich als notarielle Urkunde zu erkennen gibt, wie er denn auch am Anfang datiert ist: angesichts dieser Besonderheiten ist er aber nicht geeignet, die herrschende Bewertung der bisher bekannt gewordenen Subjektivurkunden zu berühren, zumal er einem durch Urkundenfunde bisher nicht vertretenen Gebiete entstammt. Weniger sicher bin ich in Ermangelung direkter Indizien (wie der P. Hamb. 2 sie aufweist) in betreff der notariellen Herkunft des subjektiv stilisierten P. Hamb. 38 aus dem Letopolites (a° 182 n. Chr.), so P. M. MEYER in der Edition, zustimmend LEWALD a. a. O. 477f.: die Urkunde ist im Gegensatz zu P. Hamb. 2 am Schluß datiert und das in einem Cheirographon allerdings ungewohnte Parteisignalement könnte auch auf eine lokale Gewohnheit der bisher ebenfalls noch nicht belegbaren Herkunftsstelle zurückgehen; überdies sind Parteisignalements in anderen Arten pri-

malen Urkundenlehre immerhin noch zu sagen bleiben, werden sich am zweckmäßigsten an den betreffenden Stellen unserer Darlegung einfügen lassen.[1])

---

vater Urkunden wiederholt beobachtet worden (vgl. Mitteis, Grundzüge 75[8]), so z. B. in den Hypomnemata P. Teb. II 372, 376, 377, B. G. U. III 918, C. P. R. 31, 32, 38 (überall am Schluß), womit allerdings die Cheirographa nicht ohne weiteres als völlig gleichwertig anzusehen sind.

1) Vgl. an Fragen der formellen Urkundenlehre: Zur *δημοσίωσις* S. 7—13, 27—29 und in den Schlußbemerkungen, — Aufkommen und Absterben derselben S. 11 Anm., 54 f., *δημοσίωσις* von Schuldscheinen S. 54 f., *δημοσίωσις* von Quittungen S. 80 f., *δημοσίωσις* von Immobiliarverfügungen unter V. 10. b; *ἐπίσταλμα* S. 12[2], 21[2], 56 f.[3]; *χειρόγραφον μεμεσιδιωμένον* S. 17[2]; *συγγραφὴ ἰδιόγραφος* S. 5[2], 18, 75, vgl. auch 58 f.[5]; *ἰδιόγραφος* S. 18[2], 22; *γράμμα* S. 20 f.; *γραμμάτιον* S. 23; zur *ἀναγραφή* der Ptolemäerzeit S. 25 f.; zu den *διαγραφαί* S. 34, unselbständige *δ.* S. 69 f., 71 f., 77 f.; *μίσθωσις*-Hypomnemata S. 36 f.; *ἐπιδοχή* S. 37[1]; kaiserzeitliche Zeugenurkunden (*συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος*) S. 54[1], 70, 79/80; am Schluß datierte oxyrhynchitische (*μίσθωσις*- etc.) Protokolle S. 58 f.[5]; *ὁμολόγημα* S. 59 Anm.; „*διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφείου*" S. 64[1], 66[1]; *ἐν ἀγυιᾷ* errichtete Urkunden S. 64[1]; *νομογραφικὴ ἐπιστολή* S. 73; *πιττάκιον* S. 74; *συστατικὸς δημόσιος χρηματισμός* S. 76[2]; zur *ἐκμαρτύρησις* S. 82[2]; *κυρία*-Klauseln sub IV. 3. b); lokale Urkundenstile unter IV. 3. a) und V. 6; traditio cartae unter V. 11; Bedeutung der öffentlichen Beurkundung: in den Schlußbemerkungen.

I. Das Anwendungsgebiet der *δημοσίωσις*.

Als Ausgangspunkt unseres Gedankenganges soll die sehr geläufige Tatsache dienen, wonach auf die vorzunehmende *δημοσίωσις* in den privaten Urkunden häufig schon im voraus Bezug genommen wird. Derartiges kann auf zweifache Weise beobachtet werden. Entweder indem der private Handschein für gültig erklärt wird, als ob er öffentlich registriert sein würde (*τὸ χειρόγραφον κύριον ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον*), oder indem der Aussteller der Urkunde zur Vornahme der *δημοσίωσις* schon im Handschein seine Zustimmung erteilt (*εὐδοκεῖ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει*[1])).[2]) Obschon diese beiden Klauseln ihrem Wortlaut nach Verschiedenes besagen, scheint ihre praktische Verwendung eine gleichwertige gewesen zu sein.[3]) Denn einerseits hatte die Klausel „*κύριον ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον*" keineswegs die Bestimmung, die *δημοσίωσις* überflüssig zu machen[4]): vielmehr begegnet sie fast in allen Urkunden, in betreff welcher wir die Vollziehung der *δημοσίωσις* zurzeit beobachten können. Andererseits ist die *εὐδόκησις*-Klausel keine formale Voraussetzung für die Durchführung der *δημοσίωσις* gewesen, zumal sie uns zurzeit überhaupt erst seit dem Beginn des III. Jahrhunderts n. Chr. und auch da nur in gewissen Gebieten (Hermupolis, Oxyrhynchos) begegnet[5]), indem sie daselbst zumeist an die Stelle der älteren Klausel, mitunter auch neben dieselbe getreten ist.[6])

---

1) In besonders ausführlicher Formulierung in einigen oxyrhynchitischen Privaturkunden des III. Jahrhunderts: P. Oxy. IX 1200 lin. 34f., 1208 lin. 24f., X 1273 lin. 37f., 1276 lin. 18f. (*ἥνπερ* [scil. *πρᾶσιν* od. ähnlich] *ὁπηνίκα ἐὰν αἱρῇ δημοσιώσεις διὰ τοῦ καταλογείου οὐ προσδεόμενος ἑτέρας μου εὐδοκήσεως ἢ μεταλήμψεως* [P. Oxy. X 1276 lin. 19: *με[τ]αδόσεως*] *διὰ τὸ ἐντεῦθεν εὐδοκεῖν με τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει*), vgl. hierzu unten S. 28.

2) Das vollständige Material dieser Klauseln s. jetzt bei Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 112f., dazu noch aus den seither publizierten Urkunden die in der vorangehenden Anmerkung erwähnten Urkunden aus P. Oxy. X, P. S. J. III 198 und P. Rylands II 163; vgl. auch unten S. 8, Anm. 5 zu P. Lond. III p. 235.

3) Vgl. auch Jörs a. a. O. 116f.

4) Vgl. Mitteis, Grundzüge 83[1] und Jörs a. a. O. 117.

5) Vgl. Jörs a. a. O. 136f.

6) Für das letztere vgl. z. B. C. P. R. 9, P. Lips. 6, C. P. R. 10, P. Flor. 96. P. Goodsp. 13, P. Lond. III p. 233f.

Vom Standpunkt unserer Fragestellung ist nun die Tatsache von entscheidender Bedeutung, daß derartige auf die zukünftige δημοσίωσις hinweisende Klauseln sich nur im Kreise bestimmter Rechtsgeschäftsarten, bei anderen hingegen niemals beobachten lassen. An lokale Gewohnheiten ist hierbei nicht zu denken, vielmehr lassen sich da betreffs aller Gebiete, aus welchen wir Urkunden besitzen, dieselben Prinzipien nachweisen.

Die Rechtsgeschäfte, welche im Falle privater Beurkundung auf die zukünftige δημοσίωσις Bezug zu nehmen pflegen, sind die folgenden:

a) alle Rechtsgeschäfte, welche Verfügungen über Immobilien enthalten, gleichviel welchen Inhalts sie sind, und zwar — soweit unser derzeitiges Material sehen läßt — Kauf-[1]), Tausch-[2]), Schenkungs-[3]), Teilungs-[4]), Verpfändungs-[5]) und andere nur individuell

1) P. Rylands II 163 lin. 16f. (a⁰ 139); B. G. U. II 666 lin. 27 f. (a⁰ 177), statt der Worte κατὰ [τ]ήν[δε] in lin. 11 las hier Herr Prof. SCHUBART κατα[]φον[., womit die angesichts der chirographischen Form der Urkunde (vgl. lin. 27, auch lin. 5) auch sachlich höchst unwahrscheinliche Ergänzung [τ]ήν[δε τὴν ὁμολογίαν] (vgl. Homol. u. Prot. S. 4 Anm., ebenso JÖRS a. a. O. 109 Anm.) endgültig wegfällt; B. G. U. I 71 lin. 19 (a⁰ 189); P. Oxy. IV 719 lin. 26 (a⁰ 193), in dieser Urkunde ist statt ἡ ὁμολογία in lin. 26 m. E. ἡ πρᾶσις die wahrscheinlichste Ergänzung (vgl. die meisten der im folgenden genannten Urkunden); Rev. des ét. gr. 7, p. 302/3 Nr. IV—VI = PREISIGKE, S. B. 4654 (um 240), 4655, 4656 (III. Jahrh.); P. Oxy. X 1276 lin. 17f. (a⁰ 249); P. Rylands II 340 descr. (a⁰ 253); P. Oxy. IX 1200 lin. 34f. (a⁰ 266); C. P. R. 9 lin. 17f. (a⁰ 271); P. Oxy. IX 1208 lin. 24f. (a⁰ 291); P. Lips. 6 lin. 16 (a⁰ 306); C. P. R. 10 lin. 11 (a⁰ 321/2); P. Flor. 96 lin. 4f. (a⁰ 337); P. Goodsp. 13 lin. 14f. (a⁰ 341). Zu C. P. R. 192 lin. 10 s. jetzt die Ergänzung WILCKEN's in PREISIGKE's Berichtigungslisten (vgl. auch JÖRS a. a. O. 124); die mehrfach erörterte Ergänzung im Fragment C. P. R. 155 lin. 8 ist völlig unsicher, dazu zuletzt JÖRS a. a. O. 115[2].

2) P. Flor. 47 lin. 21 f. (a⁰ 217).

3) P. Grenf. II 68 lin. 10 f. = P. Grenf. II 70 lin. 12f. (a⁰ 247—287); P. Grenf. II 71 Col. II lin. 12f. (a⁰ 244—248).

4) P. Amh. II 99 lin. 22 f. (a⁰ 179); P. Flor. 50 lin. 116 f. (a⁰ 268); P. Straßb. 29 lin. 46 (a⁰ 289); P. Lond. III p. 233 lin. 16f. (a⁰ 331). Vgl. P. Teb. II 391 lin. 26f. (a⁰ 99).

5) P. Lips. 10 Col. II lin. 2 f. (a⁰ 178); ebenso ist auch im einzigen Hypotheken-Cheirographon, P. Lond. III p. 235 (IV. Jahrh.) lin. 17 wahrscheinlich zu ergänzen, κύριον καὶ βέβαιον ὡς ἐν [δημοσίῳ κατακείμενον καὶ ἐπερωτη]θεὶς ὡμολόγησα (cf. z. B. P. Grenf. II 75 lin. 14f., 76 lin. 19 f.; P. Lips. 11 lin. 7 f.), was mir in betreff der paläographischen Möglichkeit von Herrn H. J. BELL freundlichst bestätigt worden ist. Allem Anschein nach dürfte auch im unklaren P. Rylands II 323 descr. Fr. I (a⁰ 124—5 n. Chr.) eine Grundstücksverpfändung mit Verfallsklausel vorliegen (δημοσίωσις-Abrede in lin. 13/4).

charakterisierbare Verträge[1]); die hierher gehörigen Urkunden lassen die in Frage stehenden Klauseln nur ganz ausnahmsweise vermissen[2]);

b) Schuldscheine, die unbedingte Mengenleistungen zum Gegenstand haben, und zwar Darlehns-[3]), Verwahrungs-[4]) und Dotalverträge[5]), jedoch fast ausnahmslos nur solche, die eine Exekutions- (*πρᾶξις*-) Klausel enthalten[6]) (gleichviel ob mit oder ohne „*καθάπερ ἐκ δίκης*"); allerdings begegnet der Hinweis auf die zukünftige *δημοσίωσις* im Kreise dieser Urkunden mit geringerer Regelmäßigkeit als bei der unter a) genannten Gruppe (dazu s. S. 56);

c) schließlich finden wir eine Bezugnahme auf die *δημοσίωσις* in einigen auf die Aufhebung von Schuldverhältnissen gerichteten Quittungen: soweit diese die Begründungsform des gelösten Rechtsverhältnisses erkennen lassen, fällt es auf, daß sie sich mehrfach auf Schuldverhältnisse beziehen, welche selbst in einer öffentlichen Urkunde verbrieft gewesen waren.[7])

---

1) So B. G. U. I 50 lin. 18f.

2) So P. Rylands II 164; soweit der Text erkennen läßt, auch C. P. R. 198, vielleicht weil hier nicht *δημοσίωσις*, sondern lin. 10 [von unten] öffentliche Beurkundung in Aussicht genommen wird; doch enthalten beide Urkunden die Klausel, der Handschein sei frei von Rasur und Zuschrift (so betreffs C. P. R. 198 lin. 4/3 schon Eger, Grundbuchwesen 95, jetzt Wilcken in Preisigke's Berichtigungsliste), was sonst regelmäßig mit einer *δημοσίωσις*-Klausel verbunden zu sein pflegt. Betreffs C. P. R. 194 ist nicht zu ersehen, ob die Urkunde ein Grundstück zum Gegenstand hat. Eine *δημοσίωσις*-Klausel fehlt auch dem *ὑπάλλαγμα* P. Rylands II 177 (a⁰ 246).

3) P. Hamb. 32 lin. 14f. (a⁰ 120); B. G. U. I 69 lin. 12f. (a⁰ 120), 272 lin. 16f. (a⁰ 138/9), II 578 lin. 14f. (a⁰ 187); P. Flor. I 62 lin. 5f. (a⁰ 204); P. Oxy. VII 1040 lin. 30f. (a⁰ 225); P. Lips. 11 lin. 7f. (a⁰ 247); P. Gen. 9 lin. 14f. (a⁰ 251); Rev. des ét. gr. 7,301 II = Preisigke, S. B. 4652 (a⁰ 304).

4) B. G. U. II 520 lin. 9f. (a⁰ 172).

5) B. G. U. III 717 lin. 22f. (a⁰ 149); P. Oxy. X 1273 lin. 37 (a⁰ 260).

6) Jeglicher *πρᾶξις*-Abrede entbehrt unter den genannten Urkunden nur die Verwahrungsurkunde B. G. U. II 520, die überhaupt mit auffallender Kürze stilisiert ist.

7) Als solche sind namentlich zu erwähnen: B. G. U. I 260 (a⁰ 90), P. Lond. II p. 207 (a⁰ 145) und P. Teb. II 396 (a⁰ 188), vgl. zu diesen Urkunden unten S. 78f. Ein Hinweis auf die vorzunehmende *δημοσίωσις* findet sich außerdem in den Quittungsfragmenten B. G. U. III 942 (a⁰ 240) und P. S. J. III 198 (III. Jahrh.), ferner in dem angesichts der juristischen Natur der gräko-ägyptischen Scheidungsverträge hier zu erwähnenden P. Grenf. II 76 lin. 19 (a⁰ 305/6): durchwegs Urkunden, die die Begründungsform des gelösten Rechtsverhältnisses nicht erkennen lassen; neuestens ebenso das Fragment P. M. Meyer, Griech. Texte Nr. 25 (a⁰ 113). Zur Quittung P. Grenf. II 75 (a⁰ 305), s. S. 10, Anm. 3.

Demgegenüber konnte ein Hinweis auf die zukünftige *δημοσίωσις* bisher noch nicht wahrgenommen werden in den sehr zahlreichen Handscheinen, die Rechtsgeschäfte über Mobilien enthalten[1]), ferner — worauf auch schon in der bisherigen Literatur mehrfach hingewiesen wurde[2]) — in den privat beurkundeten Pacht- und Mietverträgen (selbst soweit sie eine Exekutionsklausel enthalten), schließlich in der großen Menge jener Quittungscheirographa, die nicht die Aufhebung von Schuldverhältnissen bezwecken, sondern Zahlungen bescheinigen, welche entweder die Existenz des der Zahlung zugrundeliegenden Schuldverhältnisses unberührt lassen oder welche überhaupt nicht auf Grund eines obligatorischen Rechtsverhältnisses erfolgen (z. B. Quittungen über Kaufpreis, Pacht- und Mietzins, Zinsen, Alimente usw.).[3])

In bezug auf Geschäftsarten, die nicht in die eben genannten Gruppen gehören, steht uns kein genügend reichhaltiges Material zur Verfügung, um bestimmte Behauptungen zu ermöglichen. Zu erwähnen wäre allenfalls, daß unser einziges chirographisch gefaßtes Testament, P. Lips. 29 = Mitteis, Chrest. 318 (a⁰ 295 n. Chr.) lin. 16 f. die Klausel aufweist: *τὸ ἑλληνικὸν [βούλημα κύρι]ον ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ κατακείμενον.*[4])[5])

1) Für Sklaven (wie auch für Schiffe) liegt bisher kein Material an privaten Geschäftsurkunden vor; doch unterlagen diese aller Wahrscheinlichkeit nach auch in dieser Hinsicht den für Immobilien geltenden Grundsätzen (hierzu s. unter V. 1 u. 12).

2) Vgl. Waszyński, Bodenpacht 29[1]; Koschaker, Z. d. Sav.-St. 29,2[3]; Mitteis, Grundzüge 84. Vgl. hierzu unten S. 58 f.

3) Den Behauptungen des Textes gegenüber können als Ausnahmen nur die vorhin S. 9 Anm. 7 a. E. erwähnte Quittung P. Grenf. II 75 lin. 13 f. (a⁰ 305) und der während der Korrektur publizierte P. Gradenwitz in Preisigke, Sammelbuch 5679 (a⁰ 307), das erste Beispiel eines chirographischen Tierkaufes, der in lin. 17 f. eine *δημοσίωσις*-Abrede aufweist, namhaft gemacht werden. Beide Urkunden stammen aus Hibitopolis in der Großen Oase aus dem Anfang des IV. Jahrhunderts. Angesichts derselben ist es überaus wahrscheinlich, daß wir hier einer lokalen Anomalie aus einer relativ späten Zeit gegenüberstehen (vgl. auch unten S. 81 zu P. Grenf. II 76). Die Ergebnisse des Textes können aber dadurch in Anbetracht des massenhaften übrigen Materials auf keine Weise als erschüttert erscheinen.

4) Vgl. dazu Jörs, a. a. O. 142[4]. Zu P. Lond. I p. 232 lin. 5 unten S. 11 Anm.

5) Vgl. außerdem die Bürgschaftsurkunde B. G. U. III 981 Kol. II lin. 3 f. (a⁰ 79); nicht ganz klar ist die Bewandtnis der Klausel daselbst in der fragmentierten Kolumne I lin. 32/3 (anscheinend Arbeitsvertrag, vgl. Jörs a. a. O. 112).

Bedenklich ist m. E. in P. Oxy. IV 731 lin. 13 f. (a⁰ 8—9 n. Chr.) die Ergänzung: *ἡ ὁμολογία* (hierzu Homol. u. Prot. 3 f.[2], wie auch Jörs a. a. O. 109 Anm.) *τῆς παραμονῆς ἥδε κυρία ἔ[στω ὡς κατακεχωρισ]μένη.* Da dabei für „*ἐν δημοσίῳ*“

Darf nun aus der Wahrnehmung, wonach auf die zukünftige δημοσίωσις nur innerhalb eines abgegrenzten Kreises von Rechtsgeschäften Bezug genommen zu werden pflegte, der weitere Schluß gezogen werden, daß das Institut der δημοσίωσις selbst auf diese Geschäfte beschränkt war[1])? Gegen eine derartige Folgerung könnte die Einwendung erhoben werden, daß die Urkundenklauseln, die auf die zukünftige δημοσίωσις hinweisen,

nach der Anmerkung von GRENFELL und HUNT ad h. l. kein Platz ist, wäre diese Formulierung der Klausel eine ungewohnte; da wir im übrigen den δημοσίωσις-Klauseln in dieser frühen Zeit noch nicht, in Oxyrhynchos — wenn wir von dieser einen Urkunde absehen — nicht vor dem Ende des II. Jahrhunderts begegnen, ist m. E. nach Analogie anderer oxyrhynchitischer Urkunden aus dem I. Jahrhundert bis auf weiteres die Ergänzung κυρία ἔ[στω πανταχῆι ἐπιφερο]μένη vorzuziehen (vgl. z. B. P. Oxy. II 278 lin. 27f. [a⁰ 17], 269 lin. 12f. [a⁰ 57], wohl auch 267 lin. 22 [a⁰ 36]). Damit würde P. Oxy. IV 731 als terminus ante quem für das Aufkommen des Instituts der δημοσίωσις ausscheiden (vgl. zu dieser Frage JÖRS a. a. O. 120). Als solcher kann auch Wess. spec. 7,8 lin. 30f. nicht in Frage kommen, da es sich dort um die Registrierung demotischer Urkunden handelt. Die Tatsache, daß gemäß B. G. U. IV 1155 lin. 5—17 im Jahre 10 v. Chr. in Alexandrien einem Mahnverfahren die ἐκμαρτύρησις der privaten Schuldurkunde (allerdings eines πιττάκιον, nicht χειρόγραφον) voranging, deutet m. E. dahin, daß damals die δημοσίωσις dort noch nicht gehandhabt worden ist.

Die auf die δημοσίωσις bezüglichen Klauseln verschwinden aus den Urkunden — soweit wir zurzeit sehen können — mit der Mitte des IV. Jahrhunderts (späteste Belege P. Flor. 96 (a⁰ 337), P. Goodsp. 13 (a⁰ 341)); um diese Zeit wird wohl das Institut selbst verschwunden sein (vgl. MITTEIS, Grundzüge 87). Auf anderes beziehen sich schon ihrem Wortlaute nach die jetzt in spätbyzantinischen Urkunden mehrfach belegbaren Klauseln, die Urkunde soll die Kraft haben ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ γεγενημένη: diese Klauseln verweisen auf die Wirkung öffentlicher Errichtung, nicht nachträglicher Registrierung (vgl. P. Mon. 4 lin. 38 [a⁰ 581], 11 lin. 60 [a⁰ 586], 12 lin. 46 [a⁰ 591]; vgl. auch schon den von S. DE RICCI publizierten Kaufvertrag Stud. z. Pal. I p. 7/8 lin. 26f. [a⁰ 454], wonach LEWALD, Z. d. Sav.-St. 33, 626[1] auch P. Cairo Cat. II 67169 lin. 42 ergänzen wollte). Auch das in spätbyzantinischen Urkunden jetzt mehrfach begegnende, dem Sinne nach noch nicht geklärte δημοσιεύειν (vgl. P. Lond. I p. 232 lin. 5, dazu KOSCHAKER, Z. d. Sav.-St. 29,2[3]; P. Cairo Cat. II 67151 lin. 55; P. Mon. 13 lin. 66f.) wird man von der δημοσίωσις der früheren Zeit jedenfalls auseinanderzuhalten haben. Vgl. WENGER, Münchener Papyri I p. 148 zu lin. 66f., auch p. 58 zu lin. 38; MITTEIS, Z. d. Sav.-St. 35,348 und die während der Korrektur dieser Arbeit erschienenen Ausführungen bei v. DRUFFEL, Papyrologische Studien zum byzant. Urkundenwesen (Münchener Beitr. z. Papyrusforsch., I. Heft) 69—73 und STEINWENTER, Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer 73—82. Zur Frage nach dem Verschwinden der δημοσίωσις vgl. auch JÖRS a. a. O. 137/8.

1) Die Möglichkeit, daß das Anwendungsgebiet der δημοσίωσις ein beschränktes gewesen sei, wird auch von MITTEIS, Grundzüge 84, Z. d. Sav.-St. 33, 643 erwogen; dazu zweifelnd JÖRS, Z. d. Sav.-St. 34, 118.

keine formelle Voraussetzung für die Vornahme der δημοσίωσις gewesen sind. Diese Möglichkeit muß zweifellos zugegeben werden.[1]) Es wäre daher unvorsichtig, behaupten zu wollen, daß die δημοσίωσις denjenigen Rechtsgeschäften, bei welchen die in Frage stehenden Klauseln bisher nicht wahrgenommen werden konnten, schlechthin unzugänglich war.[2]) Aber angesichts der durch ein reichhaltiges, zeitlich und örtlich weit zerstreutes Material belegten Konsequenz, mit welcher die Urkundenschreiber die hier betrachteten Klauseln gewissen Geschäften (wie z. B. Immobiliarverfügungen) fast immer, der noch größeren, mit der sie dieselben

---

1) Vgl. namentlich unten S. 56 und folg. Anm. a. E.

2) Die bisher beobachteten Fälle der δημοσίωσις betreffen die folgenden Rechtsgeschäftsarten:

Grundstückkauf: B.G.U. II 455 (I. Jahrh.); B.G.U. I 50 lin. 5 f. (a° 115); P. Berol. 11644, Arch. f. Pap.-F. 6, 177 (nach a° 147); B.G.U. III 983 lin. 10 (Z. d. Antonin); P. Flor. 40 (a° 162/3); P. Oxy. IV 719 (a° 193); P. Oxy. IX 1200 (a° 266); P. GRADENWITZ, PREISIGKE S. B. 5692 (III. Jahrh.); vgl. auch P.S.J. I 109 (a° 154), dazu JÖRS a. a. O. 111; hier wäre P. Giss. 8 (a° 119) zu erwähnen, falls das daselbst (lin. 7/8) apographierte Cheirographon — wie auch m. E. anzunehmen ist — in der Tat ein χ. δεδημοσιωμένον gewesen ist (vgl. unter V.).

Grundstückschenkung: P. Grenf. II 71 (a° 244—248); Revue des études grecques 7, 301/2 = PREISIGKE, S. B. 4651 (a° 250/1), 4653 (a° 240/1).

Grundstückverpfändung: P. Lips. 10 (a° 240); vgl. auch B.G.U. III 970 lin. 20 (a° 173/4);

Darlehen: B.G.U. II 578 (a° 189); P. Lond. III p. 159 lin. 6 f. (a° 212); — vgl. auch P. Flor. I 68 lin. 8 (a° 172), wo das Nähere nicht ersichtlich ist und P. Oxy. I 70 lin. 8 (III. Jahrh.), wo keine völlig gesicherte Ergänzung vorliegt (vgl. unten S. 15 Anm. 2); vgl. ferner P. Lond. III p. 111 Col. III lin. 5—7 (a° 246) und P. Lips. Inv. No. 610, Z. d. Sav.-St. 29,3[3] mit 27[3];

Eheverträge: P. Oxy. X 1266 lin. 17 f. (a° 98); B.G.U. III 717 (a° 149); B.G.U. III 970 lin. 20 f. (a° 173/4); P. Oxy. VI 906 lin. 8 f. (II/III. Jahrh.), vgl. oben S. 5 Anm. 2 und unten S. 18, Anm. 2, S. 75; unsicher B. G. U. I 231 (Z. d. Hadrian).

Für die δημοσίωσις einer Quittung liegt bisher ein konkretes Beispiel nicht vor, vgl. unten S. 82.

In bezug auf eine neue Geschäftsart wird die δημοσίωσις während der Korrektur dieser Arbeit durch P. M. MEYER, Griechische Texte Nr. 6 (a° 125 n. Chr.) belegt. Hier wird ein an einen Banquier gerichteter chirographischer Zahlungsauftrag, ein sogen. ἐπίσταλμα (vgl. P. M. MEYER a. a. O. S. 37 f.; unten S. 21, Anm. 2; zur Sache allgemein PREISIGKE, Girowesen S. 203 f.), in dem eine δημοσίωσις-Abrede nicht enthalten ist, zur δημοσίωσις eingereicht und daraufhin dem Schuldner zugestellt. Damit wird die Annahme des Textes, wonach die δημοσίωσις auch ohne ausdrückliche Abrede statthaft war, außer jeden Zweifel gesetzt. Freilich muß damit gerechnet werden, daß für derartige Anweisungsurkunden besondere Grundsätze galten. Vgl. zur Sache auch unten S. 56, Anm. 3.

anderen Geschäften (wie z. B. den auf Mobilien bezüglichen) niemals anfügten, der bewußten Feinheit, mit welcher sie z. B. im Kreise der Quittungen (dazu unten S. 80/1) in der Verwendung dieser Klauseln vorgingen, wird man jedenfalls so viel, dies aber mit aller Bestimmtheit feststellen können, daß die δημοσίωσις für den oben abgegrenzten Kreis von Rechtsgeschäften von besonderer, für die übrigen jedenfalls von weit geringerer Bedeutung sein mußte. Dieses Ergebnis würde wesentlich gefestigt erscheinen, wenn sich für diese Abgrenzung innere Gründe nachweisen ließen: diese zu finden, wird die Aufgabe der folgenden Untersuchungen bilden. Vorher dürfte jedoch eine kurze kritische Betrachtung geboten erscheinen.

Kritik der herrschenden Lehre.

II. Δημοσίωσις und prozessuelle Produktion.[1])

Das im bisherigen gewonnene Ergebnis, wonach die δημοσίωσις wenn auch nicht auf einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften beschränkt, so doch vor allem auf einen solchen berechnet war, erscheint geeignet in betreff der juristischen Bedeutung dieses Instituts zu einer von der bisher herrschenden wesentlich verschiedenen Auffassung zu führen. In betreff dieser Frage hat bis vor kurzem ganz allgemein die Anschauung gegolten, die δημοσίωσις sei die Voraussetzung für die prozessuelle Produzierbarkeit privater Urkunden gewesen.[2]) Wenngleich die jüngste Literatur eine gewisse Neigung zeigte, diese Ansicht teils als eine nicht erschöpfende, teils als eine nur hypothetische Lösung der Frage anzusehen[3]), ist an ihr im wesentlichen dennoch bis in die jüngste Zeit hinein festgehalten worden.

Diese Lehre wird sich nun mit unserem obigen Ergebnis nicht vereinen lassen. Denn wäre die δημοσίωσις wirklich das Mittel gewesen, die prozessuelle Produktion privater Urkunden zu ermöglichen, so wäre nicht einzusehen, wieso sie auf den oben abgegrenzten Kreis von Rechtsgeschäften hätte beschränkt bleiben

---

1) Die im folgenden entwickelte These hatte ich bereits in der Abhandlung Homologie und Protokoll S. 49[2] kurz angemerkt. Bald darauf ist sie auch in der oben S. 3, Anm. 1 genannten Studie von Jörs, S. 143 f. von einem anderen Ausgangspunkte aus, als es hier geschieht, vertreten und mit einem Urkundenmaterial belegt worden, das mit dem unten S. 16 f. darzulegenden großenteils übereinstimmt. Da die Verschiedenheit der Ausgangspunkte, wie auch einige weitere Beweisstellen und Einzelheiten zur Festigung der These immerhin noch beitragen dürften, wollte ich diesen beim Erscheinen der Jörs'schen Studie bereits endgültig festgelegten Abschnitt dieser Arbeit, deren Publikation sich nachher verzögern mußte, nicht weglassen; nur die Exegese der gemeinsamen Belegstellen bemühte ich mich, soweit es der Zusammenhang noch erlaubte, zu kürzen. Zur Sache seither auch Lewald, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 12, 476, 478 und P. M. Meyer, Griech. Texte aus Ägypten S. 35[1].

2) Vgl. dafür die gesamte frühere Literatur der Frage, angeführt bei Jörs a. a. O. 107[1].

3) Vgl. Koschaker, Z. d. Sav.-St. 29, 11 f. und besonders Mitteis, Grundzüge 83 f., wo die herrschende Anschauung bereits ausdrücklich als eine bloß hypothetische hingestellt und daneben auch eine andere Möglichkeit in Erwägung gezogen wird (dazu s. unter V. 10. b).

können. Vielmehr hätte sie dann in betreff aller Urkunden, für welche das Bedürfnis prozessueller Produktion sich ergeben konnte, in gleichem Maß Anwendung finden müssen. Es läßt sich aber kein Gesichtspunkt finden, nach welchem sich dies Bedürfnis auf diejenigen Urkunden einschränken ließe, bei welchen einer zukünftigen *δημοσίωσις* regelmäßig gedacht worden ist. Wenn z. B. der Käufer eines Tieres oder einer anderen beweglichen Sache seinen Gewährleistungsanspruch auf dem Prozeßwege geltend machen wollte, wenn Ansprüche aus Pacht- und Mietverträgen gerichtlich durchgesetzt, wenn wie immer geartete Zahlungen mittels der ausgestellten Quittungen im Prozeß bewiesen werden sollten[1]), mußte das Bedürfnis nach Verwendung der zugrundeliegenden Urkunde ebenso vorliegen, wie in jenen anderen Fällen.

Frägt man angesichts dieser Bedenken, worauf denn die hier angezweifelte Lehre sich überhaupt stützt, so wird man sich von der Dürftigkeit ihrer quellenmäßigen Grundlage allzu leicht überzeugen. Daß dieselbe trotzdem hat aufkommen können, erklärt sich dadurch, daß die *δημοσίωσις* zum erstenmal, wie nachher noch oft, in der Tat im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Verwendung von Handscheinen beobachtet wurde. Doch handelte es sich in all diesen Fällen um die Geltendmachung exekutiver Urkunden auf dem Wege des Mahnverfahrens, was mit der prozessuellen Verwendung von Urkunden bekanntlich nichts zu schaffen hat, in jenen Anfängen der Papyrusforschung jedoch von dieser noch nicht mit der gebührenden Schärfe auseinandergehalten werden konnte. Als diese Beziehungen später geklärt worden sind, hat man es versäumt, die hier in Frage stehende Lehre einer Revision zu unterziehen. Zu jener Geltendmachung exekutiver Privaturkunden ist nun die *δημοσίωσις* in der Tat unerläßlich gewesen (vgl. unten S. 54f.), dafür aber können wir nicht eine einzige Belegstelle aufweisen, daß dieselbe zwecks Verwendung einer Privaturkunde im Prozeß vorgenommen worden wäre. Ja unser heutiges Material bietet nicht einmal für den gewiß nicht seltenen Fall ein Beispiel, wonach in einem Prozeß eine der *δημοσίωσις* de facto bereits unterzogene Urkunde produziert worden wäre.[2])

---

1) Vgl. auch JÖRS a. a. O. 145.

2) In der an den Epistrategen gerichteten Eingabe P. Oxy. I 70 (a⁰ 212—3, vgl. MARTIN, Les épistratèges 184[3]) ist es bei der Unsicherheit der Ergänzung

Gerichtliche Produktion privater Urkunden

Dieser letztere Punkt verdient umso mehr Beachtung, als sich unserem Material eine ganze Reihe von Beispielen entnehmen läßt, in welchen private Urkunden zur prozessuellen Verwendung gelangen, ohne daß darüber etwas gesagt wäre, ob sie einer δημοσίωσις unterzogen worden waren oder nicht. Aus dem diesbezüglichen Schweigen dieser Quellen wird man nun freilich nicht ohne weiteres folgern dürfen, daß die betreffenden Privaturkunden in der Tat unregistriert verwendet worden sind, da es ja unter Umständen belanglos sein konnte, dies Moment besonders zu erwähnen. In einigen der in Betracht kommenden Fälle wäre es aber höchst sonderbar, daß der δημοσίωσις mit keinem Worte gedacht wird, wenn in der Tat diese die formale Voraussetzung für die prozessuelle Produzierbarkeit der Privaturkunde gewesen sein sollte. Dies umso mehr, als unsere Urkunden sonst bei einem χειρόγραφον δεδημοσιωμένον diese Qualität mit auffallender Sorgfalt hervorzuheben pflegen. Im folgenden sollen nun die genannten Beispiele einzeln ins Auge gefaßt werden. Sie sind, wie gesagt, von sehr verschiedenem Beweiswert, je nach der Zeit, welcher sie angehören und je nach dem, ob es sich um prozeßeinleitende Eingaben oder Prozeßprotokolle, oder aber um bloße Berichte über in der Vergangenheit liegende gerichtliche Vorgänge handelt.

Das früheste Beispiel für die gerichtliche Verwendung eines Cheirographon bietet der P. Reinach 7 = Mitteis, Chrest. 16 (um 141 v. Chr.)[1]); da derselbe der Ptolemäerzeit angehört, kann

„δ[ημοσ]ι[ω]θέν“ in lin. 8 (vgl. Mitteis, Leipz. Sitzungsber. 62, 80[1]; Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 111[1]) zweifelhaft, ob hier überhaupt ein registrierter Schuldschein vorlag; jedenfalls ist aber dieser nicht in einem wirklichen Prozeß, sondern gemäß lin. 10f. in einem vor dem Epistrategen durchgeführten Verfahren produziert worden (wozu vgl. Mitteis a. a. O. 79 f., Grundzüge 28) und soll — obschon der Zweck der Eingabe nicht ersichtlich ist — möglicherweise auch jetzt in einem solchen verwendet werden. Daß aber für die Inanspruchnahme eines derartigen bloß friedensrichterlichen Verfahrens auf Grund einer Privaturkunde die δημοσίωσις keinesfalls erforderlich war, ergibt sich auch direkt (allerdings nur bezüglich des Strategen) aus P. Gen. 6 (dazu unten S. 20). Falls übrigens der Handschein in P. Oxy. I 70 ein registrierter gewesen wäre, hätte wohl das Mahnverfahren am nächsten gelegen (vgl. auch unten S. 19 Anm. 3, S. 23 Anm. 1). — Aus gleichem Grund kann auch bezüglich B. G. U. III 983 (Zeit des Antonin) nicht von einer prozessuellen Verwendung des in lin. 10 erwähnten Kaufcheirographon die Rede sein.

1) Vgl. jetzt auch Jörs a. a. O. 145f.



er für unsere Frage nicht von unmittelbarer Bedeutung sein. In dieser an den König gerichteten Eingabe behauptet ein Söldner aus Hermupolis, daß auf Grund eines seinerseits ausgestellten Schuldcheirographon sein Gläubiger zu Unrecht ein Verfahren vor dem Strategen gegen ihn durchgeführt hätte und nun noch weitere gerichtliche Maßnahmen befürchten lasse.[1]) Von irgend einer Registrierung des Handscheins — die in dieser Zeit wohl in der *ἀναγραφή* bestanden haben müßte (vgl. unten S. 25f.) — wird dabei nichts gesagt.[2]) Zu Folgerungen in betreff der gerichtlichen Verwertbarkeit ptolemäischer Privaturkunden — ein von den Grundsätzen der Römerzeit (namentlich auch für das Exekutionsverfahren) zu trennendes und bisher schwer verfolgbares Problem — kann jedoch diese Urkunde schon deswegen nicht berechtigen, da einerseits die Natur des hier eingeschlagenen Verfahrens zweifelhaft ist[3]), andererseits ja mittels dieser Urkunde nicht der Gläubiger seinen Schuldschein geltend macht, sondern bloß der Schuldner über das gegen ihn angestrengte Verfahren in einer auch sonst wenig präzisen und Vertrauen einflößenden Weise sich beschwert.[4])

---

1) Betreffs der näheren Umstände vgl. die bei MITTEIS, Chrest. p. 11 und LEWALD, Personalexekution 37[2] angeführte Literatur; jetzt insbes. JÖRS a. a. O.

2) Daß die Urkunde einem Dritten, wie gewöhnlich übersetzt wird, „in Verwahrung gegeben wurde" (lin. 22: *ἐμεσιδίωσεν τὸ χειρόγραφον*), kann — wenngleich dies einen gewissen Schutz gegen etwaige Fälschungen bieten mochte — m. E. doch nicht als ein Akt mit Publizitätswirkungen angesehen und mit der amtlichen und genau geregelten *δημοσίωσις* auf eine Stufe gestellt werden. Darf man aber aus dem Umstand, daß in lin. 32 wieder von „*τὸ μεμεσιδιωμένον χειρόγρ(αφον)*" die Rede ist (analog dem späteren *δεδημοσιωμένον*), immerhin auf eine dadurch erlangte technisch-juristische Qualität des Handscheins schließen? Keinesfalls aber ist diese Hinterlegung des privaten Schuldscheins mit Hinblick auf irgendwelche Geltendmachung desselben erfolgt; vgl. zur Sache JÖRS, Z. d. Sav.-St. 34, 114[2] a. E.

3) Nicht unzweifelhaft ist die Natur des vor dem Strategen durchgeführten ersten Verfahrens (lin. 16f.), wie insbes. desjenigen, das der Gesuchsteller jetzt zu befürchten scheint. Steht auf Grund einer exekutiven Urkunde (diesbez. betreffs der Ptolemäerzeit S. 26[5], 31 f., 45 f., 53, 55) ein Vollstreckungsverfahren zu erwarten (zweifelnd LEWALD, Personalexekution 43) oder bloß die Möglichkeit etwaiger Ladung unter Mitwirkung des *ξενικῶν πράκτωρ* (vgl. MITTEIS, Grundzüge 17 a. E. und seine Bemerkungen zu P. Reinach 18/19: Chrest. p. 21, 23, Grundzüge 20[3])? Angesichts des Petits von P. Reinach 7 (namentlich lin. 31: *μηδεμίαν εἶν[α]ι παρ' ἐμοῦ πρᾶξι[ν] κατὰ μη⟨δέ⟩να τρόπον*, wie auch lin. 33/4) neige ich betreffs dieser Urkunde zur ersteren Möglichkeit, die jedoch, was die Personalexekution anlangt, m. E. die zweite nicht ausschließt (hierzu vgl. unten S. 50/1).

4) Vgl. insbes. die Bemerkungen von JÖRS a. a. O. 146[1].

Aus ähnlichen Gründen kann auch der Bürgschaftserklärung P. Oxy. II 259 = MITTEIS, Chrest. 101 (a⁰ 23 n. Chr.) keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden. Auf Grund derselben soll die Frist, für welche ein Schuldner aus der Vollstreckungshaft entlassen worden war, um weitere dreißig Tage verlängert werden.[1]) Dieser Schuldner ist laut lin. 10f. verhaftet worden [π]ρὸς [σ]υγγρα(φὴν) ἰδιόγραφ[ον]. Darunter kann angesichts der Parallelen, die jetzt P. Oxy. X 1266 lin. 17f. und 1273 (mit Hinblick auf lin. 37f.) bieten, nur eine private (wenngleich allem Anschein nach objektiv stilisierte) Urkunde verstanden werden[2]): die eben angeführten Stellen zeigen, daß derartige Urkunden (ebenso wie echte Cheirographa) der δημοσίωσις unterlagen. Auf Grund einer solchen Urkunde ist es nun in unserem Fall zur Personalexekution gekommen; wir können nicht ersehen, ob infolge eines vorangehenden Prozesses oder eines unmittelbar exekutiven Verfahrens. Von einer Registrierung der Urkunde wird nichts erwähnt. Doch kann dieser Umstand als entscheidender Beweis unserer These deswegen

1) So LEWALD, Personalexekution 35f., zustimmend MITTEIS, Chrest. p. 124.

2) Dahin gehört nun wohl auch P. Oxy. VI 906 lin. 8 (vgl. unten S. 75); vgl. außerdem P. Oxy. X 1284 lin 13f. und möglicherweise auch P. Hawara 69 R lin. 7. Soweit zu sehen ist, handelt es sich in all diesen Fällen um oxyrhynchitische Erscheinungen. Zur Sache vgl. GRENFELL und HUNT, P. Oxy. X p. 193 zu lin. 17/9, p. 207; LEWALD, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 12, 478 und oben S. 5, Anm. 2. — Die Bezeichnung ἰδιόγραφος begegnet sonst fast nur in bezug auf Cheirographa und ὑπογραφαί, z. B.: P. Oxy. I 70 lin. 6f., IV 719 lin. 27, 34; B. G. U. II 578 lin. 14, 18, III 717 lin. 27 (δημοσίωσις-Fälle); P. Oxy. I 95 lin. 13, 24, 33, IX 1199 lin. 8, 18, 1208 lin. 4, 12 (ἐκμαρτύρησις-Fälle); P. Giss. 8 lin. 4; New Pal. Soc. X 227 Col. II lin. 14 (vgl. unten S. 21f.); B. G. U. IV 1025 Seite 16 lin. 8 (nach WILCKEN's Lesung, Chrest. 422); B. G. U. IV 1093 lin. 27; B. G. U. I 71 lin. 20, II 465 lin. 15; P. Oxy. III 509 lin. 18f. (vgl. unten S. 82f.); aus byzantinischer Zeit P. Flor. I 27 lin. 13, 31 lin. 16f.; cf. P. Lond. III p. 263 lin. 9, P. Cairo Cat. II 67127 lin. 30, 55 (ἰδιόχειρον); ὑπογραφαί: P. Oxy. IX 1200 lin. 47f.; P. Lips. 10 Col. II lin. 23, cf. P. Flor. III 283 lin. 8. Im Testament P. Oxy. III 494 lin. 30f. heißt es: ὅλον τὸ σῶμά ἐστίν μου ἰδι[όγ]ραφ[ο]ν. Die Ergänzung in P. Oxy. II 250 lin. 13f. scheint mir wenig ansprechend. In einem guten Teil der hier genannten Beispiele (wie z. B. den Fällen der δημοσίωσις und ἐκμαρτύρησις) wird die Urkunde zu dem Zwecke als ἰδιόγραφος bezeichnet, um damit ihre Echtheit zu betonen; wenn daher eine Privaturkunde in einem Bericht bloß als ἰδιόγραφος bezeichnet erscheint, so vermag dies unter Umständen ein Indiz dafür abzugeben, daß dieselbe einer δημοσίωσις oder ἐκμαρτύρησις nicht unterzogen war. Diese Argumentation paßt z. B. gut für New. Pal. Soc. X 227 (unten S. 22) und P. Giss. 8 lin. 4 (s. unter V. 10. b). Cf. neuestens auch PREISIGKE, Fachwörter S. 100.

nicht angesprochen werden, da die Erwähnung dieses Moments im Zusammenhang dieser Urkunde ohne Belang gewesen wäre und dieselbe überdies einer Zeit angehört, für welche die δημοσίωσις bisher noch nicht belegbar ist (diesbez. vgl. oben S. 11 Anm.).[1])

Von einer auf Grund eines Cheirographon durchgeführten Vermögensvollstreckung erfahren wir aus der Eingabe B. G. U. II 378 = MITTEIS, Chrest. 60 (Mitte des II. Jahrh.). Der Schuldschein war prozessuell geltend gemacht worden und scheint demnach kein exekutiver gewesen zu sein: von einer Registrierung dieser Urkunde, die laut ausdrücklichen Berichts im Prozeß vorgelegt wurde (lin. 19: ἐπενέγκας μου χειρόγραφ[ο]ν [. .] . . ν), wird aber nichts gesagt.[2]) Doch auch hier muß, ebenso wie in den vorher erwähnten Urkunden immerhin die Möglichkeit zugelassen werden, daß es für den Schuldner, der — wie gewöhnlich angenommen wird — um eine in integrum restitutio ersucht, belanglos sein mochte, diesen Umstand zu erwähnen.[3])

---

1) Überdies ist es selbst für den Fall exekutiver Realisierung fraglich, ob die δημοσίωσις auch bezüglich der Personalexekution vorgeschrieben war; hierzu vgl. unten S. 55.

2) Daß die Lücke am Schluß von lin. 19 auf keine Weite auf etwaige δημοσίωσις bezogen werden kann, ist mir von Herrn Dr. PLAUMANN schon vor längerem freundlichst bestätigt worden.

3) Höher wird der Beweiswert dieser Urkunde für die in Frage stehende These jetzt von JÖRS a. a. O. 150 eingeschätzt. Danach sollte der Umstand, daß die Urkunde im Wege des Prozesses und nicht dem des Mahnverfahrens geltend gemacht wurde, schon an und für sich dafür sprechen, daß sie keine registrierte war. Ich selbst möchte dies nur damit erklären, daß sie keine Exekutivklausel enthielt (vgl. z. B. die Verwahrungscheirographa P. Teb. II 387, B. G. U. II 520); denn hätte sie eine solche enthalten, so wäre ohne Zweifel der Weg der δημοσίωσις mit Mahnverfahren eingeschlagen worden, während im entgegengesetzten Fall der Zivilprozeß trotz etwaiger Vornahme der δημοσίωσις nicht hat vermieden werden können (vgl. dazu die Ausführungen über Cheirographa ohne Exekutivklausel unten S. 55/6). Zwar hatten seiner Zeit GRADENWITZ, Einf. in die Papyruskunde 35 und ihm folgend WENGER, Rechtshist. Papyrusstud. 126 gerade in unserem Fall an eine exekutive Urkunde gedacht. Doch ist dies heute mit alledem, was inzwischen über die Realisierung exekutiver Schuldscheine ermittelt worden ist, nicht mehr vereinbar (auch soweit es sich um Römer handelt, vgl. B. G. U. II 578); der Passus in lin. 17 „ἐπ[ο]ίησεν πρ[ός] με κατά[σ]τασ[ι]ν ἐπὶ — — — δικαιοδότου“ macht es auch völlig unwahrscheinlich, daß es etwa erst auf Grund einer ἀντίρρησις im Mahnverfahren zu einer prozessuellen Austragung der Angelegenheit gekommen sei. Merkwürdig ist es jedoch unter allen Umständen, daß der Schuldner seine auf die Gültigkeit des Schuldscheins bezüglichen Einwendungen erst jetzt, während oder wie gewöhnlich angenommen wird, gar nach vollzogener Exekution geltend macht.

Von einem Hausverkauf auf Grund eines Cheirographon hören wir im fragmentarischen Prozeßprotokoll P. Teb. II 489 descr. Verso (a⁰ 127), ohne daß dasselbe als registriertes bezeichnet wäre. Der Fall ist um so bemerkenswerter, als Cheirographa über Immobilienkauf regelmäßig der δημοσίωσις unterlagen (vgl. oben S. 8f. und unter V. 10). Doch sehen wir nicht, wie der hier erwähnte Kauf mit dem Ganzen des Prozesses zusammenhängt.

Daß das Darlehenscheirographon, auf Grund dessen der Erbe des Geldleihers sich in der Eingabe P. Gen. 6 = Mitteis, Chrest. 120 (a⁰ 146 n. Chr.) an den Strategen um Rechtshilfe wendet, nicht als δεδημοσιωμένον bezeichnet wird und demnach auch schwerlich ein solches gewesen ist, war schon mehrfach aufgefallen[1]); des Näheren dazu Jörs a. a. O. 146f.

Vielleicht darf in diesem Zusammenhang auch auf das bekannte Prozeßprotokoll P. Oxy. I 37 = Mitteis, Chrest. 79 (a⁰ 49 n. Chr.) hingewiesen werden. Die Verhandlung läuft auch hier vor dem Strategen, aber auf Grund der Delegation des Präfekten (Col. II lin. 7/8). Ein Findelkind war von Pesuris der Saraeus in Pflege gegeben worden; darüber wurde ein Vertrag (lin. 8/9: τροφεῖτις [scil. συγγραφή]) abgeschlossen[2]) und auch die Pflegegelder (τροφεῖα) der ersten beiden Jahre sind entrichtet und quittiert worden. Später kam es wegen der Rückgabe des Kindes zum Streit: Saraeus behauptet, das empfangene Kind wäre gestorben und dasjenige, welches Pesuris ihr nun abnehmen will, sei ihr eigenes. Bei der Verhandlung beruft sich der klägerische Anwalt zur Erhärtung seiner Behauptungen auf den Ammenvertrag und die Quittungen über den Empfang der τροφεῖα; in bezug auf die letzteren heißt es lin. 11f.: ὅτι δὲ ταῦτα ἀληθῆι λέγωι, ἔστιν γράμματα αὐτῆς δι' ὧν ὁμολογεῖ εἰληφέναι. Die „γράμματα αὐτῆς" scheinen auf eigenhändige Urkunden, d. h. auf chirographische Quittungen hinzuweisen.[3]) In dieselbe Richtung deutet dann auch lin. 19f., wo der Anwalt wiederholend sagt, ἔχω[ι] πρῶτον γράμμα τῆς τροφείτιδος usw.: denn auf rechtsgeschäftliche Urkunden bezogen,

1) Vgl. Eger, Grundbuchwesen 108[1]; Mitteis, Chrest. p. 137.

2) Eine ganz analoge Vertragsurkunde zeigt neuestens der oxyrhynchitische P. S. J. III 203 (a⁰ 87 n. Chr.), vgl. auch P. Oxy. II 377 descr. (a⁰ 67 n. Chr.).

3) Vgl. z. B. P. Flor. 61 Col. II lin. 41. — Möglicherweise ist schon unter den in P. Oxy. I 37 lin. 13 erwähnten γράμματα auch die τροφεῖτις mitzuverstehen (vgl. Col. II lin. 2), s. sogleich weiter im Text.



bezeichnet γράμμα zumeist Cheirographa.[1]) Trifft alldies zu, so scheinen auch diese Handscheine keiner vorherigen δημοσίωσις unterzogen worden zu sein; denn dies würde — vorausgesetzt daß dies Institut um diese Zeit überhaupt schon ausgebildet war (vgl. oben S. 11, Anm.) — bei der anscheinend ersten Verwendung dieser Urkunden anläßlich der vorliegenden meritorischen Verhandlung schwerlich unerwähnt bleiben, namentlich wenn wirklich die δημοσίωσις die Voraussetzung der prozessuellen Produzierbarkeit gewesen sein sollte.

Den stärksten Beweis für unsere These bieten jedoch die Prozeßprotokolle P. Flor. I 61 = MITTEIS, Chrest. 80 (a° 85 n. Chr.) und P. Oxy. IV 706 = MITTEIS, Chrest. 81 (a° 115 n. Chr.); dazu des Näheren jetzt JÖRS a. a. O. 149f. und 148f. In beiden Prozessen werden Cheirographa vorgelegt und verlesen.[2]) Daß dieselben registriert gewesen sind, könnte bei ihrer ersten Erwähnung (P. Flor. I 61 lin. 25, P. Oxy. IV 706 lin. 3/4) unmöglich unerwähnt bleiben, wenn sie ohne das nicht hätten produziert werden können. Daß aber davon mit keinem Wort die Rede ist, vermag m. E. als voller Beweis dafür zu dienen, daß private Urkunden im ägyptischen Kognitionsprozeß auch ohne δημοσίωσις verwendet werden konnten.[3])

Einen schönen weiteren Beleg hierfür bietet neuerdings P. Lond. Inv.-Nr. 1891 aus dem Jahre 182 n. Chr. (publ. in The new palaeographical society [Facsimiles of ancient manuscripts

---

1) Die Belege sind sehr zahlreich, namentlich am Schluß von Cheirographa heißt es häufig κύριον τὸ γράμμα od. κύρια τὰ γράμματα (vgl. z. B. P. Oxy. VI 908 lin. 37 f., VII 1039 lin. 16 f., 1040 lin. 30 f., IX 1206 lin. 16 f.; P. Straßb. 1 in. 12 f.). Ob γράμμα in P. Oxy. II 237 Col. V lin. 6 und in P. Giss. 30 lin. 6 auf öffentliche Urkunden zu beziehen ist, läßt sich angesichts des fragmentarischen und unsicheren Charakters dieser Texte nicht entscheiden. Freilich begegnet γράμμα nicht nur in bezug auf Geschäfts-, sondern auch auf anderen Urkunden, z. B. γράμματα ἐνεχυρασίας καὶ προσβολῆς.

2) Die Art der privaten Urkunde in P. Flor. 61, die bald als ἐπίσταλμα, bald als χειρόγραφον bezeichnet wird(vgl. JÖRS a. a. O. 149[2] und die da angef. Lit.), ist jetzt durch das ἐπίσταλμα in P. M. MEYER, Griech. Texte Nr. 6 lin. 11 f. klargestellt, vgl. daselbst S. 37 f. und oben S. 12, Anm. 2 a. E., unten S. 56, Anm. 3.

3) Insbesondere in P. Flor. I 61 muß die δημοσίωσις als ganz ausgeschlossen erscheinen: sonst müßte dieser Umstand in lin. 40f., wo seitens des Präfekten nach der Echtheit der Urkunde gefragt wird, unbedingt erwähnt werden. Die Verteidigung des Schuldners und das abweisende Urteil gründen sich aber nicht auf den diesbezüglichen Mangel, sondern auf die Verjährung des Anspruchs.

etc.] Part X, Plate 227, London 1912).[1]) In diesem sehr gut erhaltenen Aktenstück übersendet (Col. I) der vom Epistrategen der Ἑπτὰ νομοὶ καὶ Ἀρσινοΐτης, Vettius Turbo[2]) delegierte Nomarch von Antinoupolis dem Strategen der Bezirke Themistes und Polemon die Eingabe eines Gläubigers aus Antinou (enthalten in Col. II), in welcher die vorher an den Epistrategen gerichtete Bittschrift dieses Gläubigers (Col. II lin. 9—33) und der daraufhin ergangene Delegationsbescheid des Epistrategen (Col. II lin. 34—35) in Abschrift enthalten sind und welche in die Bitte ausläuft, daß der belangte faijûmer Schuldner κριθησόμενος κατὰ τὰ ἐπ' Ἀντινοέων διατεταγμένα nach Antinou geladen werde (Col. II lin. 5—9, im Zusammenhang mit lin. 25—30 und Col. I lin. 10—12). Uns kommt es hier auf die an den Epistrategen gerichtete Bittschrift des Gläubigers an. Dieser macht in derselben seinen Anspruch aus einem Cheirographon über ein Gelddarlehen geltend: ἐδάνισα Δίῳ Χαιρήμονος --- κατὰ δισσὸν ἰδιόγραφον αὐτοῦ χειρόγραφον ἀρ[γ]υρίου κεφαλαίου δραχμὰς διακοσίας τεσσεράκοντα, worauf der vereinbarte Zinssatz und das Datum der Urkunde genau angegeben werden (Col. II lin. 12—19); da der Schuldner vor der Rückzahlung dieses Darlehens gestorben ist und der Vormund seiner Erben dieselbe verweigert, soll der letztere auf die vorhin erwähnte Weise vor Gericht geladen werden. Auch hier wird zweifellos ein unregistrierter Handschein gerichtlich geltend gemacht: denn andernfalls könnte dieser Umstand bei der Genauigkeit, mit welcher über das Cheirographon berichtet wird, keinesfalls unerwähnt bleiben; als Indiz für seine Echtheit wird jedoch dasselbe bloß als ἰδιόγραφον und nicht als δεδημοσιωμένον bezeichnet (vgl. oben S. 18, Anm. 2). Zweifelhaft bleibt freilich, was für eine Gerichtsbarkeit hier in Anspruch genommen wird. Um Konventsjurisdiktion scheint es sich nicht zu handeln, sondern um ein den Bürgern von Antinou zustehendes privilegiertes Verfahren, welches diesen den Vorteil bot, daß sie bei Geltendmachung ihrer Ansprüche den Beklagten nach Antinou laden konnten.[3]) An-

1) Jetzt Preisigke, S. B. Nr. 5343. Auf diese Urkunde hat Lewald, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 12, 476 hingewiesen; vgl. auch Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte Romaine (in den Nachträgen) 477 f.

2) Vgl. Martin, Les épistratèges 183.

3) Vgl. Lewald a. a. O. 476.

gesichts der mehrfach stereotyp wiederholten Wendung „κριθησόμενος κατὰ τὰ ἐπ' Ἀντινοέων διατεταγμένα" und der gesuchsmäßigen Erledigung der Eingabe gewinnt man den Eindruck, daß hier ein ordentlicher Rechtsweg eingeschlagen worden ist.[1])

Die im folgenden noch namhaft zu machenden Urkunden[2]) sind deswegen von geringerer Bedeutung, da sie bereits dem IV. Jahrhundert angehören, in welchem man mit stets stärkeren Veränderungen des Urkundenwesens der ersten drei römischen Jahrhunderte zu rechnen hat.

Wohl noch am wenigsten unter diesen wird dies Bedenken gegenüber P. Oxy. I 71 Col. I = Mitteis, Chrest. 62 angebracht erscheinen. Es ist dies eine Eingabe an den Präfekten aus dem Jahre 303 n. Chr. Darin werden Forderungsrechte auf Grund zweier γραμμάτια geltend gemacht, die ein depositum irregulare verbrieften. Γραμμάτιον ist ein häufig begegnendes Wort der byzantinischen Rechtssprache und die vorliegende Urkunde bietet, soweit ich sehe, im Kreis der Papyri die frühesten Belege für dasselbe.[3]) Es bezeichnet da immer Cheirographa, allerdings zu einer Zeit, in welcher neben dieser Urkundenart alle früheren Gestalten objektiver Urkunden immer mehr in den Hintergrund treten. Man wird es daher auch in unserem Papyrus auf Cheirographa zu beziehen haben, wenngleich dasselbe einer Zeit angehört, in welcher wir auch noch objektiv stilisierten öffentlichen Urkunden, wie auch allen anderen Instituten des Archiv- und Notariatswesens der früheren Kaiserzeit begegnen.[4]) Für den privaten Cha-

1) Man könnte, so wie wir es oben bezüglich B. G. U. II 378 taten, annehmen, daß auch das hier zugrundeliegende Cheirographon kein exekutives gewesen ist, da man sonst zum Mahnverfahren gegriffen haben würde. Dabei bleibt jedoch zu überlegen, ob das hier bezeugte privilegierte antinoitische Verfahren dem recht komplizierten Mahn- und darauf folgenden Exekutionsverfahren nicht vorzuziehen war (vgl. unten S. 51 f.). Allerdings ist uns das letztere durch P. Lond. III p. 158 f. (d) lin. 6 f. (a⁰ 212) gerade auch in betreff Antinoupolis bezeugt.

2) Aus der früheren Kaiserzeit werden zugunsten unserer These von Jörs auch noch P. Lond. III p. 166 lin. 9 f., 21 f., 25 (a. a. O. S. 147 f.) und P. Hamb. 8 lin. 26 f. (ibid. S. 148) angeführt, die die Beweismöglichkeit durch Cheirographa ergeben, ohne freilich direkt erkennen zu lassen, daß dies auch ohne δημοσίωσις möglich war, da ja diese hierbei in Hinkunft noch sehr wohl hätte vorgenommen werden können.

3) Betreffs seiner altgriechischen Beziehungen vgl. Gneist, Formelle Verträge 432 f.; Beauchet, Histoire du droit athénien 4, 53 f.

4) Vgl. z. B. P. Thead. 1 (a⁰ 306) und 2 (a⁰ 305), zwei notarielle Kaufver-

rakter spricht vielleicht auch die Wendung „κατὰ τὰ ἔγγραφα αὐτοῦ γραμμάτια“ in lin. 19, wie vor allem die Erwägung, daß im Falle einer öffentlichen Urkunde in einer prozeßeinleitenden Eingabe die beurkundende Behörde genannt werden müßte.[1]) Da nun in unserer Zeit auch die auf die zukünftige δημοσίωσις bezüglichen Klauseln den privaten Urkunden noch ganz regelmäßig angefügt werden[2]), unsere Eingabe aber, die in die Bitte ausläuft, daß der Schuldner μετ' ἐνεχύρων λήμψεως zur Zahlung gezwungen oder im Falle seiner Weigerung vor den Präfekten geladen werde[3]), vom Vollzug einer δημοσίωσις nichts erwähnt, wird man mit einigem Vorbehalt auch diesen Papyrus zugunsten unserer These anführen können.

Urkunden aus späterer Zeit wird es jedoch besser sein, nicht in den Quellenkreis unserer Frage zu ziehen. Es soll daher bloß erwähnt werden, daß im Prozeßprotokoll P. Bouriant (Arch. f. Pap.-F. I 298 f.) = MITTEIS, Chrest. 96 (a⁰ 350 n. Chr.) Col. I lin. 17 ein chirographischer Mietsvertrag (γραμματεῖον) verlesen und daß in der Gerichtsverhandlung vor dem Praeses Thebaidis P. Lips. 38 = MITTEIS, Chrest. 97 (a⁰ 390 n. Chr.) die Vollmacht eines Parteivertreters in Form einer chirographischen Urkunde vorgelegt wird (lin. 5f.).

Angesichts des hier vorgelegten Materials dürfte nun die oben gewonnene Anschauung, wonach die δημοσίωσις nicht als die Voraussetzung für die prozessuelle Produzierbarkeit privater Urkunden angesehen werden kann, auch direkt als bewiesen erscheinen. Dies ist noch mit der weiteren Erwägung zu ergänzen, daß es auch völlig gegen die sonst erkennbaren Prinzipien des römischen Kognitionsprozesses gegangen wäre, wenn die Römer in Ägypten eine derartige Verschärfung in betreff der gerichtlichen Verwertbarkeit privater Urkunden ins Leben gerufen, oder auch nur gefördert haben würden.[4]) So darf es uns denn auch

---

träge, durch welche auch die Existenz eines μνημονεῖον und der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων für diese Zeit ausdrücklich bezeugt wird, ferner B. G. U. IV 1049 (a⁰ 342).

1) Dies pflegt im referierenden Sprachgebrauch bei Erwähnung einer öffentlichen Urkunde fast immer zu geschehen; vgl. S. 46, Anm. 2.

2) Vgl. oben S. 11 Anm.

3) Dazu zuletzt MITTEIS, Chrestomathie p. 69.

4) Diesbez. jetzt JÖRS a. a. O. 144 und das da gesammelte reiche römische Stellenmaterial.

keineswegs überraschen, wenn wir aus dem eben betrachteten Material gerade ersehen, wie verbreitet in der ägyptischen Gerichtsbarkeit die Verwendung privater Urkunden gewesen ist.[1]

Ebensowenig aber ließe sich die Ansicht, wonach die *δημοσίωσις* eine Voraussetzung der prozessuellen Produzierbarkeit gewesen sein soll, etwa auf ägyptisch-hellenistische Rechtsprinzipien stützen. Namentlich wäre es ohne jeglichen Anhaltspunkt, die juristische Bedeutung der ptolemäischen Urkunden-*ἀναγραφή*, die gewöhnlich als die Vorläuferin der späteren *δημοσίωσις* angesehen wird[2], in solcher Richtung suchen zu wollen.

Die *ἀναγραφή* der Ptolemäerzeit.

In zwei Beziehungen können wir dieser *ἀναγραφή* in den ptolemäischen Papyri begegnen: in bezug auf demotische Urkunden und in bezug auf griechische Privaturkunden (Zeugenurkunden und Cheirographa).[3]

In der ersteren Hinsicht müßte die Vermutung, wonach die *ἀναγραφή* die gerichtliche Produktion demotischer Urkunden ermöglichen wollte, m. E. an der Replik des Anwalts der Beklagten im Hermias-Prozeß — P. Tor. 1 Col. VI lin. 31 f. — scheitern. Andernfalls könnte dieser dem von der klägerischen Partei entgegengehaltenen Satz „*τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα αἰγύπτια συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι*“ — der schon seinem Wortlaute nach nicht von der Produzierbarkeit, sondern von der Wirksamkeit spricht[4] — schwerlich mit dem Einwand begegnen,

> *μηθὲν αὐτῶι συμβάλλεσθαι, ὁμολογοῦντος αὐτοῦ διὰ τῆς ἐντεύξεως, ὅτι ἡ Λοβάις σὺν τοῖς ἑαυτῆς ἀδελφοῖς ἀπέδοτο Ὥρωι καὶ τοῖς ἀδελφοῖς τὴν οἰκίαν* (Col. VI lin. 32 sq.),

d. h. daß der Gegner das Zustandekommen der in Frage stehenden

---

1) Zumteil mag es auf Zufall beruhen, wenn die diesbezüglichen Fälle in unserem derzeitigen Material zahlreicher sind als die, welche für die prozessuelle Produktion öffentlicher Urkunden gesammelt werden können: denn die öffentliche Beurkundung ist doch eine überaus verbreitete gewesen. Zu bedenken ist allenfalls, daß es auf Grund einer öffentlichen Schuldurkunde nur selten zu einem wirklichen Zivilprozeß, sondern zumeist zu einem bloßen Mahn- und Exekutionsverfahren gekommen sein wird (s. folg. Kapitel).

2) Vgl. zu dieser Frage zuletzt Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 119f.

3) Vgl. Mitteis, Grundzüge 79 f. und die dortigen Literaturangaben.

4) Analog dem *κύριον ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον*, vgl. unten S. 27. Anders lautet die Formulierung betreffs der anschließend an die *ἀναγραφή* erwähnten *συγγραφαὶ*... *στυρίωσις* in P. Tor. 1 Col. IV lin. 18/9: hier ist vom *ἐπιφέρειν ἐπὶ τὸ δικαστήριον* die Rede.



Verträge ja anerkannt habe[1]) und es sonach auf das Erfordernis der ἀναγραφή nicht weiter ankomme.[2]) Ohne den Wert dieses Advokateneinwandes überschätzen zu wollen, gelangt in ihm doch eine Anschauung zum Ausdruck, wonach das Anerkenntnis der Gegenpartei die ἀναγραφή überflüssig machte: dann aber ist es wohl ausgeschlossen, sie als die formale Voraussetzung der gerichtlichen Produktion anzusehen. Der angeführte Einwand scheint vielmehr dahin zu deuten, als ob mittels der ἀναγραφή die Echtheit der Urkunde festgestellt werden sollte, wofür ein Anerkenntnis des Gegners naturgemäß einen Ersatz zu bieten vermochte.[3])

Was weiterhin die ἀναγραφή der griechischen Privaturkunden der Ptolemäerzeit anlangt, so kann die gerichtliche Verwendung namentlich von Zeugenurkunden mehrfach beobachtet werden, ohne daß dabei einer ἀναγραφή besonders gedacht wäre.[4]) Es ginge daher gegen jede Analogie, vermuten zu wollen, daß die ἀναγραφή bei den ptolemäischen Cheirographa die gerichtliche Produzierbarkeit herbeiführen sollte (vgl. oben S. 17 das zu P. Reinach 7 Gesagte).[5])[6])

---

1) Was, nebstbei bemerkt, m. E. nicht zutrifft.

2) Mit demselben Einwand wird dann Col. VII lin. 1 auch gegen das Erfordernis der στυρίωσις argumentiert.

3) Vgl. deutsche ZPO. § 439.

4) Vgl. dafür das bei Jörs a. a. O. 143[2] gesammelte Material. Dasselbe ist allerdings um einiges älter als das reiche Material anagraphierter Zeugenurkunden in den P. Reinach und Teb. I., vgl. aber auch schon P. Petr. II 47 = Mitteis, Chrest. 135 (a° 210/09 v. Chr.).

5) Eine ganz andere derzeit m. E. noch nicht spruchreife Frage ist es, unter welchen Voraussetzungen privat errichtete Exekutivurkunden in der Ptolemäerzeit exekutivisch geltend gemacht werden konnten. Hierzu ist in der Römerzeit die δημοσίωσις allerdings unerläßlich gewesen. Gilt für die Ptolemäerzeit betreffs der ἀναγραφή dasselbe? Beachtenswert ist es jedenfalls, daß die einzigen ptolemäischen Cheirographa, die zurzeit eine Exekutivklausel aufweisen (P. Reinach 29, 30), zugleich die einzigen sind, in betreff welcher wir die ἀναγραφή beobachten können.

6) Auch was wir aus P. Par. 65 und den griechischen Zeugenurkunden über das ἀναγραφή-Verfahren wissen (vgl. dazu Mitteis, Grundzüge 79f., Z. d. Sav.-St. 34, 463f.), spricht gegen den Gesichtspunkt der prozessuellen Produktionsfähigkeit und stützt das im Text Gesagte. Die dabei vorzunehmenden notariellen Handlungen — die Herstellung amtlicher Abschriften und Auszüge (vgl. auch Jörs a. a. O. 119[4]), einer versiegelten Innenschrift bei den Zeugenurkunden — dienten offenbar dem Zweck, die Beweiskraft der Urkunde zu steigern und dieser wenigstens bis zu einem gewissen Grad den Charakter der Publizität zu verleihen (vgl. hierzu weiter unten im Text); cf. Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 749f. Hingegen wird man diesen Erscheinungen schwerlich gerecht, wenn man die ἀναγραφή bloß mit der Versteuerung der Urkunden in Zusammenhang bringen will: waren doch nicht bloß

Der Zweck der δημοσίωσις.

Nun deutet aber auch das wenige, was unsere Urkunden in betreff der juristischen Bedeutung der δημοσίωσις an direkten Indizien abgeben, in eine völlig andere Richtung. Denn wenn die der δημοσίωσις unterliegenden Cheirographa so häufig die Klausel enthalten „κύριον ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον", wenn in den Eingaben um Vollziehung der δημοσίωσις der Zweck derselben mehrfach dahin gekennzeichnet wird, πρὸς τὸ μένειν τὰ ἀπὸ τῆς ἀσφαλείας δίκαια ὡς ἀπὸ δημοσίου χρηματισμοῦ, so gewinnt man aus diesen stereotypen Wendungen viel eher den Eindruck, als ob die δημοσίωσις in betreff der an die Urkunde sich knüpfenden materiell-juristischen Wirkungen von Belang gewesen wäre.

Bei der Lösung der Frage, worin denn die Bedeutung der δημοσίωσις tatsächlich bestand, wird man — wie bereits in der Einleitung bemerkt — an die zuletzt genannte Eingabenklausel anzuknüpfen haben, wonach durch die δημοσίωσις die Wirkungen einer öffentlichen Urkunde erzielt werden sollten. Da liegt es nun für die hier in Frage stehende, ebenso wie für jede andere Rechtsordnung, welcher die Erscheinung der öffentlichen Urkunde geläufig ist, zunächst nahe, die Bedeutung der letzteren in einem gesteigerten Beweiswert zu erblicken. Daß ein solcher dem gräkoägyptischen δημόσιος χρηματισμός der früheren Kaiserzeit ebenfalls zukam, wird sich angesichts des reich entwickelten Notariatswesens dieser Periode, ihrer so fein ausgestalteten Beurkundungstechnik, der mannigfachen Einrichtungen, die einer Kontrolle der Beurkundungen dienten[1]), der unverkennbaren Wichtigkeit, die man der Errichtung einer öffentlichen Urkunde beilegte, unmöglich in Zweifel ziehen lassen.[2]) Das präzise Maß seiner Beweiskraft zu bestimmen, ist allerdings in Ermangelung direkter Quellenzeugnisse eine keineswegs leichte Aufgabe, die jedoch im vorliegenden Zusammenhang aus sogleich zu ersehenden Gründen auf sich beruhen bleiben kann.

Ob nun eine private Urkunde durch die δημοσίωσις die Be-

---

die verkehrssteuerpflichtigen Urkunden der ἀναγραφή unterworfen (vgl. die Zeugenurkunden in P. Reinach und Teb. I.); ebenso reichen auch die Vorschriften des P. Hal. 1 lin. 245f. deutlich über den steuerrechtlichen Gesichtspunkt hinaus.

1) Hierzu insbes. Mitteis, Grundzüge 62f., 71f.

2) Vgl. dazu Koschaker, Z. d. Sav.-St. 29, 12; Mitteis, Grundzüge 51/2; Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 152f.

weiskraft einer öffentlichen zu erlangen vermochte, ist eine in der Literatur bereits mehrfach erwogene Frage. Gegen eine derartige Annahme ist wiederholt auf die anscheinend einseitige Natur des *δημοσίωσις*-Verfahrens hingewiesen worden; trotzdem neigt man jetzt auf Grund verschiedener Momente — so der ständigen eidlichen Bekräftigung der Eigenhändigkeit, der Prüfung der Urkunde auf „Rasur und Beischrift", ihrer Hinterlegung in öffentlichen Archiven, mehrfacher Anzeichen dafür, daß der *δημοσίωσις*-Bescheid dem Aussteller der Urkunde zugestellt wurde — mit Recht dazu, diese Frage wenigstens bis zu einem gewissen Grad bejahend zu beantworten.[1]) Namentlich was den letztgenannten wichtigen Punkt betrifft, ist zu bemerken, daß jüngst publizierte oxyrhynchitische Urkunden neue Indizien dafür bieten, daß der *δημοσίωσις*-Bescheid normalerweise in der Tat einer Zustellung an den Gegner bedurfte. Es heißt nämlich im Cheirographon über einen Hauskauf, P. Oxy. X 1276 lin. 17f. (a⁰ 249): *κυρία ἡ πρᾶσις δισσὴ γραφεῖσα, ἥνπερ ὁπηνίκα ἐὰν αἱρῇ δημοσιώσεις διὰ τοῦ καταλογείου οὐ προσδεόμενος με[τ]αδόσεως οὐδὲ ἑτέρας συνευδοκήσεως ἡμῶν διὰ τὸ ἐντεῦθεν εὐδοκεῖν ἡ[μ]ᾶς τῇ γεινομένῃ ὑπὸ σοῦ δημοσιώσει.* Wenn hier die *μετάδοσις* = „Zustellung" ausdrücklich erlassen wird, so folgt wohl daraus, daß sie sonst zu erfolgen gehabt hätte. In einigen um ganz weniges späteren Cheirographa aus Oxyrhynchos wird in sonst völlig gleichlautenden Klauseln an Stelle der *μετάδοσις* auf die *μετάλημψις* verzichtet (P. Oxy. IX 1200 lin. 36, X 1273 lin. 39): auch diese wird nunmehr auf die Zustellung, bzw. auf den Empfang der Zustellung zu beziehen sein.[2])[3])

Wie dem aber auch sei, bleibt die Frage zu erwägen, ob man dem Institut der *δημοσίωσις* überhaupt gerecht wird, wenn man ihre Bedeutung vor allem in einer Steigerung der Beweiskraft zu finden glaubt. Eine derartige Anschauung ist nämlich wiederum schwer mit der oben im I. Kapitel gewonnenen Beobachtung vereinbar, wonach die *δημοσίωσις* grundsätzlich nur auf g e w i s s e Geschäftsarten Anwendung gefunden hat. Denn die Neigung, die

1) Vgl. KOSCHAKER a. a. O. 11f. und jetzt vor allem JÖRS a. a. O. 153f.

2) Anders noch JÖRS a. a. O. 116², 136¹; vgl. für *μεταλαμβάνειν* im genannten Sinn beispielsweise P. Flor 56 lin. 21; s. jetzt PREISIGKE, Fachwörter 123.

3) Die Zustellung des *δημοσίωσις*-Bescheids sehen wir jetzt auch in P. M. MEYER, Griech. Texte Nr. 6 (a⁰ 125): dieselbe soll erfolgen, *ἵν' εἰδῇ ἐν δημοσίῳ γε[γ]ονὸς τὸ ἐπι[σ]ταλμ[α]* (lin. 32 f.; dazu des Näheren S. 12, Anm. 2, 56, Anm. 3.



Beweiskraft der Urkunde zu steigern, kann nicht auf einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften beschränkt gedacht werden, wie wir denn in der Tat beobachten können, daß alle Rechtsgeschäftsarten, also auch die, welche der *δημοσίωσις* nicht unterworfen waren, sehr häufig öffentlich beurkundet worden sind. Bei der gedachten Funktion hätte daher auch die *δημοσίωσις* in gleichem Maß auf alle Rechtsgeschäftsarten Anwendung finden müssen. Daß dem nicht so war, läßt die Frage stellen, ob nicht die öffentliche Beurkundung im Gegensatz zur privaten im Kreise jener Rechtsgeschäfte, die der *δημοσίωσις* unterlagen, mit besonderen, außerhalb des Prozeßrechts liegenden, materiell-rechtlichen Vorteilen verbunden gewesen ist? In der Tat lassen sich nun derartige Vorteile gerade in betreff jener drei Rechtsgeschäftsgruppen, für welche uns die *δημοσίωσις* überliefert ist, wie mir scheint, mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, wodurch es von der anderen Seite seine Stütze und Erklärung findet, daß und warum gerade diese der *δημοσίωσις* unterworfen waren.[1]) Die Erscheinung, die nunmehr zur Untersuchung gelangt, ist an und für sich eine sehr natürliche: sehen wir doch in so vielen vergangenen und gegenwärtigen Rechten, daß die öffentliche Beurkundung infolge ihrer besonderen Beweisfähigkeit vielfach zur Voraussetzung mannigfacher privatrechtlicher Wirkungen geworden ist. Dies für das römische Ägypten in betreff jener drei Geschäftsarten einzeln zu verfolgen, ist die Aufgabe der folgenden Kapitel. Sie werden zunächst in betreff der Schuldscheine, dann der Quittungen und schließlich der Immobiliarverfügungen festzustellen haben, ob und inwieweit die öffentliche Beurkundung mit besonderen privatrechtlichen Wirkungen verknüpft gewesen ist und ob in der Tat im Falle bloß privater Beurkundung die *δημοσίωσις* diese Wirkungen nachträglich zu erzeugen bestimmt war?

---

1) Bei diesem Ergebnis, das in seinen Einzelheiten in den folgenden drei Kapiteln darzulegen ist, erledigt sich auch die Frage, ob und inwieweit es einen Zwang zur Vornahme der *δημοσίωσις* gegeben hat (dazu zuletzt Jörs a. a. O. 117 f.). Der Zwang war kraft der an die *δημοσίωσις* sich knüpfenden juristischen Vorteile ausschließlich ein indirekter; davon, daß die *δημοσίωσις* für irgendeine Geschäftsart von Rechtswesen vorgeschrieben gewesen sei, fehlt jedwede Spur.

III. Die öffentliche Beurkundung der Schuldscheine.

Die gräko-ägyptische Exekutivurkunde.

Am sichersten wohl läßt unsere Frage sich in betreff der Schuldscheine beantworten: hier kann es mit aller Deutlichkeit nachgewiesen werden, daß die Wirkungen öffentlicher und privater Beurkundung verschiedene gewesen sind und daß die *δημοσίωσις* die Aufgabe hatte, dem privaten Schuldschein unter bestimmten Voraussetzungen die Kraft eines öffentlichen zu verleihen.

Soweit wir bisher die *δημοσίωσις* im Kreise der Schuldscheine beobachten konnten, ist diese stets zu dem Zwecke erfolgt, die private Urkunde auf dem Wege des Mahnverfahrens[1]) geltend machen und sie daraufhin mittels Zwangsvollstreckung realisieren zu können: ohne vorangehende *δημοσίωσις* ist dieser Weg einer privaten Urkunde schlechthin unzugänglich gewesen (vgl. unten S. 54f.). Demgegenüber konnten öffentliche Urkunden, die die unbedingte Verpflichtung zur Leistung einer Summe Geldes oder einer Menge vertretbarer Sachen verbrieften, ohne weiteres im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Während man früher zumeist angenommen hat, daß diese Möglichkeit nur denjenigen Schuldscheinen offen stand, welche das Recht der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* ausdrücklich zusicherten, sind neuere Untersuchungen übereinstimmend zur Anschauung gelangt, daß es auf dieses Moment bei öffentlichen Urkunden nicht angekommen ist.[2]) Dies kann m. E. auch gar keinem Zweifel unterliegen. Denn den zahlreichen Eingaben, mittels welcher auf Grund eines öffentlichen Schuldscheins ein Mahnverfahren eingeleitet wird, wird

1) Zu dieser seit dem Hinweis von Mitteis, Leipziger Papyri S. 327 allgemein üblich gewordenen Bezeichnung vgl. unten S. 53, Anm. 4.

2) Vgl. Mitteis, Grundzüge 123, Z. d. Sav.-St. 32, 486; Schwarz, Hypothek und Hypallagma 94f., woselbst sich auch die Belege für das im Text Gesagte finden, vgl. auch daselbst S. 88[1]; Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 516.

weder dieser Schuldschein beigelegt[1]), noch lassen sie auf irgendwelche Weise erkennen, ob derselbe die genannte Verabredung enthalten hatte oder nicht: folglich kann dies Verfahren in diesen Fällen unmöglich die Klausel der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* zur wesentlichen Voraussetzung gehabt haben. Wenn dem aber so ist und öffentliche Schuldscheine ohne Rücksicht darauf, ob sie das Recht der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* ausdrücklich zusicherten oder nicht, auf dem Wege des Mahnverfahrens und, falls kein Widerspruch dagegen erfolgte, mittels Exekution geltend gemacht werden konnten, so ergibt sich die weitere Frage, ob es dann überhaupt noch zulässig ist, zwischen öffentlichen Schuldscheinen mit und ohne Zusicherung der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* einen praktischen Unterschied anzunehmen. Wird man dann nicht vielmehr die Konsequenz zu ziehen haben, daß es im römischen Ägypten der Vorzug aller öffentlichen Schuldscheine war, ohne prozessuale Geltendmachung realisiert werden zu können, daß mit anderen Worten alle öffentlichen Schuldscheine ohne Rücksicht auf ihre konkreten Abmachungen in gleichem Maß exekutiver Natur gewesen sind?

Diese auf indirektem Weg gewonnene Vermutung läßt sich nun, wie mir scheint, auch direkt aufs sicherste beweisen.

a) Der Kreis der exekutiven Schuldverträge.

a) Es wird angezeigt sein, von einer Betrachtung der Vertragsurkunden selbst auszugehen. Hierbei soll zusammengestellt werden, inwieweit dieselben Abmachungen über die Vollstreckung überhaupt treffen und wie sich in dieser Hinsicht öffentliche und private Schuldscheine zueinander verhalten. Wie bereits bemerkt, kommen hier vor allem Urkunden in Frage, die Verpflichtungen zu unbedingten Summen- oder Mengenleistungen verbriefen, also Darlehns-, Verwahrungs-, Dotal-, Pacht- und Miet-, Lieferungs- und noch einige, weniger zahlreich vertretene, unten zu nennende Verträge. Hier sollen nur die Ergebnisse zusammengefaßt werden; die Belege selbst finden sich leichterer Übersicht willen in der Beilage am Ende dieser Arbeit zusammengestellt.

Was zunächst die Urkunden der Ptolemäerzeit anlangt, so enthalten alle hierher gehörigen öffentlichen (d. h. notariell errichteten) Schuldscheine, die allerdings größtenteils demselben Ge-

1) Im Gegensatz zu den Eingaben auf Grund chirographischer Schuldscheine, vgl. unten S. 56.

biet (Gebelên) und derselben Zeit (II.—I. Jahrhundert) angehören, ausnahmslos die Zusicherung der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης*.[1]) Weniger einheitlich ist das Bild der privaten Urkunden. Dabei ist zwischen Zeugenurkunden und Cheirographa zu unterscheiden. Die ersteren enthalten fast immer eine Vollstreckungsabrede: Zeugenurkunden ohne jede *πρᾶξις*-Klausel sind — soweit ich sehe — bloß der Ehevertrag P. Teb. I 104 = Mitteis, Chrest. 285 (a⁰ 92 v. Chr.) und der Pachtvertrag P. Teb. I 105 (a⁰ 103 v. Chr.)[2]), beide aus dem Faijûm[3]). Während aber im übrigen die späteren Zeugenurkunden (aus dem II.—I. Jahrhundert aus Hermupolis und dem Faijûm: P. Teb. I, P. Reinach) die *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* zuzusichern pflegen, ist den älteren (aus dem III.—II. Jahrh.: P. Hibeh, Petr.) zumeist[4]) eine anders geartete *πρᾶξις*-Abrede eigentümlich (*πρᾶξις τρόπῳ ᾧ ἂν βούληται*[5]), *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά*[6]), *πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα*[7])). Daß diese letztgenannten Klauseln, deren juristische Bedeutung vorderhand noch nicht genau bekannt ist (vgl. die

1) Zu P. Grenf. II 16 = Mitteis, Chrest. 157, wo dies nicht der Fall ist, vgl. meine Ausführungen Homologie u. Protokoll 15f.

2) Das in lin. 50 ausgesprochene alternative Recht „*ἐξέστω, ἐάν τε βούληται πρᾶξαι αὐτόν*", wird dem Pächter zugesichert, und bezieht sich nicht auf die gewöhnlich mit einer Exekutionsabrede versehene Zinsforderung des Verpächters (vgl. unten S. 46, Anm. 1).

3) Daß jedoch aus diesen beiden Papyri kein allgemeiner Schluß hinsichtlich der faijûmer Zeugenurkunden gezogen werden darf, zeigt der Lieferungskauf P. Teb. I 109 (a⁰ 93 v. Chr.).

4) Nicht ausnahmslos, vgl. z. B. den griechischen Ehevertrag P. Eleph. 1 lin. 12 mit der Zusicherung der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης κατὰ νόμον τέλος ἐχούσης*.

5) So P. Hib. 84a (a⁰ 285/4 v. Chr.), dazu Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I 225f., mit einer Reihe altgriechischer Parallelen; Lewald, Personalexekution 40f.[3]; Mitteis, Grundzüge 120[1]; Weiss, Studien zu den röm. Rechtsquellen 1f.[3] (eine Abschwächung des üblichen Rechts besteht hier bloß betreffs des Haftungsobjekts, aber nicht betreffs des Verfahrens; P. Hib. 88 gehört nicht hierher).

6) Dazu (vgl. jetzt auch P. Hamb. 24, a⁰ 222 v. Chr.) Lewald a. a. O. 39f. und die von ihm Zitierten; Mitteis, Gründzüge 20[1], 120; P. M. Meyer, P. Hamb. I p. 104[5]. Mit diesen ptolemäischen Erscheinungen ist zu vgl. P. Lond. II 213 Verso p. 160f. lin. 9f. = Wilcken, Chrest. 267 aus dem III. Jahrh. n. Chr.

7) Daß die *πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα* nicht notwendig auf ein unmittelbar mittels Exekution realisierbares Recht bezogen zu werden braucht (ebenso Mitteis, Grundzüge 120; vorher vgl Partsch a. a. O. 225; Lewald a. a. O. 37f.) ergibt sich m. E. jetzt aufs deutlichste aus P. Hal. 1 lin. 58f., 66f., wo die Vollstreckung auf Grund eines Urteils *κατὰ τὸ διάγραμμα* stattfinden sollte; cf. auch ibid. lin. 162/5, wie auch P. Lille 29 lin. 9—12. Vgl. auch noch unten S. 46, Anm. 1.

vorangehenden Anmerkungen), in notariellen Urkunden bisher nicht nachgewiesen werden konnten, mag sich dadurch erklären, daß uns notarielle Verträge aus dem III. Jahrh. v. Chr. wohl durch Zufall nicht erhalten sind.[1]) — Demgegenüber enthalten die chirographischen Schuldscheine der Ptolemäerzeit in der Mehrzahl keinerlei *πρᾶξις*-Abrede (vgl. unten S. 55); zurzeit sind es allein die einer *ἀναγραφή* unterzogenen P. Reinach 28, 29, 30 (Ende des II. Jahrh.), welche die *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* zusichern.

Nunmehr auf die Papyri der Römerzeit übergehend, zeigt hier nur die Gruppe der Synchoresisurkunden ein völlig einheitliches Bild: alle hierher gehörigen Schuldscheine enthalten ausnahmslos die Zusicherung der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης*.[2]) Es muß dahingestellt bleiben, inwieweit dies mit der Entstehung der Synchoresisurkunden aus Prozeßvergleichen in Zusammenhang gebracht werden kann.

Was die übrigen Urkundengattungen der früheren Kaiserzeit anlangt, so ist vorauszuschicken, daß neben der Zusicherung der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* in diesen jetzt bekanntlich recht oft auch Vollstreckungsabreden begegnen, die zwar ebenfalls die Vollstreckung in die Person und in das ganze Vermögen des Schuldners zusagen, jedoch ohne daß dem auch die Worte „*καθάπερ ἐκ δίκης*" angefügt wären.[3]) Wie diese einfachen *πρᾶξις*-Klauseln zu bewerten sind, ist weiter unten zu erörtern (S. 40f., 57); hier ist zunächst das Anwendungsgebiet und das gegenseitige Verhältnis der beiden Klauseln zu bestimmen.

Die sehr zahlreichen Darlehensverträge (die mit pfandrechtlicher oder sonstiger Sicherung hinzugerechnet) enthalten, soweit sie öffentlich beurkundet sind, fast durchwegs eine *πρᾶξις*-Abrede, und zwar überwiegend eine solche mit „*καθάπερ ἐκ δίκης*"; das Fehlen dieses letzteren Zusatzes ist verhältnismäßig selten. Als öffentliche Darlehensverträge ohne jedwede *πρᾶξις*-Klausel kommen nur verschwindend wenige Urkunden in Frage, und auch

1) Daß es deren bereits in so früher Zeit gegeben hat, kann angesichts P. Hib. 29 Recto und P. Magd. 31 lin. 7 kaum bezweifelt werden, vgl. MITTEIS a. a. O. 58.

2) Das Nähere vgl. Hypoth. u. Hypall. 72f.; die dort als Ausnahme angeführte B. G. U. III 741 (möglicherweise auch B. G. U. IV 1158) ist nunmehr im Sinne der folgenden Ausführungen zu beurteilen.

3) Derartige einfache *πρᾶξις*-Klauseln finden sich vereinzelt auch schon in ptolemäischen Urkunden, vgl. dazu unten S. 46, Anm. 1; bezüglich der altgriechischen Belege vgl. MITTEIS, Reichsrecht 416 f.[3].

diese können hierbei nur mit allem Vorbehalt als Ausnahmen angesprochen werden. Denn wenn man das faijûmer Darlehensprotokoll B. G. U. III 713 aus dem Jahre 41/2 n. Chr. als solche namhaft machen wollte, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß diese Urkunde nicht nur völlig anomaler Weise in lin. 20f. auf subjektive Stilisierung übergeht, sondern durch ihre grammatisch äußerst inkorrekte und unorthographische Fassung gegen die Annahme wirklich notarieller Herkunft überhaupt die stärksten Bedenken erregt. Wenn weiterhin die Darlehensdiagraphai B. G. U. I 70 = MITTEIS, Chrest. 175 (a° 131 n. Chr.) und P. Teb. II 389 = MITTEIS, Chrest. 173 (a° 141 n. Chr.; laut lin. 17/8 mit hypallagmatischer Sicherung) keinerlei πρᾶξις-Klausel aufweisen, so ist zu beachten, daß beiden Urkunden sowohl das Signalement, wie die Unterschrift der Parteien fehlt[1]), und es ist fraglich, ob nicht auch B. G. U. I 70 — wie es betreffs P. Teb. II 389 laut lin. 17f. sicher ist — nur die Bescheinigung über die Auszahlung der Valuta darstellt, neben welcher noch ein besonderer notarieller Schuldvertrag errichtet worden ist. Auch ist es nicht zweifellos, ob bereits diese frühen Diagraphai als öffentliche Urkunden angesehen und den notariellen in jeder Hinsicht gleichgestellt wurden (vgl. auch den sogleich noch zu nennenden P. Hawara 223)[2]): die mit einer Exekutionsklausel versehenen Schuld-Diagraphai sind jedenfalls sämtlich um einiges späteren Ursprungs. Demnach gibt es in der großen Masse der agoranomischen Darlehensurkunden kein einziges zweifelloses Beispiel, welches jedwede πρᾶξις-Abrede vermissen ließe.[3]) Demgegenüber findet sich im Kreise der Darlehens cheirographa eine ganze Anzahl solcher; zu größerem Teil enthalten immerhin auch diese eine πρᾶξις-Klausel, und zwar häufiger mit „καθάπερ ἐκ δίκης“.

Das weniger reiche Material der dem Darlehen am nächsten stehenden Schuldverträge zeigt im großen und ganzen ähnliche Beziehungen.

So fehlt auch im Kreise der Verwahrungsverträge (παραθῆκαι) jedwede πρᾶξις-Klausel wiederum nur einigen Cheirographa (P. Teb.

1) Vgl. GRADENWITZ, Arch. f. Pap.-F. 2, 111; vgl. an derartigen διαγραφαί noch P. Hawara 223 (dazu sogleich im Text) und 303 (dazu unten S. 72, Anm. 6, und S. 79, Anm. 4), B. G. U. I 281, C. P. R. 14, P. Lond. II p. 210 (alle aus dem Faijûm aus dem II. Jahrh.).

2) Diese Erwägung gilt neuerdings auch betreffs des noch früheren P. Rylands II 173 (a° 34). Vgl. MITTEIS, Grundzüge 68[1], 71, 5.

3) Zu P. Rylands II 160 (c) Col. II. s. die Beilage.

II 387 [a⁰ 73] und B. G. U. II 520 [a⁰ 172]), wie auch der Diagraphe P. Hawara 223 (a⁰ 102), die jedoch mit den soeben (S. 34) in derselben Hinsicht namhaft gemachten Darlehens-Diagraphai, B. G. U. I 70 und P. Teb. II 389 ganz gleiche Züge aufweist. Die übrigen (größtenteils öffentlichen) *παραθήκη*-Verträge enthalten durchwegs eine *πρᾶξις*-Abrede und zwar meist mit „*καθάπερ ἐκ δίκης*".

Die Lieferungsverträge sind, wie bereits erwähnt (oben S. 31), ebenfalls in diesem Zusammenhang zu erwähnen[1]): denn sie sind rein obligatorische Geschäfte und haben mit den Urkunden über den Species-Kauf, die zumindest in betreff der Preiszahlung und Warenlieferung keinerlei Obligation verbrieften (des näheren s. Kap. V.), nichts gemeinsam, wie denn auch die Vorstellung der *ὠνή* und *πρᾶσις* auf dieselben niemals Anwendung findet.[2]) Vielmehr wurden sie nach Art der Darlehensverträge behandelt. Häufig sind sie sogar geradezu in Gestalt von Darlehensverträgen verbrieft worden, wobei dann der pränumerando gezahlte Preis als Darlehensvaluta figuriert.[3]) Aber auch soweit letzteres nicht der Fall ist und sie als Schuldverträge sui generis anzusehen sind, ist ihre juristische Natur eine ganz gleichartige[4]); mit Ausnahme des Cheirographon B. G. U. III 990 (a⁰ 212 n. Chr.) lassen sie bis in die byzantinische Zeit hinein eine *πρᾶξις*-Abrede niemals vermissen.[5])

---

1) Vgl. BERGER, Strafklauseln 143f., P. M. MEYER, P. Hamb. p. 87f., Griech. Texte p. 46 f.

2) Gemeinsam ist den beiden Geschäftsarten bloß die verbale Vorstellung des *ἀποδιδόναι* (z. B. P. Hib. 84a lin. 2, 17) und der Begriff der *τιμή*.

3) Vgl. z. B. B. G. U. IV 1055 (dazu GRADENWITZ, Berl. phil. Wochenschr. 1906, Sp. 1357, BERGER a. a. O. 120 f., KÜBLER, Z. d. Sav.-St. 29, 198[1]), 1015; P. Gen. 8 (dazu NICOLE, Rev. des ét. grecques 1895, 321 f.); auch P. Par. 8 lin. 4 f. (a⁰ 129 v. Ch.). Vgl. zu einigen dieser Urkunden und zur Sache überhaupt RABEL, Z. d. Sav.-St. 28, 320; jüngst P. M. MEYER, Griech. Texte S. 46 f.

4) Die Verhältnisse gleichen hier ganz dem altbabylonischen Rechtszustand, den KOSCHAKER, Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. 1914, 429f. geschildert hat.

5) Beispiele bieten für die Ptolemäerzeit die Zeugenurkunden P. Hib. 84a (a⁰ 285/4 v. Chr.), P. Teb. I 109 (a⁰ 93 v. Chr.), das Cheirographon P. Reinach 30 = MITTEIS, Chrest. 139 (Ende des II. Jahrh.), aus augusteischer Zeit die Synchoresisurkunden B. G. U. IV 1142 und 1143, aus der byzantinischen Epoche P. Hamb. 21 (a⁰ 315 n. Chr.) und auch noch P. Straßb. 1 (a⁰ 510 n. Chr., vgl. unten S. 58 Anm. 1; an Litt. dazu WENGER, Gött. gel. Anz. 1907, 316; VIERECK, Berl. phil. Wochenschr. 1908, Sp. 138). In dieser Gruppe sei auch auf P. Lond. III Nr. 1166 p. 104/5 (a⁰ 42 n. Chr.) hingewiesen, wenngleich dieser keinen völlig reinen Typus, sondern die Mischung eines Lieferungs- und eines Arbeitsvertrages darstellt (vgl. dazu BERGER,

Zweifellos sind auch andere Schuldscheine, die sich ausschließlich und unbedingt auf die Leistung von Summen oder Quantitäten richten, stets dem Darlehen gleich behandelt worden, auch wo sie die Schuld auf eine andere Kausa gründen: Beispiele bieten die Schuldverschreibungen in den Synchoresisurkunden B. G. U. IV 1146 (ratenweise Bezahlung eines Kaufpreises) und 1151 I (Rest eines Legats) und die viel späteren (kausal oder abstrakt stilisierten) chirographischen Schuldanerkenntnisse P. Flor. I 52 (a⁰ 376), P. Oxy. VII 1041 (a⁰ 381), VI 914 (a⁰ 486), P. S. J. I 78 (V. Jahrh.), die sämtlich mit einer *πρᾶξις*-Klausel versehen sind.[1])

Unter den Eheverträgen der früheren Kaiserzeit ist bisher (ohne Unterschied der Urkundenarten) noch keiner bekannt geworden, welcher die Verpflichtung zur Rückerstattung der Mitgift nicht mit einer *πρᾶξις*-Abrede sichern würde, und zwar zumeist wieder mit, seltener — namentlich in oxyrhynchitischen Verträgen — ohne den Zusatz „*καθάπερ ἐκ δίκης*".

Das reiche Material an Pacht- und Mieturkunden verdient in diesem Zusammenhang besonderes Interesse. Innerhalb derselben ist bekanntlich zwischen den hypomnematischen Offerten und den Vertragsurkunden zu unterscheiden. Die ersteren treten auf dem Gebiet der Privatpacht[2]) nicht vor dem ersten Jahrhundert n. Chr. und anscheinend auch da nicht in ganz Ägypten gleichmäßig auf. Namentlich konnten sie bisher in Oxyrhynchos, von wo wir sehr viele *μίσθωσις*-Protokolle haben, vor dem Ende des III. Jahrhunderts in betreff der Privatpacht überhaupt nicht beobachtet werden, während sie im Faijûm die bei weitem vorherrschende Stellung einnehmen und in Hermupolis mit Vertragsurkunden abwechselnd zur Verwendung gelangen. Für diese offenbar stets auf privatem Wege abgefaßten Urkunden ist es nun charakteristisch, daß sie irgendwelche *πρᾶξις*-Klauseln niemals enthalten; allein in einigen der in Oxyrhynchos, wie gesagt, erst

Strafklauseln 145f.): für den Fall einer Vertragsverletzung wird darin ein Generalhypallagma mit *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* vereinbart. Spätbyzantinische Lieferungsverträge liegen noch vor in P. Lond. III p. 270f. Nr. 999 (a⁰ 538) und 1001 (a⁰ 539), II Nr. 390 p. 332 (VI/VII. Jahrh.).

1) Anders das Cheirographon P. Flor. I 43 (a⁰ 370). — Der frühptolemäische P. Eleph. 5 Verso ist gar keine richtige Geschäftsurkunde (vgl. Homol. u. Prot. 15).

2) Auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Pacht herrschte seit jeher die hypomnematische Urkundenform, vgl. z. B. bereits P. Eleph. 17, 19.

um die Wende des III. und IV. Jahrhunderts auftretenden Hypomnemata können solche wahrgenommen werden (vgl. P. S. J. III 178 [a⁰ 291], 187 [IV. Jahrh.], P. Oxy. I 103 [a⁰ 316][1])).[2]) Demgegenüber sind die zahlreichen objektiv stilisierten *μίσθωσις*-Urkunden (Homologien, wie einfache Protokolle) — mit sofort zu nennenden ganz wenigen und fast durchwegs nur scheinbaren Ausnahmen — in betreff der Zinsforderung des Verpächters stets mit einer *πρᾶξις*-Klausel versehen, wobei das „*καθάπερ ἐκ δίκης*“ namentlich in Oxyrhynchos ungefähr ebenso häufig angefügt wie weggelassen wird[3]). Die erwähnten diesbezüglichen wenigen Ausnahmen sind aber größtenteils deswegen nur scheinbare, da sie Rechtsverhältnisse betreffen, aus welchen sich bei näherer Betrachtung überhaupt keine Zinszahlungspflicht ergibt. Dahin gehört der P. Oxy. II 277 (a⁰ 19 n. Chr.), ein partiarischer Pachtvertrag, abgeschlossen (lin. 5 f.) *ἐφ' ἡμισίᾳ πάντων τῶν ἐσομένων ἐκ τῆς γῆς καρπῶν καὶ γενημάτων*, in welchem von einer Leistungspflicht des Pächters überhaupt keine Rede ist.[4]) In den faijûmer Pachthomologien B. G. U. II 526 [a⁰ 86] und P. Flor. I 20 (a⁰ 127) aber erscheint der Pachtzins bereits im voraus (*ἐκ προδόματος*) entrichtet.[5]) Ebenso scheint dieser auch im Protokoll B. G. U. II 636 (a⁰ 20) im voraus quittiert zu werden, wahrscheinlich nur fiktiv, da hier allem Anschein nach der Pachtvertrag zum Zwecke antichretischer Sicherung abgeschlossen wird[6]); nebenbei zeigt die Urkunde eine so inkorrekte Redaktion, daß man ihre notarielle Herkunft anzuzweifeln geneigt ist. In diesen Fällen also wäre die Anfügung einer *πρᾶξις*-

1) Anders z. B. P. Oxy. I 102 (a⁰ 306), VII 1037 (a⁰ 444), VIII 1129 (a⁰ 449); diesen späten oxyrhynchitischen Hypomnemata ist die Formulierung „*ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι*“ und die Bezeichnung *ἐπιδοχή* eigentümlich.

2) Auf andere inhaltliche Besonderheiten der *μίσθωσις*-Hypomnemata hat Berger hingewiesen: Strafklauseln 164 f., Z. f. vgl. Rechtswiss. 29, 391.

3) Dabei sei auch die protokollarische *καρπωνεία*-Urkunde P. Oxy. IV 728 (a⁰ 142 n. Chr.) erwähnt, die dem Grundstückseigentümer das Recht der *πρᾶξις κ. ε. δ.* zusichert; vgl. dazu Preisigke, P. Straßb. p. 9, Girowesen 237; Berger, Strafklauseln 147; Rabel, Z. d. Sav.-St. 28, 315[1].

4) Vgl. Waszyński, Bodenpacht 153.

5) Vgl. Preisigke, Fachwörter 146; cf. P. Teb. II 372 lin. 10, 27, P. Lond. Inv.-Nr. 1889 (New Pal. Soc. X, 226) Col. II lin. 26, dazu Lewald, VJSchr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 12, 475[1]; B. G. U. II 607 lin. 18, dazu Gradenwitz, Arch. f. Pap.-F. 2, 110; P. Flor. 25 lin. 23.

6) Vgl. an Literatur Rabel, Z. d. Sav.-St. 28, 318 f.; Manigk, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung 36; Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 512 f.

Klausel völlig sinnlos gewesen. Nachdem aber diese Urkunden ausscheiden, bleiben zurzeit als alleinige Ausnahmen PREISIGKE, Sammelbuch Nr. 5252 (a⁰ 65) und P. Oxy. VIII 1128 (a⁰ 173) übrig, welche objektive μίσθωσις-Verträge darstellen, ohne daß darin die Pflicht zur Zinszahlung mit einer ausdrücklichen πρᾶξις-Abrede gesichert wäre. — Demgegenüber sind die nicht sehr zahlreichen chirographischen μίσθωσις-Urkunden wiederum häufig ohne jedwede πρᾶξις-Klausel und nur mitunter — namentlich in späterer Zeit — mit einer solchen ausgestellt worden.

Neben diesen Rechtsgeschäftsgruppen, deren reiches Material die Ableitung prinzipieller Ergebnisse ermöglicht, lassen sich πρᾶξις-Abreden vereinzelt auch in Fällen nachweisen, wo die Verpflichtung des Schuldners eine bloß bedingte gewesen ist.

So wurden Indemnitätserklärungen, wie sie in Interzessionsfällen der Schuldner seinem Bürgen oder seinem Mitschuldner gegenüber abzugeben pflegte, meist mit πρᾶξις-Klauseln versehen.[1]) Ebenso pflegte in Arrhalurkunden die Pflicht zur eventuellen Rückzahlung der doppelten Arrha mit einer πρᾶξις-Abrede versehen zu werden; anders in B. G. U. II 446 = MITTEIS, Chrest. 258 (a⁰ 166 n. Chr.).

In Arbeitsverträgen sehen wir wiederholt, daß für den Fall einer Vertragsverletzung des Arbeiters das Forderungsrecht des Arbeitgebers auf Leistung einer Vertragsstrafe oder Rückzahlung des Empfangenen mit einer πρᾶξις-Klausel versehen wird; dagegen scheinen πρᾶξις-Abreden betreffs der Lohnforderung des Arbeiters nicht üblich gewesen zu sein.[2])

Hiermit aber ist die Reihe der Geschäfte, die man mit einer Exekutionsklausel zu versehen pflegte, erschöpft. Namentlich ist zu betonen, daß die auf irgendwelche Rechtsübertragung und Rechtsaufhebung gerichteten Geschäfte[3]) mit keinerlei πρᾶξις-Klausel versehen zu werden pflegten. Dies ist zunächst die

1) Ausnahme bloß P. Teb. II 392 (a⁰ 134/5), wo jedoch von einer Zahlungspflicht des Erklärenden direkt überhaupt nichts gesagt wird.

2) Gegen den Arbeitgeber wird allenfalls nur eine Strafklausel ohne Exekutionsabrede statuiert.

3) Es handelt sich hier namentlich um Geschäfte, die irgend einen Anspruchsverzicht verbriefen, wie Übertragungen aller Art (Übereignung, Zession), Auflassungen, Quittungen, von welchen in den folgenden beiden Abschnitten gehandelt werden wird. Diese Geschäfte einerseits, die in der Regel mit einer πρᾶξις-Abrede versehenen Schuldverträge andererseits, bilden die beiden größten Gruppen der Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die in sich eine weitgehende Geschlossenheit aufweisen.



selbstverständliche Folge davon, daß diese Geschäfte ihrem essentiellen Inhalt gemäß nicht auf die Verpflichtung zu irgendwelchen Mengenleistungen gerichtet sind; so verbriefen insbesondere die gräko-ägyptischen Kaufverträge der juristischen Natur des griechischen Kaufes entsprechend bekanntlich niemals eine Obligation gegenüber dem Käufer, sondern sind namentlich in der Kaiserzeit dauernd als Barkaufsurkunden stilisiert (des näheren vgl. unter V. 7 u. 10). Zumeist wurde jedoch in diesen Geschäften auch die Verpflichtung des Erklärenden zur eventuellen Leistung einer Konventionalstrafe verbrieft (vgl. unter IV. 3. e und V. 6): aber auch diese ist mit ganz wenigen Ausnahmen[1]) in der Regel mit einer *πρᾶξις*-Klausel nicht versehen worden. Es ist dies auch sehr einleuchtend mit Hinblick auf den Umstand, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Leistung einer derartigen Konventionalstrafe zumeist eine keineswegs klar zu Tage liegende, sondern eingehender richterlicher Prüfung bedürftige Frage sein wird. Mehrfach (namentlich, obschon nicht ausschließlich, in Synchoresisurkunden) finden sich zwar auch in derartigen Verträgen die Worte „*καθάπερ ἐκ δίκης*", aber nicht, wie es sonst ausnahmslos geschieht, einer *πρᾶξις*-Klausel, sondern ohne jede Bezugnahme auf irgendwelche Vollstreckung unmittelbar der Strafklausel angefügt.[2]) Da nun im zuvor gruppierten Material der Schuldverträge der Schwerpunkt der Exekutivklausel gerade in der Zusicherung des Rechtes der *πρᾶξις* liegt und die Worte „*καθάπερ ἐκ δίκης*" immer nur auf diese bezogen werden, wird man ihren Sinn in den hier erörterten Fällen — soweit man da nicht überhaupt einer bloßen Floskel gegenübersteht — in anderer Richtung suchen müssen, wobei Genaueres zurzeit lieber dahingestellt bleiben möge.[3]) — Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß auch Testa-

1) Diese Ausnahmen sind P. GRADENWITZ 10 a) lin. 19f., b) lin. 3f., 24f. (a⁰ 215/4 v. Chr.) (Heidelb. Sitzungsber. 1914, Abh. 15 p. 59f.), dazu S. 46, Anm. 1 und B. G. U. IV 1127 lin. 26f. (a⁰ 18 v. Chr.), dazu unter V. 7. Demgegenüber ist in den außerägyptischen Kaufurkunden B. G. U. III 913 lin. 10f. aus Myra (a⁰ 206) und B. G. U. I 316 lin. 33f. (Generalhypothek) aus Askalon (a⁰ 359) hinsichtlich der Gewährleistungspflicht eine *πρᾶξις*-Abrede enthalten.

2) Das Material hierzu findet sich Hypothek und Hypallagma 73 Anm. 1 u. 2, 74 Anm. 2 zusammengestellt; vgl. auch P. Oxy. IX 1208 lin. 24, wonach HUNT daselbst p. 251[24] auch P. Giss. 51 lin. 21 ergänzen möchte (zu dieser Urkunde MITTEIS, Z. d. Sav.-St. 31, 390f.). Vgl. auch S. 57f. in betreff der byzantinischen Generalhypothek.

3) Vgl. unter V. 6 a. E.

mente, soweit sie die Verpflichtung zur Leistung von Summen oder Quantitäten aussprechen, diese nicht mit einer πρᾶξις-Klausel zu sichern pflegten: dies wird wohl damit zu erklären sein, daß die exekutorische Haftung als auf einer zumindest präsumierten vertragsmäßigen Unterwerfung des Schuldners unter die schleunigere Vollstreckung beruhende gedacht worden ist.[1])

b) Der exekutive Charakter aller öffentlichen Schuldscheine.

b) Blicken wir auf die eben zusammengefaßten Tatsachen zurück, so ergibt sich folgendes Resultat: die öffentlichen Schuldscheine, die sich auf unbedingte Summen- oder Mengenleistungen richten (vgl. hierzu unten S. 44f.), enthalten mit verschwindend wenigen Ausnahmen die ausdrückliche Bestimmung, daß der Gläubiger in das Vermögen und in die Person des Schuldners[2]) Vollstreckung solle führen können, wobei die Worte „καθάπερ ἐκ δίκης" zwar zumeist angefügt, häufig aber auch weggelassen werden; demgegenüber sind die Schuldscheine ohne jede Vollstreckungsabrede zum überwiegenden Teil private Urkunden. Wenn es sich daher nachweisen ließe, daß die πρᾶξις-Klauseln mit und ohne „καθάπερ ἐκ δίκης" als gleichwertig anzusehen sind, so wäre damit für den bei weitem größten Teil aller öffentlichen Schuldscheine der exekutive Charakter in der Tat auch direkt erwiesen. Dann bliebe noch zu erwägen, ob nicht der hierbei immerhin noch übrig bleibende kleine Rest öffentlicher Schuldscheine, die gar keine πρᾶξις-Abrede aufweisen, auf ebensolche Weise zu beurteilen ist.

Ob nun πρᾶξις-Klauseln mit und ohne „καθάπερ ἐκ δίκης" gleichwertig gewesen sind oder nicht, ist bekanntlich eine alte Streitfrage[3]), die möglicherweise nicht für alle Gebiete des griechischen Rechts auf gleiche Weise (vgl. unten S. 45), für das römische Ägypten aber — wie ich jetzt annehme — ganz entschieden bejahend zu beantworten ist. Hierzu führt folgende Erwägung.

Stellt man sich auf den gegenteiligen Standpunkt und nimmt an, die einfachen πρᾶξις-Klauseln hätten etwas anderes gewollt, als

1) Dem entspricht es, wenn der P. Eleph. 2 in lin. 13 gegenüber den Söhnen eine πρᾶξις-Abrede aufweist: denn die letzteren sind hier den Abmachungen der Eltern beigetreten (vgl. Mitteis, Chrest. p. 354 f).

2) Der auf die Personalexekution bezügliche Zusatz (ἔκ τε αὐτοῦ) fehlt nur äußerst selten; eine andere Frage ist es freilich, inwieweit dieser Zusatz in der Kaiserzeit noch praktisch geblieben ist, vgl. unten S. 50.

3) Vgl. diesbez. die Literaturangaben Hypoth. u. Hypall. 71[3], 72[3, 4].

diejenigen, welchen der „καθάπερ ἐκ δίκης“-Zusatz angefügt war, so wären betreffs der juristischen Bedeutung der ersteren zwei Auffassungen denkbar. Entweder die: sie hätten die Aufgabe gehabt, den Schuldner und sein Vermögen der bloßen Haftung zu unterwerfen. Es ist jedoch für das vorgeschrittene Recht der hier in Frage stehenden Zeit völlig unwahrscheinlich, daß es zu diesem Erfolg einer besonderen Verabredung der Parteien bedurfte und daß derselbe nicht auch ohne eine solche eingetreten ist. Daher hätte bei dem genannten Ausgangspunkt die andere Möglichkeit die weit größere Wahrscheinlichkeit für sich: die einfachen πρᾶξις-Klauseln hätten nur das Selbstverständliche besagt, wonach Person und Vermögen des Schuldners dem Gläubiger haften und dieser seiner Forderung wegen auch Vollstreckung solle führen können. Aber wie dem auch sei, steht m. E. beiden Auffassungen ein entscheidendes Bedenken im Wege. Denn ob so oder so, bei keiner dieser Möglichkeiten wäre es erklärlich, wieso derartige einfache πρᾶξις-Klauseln nur bei jenen Geschäftsarten zu finden sind, denen weit häufiger auch die Klausel betreffs der πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης angefügt worden ist. Zwar ist es ohne weiteres einleuchtend, daß man — wie oben S. 38/9 hervorgehoben — z. B. die Verpflichtung des Verkäufers zur eventuellen Zahlung einer Konventionalstrafe nicht mit dem Vorzug der Exequibilität auszugestalten und sie demnach nicht mit der Vereinbarung der πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης zu versehen pflegte; aber es wäre schlechterdings nicht einzusehen, warum es in derartigen Fällen weniger notwendig oder weniger selbstverständlich gewesen sein sollte, die bloße Haftung zu betonen als in allen anderen Fällen. Hätten die einfachen πρᾶξις-Klauseln anderes gewollt als diejenigen mit „καθάπερ ἐκ δίκης“, so müßte man sie bei allen Arten obligatorischer Urkunden nachweisen können. Daß dem nicht so ist und das beschränkte Anwendungsgebiet der beiden Klauseln genau zusammenfällt, ist nur so zu erklären, daß ihre Bedeutung eine identische gewesen ist.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment. Hätten die einfachen πρᾶξις-Klauseln wirklich etwas anderes gewollt, als diejenigen mit „καθάπερ ἐκ δίκης“, so müßte denselben immerhin eine sehr erhebliche negative Funktion beigelegt werden. Sie hätten nämlich dann im Kreise derjenigen Schuldscheine, welche — wie

wir sahen — zumeist mit der ausdrücklichen Zusicherung der πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης versehen worden sind, die Aufgabe gehabt zu markieren, daß die Vollstreckung eben nicht καθάπερ ἐκ δίκης solle stattfinden können, daß der Schuldschein als ein nicht exekutiver zu behandeln sei. Ist es nun wahrscheinlich, daß man zu diesem Zweck zu einem derartigen Mittel gegriffen haben würde? War das der geeignete Weg im Kreise von Rechtsgeschäften, die doch jedenfalls zumeist exekutiv gewesen sind, einen praktisch so überaus bedeutsamen Unterschied, wie den der Nicht-Exequibilität erkennbar zu machen? Hätte da die Weglassung des bloßen „καθάπερ ἐκ δίκης"-Zusatzes nicht zu leicht zu Zweifeln und Mißverständnissen Anlaß geben können und wäre es nicht weit sicherer und einfacher gewesen, in solchen Fällen die ganze πρᾶξις-Klausel wegzulassen, so wie bei jenen Geschäften, bei welchen wir überhaupt keine Exekutions-Abreden zu finden gewohnt sind?

Dieser Gründe wegen kann ein praktischer Unterschied zwischen den einfachen πρᾶξις-Klauseln und solchen mit „καθάπερ ἐκ δίκης" m. E. nicht angenommen werden: beide sind im römischen Ägypten in völlig gleichem Sinne Exekutivklauseln gewesen. Damit aber scheint — gemäß dem im Voraus (S. 40) Gesagten — die exekutive Natur für die überwiegende Mehrzahl aller öffentlichen Schuldscheine in der Tat auch direkt erwiesen.

Soweit man nun daneben, gemäß dem oben S. 33f. geschilderten Material, immerhin auch mit dem Vorkommen öffentlicher Schuldscheine ohne jede ausdrückliche Vollstreckungsabrede zu rechnen hat, müssen m. E. auch diese nichtsdestoweniger als exekutive Urkunden angesehen werden. Darauf sei dabei gar nicht das Hauptgewicht gelegt, daß die Zahl der hier in Betracht kommenden Urkunden eine so geringe ist, daß man das Wegbleiben der Exekutivklausel mit Fug auf eine bloß nachlässige Stilisierung zurückführen darf, zumal es für die Mehrzahl selbst dieser wenigen Urkunden sehr zweifelhaft ist, ob dabei wirklich eine öffentliche Urkunde vorliegt.[1])

1) Betreffs B. G. U. III 713 vgl. oben S. 34, betreffs der gleichartigen faijûmer Schulddiagraphai aus der ersten Hälfte des II. Jahrh., B. G. U. I 70, P. Teb. II 389, P. Rylands II 173 und P. Hawara 223 das oben S. 34/5 Gesagte, betreffs des μίσθωσις-Protokolls P. Oxy. VIII 1128 s. unten S. 58f., Anm. 5 die Andeutung der Möglichkeit, wonach auch da eine private Urkunde vorliegt. Damit wäre die Zahl der hier in Betracht kommenden öffentlichen Schuldscheine noch sehr erheblich reduziert.



Denn auch wenn dem anders sein oder das Quellenbild infolge zukünftigen Materials sich verschieben sollte, so ergibt sich doch der exekutive Charakter derartiger Urkunden auf Grund folgender weiterer Erwägung.

Wie oben (S. 30/1) ausgeführt, lassen die Eingaben, in welchen auf Grund einer öffentlichen Urkunde um die Einleitung eines Mahnverfahrens angesucht wird, auf keine Weise erkennen, ob der geltend gemachte Schuldschein eine Exekutionsabrede enthielt. Dies gilt aber nicht bloß für diese, sondern auch für jene Eingaben, in welchen bereits um effektive Vollstreckungsmaßnahmen ersucht wird. Allerdings ist das diesbezügliche Material recht spärlich, das Gesagte steht jedoch mit der Tatsache in Einklang, wonach in unseren Urkunden ein referierender Hinweis auf die Exekutionsabrede eines Vertrages sich überhaupt an keiner Stelle findet, wie denn die griechische Rechtssprache für die Bezeichnung der exekutiven Urkunde auch keinen Terminus technicus geprägt hat. In der genannten Hinsicht wäre etwa auf den bekannten, leider allerdings fragmentierten *χρηματισμὸς ἐνεχυρασίας* B. G. U IV 1038 = MITTEIS, Chrest. 240 (Zeit des Anton. Pius) hinzuweisen: hier wird in der an den Präfekten gerichteten Eingabe lin. 18 f. auf Grund zweier durch die Bank des Sarapammon in Arsinoe errichteter Schulddiagraphai um die Bewilligung der Pfändung gebeten; die betreffenden Schuldscheine sind — was aus lin. 26 auch direkt hervorgeht — der Eingabe nicht beigelegt und von ihren Bestimmungen betreffs der Vollstreckung scheint garnichts gesagt zu sein. Ebenso wird in der an den Archidikastes gerichteten Eingabe P. Oxy. II 281 = MITTEIS, Chrest. 66 (a⁰ 20—50 n. Chr.) auf Grund eines in Form einer Synchoresisurkunde errichteten Dotalvertrages seitens der Frau gegenüber ihrem Mann — wie m. E. sicher anzunehmen ist — um Einleitung eines Verfahrens zwecks Verhängung der Personalexekution gebeten (vgl. unten S. 50/1): inwieweit der Vertrag zu derartigen Maßnahmen berechtigte, darüber wird nichts gesagt. Alldies ist m. E. nur so zu erklären, daß es eben selbstverständlich war, auf Grund derartiger Urkunden unmittelbar zu exekutiven Schritten schreiten zu können, daß es mit anderen Worten beim Vorliegen öffentlicher Schuldscheine auf die konkreten Abmachungen derselben in betreff der Exekution überhaupt nicht ankam, sondern sie kraft

ihrer juristischen Natur ohne weiteres exekutive Urkunden gewesen sind.[1])

Die hier entwickelte These will — wie auch schon im Bisherigen gebührend hervorgehoben wurde — diesen schlechthin exekutiven Charakter bloß jenen öffentlichen Schuldscheinen zuschreiben, welche die unbedingte Verpflichtung zur Leistung von Summen oder Quantitäten verbrieften. Soweit eine derartige Verpflichtung eine bloß bedingte gewesen ist, konnte sie — wie wir es oben S. 38 f. an Indemnitäts-, Arrhal- und Arbeitsverträgen, wie auch an B. G. U. IV 1127 sahen — mit einer Exekutionsklausel zwar ebenfalls versehen werden. Aber die große Menge der Verfügungsgeschäfte, deren Strafklausel ja ebenfalls auf die Leistung eines Geldbetrags gerichtet war, mit einer Exekutionsabrede jedoch in der Regel nicht versehen wurde (vgl. oben S. 39), zeigt, daß man es gewöhnlich nicht getan hat. Der Grund hierfür kann m. E. nicht darin erblickt werden — woran gedacht worden ist —, daß diese Forderungen hinsichtlich ihrer Höhe illiquid waren. Denn zahlreich sind die Schuldscheine, in welchen eine illiquide Obligation verbrieft und die Exekutivklausel trotzdem angefügt wurde[2]), wie denn auch in der Mahnungseingabe P. Flor. 86 = Mitteis, Chrest. 247 lin. 21 f. der Schuldner bei Androhung

1) Die Frage nach der Vorlegung der Schuldurkunde vor dem Exekutionsgericht wird unmittelbar vor Abschluß der Korrektur von Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 290f. eingehend behandelt. Dabei macht es der neu veröffentlichte P. Berol. Inv. Nr. 11664 (s. bei Jörs ibid. 242) wahrscheinlich, daß es zu einer derartigen Vorlegung unter Umständen auch im Falle einer öffentlichen Schuldurkunde kommen konnte. In B. G. U. IV 1038 war jedoch dies, wie auch Jörs S. 294 hervorhebt, zweifellos nicht der Fall. Dabei sind die Worte in lin. 15 „*ἐὰν ὦσ⟨ι⟩ γεγονυῖαι αἱ μ*[. . . .]*υμεναι διαγραφαί*“, welche Jörs S. 295 auffallend findet, für die im Text entwickelte These besonders bezeichnend. Das Verfahren *ἐπὶ τῶν τόπων* hatte eben nur festzustellen, ob die Schulddiagraphai wirklich errichtet worden sind, nicht auch ob sie zur Vollstreckung berechtigten: letzteres verstand sich für Diapraphai eben von selbst. Andernfalls müßte der Bescheid der Chrematisten das Moment der Vollstreckbarkeit ausdrücklich erwähnen. Die weiteren Voraussetzungen der Vollstreckung festzustellen, war nicht Aufgabe des amtlichen Ermittlungsverfahrens; es genügte, daß das Bestehen des Anspruchs durch den schriftlichen Eid des Gläubigers (dazu Jörs a. a. O. 296 f.) glaubhaft gemacht werde. Seine Einwendungen hatte der Schuldner auf dem Wege der *ἀντίρρησις* vorzubringen.

2) Vgl. an derartigen Vertragsurkunden z. B. B. G. U. IV 1106 lin. 37 f., 1107 lin. 19, 1109 lin. 23 f., 1116 lin. 27 f., 1117 lin. 30 f., 1118 lin. 41 f., 1119 lin. 33 f., 1120 lin. 40 f., 1133 lin. 15 f., 1143 lin. 19 f. und viele andere. Cf. Brassloff, Volksrecht 1 f., 17 f.; vgl. auch Briegleb, Exekutiv-Prozeß 91 f.



sonstiger Zwangsvollstreckung gemahnt wird, *τά τε προκείμενα κεφάλαια πάντα καὶ τοὺς τῶν ὑπερχρονίων τόκους καὶ τὰ τέλη καὶ δαπάνας ὁμοίως σὺν τόκοις* zu bezahlen.[1]) Die Erklärung für die Seltenheit der Vollstreckungsklausel in den erwähnten Fällen liegt m. E. nicht darin, daß das „was", sondern das „ob" der Obligation in Frage stand und durch richterliche Prüfung entschieden werden sollte. Man wird daher zum Ergebnis gelangen, daß bedingte Forderungen nur beim Vorliegen ausdrücklicher Vollstreckungsabreden als exekutive angesehen wurden.

c) Der Werdegang der hellenistischen Exekutivurkunde.

c) Wenn die bisherige Lehre im Gegensatz zum hier Entwickelten zur Anschauung neigte, die exekutive Realisierbarkeit auf die Verträge mit ausdrücklicher Zusicherung der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* zu beschränken und Bedenken dagegen trug, diese Grenze weiter zu ziehen, so lag dies im Bedürfnis begründet, eine so wichtige und weittragende Rechtsfolge wie die der Exequibilität in möglichst ausdrücklicher und zweifelsfreier Weise ausgesprochen sehen zu wollen. Es kann denn auch angesichts des Wortlautes „*πρᾶξις ἔστω καθάπερ ἐκ δίκης*", der in manchen altgriechischen Urkunden eine noch präzisere Ausgestaltung erfahren hat[2]), gar keinem Zweifel unterliegen, daß dies der lange Zeit hindurch streng festgehaltene Ausgangspunkt auch im Werdegang der griechischen Exekutivurkunde gewesen ist.[3]) Da ist jedenfalls auch der oben (S. 31f.) hervorgehobene Umstand bezeichnend, daß die bisher bekannt gewordenen öffentlichen Schuldscheine der Ptolemäerzeit in der Tat sämtlich eine ausdrückliche „*καθάπερ ἐκ δίκης*"-Klausel aufweisen. Wenn ich dieser Tatsache vorderhand keine entscheidende Bedeutung beizulegen wage, so geschieht dies, weil unser diesbezügliches Material zurzeit ein zeitlich und örtlich sehr konzentriertes ist (vgl. oben S. 31/2) und weil es vor allem in lokaler Beziehung nicht die unmittelbaren Vorläufer des kaiserzeitlichen Urkundenbestandes darstellt. Wir können daher nicht ersehen, ob die ptolemäische Notariatspraxis in ganz Ägypten die genannte gewesen ist und ob die späteren Erscheinungen nicht

1) Vgl. auch P. Oxy. II 286 lin. 11 f., dazu MITTEIS, Chrest. p. 256.

2) So z. B. „*καθάπερ ἐκ δίκης κατὰ νόμον τέλος ἐχούσης*".

3) Vgl. hinsichtlich des gleichen altdeutschen Rechtsgrundsatzes Guido KISCH, Z. d. Sav.-St., Germ. Abt. 35, 41 f., 49 f.

bereits in die Ptolemäerzeit zurückreichen.[1][2]) Doch wie dem auch sei: sobald infolge dauernder vertragsmäßiger Verabredungen das Institut der Exekutivurkunde zu einer sehr geläufigen Erscheinung geworden war, mochten sich in betreff ihrer Erfordernisse naturgemäß allmählich dispositive Rechtssätze entwickeln, neben welchen es dann auf die Präzision der konkreten Abmachungen weit weniger ankam. Nachdem eine Notariatspraxis von Jahrhunderten die öffentlichen Schuldscheine dauernd exekutiv auszugestalten und sie mit der ausdrücklichen „καθάπερ ἐκ δίκης“-

1) Es finden sich mitunter auch in ptolemäischen Urkunden einfache πρᾶξις-Abreden (ohne „καθάπερ ἐκ δίκης“), aber bezeichnender Weise bisher nicht in Geschäften, die in der Regel exekutiver Natur gewesen sind: so im III. Jahrh. v. Chr. in P. Eleph. 2 lin. 13 = Mitteis, Chrest. 311 (vgl. oben S. 40, Anm. 1) und in P. Gradenw. 4 lin. 16 f. (mit einem generellen Verfügungsverbot), ferner in P. Teb. I 105 lin. 50 (a⁰ 103 v. Chr.) (vgl. oben S. 32, Anm. 2). Daher gilt für diese Urkunden das oben S. 41 hinsichtlich der kaiserzeitlichen einfachen πρᾶξις-Klauseln entwickelte Argument nicht und es scheint mir denn auch keineswegs sicher, daß auch diese Urkunden exekutiv gewesen sind. Dasselbe gilt wenigstens teilweise hinsichtlich der Zusicherung der πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα (vgl. oben S. 32, Anm. 7), was z. B. betreffs P. Gradenw. 10 (vgl. oben S. 39, Anm. 1) angesichts des auf S. 38/9 Ausgeführten gut passen würde. Es sei daher betont, daß die These von der Gleichwertigkeit aller πρᾶξις-Klauseln nur hinsichtlich der Kaiserzeit als bewiesen gelten will. P. Amh. II 44 lin. 12, 33/4 ist zweifelhaft, s. die Beilage.

2) Wenn ein Gläubiger in P. Fay. 11 = Mitteis, Chrest. 14 (a⁰ 115 v. Chr.) sich auf Grund dreier Darlehens-συγγραφαί an den König wendet und seine Forderungsrechte auf dem Prozeßwege geltend macht, so handelt es sich dabei vermutlich um private Zeugenurkunden, für welche der unbedingt exekutive Charakter nicht anzunehmen ist (vgl. S. 32, so P. Teb. 104, 105): wären die Urkunden notarielle, so würde der Gläubiger in seiner Eingabe das errichtende Notariat zweifellos angeben (das Gegenteil ist im referierenden Sprachgebrauch m. E. stets ein starkes Wahrscheinlichkeitsargument gegen den öffentlichen Charakter einer Urkunde, ganz bes. bei gerichtlichen Eingaben, cf. S. 24; vgl. zur Urkunde namentlich Pappulias, ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια I 109[87], dem jedoch insofern nicht zuzustimmen ist, als er meint, daß im Falle des Vorliegens einer Exekutivklausel dies auch gesagt zu werden pflegt, während sich ein derartiger Hinweis auch im ptolemäischen Material an keiner Stelle findet (vgl. oben S. 43 und unten S. 47). — In erhöhtem Maß gilt das Gesagte betreffs einiger Prozeßakten des III. Jahrh. v. Chr. — für welche Zeit uns bisher notarielle Urkunden überhaupt nicht erhalten sind (vgl. oben S 33, Anm. 1) — wie P. Hib. 30 und einige Eingaben in den Magdola-Papyri. — Hierbei sei auch bemerkt, daß bei etwaigen Argumentationen aus Prozeßurkunden gegen die hier erörterte These stets zu berücksichtigen bleibt, daß es ja auch auf Grund exekutiver Schuldurkunden zum Prozeß kommen konnte, entweder auf Grund einer ἀντίρρησις des Schuldners, oder indem der Gläubiger in Anbetracht der in Aussicht stehenden Einwendungen des Schuldners es mit dem Exekutivverfahren gar nicht versucht hat (vgl. auch S. 47, Anm. 2 a. E.).



Klausel zu versehen pflegte, ist diese Qualität so sehr zum Wesen der öffentlichen Schuldurkunde geworden, daß es dann garnicht mehr von Belang war, ob diese Rechtswirkung in der Urkunde selbst mit völliger Präzision in Aussicht genommen wurde oder nicht. Wenn daher die Notare der Kaiserzeit — namentlich in gewissen Gebieten — von der πρᾶξις-Klausel den „καθάπερ ἐκ δίκης"-Zusatz häufig weggelassen haben, so hat dies an dem selbstverständlich gewordenen exekutiven Charakter des Schuldscheins garnichts geändert und auch die zurzeit allerdings nur durch ein verschwindend geringes und überdies sehr zweifelhaftes Material[1]) belegbaren öffentlichen Schuldscheine, die gar keine πρᾶξις-Klausel aufweisen, sind auf ebensolche Weise beurteilt worden. Würde man dieser letzten Konsequenz gegenüber Bedenken empfinden, so kann nur wiederholend hervorgehoben werden, daß es sonst nicht zu begreifen wäre, daß die exekutive Natur eines Schuldscheins in unserem Material niemals besonders betont wird. Auch würde die gerade in urkundenrechtlicher Beziehung so reiche und feine Terminologie der gräko-ägyptischen Rechtssprache zur Bezeichnung der Exekutivurkunde zweifellos einen Terminus geprägt haben, wenn nicht die Exequibilität mit einer anderen urkundenrechtlichen Qualität untrennbar verbunden gewesen wäre. Endlich muß jeder, der dem hier gewonnenen Ergebnis noch zögernd gegenüberstünde, sich sagen, daß dasselbe von der bisherigen Lehre sich in seiner praktischen Tragweite weit weniger als in der theoretischen Anschauung unterscheidet: denn sobald man einmal das Mahnverfahren auf Grund aller öffentlichen Schuldscheine für zulässig erkannt hat (vgl. S. 30/1), mußte die weitere Konsequenz vom gleichmäßig exekutiven Charakter aller öffentlichen Schuldscheine von selbst sich ergeben.[2])

1) Vgl. oben S. 42, Anm. 1.

2) Kein Argument gegen die These dieser Darlegung vermag m. E. das Edikt des Präfekten Valerius Eudaimon, P. Oxy. II 237 VIII lin. 7f., abzugeben (dazu an Literatur Mitteis, Arch. f. Pap.-F. 1, 181f.; Freundt, Wertpapiere I 33f.; Partsch, Z. f. Handelsr. 1911, 446; Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 152f.; Weiss, Beitr. zu den röm. Rechtsquellen 81f.). Denn wenn dieses in Bezug auf χρηματικαὶ δίκαι auf Grund obligatorischer Urkunden Verfügungen trifft, so wird man hierbei zwar vor allem an wirkliche Schuldprozesse zu denken haben, jedoch teils an solche auf Grund privater Urkunden, bei welchen die Frage der Echtheit in erster Reihe praktisch war, teils an solche, die sich im Falle jedweder Einwendung des Schuldners auch auf Grund öffentlicher Urkunden ergeben konnten (vgl. S. 46, Anm. 2 a. E., 51, Anm. 1).

Rechts-vergleichendes.

Hiermit wäre für das griechisch-römische Ägypten eine Entwicklung gezeichnet, die unter nicht unähnlichen Voraussetzungen sich auch in anderen Rechten vollzogen hat und die damit auch ein hohes Maß rechtsvergleichender Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte. Es ist hier vor allem an die Entwicklungsgänge zu erinnern, die betreffs verschiedener mittelalterlicher Rechte zuerst von Briegleb in seiner „Geschichte des Executiv-Prozesses" (II. Aufl., 1845) dargestellt und seither von verschiedenen Forschern vertieft und ergänzt worden sind.[1] Daselbst wird die letzte Phase im Werdegang des italienischen instrumentum guarentigiatum folgendermaßen geschildert: „Schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts war das Recht der paraten Exekution in vielen und im Laufe des XV. Jahrhunderts in den meisten Statuten auf alle öffentlichen Urkunden, auch wenn sie die Guarentigia nicht enthielten, ausgedehnt worden (S. 74)"... „Diese abermalige Erweiterung des Rechts der paraten Exekution lag nahe genug. Es war ja die Guarentigia selbst seit Ausschließung des ordentlichen Richters längst zu einer bloßen Vertragsklausel (clausula executiva), zu einer jener clausulae generales herabgesunken, welche in keinem irgend feierlichen Instrumente fehlen durften, dergestalt, daß selbst die Frage entstehen konnte, ob nicht der Gläubiger, welcher berechtigt ist, seinen Schuldner zur Ausstellung einer Schuldurkunde zu zwingen, zugleich berechtigt sey, die Einverleibung der clausula guarentigiae auch ohne Zustimmung des Schuldners zu verlangen. War demnach der Gebrauch der clausula guarentigiae so allgemein geworden, daß man gewohnt war, sie in allen Notariatsinstrumenten zu finden (und das waren ja die öffentlichen Urkunden jener Zeit), daß man nicht gewohnt war, eine öffentliche Urkunde zu sehen, welche nicht zugleich exekutorisch gewesen wäre, so konnte es kaum als eine wesentliche Neuerung erscheinen, wenn man öffentliche Urkunden überhaupt für exekutorisch erklärte, wenn man ein für allemal durch das Gesetz statuirte, was die Kontrahenten in jedem einzelnen Falle durch eine gedankenlose Formel constituirten (S. 75 f.)." Dies deckt sich wohl im wesentlichen damit, was im griechisch-römischen Ägypten — wo uns diesbezügliche gesetzliche Be-

1) Zusammenfassung und Literaturangaben bei Richard Schmidt, Deutsches Zivilprozeßrecht 79 f.



stimmungen nicht bekannt sind[1]) — auf gewohnheitsrechtlichem Weg vollzogen haben dürfte. Ebenso stimmt aber mit den ägyptischen Verhältnissen auch die weitere Bemerkung BRIEGLEB's überein, wonach die geschilderte Entwicklung „um so unbedenklicher scheinen mochte, da die Notarien doch fortfuhren, von der clausula guarentigiae selbst da, wo sie jetzt gesetzlich überflüssig geworden war, nach wie vor fleißigen Gebrauch zu machen (S. 77).“ Dasselbe Ergebnis hat sich aber neben Italien auch in anderen mittelalterlichen Rechten durchgesetzt und lebt in zahlreichen modernen Rechtsordnungen, wie z. B. in Italien, Spanien und Frankreich, wo öffentlich errichtete Schuldscheine kraft Gesetzes als exekutive behandelt werden, auch heute noch fort.[2]) Daß verschiedene, voneinander zumteil völlig unabhängige Rechte in dieser Hinsicht zu einem derart übereinstimmenden Ergebnis gelangt sind, daß dieses bis in die neueste Rechtsentwicklung hinein sich als so lebensfähig, ja unentbehrlich erwiesen hat[3]), beruht auf dem mehr oder weniger überall vorhandenen, auch außer der Erscheinung der exekutorischen Urkunde noch auf verschiedenartigste Weise sich kundtuenden Bedürfnis, in besonders glaubwürdiger und beweiskräftiger Weise eingegangene Forderungen möglichst rasch, ohne die Unzukömmlichkeiten eines prozessuellen Verfahrens durchsetzen zu können.

d) Der Charakter des gräko-ägyptischen Exekutionsverfahrens.

d) Das hier für das griechisch-römische Ägypten entwickelte Ergebnis gewinnt aber noch sehr an innerer Wahrscheinlichkeit, wenn man schließlich bedenkt, daß diese weite Verbreitung der

1) Eine gesetzliche Vorschrift exekutiver Haftung wurde — allerdings nicht in bezug auf Vertragsschulden — in P. Hal. 1 lin. 116f., 119f. bekannt, sehr bemerkenswerterweise mit ausdrücklich subsidiärem Charakter der Personalexekution: *προσαποτινέ[τω τῷ νικήσαντι τὸ δ]έκατον τοῦ τιμήματος τῆς δίκης καὶ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης πραξά[τω καθάπερ ἐγ δίκης ἐκ τ]ῶν ὑπαρχόντων, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ σώματος*; vgl. dazu PARTSCH, Arch. f. Pap.-F. 6, 74f. Von einer *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* ist auch im Gesetzesfragment P. Fay. 22 = MITTEIS, Chrest. 291 lin. 14 (I. Jahrh. v. Chr.?) die Rede: laut lin. 13 scheint auch diese eine gesetzliche zu sein und dürfte sich auf die Rückzahlung der Mitgift beziehen (vgl. oben S. 36); Näheres ist dabei nicht zu ermitteln

2) Vgl. das diesbezügliche Rechtsmaterial des Näheren in der Sammlung: Das öffentliche Urkundwesen der europäischen Staaten, herausgeg. vom ständigen Ausschuß des intern. Notar-Kongresses, Leipzig-Wien 1913.

3) Vgl. in diesem Sinne die Ausführungen KOHLER's, Gesammelte Beiträge zum Zivilprozeß (1894) 455f., 460f.

Exekutivurkunden daselbst von weit geringerer praktischer Schärfe war, als man a priori vielleicht annehmen möchte. Denn das Verfahren selbst war so geartet, daß es mit keinerlei bedenklicher Gefährdung des Schuldners einherging.

Personalexekution.

Was zunächst die von der Kaisergesetzgebung keineswegs begünstigte und im II.—III. Jahrhundert auch in der Praxis jedenfalls stark in den Hintergrund tretende Personalexekution anlangt[1]), so scheint diese auch beim Vorliegen exekutiver Urkunden erst nach vorangehender Ladung des Schuldners und daraufhin stattgefundener, offenbar kontradiktorischer Verhandlung zulässig gewesen zu sein. Dies kann m. E. aus der bereits oben (S. 43) erwähnten Eingabe P. Oxy. II 281 = Mitteis, Chrest. 66 (a° 20—50 n. Chr.) erschlossen werden, in welcher eine Frau auf Grund einer Synchoresisurkunde in bezug auf ihren Mann, der die Mitgift unterschlagen hatte, an den Archidikastes die Bitte richtet: *ἀξιῶ συντάξαι καταστῆσαι αὐτὸν ἐπὶ σὲ ὅπως ἐπαναγκασθῇ συνεχόμενος ἀποδοῦναι μοι τὴν [φ]ερνὴν σὺν ἡμιολίᾳ.* Die Schuldurkunde war sicher eine mit ausdrücklicher „*καθάπερ ἐκ δίκης*“-Klausel versehene (vgl. oben S. 33): das *συνέχεσθαι* des Petits kann aber nur auf Personalexekution bezogen werden, die jedoch erst auf Grund vorangehender *κατάστασις* erfolgen sollte.[2]) Solch ein Verfahren unterschied sich von einem gewöhnlichen Zivilprozeß vermutlich nur darin, daß es nicht in ein vollstreckbares Judikat, sondern einen unmittelbaren Vollstreckungsbescheid auslief: man könnte da von einem Exekutivprozeß reden.[3]) Die Frage nach der Zulässigkeit der Personalexekution auf Grund exekutiver Urkunden ist bekanntlich seit langem strittig: einerseits hat man dieselbe auch beim Vorliegen einer Exekutivurkunde nur auf Grund eines wirklichen Zivilprozesses für möglich, andererseits in einer mit der Realexekution völlig übereinstimmenden Weise für zulässig gehalten.[4])

---

1) Hierzu vgl. meine Bemerkungen Hypoth. u. Hypall. 67/9, s. auch unten S. 52/3.

2) Vgl. des Näheren Hypoth. u. Hypall. 90f. und die daselbst S. 91 Anm. gesammelten Belege. Die Beziehung der Urkunde auf Personalexekution ist umso wahrscheinlicher, als der Mann im Sinne der Eingabe über kein Vermögen zu verfügen scheint (zur diesbez. Subsidiarität der Personalexekution vgl. S. 49[1]).

3) Wenger hatte für diesen Fall bereits Rechtshist. Papyrusstud. 151 die Möglichkeit eines „exekutivischen Urkundenprozeßes“ erwogen.

4) Vgl. die Ausführungen und Literaturangaben bei Lewald, Personalexekution 30f., 42f.; Mitteis, Grundzüge 20f., 44f., 121f.

Die angeführte Eingabe deutet nun m. E. dahin, daß die Personalexekution auf Grund vollstreckbarer Urkunden in einem von der Vermögensvollstreckung zwar in der Tat verschiedenen, dem Zivilprozeß viel ähnlicheren und daher dem Schuldner günstigeren, hinsichtlich seiner Wirkungen aber trotzdem exekutiven Verfahren eingeleitet wurde.

Vermögensexekution.

Was weiterhin die Vermögensvollstreckung betrifft, so ist dies Verfahren — wie wir auf Grund eines reichhaltigen Materials wissen — unter Mitwirkung verschiedener Behörden erfolgt, war in feste Abschnitte gegliedert, offenbar durch verschiedene Fristen verlangsamt und hat der Verteidigungsmöglichkeit des Schuldners breiten Spielraum gelassen (Möglichkeit einer *ἀντίρρησις* sowohl dem Mahnungs-*διαστολικόν*, wie dem *χρηματισμὸς ἐνεχυρασίας* gegenüber).[1] Ja die Gestalt dieses Verfahrens erscheint, vor allem auch

1) Vgl. hierzu die Darstellungen des Realexekutionsverfahrens. Die Möglichkeit einer *ἀντίρρησις* auch dem *χρηματισμὸς ἐνεχυρασίας* gegenüber wird auch von MITTEIS angenommen, Grundzüge 128, Chrest. p. 251 f., wenngleich der Kreis der in diesem Stadium noch zulässigen Einwendungen vielleicht ein eingeschränkter gewesen sein mag. Dabei ist es freilich eine durch die Rechtsvergleichung nahegelegte, derzeit m. E. noch nicht spruchreife Frage, in welchem Umfange Einwendungen exekutorischen Urkunden gegenüber überhaupt zulässig waren. Die Einwendung der Fälschung ist natürlich zweifellos zulässig gewesen, wenngleich die Frage, inwieweit die Präfektenverordnung P. Oxy. II 237 VIII lin. 7 f., insb. 13 f! (vgl. oben S. 47, Anm. 2) auch auf das hier in Frage stehende Verfahren zu beziehen ist, sich nicht sicher entscheiden läßt; in der *ἀντίρρησις* P. Oxy. I 68 wird das Erlöschen der Schuld durch Verjährung, bzw. Erfüllung eingewendet, vgl. auch P. Giss. 34 = MITTEIS, Chrest. 75; in P. Lond. III p. 132 f., wie auch in P. Oxy. VII 1027 lin. 9 f. = MITTEIS, Chrest. 199a ist nur von den Pfändungsobjekten die Rede; aus der *ἀντίρρησις* in B. G. U. III 970 lin. 24 f. = MITTEIS, Chrest. 242, wie auch aus P. Oxy. IX 1203 (dazu LEWALD, Z. d. Sav.-St. 33, 632 f.; WENGER, Krit. VJSchr. 1912, 559 f.) ist betreffs unserer Frage nichts Konkretes zu ersehen. — Nicht völlig bedeutungslos ist es wohl, daß die Hinterlegungsverträge mit großer Regelmäßigkeit, wie mitunter auch andere Verträge (so z. B. die ptolemäischen Darlehensurkunden der P. Reinach, einige Synchoreseis aus der Zeit des Augustus usf.) die Bestimmung aufweisen, der Schuldner werde zahlen *ἄνευ δίκης καὶ κρίσεως καὶ πάσης ὑπερθέσεως καὶ εὑρησιλογίας* (Material an Deposita s. Hypothek u. Hypall. 93[1], KÜBLER, Z. d. Sav.-St. 29, 197 f., vgl. auch MITTEIS, Grundz. 120): vielleicht daß man damit die Verteidigungsmöglichkeit des Schuldners für diese Fälle einschränken wollte. — Eine Verschärfung der Lage des Schuldners der Exekution gegenüber bezweckt wohl auch die den *πρᾶξις*-Abreden der Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus stets angefügte Klausel „*ἀκύρων οὐσῶν καὶ ὧν ἐὰν ἐπενέγκῃ πίστεων πασῶν σκέπης πάσης*“ (vgl. MANIGK, Z. d. Sav.-St. 30, 309 f., LEWALD, Personalexekution 53): angesichts der sonstigen Regelmäßigkeit ist es bemerkenswert, daß diese Klausel den Eheverträgen jener Urkundengruppe fehlt, ebenso B. G. U. IV 1127, dazu oben

infolge der Konzentration mehrerer Momente nach Alexandrien, derart kompliziert, daß ich bei früherer Gelegenheit[1]) mich veranlaßt sah, die Frage zu erwägen, ob nicht das Mahnverfahren beim Vorliegen von öffentlichen Schuldscheinen nur unter besonderen Voraussetzungen, wie etwa — wofür wir zahlreiche Beispiele haben — Erben gegenüber die unerläßliche Voraussetzung der weiteren Vollstreckung gewesen ist: auch in anderen Rechtsordnungen können wir ja beobachten, daß die Geltendmachung exekutiver Urkunden den Sukzessoren des Schuldners gegenüber eine erschwerte war.[2]) Sicheres läßt sich zurzeit darüber nicht sagen. Andererseits aber mag gerade die hier dargelegte außerordentliche Verbreitung der Exekutivurkunden einer allzu großen Erleichterung ihrer Realisation nicht gerade günstig gewesen sein.[3]) Auch geht ja die Entwicklungstendenz des gräko-ägyptischen Vollstreckungsrechts überhaupt dahin, die Exekution dem Gläubiger immer mehr zu erschweren und sie in fest geregelte Wege zu bannen: so tritt die Personalexekution in der früheren Kaiserzeit ganz in den Hintergrund (vgl. oben S. 50), dem Gläubiger besonders vorteilhafte Abmachungen, wie die der *πρᾶξις τρόπῳ ᾧ ἂν*

S. 39[1], wie auch B. G. U. IV 1109. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einwendungen exekutorischen Urkunden gegenüber in späteren Rechten, vgl. Briegleb a. a. O. 95f. Kohler, Gesammelte Beiträge 499f.

1) Hypothek u. Hypall. 84f., insb. 87.

2) Vgl. Kohler, Die exekutorischen Urkunden in Frankreich, Z. d. Sav.-St., Germ. Abt. 8, 120f. = Ges. Beitr. 507f.; Über exekut. Urk. 52f.

Die anderwärts mehrmals diskutierte Frage über die Zessibilität des Exekutionsrechts, scheint für das gräko-ägyptische Recht angesichts der Zessionsurkunden, in welchen ausdrücklich die *πρᾶξις* abgetreten wird, klar zu liegen, vgl. P. Oxy. II 271 lin. 5, 15, 17, auch B. G. U. IV 1171 lin. 19f., wo der Schuldschein in beiden Fällen eine Synchoresis, also eine zweifellos exekutorische Urkunde ist; außerdem s. noch P. Oxy. II 272 lin. 24, 28; B. G. U. IV 1170 IV lin. 52. In P. Oxy. II 272 lin. 13f. wird statt der *πρᾶξις* von *ἀπαίτησις* gesprochen: daß dieses Wort auch das Recht aus einer exekutorischen Urkunde bezeichnen kann, ergibt z. B. B. G. U. IV 1102 lin. 25, 1103 lin. 18, namentlich mit Bezug auf das Mahnverfahren B. G. U. IV 1155 lin. 8, P. Oxy. I 68 lin. 6. Dagegen ist die *κομιδή* in P. Oxy. II 271 lin. 5, 17 m. E. nicht auf ein Exekutionsrecht, sondern auf das Inkassorecht des Zessionars auf eigene Rechnung zu beziehen, vgl. B. G. U. IV 1167 lin. 62, 1171 lin. 30, 1170 IV lin. 56 und die Anm. Schubart's zur letztgenannten Stelle.

3) Dies mag auch Mitteis, Z. d. Sav.-St. 32, 487f. veranlaßt haben, jener Hypothese skeptisch gegenüberzustehen; mehr zur Zustimmung neigend Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 516 und neuestens Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen (Leipz. Diss. 1915) 53f.

βούληται, der πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά verschwinden schon früh, die private Vollstreckung, die in betreff der Pfändung dem ptolomäischen Recht vielleicht ebenso wie dem altgriechischen geläufig war[1]), wird in jeder Hinsicht durch die behördliche verdrängt. So mag denn die römische Herrschaft, als sie im ägyptischen Provinzialrecht der außerordentlichen Verbreitung exekutiver Verträge sich gegenüberfand, deren Handhabung zu erleichtern ebenfalls wenig geneigt gewesen sein.[2]) Ohne Analogie ist jedoch der dortige Rechtszustand keineswegs: denn verschiedentlich kann in der Geschichte der Exekutivurkunde beobachtet werden, daß der effektiven Vollstreckung einer solchen ein mandatum de solvendo vorangehen mußte.[3])[4]) Was das ägyptische Verfahren als ein so besonders schwerfälliges erscheinen läßt, ist die Konzentration seiner entscheidenden Momente nach Alexandrien für das ganze Land. Daß die Praxis des Rechtslebens von diesem Verfahren trotz alledem anscheinend überaus regen Gebrauch machte, mag sich dadurch erklären, daß die auf wenige Orte und kurze Zeiträume des Jahres konzentrierte, durch starke Inanspruchnahme und das Delegationssystem verlangsamte Konventsgerichtsbarkeit wohl noch unbequemer und mit mannigfachen Ungelegenheiten verbunden war. Überdies ist dies Verfahren gerade zur Entlastung

1) Vgl. LEWALD, Personalexekution 42[2]; MITTEIS, Grundzüge 20/21.

2) Auf welche Weise exekutive Urkunden in der Ptolemäerzeit geltend gemacht wurden, ist vorderhand freilich nicht zu ermitteln. Immerhin erbringt neuestens JÖRS, Z. d. Sav.-St. 36, 281 f., 289 den Beweis, daß das kaiserzeitliche Exekutivverfahren in seinen Grundzügen in die Ptolemäerzeit zurückreicht.

3) Vgl. BRIEGLEB, Exekutorische Urkunden 110 f.; KOHLER, Gesammelte Beiträge 500, Über exekut. Urk., Festg. f. Planck 45.

4) Aus diesem Grunde ist der Vergleich jenes ägyptischen Zustellungsverfahrens mit dem modernen Mahnverfahren, welches nicht der Geltendmachung exekutorischer Urkunden dient, von KOHLER, Z. f. vergl. Rechtswiss. 1912, 286 beanstandet worden. Der Unterschied wurde in der papyrologischen Literatur nicht übersehen, vgl. KOSCHAKER, Z. d. Sav.-St. 29, 30; es kommt noch hinzu, daß es sich in Ägypten nicht um einen richterlichen Zahlungsbefehl, sondern bloß um die amtliche Zustellung der die Mahnung bezweckenden Parteieingabe handelt, vgl. allgemein MITTEIS, Leipziger Sitzungsberichte 62, 70 f. Da jedoch diese Zustellung die weitere Vollstreckung nur unter der Voraussetzung ermöglicht, daß (allerdings innerhalb nicht näher bekannter Grenzen, vgl. oben S. 51, Anm. 1) kein Widerspruch gegen dieselbe erfolgt, gleicht sie praktisch dem mandatum cum clausula, dem gemeinrechtlichen bedingten Mandatsprozeß, dem das moderne Mahnverfahren entstammt, vgl. SKEDL, Das Mahnverfahren 14 f.; das dürfte die Beibehaltung der üblich gewordenen modernen Terminologie immerhin rechtfertigen.

des Konventsbetriebes vom Staate vermutlich auf jede Weise gefördert, möglicherweise auch gesetzlich vorgeschrieben worden, eine Tendenz, mit welcher die Entwicklung des Mahnverfahrens in unserer Zeit in vollster Analogie sich befindet.

e) Die Exequibilität privater Urkunden.

e) Wie war es nun gegenüber dieser einheitlichen Behandlung aller öffentlichen Schuldscheine mit der Exequibilität privater Urkunden bestellt?[1]) Da ist es zunächst sicher, daß Cheirographa niemals ohne vorangehende δημοσίωσις (oder ἐκμαρτύρησις) im Wege des Mahn- und Exekutionsverfahrens geltend gemacht werden konnten (vgl. oben S. 30).[2]) Auch in anderen Rechtsordnungen, die das Prinzip des exekutiven Charakters der öffentlichen Schuldscheine herausgebildet haben, kann mehrfach beobachtet werden, daß der exekutiven Geltendmachung privater Urkunden ein Verfahren voranzugehen hatte, durch welches die Echtheit der Urkunde festgestellt werden sollte (Rekognitionsverfahren).[3]) Dabei erscheint es sogar als eine naheliegende Möglichkeit, daß diese Vorbereitung des Exekutionsverfahrens gerade die ursprüngliche Funktion der δημοσίωσις gewesen sein mag: denn die Gemeinsamkeit der vollziehenden Behörde deutet dahin, daß δημοσίωσις und Mahnverfahren in einem engeren Konnex zueinander

1) Im folgenden ist nur von Cheirographa die Rede. Denn ob die kaiserzeitlichen Zeugenurkunden als private Urkunden angesehen werden dürfen, ist sehr zweifelhaft (vgl. dazu unten S. 79f.), und das geringe Material bietet betreffs der Frage ihrer Exequibilität keinerlei konkrete Anhaltspunkte: das von dem der Cheirographa abweichende Bild der zahlreichen ptolemäischen Zeugenurkunden (vgl. oben S. 32f.) legt es jedenfalls auch für die folgende Zeit nahe, ein von dem der Cheirographa verschiedenes Prinzip zu vermuten. Bemerkenswert ist es jedoch, daß die in B. G. U. III 989 (a⁰ 226 n. Chr.) erhaltene ὑπογραφή einer συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος die πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης zusichert, während die ὑπογραφαί agoranomischer Urkunden eine πρᾶξις-Klausel nicht zu enthalten pflegen: dies könnte dahin deuten, daß die Exequibilität dort nicht ebenso selbstverständlich war, wie hier und daß daher die ausdrückliche πρᾶξις-Abrede auch in der ὑπογραφή nicht unerwähnt bleiben sollte. Doch mag sich diese Genauigkeit auch durch den besonderen Charakter dieser ὑπογραφή erklären, wozu vgl. MITTEIS, Grundzüge 64[2], Chrest. p. 152. Vgl. vielleicht P. S. J. I 42 (IV. Jahrh.). Betreffs der Hypomnemata vgl. S. 58f.

2) Cf. B. G. U. II 578; B. G. U. III 970 lin. 20f.; B. G. U. IV 1155 lin. 5—17 (dazu Hypothek und Hypallagma 77 f.); P. Lond. III p. 159 lin. 6f.; weniger zweifellose Fälle: P. Oxy. VI 906 lin. 8 f. (vgl. oben S. 18, Anm. 2); P. Flor. 68 lin. 8; P. Lips. Inv. Nr. 610 (Z. d. Sav.-St. 29, 3[3] und 27[3]).

3) Vgl. BRIEGLEB, Exekutorische Urkunden: bezüglich Italien S. 80f., 110, 115/6, 121, 147, bezüglich Spanien S. 178, bezüglich Frankreich S. 207/8; für das spanische Recht vgl. KOHLER, Prozeßrechtliche Forschungen 128.

gestanden haben. Auf diese Weise mag sich im Bureau des Archidikastes ein Verfahren der Verlautbarung[1]) privater Urkunden herausgebildet haben, welches dann auch zu anderen Zwecken verwendet worden ist. Doch ist hierbei in Ermangelung näherer Anhaltspunkte über eine bloße Vermutung nicht hinauszukommen.

Daß der Exekution vollstreckbarer Privaturkunden die *δημοσίωσις* derselben vorangehen mußte, ist bisher direkt nur in betreff der Vermögensvollstreckung zu ersehen. In Ermangelung von Quellen darf es jedoch dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich der Personalexekution dasselbe gegolten hat. Denn wenn es sich bestätigen sollte, was vorhin (S. 50/1) vermutet wurde, daß die Personalexekution nur nach vorangehender Ladung des Schuldners, in einem kontradiktorischen und somit dem Zivilprozeß viel ähnlicheren Verfahren verhängt werden konnte, so ist es sehr wohl denkbar, daß die formalen Voraussetzungen in betreff der zu realisierenden Urkunde hier — ebenso wie im wirklichen Zivilprozeß (vgl. oben S. 14 f.) — weniger scharfe gewesen sind, als dort, wo das Verfahren auf einseitiges Verlangen des Gläubigers in Gang gesetzt wurde.[2])

Es frägt sich nun, ob mittels der *δημοσίωσις* jeder private Schuldschein zu einer vollstreckbaren Urkunde wurde, oder nur ein solcher, der eine ausdrückliche *πρᾶξις*-Klausel enthielt. Da wird man m. E. ganz entschieden der letzteren Möglichkeit den Vorzug geben müssen. Denn im Gegensatz zu den öffentlichen Schuldscheinen sind, wie oben (S. 32/3) dargelegt, die Cheirographa in der Ptolemäerzeit fast durchwegs und auch in der Kaiserzeit häufig ohne jedwede *πρᾶξις*-Klausel ausgestellt worden. Während also die Entwicklung der öffentlichen Schuldscheine vom Prinzip der Exequibilität ausgegangen war und dieses in ihnen auch weiterhin fast immer zu deutlichem Ausdruck gelangte, sind die Cheirographa ursprünglich gerade umgekehrt nicht-exekutive Urkunden gewesen, und die *πρᾶξις*-Klausel ist bei ihnen auch niemals zu einem natürlichen Bestandteil geworden. Da kann unmöglich angenommen werden, daß der exekutive Charakter sich von

1) Diese Bezeichnung gebraucht Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 107 f.

2) Bei dieser Annahme ließe sich der Mangel des *δημοσίωσις* in P. Oxy. II 259 (vgl. oben S. 18/9) sowohl mit der Möglichkeit eines Zivilprozesses, wie auch der des Exekutivverfahrens vereinen.

selbst verstanden haben soll. Wenn oben (S. 30f., 43) zugunsten der Vollstreckbarkeit der öffentlichen Schuldscheine damit argumentiert worden ist, daß von diesem Moment niemals besonders die Rede ist, so gilt dies Argument in betreff der Cheirographa deswegen nicht, da dieselben den Gesuchen um ein Mahnverfahren in ihrem ganzen Umfang beigelegt worden sind und die konkreten Abmachungen infolgedessen direkt ersehen werden konnten.[1]) Am durchschlagendsten aber spricht für das vorhin Gesagte, daß nur Schuldcheirographa mit einer *πρᾶξις*-Klausel auf die zukünftige *δημοσίωσις* hinzuweisen pflegen[2]): folglich ist diese, die doch eben das Exekutivverfahren ermöglichen sollte, für die große Anzahl jener Handscheine, die keinerlei *πρᾶξις*-Klausel enthalten, offenbar überhaupt nicht in Frage gekommen. Wenn es umgekehrt mehrere exekutive Cheirographa gibt, die ebenfalls keinen Hinweis auf die *δημοσίωσις* enthalten (vgl. oben S. 9), so mag sich dies dadurch erklären, daß mit der ausdrücklichen Unterwerfung unter die *πρᾶξις* die Zustimmung zur Vornahme der *δημοσίωσις* als selbstverständlich angesehen wurde.[3])

---

1) Wenigstens gilt dies soweit das Mahnverfahren mit der *δημοσίωσις* der Privaturkunde verbunden wurde. Belege s. Hypoth. u. Hypall. 88[1], 94.

2) Einzige Ausnahme oben S. 9, Anm. 6.

3) In dem oben S. 12, Anm. 2 a. E. bereits erwähnten, während der Korrektur publizierten *δημοσίωσις*-Aktenstück, P. M. MEYER, Griech. Texte Nr. 6 (a° 125 n. Chr.), enthält die an einen Banquier gerichtete Zahlungsanweisung (*ἐπίσταλμα*), die — nachdem der Banquier nicht gezahlt hat — seitens des Gläubigers zur *δημοσίωσις* eingereicht wird und daraufhin dem Erben des anweisenden Schuldners zugestellt werden soll, keinerlei *πρᾶξις*-Abrede (auch hätte eine solche in dem durch den Anweisenden einseitig ausgestellten *ἐπίσταλμα* allenfalls erst nach Annahme durch den Banquier wirksam werden können). Demgemäß aber wird durch dies Aktenstück allen Anzeichen nach überhaupt nicht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens bezweckt. Denn im Gegensatz zu allen darauf gerichteten Mahnungs-*διαστολικά* (vgl. MITTEIS, Grundzüge 124) wird hier keinerlei *πρᾶξις* angedroht. Die Zustellung soll (bemerkenswerter Weise laut lin. 32 *παρόντων φίλων δύο*) allein zu dem Zwecke erfolgen: *ἵν' εἰδῇ ἐν δημοσίῳ γε[γ]ονὸς τὸ ἐπί[σ]ταλμ[α]* (vgl. oben S. 28), *καὶ ποιήσηταί μοι τὴν ἀπόδοσιν* (lin. 32f.). Es liegt also kein technisches Mahnverfahren, sondern bloß amtliche Zustellung und Mahnung im weiteren Sinn vor, wie wir sie bereits aus P. Oxy. II 286 kannten (dazu MITTEIS, Chrest. p. 256); vgl. auf sachenrechtlichem Gebiet die amtlichen Zustellungen in P. Oxy. IX 1203 lin. 5f. und P. Oxy. X 1270, wie auch die allerdings nicht durch den Archidikastes vermittelten *διαστολικά* zur Kündigung der Pacht (s. P. Straßb. 74 und dort Citt., ferner P. S. J. I 57). Neu ist in unserem Fall, daß auch ein derartiges Verfahren mit der *δημοσίωσις* der Urkunde verbunden wurde. Hier liegt möglicherweise eine neue

Schließlich ist noch zu fragen, ob die Exequibilität der Cheirographa durch jede πρᾶξις-Klausel, oder nur durch eine solche mit „καθάπερ ἐκ δίκης“ begründet worden ist? Da werden wohl die Argumente, auf Grund welcher oben (S. 40f.) die einfachen πρᾶξις-Klauseln und die mit „καθάπερ ἐκ δίκης“ als gleichwertig angesehen worden sind, in bezug auf Cheirographa um nichts weniger gelten: beide sind in gleichem Maß der Ausdruck der Exequibilität gewesen. So sind denn auch Hinweise auf die δημοσίωσις in Verbindung sowohl mit der einen, wie der anderen Gattung zu finden (vgl. die Beilage).

Zusammenfassung.

Damit aber dürfte für den Kreis der Schuldscheine nunmehr nachgewiesen sein, daß eine scharfe Kluft die öffentlichen und privaten Urkunden trennte und die δημοσίωσις eben diese zu überbrücken bestimmt war. Öffentliche Schuldscheine sind in der Kaiserzeit ohne weiteres als exekutive behandelt worden, auf Grund privater Schuldscheine hingegen konnte ein exekutives Verfahren nur, soweit sich der Schuldner darin ausdrücklich der πρᾶξις unterwarf und nur nach vorangehender δημοσίωσις der Urkunde angestrengt werden. Die zeitlichen Grenzen dieses Rechtszustandes sind nicht mit Exaktheit bestimmbar, namentlich ob und wie weit derselbe in die Ptolemäerzeit zurückreicht, vermag zurzeit nicht festgestellt zu werden. Sicherlich hat man ihn nicht über die Mitte des IV. Jahrh. n. Chr. hinaus zu erstrecken, um welche Zeit das ganze Urkundenwesen ein anderes wird. Damit im Zusammenhang erhebt sich die Frage, inwieweit es im byzantinischen Ägypten exekutive Urkunden überhaupt noch gab? MITTEIS hatte mit dem Fortleben dieser Erscheinung in der östlichen Reichshälfte bis in die späteste Zeit hinein gerechnet[1]), und

Funktion dieser letzteren vor, über deren Tragweite erst ferneres Material ein Urteil ermöglichen wird: ob sie auch in derartigen Fällen stets zu erfolgen hatte, oder ob sie durch den Tod des Schuldners (lin. 22) veranlaßt war oder aber mit Besonderheiten des Scheckrechts zusammenhängt, läßt sich vorderhand nicht entscheiden. In bezug auf dies letztere lernen wir jedenfalls, daß auf Grund eines derartigen ἐπίσταλμα der Anspruch des Gläubigers, sobald der Banquier nicht zahlte, sich gegen den anweisenden Schuldner richtete. Auf welche Weise (ob exekutiv oder nicht) gegen diesen letzteren vorgegangen werden konnte, hing aber nicht vom Inhalt dieses ἐπίσταλμα, sondern allein von dem zwischen Gläubiger und Schuldner errichteten Vertrag ab, betreffs dessen aus unserem Aktenstück nichts zu ersehen ist.

1) Reichsrecht und Volksrecht 423—426, 430, 443f.

es lassen sich denn auch πρᾶξις-Abreden (mitunter mit καθάπερ ἐκ δίκης) bis ins VI. Jahrhundert nachweisen.[1]) Sie stehen jedoch ganz vereinzelt und sind jetzt gegenüber der sehr verbreiteten Generalverpfändung gewichen, die wohl infolge reichsrechtlicher Einflüsse aufkam. Die praktische Behandlung der letzteren mag allerdings von der der älteren Exekutivurkunde nicht wesentlich verschieden gewesen sein.[2]) Nur ist der gleiche Zweck jetzt durch ein den römischen Vorstellungen entsprechendes Mittel erreicht worden, und wenn die ägyptischen Urkunden den häufigen Abreden „ὑπέθεντο ἀλλήλοις ἅπαντα ἑαυτῶν τὰ ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα ἰδικῶς καὶ γενικῶς ἐνεχύρου λόγῳ καὶ ὑποθήκης δικαίῳ" oft auch noch die Worte „καθάπερ ἐκ δίκης" anfügten (ohne Bezugnahme auf πρᾶξις)[3]), so bedeutet dieser Zusatz, der — wie wir sahen — bereits in der früheren Zeit nicht mehr das Wesen der Exekutivität ausmachte, wohl bloß noch eine aus dem älteren Urkundenstil überkommene Floskel.[4])

Die Exequibilität der μίσθωσις-Urkunden.

Nicht ganz durchsichtig ist im Lichte unseres Ergebnisses die Behandlung, die den Pacht- und Mieturkunden zuteil geworden ist. Wie oben S. 10 dargelegt, deuten die bisherigen Indizien dahin, daß derartige Cheirographa — selbst soweit sie das Recht unmittelbarer πρᾶξις zusicherten — keiner δημοσίωσις unterworfen waren. Das könnte die Vermutung nahelegen, wonach das Verfahren Pächtern und Mietern gegenüber ein erleichtertes gewesen ist. Dazu kommt eine weitere, oben (S. 36f.) ebenfalls bereits erwähnte Beobachtung: die massenhaften hypomnematischen μίσθωσις-Urkunden der ersten römischen Jahrhunderte enthalten niemals irgendeine πρᾶξις-Verabredung, während eine solche in den objektiven Urkunden fast immer enthalten ist.[5]) Bedenkt

---

1) Vgl. P. Oxy. VIII 1130 lin. 23f. (a⁰ 484), VI 914 lin. 14f. (a⁰ 486), P. S. J. I 78 (V. Jahrh.), P. Straßb. 1 lin. 10f. (a⁰ 510).

2) Vgl. neuestens Rabel in der Holtzendorff-Kohler'schen Enzykl. I 494[2], 495.

3) Beispiele bei Mitteis a. a. O. 423 f.; Schwarz, Hypothek u. Hypall. 50[2]; neuerdings P. Flor. III 323 lin. 18f., P. Cairo Cat. II 67158 lin. 31.

4) Vgl. jetzt Mitteis, Grundzüge 121.

5) Bezüglich der μίσθωσις-Protokolle aus Oxyrhynchos sei hierbei eine Vermutung gestattet. Es ist auch schon bisher aufgefallen, daß sie im Gegensatz zum üblichen Prinzip objektiver Stilisierung am Schluß datiert sind, vgl. Mitteis, Grundzüge 53[2], 60[2]. Dürfte man da angesichts der jüngst aus P. Oxy. X 1273 gewonnenen Beobachtung (vgl. oben S. 5, Anm. 2) nicht an die Möglichkeit denken, daß

man nun, daß das Hypomnema in einzelnen Gebieten (z. B. im Faijûm) lange Zeit hindurch als die alleinige Beurkundungsform der Privatpacht erscheint (vgl. oben S. 36), so ist es kaum denkbar, daß in diesen dem Verpächter der Weg unmittelbarer Exekution schlechthin verschlossen geblieben sein sollte. Ob man aber infolgedessen daran denken darf, daß es im Kreise von Pacht und Miete auf die konkreten Exekutionsabmachungen der Verträge überhaupt nicht ankam, sondern daß hier an Stelle des sonst so schwerfälligen Exekutionsverfahrens dem Verpächter und Vermieter vielleicht kraft Rechtssatzes ein einfacheres Verfahren zu Gebote stand, ist eine Frage, die a priori wohl eine gewisse Plausibilität für sich haben dürfte, jedoch auf Grund unserer derzeitigen Kenntnis sich kaum beantworten lassen wird.

---

auch diese Protokolle private Urkunden gewesen sind? Damit würde zumindest die Schwierigkeit schwinden, daß die *μίσθωσις* in gewissen Gebieten (wie im Faijûm) stets privat (hypomnematisch, mitunter chirographisch, vgl. S. 36), in Oxyrhynchos hingegen öffentlich beurkundet worden wäre, wo doch in betreff aller anderen Geschäftsarten öffentliche und private Beurkundung in jedem Gau nebeneinander begegnen. Bezeichnend ist es auch, daß die genannten Protokolle den Ort ihrer Errichtung nicht anzugeben pflegen, was zur sonstigen Art der notariellen Urkunden im Gegensatz steht und vom Standpunkt dieser nicht zu erklären wäre, zumal diese in der Kaiserzeit das errichtende Notariat in der Regel nicht angeben (vgl. hierzu MITTEIS, Grundzüge 62 Anm.). Die im allgemeinen recht korrekte Stilisierung jener Protokolle bietet an sich kein entscheidendes Argument gegen ihren privaten Charakter; denn auch sonstige Privaturkunden und namentlich die *μίσθωσις*-Hypomnemata zeigen vielfach eine völlig einwandfreie Redaktion; sind doch großenteils auch diese durch berufsmäßige Urkundenschreiber aufgesetzt worden (vgl. MITTEIS, Grundzüge 56[7]). Nicht einleuchtend ist die Folgerung WASZYŃSKI's, Bodenpacht 31 f. Außer jenen *μίσθωσις*-Protokollen sind auch noch die oxyrhynchitischen Arbeitsverträge P. Oxy. II 275 (a⁰ 66), IV 725 (a⁰ 183), X 1275 und B. G. U. IV 1021 (III. Jahrh.), die *καρπωνεία* P. Oxy. IV 728 (a⁰ 142), der Teilungsvertrag P. Oxy. X 1278 (a⁰ 214) und B. G. U. IV 1062 (a⁰ 236) und vielleicht der Ehevertrag VI 905 (a⁰ 170; vgl. GRENFELL-HUNT ad lin. 1) am Schluß datiert. Von diesen Urkunden bezeichnen sich P. Oxy. IV 725 und X 1278 als *ὁμολόγημα* (nicht *ὁμολογία*): möglicherweise liegt hierin eine besondere Nuance, indem beiden Urkunden die Einleitungsformel *ὁμολογοῦσι ἀλλήλοις οἱ δεῖνες* gemeinsam ist; vgl. dazu die Wendung *τὸ κοινὸν ὁμολόγημα* in P. Oxy. X 1278 lin. 36 f.; II 237 Col. IV lin. 35/6, Col. V lin. 11; III 472 lin. 29, 56 f.; ebenso erscheinen auch im *ὁμολόγημα*-Fragment P. S. J. III 218 (a⁰ 250) mehrere *ὁμολογοῦντες*; vgl. unter den angeführten Urkunden auch P. Oxy. X 1275, B. G. U. IV 1021 und 1062 (in der letztgenannten Urkunde ist demnach in lin. 24 statt des seltenen *συνάλλαγμα* wohl *ὁμολόγημα* zu ergänzen). Es handelt sich hierbei um eine oxyrhynchitische Terminologie.

IV. Die öffentliche Beurkundung der Quittungen.

1. Das Prinzip der Quittungsform.

Nunmehr ist unserer obigen Problemstellung (S. 29) folgend auf die Frage überzugehen, ob und inwieweit die öffentliche Beurkundung im Kreise der Quittungen von materiellrechtlicher Bedeutung gewesen ist? Die Antwort hierauf wird sich aus den Prinzipien ableiten lassen, die aus dem ptolemäisch-römischen Papyrusmaterial in betreff der Form der Quittungsurkunde überhaupt erkannt werden können. Diesbezüglich ist schon vor längerem eine merkwürdige Relation zwischen der Form der Quittung und des durch sie getilgten Schuldscheins beobachtet, bisher aber noch nicht zum Gegenstand näherer Untersuchung gemacht worden. Dieselbe trifft auch für den größten Teil des inzwischen beträchtlich angewachsenen Materials zu und geht dahin, daß sehr häufig Schuldscheine in Form einer Synchoresisurkunde wiederum durch Synchoresisurkunden, notarielle Schuldscheine durch notarielle Quittungen, Diagraphai durch Diagraphai quittiert zu werden pflegten.[1]) Neben diesen sehr zahlreichen Fällen, in welchen die Form der Quittungsurkunde genau der des Schuldscheins entspricht, läßt jedoch unser heutiges Material eine Reihe von Urkunden beobachten, für welche eine derartig präzise Formkorrespondenz nicht zutrifft, die aber trotzdem als völlig korrekte Quittungen bewertet werden müssen.

a) Schuldschein und Quittung in korrespondierender Form.

a) Um das Material nach beiden Richtungen hin zu veranschaulichen, sollen zunächst diejenigen (viel zahlreicheren) Quittungen tabellarisch nebeneinandergestellt werden, welche die erwähnte genaue Formkorrespondenz aufweisen. Selbstverständlich kommen hierbei nur solche Quittungen in Frage, die auf eine Aufhebung

1) Zuerst wurde dies von Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde 121 beobachtet; seither ist dieser Punkt berührt worden bei Wenger, Stellvertretung 191; Eger, Grundbuchwesen 113[1]; Preisigke, Girowesen 225f., 526; Freundt, Wertpapiere II 162; Schwarz, Hypoth. u. Hypall. 143[3]; Mitteis, Grundzüge 70, 3.; dazu sind weiterhin zu vgl. die Fragestellungen und Hinweise bei Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 759 und Zeitschr. f. Handelsrecht 70, 477f. (zu den letzteren vgl. unter IV. 3 a. E.).

des in der zugrundeliegenden Schuldurkunde verbrieften Rechtsverhältnisses hinzielen; deswegen sollen auch die Scheidungsverträge mitherangezogen werden, da deren Bedeutung bekanntlich dahin geht, den Rückempfang der Mitgift zu bestätigen und das im Ehevertrag begründete Rechtsverhältnis damit für aufgehoben zu erklären.[1]) Hingegen müssen Quittungen, die Zahlungen betreffen, durch welche die Existenz des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses nicht berührt wird, hier zunächst außer Betracht bleiben, da von der fraglichen Korrespondenz bei diesen überhaupt keine Rede sein kann (dazu vgl. das Nähere unter IV. 4).

A) Agoranomische Quittungen.[2])

a) Ptolemäerzeit.[3])

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
	Gebelên-Urkunden.	
P. Grenf. II 19 (a⁰ 118 v. Chr.)	Einfaches Protokoll: *ἐν Παθύρει ἐφ' Ἡλιοδώρου ἀγορανόμου*; Verso lin. 15: *καταβολή*[4]);	lin. 10f.: [ἃς] (scil. *ἀρτάβας*) *ἐδάνεισεν αὐτοῖς κατὰ* [*συνγρα*]*φ*[*ὴν δα*]*νείου τὴν* [*τ*]*εθεῖσαν ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ* [*ἀ*]*ρχείου*;
P. Grenf. I 26 (a⁰ 113 v. Chr.)	Einf. Protokoll: *ἐν Παθύρει ἐπὶ Σώσου ἀγορανόμου*; Verso: *ἐπίλυ*(*σις*)[4]);	lin. 3f.: *ἃ ἐδάνεισεν κατὰ συνγρα*(*φὴν*) *δα*(*νείου*) [*τὴν*][5]) *τεθεῖσαν ἐπὶ τοῦ ἐν Παθύ*(*ρει*) *ἀρχε*[*ίο*]*υ*;

1) Vgl. LESQUIER, Les actes de divorce gréco-égyptiens in Rev. de philol. N. S. 30, 5f.; BERGER, Strafklauseln 225. P. Oxy. VI 906 nennt sich lin. 10 ausdrücklich *ἀποχή* (dazu die Anm. von GRENFELL und HUNT).

2) Gemäß der von MITTEIS, Grundzüge 58f. befolgten Terminologie unter Hinzurechnung der Grapheion-Urkunden.

3) Der hier häufig begegnende Gegensatz, wonach die Quittung als Homologie, der Schuldschein (namentlich die große Masse der Darlehensverträge) hingegen als einfaches Protokoll redigiert erscheint (vgl. dazu Homologie und Protokoll in der Festschr. f. Zitelmann, S. 7f., insb. 9f. und 12f.), schließt die hier postulierte Formkorrespondenz nicht aus, da es sich dabei bloß um einen Gegensatz der Stilisierung handelt, während es im vorliegenden Zusammenhang allein darauf ankommt, daß sowohl Schuldschein wie Quittung notariell errichtet seien. Unsicher ist die Sachlage in P. Amh. II 42 (a⁰ 179 v. Chr.), da sich weder die Form der Quittung, noch die der in lin. 11 erwänten *συνγραφὴ δανείου* genau bestimmen läßt.

4) Vgl. Homologie und Protokoll 12f.

5) Diese Ergänzung ist in Anlehnung an P. Grenf. II 19 lin. 11f. — falls die Lücke dafür nicht zu groß ist — dem [*ἐγκατα*]*τεθεῖσαν* der editio princeps vorzuziehen, s. auch P. Grenf. II 30 lin. 9; vgl. aber auch P. Cairo Preis. 32 lin. 5f. (a⁰ 116 n. Chr.).

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
P. Heidelberg Inv. Nr. 1278 = Mitteis, Chrest. 233 (a^0 112/1 v. Chr.)	Einf. Protokoll: *ἐν Παθύρει ἐπ' Ἀμμωνίου ἀγορανόμου*; Verso: *ἐπίλυσις*;	lin. 4f.: *ὃν ὑπέθετο κατὰ συγγραφὴν ὠνῆς ἐν πίστει ἐπὶ τοῦ ἐν Παθύρει ἀρχείου ἐφ' Ἡλιοδώρου ἀγορανόμου*;
P. Lips. 7 (a^0 107 v. Chr.)	Einf. Protokoll: *ἐν Κροκοδίλων πόλει ἐπὶ Πανίσκου ἀγορανόμου τῆς ἄνω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου*; (*καταβολή*-Typus);	lin. 10f.: *τὰς ἐπιβληθείσας αὐτοῖς* (scil. *δραχμὰς*) ⟨*ἀπὸ*⟩ *συγγραφῆς δανείου, ἧς ἔθετο* ——— *διὰ τοῦ ἐν τῆι Κροκοδίλων πόλει ἀρχείου ἐπὶ Πτολεμαίου ἀγορανόμου*;
P. Grenf. II 31 (a^0 104 v. Chr.)	Homologie: *ἐν Παθύρει ἐφ' Ἑρμίου τοῦ παρὰ Πανίσκου ἀγορανόμου*; Verso lin. 19: *ἐπίλυ(σις)*;	lin. 7f.: *τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος δανείου οὗ ἔθετο* ——— *ἐπὶ τοῦ ἐν Κροκοδί(λων) πό(λει) ἀρχείου*;
P. Grenf. II 30 (a^0 102 v. Chr.)	Einf. Protokoll: *ἐν Παθύρει ἐφ' Ἑρμίου τοῦ παρὰ Πανίσκου ἀγορανόμου*; Verso: *ἐπίλυσις*;	lin. 7f.: *ἃ* (scil. *τάλαντα*) *ἐδάνεισεν αὐτοῖς κατὰ συνγρα(φὴν) δα(νείου) τὴν τεθεῖσαν ἐπὶ τοῦ ἐν Παθύρει ἀρχείου*.
	Hermupolis.[1]	
P. Reinach 12 (a^0 111/10 v. Chr.)	Homologie; Verso: *ἀποχ(ὴ) δα(νείου)*;	lin. 3f.: *τὸ δάνει[ο]ν ὃ ἐδάνεισεν αὐτοῖς κατὰ συγγραφὴν δανείου [τ]ὴν κειμένην διὰ τοῦ ἐν Ἑρμουπό(λει) τῆς Θηβαΐδος ἀγορανομίου*;
P. Reinach 13 (a^0 110 v. Chr.)	Homologie; Verso: *ἀποχ(ὴ) δα(νείου)*;	lin. 6f.: gleichlautend mit dem vorhergenannten P. Reinach 12 lin. 3f.;
P. Reinach 25 (a^0 105 v. Chr.)	Homologie;	lin. 7f.: gleichlautend mit P. Reinach 12 lin. 3f. und 13 lin. 6f.
P. Reinach 27 (a^0 103 v. Chr.)	Homologie;	lin. 2f.: gleichlautend mit den vorher genannten Urkunden.

1) Die hier zu erwähnenden vier Urkunden — nach völlig gleichem Formular stilisiert — sollen nur mit einigem Vorbehalt hierher gestellt werden. Nicht so sehr weil ihre notarielle Herkunft nicht direkt zu ersehen ist (obgleich für die Ptolemäerzeit in diesem Punkt größere Vorsicht geboten erscheint, als für die Kaiserzeit, für welche die notarielle Herkunft der Homologie als solcher erwiesen sein dürfte, vgl. oben S. 5, Anm. 1), sondern weil man betreffs der Schuldurkunde, die dauernd als *συγγραφὴ δανείου κειμένη διὰ τοῦ ἀγορανομείου* bezeichnet wird, zumindest mit der Möglichkeit einer bloß registrierten Privat-(Zeugen-)urkunde wird rechnen müssen, da das *κειμένη* mehr auf Hinterlegung, als auf Errichtung hinweist; anderer Ansicht jedoch Reinach in der Einl. S. 49f., insbes. 50[5].

b) Kaiserzeit.

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
	Oxyrhynchos.[1])	
P. Oxy. IV 808 descr.[2]) (a⁰ 54—68)	Homologie; [ἐ]ν Παλώσει;	ἃς (scil. δραχμὰς) ἐδά(νεισεν) αὐτῶι διὰ τοῦ ἐν τῇ αὐ(τῇ) κώμῃ γραφίου;
P. Oxy. X 1316 descr.? (a⁰ 57)		
P. Preis. Cairo 43 = P. Oxy. II 306 descr.[3]) (a⁰ 59)	Homologie; ἐν [ἀ]γυιᾶι; lin. 28: συγγραφή;	lin. 10f.: [ἃς ἐδ]άνεισεν α[ὐτ]ῷ ⟨κατὰ συγγραφὴν⟩ τὴν τελειωθεῖσαν [διὰ το]ῦ ἐν Ὀξυρύ[γχ]ω[ν π]όλει μνημονείου;
P. Oxy. II 362 descr.? (a⁰ 75)		διὰ τοῦ μνημονείου;
P. Oxy. II 363 descr.? (a⁰ 77—79)		
P. Oxy. II 369 descr.? (a⁰ 81)		
P. Oxy. X 1282 (a⁰ 83)	Homologie; lin. 14: ἐν ἀγυιᾷ; lin. 42: συγγραφῆι; lin. 46:]νος ἀγο(ράνομος) κεχρημ(άτικα)[4]);	lin. 17f.: δανεισθείσας (scil. δραχμὰς) — — — κατὰ συγγραφὴν γεγονυῖαν διὰ [τοῦ ἐ]ν Ὀξυρύγχων πόλει μνημονείου;

1) Als charakteristische Züge dieser oxyrhynchitischen Quittungen, die dem I. Jahrhundert angehören, fallen auf, daß in ihnen betreffs des zurückgegebenen Schuldscheins mehrfach die Wendung begegnet, ἀναδέδωκεν τὴν ἐπίφορον τῆς συγγραφῆς κεχιασμένην εἰς ἀκύρωσιν (vgl. unter IV. 3. c) a. E.), daß sie noch (vgl. unter IV. 3. e) eine Strafklausel, und am Schluß eine κυρία-Klausel (vgl. unter IV. 3. b) enthalten; betreffs ihrer μὴ ἐπελεύσεσθαι-Klausel vgl. unter IV. 3. a.

Wenig ansprechend scheint es mir, das Wort ἐπίφορος darauf zu beziehen, daß die Schuldurkunde die Klausel „κύριον πανταχῇ ἐπιφερόμενον καὶ παντὶ τῷ ἐπιφέροντι" enthielt, zumal diese in der Kaiserzeit gerade den öffentlichen Urkunden am wenigsten eigentümlich ist: m. E. bedeutet es — der auf jedwede Vorlegung einer Urkunde bezüglichen allgemeinen Bedeutung von ἐπιφέρειν entsprechend — bloß das dem Schuldner gegenüber verwendete, ihm vorgelegte (vgl. z. B. B. G. U. II 394 lin. 12f.) und nun zurückerstattete Exemplar der Schuldurkunde (bezeichnenderweise ist in P. Oxy. II 266 lin. 14 nicht von ἡ ἐπίφορος συγγραφή, sondern von ἡ ἐπίφορος τῆς συγγραφῆς die Rede, so neuestens auch P. Rylands II 343 descr. (a⁰ 14—37)).

2) Zu dieser Urkunde vgl. unter IV. 3. c) a. E.

3) Zu dieser Quittung gehört der Darlehensschein P. Oxy. II 318 descr., der sich auf einen Kaufpreis bezieht, vgl. dazu unter V. 7 u. 9/10.

4) Angesichts des . .]νος dürfte die auch bereits von den Herausgebern erwogene Aktivform gegenüber dem Text der editio princeps den Vorzug verdienen, vgl. betr. der Kaiserzeit z. B. C. P. R. 22 lin. 37; P. Teb. II 397 lin. 34; P. Oxy. IX 1208 lin. 32; P. Grenf. II 70 lin. 24.

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
P. Oxy. II 266 = MITTEIS, Chrest. 292 (a^0 96)	Homologie; lin. 7: *ἐν ἀγυι[ᾷ]*; Scheidungsvertrag;	lin. 9f.: ἃς (scil. *δραχμὰς*) *προσηνέγκατο αὐτῷ ἐφ' ἑαυτῇ ἐν φερνῇ——— κα[τὰ συ]νγραφὴν συνοικισίου διὰ τοῦ ἐν Ὀξυρύγχων [πόλει ἀγορανο]μίου*;
P. Oxy. III 510 (a^0 101)	Homologie; lin. 4: *ἐρ ἀγυιᾷ*;	lin. 6f.: ἃς (scil. *δραχμὰς*) *ἐδάνεισεν αὐτοῖς κατὰ δανείου συνγραφὴν τὴν τελειωθεῖσαν διὰ τοῦ ἐν τῇ αὐτῇ Ὀξυρύγχων πόλει μνημονείου ——— ἐπὶ ὑποθήκῃ* usw.
	Faijûm.[1]	
B. G. U. III 975 (a^0 45)	Homologie; lin. 5f.: *ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσου* (— *φ*); Scheidungsvertrag;	lin. 15f.: *συνῆρσθαι τὴν πρὸς ἀλλήρ(-λ-)ους συνβίο(-ω-)σιν, ἥτ[ι]ς αὐτοὺς(-οῖς) συνε[σ]τήκι κατὰ συνγραφή(ν)*;
P. Amh. II 110 (a^0 75)	Homologie; lin. 2f.: *ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσωι*;	lin. 18f.: *ἃς ὄ(-ὤ-)φειλαν αὐτοῖς κατὰ ἀσφάλειαν ὁμολογείαν πυροῦ ἀρτάβας —— τὴν τελ[ειω]θεῖ[σ]αν διὰ τ[ο]ῦ αὐτοῦ γραφί[ο]υ*;
P. Lond. II 142 p. 203f. (a^0 95)	Homologie; lin. 18: *συνγραφήι*; lin. 26: *ἀποχή*; lin. 27: *[ἀναγ]έγραπται δ[ιὰ τοῦ ἐν] Καρανίδι γραφίου*;	lin. 8f.: *ἃ ὤφειλεν αὐτῶι κατὰ δάνειον τετελειω[μ]ένον διὰ τοῦ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ γραφείου*;
B. G. U. I 196 = MITTEIS, Chrest. 163 (a^0 109)	Homologie; lin. 3: *ἐν Πτολεμα[ίδι Εὐεργ]ετ[ίδι]*;	lin. 13f.: *ἀπέχειν ——— παραχρῆμ[α δι]ὰ τῆς τραπέζης —— ἀργ. δραχμὰς ——— ὀφ[ειλ]ηθείσας —— καθ' ὁμολογίαν παραθήκης τ[ελ]ειωθεῖσαν διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφείου*;
P. Lips. 27 = MITTEIS Chrest. 293 (a^0 123)	Homologie; *ἐν Τεβτύνι*; Scheidungsurkunde;	lin. 15f.: *συνῆρσθαι τὴν πρὸς ἀλλήλους [συν]βίωσιν, ἥτις αὐτοῖς συνεστήκι ἀπὸ συνγραφῆς ὁμολ(ογίας) γάμου τε[λει]ωθῖ[σ]αν (—θείσης) διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφίου*;

1) Die hier zu nennenden Papyri bilden das größte Kontingent jener Urkunden, die ohne sich selbst ausdrücklich als notariell errichtete zu bezeichnen — wie es bei den faijûmer Urkunden (abgesehen vom *ἀναγέγραπται*- oder *ἐντέτακται*-Vermerk) überhaupt der Fall zu sein pflegt (nicht ausnahmslos, vgl. unten S. 66, Anm. 1) — durch den häufigen Hinweis auf die Errichtung des Schuldscheins *διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφείου* bekanntlich eines der wesentlichsten Indizien für die notarielle Herkunft aller Homologien abgeben. Es handelt sich hierbei um eine vorwiegend faijûmer Erscheinung. Für Oxyrhynchos vgl. etwa P. Oxy. II 270 lin. 12, 14 eine Stelle, die als direkter Beweis dafür dient, daß die *ἐν ἀγυιᾷ* (lin. 7) errichteten oxyrhynchitischen Urkunden notarielle sind. — Neuestens vgl. P. Rylands II 174 (a^0 112), 174 (a) (a^0 139).

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
B. G. U. III 985 (a^0 124)	Homologie; lin. 3: ἐν Καρανίδι;	lin. 10f.: ἅ[ς (scil. ἀρτάβας) ὤ]φιλεν [αὐτ]ῷ καθ' ὁμολογίαν καρπίας --- τετελιωμένην διὰ τοῦ αὐ[τοῦ γ]ρα-[φεῖο]υ[1]);
P. Amh. II 112 (a^0 128)	Homologie; lin. 1: ἐντέτακ(ται) διὰ τοῦ ἐν κώμῃ Σοκνοπαίου Νήσ(ῳ) γραφίου;	lin. 12f.: ὧν ὄφειλεν (sic) αὐτῷ --- καθ' ὡμολογίαν τελειωθῖσα⟨ν⟩ διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφίου;
P. Amh. II 111 (a^0 132)	Homologie; lin. 27: ἐντέτακ(ται) διὰ τοῦ ἐν Ἡρακ(λείᾳ) γραφεῖο(υ);	lin. 16f.: ἃς ὤφιλαν αὐτῷ καθ' ὁμολογείαν τελιωθῖσαν διὰ τοῦ ἐν κώμῃ Σοκνοπαίου Νήσου γραφείου;
B. G. U. II 394 (a^0 137)	Homologie; lin. 3: ἐν Νείλο[υ π]ό[λει];	lin. 9f.: ἃς (scil. δραχμὰς) ὤφειλεν αὐτῷ καθ' ὁμο[λ]ογίαν [τ]ε[λε]ιωθεῖσαν διὰ τοῦ αὐτοῦ γρ(αφείου);
B. G. U. II 445 (a^0 148/9)	Homologie; lin. 1f.: [ἐν Πτολε]μαΐδ[ι] Δ[ρ]υμοῦ; Teilzahlung;	lin. 5f.: [ἀπέχειν ---] [διὰ τ]ῆς --- τραπέζης --- lin. 7f.: ὧν ἐδανίσατο --[----] κονεί[ο]υ[2]) καὶ διεγβολὴν τῆς Ἡρακλείδου τραπέζης --- ἐπὶ μεσιτίᾳ;
P. Amh. II 113 (a^0 157)	Homologie; lin. 3f.: ἐν [τῇ] Σοκνοπα(ίου) Ν[ήσῳ]; Teilzahlung[3]);	lin. 15f.: ἃς (scil. δραχμὰς) ὀφείλειν (l. ὤφειλεν) --- καθ' ὁμολογείαν τελε⟨ι⟩ωθ[εῖσα]ν διὰ τοῦ αὐτοῦ γρ(αφείου);
C.P.R. 23 = MITTEIS, Chrest. 294 (Z. d. Antoninus Pius)	Homologie (lin. 2); Scheidungsurkunde;	lin. 3: συγγραφῆ[ς]?; der aufgehobene Ehevertrag ist in C. P. R. 22 erhalten: Homologie, lin. 37: ἀγορά-νομος κεχρη(μάτικα);

1) Lin. 16 ist zu ergänzen: ἣν καὶ [ἀναδέδωκεν αὐτῶι εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν].

2) Man wird wohl anzunehmen haben, daß in der Lücke ein notarieller Schuldschein namhaft gemacht war, wenngleich die von GRENFELL und HUNT, P. Teb. II p. 245, Anm. zu lin. 3 vorgeschlagene Ergänzung laut PREISIGKE, Berichtigungsliste p. 46[1] sich anscheinend nicht halten läßt. Laut freundlicher Auskunft von Herrn Prof. SCHUBART läßt sich in lin. 8 auch das naheliegende [μνη]μονεί[ο]υ nicht lesen: „nach Vergleich mit allen vorkommenden μ kommt dieser Buchstabe nicht in Betracht." Dagegen vermutet er, statt τῇ α(ὐτῇ) π[λ]ατε[ίᾳ] am Ende von lin. 8: τῇ Ἀθηνᾷ τε[(vgl. dazu PREISIGKE, Girowesen 33f.).

3) Entsprechend der bloßen Teilzahlung zeigt die Anspruchsverzichtsklausel sowohl hier, wie in der vorher genannten B. G. U. II 445, nicht die übliche Fassung (vgl. unter IV. 3. a), sondern bezieht sich bloß περὶ ὧν ἀπέχει (vgl. unter IV. 3. e).

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
P. Lond. III 918 p. 171 f. (a⁰ 171) = MITTEIS, Chrest. 162	Homologie; lin. 5: διὰ γραφείου [Νειλ]ουπόλεω[ς]; [1])	lin. 16 f.: ἃς ὤφειλεν — — — καθ' [ὁ]μολογείαν [2]);
B. G. U. II 514 (a⁰ 172)	Homologie; lin. 3: ἐν Καραν[ίδι];	lin. 12 f.: [ἃς (scil. ἀρτάβας) ὤφειλεν] αὐτῷ κ[α]θ' ὁμολογ[ίαν τελειωθεῖσ]α[ν] διὰ γραφ[είου κώμης Βακ]χιάδος [3]);
P. Teb. II 397, teilweise veröffentl. bei MITTEIS, Chrest. 321 (a⁰ 198) [4])	Homologie; lin. 3: ἐν Πτολεμαίδι Εὐεργέτιδι; lin. 34: ὁ διέπων τὰ κατὰ τὴν νο(μογραφίαν) κεχρη(μάτικα); lin. 25: ἀποχὴ ἀπολελεστική; [6])	lin. 10 f.: ἴσας (sc. δραχμὰς) ὧν ὤφιλεν [5]) — — — καθ' ὁμολογίαν γεγονυῖαν — — διὰ γραφίου κώμης Εὐημερίας;
P. Lond. II 360 p. 216 (II. Jahrh. ?) [7])	Objektive Urkunde; fragmentiert;	lin. 5 f.: ὧν ὀφείλει καθ' ὁμ[ολ]ογίαν; vgl. lin. 10;
P. Lond. II 348 p. 214 f. = MITTEIS, Chrest. 197 (circ. a⁰ 205)	Homologie; lin. 3: ἐν Πτολεμαίδι Εὐερ[γέτιδι];	lin. 10 f.: ἴσας ὧν ὤφιλεν αὐτῷ κατὰ δημόσιον [χρηματισμὸν τελιωθέ]ντα διὰ τοῦ αὐτοῦ τῆς μητροπόλεως γραφείου — — [ἐφ' ὑποθήκῃ]. [8])

1) Einer der wenigen Fälle, in welchen im Präskript einer faijûmer Urkunde das errichtende Notariat genannt wird; betreffs Neilupolis vgl. noch P. Lond. II p. 211 lin 3 f. (a⁰ 166), auch B. G. U. I 297 lin. 3 f. (a⁰ 50), anders hingegen z. B. in B. G. U. I 350 lin. 1/2; aus anderen Orten vgl. z. B. B. G. U. IV 1045 lin. 4 (Alabanthis).

2) Die näheren Angaben fehlen wohl, da die Schuldurkunde angeblich verloren ging (lin. 22 f.: φησὶν π[α]ραπεπτωκέναι [Arch. f. Pap.-F. 4, 553]) und daher dem Gläubiger nicht zurückgegeben wird; vgl. B. G. U. I 214 lin. 15 f., P. Oxy. VIII 1133 lin. 11 f., und unter IV. 3. c) a. E. und f).

3) Lin. 22 ist — falls der Raum ausreicht — wohl zu ergänzen: παρευρέσει μηδεμιᾷ.

4) Zu dieser Urkunde vgl. unter IV. 3. d).

5) Die Wendung ἴσας ὧν ὤφειλεν ist Quittungen aus dem Faijûm eigentümlich, vgl. auch die unten S. 69 zusammengestellten Diagraphai; zur Sache GRADENWITZ, Einführung 122.

6) Nach GRENFELL-HUNT, wie auch MITTEIS, Chrest. p. 376 [25] l. ἀποτελεστική.

7) Zum Sachverhalt RABEL, Verfügungsbeschränkungen 35 f., 71 f.

8) Vgl. hierzu unten S. 88 f.

B) Quittungen in Synchoresisform.[1])

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
B. G. U. IV 1124[2]) (a⁰ 18 v. Chr.)	Ἀχαιῶι;	lin. 12 f.: ἀπεσχηκέναι — — — ἃς ἐπεχρησ̣τ̣ην[3]) αὐτοῖς κατὰ — — συνχώρησιν (lin. 7) δ[ι]ὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου;
B. G. U. IV 1164 (a⁰ 15—11 v. Chr.)	Πρωτάρχωι;	lin. 7 f.: ἃς ἐδάνεισεν αὐτοῖς κ[ατὰ συγχ(ώρησιν)] δι̣ὰ̣ τ̣ο̣ῦ̣ α̣ὐ̣τ̣ο̣ῦ̣ κριτηρίου — — — δραχμάς;
B. G. U. IV 1153 II (a⁰ 14 v. Chr.)	[Πρω]τάρχ(ωι);	lin. 16 f.: ἃς ἐδάνεισ(εν) αὐτῇ κ̣α̣τ̣ὰ̣ συνχώρη(σιν) [δ]ιὰ τοῦ καταλ(ογείου) δραχμάς (mit παραμονή);
B. G. U. IV 1176 beschr.? (a⁰ 14/13 v. Chr.)		
B. G. U. IV 1102 (a⁰ 13 v. Chr.)	Πρ[ωτά]ρχωι; Scheidungsurkunde;	lin. 8 f.: κεχ[ω]ρίσθαι ἀπ' ἀλλήλων τῆς συστ[ά]σης αὐτοῖς συνβιώσεως κ[α]τὰ συγχώρησιν διὰ τοῦ αὐτ[οῦ] κριτηρίου;
B. G. U. IV 1103 (a⁰ 13 v. Chr.)	Πρωτάρχωι; Scheidungsurkunde;	lin. 7 f.: wie in der vorher genannten B. G. U. 1102;
B. G. U. IV 1150 (a⁰ 13 v. Chr.)	[Πρωτάρχωι];	lin. 5 f.: wie in B. G. U. 1164 (mit hypallagmatischer Sicherung);
B. G. U. IV 1148 (a⁰ 13 v. Chr.)	Πρωτάρχωι;	lin. 7 f.: wie in B. G. U. 1164 (mit hypallagmatischer Sicherung);
B. G. U. IV 1165[4]) (a⁰ 13 v. Chr.)	[Π]ρωτάρχωι;	lin. 8 f.: ἃς ἐ̣δ̣άνισεν αὐτοῖς κατὰ συνχώρησιν τὴν διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου τελειωθεῖσαν;
B. G. U. IV 1167 II (a⁰ 12 v. Chr.)	Πρωτάρχωι;	lin. 22 f.: wie in B. G. U. 1164 (mit hypallagmatischer Sicherung);

1) Die hier zu nennenden Urkunden gehören größtenteils zur Gruppe alexandrinischer Urkunden aus dem Fund von Abusir el mäläq in B. G. U. IV. Bezeichnend ist für dieselben, daß sie einer Rückgabe des Schuldscheins an den Schuldner nicht gedenken (vgl. allenfalls B. G. U. IV 1167 I; s. unten S. 74), hingegen denselben ausdrücklich für ungültig erklären (*εἶναι ἄκυρον τὴν τοῦ δανείου συγχώρησιν* oder ähnlich, vgl. unter IV. 3. c) a. E.), daß sie ferner in Anknüpfung an ihre Anspruchsverzichtserklärung (vgl. unter IV. 3. a) stets eine Vertragsstrafe (vgl. unter IV. 3. e) in der charakteristischen Formulierung aufweisen: *χωρὶς τοῦ κύρια εἶναι τὰ συνκεχωρημένα ἐνέχεσθαι τὸν παραβαίνοντα τοῖς τε βλάβεσι καὶ τῶι ὡρισμένωι προστίμωι* (vgl. BERGER, Strafklauseln S. 38 f. und unter V. 6. a. E.).

2) Äußerlich tritt in dieser Urkunde vor allem die Aufhebung eines vermutlich zur Sicherung der Dahrlehensschuld abgeschlossenen *παραμονή*-artigen Lehrlingsvertrags in den Vordergrund (vgl. LEWALD, Personalexekution 18 f., BERGER, Strafkl. 198), daran wird aber die Quittung über die Rückzahlung des Darlehens selbst angeknüpft.

3) Dazu die Anm. SCHUBART's zu lin. 14.

4) Vgl. dazu auch S. 74 Anm. 2 und S. 95 Anm.

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
B. G. U. IV 1168[1]) (a⁰ 11/10 v. Chr.)	[Πρω]τάρχωι;	lin. 6 f.: ἀπεσχη(κέναι) — — διὰ τῆ(ς) Ἑρμί(ου) τραπ(έζης) — — — [δραχμὰς] — —, ἅσπερ ἐ[δάνε(ισε)] κατὰ [συν]-χώρη(σιν) διὰ τῆς τοῦ κ[αταλ(ογεί-ου)] ἐφημερίδ(ος)[2]);
B. G. U. IV 1152 (a⁰ 10 v. Chr.)	Πρωτάρχωι;	lin. 3 f.: ἀπ(εσ)χηκέναι — — — διὰ τῆς κολλυβιστικῆς τραπέζης τὰ δάνηα ἃ ἐδάνισεν κατὰ συνχωρήσις τὰς διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου γεγοννίας δύο (mit hinzugehörigen διαγραφαί) (mit hypallagmaartiger Sicherung);
B. G. U. IV 1154 (a⁰ 10 v. Chr.)	Πρωτάρχωι;	lin. 11 f.: wie in B. G. U. 1152 (neben den Synchoresisurkunden gemäß lin. 18 f. auch Diagraphai) (Sicherung durch παραμονή);
B. G. U. IV 1155 = MITTEIS, Chrest. 67 (a⁰ 10 v. Chr.)	Πρωτάρχ(ωι);	lin. 11 f.: ἅσπερ ὀφίλεσθαι ἔγραφεν — — ἀφ' οὗ προίκατο οὗτος (der Schuldner) πιττακίου μεμαρτυρημένου δὲ δι' ὧν ἀνήνενκεν συνχωρήσεων;
B. G. U. IV 1169 (a⁰ 10 v. Chr.)	Πρωτάρχ(ωι);	lin. 14 f.: wie in B. G. U. 1164;
B. G. U. IV 1104 (a⁰ 8 v. Chr.)	Π[ρωτάρχ]ωι; Rückzahlung der Mitgift nach dem Tode des Mannes[3]);	lin. 6 f.: εἶναι ἄκυρον ἣν ἀνήνενκεν — — — διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου — — — συνχώρησιν;
B. G. U. IV 1173 (a⁰ 5 v. Chr.)	Πρωτάρχωι;	lin. 5: wie in B. G. U. 1164;
B. G. U. IV 1174 (a⁰ 5 v. Chr.)	Πρωτάρχ(ωι);	lin. 5 f.: wie in B. G. U. 1164;
P. Oxy. II 268 = MITTEIS, Chrest. 299 (a⁰ 58 n. Chr.)[4])	An den Archidikastes; die Rückzahlung einer Mitgift betreffend;	lin. 7 f.: ἧς προσ[ηνέγκατο] — — — φ[ε]ρν[ῆ]ς — — — κατ[ὰ συ]νχώρησιν τὴν τελειωθεῖσαν διὰ τῆς ἐφημερίδος — — — (lin. 12 f.) καὶ εἶναι ἄκυρον [τ]ὴν δηλουμένην τοῦ γάμου συγχώρησιν.

1) Diese Urkunde ist seitens des zahlenden Schuldners durch einen Bevollmächtigten (διαπεσταλμένο[ς] πρὸς [τε]λείωσ(ιν) τῆσδ[ε τῆς] συγχωρή(σεως)) mit direkter Wirkung in bezug auf den Vertretenen (vgl. lin. 14/5) abgeschlossen.

2) Auch die Darlehnsvaluta war laut lin. 12/5 durch die Bank κατὰ διαγραφήν aufgenommen worden, vgl. unten S. 72, Anm. 2.

3) Vgl. BERGER, Strafklauseln 195.

4) Zu dieser Urkunde neuestens KRELLER, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-aegypt. Papyrusurkunden, Leipz. Diss., 39, 132 f.



C) Quittungsdiagraphai.[1])

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
	Faijûm.	
B. G. U. II 415 = MITTEIS, Chrest. 178[2]) (a⁰ 102 n. Chr.)	lin. 1 f.: ἀπὸ τ[ῆς Φίλου τοῦ] καὶ [Ἰσ]ιδώρου τ[ρ]απέζης;	lin. 11 f.: τὰς ἴσας φν ὠφειλή[κ]α[σι] κατὰ διαγραφ[ή]ν τῆς Φίλου τρα[πέζης];
B. G. U. I 281 (Zeit des Trajan)		lin. 13 f.: ἴσας ὧν ὄφ[ι]λεν — — — κατὰ διαγραφὴν τῆς Ἀγρυβ[ίανο]ς τραπέζης Φρεμεί;
P. Lond. III 840 p. 169 f. = MITTEIS, Chrest. 337 (a⁰ 134)	lin. 3 f.: ἀπὸ τῆς Χαιρήμονος καὶ μετόχων τραπέζης Διο[νυ]σιά[δ]ος;	lin. 9 f.: ἃς ὤφιλεν κατὰ διαγραφὴν τραπέζης Διονυσιάδο(ς) Παλαμήδους [τ]οῦ Ὀν[ν]ώφριος — — — [λόγῳ] παραθήκης;
P. Teb. II 395[3]) (a⁰ 150)	lin. 3 f.: διὰ τῆς Μέλανος [τραπέ]ζης ἄντικρυς Τυχαίου;	lin. 7 f.: ὃν ὤφειλ[ε]ν [αὐτῷ] κατὰ δια[γρ]αφὰς δύο τῆς αὐτῆς τραπέζης;
C. P. R. 14 (a⁰ 166)	lin. 5 f.: ἀπὸ τῆς Σαραπίωνος τρα(πέζης) Ταμείων;	lin. 14 f.: ἴσας ὧν ὤφειλον κατὰ διαγρ(αφὴν) τῆς αὐτῆς τραπέζης;
P. Lond. II 332 p. 209 f. (a⁰ 166)	lin. 6 f.: διὰ τῆς Σαραπίωνος τρα(πέζης) Ταμείων;	lin. 18 f.: ἴσας ὧν ὤφειλον αὐτῷ κατὰ διαγρ(αφὴν) τῆς αὐτῆς τρα(πέζης);
P. Flor. 25 lin. 18/9 (II. Jahrh.)[4])	Fragment einer ἀναγραφή von διαγραφαί;	lin. 18: ἃς ὤφειλε κατὰ διαγρα(φὴν) τραπέζη[ς];
P. Flor. 24 lin. 20 (II. Jahrh.)	Fragment einer ἀναγραφή von διαγραφαί;	lin. 20/1: [ἃς ὤφειλε κατὰ διαγραφὴν τῆς] αὐτῆς τραπέζης, ἣν καὶ ἀναδέ[δωκε].

1) Nicht hier sind zu nennen die unselbständigen Quittungsdiagraphai, wie P. Hamb. 1 (a⁰ 57 n. Chr.), da in diesen die Diagraphe-Form nicht durch die Form der Schuldurkunde, sondern allein dadurch veranlaßt ist, daß die Zahlung durch Vermittlung der Bank erfolgt (vgl. S. 72, Anm. 2). — Hierher gehört hingegen P. Teb. II 483 descr. (a⁰ 94 n. Chr.).

2) Die faijûmer Herkunft erscheint durch die Stilisierung (vgl. unter IV. 3. a) gesichert. Zur Datierung s. PREISIGKE, Berichtungsliste. — Sachlich vgl. zur Urkunde unten S. 78.

3) Vgl. dazu unten S. 71; ungewohnt ist im Faijûm die ausdrückliche Ungültigkeitserklärung der Schuldscheine in lin. 12 f., 17.

4) Bezüglich der Quittungsfragmente in lin. 1—3 und 29 f. ist die Form der Schuldurkunde nicht zu erkennen.

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
	Hermupolis.[1]	
P. Giss. 32 (a⁰ 184/9 n. Chr.)	lin. 2 f.: διεγβολ(ή) διὰ τ(ῆς) Ἑρμαίου καὶ μετόχ(ων) τραπ(έζης);	lin. 12 f.: τὰς ὀφειλομένας — — — κατὰ δι[αγρα(φὴν) τρα]πέζης δραχμ[ὰς] — — — εἰς περίλυσιν (mit hypallagmatischer Sicherung);
P. Giss. 33 = P. Flor. I 48 (a⁰ 222)	ὑπογραφή einer διαγραφή;	lin. 4 f.: ὑπὲρ λύσεως ὧν ὀφ[ε]ί[λ]ει — — κ[ατὰ] διαγρα(φὴν) τραπέζης.
	Antinoupolis.	
P. Lond. III 1164 (b) p. 156 f. (a⁰ 212)	Vor 4 Zeugen errichtete Diagraphe[2], lin. 4 f: δ[ιὰ τῆς Ἀν]ουβ[ί]ωνος [Ἀμ]μωνίου — — ἐν Ἀν[τι]νοουπόλει χ[ρηματι]στικῆς τραπέζης;	lin. 7 f.: ἃς ἐδά[νει]σεν — — κατὰ διαγρ(αφὴν) τῆς ἐν τῇ Μεμφίδι Βερνικιάνου Μεθυδί[ω]νος τραπέζης — — εἰς περίλυσιν;
P. Lond. III 1164 (g) p. 162 f. (a⁰ 212)	Vor 4 Zeugen errichtete Diagraphe[2]; Bank dieselbe, wie in der vorher genannten Urkunde;	Schuld: hypallagmatisch gesichertes Darlehen; lin. 15: ἀνέδωκεν τὸ ἐγδόσιμον τῆς τοῦ δανίου τῆς ὑπαλλαγῆς τῆς διαγραφῆς;

D) Private Quittungen.

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
P. Reinach 11 (a⁰ 111 v. Chr.)	Cheirographon;	Getreideschuld κα⟨τὰ⟩ τὸ διπλοῦν σύνβολον[3];
P. Oxy. I 98 (a⁰ 141/2 n. Chr.)	Cheirographon;	lin. 6 f.: ἀπέχειν — — διὰ τῆς ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὀξυρύγχων πόλει Σαραπείου Ἡρακλείδου καὶ μετόχων τραπέζης — — — — δραχμὰς — — ὀφειλομένας ἀφ' ὧ[ν] ἐδάνισά σοι κατὰ χειρόγραφον διὰ τῆς αὐτῆς τραπέζης;

1) Betreffs dieser Diagraphai aus Hermupolis, wie auch jener aus Antinoupolis vgl. Preisigke, Girowesen 337 f. Bezeichnend für diese Urkunden ist, daß sie den Empfang der Leistung ausdrücklich εἰς περίλυσιν der Schuld (oder ähnlich) quittieren, s. auch noch C. P. R. 9 lin. 9; vgl. hierzu unten S. 96 und unter IV. 3. c. Es handelt sich also bei dieser Wendung um eine bloß lokale, keine sachliche Eigentümlichkeit. In den Synchoresisurkunden B. G. U. IV 1164 lin. 6 und 1174 lin. 4 scheinen sich die unsicher gelesenen Worte ἐπὶ περιλύσει auf eine andere Person als den Quittungsempfänger zu beziehen. Neuestens vgl. P. Rylands II 176.

2) Vgl. unten S. 80.

3) Das σύνβολον deutet auf eine ebenfalls private Urkunde.

	Form der Quittung	Form des aufgehobenen Schuldscheins
P. Oxy. VIII 1132 (um 162 n. Chr.)	Cheirographon;	lin. 7 f.: *ἀπέχειν — — — διὰ τῆς ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὀξυρύγχων πόλει Σαραπείου — — — τραπέζης* (lin. 15 f.): *τὸ κεφάλαιον δανεισθέν σοι ὑπ' ἐμοῦ κατὰ χειρόγραφ[ον] διὰ τῆς αὐτῆς τραπέζης.*

Das hier gruppierte Material, das sich auf annähernd vier Jahrhunderte und fast alle Gebiete Ägyptens erstreckt, welchen wir größere Papyrusfunde verdanken, zeigt deutlich, wie verbreitet es in jenem Rechtsleben war, die Quittungsurkunde in einer dem Schuldschein völlig entsprechenden Form zu verbriefen. Mit besonderer Anschaulichkeit läßt sich dies im Kreise der Diagraphai erkennen. Das natürliche Gebiet für die Errichtung von Diagraphai sind die Fälle, in welchen Zahlungen mittels einer Bank erfolgen. Nun können wir aber in unserem Material eine Reihe von Quittungen wahrnehmen, die in Form einer Diagraphe ausgestellt sind, obschon die bescheinigte Zahlung zweifellos nicht mittels einer Bank erfolgte und dies bloß darum, weil der beglichene Schuldschein in Form einer Diagraphe verbrieft gewesen war[1]). Beispiele bieten hierfür P. Lond. III 1168 p. 135 f. Verso (a° 44 n. Chr.), dazu unten S. 77 f. und B. G. U. II 415 (a° 102 n. Chr.), dazu unten S. 78. Dabei ist vielleicht auch P. Teb. II 395 (a° 150 n. Chr.) zu nennen: hier wird über eine Lieferung von Öl, betreffs welcher es zweifelhaft ist, ob sie durch eine Bank hat erfolgen können, in Form einer Diagraphe quittiert, weil die Schuld selbst auf zwei Diagraphe-Urkunden beruhte.[2]) In diesen Fällen werden also Diagraphai bloß der Form wegen errichtet. Demgegenüber sehen wir in einer ganzen Reihe von Fällen Zahlungen, die mittels einer Bank erfolgen, in welchen aber neben der hierüber ausgestellten Diagraphe auch noch eine Quittung in anderer Form errichtet wird, die der Form des getilgten Schuld-

1) Vgl. hierzu PREISIGKE, Girowesen 362 f.

2) So PREISIGKE, Girowesen 225 f., wogegen jedoch vgl. PARTSCH, G. G. A. 1910, 737, dessen Ausführungen namentlich durch P. Fay. 96 gestützt erscheinen, und MITTEIS, Grundzüge 71.

scheins entspricht[1])[2]): so z. B. werden in B. G. U. IV 1152 und 1168, wie auch in P. Hamb. 1 (a⁰ 57 n. Chr.)[3]) neben den Diagraphai der Banken auch noch Quittungen in Form von Synchoresisurkunden[4]), in B. G. U. I 196 = Mitteis, Chrest. 163 (a⁰ 109 n. Chr.), II 445 (a⁰ 148/9 n. Chr.)[5]) und P. Ryl. II 174 (a⁰ 112 n. Chr.) auch noch Homologien, in P. Oxy. I 98 und VIII 1132 Cheirographa, in P. Hawara 303 (a⁰ 109 n. Chr.) wird neben der *διεγβολή* eine *ἑξαμάρτυρος ἀποχή*[6]) errichtet.[7])

In einem großen Teil der vorhin zusammengestellten Urkunden wird die Quittung nicht allein in einer dem Schuldschein entsprechenden Form, sondern auch durch dieselbe Urkundsbehörde errichtet, die den Schuldschein ausgestellt hatte (*διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφείου, διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτηρίου, διὰ τῆς αὐτῆς τραπέζης*).

---

1) Dazu kommt der weitere Umstand, daß die Diagraphe der älteren Zeit unfähig war neben der Zahlungsbescheinigung auch noch weitere Vertragsbestimmungen (so die „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“-Klausel) in sich aufzunehmen und so den vollen Quittungsakt selbständig zu verbriefen.

2) Daß in der Mehrzahl dieser Fälle auch die Kreditierung der Schuldvaluta durch eine Bank mittels unselbständiger Diagraphe erfolgt war, ist bloßer Zufall und für die Errichtung der Quittungsdiagraphe keineswegs maßgebend. Die Diagraphe ist in diesen Fällen bloß durch die konkrete Art der Valutazahlung veranlaßt und weder die Begründungs-, noch die Aufhebungsform des Schuldverhältnisses. Vgl. etwa B. G. U. IV 1154, wo ein mittels Synchoresisurkunden und Diagraphai (lin. 17f.) gegebenes Darlehen laut lin. 10 *διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου* zurückgezahlt und mittels Synchoresis quittiert wird.

3) Hier allerdings wird nur ein Teil des Darlehens durch die Diagraphe zurückgezahlt; vgl. zu dieser Urkunde unter IV. 4.

4) Vgl. auch B. G. U. IV 1170 II, dazu unten S. 74.

5) Vgl. oben S. 65, Anm. 2.

6) In dieser Abschrift scheint in lin. 9f. die Nennung einer hypothekarischen Schuldurkunde, die noch neben der Schuld-Diagraphe von lin. 15 errichtet worden war, ausgeblieben zu sein: sonst hätte das *καί* in lin. 15 keinen Sinn. Freilich ist es keineswegs sicher, daß diese weitere Urkunde ebenfalls eine *συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος* gewesen ist, vgl. S. 79, Anm. 4. Deswegen darf dieser Papyrus in diesem Zusammenhang nur mit Vorbehalt genannt werden.

7) Soweit in den genannten Fällen nicht — wie z. B. in P. Hamb. 1 – die Diagraphai selbst vorliegen, ist meist nur von einer Zahlung *διὰ τῆς τραπέζης* die Rede, ohne daß dabei die Errichtung einer Diagraphe ausdrücklich erwähnt wäre (so B. G. U. IV 1152 lin. 4f., 1168 lin. 7, P. Oxy. I 98 lin. 6f., VIII 1132 lin. 8f., B. G. U. I 196 lin. 14f., II 445 lin. 5f., P. Ryl. II 174 lin. 10): doch unterliegt es m. E. keinem Zweifel, daß eine solche Zahlung stets durch eine Diagraphe bescheinigt wurde. Beweis hierfür z. B. P. Oxy. II 267 lin. 4 mit lin. 33f.; P. Lond. III p. 136 lin. 7/8 in Verbindung mit p. 137 lin. 21f., vgl. dazu unten S. 77f.

Dies erklärt sich leicht durch naheliegende praktische Vorteile, wie auch durch die Gewohnheit der Parteien, ihre Urkunden stets bei derselben Stelle zu errichten, beruhte jedoch keineswegs auf einem juristischen Prinzip, wie aus den immerhin zahlreichen Fällen hervorgeht, in welchen wir das Gegenteil beobachten können.[1])

b) Schuldschein und Quittung in divergierender Form.

b) Nach dieser Übersicht ist nunmehr auf die Betrachtung der Fälle überzugehen (vgl. oben S. 60f.), in welchen zwischen Schuldschein und Quittung eine Divergenz der Form sich beobachten läßt.[2])

Schon das alexandrinische Urkundenmaterial aus der Zeit des Augustus aus Abusir el mäläq, in welchem im übrigen so häufig Schuldscheine in Synchoresisform mittels Synchoresisurkunden quittiert erscheinen (vgl. oben S. 67f.), bietet hierfür mehrfache Beispiele. So wird in B. G. U. IV 1135 (a⁰ 10 v. Chr.) die Rückzahlung eines durch νομογραφικὴ ἐπιστολή gewährten Eranos-Darlehens[3]) mittels Synchoresisurkunde quittiert: wenngleich jene Form des Schuldscheins sich auch nicht mit voller Präzision bestimmen läßt, so ist sie doch eine von der Synchoresis wesentlich verschiedene, sicherlich subjektive Urkundenform gewesen, wobei es nur zweifelhaft bleibt, ob man an ein gewöhnliches Cheirographon, oder an eine den notariellen Urkunden sich nähernde Erscheinung zu denken hat.[4]) Ebenso wird in der allerdings nur

---

1) Vgl. P. Grenf. II 31; P. Lond. II 142 p. 203f.; P. Amh. II 111; B. G. U. II 514; P. Teb. II 397; B. G. U. IV 1153 II; B. G. U. IV 1168; P. Lond. III 1164 (b), p. 156f.

2) Weder dem vorhin, noch dem im folgenden gruppierten Material lassen sich die ptolemäischen Quittungen P. Grenf. II 22 (a⁰ 110 v. Chr.) und II 26 (a⁰ 103 v. Chr.) einordnen, da durch diese demotische Schuldscheine (in P. Grenf. II 26 allerdings mit griechischen zusammen) getilgt werden und demnach Schuldschein und Quittung hier verschiedenen Rechtskreisen angehören.

3) Derselbe Urkundenkreis bietet mehrere Beispiele eines Eranos-Darlehens, vgl. B. G. U. IV 1133, 1134, 1135, 1136, 1165 lin. 15f., 30; s. dazu San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen I 212f., 217f. Zu B. G. U. 1135 vgl. Berger, Strafklauseln 194⁴.

4) Bezüglich der νομογράφοι vgl. Mitteis, Grundzüge 57 Anm. und die dort angef. Lit. — Cheirographa sind uns in dieser alexandrinischen Urkundengruppe mehrfach überliefert, so B. G. U. IV 1123, 1131 II (dazu Col. I lin. 29), 1136, 1160; vgl. 1137 lin. 20. Vgl. außerdem die sicherlich ebenfalls privaten πιττάκια (dazu folg. Anm.) und die καταβολῆς ἰδιογραφία in B. G. U. IV 1135 lin. 10.

zum Teil entzifferten Synchoresisurkunde B. G. U. IV 1167 I (a⁰ 12 v. Chr.) über die Begleichung eines πιττάκιο(ν) quittiert: auch hierbei wird man an einen privaten Schuldschein zu denken haben, zumal ein solcher in B. G. U. IV 1155 lin. 15f. den Gegenstand einer μαρτύρησις (διὰ συγχωρήσεων) bildet.[1]) Anzumerken wäre hier etwa noch die nur im Anfang vollständig erhaltene Synchoresisurkunde B. G. U. IV 1170 II (a⁰ 10 v. Chr.), die die Rückzahlung eines Darlehens quittiert und mit den Worten endet (lin. 29f.), ἅςπερ ἐδάνεισ(εν) – – – κα[τὰ] τὸ(ν) γεγο(νότα) ε............, wobei angesichts des τό(ν), anscheinend nicht τή(ν), nach des Herausgebers Bemerkung nicht an eine Synchoresis-Schuldurkunde zu denken ist.[2]).

Auch aus späterer Zeit lassen sich mehrere Beispiele anführen. So enthält B. G. U. II 472[3]) zwei aneinander geklebte Urkunden: die rechts liegende Col. I = MITTEIS, Chrest. 161 ist eine durchstrichene[4]) Darlehenshomologie aus dem Jahre 139 n. Chr.

---

1) Vgl. oben S. 11, Anm. Betreffs des πιττάκιον vgl. SCHUBART, Anm. zu B. G. U. IV 1167 I 3, wo auch die Parallelstellen gesammelt sind. Für den privaten Charakter der Urkunde in unserem Fall spricht m. E. auch das „προείκατο" in lin. 3, da dieses Verbum (abwechselnd mit ἐκδιδόναι) sich insb. in bezug auf die Ausstellung eigenhändiger Urkunden beobachten läßt; vgl. in derselben Urkundengruppe B. G. U. IV 1135 lin. 10 und 1155 lin. 15, s. hierzu unter V. 11. Zu πιττάκιον vgl. neuestens auch PREISIGKE, Fachwörter 141.

2) Möglicherweise ist aus dem Kreise der Abusir el mäläq-Urkunden auch die Synchoresis B. G. U. IV 1163 (a⁰ 16—13 v. Chr.) in diesen Zusammenhang zu stellen, da durch dieselbe laut lin. 9 Diagraphai für erledigt erklärt werden, obschon es dabei nicht ganz deutlich ist, inwieweit die letzteren die Grundlage der quittierten Leistung bildeten; zur Sache vgl. SCHUBART's Anm. B. G. U. IV p. 298 a. E. — Zweifelhaft ist es auch, inwieweit B. G. U. IV 1165 in diesen Zusammenhang gehört: in dieser Synchoresisquittung wird zunächst die Begleichung eines Synchoresisschuldscheins (lin. 9f., s. oben S. 67), daneben jedoch auch die einer ἐρανικὴ συγγραφή (lin. 30 mit lin. 13f.) quittiert, wobei die Natur und Rolle der letzteren unklar bleibt; vielleicht war der Inhalt derselben in der Darlehenssynchoresis von neuem verbrieft, vgl. auch SCHUBART zu lin. 12/3 a. E.; cf. damit B. G. U. IV 1167 II lin. 25 f. — Nicht hier ist hingegen zu erwähnen, daß in der in B. G. U. IV 1132 lin. 6f. erwähnten ersten Synchoresis (zum Sachverhalt s. Hypoth. u. Hypall. 106f.) laut lin. 20 auch von der teilweisen Rückzahlung eines durch μνημονικὴ συγγραφή gewährten Darlehens die Rede war, denn eine Quittung im hier zur Erörterung stehenden Sinne war diese Urkunde nicht.

3) Vgl. PREISIGKE, Girowesen 217f.

4) Dazu die Bemerkung des Herausgebers und jetzt auch PREISIGKE's Berichtigungsliste.



mit dem Vermerk „ἀναγέγρ(απται) διὰ γρ(αφείου) Καρανίδος", Col. II hingegen die Quittung über deren Begleichung in Form einer Diagraphe (a⁰ 141 n. Chr.), in welcher die χ[ρ]εωστικὴ ἀσφάλεια[1]) für ungültig erklärt wird und der Gläubiger auf alle weiteren Ansprüche verzichtet. Einen ganz gleichartigen Fall zeigt neuerdings P. S. J. III 159 (a⁰ 151 n. Chr.): auch hier wird über die Begleichung einer Schuldhomologie in Form einer Diagraphe quittiert.[2]) P. Lond. III 1164 (d) p. 158 f. ist eine Diagraphe aus dem umfangreichen τόμος συγκολλήσιμος[3]) einer Bank in Antinoupolis (a⁰ 212) — mehrfach werden in demselben Diagraphai durch Diagraphai quittiert (s. oben S. 70) —, welche die Begleichung einer Darlehensschuld zum Gegenstand hat, die auf einem χειρόγραφον δεδημοσιωμένον beruhte, auf Grund dessen es bereits zur Zwangsvollstreckung bis zum Vollzug der ἐμβαδεία gekommen war.[4]) Daneben ist vielleicht auch die in lin. 10 als ἀποχή bezeichnete Scheidungsurkunde P. Oxy. VI 906 (II./III. Jahr.) zu erwähnen: sie ist objektiv stilisiert und wahrscheinlich notariell errichtet[5]), der aufgehobene Ehevertrag hingegen scheint gemäß lin. 8/9 eine der δημοσίωσις unterzogene private συγγραφή gewesen zu sein (nach Art des P. Oxy. X 1273, cf. P. Oxy. X 1266 lin. 17 f., vgl. oben S. 5, Anm. 2, S. 18). Diesen Beispielen wäre schließlich noch die in lin. 34 f. und 40 f. als περίλυσις[6]) bezeichnete Quittung P. Grenf.

---

1) Diese ungewohnt allgemeine Bezugnahme auf die Schuldhomologie in lin. 11 (vgl. dagegen das auf S. 64 f. gesammelte Material) erregt fast den Anschein, als ob man in der Quittungsdiagraphe es hätte vermeiden wollen, ausdrücklich zu erwähnen, daß der Schuldschein eine Homologie gewesen ist.

2) Falls die Begleichung der Schuld eine bloß teilweise gewesen ist (vgl. die Einl. der Edition; der Text bedarf weiterer Förderung), so hat doch die Urkunde in betreff dieses Teiles das Schuldverhältnis endgültig aufheben wollen und den Verzicht auf weitere Ansprüche verbrieft; vgl. als Analogie oben S. 65, Anm. 3.

3) Warum eher als solcher, denn als εἰρόμενον zu beurteilen s. bei MITTEIS, Grundzüge 72[1].

4) Vgl. dazu des Näheren Hypoth. u. Hypall. 111 f., woselbst Lit.-Ang.

5) Wenigstens spricht nichts für private Errichtung und den Charakter einer συγγραφὴ ἰδιόγραφος, das Parteisignalement am Ende eher für das Gegenteil (eine relativ seltene Erscheinung, vgl. z. B. P. Oxy. I 97 lin. 26 f., III 504 lin. 57 f.; ferner die Unterschriften der oxyrhynchitischen Testamente), und vor allem steht im Gegensatz zu P. Oxy. X 1273 das Datum nicht am Ende der Urkunde (vgl. oben S. 5, Anm. 2 und S. 58 f., Anm. 5).

6) So ist ganz zweifellos mit PREISIGKE, Berichtigungsliste ad. h. l. statt

II 69 (a⁰ 265 n. Chr.) anzufügen: dieselbe ist eine vor Zeugen errichtete Homologie, in welcher die Begleichung einer *καθ' ὑποθήκης*[1]) *γράμμα δισσὸν χειρόγραφον* beruhenden Schuld quittiert wird; dieser Fall einer Formdivergenz zwischen Schuldschein und Quittung würde allerdings wegfallen, falls der in der unklaren lin. 20 erwähnte *συστατικὸς δημόσιος χρηματισμός* gemäß einer jüngst geäußerten Vermutung auf die nachträgliche Umwandlung jenes Schuldcheirographon in einen öffentlichen Schuldschein zu beziehen sein sollte.[2])

Überblicken wir die bisher betrachteten Fälle, so erscheinen in diesen private Schuldscheine durch öffentliche Urkunden (so in B. G. U. IV 1135, 1167 I; P. Grenf. II 69) oder öffentliche Schuldscheine zwar nicht durch gleichartige, aber immerhin ebenfalls durch öffentliche Urkunden quittiert (so in B. G. U. II 472, P. S. J. III 159 und, soweit man registrierte Handscheine zu den öffentlichen Urkunden rechnet, auch P. Lond. III p. 158 f. und P. Oxy. VI 906). In diesen Fällen weicht also die Form der Quittung von der des Schuldscheins zwar ab, ist jedoch ihr gegenüber zumindest eine gleichwertige oder gar eine stärkere. Eine derartige

---

[*λόγε*]*υσις* zu ergänzen; Naber hatte, Arch. f. Pap.-F. 3, 19, an *ἐπίλυσις* gedacht, doch ist dieses Wort für die frühere Kaiserzeit bisher nicht belegbar (vgl. unter IV. 3. c) *γ*).

1) Zur juristischen Natur dieser *ὑποθήκη* vgl. aus der neueren Literatur Maniok, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung 35; Mitteis, Grundzüge 153[1], 154; Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 510.

2) Vgl. dazu die Andeutung bei Mitteis, Chrest. p. 208 Anm. 25 f., p. 209 Anm. 32 und seither Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 125 f., der es dabei S. 126[2] allerdings als zweifelhaft bezeichnet, ob der *συστατικὸς δημόσιος χρηματισμός* sich auf das in lin. 14/5 genannte hypothekarische Schuldcheirographon bezog. Doch ist diese Auffassung des Begriffs eines *συστατικὸς χρηματισμός* m. E. zurzeit überhaupt nicht genügend gesichert; vgl. auch die Bedenken von Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 464[1]. Der stärkste Beleg für jene Vermutung wäre das *ἀ*[*ναφέρ*]*ειν διὰ* [*συστ*]*α*[*τ*]*ι*[*κοῦ*] *χρηματισμοῦ* in P. Grenf. 70 lin. 4 f.: dabei ist jedoch das entscheidende Wort eine völlig unsichere Ergänzung. Betreffs P. Grenf. II 71 Col. II lin. 32 f. ist aber nicht einzusehen, weswegen man das *τῷ*]*δε συσ*[*τ*]*ατικῷ αὐ*[*τῶν δ*]*ημοσίῳ* [.]*νασ*[..... [.......] ...*ος* [......... *χ*]*ρημ*[*ατισμῷ*, nicht auf die in diesem Papyrus verbriefte Vollmachtsurkunde, die zwecks Vornahme der alexandrinischen *δημοσίωσις* erteilt wird (lin. 5: *ἀποσυνεστη*[*κέναι*]) soll beziehen können, da ja *συστατικόν* in solcher Bedeutung auch sonst mehrfach belegbar ist, vgl. z. B. P. Oxy. III 509 lin. 12; B. G. U. I 191 lin. 8, III 710 lin. 13, IV 1093 lin. 26 f.; P. Teb. II 317 lin 39. Überdies wäre es nicht einleuchtend, weswegen man im Falle von P. Grenf. II 71 noch einer *δημοσίωσις* in Alexandrien bedurfte, wenn laut Col. II lin. 25 in der Tat bereits eine Verlautbarung vor dem lokalen Notariat vor sich gegangen wäre.

Quittung scheint den Parteien vollständig genügt zu haben: denn nichts deutet in den angeführten Fällen dahin, als ob daneben auch noch die Ausstellung einer weiteren Quittung in einer dem Schuldschein völlig korrespondierenden Form ins Auge gefaßt worden wäre. —

Private Quittierung öffentlicher Schuldscheine.

Ganz anders steht es hingegen in denjenigen Fällen, in welchen über die Begleichung öffentlicher Schuldscheine bloß in Gestalt einer privaten, also einer schwächeren Urkunde Quittung erteilt worden ist. In derartigen Fällen wurde stets Gewicht darauf gelegt, daß der Quittungsakt auch noch in einer stärkeren Urkundenform seine Verbriefung finde. Dies läßt sich an mehreren Beispielen zeigen.

Zunächst wäre dabei P. Lond. III 1168 p. 135 f. (a° 44 n. Chr.) zu erwähnen.[1] Derselbe enthält in lin. 1—17 einen agoranomischen Vertrag über antichretische Miete zur Sicherung einer Darlehensschuld[2] und daneben in lin. 21—31 eine Diagraphe, mittels welcher die Darlehensvaluta der Schuldnerin durch die Bank ausgefolgt worden war. In lin. 32—47 finden wir nun eine drei Monate später ausgestellte chirographische Quittung, in welcher der Gläubiger den vollen Betrag des Darlehens zurückempfangen und keinerlei weitere Ansprüche gegenüber der Schuldnerin zu haben erklärt. Dieses Cheirographon genügt aber den Parteien nicht: denn am selben Tag erteilt der Gläubiger seinem Banquier die Anweisung, mit Hinblick auf die restlose Begleichung der Schuld die *περίλυσις* der Darlehensdiagraphe und der antichretischen Miete zu vollziehen (lin. 18—20).[3] Auf dem Verso der Urkunde sehen wir das *ἀντίγραφον* der daraufhin nach anderthalb Monaten errichteten Quittungsdiagraphe, die sich (lin. 49) als *περίλυσις* bezeichnet.[4] Wie sehr es hierbei auf die bloße Form der Quittierung ankam, ergibt sich daraus, daß dieser Fall zu jenen gehört,

1) Zum folgenden die Analyse der Urkunde bei PREISIGKE, Girowesen 524 f.

2) Des näheren und genaueren Hypoth. und Hypall. 140 f. und die dort genannte Literatur; seither LEVY, Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts 56, 812; BERGER, Z. f. vgl. Rechtswiss. 29, 337 f., 392 f.; P. M. MEYER, Hamburger Papyri p. 127 f. Vgl. auch unten S. 95 a. E. f.

3) So PREISIGKE a. a. O. 526 u. IV, 528 n. 2.

4) Dabei erscheint als Banquier allerdings ein anderer als der, an welchen der Auftrag in lin. 18 sich richtet; PREISIGKE meint a. a. O. 526 u. V., es wäre der Geschäftsnachfolger oder Mitinhaber des letzteren.

in welchen eine Diagraphe errichtet wird, ohne daß die bescheinigte Zahlung durch die Bank erfolgt wäre (vgl. oben S. 71).[1])

Letzteres ist auch in der Diagraphe B. G. U. II 415 = Mitteis, Chrest. 178 (a⁰ 102 n. Chr.) der Fall. Denn das Darlehen, das ebenfalls mittels einer Diagraphe gegeben wurde (lin. 12) und dessen Begleichung in der vorliegenden Urkunde quittiert wird, ist bereits vier Monate früher an den Vater des Gläubigers zurückgezahlt und darüber von jenem auch eine chirographische Quittung ausgestellt worden, die uns in B. G. U. I 44 erhalten blieb. Nun wird man anzunehmen haben, daß dieses Cheirographon nicht allein der Form wegen nicht genügte und der Vater (B. G. U. I 44 lin. 13f.) auch deswegen eine weitere Quittungserteilung mit Rückgabe des Schuldscheins seitens des Sohnes in Aussicht stellte, da er selbst nicht genügend bevollmächtigt war.[2]) Aber bemerkenswert bleibt es für alle Fälle, daß die hierauf seitens des Sohnes ausgestellte Quittung der Form des getilgten Schuldscheins entsprechend in Gestalt einer Diagraphe verbrieft wird, obschon die Zahlung selbst weder durch, noch an die Bank erfolgt war.[3])

Daß zur Quittierung einer öffentlichen Schuld ein bloßes Cheirographon nicht als hinreichend erachtet wurde, ist mit besonderer Deutlichkeit aus B. G. U. I 260 = Mitteis, Chrest. 137 (a⁰ 90 n. Chr.) zu ersehen:

Πετεσοῦχος Πτολεμαίου Ἀφροδισί[ω̣] . [. . . . .]ως χαίρειν. Ἀπέχωι παρά σου ἃς ὤφιλές μοι ἐπ' ἐνυκήσι (l. *ἐνοικήσει*)[4]) *κατὰ δη-*

1) Auffallend ist hierbei, daß die *περίλυσις* nicht in Gestalt einer agoranomischen Urkunde erfolgt, da doch die Schuld durch eine solche mit **unselbständiger** Diagraphe verbrieft worden war.

2) Vgl. Mitteis, Z. d. Sav.-St. 19, 220f.; Wenger, Stellvertretung 200. — Die Quittung des Vaters in B. G. U. I 44 ist bloße Empfangsbestätigung (Zeugnisquittung, vgl. unter IV. 4) ohne Anspruchsverzichterklärung und ohne die übliche Rückgabe des Schuldscheins *εἰς ἀκύρωσιν*, da ja dieser garnicht in seinem Besitz war: alldies erfolgt dann in B. G. U. II 415.

3) Vgl. Mitteis, Chrest. p. 191. — Wenn diese Diagraphe zum Schluß die vom Vater ausgestellte Quittung für ungültig erklärt (lin. 20f., 31f.), so will sich dies m. E. nicht auf die darin enthaltene Empfangsbestätigung, sondern auf die nunmehr bereits erfüllte Zusage beziehen, daß der Sohn eine weitere Quittung erteilen und den Schuldschein zurückgeben werde. Andere Vermutung bei Wenger a. a. O. 200 a. E.

4) Zu dieser Haftungsform vgl. zuletzt Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 512; beachtenswert ist dabei der seither publizierte antichretische *ἐνοίκησις*-Vertrag P.



μόσ[ιον] χρη[μ]α[τ]ισμὸν ἀργυρίου δραχμὰς ἑξακοσίας καὶ ὁπόδε (l. *ὁπότε*) *ἐὰν αἱρῇ, ἐκδώσωι σου* (l. *σοι*) *ἐξαμάρτυρον*[1]) *ἀπ[ο]χήν. Ἡ χὶρ ἥδε κυρία ἔστωι πανταχῆι ἐπιφερομένη ὡς ἐν δημοσίωι κατακεχωρισμένηι* (sic). Datum.

Hier wird die Begleichung einer in einem *δημόσιος χρηματισμός* verbrieften Schuld in einem Cheirographon bescheinigt. Diese Quittung erscheint jedoch als eine bloß provisorische[2]): sie enthält nur die Empfangsbestätigung, aber weder den üblichen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche, noch die Erwähnung der Rückgabe des Schuldscheins *εἰς ἀκύρωσιν καὶ ἀθέτησιν*, und der Gläubiger verspricht darin, auf Wunsch des Schuldners eine *ἐξαμάρτυρος ἀποχή* zu errichten. Weswegen die endgültige Quittierung gerade in dieser Form erfolgen sollte, läßt sich nicht entscheiden (vgl. auch P. Hawara 303 lin. 20, dazu vgl. unten Anm. 4). Wie die obigen Betrachtungen zeigten, mußte die Quittierung zwar nicht notwendigerweise in einer dem Schuldschein völlig gleichartigen, sollte jedoch zumindest nicht in einer schwächeren Form erfolgen. Trifft dies zu, und dafür wird sogleich (S. 80/1) noch ein weiteres Argument beigebracht werden, so dürfte wohl unser Papyrus ein starkes Indiz dafür abgeben, daß die *συγγραφὴ ἐξαμάρτυρος* der Kaiserzeit — was in der bisherigen Literatur strittig war[3]) — eine öffentliche Urkunde gewesen ist[4]);

Hamb. 30 (a° 89 n. Chr.), in welchem die *βεβαίωσις* in betreff der Rechtsstellung des Gläubigers in einer den faijûmer Kaufverträgen völlig analogen Weise zugesagt wird. — Eine Quittung über Erfüllung einer antichretisch gesicherten Schuld liegt auch in B. G. U. III 985 (a° 124/5 n. Chr.) vor (*καρπία* in ähnlichem Sinne z. B. B. G. U. I 101 lin. 24). — Zinsantichrese neuestens in P. Rylands II 335 descr. (II. Jahrh.).

1) Diese Lesung ist von WILCKEN in den Nachträgen zu B. G. U. I gewonnen worden.

2) Vgl. schon GRADENWITZ, Einführung 120[1]; noch ganz mißverstanden bei BEHREND, Zur Lehre von der Quittung 7[3].

3) Vgl. namentlich die Erwägungen von WILCKEN, Arch. f. Pap.-F. 5, 205f. und MITTEIS, Grundzüge 54f.

4) Ob sich auch die in P. Hawara 303 lin. 20 (a° 109 n. Chr.) erwähnte *ἐξαμάρτυρος ἀποχή* auf einen *δημόσιος χρηματισμός* bezog, läßt sich nicht entscheiden: die in lin. 15 erwähnte Schulddiagraphe ist wahrscheinlich eine unselbständige gewesen (vgl. oben S. 72, Anm. 6), und betreffs der Form des also daneben errichteten hypothekarischen Schuldvertrags kann man nichts Bestimmtes vermuten. — Ein Gegenstück zu B. G. U. I 260 könnte vielleicht in der fragmentierten B. G. U. III 813 (II. Jahrh.) vorliegen, wo in bezug auf *δάνεια ἐξαμάρτυρα* (lin. 10) von einer *δημοσία ἀποχή* (lin. 12) die Rede ist; vgl. GRADENWITZ, Arch. f. Pap.-F. 2, 96f., 101.

man könnte dabei an die Analogie der vor Zeugen errichteten notariellen Urkunden denken, wie wir sie in der oben betrachteten Quittungshomologie P. Grenf. II 69, oder in einigen Diagraphai aus Antinoupolis, P. Lond. III Nr. 1164 p. 156 (b), p. 160f. (f), p. 162 f. (g), p. 165 f. (i), p. 166 f. (k) sehen, obschon die Zahl der Zeugen in diesen Fällen nicht gerade sechs ist.[1])

Es lassen sich noch einige chirographische Quittungen namhaft machen, die sich auf die Begleichung öffentlicher Schuldurkunden beziehen. Unter diesen ist besonders P. Teb. II 396 (a° 188 n. Chr.) von Interesse, der uns zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurückführt:

> *[Διόδ]ωρος ὁ καὶ Ἀμάτιος υἱ[ὸ]ς Ἥρω[νο]ς τοῦ καὶ Σαραπίωνος ἐξηγητεύ[σαν]τος Ταορσεῦτι Εὐτύχου [χαί]ρειν. ἀπέσχον παρὰ σοῦ [ὧν] ὤφε[ι]λεν ὁ ⟨ἀ⟩νήρ σου Πακῆβ[κι]ς Ἡρακλήου τῷ πατρί μου [Ἥ]ρωνι τῷ καὶ Σαραπίωνι κατὰ [δη]μόσιον χρηματισμὸν ἀρ[γυρ]ίου κεφαλαί[ο]υ δραχμῶν [ἑκ]ατὸν τὸ ἐπιβάλλον μοι τρίτον [μέ]ρο{υ}ς καὶ τοὺς τόκους μέχρι [τῆ]ς ἐνεστώσης ἡμέρας, καὶ [οὐ]δέν σοι ἐνκαλῶ μέχρι τῆ[ς] [ἐνε]στώσης ἡμέρας περὶ μηδ[ε]νὸς ἁπλῶς πράγματος μη[δ]ὲ ἐνγρ[ά]φου μηδὲ ἀγράφου [πα]ρευρ[έσ]ει μηδεμιᾷ. ἡ δὲ [ἀπ]οχὴ κ[αθ]ὼς ἐγράφη ὑπ' ἐμοῦ [χ]ωρ[ὶ]ς ἀλίφαδος και ἐπιγραφῆς [ὡς] ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισ[μ]ένον κ[ύρι]ον ἔστω.* Datum.

Das Bemerkenswerte an dieser chirographischen Quittung, welche die Begleichung einer in einem *δημόσιος χρηματισμός* verbrieften Schuld betrifft, ist die Schlußklausel: *ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον κύριον ἔστω*. Die obigen Beispiele führten uns zur Annahme, daß zur Quittierung öffentlicher Schuldscheine rein private Urkunden nicht genügten: wo nun, wie hier, ein solcher dennoch privat quittiert wird, dort wird die *δημοσίωσις* der Quittung ins Auge gefaßt. Dies erscheint als ein weiteres Indiz für die Richtigkeit unserer These und zugleich als eine besonders deutliche Bestätigung der oben S. 29 entwickelten Anschauung, wonach man zur *δημοσίωσις* privater Urkunden dort gegriffen hat, wo es von Bedeutung war, eine öffentliche Urkunde

1) Diese Urkunden widerlegen jedenfalls die herrschende Ansicht, wonach in der früheren Kaiserzeit Zeugen bei notariellen Urkunden (mit Ausnahme der Testamente) nicht hätten figurieren können; vgl. auch P. S. J. I 36a lin. 24, dazu Jörs, Z. d. Sav. St. 34, 114².



in Händen zu haben. Von einem bloßen Zufall kann bei der Anfügung jener Klausel in unserem Fall nicht die Rede sein; denn im Gegensatz zur großen Menge der Quittungen, die sie nicht enthalten (vgl. oben S. 10), findet sie sich auch in der vorhin S. 78f. erörterten B. G. U. I 260 (wohl für den Fall, daß es zur Ausstellung der *ἐξαμάρτυρος ἀποχή* nicht kommen sollte) und ebenso in P. Lond. II 178 p. 207 lin. 14f. (a⁰ 145), die sich beide auf die Begleichung von *δημόσιοι χρηματισμοί* beziehen. Es handelt sich also hierbei um ein völlig bewußtes Prinzip.[1]) Ob auch der chirographischen Scheidungsurkunde P. Grenf. II 76 = MITTEIS, Chrest. 295 (a⁰ 305/6 n. Chr.), die in lin. 19f. ebenfalls die Schlußklausel aufweist „*ἡ ἀπο[ζυγὴ] — — — κ[υρία] ἔστω καὶ βεβαία ὡς ἐν δημοσί[ῳ κατακει]μένη*“, ein öffentlicher Ehevertrag zugrundelag, ist nicht zu ersehen: angesichts des bisher durchweg exekutiven Charakters unserer Dotalverträge (vgl. oben S. 36) ist es a priori jedenfalls nicht unwahrscheinlich, daß er in der Tat eine öffentliche oder zumindest eine der *δημοσίωσις* unterzogene Urkunde gewesen ist.[2])

1) In dem im Text erwähnten P. Lond. II p. 207 handelt es sich allerdings um die bloße Bescheinigung der teilweisen Erfüllung einer öffentlich verbrieften Mitgiftschuld ohne „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“-Erklärung, nicht um eine endgültige Quittierung, wie in den auf S. 61f. gesammelten Urkunden; daher kann die auf die *δημοσίωσις* hinweisende Klausel, obschon zweifellos durch den öffentlichen Charakter des Schuldscheins veranlaßt, in diesem Fall nicht als wesentlich angesehen werden. Aus diesem Grunde fehlt sie wohl auch in dem Quittungscheirographon P. Lond. II 341 p. 213 (a⁰ 183 n. Chr.), das ebenfalls die bloß teilweise Begleichung einer in einem *δημόσιος χρηματισμός* verbrieften Schuld bescheinigt. Daß sie in den oben S. 77/8 erörterten Cheirographa P. Lond. III p. 137 lin. 32f. und B. G. U. I 44 ebenfalls fehlt, erklärt sich (ganz abgesehen davon, daß eine derartige Klausel wahrscheinlich keine formale Voraussetzung für die Vollziehung der *δημοσίωσις* gewesen ist [s. oben S. 11f. u. S. 56] und daß die erstgenannte Urkunde vielleicht in der Zeit vor dem Aufkommen des *δημοσίωσις*-Instituts liegt [s. oben S. 10f., Anm. 5]) wohl dadurch, daß man bei der Ausstellung dieser provisorischen Quittungen sogleich die Errichtung entsprechender öffentlicher Urkunden ins Auge gefaßt hat. Weswegen B. G. U. III 942 (a⁰ 240 n. Chr., Herakleopolis), die von WILCKEN in der Edition als Brouillon einer Teilquittung diagnostiziert wird, P. S. J. III 198 (III. Jahrh., Oxyrhynchos), wie neuerdings auch der vom Herausgeber als Quittungsfragment angesprochene Papyrus, P. M. MEYER, Griech. Texte Nr. 25 (a⁰ 113 n. Chr.) den Hinweis auf die *δημοσίωσις* enthalten, ist beim fragmentierten Zustand dieser Urkunden nicht zu ersehen (bei der erstgenannten ist dabei vielleicht auch die *μεσιτεία* in lin. 4 mit zu berücksichtigen). Zu P. Grenf. II 75 vgl. oben S. 10 Anm. 3.

2) Überdies ist hinsichtlich dieser Urkunde nun auch das oben S. 10, Anm. 3 hinsichtlich PREISIGKE, Sammelbuch 5679 und P. Grenf. II 75 Bemerkte zu beachten.

Daß es in derartigen Fällen auch zum Vollzug der in Aussicht genommenen *δημοσίωσις* der Quittung kommen konnte, möchte ich nicht bezweifeln.[1]) Daß wir bisher kein konkretes Beispiel dafür haben, mag sich zum Teil dadurch erklären, daß es in solchen Fällen — soweit der Gläubiger dazu zu haben war — viel einfacher und bequemer gewesen ist, eine öffentliche Quittungsurkunde zu errichten (so wie in den S. 77 f. betrachteten Fällen).[2]) Dies gilt keineswegs in ebensolchem Maß betreffs der übrigen Geschäftsarten, für welche wir die *δημοσίωσις* beobachten können und betreffs derer sie so sehr praktisch war: denn bei exekutiven Handscheinen ließ sie sich anläßlich der Realisierung ohne weiteres mit dem unerläßlichen Mahnverfahren verbinden (vgl. oben S. 54f.), bei Immobiliargeschäften hingegen mag die *δημοσίωσις* gerade dort zu ihrer besonderen Rolle gelangt sein, wo die Errichtung einer öffentlichen Urkunde aus besonderen Gründen garnicht möglich war (dazu unter V. 10).

Zweifelhaft ist es, ob man die Unzulänglichkeit einer bloß privaten Quittung auch aus P. Oxy. III 509 (Ende des II. Jahrh.) herauslesen kann.[3]) Laut dieses Urkundenentwurfs[4]) hatte ein

---

1) Dies mit Hinblick auf die Zweifel von JÖRS, Z. d. Sav.-St. 34, 145[1].

2) Daß die nachträgliche öffentliche Beurkundung einer privaten Quittung auf dem Wege der *ἐκμαρτύρησις διὰ δημοσίου χρηματισμοῦ* erfolgen konnte, ist keineswegs ausgeschlossen: die bisherigen Beispiele bieten jedoch kein Indiz dafür, daß dies üblich war, vgl. z. B. P. Lond. III p. 137/8 (dazu oben S. 77f.). Das Interesse, durch welches diese Beurkundungsart bei Immobiliarverfügungen m. E. nahegelegt worden sein mag, hierdurch das ursprüngliche Datum der Verfügung zum Inhaltselement der öffentlichen Urkunde zu machen, dürfte bei Quittungen weniger vorgelegen sein. Überdies wird die *ἐκμαρτύρησις* der letzteren in jenen Fällen nicht in Frage gekommen sein (und dies gilt entsprechend auch für die *δημοσίωσις*), in welchen die private Quittung (wie z. B. im Fall von B. G. U. I 260) sich auf das Bekenntnis des *ἀπέχειν* beschränkte; denn hier ging die Aufgabe der zu errichtenden öffentlichen Urkunde weiter (dazu die Ausführungen sub IV. 3). Freilich ist es auch nicht undenkbar, daß im Falle einer *ἐκμαρτύρησις* der Inhalt der öffentlichen Urkunde über den der privaten hinausgegangen sei (so vielleicht in P. Oxy. I 95, insb. lin. 25 f.).

3) So WENGER, Stellvertretung 188f., insbes. 191; zum Sachverhalt neuestens KRELLER, Erbrechtliche Untersuchungen 55[2].

4) Urkunden wie diese, in welchen die Personen nicht genannt, sondern bloß durch *τίς* ersetzt werden (zusammengestellt und erörtert bei MITTEIS, Z. d. Sav.-St. 31, 392), können angesichts ihrer allzu individuellen Veranlagung nicht als Formulare, sondern m. E. nur als Entwürfe für konkrete Veranlassungen angesehen werden; vgl. zu dieser Frage neuestens v. DRUFFEL, Papyrologische Studien zum

hypothekarisch gesicherter Gläubiger zur Eintreibung seiner Forderung öffentlich beurkundete Vollmacht[1]) erteilt; da die Schuld inzwischen beglichen wurde und er selbst darüber eine eigenhändige, also private Quittung ausgestellt hat (lin. 18f.: *ἐξεδόμην ἰδιόγραφα γρ[άμμ]ατα*), beschränkt er die erteilte Vollmacht seinem Bevollmächtigten gegenüber darauf: *πρὸς τὸ μ[.]όνον τὴν ἀποχὴ[ν] ἐκδοθῆναι ὑπὸ σο[ῦ τ]οῖς δημοσίο(ις) μηδὲν λαμβάνοντ(ος) καὶ ἀπολῦσαι τὴν ὑποθήκην* (lin. 13—16). Hiernach sollte der Behörde Quittung erteilt und die Hypothek aufgehoben werden: vermutlich ist an deren Löschung beim Grundbuch zu denken (vgl. dazu unten S. 88f.). Die Ausdrucksweise ist keineswegs deutlich; daß es sich dabei um eine öffentliche Quittung handeln soll, scheint wenigstens direkt nicht gesagt zu sein.[2])

Das Ergebnis unserer bisherigen Ausführung faßt sich in folgendem zusammen. Im ptolemäischen und kaiserzeitlichen Ägypten war es überaus verbreitet, die auf die Aufhebung von Schuldscheinen gerichteten Quittungen in einer dem Schuldschein genau entsprechenden Urkundenform zu verbriefen. Unerläßlich aber war diese genaue Formkorrespondenz nicht, soweit nur die Form der Quittung keine schwächere war, als die des Schuldscheins es gewesen ist. Behufs Quittierung eines öffentlichen Schuldscheins hat man sich daher mit einer bloß privaten Urkunde nicht begnügt und es wurde unzweideutig Gewicht darauf gelegt, daß dieselbe mittelst öffentlicher Quittung erfolge. Darum pflegte denn auch, soweit in derartigen Fällen dennoch bloß eine private

byzantinischen Urkundenwesen 10f., dazu soeben Preisigke, Sammelbuch, Einl. zu Nr. 6000.

1) Eine andere Deutung von lin. 2/3 ist nach dem heute feststehenden Sinn von *δημόσιος χρηματισμός* nicht mehr möglich.

2) Daß eine öffentliche Quittung dabei de facto erwünscht sein mochte, will ich hiermit natürlich keineswegs bestreiten, namentlich wenn die Hypothek in der Tat im Grundbuch eingetragen und die betreffende Urkunde demgemäß eine öffentliche oder doch zumindest registrierte war. Auf genaue Ausdrucksweise konnte es unserem Entwurf umso weniger ankommen, als das Nähere ja vermutlich bereits in der öffentlich beurkundeten Vollmacht der lin. 2f. geregelt war. Aber die Worte „*τὴν ἀποχὴ[ν] ἐκδοθῆναι [τ]οῖς δημοσίο(ις)*“ auf Ausstellung einer Quittung „(vor) der Behörde“ zu beziehen, scheint mir wegen des Dativs nicht geboten; die Herausgeber übersetzen „for the sole purpose of your issuing a receipt to the officials“. Könnte man die angeführten Worte auf *ἐκμαρτύρησις* oder *δημοσίωσις* der privaten Quittung beziehen? Jedenfalls wäre auch dies eine sehr ungewohnte Ausdrucksweise. Vgl. zur Urkunde auch Eger, Grundbuchwesen 84 Anm.

Quittung errichtet worden ist, in derselben deren *δημοσίωσις* in Aussicht genommen zu werden.

2. Erfüllung und Schuldaufhebung.

Schwieriger als die eben zusammengefaßten Tatsachen festzustellen, ist es, ihre juristische Bedeutung zu ermessen. Es könnte dabei zunächst naheliegen, — und ein derartiger Gedanke scheint in der Literatur (s. oben S. 60, Anm. 1) ab und zu anzuklingen — an ein Prinzip des contrarius actus in dem Sinne zu denken, als ob zur Aufhebung einer verbrieften Obligation die Leistung allein nicht genügt hätte, sondern dazu die Ausstellung einer Quittung in der eben bestimmten Form erforderlich gewesen wäre. Von der Geltung eines derartigen Prinzips kann jedoch m. E. im gräko-ägyptischen, wie überhaupt im griechischen Recht nicht die Rede sein.[1] Schon a priori müßte die Annahme, daß ein derart formalistisches Prinzip für die Dauer gegolten habe, als unwahrscheinlich und bedenklich erscheinen. Es läßt sich denn auch aus den Quellen mit aller Deutlichkeit das Gegenteil ableiten. Es dürfte nicht überflüssig sein, dies des näheren darzulegen.

a) Aufhebung der Sicherungsübereignung.

a) Dabei soll von der Synchoresisurkunde B. G. U. IV 1158 = Mitteis, Chrest. 234 (a° 9 v. Chr.) ausgegangen werden. Hier verpflichtet sich die fiduziarisch gesicherte Gläubigerin Kornelia, das ihr zur Sicherung übereignete Grundstück im Falle rechtzeitiger Begleichung ihrer Forderung zurück an ihren Schuldner Olos zu übertragen (lin. 5 f.: *εὐθέως ἀντ[ι]παραχωρή(σειν) διὰ δημο(σίου) ἀρχή(ου)*). In lin. 20f. heißt es dann weiter:

ἐὰν δὲ καὶ τοῦ Ὤλου ἑτοίμου ἔχοντ(ος) ἐ̣ν τῷ προκ(ειμένῳ) χρό(νῳ) κα̣τ̣[α]β̣[α]λ̣(εῖν) τὰς ⟨τοῦ⟩ ἀργυ(ρίου) ⊦ π ἡ Κορνηλία μὴ ἀντιπαραχωρή(σῃ) τὴν γῆν, ἐ[ξῖ]ναι αὐ(τῷ) θεμ̣α̣τ̣ί̣σ̣(αντι) ἐπὶ τράπ(εζαν) ἔ̣νθεσμο(ν) τὰς τοῦ ἀργυ(ρίου) ⊦ π̣ εἰς τὸ α̣ὐ̣τῆ(ς) ὄνομ̣(α) κ̣ρ̣[α]τ(εῖν) καὶ κυριεύε(ιν) τ̣ῶ̣ν̣ π̣έ̣[ντ]ε̣ (scil. ἀρουρῶν) κ̣α̣θότι καὶ πρ[ό]τερο(ν) ἀπαραποδίστωι ὄ̣ν̣τ̣ι̣, καὶ χωρὶς τοῦ κύρια εἶναι τὰ συνκ̣ε̣[χωρη(μένα) ἔτι καὶ . . . .] . . . αι[. .]τ̣ο̣ν̣ . π̣ ὑ̣πὲ̣ρ̣ τοῦ ἐ̣σ̣ο̣μ̣(ένου) δ̣ά̣π̣(ανήματος) καὶ ἄλλας ἀργυ(ρίου) ⊦ ς κ[αθ(άπερ)] ἐ̣γ̣ δ̣ί̣κ̣(ης).

---

1) Zum altgriechischen Rechte s. unter IV. 3 a. E.

Hier wird für den Fall, daß die Gläubigerin bei rechtzeitiger Leistungsbereitschaft des Schuldners sich weigern sollte, die versprochene Rückübereignung vorzunehmen, diesem das Recht zugesichert, den geschuldeten Betrag bei der Bank auf das Konto des Gläubigers einzuzahlen, wodurch das fiduciae causa übertragene Eigentum von selbst auf ihn zurückfallen solle; daneben wird für diesen Fall eine Vertragsstrafe zugunsten des Schuldners vereinbart. Dies zeigt, daß man bestrebt war, den Schuldner in betreff der Wiedererlangung seines früheren Rechtszustandes von der Willkür des Gläubigers auch in dem Fall unabhängig zu machen, wo er infolge der besonderen Sachlage diesbezüglich auf die Mitwirkung des Gläubigers hätte angewiesen sein müssen. Im Fall der Sicherungsübereignung ist er in dieser Hinsicht naturgemäß von der Geneigtheit des Gläubigers abhängig: er bedarf der Rückübereignung, und diese erfordert das Handeln des Gläubigers. Aber unsere Urkunde zeigt das Streben, diese Wirkung für den Fall, daß der Gläubiger sich weigern sollte, auch ohne sein Hinzutun herbeizuführen[1]).

Ist es nun angesichts dieser Wahrnehmung denkbar, daß beim Vorliegen gewöhnlicher Schuldscheine der Schuldner durch seine bloße Leistung noch nicht, sondern erst durch den formalen Quittungsakt des Gläubigers hätte frei werden können? Denn wäre dem so und die Quittungserteilung für den Schuldner demnach von der größten Bedeutung gewesen, so hätten die Schuldscheine schwerlich versäumt, die diesbezügliche Verpflichtung des Gläubigers ausdrücklich zu verbriefen, während sie doch dies regelmäßig nicht zu tun pflegen.[2]) Namentlich hätten sie nicht

1) Das hier Ausgeführte läßt sich nicht damit erledigen, daß die vorliegende Sicherungsübereignung eine resolutiv bedingte war (dazu Mitteis, Grundz. 152, Chrest. p. 258 und meine Bemerkungen, Hypoth. u. Hypall. 39). Denn erstens gilt dieser resolutiv bedingte Charakter nicht absolut, sondern eben bloß für den Fall, daß die Gläubigerin die Rückübereignung verweigert, zweitens wird dadurch für diesen Fall nur die Rückübereignung entbehrlich. Im vorliegenden Zusammenhang kommt es aber vor allem darauf an, daß in solch einem Fall der Schuldner das Eigentum schon durch die bloße Erfüllung zurückerwirbt, und daß es dazu nicht nur keiner Rückübereignung, sondern auch keiner Quittung bedarf.

2) Ausnahmsweise findet sich derartiges in B. G. U. IV 1115 lin. 45f., 1126 lin. 25f., 1149 lin. 22f., 1171 lin. 30, wo dies jedoch — wie z. B. in den zwei letztgenannten Urkunden, wo bereits teilweise Zahlungen vorliegen — durch besondere Umstände begründet erscheint (vgl. unter IV. 4.).

unterlassen können, für den Fall, daß der Gläubiger die Quittung willkürlich verweigern sollte, Vorsorge zu treffen, unter anderem wohl auch diese Verpflichtung unter eine Vertragsstrafe zu stellen, so wie alldies in B. G. U. IV 1158 betreffs der Rückübereignungspflicht des fiduziarisch gesicherten Gläubigers geschieht. Daß von alledem nichts zu sehen ist, müßte m. E. schon an sich genügen, um die Annahme, daß die Obligation durch die bloße Erfüllung noch nicht, sondern erst durch die formale Quittung zum Erlöschen gelangt sei, als eine Unmöglichkeit erscheinen zu lassen.

Daß die Obligation in der Tat bereits durch die Leistung des Schuldners erloschen ist, läßt sich namentlich in betreff der zur Sicherung des Gläubigers dienenden besonderen Haftungen zeigen.

b) Aufhebung der Pfandrechte.

b) Was zunächst das Pfandrecht anlangt, so erscheint es als bezeichnend, daß die in allen Arten von Pfandverträgen begegnenden Verfügungsbeschränkungen dem Verpfänder jedwede Verfügung ausdrücklich bis zur Leistung des Schuldners untersagen. So heißt es in den alexandrinischen Hypallagmaverträgen aus der Zeit des Augustus, *μέχρι τοῦ διευλυτῆσαι*[1]) *παρέξεσθαι ἀνεξαλλοτρίωτον καὶ ἀκαταχρημάτιστον* (B. G. U. IV 1147 lin. 26f., 1151 II lin. 42f.), in derselben Gruppe in B. G. U. IV 1167 III lin. 60f.[2]), *καθ' ὧν καὶ μὴ ἐξεῖν[αι] τῷ Δράκο(ντι)* (Schuldner) *μηδ(ὲ) ἐπιτελεῖν μήτ(ε) κ[αταχρη(ματίζειν)] ἢ ἐξαλλοτριοῦσθαι μέχρι τοῦ κομί[ζ]εσθαι [τὸν] Ἡρώ(δη)* (Gläubiger) *τὰ ἴδια*[3]), in P. Lond. II 311 p. 219/20 = Mitteis, Chrest. 237 (a^0 149 n. Chr.) lin. 13f., *καθ' ὧν πάντων [ο]ὐ[κ] ἕξει τὴν ὁλοσχερῆ ἐξουσίαν τοῦ πωλεῖν ὑποτίθεσθαι οὐδὲ ἄλλως [καταχρημα]τίσαι ἄχρι οὗ ἀ[ποδῶ]ι τὸ προκίμενον κ[ε]φάλαιον.*[4]) Ebenso heißt es im Hypotheken-Vertrag P. Bas. 7 lin. 15f. (Z. d. Hadrian), *εἰς τὸ μὴ ἐξεῖναι πωλεῖν μηδὲ [ὑποτίθεσθαι ἑτέροις μηδ' ἄλλως καταχρηματίζειν ἄχρι οὗ ἀ]ποδῶσι*, ganz ähnlich im P. Oxy.

1) Zu diesem Wort vgl. unten S. 97.

2) Zu dieser Urkunde Hypoth. u. Hypall. 7f., 14f.[4], 100f.[3]; auch Mitteis, Grundzüge 149 und Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 514.

3) Diese Wendung für den Empfang seitens des Gläubigers findet sich auch in B. G. U IV 1171 lin. 30, vgl. 1170 lin. 56; s. dazu oben S. 52, Anm. 2.

4) Vgl. auch P. Hawara 224 lin. 12f. (a^0 98/9 n. Chr.). — Eine Sicherung durch Verfügungsbeschränkung irgend welcher Art scheint neuerdings auch im Fragment P. Flor. III 381 lin. 11 vorzuliegen (II. Jahrh.). Für die Ptolemäerzeit s. P. Gradenw. 4 lin. 17 = Preisigke, Sammelbuch 5680 (a^0 229 v. Chr. ?, cf. oben S. 46, Anm. 1), was mit Theb. Akt. 11 lin. 10 zu vergleichen ist.

III 506 = Mitteis, Chrest. 248[1]) (a° 143 n. Chr.) lin. 40f., [ἕως δ' ἂν ἀπ]οδῶ[σιν αἱ δεδαν]εισμέναι τῷ δεδανεικότι τὸ κεφ[άλ]αιον καὶ τοὺς τόκους [οὐκ ἐξεῖναι] — — — ταῦτα πωλεῖν οὐδὲ ὑποτίθεσθαι οὐ[δ' ἄλλως κατα]χρηματίζειν[2]), und auch in der Verfügungsbeschränkung, die in P. Teb. II 318 = Mitteis, Chrest. 218 (a° 166 n. Chr.) der Grundbuchbehörde angemeldet wird, laut lin. 8f., φυλάξιν ἀνεξαλ[λοτρί]ωτα καὶ ἀκαταχρηματ[ι]στα μέχρι τῆς τοῦ κεφαλαί[ο]υ ἀποδόσεω[ς]. Als besonders bezeichnend erscheint das Verbotsformular der Hypallagmaverträge aus Hermupolis, φυλάξω τὸ ὑπάλλαγμα ἀνεξαλλοτρίωτον καὶ ἀνεπιδάνειστον ἄχρι οὗ ἀπωδῶ ἢ πραχθῶ usw. (P. Flor. I 28 lin. 6, 16f., P. Lips. 10 Col. I lin. 40f.[3])): hier wird mit auffallender Präzision neben der Zahlung auch noch das „πραχθῶ" besonders hervorgehoben; wäre es dabei nicht — wie wörtlich gesagt wird — auf die Zahlung, sondern auf die Quittung des Gläubigers angekommen, so würde angesichts der präzisen Konstruktion sicherlich „ἄχρι οὗ περιλυθῶ ἢ πραχθῶ" gesagt worden sein. Diese ständigen Formeln[4]) lassen es als völlig unzweifelhaft erscheinen, daß der Verpfänder seine Verfügungsfreiheit bereits durch die Erfüllung der Schuld wiedererlangt hat und daß ein Quittungsakt des Gläubigers dazu nicht erforderlich war. Dann aber kann nicht angenommen werden, daß eine Haftung des Pfandobjekts darüber hinaus fortbestanden hätte[5]), und damit erledigt sich für eine Rechtsordnung, in wel-

---

1) In diesen in der Verfallsklausel mit μένειν konstruierten Verträgen eine materiell besondere Gestaltung erblicken zu wollen, ist m. E. wenig geboten: anscheinend ist dies der Stil der oxyrhynchitischen Hypothek, vgl. auch P. Oxy. III 485 lin. 20, wenngleich das Wort ὑποθήκη in diesen Urkunden vermieden zu werden scheint.

2) Betreffs der Fortsetzung von P. Oxy. III 506 lin. 43f. scheint es mir jetzt am zutreffendsten, den Text der Herausgeber bloß im Anfang von lin. 46 statt [τὴν δὲ πρᾶξι]ν auf [ἢ τὴν πρᾶξι]ν ποιεῖσθαι zu ändern; die Gründe dafür s. Hypoth. u. Hypall. 26 Anm., vgl. auch Raape, Verfall d. griech. Pfandes 63, 89. Dabei möchte ich dann bis auf weiteres auch an der Ergänzung κυριεύειν in lin. 44 festhalten, da sie zurzeit alle Parallelen für sich hat.

3) Neuestens P. Rylands II 177 lin. 11.

4) Das mit μὴ ἐξέστω eingeleitete Verfügungsverbotsformular aus Hermupolis (P. Flor. 1, P. Straßb. 52, P. Lond. III p. 105 und p. 136, vgl. Hypoth. u. Hypall. 56f.) ist demnach das einzige, in welchem die Zahlung nicht ausdrücklich als das verbotsaufhebende Moment erwähnt wird.

5) Dasselbe ist betreffs des altgriechischen Pfandrechts stets angenommen worden, vgl Hitzig, Griechisches Pfandrecht 141; Beauchet, Hist. du droit de la rép. athénienne 3, 305; Pappulias, ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια I 191f.

cher die pfandrechtliche Haftung in weitgehendem Maße eine ausschließliche oder doch zumindest eine primäre gewesen ist[1]), die Frage nach der Einwirkung der Leistung auf die obligatorische Haftung überhaupt.

Ein Moment ist hierbei allerdings nicht außer Acht zu lassen: unsere Urkunden erregen mehrfach den Eindruck, daß für die Endigung des Pfandrechts neben der Leistung auch noch dessen *λύσις, ἀπόλυσις, περίλυσις* von Belang gewesen ist (vgl. namentlich P. Lond. II 348 p. 214 f. lin. 14 f. = Mitteis, Chrest. 197 [um 205 n. Chr.]; P. Oxy. III 509 lin. 15 f. [ausgehendes II. Jahrh.], dazu oben S. 82 f.; auch P. Flor. 86 lin. 17 f. [Ende des I. Jahrh.], wozu weiter unten S. 91/2; vgl. auch P. Lond. III p. 146 lin. 51)[2]). Dies scheint namentlich betreffs der im Grundbuch eingetragenen Pfandrechte der Fall zu sein. Denn soweit wir den Grundbuchmechanismus zurzeit überblicken, ist ein Pfandrecht, so lange es eingetragen war, einer unter Mitwirkung des Grundbuchamts erfolgenden Verfügung über das Objekt oder doch zumindest der endgültigen *ἀπογραφή* des daran erworbenen Rechtes im Wege gestanden[3]) (vgl. S. 90, Anm. 4, S. 91, Anm. 1). Durch die bloße Leistung des Schuldners ist nun dies Hindernis allerdings nicht aus dem Wege geräumt worden, vielmehr waren dazu entsprechende Schritte beim Grundbuchamt nötig.

Zur Herbeiführung der Löschung einer Hypothek im Grundbuch sehen wir nun in der bis auf den heutigen Tag nicht hin-

---

1) Ein Teil der angeführten Beispiele sind zwar Hypallagmata, P. Bas. 7 und P. Oxy. III 506 jedoch Hypothekenverträge.

2) Neuestens zeigt das Fragment aus der Sammlung-Gradenwitz, Preisigke, Sammelbuch 5676 (um 232 n. Chr.) einen Fall, wo die *λύσις* einer Hypothek im Prozeß durch den Präfekten verfügt zu werden scheint: anscheinend hat hier jemand fremdes Eigentum verpfändet und in der vorliegenden Urkunde wendet sich der Eigentümer auf Grund des Urteils des Präfekten durch Vermittlung des Strategen an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* um Löschung der also zu Unrecht eingetragenen Hypothek.

3) Vgl. hierzu an Literatur: Mitteis, Arch. f. Pap.-F. 1, 195 f. und jetzt Grundzüge 104, 149 f., Chrest. p. 234; Lewald, Grundbuchrecht 29 f., 57 f.; Eger, Grundbuchwesen 45 f., 85 f., auch Z. d. Sav.-St. 31, 463 f.; Rabel, Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders insb. 58 f., auch Z. d. Sav.-St. 32, 425; Preisigke, Girowesen 464 f.; Ruggiero, Il divieto d'alienazione del pegno 49 f. u. Bull. dell' Ist. 21, 255 f.; P. M. Meyer, Hamburger Papyri I p. 55 f., 61 f.; Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 502; Wenger, Krit. Vierteljahrsschr. 1912, 561 f.

reichend geklärten Eingabe an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, B. G. U. III 907 (Zeit des Commodus) einen besonderen Löschungsantrag des Gläubigers[1]). Doch scheint, soweit die Löschung wegen Erfüllung der Schuld erfolgen sollte, hierzu ein derartiger Löschungsantrag des Gläubigers nicht unerläßlich gewesen zu sein[2]), vielmehr der letztere mit Ausstellung einer entsprechenden Quittungsurkunde das seinige getan zu haben. Wenn z. B. in der eine hypothekarische Schuld betreffenden Quittung P. Oxy. III 510 (a° 101 n. Chr.) nach der Empfangsbestätigung des geschuldeten Betrages lin. 17f. vom Gläubiger gesagt wird, διὸ λύσιν ποιούμενος τῆς ὑποθήκης αὐτόθι ἀναδέδωκεν οἷς ὁμολογεῖ τὴν ἐπίφορον τοῦ δανείου συγγραφήν — — — μήτε αὐτὸν μηδ' ἄλλον ὑπὲρ αὐτοῦ ἐνκαλεῖν μηδ' ἐνκαλέσειν, so deutet dies wohl dahin, daß der Gläubiger mit Erteilung dieser Urkunde seinerseits die λύσις vollzogen hat. Dasselbe ist auch hinsichtlich des Hypallagma der Fall: so verspricht der Gläubiger in B. G. U. IV 1149 lin. 22 (a° 13 v. Chr.) für den Fall voller Begleichung einer hypallagmatisch gesicherten Schuld deren λύσις zu vollziehen; B. G. U. IV 1148, 1150 I, 1152 und 1167 II, die wohl sämtlich die Begleichung hypallagmatischer Schulden betreffen, zeigen uns, daß diese λύσις durch die Ausstellung von Quittungsurkunden erfolgte[3]) (vgl. unter IV. 3. c). Dasselbe ergeben aber für die spätere Zeit, für welche stets mit der Wahrscheinlichkeit im Grundbuch eingetragener Hypallagmata zu rechnen

1) Vgl. zu dieser Urkunde GRADENWITZ, Arch. f. Pap.-F. 2, 99f.[4]; EGER, Grundbuchwesen 59, 83, 129[2]; RABEL, Verfügungsbeschränkungen 65[1]; PREISIGKE, Girowesen 518f.; MITTEIS, Grundzüge 97[7]; PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde 47/8. MITTEIS neigt dazu, die Urkunde, abweichend von EGER, als προσαγγελία anzusprechen, jedoch nicht als eine solche, die die Erlangung eines ἐπίσταλμα zur Beurkundung der λύσις bezweckte; von PREISIGKE a. a. O. 520 wird selbst letzteres angenommen. Die Bitte um ein ἐπίσταλμα fehlt auch in der ἐξοικονόμησις-Anzeige P. Hamb. 14 (a° 209/10), wozu vgl. die Ausführungen P. M. MEYER's; wie sich jedoch diese Urkunde zu den üblichen προσαγγελίαι verhält, steht m. E. noch keineswegs fest (vgl. S. 90, Anm. 4).

2) Damit will keineswegs gesagt sein, daß nicht auch in einem solchen Fall ein besonderer Antrag des Gläubigers das Mittel der Löschung sein konnte; letzteres mag vielleicht in P. Oxy. III 509 der Fall sein (vgl. oben S. 82/3). Nicht klar ist das Verhältnis der Quittung zur λύσις der Hypothek im Grundbuch, infolge der Lückenhaftigkeit von lin. 13/4, in P. Lond. II 348 p. 214f. = MITTEIS, Chrest. 197, vgl. dazu LEWALD, Grundbuchrecht 46 f.

3) Vgl. zu den im Text genannten alexandrinischen Urkunden aus der Zeit des Augustus, Hypoth. u. Hypall. 5f., 13.

ist[1]), die Quittungsurkunden P. Giss. 32 (a⁰ 184—189 n. Chr.) und P. Lond. III p. 162 f. (g) (a⁰ 212 n. Chr.): nichts läßt vermuten, daß hier zur Aufhebung des Pfandrechts seitens des Gläubigers neben der Quittungserteilung auch noch weitere Schritte erforderlich waren.[2]) Gemäß P. Flor. I 48 = P. Giss. 33 (a⁰ 222 n. Chr) wird auch bei vorliegender *ἐνεχυρασία* seitens des Gläubigers bloß eine Quittung ausgestellt.[3]) Auf Grund solcher Quittungen konnte dann der Verpfänder beim Grundbuchamt die Löschung des Pfandrechts beantragen, wie auch ums *ἐπίσταλμα* zu einer Verfügung einkommen[4]), und ebenso konnte daraufhin auch der Erwerber um

---

1) Vgl. P. Lips. 8, 9; B. G. U. IV 1072 I, 1038 lin. 24; P. Teb. II 389 lin. 17 f.; P. Teb. II 318.

2) Dasselbe zeigt neuestens hinsichtlich einer bibliothekarisch gewahrten *κατοχή* P. Rylands II 174 lin. 21 f. (a⁰ 112).

3) Allerdings ist es unwahrscheinlich, daß in diesem Fall bereits ein Pfändungspfand vorliege; vgl. dazu Hypoth. u. Hypall. 82[4].

4) Dies folgt m. E. aus dem notariellen Kaufvertrag P. Hamb. 15 (a⁰ 209), wo anscheinend ein verpfändetes Grundstück, wohl auf Grund der in lin. 15 erwähnten Quittung des Gläubigers (vgl. dazu lin. 17, 19, 21) laut lin. 6 *διὰ τῆς τῶν ἐνκτήσεων βιβλιοθή[κης]* verkauft wird; letzteres wird gewöhnlich auf ein auf Grund einer *προσαγγελία* ergangenes *ἐπίσταλμα* verstanden (vgl. P. M. Meyer, P. Hamb., p. 62; Mitteis, Grundzüge 98[4], 104; Rabel, Z. d. Sav.-St. 32, 424), könnte aber allenfalls auch auf eine *ἐξοικονόμησις*-Eingabe gemäß P. Hamb. 14 (C. P. R. 220 lin. 6 hat damit schwerlich etwas zu tun) bezogen werden, falls es — was mir allerdings sehr zweifelhaft erscheint — zulässig ist, die letztere von den Prosangelien auseinanderzuhalten. Daß in Fällen, wie P. Hamb. 15—16 und P. Gen. 44, ein *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erlangt und auf Grund derselben ein *δημόσιος χρηματισμός* errichtet werden konnte, läßt sich heute angesichts der P. Hamb. cit. nicht mehr bezweifeln (vgl. die vorhin angef. Lit.): doch war dies, wie P. Hamb. 14 lin. 18 f. per analogiam zeigt, nur möglich, indem die Befriedigung des Gläubigers beim Grundbuchamt in Aussicht gestellt und — wofür direkte Belege allerdings nicht vorliegen — im Falle mangelnder *ἀπογραφή* des Veräußerers, das Recht des letzteren glaubhaft gemacht wurde. Ohne diese Voraussetzungen war höchstens chirographische Verfügung möglich, wie wir solche in B. G. U. I 50 und in P. Rylands II 163 sehen; vgl. dazu unter V. 10. b). — Die Veräußerung verpfändeter Grundstücke, wobei der Pfandgläubiger vom Käufer befriedigt wird, kommt noch mehrfach vor, so in P. Oxy. III 486 lin. 5 f., 23 f. auf Grund eines *δημόσιος χρηματισμός*, im erwähnten P. Hamb. 14, in B. G. U. II 362 pag. IX lin. 15 f., vielleicht auch in P. Oxy. I 68 lin. 20 f. (cf. Koschaker, Z. d. Sav.-St. 29, 28[4]; Rabel in der Holtzendorff-Kohler'schen Enzykl. I 477[6]); vgl. auch C. P. R. 3 lin. 8 f., dazu die Fragmente C. P. R. 88 lin. 11 f., 141 lin. 2, 183 lin. 7 f. Die gangbare Wendung für eine derartige Erfüllungsübernahme des Käufers ist, *ἐπὶ τῷ αὐτὸν ἀποδοῦναι τῷ δανιστῇ*, vgl. P. Hamb. 14 lin. 21 f., P. Oxy. I 68 lin. 12, B. G. U. III 907 lin. 12.

die Wahrung seines Rechtes bitten.[1]) Daß in solchen Fällen der Verpfänder auf diese Weise selbst die Löschung des eingetragenen Pfandrechts herbeiführen konnte, ergibt sich m. E. mit Deutlichkeit aus dem in P. Flor. I 86 = MITTEIS, Chrest. 247 (Ende des I. Jahrh.) lin. 17 f. mitgeteilten Verbot. Hier wird von einer Diagraphe, mittels welcher ein chirographarisches Darlehen gewährt wurde, berichtet, es sei darin dem Schuldner die *περίλυσις* bereits früher für andere Schulden bestellter Hypotheken untersagt worden, bevor nicht auch dies spätere chirographarische Darlehen beglichen wird:

προσγραφέντος τῇ διαγραφῇ, μὴ ἐξεῖναι τῇ Διδύμῃ (Schuldnerin) *περιλύ[ει]ν τὰς ὑποθήκας ἐὰν μὴ καὶ τὰ διὰ τῆ[ς] διαγραφῆς ἀποδοῖ.*

Diese *περίλυσις* der Hypotheken kann m. E. allein auf die Löschung im Grundbuch oder in den *καταλοχισμοί* — daß sie in den letzteren eingetragen waren, wissen wir aus P. Flor. 92 = MITTEIS, Chrest.

Hierbei sei noch bemerkt, daß die erwähnte Wendung „*ὁμολογεῖ πεπρακέναι κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν καὶ διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης*“ eine Eigentümlichkeit der Kaufverträge aus Ptolemais Euergetis aus dem III./IV. Jahrhundert darstellt; dies ist deswegen zu beachten, da man demzufolge aus dem Mangel dieser Wendung anderwärts keine Schlüsse ableiten darf. Vgl. dafür außer P. Hamb. 15: B. G. U. I 94 lin. 5 (a⁰ 289), dazu LEWALD, Grundbuchrecht 35 f., EGER, Grundbuchwesen 92; C. P. R. 175 lin. 5 f., wo zweifellos ebenso zu ergänzen ist; C. P. R. 176 lin. 10 (a⁰ 255), wo statt [*οἰκονο*]*μί*[*αν*] in lin. 10 [*ὁμολο*]-*γί*[*αν*] weit wahrscheinlicher sein dürfte, vgl. MITTEIS, Grundzüge 179[3]; P. Thead. 2 lin. 5 (a⁰ 305), dazu MITTEIS, Z. d. Sav.-St. 32, 345; B. G. U. II 667 lin. 2 (um 221/2), wo — wie mir von Herrn Dr. G. PLAUMANN freundlichst bestätigt wurde — in lin. 2 ebenfalls [*Σεβαστῶν* cca. 10—12 Buchstaben *ἐν Πτο*]*λεμαΐδ*[*ι Εὐεργ*]*έτι*[*δ*]*ι* zu lesen ist; vgl. noch (hier allerdings auf den Erwerb des Verkäufers bezogen) P. Thead. 1 lin. 6 (a⁰ 306).

1) Dies folgt aus P. Gen. 44 = MITTEIS, Chrest. 215 lin. 24 f. (a⁰ 259 n. Chr.). Ich glaube, daß der Grund dafür, daß hier, wie auch in P. Hamb. 16, nicht endgültige *ἀπογραφή*, sondern bloß provisorische Anmeldung zur *παράθεσις* erfolgt, nicht im (nun gemäß der Befriedigung des Gläubigers und seiner *ἀποχή* bereits erloschenen, wenngleich vielleicht noch nicht gelöschten) Pfandrecht, sondern bloß im Umstand liegt, daß der Veräußerer *μὴ ἀπογεγραμμένος* war; dies letztere mag allerdings durch das Pfandrecht veranlaßt sein, wozu vgl. MITTEIS in der Einl. zu Chrest. Nr. 215; vgl. auch P. M. MEYER, P. Hamb. p. 62. Denn das Pfandrecht wird ja in P. Hamb. 16 und P. Gen. 44 direkt garnicht erwähnt und es bleibt daher abzuwarten, ob auch in Fällen, wo der Verpfänder *ἀπογεγραμμένος* war, seitens des Erwerbers zunächst bloß provisorische *παράθεσις* erfolgen konnte. Wie das grundbücherliche Verfahren auf Grund derartiger *παράθεσις*-Eingaben weiterging, ergibt sich jetzt aus P. Oxy. X 1268 (III. Jahrh.), dessen Relation zum bisher Bekannten von LEWALD, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 12, 479 f. klargestellt wurde; vgl. zur Urkunde unten sub V. 9. a).

223[1]) — bezogen werden; ein anderer Sinn ist nicht recht denkbar.[2]) Wenn aber die Löschung hier dem Verpfänder verboten wird, so ergibt sich daraus a contrario, daß sie durch diesen hat herbeigeführt werden können.

In derartigen Fällen war demnach die Quittung des Gläubigers als Mittel zur Löschung des Pfandrechts allerdings von sehr erheblicher Bedeutung. Doch darf dabei — dies ist im vorliegenden Zusammenhang vor allem zu betonen — nicht an eine über die Erfüllung der Schuld hinausreichende Fortdauer der pfandrechtlichen Haftung gedacht werden. Das Unterbleiben der Löschung, bzw. der hierzu erforderlichen Quittungserteilung hinderte allein die freie Verfügung über das Objekt: das Pfandrecht selbst konnte, sobald die Forderung einmal erfüllt war, nicht mehr geltend gemacht werden. Dies erschließt uns auch den mehrfach diskutierten Zweck des vorhin (S. 91) erwähnten Verbots in P. Flor. 86 lin. 17 f.[3]) Durch dasselbe sollte jedwede Verfügung über das Grundstück unmöglich gemacht und dasselbe dadurch der auf Grund des chirographarischen Darlehens erfolgenden allgemeinen Zwangsvollstreckung bereitgehalten werden.[4]) Eine Erstreckung der Hypothek lag aber hierin nicht: das besondere Recht aus der lex commissoria konnte auf Grund der Diagraphe nicht ausgeübt werden, wie denn auch in lin. 27 f. ausdrücklich nur die allgemeine πρᾶξις in Aussicht gestellt wird. Man könnte hier von einem vertragsmäßigen tabularischen Retentionsrecht sprechen, eine Analogie des beim Besitzpfand eingreifenden pignus Gordianum; praktisch ist die Sachlage etwa so anzusehen, als ob das hypothekarische Recht zum Zwecke der Sicherung der chirographarischen Schuld eine Umwandlung in ein hypallagmatisches erfahren würde.

Die juristische Bedeutung der λύσις der Pfandrechte erfordert demnach keinerlei Einschränkung der These, wonach das Pfandrecht, soweit es Haftung für eine Schuld war, bereits durch die

1) In diesem Sinn wurde P. Flor. 92, gegenüber der früher herrschenden Ansicht, Hypoth. u. Hypall. 121 f.[2], wie auch von MITTEIS, Chrest., p. 244, 281 und RAAPE, Verfall des griech. Pfandes 90[2] aufgefaßt.

2) An ein direktes Verfügungsverbot kann angesichts der Bedeutung von περιλύειν (unten S. 95 f. u. sub IV. 3. c)) nicht gedacht werden.

3) Dazu die Erwägungen bei MITTEIS, Grundzüge 156.

4) In ebensolchem Sinn RAAPE a. a. O. 86; dazu KOSCHAKER, Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgeb. 3. F., 14, 515 f.



Erfüllung zum Erlöschen gelangt ist. Dasselbe ist hinsichtlich der Fälle zu sagen, in welchen der Gläubiger sich im Besitz des Sicherungsobjekts befunden hat; auch hier ist die Haftung desselben mit der Erfüllung der Schuld erloschen, nur war hernach naturgemäß noch die Rückübertragung des Besitzes an den Verpfänder notwendig. Hierauf ist die *περίλυσις* in P. Lips. 10 Col. II lin. 31 zu beziehen, wo der durch ein mit antichretischer Nutzung (*μισθοκαρπεία*) kombiniertes Hypallagma gesicherter Gläubiger von der Vereinbarung berichtet, die *μισθοκαρπεία* nicht eher zu lösen — *μὴ πρότερον περιλύσω τὴν προκειμ[έ]νην μισθοκαρπίαν* — d. h. den Nutzungsbesitz nicht eher aufzugeben, als nicht auch ein seinerseits gegebenes chirographarisches Darlehen erfüllt wird (Mitteis, Chrest. 189).

c) Aufhebung der Bürgschaft.

c) Ebenso ist auch die Haftung des Bürgen durch die Erfüllung der Schuld seitens des Hauptschuldners beendet worden.[1]) Den Beweis hierfür vermag unter den Papyrusurkunden z. B. B. G. U. IV 1057 = Mitteis, Chrest. 356[2]) (a⁰ 13 v. Chr.) zu ergeben. Dieselbe enthält zwei an den Protarchos gerichtete Synchoresisurkunden: die erste (lin. 1—17) ist ein Darlehensvertrag, wobei Heliodoros, *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*, für die beiden Schuldner als Bürge eintritt (*ἐγγυᾶται εἰς ἔκτισιν*); die zweite (lin. 18—32) hingegen ein Indemnitätsvertrag, durch welchen die Hauptschuldner den Bürgen sicherstellen, indem sie sich verpflichten, *παρέξεσθαι τὸν Ἡλιόδωρο(ν) ἀπερίσπαστο(ν) καὶ ἀπαρενόχλη(τον) ὑπὲρ ὧν ἐγγυᾶται αὐτο(ὺς) δανειζομένο(υς)* und im weiteren

> (lin. 25 f.) *καὶ ἐπάναγ(κον) καταβαλ(εῖν) ἀμφο(τέρους) τῷ Χαιρή(μονι)* — dem Gläubiger — *τὰς τοῦ ἀργυ(ρίου) (δραχμὰς) καὶ τοὺς τόκ(ους) ἐν τῇ προκ(ειμένῃ) ἡμέρ(ᾳ) πρὸς τὸ περιλυθῆ(ναι) τὸν Ἡλιόδωρο(ν).*

---

1) Vgl. fürs altgriechische Recht Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I 249f. — Daß dementsprechend durch die Leistung des Bürgen auch der Hauptschuldner frei wurde, könnte aus P. Oxy. II 270 gefolgert werden: wenn hier für den Fall, daß die Hauptschuldnerin nicht zahlen sollte, *ἀπαιτηθῇ δὲ ὑπὲρ αὐτῆς* der Bürge, letzterem der Eigentumserwerb an den dem Gläubiger bestellten Hypotheken zugesichert wird, so spricht dies wohl dafür, daß durch die Leistung des Bürgen die Hypotheken des Gläubigers und somit auch seine Forderung erloschen sind.

2) Vgl. dazu Gradenwitz, Berl. phil. Wochenschrift 1906, Sp. 1356f.; Partsch a. a. O. passim, insb. 158, 162, 213; Lewald, Personalexekution passim, bes. 29⁴.

Nun könnte freilich das πρὸς τὸ περιλυθῆναι — da περιλύειν, wie noch des näheren darzulegen sein wird, sowohl auf die Leistung seitens des Schuldners, wie auch auf die Quittungserteilung seitens des Gläubigers bezogen werden kann (vgl. S. 95f. und unter IV. 3. c)) — sowohl im einen, wie im anderen Sinne verstanden werden: die Schuldner werden zahlen, damit der Bürge hierdurch (ipso facto) frei werde oder um dadurch die Befreiung des Bürgen zu veranlassen, indem nämlich daraufhin der Gläubiger ihn befreien werde. Doch scheint die demselben Urkundenkreis angehörige B. G. U. IV 1133 (a° 19 v. Chr.), die betreffs eines Falles der Gesamtschuldnerschaft eine ganz analoge Wendung aufweist, entschieden die erstere Deutung zu stützen.[1]) Auch in dieser Synchoresisurkunde liegt eine der vorhin besprochenen ähnliche Indemnitätserklärung vor. Chairemon hatte, παρακληθεὶς [ὑπ'] Ἀρτε[μιδώ]ρο(υ) und dessen Frau Hermione, sich mit diesen beiden zusammen in einer Synchoresisurkunde zur Rückzahlung eines Eranos-Darlehens verpflichtet, deren Valuta jedoch ausschließlich von den beiden letzteren, nicht auch von ihm selbst aufgenommen wurde: ein Fall kumulativer intercessio tacita.[2]) Im vorliegenden Papyrus verpflichten sich nun

1) Zu dieser Urkunde vgl. die Anmerkung Schubart's zu lin. 3 in der Edition: vgl. damit auch B. G. U. IV 1144, wozu s. Berger, Strafklauseln 204[6]; Arangio-Ruiz, Rivista di papirologia giur. per l'anno 1910, Estr. dal Bull. 24., p. 5.

2) Fälle von intercessio tacita, indem jemand — sei es kumulativ, sei es privativ — für einen andern einen Schuldvertrag eingeht, lassen sich in den Papyri mehrfach beobachten. Eine gangbare Bezeichnung für die derartige Ausstellung einer Schuldurkunde scheint „γράφεσθαι κατὰ παράκλησιν" zu sein: vgl. außer der im Text erörterten B. G. U. IV 1133 lin. 3 vor allem P. Teb. II 392 = Mitteis, Chrest. 338 lin. 16f., 26f., 34f. (a° 134/5 n. Chr.), wo ein Fall privativer Interzession in bezug auf ein fiktives Depositum vorliegt, dazu Mitteis a. a. O., Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht I 157. In ganz ähnlichem Sinn findet sich παράκλησις auch noch in P. Mon. 10 lin. 8, dazu die Anm. Wenger's; (zu den spätbyzantinischen παρακλητικαὶ ὁμολογίαι vgl. neuestens v. Druffel, Papyrologische Studien 29, dazu jüngst auch noch P. Flor. III 323). In derartigen Interzessionsfällen pflegten dann nach Art von B. G. U. IV 1133, 1144 und P. Teb. II 392 Indemnitätserklärungen zugunsten der Interzedenten abgegeben zu werden mit der Motivierung, διὰ τὸ αὐτὸν ἐσχηκέναι oder κατακεχρῆσθαι εἰς τὸ ἴδιον καὶ τὸν δεῖνα (Interzedent) μηδὲν εἰληφέναι. Auf einen ganz identischen Sachverhalt bezieht sich die Eingabe P. Oxy. VI 898 (a° 123 n. Chr.), wo ein Sohn von seiner Mutter zugunsten eines Dritten zu einer derartig privativen Interzession (lin. 9: γράψασθαι) überredet und ihm dann die dafür erhaltene Indemnitätserklärung (γράμματα ἀπερισπάστου) vorenthalten wird; in lin. 11 wohl ἀδότο[υ] zu ergänzen; vgl. zu dieser Urkunde unter IV. 3. g). Weniger zweifellos ist das Vorliegen einer derartigen intercessio tacita m. E. in P. Oxy. II 286 = Mitteis,

Artemidoros und Hermione ihrem Interzedenten gegenüber, das ganze Darlehen dem Gläubiger rechtzeitig zurückzuzahlen, den Chairemon hierdurch schadlos zu halten, da dieser ja vom Darlehen nichts gesehen hat und dasselbe ausschließlich ihnen beiden zugute kam:

> (lin. 10f.) *ἀποδώσειν* (scil. *τὸ κεφάλαιον*) *τῷ το(ῦ) Ἡρακλείδο(υ) [Ἀρ]τεμιδώρῳ* (das ist der Eranarch-Gläubiger) *ἔν τισι ὡρισμέναις καταφορα(ῖς) ἀκολούθω(ς) τῇ συγχω(ρήσει) καὶ περιλύσειν αὐτὸ(ν) τῆ(ς) συν[χ]ωρή(σεως) καὶ [ἀ]πὸ δὲ τοῦ νῦ(ν) ἀπερίσπαστο(ν) αὐτὸ(ν) καὶ ἀνείσπρακτο(ν) κατὰ [πά]ντα τρόπο(ν) περὶ τούτω(ν) παρέξεσθαι.*

Hier muß das aktivische *περιλύσειν* auf die Tätigkeit der sich zur Schadloshaltung verpflichtenden Mitschuldner bezogen werden: indem diese dem Gläubiger zahlen, wird der Interzedent frei; von einem hierzu erforderlichen Akt des Gläubigers wird dabei nichts gesagt.

d) Die Erfüllung als *λύσις* der Schuld.

d) Als das wichtigste Indiz für die hier verfolgte These, wonach schon der Leistung allein schuldaufhebende Wirksamkeit zukam, erscheint jedoch der bereits aus den letztgenannten Fällen sich ergebende Sprachgebrauch unserer Quellen, nach welchem durch die Erfüllung des Schuldners die *λύσις* oder *περίλυσις* des Schuldverhältnisses bewirkt, ja mitunter die Erfüllung selbst mit diesen Worten bezeichnet wird. Die Verwendung dieser Ausdrücke soll weiter unten sub IV. 3. c) noch des näheren untersucht werden: es wird sich dort zeigen, daß sie auf jedwede Aufhebung des Schuldverhältnisses bezogen werden konnten. Hier ist diese Beziehung allein in betreff der Erfüllung zu verfolgen.

So z. B. erklärt ein Gläubiger in der bereits oben (S. 77f.) erörterten chirographischen Quittung P. Lond. III p. 137 lin. 32f. (a° 44 p. Chr.), das Darlehen von seiner Schuldnerin zurückempfangen und ihr gegenüber keine weiteren Ansprüche zu haben, *ὁπηνίκα ἐὰν εἴης περιλύσασά με ὅς* (l. *ὡς*) *καθήκ(ει) ἄνευ πάσης ὑπερθέσεως* (lin. 43/4): hier bezieht sich das *περιλύειν* mit aller Deut-

Chrest. 232, wo die Petentin laut lin. 4 die Schuldvaluta wirklich erhalten zu haben scheint (vgl. LEWALD, Grundbuchrecht 69[2]); — möglicherweise hierher gehörig B. G. U. IV 1165 lin. 32f.

lichkeit auf die Leistung der Schuldnerin.[1]) Im Brief P. Oxy. IV 745 (um 1 n. Chr.) klagt ein Schuldner lin. 6 f., *οὐκ οἶδας γὰρ πῶς μοι ἐχρήσατο ἐν Ὀξυρύγχοις οὐχ ὡς λύσα⟨ν⟩τι ἀλλ' ὥς τινί ποτε ἀποστερητῆι μὴ ἀποδεδωκότι* (Grenfell-Hunt: not like a man who had paid but like a defrauder and a debtor): auch hier ist es der Schuldner, auf den das *λύειν* bezogen wird.

Dasselbe ergibt sich aus dem Stil der Urkundenformulare. So heißt es z. B. in den Quittungen aus Hermupolis und Antinoupolis zumeist (vgl. oben S. 70, Anm. 1), der Gläubiger habe die Leistung vom Schuldner empfangen *εἰς περίλυσιν τῶν ὀφειλομένων* oder *ὧν ὑπήλλαξεν* oder ähnlich[2]): die Leistung erfolgt zum Zwecke der *περίλυσις*, diese tritt durch jene ein. Ebenso erklärt der Gläubiger in einigen, in diesem Punkt allerdings unsicher gelesenen Synchoresisquittungen aus der Zeit des Augustus, vom Schuldner empfangen zu haben *ἐπὶ περιλύσει καὶ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ.*[3]) In der *ὑπογραφή* einiger Quittungsdiagraphai aus Antinoupolis heißt es mehrfach, *ἀπέσχον τὰς τῆς περιλύσεως δραχμάς.*[4]) Besonders bezeichnend ist die Quittung P. Flor. I 48 = P. Giss. 33 (a⁰ 222), in welcher der Gläubiger erklärt, *οὐ μετελεύσομαι κατ' οὐδένα τρόπον εἰς περίλυσιν τῆς διαγραφῆς καὶ τῶν δι' αὐτῆς διαστολῶν*[5]) *καὶ ἧς παρήνεγκα ἐνεχυρασίας*: hier kann *περίλυσις* allein etwas seitens des Schuldners zu Bewirkendes bedeuten.[6]) Erwähnt seien auch noch die als *ἐπιλύσεις* bezeichneten ptolemäischen Quittungen aus Gebelên, in welchen (parallel mit *κατέβαλεν* und *μεμέτρηκεν*) stets vom Schuldner gesagt wird: *ἐπελύσατο τὸ δάνειον.* Und schließ-

1) Dabei bedarf es m. E. garnicht der von Preisigke, Girowesen 531 versuchten Deutung.

2) Vgl. P. Lond. III p. 157 lin. 10, p. 159 lin. 13, vgl. lin. 19 (dazu Arch. f. Pap.-F. 4, 551 f.), p. 163 lin. 11 f.; C. P. R. 9 lin. 9; P. Giss. 32 lin. 6, 17; P. Rylands II 176 lin. 6; vgl. auch P. Giss. 33 lin. 3 f.

3) Vgl. B. G. U. IV 1164 lin. 6 und 1174 lin. 4; vgl. dazu unter IV. 4.

4) Vgl. P. Lond. III p. 159 lin. 19, p. 163 lin. 17.

5) Bezeichnet *διαστολή* hier, wie so häufig, die Vertragsbestimmungen (vgl. B. G. U. II 472 II lin. 15), oder die auf Zustellung berechneten Eingaben, die der *ἐνεχυρασία* vorangingen?

6) Der Vorschlag der Herausgeber der P. Rylands II p. 216, 6 — wo die Interpretation von Partsch, G. G. A. 1910, 759, wenn ich richtig sehe, mißverstanden ist — in P. Flor. 48 = Giss. 33 lin. 10/11 „*τρόπον*" und „*εἰς περίλυσιν*" durch einen Beistrich zu trennen, ist m. E. wenig ansprechend, denn das „*οὐδὲν ἐνκαλοῦμεν*" in P. Giss. 33 lin. 12/3 erscheint als unmittelbare Fortsetzung des „*οὐ μετελεύσομαι*" in lin. 10.

lich ist hier auch noch der Worte *διευλυτεῖν* und *διευλύτησις* zu gedenken, die sich in bezug auf die Erfüllung des Schuldners (abwechselnd mit *ἀπόδοσις*) wiederholt nachweisen lassen.[1]) Alldies läßt es m. E. als zweifellos erscheinen, daß die Erfüllung des Schuldners die Lösung, die Aufhebung des Schuldverhältnisses zur Folge gehabt hat.

3. Die dispositiven Quittungsakte des griechischen Rechts.

A) Die hellenistischen Quittungen.

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß die Obligation durch die bloße Erfüllung zum Erlöschen gelangt ist und daß vom Grundsatz eines contrarius actus in dem Sinne, als ob zur Aufhebung einer verbrieften Obligation neben der Leistung auch noch die Erteilung einer dem unter 1. festgestellten Formprinzip (vgl. S. 76 f., 83 f.) entsprechenden Quittung erforderlich gewesen wäre, im hellenistischen Ägypten nicht die Rede sein kann. Nunmehr ist auf die positive Beantwortung der Frage überzugehen, worin denn die juristische Bedeutung des Grundsatzes lag, wonach die Quittierung öffentlich verbriefter Obligationen in einer öffentlichen Urkunde zu erfolgen hatte?

Zunächst könnte hierbei die Annahme nahe liegen, daß man auf diesem Weg die Beweiskraft der Quittung steigern wollte. Zweifellos mußte ein gewisses Bedürfnis vorliegen, daß die Beweiskraft der Quittung keine schwächere sei, als die des Schuldscheins es war.[2]) Trotzdem bleibt es fraglich, ob dieser Gesichts-

---

1) Vgl. B. G. U. IV 1147 lin. 27, 1151 lin. 42, 1156 lin. 24 (?); P. Lips. 120 lin. 12; P. Teb. II 381 lin. 18; dazu auch P. Oxy. II 271 lin. 22: *ἐξευλυτῆσθ[α]ι* und B. G. U. II 362 IX lin. 9, XVI lin. 19: *χρεολύτησις*; an Lit. cf. Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 4, 189; Mitteis, Grundzüge 128; Schubart zu B. G. U. IV 1147 lin 27; Preisigke, Fachwörter 59.

2) Zumal öffentliche Schuldscheine, wie wir im vorangehenden Kapitel sahen, grundsätzlich als exekutive Urkunden behandelt worden sind, könnte die Frage nahe liegen, ob nicht im Laufe des Exekutionsverfahrens die Einwendung der Erfüllung ebenfalls nur auf Grund öffentlicher Quittung entgegengehalten werden konnte. Doch findet eine derartige Annahme in P. Oxy. I 68 keinerlei Anhaltspunkt: daselbst wird neben der Verjährung auch Erfüllung eingewendet, ohne daß die *ἀντίρρησις* hierfür Quittungen anführen würde; letzteres scheint auch in P. Giss. 34 nicht der Fall zu sein. — Dem hier erwogenen Rechtsprinzip begegnen wir beispielsweise in den Statuten von Lucca aus d. J. 1539, lib. I. Cap. 129, s. bei Briegleb, Exec. Urk. II 270 f.

punkt die unter 1. betrachteten Erscheinungen hinlänglich zu erklären vermag. Denn warum hätte dann jenes Formprinzip nur für diejenigen Quittungen gegolten, welche — wie die auf S. 61f. gruppierten — auf die Aufhebung obligatorischer Verhältnisse hinzielten und nicht auch für jene, bei welchen letzteres nicht der Fall gewesen ist (vgl. oben S. 60/1)? Die bloße Beweiskraft der Quittung konnte doch auch dort nicht ohne jegliches Interesse sein, wo z. B. die Zahlung von Pacht- oder Mietzins, Löhnen, Alimenten, Zinsen bescheinigt wurde, zumal ja das zugrundeliegende Rechtsverhältnis auch in diesen Fällen sehr häufig öffentlich verbrieft war. Nun sind ja mitunter auch derartige Quittungen öffentlich[1]), in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle jedoch privat ausgestellt worden, ohne daß dabei auch nur eine etwaige δημοσίωσις in Aussicht genommen worden wäre.[2]) Weswegen hat man auf die Form der Quittung in jenen Fällen, die wir S. 61f. sahen, mit so peinlicher Sorgfalt, weswegen in diesen so wenig geachtet?

(a Die Quittungsformulare.

a) Der entscheidende Gesichtspunkt für die Lösung dieser Frage dürfte sich ergeben, wenn wir den Inhalt der Quittungen, für welche jenes Formprinzip galt, genauer ins Auge fassen und ihn mit dem der übrigen vergleichen. In der typischen Struktur jener Quittungen lassen sich bekanntlich mehrere Inhaltselemente unterscheiden, und zwar:

α) die Bestätigung des Empfangs (*ἀπέχειν*) seitens des Gläubigers; dieses Element ist allen, wie immer gearteten privatrechtlichen gräko-ägyptischen Quittungen gemeinsam[3]); die hier in

---

1) Vgl. z. B. P. Fay. 98 (a⁰ 123); P. Flor. III 302 (a⁰ 151).

2) Vgl. unter IV. 4 a. E.

3) Vgl. hierzu Erman, Arch. f. Pap.-F. 1, 77f., auch Z. d. Sav.-St. 20, 205f. Mitunter, namentlich in Synchoresisurkunden, findet sich daneben — besonders in Fällen, in welchen die quittierte Leistung nicht beziffert ist — die weitere Erklärung des Gläubigers „*εὐπειθῆ γεγονέναι*“ (vgl. B. G. U. IV 1155 lin. 17, 1163 lin. 7; P. Oxy. II 268 lin. 6; vgl. B. G. U. IV 1104 lin. 23, 1130 lin. 5); mitunter heißt es auch „*πεπληρῶσθαι*“. Verhältnismäßig nur selten wird hingegen die Tatsache des schuldnerischen Leistens selbst ausdrücklich erwähnt; es geschieht z. B. in den ptolemäischen Quittungen, die mit *κατέβαλεν*, *μεμέτρηκεν*, *ἐπελύσατο* beginnen. Ganz anders steht es in dieser Hinsicht bezüglich der öffentlichrechtlichen Quittungen, in welchen meist nur das Moment des Leistens, seltener das des *ἀπέχειν* bescheinigt wird: vgl. diesbezüglich die von Wilcken, Griech. Ostraka I 58f. gruppierten und erläuterten Formulare; dazu neuerdings noch P. M. Meyer, Griechische Texte aus Ägypten S. 107f.

Frage stehenden beschränken sich jedoch nicht hierauf, vielmehr tritt in diesen

β) die ständige Erklärung des Gläubigers hinzu, daß er gegen den Schuldner keinerlei weitere Ansprüche geltend machen werde; die Formulierung dieser Klausel ist — wie sogleich noch darzulegen bleibt — gauweise verschieden gestaltet;

γ) der oben genannten Erklärung des Gläubigers erscheint in den meisten ptolemäischen Quittungen (s. oben S. 61 f.), ferner in den Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus (oben S. 67 f.) und in den oxyrhynchitischen Quittungen des I. Jahrhunderts (oben S. 63 f.) eine Strafklausel angefügt. Die Formulierung derselben ist für jede der genannten Gruppen eine verschiedene (vgl. auch unter V. 6). Den späteren Quittungen erscheint eine solche Strafklausel nicht mehr angefügt (dazu unten S. 121).

δ) Soweit die hierher gehörigen Quittungen der Kaiserzeit angehören, findet sich in ihnen — und zwar meist[1]) vor der unter *β*) genannten Klausel — entweder noch die Erklärung, daß der getilgte Schuldschein hiermit kraftlos sein solle (so namentlich in den Synchoresisurkunden: *εἶναι αὐτόθεν ἄκυρον τὴν συγχώρησιν*[2])), oder daß der Gläubiger den Schuldschein dem Schuldner *εἰς ἀκύρωσιν καὶ ἀθέτησιν* zurückgebe[3]) (so namentlich ständig im Faijûm, mitunter in Oxyrhynchos [ohne das Wort *ἀθέτησις*] und in Antinoupolis).

Gemeinsame Bestandteile aller hierher gehörigen Quittungen sind demnach die unter *α*) genannte Empfangsbestätigung und die unter *β*) genannte Anspruchsverzichtserklärung. Im übrigen zeigt ihre inhaltliche Zusammensetzung, wie auch ihre Stilisierung je nach der Zeit und dem Gebiet, dem sie angehören, manche Verschiedenheiten, die im Laufe der Zeit allerdings immer geringer werden. Soweit sich hierbei bestimmte Formulierungen auseinander halten lassen, sollen sie hier nebeneinander gestellt sein.

---

1) Nicht immer, vgl. z. B. die Quittungsdiagraphai aus Antinoupolis, s. oben S. 70.

2) Außerdem vereinzelt z. B. in B. G. U. II 472 II lin. 14 f.; vgl. dazu unten S. 116 f. und S. 122 f.

3) Ganz selten erscheinen die genannten beiden Erklärungen miteinander kumuliert, z. B. in P. Lond. III p. 157 lin. 11 f. und 14/5.

Ptolemäische Quittungen aus Gebelên:

> καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι τὸν δεῖνα μηδ' ἄλλον τινὰ τῶν παρ' αὐτοῦ ἐπὶ τὸν δεῖνα μηδ' ἐπ' ἄλλον τινὰ τῶν παρ' αὐτοῦ. εἰ δὲ μή, ἥ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω, καὶ προσαποτεισάτω ὁ ἐπελθὼν ἐπίτιμον παραχρῆμα χαλκοῦ τάλαντα ε καὶ ἱερὰς βασιλεῦσι ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμὰς ρ καὶ μηθὲν ἧσσον κύρια εἶναι τὰ προγεγραμμένα[1]),

oder kürzer:

> καὶ μὴ ἐπικαλεῖν περὶ τῶν διὰ τοῦ δανείου πάντων τρόπῳ μηδενί — ohne Strafklausel.[2])

Ptolemäische Quittungen aus Hermupolis (P. Reinach):

> καὶ μήτ' αὐτὸν μηδ' ἄλλον ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπελεύσεσθαι ἐπὶ τὸν δεῖνα μηδ' ἐπὶ τοὺς παρ' αὐτοῦ περὶ τοῦ προκειμένου δανείου οὗ ἀπέχει, μηδὲ περὶ μέρους αὐτοῦ παρευρέσει μηδεμιᾷ· ἐὰν δὲ ἐπέλθῃ, ἥ τ' ἔφοδος τῷ δεῖνι καὶ τῷ ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπιπορευομένῳ ἄκυρος ἔστω καὶ προσαποτεισάτω ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι ἢ τοῖς παρ' αὐτοῦ, καθότι ἂν ἐπέλθῃ, ἐπίτιμον χαλκοῦ τάλαντα x καὶ τὸ βλάβος καὶ εἰς τὸ βασιλικὸν ἱερὰς ἀργυρίου Πτολεμαικοῦ νομίσματος δραχμὰς x καὶ μηθὲν ἧσσον ἡ ὁμολογία ἥδε κυρία ἔστω — die Beträge des ἐπίτιμον und der Fiskalmult sind hierbei schwankend.

Synchoresisurkunden (in der ausführlichsten Fassung):

> μὴ ἐπελεύσεσθαι τὸν δεῖνα μηδ' ἄλλον ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπὶ τὸν δεῖνα[3]) — statt dessen mitunter: μηδεμίαν τῷ δεῖνι μηδ' ἄλλῳ ὑπὲρ αὐτοῦ καταλείπεσθαι ἔφοδον ἐπὶ τὸν δεῖνα[4]) — μήτε περὶ τοῦ δανείου καὶ τῶν τόκων[5]) μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἁπλῶς ὀφειλήματος ἢ ἀπαιτήματος[6]) ἢ ἐγγράπτου ἢ ἀγράφου πράγματος ἀπὸ τῶν ἔμπροσθεν χρόνων μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας[7]) ἢ χωρὶς τοῦ κύρια

---

1) So in P. Grenf. II 26, 30; dieselbe Stilisierung findet sich in allen Arten der Abstandsgeschäfte, die mit den Quittungen überhaupt eine weitgehende Verwandtschaft aufweisen (vgl. unter V. 2): bloß das ἐπίτιμον und dementsprechend die Fiskalmult ist in jenen mitunter höher bemessen.

2) So in P. Grenf. I 26; P. Heidelb. Nr. 1278 = Mitteis, Chrest. 233; P. Grenf. II 22, 31; P. Lips. 7.

3) Bei Schulden Verstorbener außerdem: μηδ' ἐπὶ τὰ ὑπὸ τοῦ δεῖνος ἀπολελειμμένα, z. B. in B. G. U. IV 1148 lin. 21f., 1155 lin. 22f., 1164 lin. 17f., vgl. dazu jetzt Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen 38f.

4) So z. B. in B. G. U. IV 1124 lin. 16f., 1153 II lin. 19f., 1163 lin. 11f., 1165 lin. 17f., 1167 lin. 10f., 27f.

5) In Scheidungsurkunden: περὶ ἀπαιτήσεως τοῦ φερναρίου, ἀμφοτέρους δὲ ἐπ' ἀλλήλους μήτε περὶ τῆς συνβιώσεως κτλ.

6) In zwei gleichzeitigen alexandrinischen Urkunden — B. G. U. IV 1113 lin. 15 und dem Cheirographon B. G. U. IV 1160 lin. 6 — findet sich daneben auffallender Weise noch das weitere Wort: ἢ διαγραφῶν.

7) Daneben findet sich mitunter auch noch der weitere Passus, τὸν δὲ καὶ ἐπελευσόμενον ἐπ' αὐτὸν τούτων χάριν ἀποστήσειν παραχρῆμα τοῖς ἰδίοις δαπανήμασι, eine an die βεβαίωσις-Abreden der Kaufurkunden erinnernde Klausel, deren Prinzipien



εἶναι τὰ συγκεχωρημένα ἐνέχεσθαι αὐτὸν παραβαίνοντα τοῖς τε βλάβεσι καὶ δαπανήμασι καὶ τῷ ὡρισμένῳ προστίμῳ.[1])

Oxyrhynchos[2]):

μηδὲν ἐνκαλεῖν μηδ' ἐνκαλέσειν[3]) *μηδ' ἐπελεύσεσθαι τὸν δεῖνα μηδ' ἄλλον ὑπὲρ αὐτοῦ οἷς ὁμολογεῖ μηδὲ τοῖς παρ' αὐτῶν περὶ μηδενὸς ἁπλῶς μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας, ἢ χωρὶς τοῦ τὴν ἐσομένην*[4]) *ἔφοδον ἄκυρον εἶναι ἔτι καὶ ἐκτίνειν*[5]) *τὸν δεῖνα ἢ τὸν ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπελευσόμενον τοῖς προγεγραμμένοις ἢ τοῖς παρ' αὐτῶν καθ' ἑκάστην ἔφοδον τό τε βλάβος καὶ ἐπίτιμον*[6]) *ἀργυρίου δραχμὰς ἑκατὸν καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας καὶ μηθὲν ἧσσον κυρία ἡ συγγραφή.*[7])

Faijûm:

καὶ μήτε τὸν ὁμολογοῦντα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ ἐνκαλεῖν τοῖς περὶ τὸν δεῖνα μήτε περὶ ὧν ἀπέχει μηδὲ ἄλλου μηδενὸς ἁπλῶς πράγματος μηδ' ὀφειλήματος μηδὲ παντὸς συναλλάγματος ἐνγράπτου ἢ ἀγράφου ἀπὸ τῶν ἔμπροσθεν χρόνων μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας τρόπῳ μηδενὶ παρευρέσει μηδεμιᾷ.

Antinoupolis[8]):

καὶ μηδὲν ἐνκαλεῖν μηδὲ ἐνκαλέσειν τὸν δεῖνα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ μηδὲ ἄλλους ὑπὲρ αὐτοῦ τῷ δεῖνι μηδὲ τοῖς παρ' αὐτοῦ περὶ ἡστινοσοῦν ὀφιλῆς μηδὲ περὶ ἄλλου τινὸς ἁπλῶς τῷ καθόλου πράγματος ἐνγράφου ἢ ἀγράφου εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν.

---

nicht ganz deutlich sind; so z. B. in B. G. U. IV 1148 lin. 24f., 1167 I lin. 13f., mitunter auch in den anderwärtigen Quittungsgruppen, vgl. z. B. P. Oxy. III 513 lin. 45f., P. Teb. II 397 lin. 17/8.

1) Ein besonderes *ἐπίτιμον* pflegt daneben in den Synchoresisquittungen nicht vereinbart zu verden, anders in den ähnlich gearteten Synchoreseis B. G. U. IV 1110 lin. 18f., 1111 lin. 22f., 1112 lin. 14f., 1113 lin. 21f., wie auch im Cheirographon B. G. U. IV 1160 lin. 8.

2) Vgl. außer den oben S. 63f. genannten agoranomischen Quittungen auch noch die späteren Cheirographa P. Oxy. I 91, III 513, dazu unter IV. 4 a. E.

3) Danach ist wohl auch in P. Cairo Preis. 43 lin. 15 [κα]ὶ μὴ ἐγ[καλέσε]ιν *μηδ' ἐγκαλεῖν* zu ergänzen, vgl. P. Oxy. I 91 lin. 20f., II 266 lin. 20f., III 510 lin. 24, 513 lin. 43, VI 906 lin. 3, X 1282 lin. 28.

4) So auch in P. Cairo Preis. 43 lin. 19 statt [γεν]ομένην, vgl. P. Oxy. X 1282 lin. 35f.

5) So wohl auch in P. Cairo Preis. 43 lin. 20, nicht ἐ[πιτί]νειν, vgl. P. Oxy. X 1282 lin. 36f.

6) So ist auch in P. Cairo Preis. 43 lin. 23 der Akkusativ zu ergänzen.

7) Zu diesem Strafklauseltypus vgl. unter V. 6.

8) Das vorhandene geringe Material aus Hermupolis (vgl. oben S. 70) läßt die dort übliche Formulierung nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen: P. Giss. 32 enthält ausnahmsweise keine ausdrückliche „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Klausel, was jedoch angesichts des „*εἰς περίλυσιν*" in lin. 6, 17 und namentlich des „*περιέλυσα*" in lin. 23 juristisch ohne Belang ist; die Klauseln in P. Giss. 33 lin. 10f. = P. Flor. I 48 und P. Rylands II 176 lin. 5 (vgl. oben S. 96) repräsentieren aber möglicherweise nicht das übliche Formular.



Hibitopolis[1]):

> καὶ μηδένα λόγον ἔχειν (oder μὴ μετελεύσεσθαι) αὐτὸν πρὸς τὸν δεῖνα ἢ ἄλλον τινὰ τῶν αὐτοῦ ἀπὸ τοῦ νῦν περί τε τῶν προκειμένων δραχμῶν ἢ τόκων — — — ἢ περὶ ἄλλου τινὸς ἁπλῶς ἐνγράφου ἀγράφου παντὸς πράγματος τὸ σύνολον, διὰ τὸ πλήρης αὐτὸν ἀπεσχηκέναι ὡς πρόκειται.

Stellen wir nun dem Bilde der hier analysierten Quittungen diejenigen gegenüber, die nicht auf die völlige Aufhebung des obligatorischen Rechtverhältnisses hinzielten (vgl. oben S. 9/10 u. S. 60f.), so ergibt sich, daß die letzeren sich zumeist auf die bloße Empfangsbestätigung, auf die ἀπέχειν-Erklärung des Gläubigers beschränkten.[2]) Es liegen demnach hier zwei inhaltlich verschiedene Quittungstypen vor, und es wird zu prüfen sein, ob ihre verschiedene Behandlung in betreff der Quittungsform sich nicht aus diesem Gegensatz ableiten läßt?

Der durchgehende und wesentliche Unterschied der beiden Typen liegt in der Anfügung jener Anspruchsverzichtserklärung des Gläubigers, wie sie die vorhin zusammengestellten Formulare zeigen. Was hat nun dieselbe bezweckt? Die Möglichkeit, daß die Ansprüche des Gläubigers erst durch diese Erklärung zum Erlöschen gebracht worden seien, kommt — wenigstens soweit die Quittungserteilung auf Grund effektiv vorangehender Leistung des Schuldners erfolgte[3]) — nach den Ausführungen auf S. 84f. nicht weiter in Betracht: denn die Obligation ist bereits durch die Leistung erloschen. Andererseits aber ist es fraglich, ob man dem Sinn dieser ständigen Erklärungen gerecht wird, wenn man in ihnen bloß den Ausdruck des Selbstverständlichen erblickt, daß das einmal Empfangene nicht nochmals beansprucht werden könne.[4]) Das ständige Bild dieser Quittungen, die sehr ausführlichen und präzisen Klauseln, mittels welcher auf alle weiteren Ansprüche verzichtet wird, die auf die ἀκύρωσις und ἀθέτησις des Schuldscheins bezüglichen Erklärungen, ihr Gegensatz zur großen Menge der auf die bloße Empfangsbestätigung sich beschränkenden Quittungen, alldies erregt den Eindruck, daß man hier mehr wollte, als etwas

1) Vgl. P. Grenf. II 69 (a° 265, dazu oben S. 75/6), 76 (a° 305/6); einer Rückgabe des Schuldscheins wird in diesen Urkunden nicht gedacht.

2) Vgl. immerhin auch unter IV. 4.

3) Vgl. diesbezüglich unten S. 115f., auch unter V. 10. a).

4) Vgl. GRADENWITZ, Einführung 119f.

Selbstverständliches konstatieren. Es scheint vielmehr, daß man mit diesen Erklärungen Sicherheit darüber erlangen wollte, daß weitere Ansprüche seitens des Gläubigers schlechthin ausgeschlossen sein sollen, und man damit einen von der Tatsache der schuldnerischen Leistung unabhängig wirkenden, selbständigen Erlöschungsgrund in betreff der Obligation hát zustandebringen wollen. Die Möglichkeit einer derartigen Tendenz der Quittungen ist der neueren Dogmatik sehr geläufig, und angesichts dieser hellenistischen Quittungen sieht man sich auch auf diesem Rechtsgebiet vor die viel diskutierte Frage gestellt, ob dieselben nicht dispositive Anerkenntniserklärungen in dem Sinne darstellen, wie es zum erstenmal OTTO BÄHR in seiner Schrift „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" in betreff der Quittungen überhaupt darzulegen suchte. Die Ansicht, daß die griechischen Quittungen dispositiver Natur gewesen seien, ist denn auch schon in der bisherigen Literatur mehrmals zum Ausdruck gelangt.[1]) Es gilt für diesen Charakter der hier in Frage stehenden Quittungsurkunden im folgenden den näheren Beweis zu erbringen. Ihnen sollen dann unter IV. 4. die Quittungen mit bloßer Empfangsbescheinigung, die jene dispositiv anmutenden Elemente nicht aufweisen, gegenübergestellt werden, wobei zuletzt auf die juristische Bedeutung der unter 1. (S. 60f.) erörterten Formfrage zurückzukommen sein wird.

b) Die κυρία Klausel

b) In welchem Maße unsere hellenistischen Urkunden überhaupt als dispositive anzusehen sind, ist eine im allgemeinen schon mehrfach erörterte, einstweilen im Prinzip noch recht unklare, im einzelnen sehr schwer faßbare Frage.[2]) Neuerdings ist

---

1) So namentlich FRESE, Z. d. Sav.-St. 18, 250f., Aus dem gräko-ägypt. Rechtsleben 28, jedoch zu weitgehend, da er die Quittungen ausnahmslos als dispositive anzusehen scheint; in entgegengesetzter Richtung übertreibend und die dispositive Natur in viel zu geringem Maß zugebend, BEHREND, Beitr. zur Lehre von der Quittung 5f.; vgl. ferner ERMAN, Z. d. Sav.-St. 20, 193f.; RABEL ibid. 28, 333, 339f. und in der HOLTZENDORFF-KOHLER'schen Enzyklopädie I S. 463, 485; FREUNDT, Wertpapiere II 161f.; ZAESCHMAR, Zur Lehre von der Quittung, Diss. Marburg 1911, 12f.; M. MODICA, Introduzione allo studio della papirologia giuridica p. 240/1, — desselben Verfassers Il mutuo nei papiri greco-egizii dell' epoca tolemaica (Palermo 1911) war mir nicht zugänglich; RICCOBONO, Z. d. Sav.-St. 35, 298.

2) Vgl. MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht 459f., 514f., Röm. Privatrecht I 291/2, Grundzüge 49; RABEL, Z. d. Sav.-St. 28, 335f. und jetzt in der HOLTZENDORFF-KOHLER'schen Enzyklopädie I S. 462f.; FREUNDT, Wertpapiere I 28f.; PARTSCH, Z. f. Handelsrecht 70, 446f., 474f.; GIRARD, Manuel (V. Aufl.) 501f.

dabei die Neigung zutage getreten, für die Beurteilung dieser Frage ein äußeres Kriterium finden zu wollen: danach wären die Urkunden, welche am Schluß die Worte „*κυρία ἡ συγγραφή*“ oder eine ähnlich formulierte *κυρία*-Klausel aufweisen, als dispositive anzusehen.[1]) Derartige Klauseln finden sich nun nicht selten auch unseren Quittungen angefügt[2]), und auf Grund solcher Fälle war man denn auch schon vorlängst geneigt, auf die dispositive Natur der betreffenden Quittung zu schließen.[3])

Daß die ursprüngliche Bedeutung solcher Klauseln in der Tat in dieser Richtung gelegen sein mag, wird durch die weitläufigere Formulierung, in der wir ihnen in altgriechischen Urkunden begegnen, nahegelegt. So heißt es z. B. am Schluß der Darlehnsurkunde in der Lakritos-Rede des Demosthenes (or. 35, 13) „*κυριώτερον δὲ περὶ τούτων ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς*“ was in § 39 dahin erläutert wird, „*ἡ μὲν γὰρ συγγραφὴ οὐδὲν κυριώτερον ἐᾷ εἶναι τῶν ἐγγεγραμμένων, οὐδὲ προσφέρειν οὔτε νόμον οὔτε ψήφισμα οὔτ᾽ ἄλλ᾽ οὐδ᾽ ὁτιοῦν τὸ πρὸς τὴν συγγραφήν*“[4]); ebenso heißt es auch in den Darlehnsverträgen der Stadt Arkesine (Recueil des inscr. jur. gr. I p. 316 lin. 41 f., p. 320 lin. 45 f., p. 324 f. lin. 7 f.) „*τῆς δὲ συγγραφῆς τῆσδε ὡμολόγησαν Ἀρκεσινεῖς μηθὲν εἶναι κυριώτερον μήτε νόμον μήτε ψήφισμα μήτε δόγμα μήτε στρατηγὸν μήτε ἀρχὴν ἄλλα κρίνουσαν ἢ τὰ ἐν τῆι συνγραφῆι γεγραμμένα μηδὲ ἄλλο μηθὲν μήτε τέχνηι μήτε παρευρέσει μηδεμιᾶι, ἀλλ᾽ εἶναι τὴν συγγραφὴν κυρίαν οὗ ἂν ἐπιφέρηι ὁ δανείσας ἢ οἱ πράσσοντες ὑπὲρ αὐτοῦ*“. Hier gewinnt man in der Tat den Eindruck, daß die Absicht der Parteien dahin ging, in bezug auf die Wirkungen des

1) So Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I 149 f. Anm. 6, bes. Z. f. Handelsrecht a. a. O.; vgl. auch die unten in der Anm. 3 Genannten; ferner Lesquier, Pap. de Lille II p. 94[5], 115[11] und neuestens Rabel in der Holtzendorff-Kohler'schen Enzykl. I 462[5].

2) Beispiele: P. Lond. II 142 p. 203 f. lin. 18 f. (a⁰ 95 n. Chr.), P. Cairo Preis. 43 lin. 28 = P. Oxy. II 306 descr. (a⁰ 59 n. Chr.) — *κυρία ἡ συγγραφή*; die Quittungscheirographa P. Oxy. I 91 lin. 25 (a⁰ 187), III 513 lin. 49 (a⁰ 184), X 1260 lin. 17 f. (a⁰ 286), P. Amh. II 106 lin. 3 (a⁰ 282) — *ἡ ἀποχὴ κυρία*, ebenso C. P. R. 88 Verso; aus byzantinischer Zeit z. B. P. Oxy. I 84 lin. 17 (a⁰ 316), P. E. R. Nr. 42 = Stud. Pal. II p. 34 lin. 21 (a⁰ 328), P. Grenf. II 80 lin. 17 f. (a⁰ 402), 81 lin. 18 f. (a⁰ 403), P. S. J. I 72 lin. 6 (VI. Jahrh.). Vgl. P. Rylands II 174 lin. 25.

3) Vgl. Behrend, Beitr. z. Lehre von d. Quittung 8; Frese, Z. d. Sav.-St. 18, 251 f.

4) Vgl. auch Dem. or. 56, 26.

Vertragsabschlusses ausschließlich den Urkundeninhalt maßgebend zu machen.[1])

Was jedoch das hellenistische Ägypten anlangt, so ist es m. E. bedenklich, der *κυρία*-Klausel auch hier noch eine derartige Bedeutung beizumessen und in ihr das entscheidende Kriterium der Dispositivität zu erblicken, da sie daselbst zu einer rein lokalen Besonderheit einzelner Urkundenstile denaturiert erscheint.[2]) Dies ist bereits für die Ptolemäerzeit (zumindest seit dem II. Jahrh. v. Chr.) der Fall: denn den Verträgen aus Hermupolis in den Pap. Reinach erscheint sie da immer, den zahlreichen gleichzeitigen und völlig gleichartigen Geschäften aus dem südlicheren Gebelên niemals angefügt.[3]) In der späteren Zeit konnte sie bisher in Synchoresisurkunden und Diagraphai noch nicht wahrgenommen werden[4]), während sie ein ständiges Element des

1) Vgl. zu diesen Klauseln auch MITTEIS, Reichsrecht 178; BEAUCHET, Histoire du droit de la république athénienne IV 80 f.; DARESTE, Les plaidoyers civils de Démosthène I 334 (18).

2) Hierbei muß von den hier erörterten, auf sich selbst gestellten *κυρία*-Klauseln der den Strafklauseln häufig angefügte Schlußpassus „*καὶ μηδὲν ἧσσον κυρία ἡ συγγραφή* oder *κύρια τὰ προγεγραμμένα*“ auseinandergehalten werden (dazu BERGER, Strafkl. 47 f., 85 f.). Der letztere will bloß besagen, daß die Vertragsbestimmungen auch beim etwaigen Verfall der Vertragsstrafe in Geltung bleiben sollen. Diese Wendung begegnet natürlich auch dort, wo die alleinstehenden *κυρία*-Klauseln nicht angefügt werden (vgl. weiter unten im Text), jedoch bloß im Zusammenhang mit der Strafklausel und bloß durch diese veranlaßt. Dabei bleibt gerade das als wesentlich betrachtete Wort „*κυρία*“ häufig weg und es heißt bloß gekürzt „*καὶ μηδὲν ἧσσον*“ oder „*καὶ μηδὲν ἧσσον ἐπάναγκον αὐτῷ ἔστω ποιεῖν κατὰ τὰ προγεγραμμένα*“. Besonders bezeichnend für die verschiedenartige Funktion der beiden Klauseln ist es, daß dort, wo die *κυρία*-Klausel gebräuchlich ist, diese der „*μηδὲν ἧσσον κυρία ἡ συγγραφή*“-Klausel mitunter nochmals angefügt erscheint, vgl. z. B. P. Oxy. III 491 lin. 11/2, 493 lin. 12, 494 lin. 29/30; C. P. R. 133 lin. 5 und 8, 141 lin. 7 und 4. Dabei ist es jedoch sehr begreiflich, daß man dort, wo die *κυρία*-Klausel üblich war, wo jedoch die salvatorische Klausel mit „*κυρία ἡ συγγραφή*“ endet, von einer nochmaligen Wiederholung dieser Worte häufig abgesehen hat.

3) Bloß in der *ἀποστασίου*-Urkunde B. G. U. III 998 II = MITTEIS, Chrest. 252 lin. 13 heißt es „*ἡ δὲ ὁμολογία ἥτε κυρία ἔστω πανταχῇ οὗ ἂν ἐπιφέρηται*“ (nicht auch in den übrigen Abstandserklärungen derselben Urkundengruppe). Allein auch mit dieser Kombination mit *ἐπιφέρεσθαι* hat es — ebenso wie mit der in der vorletzten Anmerkung erörterten Erscheinung — eine besondere, zurzeit noch nicht hinlänglich geklärte Bewandnis; vgl. dazu FREUNDT, Wertpapiere II 30 f., PARTSCH, Z. f. Handelsr. 70, 475; MITTEIS, Grundzüge 116.

4) Bei Synchoresisurkunden mag dies vielleicht damit zusammenhängen, daß sie formell noch keinen perfekten Vertrag, sondern bloß eine Eingabe an die Be-

Notariatsstils in Oxyrhynchos, wie auch in Herakleopolis gewesen ist.[1]) Aus den notariellen Urkunden des Faijûm verschwindet sie dagegen seit dem I/II. Jahrh. n. Chr.[2]), während die Urkunden aus Hermupolis in diesem Punkt keine ebensolche Konsequenz erkennen lassen. In Cheirographa findet sie sich häufig in der Form „*κυρία ἡ χείρ*", „*κύριον τὸ χειρόγραφον*" auch ohne den Zusatz „*ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον*"[3]), und zwar auch dort, wo sie (wie z. B. im Faijûm) dem notariellen Stil weniger geläufig ist[4]): dabei jedoch häufig gerade in solchen Fällen, wo man an dispositive Wirkung am wenigsten denken kann.[5]) In byzantinischer Zeit ist dann die Verwendung dieser Klausel eine besonders verbreitete und häufige geworden.[6])

hörde darstellen (C. P. S. 156 lin. 10 betrifft eine *συγχώρησις* im materiellen, nicht im formellen Sinn, vgl. unter V. 8. e); doch enthalten *μίσθωσις*-Hypomnemata, für welche dies Moment in erhöhtem Maße gilt, häufig eine *κυρία*-Klausel (insbes. seit dem IV. Jahrh., vgl. unten zu Anm. 6), z. B. P. Hamb. 20 lin. 16 f.; P. Giss. 52 lin. 15; P. Cairo Preis. 39 lin. 21. — Betreffs der Diagraphai ist zu berücksichtigen, daß wir aus den Hauptgebieten der *κυρία*-Klauseln (Oxyrhynchos, Herakleopolis) selbständige *διαγραφαί* nicht besitzen.

1) Ausnahmen gibt es im Verhältnis zur großen Menge namentlich oxyrhynchitischer Urkunden nur verschwindend wenige, so z. B. anscheinend der Ehevertrag III 496; auffallend ist es aber, daß die einfachen Kaufprotokolle (Material s. unter V. 5) eine *κυρία*-Klausel durchwegs vermissen lassen (hängt dies vielleicht mit ihrer in der Kaiserzeit möglicherweise bloß provisorischen Natur zusammen? dazu unter V. 5, 7 und 10. a). — Schwankend ist der Notariatsstil insofern, als er teils die Urkunde (*συγγραφή, ὁμολογία, χείρ*), teils das Materielle des Geschäfts (*μίσθωσις, διδασκαλική, σύστασις, διαθήκη, ἀποχή, πρᾶσις* usf.) als *κυρία* bezeichnet: ein Prinzip ist da nicht zu erkennen und da Urkunde und Rechtsgeschäft hierbei meist zusammenfallen (hierzu Rabel, Z. d. Sav.-St. 28, 336), darf an verschiedene Bedeutungen kaum gedacht werden.

2) Für die Ptolemäerzeit und früheste Kaiserzeit ist die Klausel mitunter auch für Faijûmer Objektivurkunden belegbar (manchmal mit dem Zusatz „*πανταχῇ ἐπιφερομένη*") vgl. z. B. P. Teb. I 105 lin. 52; B. G. U. II 538 lin. 27 f., III 912 lin. 34; P. Lond. II 142 p. 203 lin. 18 f.; P. Rylands II 173 (a) lin. 21, 174; P. M. Meyer, Griech. Texte 5 lin. 6 (?); C. P. R. 23 = Mitteis, Chrest. 294 lin. 14.

3) Statt dessen oft mit dem Zusatz „*πανταχῇ ἐπιφερόμενον*" (vgl. vorhin S. 105, Anm. 3), der im Kreise privater Urkunden häufiger begegnet, als in dem der öffentlichen.

4) Vgl. z. B. für Alexandrien B. G. U. IV 1160 lin. 9; für den Faijûm B. G. U. I 300 lin. 12 f., 301 lin. 17 f., II 637 lin. 9 f, 638 lin. 17 f.; P. Teb. I 110 lin. 13 f., II 379 lin. 17.

5) So z. B. B. G. U. I 301, P. Teb. II 379, P. Amh. 106 (zu dieser Quittungsart vgl. unter IV. 4), oder Mobiliarkäufe wie P. S. J. I 79, P. Grenf. II 74.

6) Vgl. Freundt a. a. O. II 35. Dabei zeigen sich jetzt auch in dieser Hinsicht ausführlichere Formulierungen.

Mit diesem äußeren Kriterium wird demnach in unserer Frage nicht weiterzukommen sein.

c) Terminologie des Erlöschens der Schuldverhältnisse.

c) Dagegen wird man ein entscheidendes Indiz für die dispositive Natur unserer Quittungen, die durch deren Inhalt nahe gelegt wird, im Sprachgebrauch der Urkunden zu erblicken haben, wonach die Quittungserteilung des Gläubigers häufig als *περίλυσις*, *λύσις* oder ähnlich bezeichnet wird. Diesen Ausdrücken sind wir bereits oben S. 95f. begegnet und haben dort Fälle gesehen, in welchen sie auf die Erfüllung des Schuldners bezogen werden. Dieselben waren, wie nunmehr des näheren nachzuweisen ist, geeignet, jedwede Lösung oder Aufhebung eines obligatorischen Verhältnisses zn bezeichnen. Wenn dem aber so ist, so wäre damit erwiesen, daß durch die Quittungserteilung, die als *λύσις* oder *περίλυσις* bezeichnet wird, in der Tat kein bloßes Beweismittel für die Tatsache der Leistung, sondern ein die Aufhebung der Obligation aus sich selbst heraus selbständig bewirkender Vorgang geschaffen werden sollte. Die Belege für jenen Sprachgebrauch sind nun im einzelnen ins Auge zu fassen.

Περίλυσις.

α) Die verbreitetsten unter den hier zu betrachtenden Ausdrücken sind *περιλύειν* und *περίλυσις*.[1]) Sie gehören spezifisch der juristischen Urkundenterminologie der früheren Kaiserzeit an: der altgriechischen und ptolemäischen Rechtssprache sind sie nicht geläufig, und in der byzantinischen Zeit tritt ihre hier darzulegende allgemeine Bedeutung in den Hintergrund (vgl. unten S. 110, Anm. 5). Dabei lassen sich die folgenden Verwendungen auseinanderhalten.

αα) In der *ἀντίρρησις* P. Oxy. I 68 = Mitteis, Chrest. 228 (a⁰ 131 n. Chr.) wird lin. 10f. auf die Mahnungszustellung des Gläubigers erwidert: *ποιοῦμα[ι τὴν] δαίουσαν ἀντίρησιν δηλῶν ὑπονοεῖν περιλελύσθαι ἣν θέλει γεγονέναι τοῦ δανείου ἀσφάλ[ε]ιαν ἐκ*

---

1) Vgl. an bisheriger Literatur die Bemerkung von Mitteis bei Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 3, 245, auf welche in der seitherigen Literatur mehrmals Bezug genommen wurde; Eger, Gießener Papyri I 1 S. 80[3], 85[6]; P. M. Meyer, Hamburger Papyri I S. 4 Einzelbem.; Berger, Strafklauseln 227; insbes. die Ausführungen Preisigke's, Girowesen 514f., neuestens auch Fachwörter des öff. Verwaltungsdienstes 170, auch 25* s. v. *ἀπερίλυτος*, wozu vgl. unten S. 109, Anm. 7 und S. 117f., Anm. 6.

τε τοῦ πολυχρόνιον εἶναι. Hier bezeichnet περιλελύσθαι den Untergang der Forderung der Verjährung.[1])

ββ) Weiterhin wird περίλυσις auf die Aufhebung der Obligation durch Erfüllung bezogen. Belege hierfür sind oben S. 95f. gesammelt.[2])

γγ) Am häufigsten jedoch werden περιλύειν und περίλυσις gerade zur Bezeichnung der hier in Frage stehenden quittierenden Tätigkeit des Gläubigers verwendet. Dies geht am deutlichsten aus den Quittungen hervor, die sich selbst als περιλύσεις oder als γράμματα τῆς περιλύσεως bezeichnen.[3]) Demgemäß sagt der Gläubiger in den ὑπογραφαί der diagraphischen Quittungen aus Hermupolis (P. Flor. 48 = P. Giss. 33, P. Giss. 32), ἔσχον καὶ περιέλυσα καὶ οὐδὲν ἐνκαλῶ, in B. G. U. IV 1171 lin. 29f. verspricht er seinem Schuldner für den Fall der vollen Erfüllung, κομισάμ[εν]ον τὰ ἴδια περιλύσειν τὴν τοῦ δανείου συνχώρησιν (vgl. unter IV. 4), in P. Lond. III p. 137 lin. 18f. gibt er nach Empfang des ihm geschuldeten Betrages seinem Banquier Anweisung, die περίλυσις der Schulddiagraphe zu vollziehen (vgl. oben S. 77f. und unter IV. 4).[4])

δδ) Die Worte περιλύειν und περίλυσις können in den oben dargelegten Bedeutungen naturgemäß auch Pfandrechte zum Gegenstand haben.[5]) Daneben aber sind sie auch noch auf andere

1) Vgl. MITTEIS, Z. d. Sav.-St. 27, 226.

2) Jenen Belegstellen wird die Formulierung P. M. MEYERS a. a. O., wonach „das Medium vom Schuldner gebraucht wird, der sich von der Verpflichtung entbinden läßt", m. E. nicht gerecht.

3) Vgl. P. Lond. III 1168 p. 138 lin. 49 (ἀντίγραφον περιλύσεως, dazu S. 77, oben sogleich weiter im Text und unter IV. 4); P. Lond. III 1164(b) p. 157 lin. 18/9 ([ἀνέ]γνων — — [τὴν διαγ]ραφὴν τῆς περιλύσεως), lin. 20 (μα[ρτυρῶ τῇ περιλύ]σι), vgl. hierzu WILCKEN, Arch. f. Pap.-F. 4, 551; P. Grenf. II 69 lin. 34 f. ([τ]έθιμαι τήνδε τὴ[ν περίλ]υσιν), lin. 40f. (εὐ[δο]κῶ τῇ εἰς ἐμὲ [περιλ]ύσ[ει]), vgl. dazu oben S. 75, Anm. 6; P. Giss. 30 lin. 15 (τὰ τῆς περιλύσεως γράμματα), auch lin. 3, 13, hierzu unten S. 110, Anm. 4.

4) Vgl. auch noch P. Oxy. II 259 lin. 25. Zu P. Lond. II 470 p. 212 lin. 7 f., s. WILCKEN, Arch. f. Pap.-F. 3, 244f., vgl. dazu unten S. 120f.

5) So z. B. Hypallagmata in P. Lond. III p. 163 lin. 11/2, P. Giss. 32 lin. 17; vgl. vielleicht auch B. G. U. IV 1072 Col. II. lin. 3 (dazu EGER, Grundbuchwesen 58, 167; MITTEIS, Chrest. p. 216). Es ist aber verkehrt, hinter jeder περίλυσις oder λύσις — wie es mitunter geschehen ist — ein Pfandrecht oder pfandartiges Recht anzunehmen; vgl. auch P. M. MEYER a. a. O. Wir hören meist von der περίλυσις oder λύσις einer Schuld, eines Schuldvertrags, einer Schuldurkunde, eines Schuldners,

Arten der Aufhebung des Pfandrechts nachweisbar. So ist das *περίλυσις*-Verbot in P. Flor. 86 lin. 17/8 auf die Löschung des Pfandrechts im Grundbuch zu beziehen (hierzu oben S. 91/2), während das *μὴ περιλύσω τὴν μισθοκαρπίαν* in P. Lips. 10 II lin. 31/2 auf die Rückübertragung des Besitzes am Objekt einer Antichrese hinweist (vgl. oben S. 93)[1].

εε) Es entspricht den mannigfachen Beziehungen des lateinischen solvere[2]), wie auch unserem eigenen Sprachgebrauch, wenn die Verwendung von *περιλύειν* und *περίλυσις* in betreff seiner Objekte als eine schwankende erscheint: es wird sowohl auf die Schuld[3]), wie auf die Haftung[4]), auf die Person des Schuldners[5]) und auch auf die Schuldurkunde bezogen.[6]) Wenn nun in diesen Beziehungen mehrfach auch die Vorstellung „*ἀπερίλυτος*" begegnet, so ist es angesichts des bisher Gesagten klar, daß man hierbei an eine noch durch keinen, wie immer gearteten Umstand aufgehobene Obligation zu denken hat.[7]) In diesem Sinne ist es zu

---

und verhältnismäßig nur selten erscheint als Objekt derselben ein Pfandrecht (vgl. die Anmerkungen 3—6).

1) An Löschung in der *βιβλιοθήκη* kann dabei nicht gedacht werden, da die Rechtsstellung des Gläubigers auf einem bis dahin nicht einmal registrierten Handschein beruht, ebenso wenig aber an bloße Quittungserteilung, da diese allein zur Aufhebung der mit dem Besitz des Gläubigers einhergehenden *μισθοκαρπεία* ja nicht hinreichen würde.

2) Vgl. dazu zuletzt STEINER, Datio in solutum 26f.

3) Vgl. P. Lond. III p. 159 lin. 13f.: *[εἰ]ς περίλυσιν καὶ ἀκύρωσιν καὶ ἀθέτησιν π[ά]σης τινοσοῦν ὀφιλῆς*; P. Lond. II 470 p. 212 lin. 7f.: *περιλύειν τὸ δάνειον*; P. Lond. Inv. Nr. 1889, New Pal. Soc. II Nr. 226 = PREISIGKE, S. B. 5761 Col. I lin. 4/5: *περίλυσις [δανείων]*, lin. 11/2: *τὸ δάνιον περιλέλυται*; B. G. U. IV 1038 lin. 6, P. Rylands II 115 lin. 15: *ὀφιλὴ ἀπερίλυτος*.

4) Vgl. P. Lond. III p. 163 lin. 11f.: *εἰς περίλυσιν οὗ ὑπήλλαξεν*, ebenso P. Giss. 32 lin. 17; P. Flor. 86 lin. 17f.: *περιλύειν τὰς ὑποθήκας*; P. Lips. 10 Col. II lin. 31: *τὴν μισθοκαρπίαν*; B. G. U. IV 1038 lin. 6: *μεσ̣[ιτία]? ἀπερίλυτος*; P. Lond. III p. 159 lin. 13f.: *[εἰ]ς περίλυσιν τῶν τελειοθέντων νομίμων πάντων*; P. Rylands II 176 lin. 6.

5) Vgl. B. G. U. IV 1057 lin. 27, 1133 lin. 12 (vgl. dazu oben S. 93f.).

6) Vgl. P. Oxy. I 68 lin. 11f.: *περιλελύσθαι τὴν τοῦ δανείου ἀσφάλ[ε]ιαν*; B. G. U. IV 1171 lin. 30: *περιλύσειν τὴν τοῦ δανείου συνχώρησιν*; P. Oxy. II 323 descr., P. Lond. III p. 137 lin. 18, P. Flor. 48 lin. 7: *περίλυσις* von *διαγραφαί*; C. P. R. 9 lin. 9: *περίλυσις τῶν ὀφειλομένων χειρογράφων*; dazu auch die weiter im Text erörterte Vorstellung einer *συγγραφὴ ἀπερίλυτος*.

7) Daß dabei das Moment der Durchstreichung (vgl. PREISIGKE a. a. O., BERGER, a. a. O.) juristisch ohne Belang ist, dazu vgl. unten S. 117/8.

verstehen, wenn der Zedent in Zessionsverträgen zu erklären pflegt, παρέχεσθαι τὴν συγγραφὴν ἀπερίλυτον (P. Oxy. II 271 lin. 21f.; B. G. U. IV 1170 IV lin. 58), oder der in B. G. U. IV 1038 = Mitteis, Chrest. 240 zur Pfändung schreitende Gläubiger lin. 6 erklärt, er habe noch nichts empfangen, ἀπερίλυτον δὲ εἶ[ναι τὴν] ὀφιλὴν καὶ τὴν μεσ[ιτίαν?], vgl. dazu P. Rylands II 115 lin. 15[1]).

ζζ) Mehrfach sehen wir das Attribut ἀπερίλυτος auf Eheverträge bezogen. Soweit dies nach dem Tode eines Ehegatten in betreff einer συγγραφοδιαθήκη geschieht, wird es wohl zu bedeuten haben, daß die darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen nicht rückgängig gemacht worden sind.[2]) Im übrigen ist unter einem γάμος ἀπερίλυτος vor allem eine durch Scheidung nicht gelöste Ehe zu verstehen.[3]) So wird denn das Wort περίλυσις mitunter auch zur Bezeichnung von Scheidungsurkunden verwendet[4]), was ihrer den schuldaufhebenden Quittungen ähnlichen Natur (vgl. oben S. 61) völlig entspricht; in der Rechtssprache der späteren byzantinischen Urkunden begegnet es bisher ausschließlich in dieser Bedeutung[5]), wie es denn auch die Glossare mit repudium übersetzen.

Λύσις. β) Die Worte λύειν und λύσις, wie auch ihre im weiteren noch zu nennenden Komposita zeigen in der hier verfolgten Beziehung ähnliche Verwendungen, treten jedoch neben περιλύειν

1) Vgl außer den im weiteren Text genannten Belegen noch B. G. U. IV 1121 lin. 42: μίσθωσις ἀπερίλυτος (nach Anm. des Herausgebers so gut wie sicher ergänzt).

2) Vgl. P. Oxy. IV 713 = Mitteis, Chrest. 314 lin. 39; daneben findet sich, ebenso wie in der Zessionsurkunde P. Oxy. II 271 lin. 21 das weitere Attribut ἔνθεσμος, vgl. auch C. P. R. 188 lin. 10: es bedeutet „rechtmäßig, gültig".

Nicht geklärt ist der Sinn der stereotypen Klauseln in den Syngraphodiathekai aus dem Faijûm, B. G. U. I 251 lin. 8, 183 lin. 9f., C. P. R. 28 lin. 7f.; vgl. dazu die divergierenden Vermutungen bei Mitteis, Chrest. p. 358 Anm. ad lin. 7/8, p. 360 Anm. ad lin. 9; Freundt, Wertpapiere II 188; Partsch, Z. f. Handelsrecht 1911, 481; Berger, Strafklauseln 226f. mit einer Vermutung P. M. Meyer's.

3) Vgl. P. Oxy. II 237 Col. VII lin. 28.

4) Vgl. P. Giss. 30 lin. 3, 13, 15 mit den Bemerkungen Eger's.

5) Vgl. P. Oxy. I 129 lin. 12, 14: τὸ παρὸν τῆς περιλύσεως ῥεπούδιον (VI. Jahrh.); P. Cairo Cat. I 67121 lin. 19f. (a° 573). Da jedoch περίλυσις jetzt zur Bezeichnung von Scheidungsurkunden abwechselnd mit διάλυσις verwendet wird (vgl. P. Oxy. I 129 lin. 1 und die unten S. 113, Anm. 4 zu nennenden Papyri), dies letztere Wort aber auch in weiterem Sinn belegbar ist (vgl. unten S. 113), hat vermutlich auch περίλυσις seine ältere allgemeine Bedeutung beibehalten.

und *περίλυσις* an Verbreitung erheblich zurück. *Λύειν* begegnet mehrfach in bezug auf die Aufhebung von Hypotheken: in solchem Sinn wird es gewöhnlich auf den Gläubiger bezogen, der dieselbe entweder in Gestalt eines Löschungsantrags an das Grundbuchamt (B. G. U. III 907) oder durch Ausstellung einer Quittung (P. Oxy. III 510) herbeiführt (des näheren s. oben S. 88 f.).[1]) Daß *λύειν* auch vom leistenden Schuldner gesagt werden kann, zeigt die oben S. 96 angeführte Stelle aus dem Brief P. Oxy. IV 745; dementsprechend erklärt auch ein Gläubiger in der Quittung P. Flor. 48 = P. Giss. 33 (a⁰ 222) vom Schuldner *ὑπὲρ λύσεως ὧν ὀφείλει* empfangen zu haben[2]) (ganz parallel dem oben S. 96 beobachteten Sprachgebrauch „*εἰς περίλυσιν τῶν ὀφειλομένων*"). Wenn schließlich in einigen Urkunden der Gläubiger für den Fall der Erfüllung dem Schuldner verspricht, daß er betreffs der Schuldscheine *λύσιν ποιήσασθαι* werde, so ist dies zweifellos wiederum auf die Ausstellung einer entsprechenden Quittung zu beziehen.[3]) Ganz konform wird denn auch in P. Hamb. 1 lin. 14 f. eine Quittung als *λύσις* (*ἀνενηνεγμένη διὰ τοῦ κριτηρίου*) bezeichnet (dazu unter IV. 4).[4])

γ) *'Επίλυσις* ist ein Terminus der ptolemäischen Rechtssprache, welcher daselbst häufig die Quittung bezeichnet.[5]) In einigen

'Επίλυσις.

1) Vgl. auch noch P. Lond. II p. 215 lin. 14, III p. 146 lin. 51, falls richtig ergänzt auch B. G. U. III 741 lin. 45. Zu P. Oxy. IV 808 descr. (a⁰ 57—68): *ενχ( )λελυ(μένη?)*, vgl. LEWALD, Grundbuchrecht 18[1], zur Urkunde überhaupt unten S. 118; neuestens begegnen wir der *λύσις* gepfändeter, bzw. zwecks Pfändung der *παράδειξις* unterzogener Objekte in P. Rylands II 176 lin. 6.

2) Gegen die Interpretation der Urkunden bei PREISIGKE, Girowesen 520 f. vgl. PARTSCH, Gött. gel. Anz. 1911, 759 und neuerdings die Herausgeber der P. Rylands II p. 216[6]; weitere Parallele P. Rylands II 176 lin. 3; vgl. auch oben S. 96, Anm. 6.

3) Vgl. B. G. U. IV 1115 lin. 46 f. (Darlehnssynch. mit antichr. *ἐνοίκησις*), IV 1126 lin. 25 f. (Darlehnssynch. mit antichret. *παραμονή*, vgl. LEWALD, Personalexekution 19 f.), IV 1149 lin. 22 (Darlehnssynch. mit Hypallagma): hervorzuheben ist, daß die versprochene *λύσις* in all diesen Fällen nicht die zur Sicherung des Gläubigers dienende besondere Haftungsform, sondern die Urkunde zum Gegenstande hat (*λύσις τῆς τοῦ δανείου συγχωρήσεως*), so daß sie ausschließlich auf die Quittungserteilung bezogen werden kann.

4) Ganz dunkel sind B. G. U. III 826 lin. 14, C. P. R. 110 lin. 6, 172 lin. 12.

5) Vgl. P. Grenf. I 26, II 26, 30, 31; P. Heidelb. Inv. Nr. 1278; P. Berol. Inv. Nr. 11626 (mitgeteilt Homol. u. Prot. 38 f., woselbst zur hier erörterten Frage vgl. S. 13 und die dort Anm. 3 genannte Lit.); cf. außerdem P. Eleph. 27a lin. 23; P. Magd. 31 lin. 12.

dieser Quittungen heißt es vom Schuldner: *ἐπελύσατο τὸ δάνειον* (od. *τὴν ὠνὴν* [*ἐν πίστει*]). In der Eingabe P. S. J. III 166 (a⁰ 118 v. Chr.) ist lin. 14f. vom *ἐπιλύειν* eines Ehevertrages die Rede, was sicherlich auf Scheidung zu beziehen ist. In der Rechtssprache der früheren Kaiserzeit scheinen diese Worte zu verschwinden. Erst in spätbyzantinischen Urkunden begegnet *ἐπίλυσις* wieder und bezeichnet da die Erfüllung.[1])

Ἀπόλυσις. δ) *Ἀπολύειν* ist ein sehr verbreitetes Wort zur Bezeichnung jedweder Befreiung von privat-, namentlich aber öffentlichrechtlichen Verpflichtungen.[2]) In solchem Sinn ist es, wenngleich verhältnismäßig nur selten, auch in bezug auf das Freiwerden von obligationenrechtlichen Bindungen belegbar. Soweit dies dabei durch den Gläubiger bewirkt wird, kann es sowohl die faktische Entlassung aus irgend einem Dienstverhältnis, wie auch eine auf die Befreiung gerichtete bloße Willenserklärung bezeichnen: in B. G. U. IV 1139 lin. 9f. (a⁰ 5 v. Chr.) hören wir von einer *γεγονυῖα διὰ τοῦ καταλογείου περὶ τῆς ἀπολύσεως τῆς τε παραμονῆς καὶ τῆς τροφεί⟨τι⟩δος ἀσφάλεια* und in dem oben (S. 82f.) bereits besprochenen P. Oxy. III 509 (Ende des II. Jahrh.) erteilt ein befriedigter Gläubiger lin. 13f. Vollmacht *πρὸς τὸ τὴν ἀποχὴ[ν] ἐκδοθῆναι καὶ ἀπολῦσαι τὴν ὑποθήκην.*[3])

Διάλυσις. ε) *Διαλύειν, διάλυσις* sind „das gemeingriechische Wort für die friedliche, außergerichtliche Erledigung einer Forderung, sei es

---

1) P. Flor. III 280 (a⁰ 514) lin. 21f.: *παντοίας μου εὐπ[ο]ρίας κατεχομένης ὑπό σου μέχρι ἐπιλ[ύ]σεως τοῦ προκ(ειμένου) χρέους*; P. Lond. III 1319 p. 272 (a⁰ 544/5) lin. 6f.: *ἄχρι ἀποδόσεως τοῦ χρέους καὶ ἐπιλύσεως τούτου.*

2) So namentlich häufig vom Militärdienst (vgl. z. B. P. Oxy. I 39 lin. 1, ferner die *ἀπολύσιμοι ἀπὸ στρατείας*, die *ἐντίμως ἀπολυθέντες*), dann von Liturgien, Ämtern, Zwangspacht usf.; vgl. P. M. Meyer, P. Hamb. I p. 27[3], 135, P. Giss. I III p. 14[3]; Preisigke, Fachwörter p. 28/9. Befreiung von einer Strafe: Preisigke, S. B. 4639 (*καταδίκης ἀπέλυσα*).

3) In der stereotypen Klausel in B. G. U. IV 1058 lin. 34f., 1106 lin. 33f., 1107 lin. 15f., 1108 lin. 17, 1109 lin. 21f., 1126 lin. 14f. (vgl. Berger, Strafklauseln 178; Rabel in der Holtzendorff-Kohler'schen Enzykl. I 481 Anm.) bezeichnet das *ἀπολελύσθω* m. E. ganz absolut das Freiwerden von jeder Haftung. — Das in B. G. U. IV 1126 lin. 23 zugesagte *ἀπολύσ[ειν]* (dazu Lewald, Personalexekution 22f., der im darauf folgenden *τῆς ἐκτίσεως* vermutet; dafür vgl. P. Oxy. I 104 lin. 30/1) ist speziell auf das Erlassen der Darlehnsschuld zu beziehen, das *λύ[σιν] ποιήσεσθαι τῆσδε τῆς συγχωρήσεως* in lin. 25f. hingegen auf das Erteilen einer formalen Quittung ein (vgl. vorhin S. 111, Anm. 3). — Cf. auch noch P. Rylands II 119 lin. 15; P. Bouriant Col. II lin. 2.

im Wege des Schiedsvertrages und Schiedsspruches, sei es im Wege des Vergleichs" (Partsch, Gött. gel. Anz. 1910. p. 759). Diese Verwendung läßt sich auch durch die Papyri bis in die byzantinische Zeit hinein mannigfach belegen (vgl. dazu unten S. 116[1]).[1]) In den byzantinischen Urkunden begegnen jedoch diese Worte auch in allgemeinerer Bedeutung und berühren sich mehrfach aufs engste mit den bisher betrachteten[2])[3]): so werden jetzt häufig Scheidungsurkunden — abwechselnd mit περίλυσις (vgl. vorhin S. 110) — und mitunter auch Quittungen der der älteren Zeit entsprechenden Art als διαλύσεις oder διαλυτικαὶ ὁμολογίαι bezeichnet[4]) (zu diesen Quittungen vgl. des näheren unten S. 123).

λύτρωσις.

ζ) Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch noch der Worte λυτροῦν und λύτρωσις gedacht. Sie begegnen mehrfach auf den Schuldner bezogen, namentlich wo es sich um die Auslösung von Faustpfändern handelt.[5]) Im Kreise der byzantinischen Urkunden scheinen aber auch sie — den vorher betrachteten Worten entsprechend — jedwede Aufhebung der Obligation sowohl seitens des Schuldners, wie des Gläubigers bezeichnen zu können.[6])

1) Vgl. die Belegstellen und Bemerkungen bei Gradenwitz, Arch. f. Pap.-F. 3, 27[3]; Mitteis, Z. d. Sav.-St. 28, 383[1], 495; Schwarz, Hypothek 113[1]; Semeka, Ptol. Prozeßrecht I 200f.; Preisigke, Fachwörter 53f.; Wenger, Münchener Papyri I p. 30 ad lin. 7; Partsch, Gött. gel. Anz. 1915. 431f.

2) Vgl. dazu jetzt v. Druffel, Papyrologische Studien zum byzant. Urkundenwesen 28[1].

3) Zu beachten auch P. Cairo Preis. 4 = Wilcken, Chrest. 379 lin. 9 (a° 320), wo es sich auf Begleichung einer Schuld bezieht; diese Verwendung ist auch für die altgriechische Rechtssprache nachweisbar (vgl. z. B. Isokr. or. 17, 19; Dem. or. 36, 3).

4) An Scheidungsurkunden vgl. P. Cairo Cat. II 67153 lin. 16, 22, 36 (a° 566), 67154 passim (Ende des VI. Jahrh.), P. Oxy. I 129 lin. 1, 6 (VI. Jahrh.), hier in einer und derselben Urkunde abwechselnd mit περίλυσις; dazu auch P. Lips. 39 lin. 10 (a° 390) und P. Flor. 93 lin. 27 (a° 569); — an Quittungen namentlich P. Cairo Cat. II 67166 lin. 18 (a° 568), 67167 lin. 32 (zu diesen Urkunden unten S. 123), ferner P. Lips. 14 lin. 12 (a° 391), wo aber angesichts des laut lin. 7f. wegen der Forderung bereits angestrengten Prozesses auch der Vergleichsgesichtspunkt hineinspielen könnte, cf. auch P. S. I. III 185 (a° 425/55).

5) C. P. R. 12 lin. 16/7 (dazu Preisigke's Berichtigungsliste); P. Oxy. I 114 lin. 2 (II/III. Jahrh.), III 530 lin. 14 (II. Jahrh.), VI 936 lin. 19 (III. Jahrh.)?; P. Flor. III 388 lin. 17, 70, 79; P. Teb. I 120 lin. 41 (a° 97 od. 64 v. Chr.); P. Cairo Cat. II 67167 lin. 20; in dieser Verwendung meist medial. Vgl. auch die in P. Berol. Inv.-Nr. 11626 (Homol. u. Prot. 39f.) betreffs einer ὠνὴ ἐν πίστει erwähnten λύτρα.

6) In P. Cairo Cat. II 67167 lin. 12/3 steht λύτρωσις, ἀναλύτρωσις parallel mit ἀπόδοσις, in P. Oxy. VIII 1130 lin. 20 (dazu unter IV. 4) hingegen parallel der

Der dispositive Charakter der περίλυσις-Quittung.

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß die Worte λύειν und λύσις und deren Komposita, vor allem περιλύειν und περίλυσις in der Sprache unserer Urkunden eine juristische Vorstellung zum Ausdruck brachten, welche alle möglichen Erlöschungsgründe der Obligation umfaßte und daß zu diesen letzteren auch die Quittungserteilung gehört. Damit aber dürfte, wie bereits im voraus bemerkt, ein entscheidendes Indiz zugunsten der hier nachzuweisenden juristischen Natur der gräko-ägyptischen Quittung gewonnen sein. Auf Quittungen die bloß zum Beweis der Tatsache der Leistung dienten, hätten die Worte λύσις und περίλυσις niemals Anwendung finden können: denn in ihrem Sinn gelangt das selbständige Lösen zum Ausdruck. Es wird denn auch unter IV. 4. noch darzulegen sein, daß die Quittungen, die sich auf die bloße Empfangsbetätigung beschränkten (vgl. oben S. 102), niemals mittels dieser Worte bezeichnet worden sind; vielmehr beziehen sich die letzteren bloß auf jene, in welchen der Gläubiger neben der ἀπέχειν-Erklärung auch noch auf alle weiteren Ansprüche ausdrücklich Verzicht geleistet oder den Aufhebungswillen auf andere Weise zum Ausdruck gebracht hat. Diese Quittungen aber sind damit in eine Reihe mit der Erfüllung und allen übrigen Erlöschungsgründen der Obligation gestellt.[1]) Sie haben die Aufhebung der Obligation aus ihrem eigenen Erklärungsinhalt, aus dem Anspruchsverzicht des Gläubigers heraus selbständig bewirkt. Sie wollten nicht ein Beweismittel bezüglich der Tatsache der Leistung abgeben, sondern vielmehr den Beweis der letzteren überflüssig machen. Einem Schuldner gegenüber, der eine derartige Quittung seines Gläubigers in Händen hatte, konnte die Frage, ob er tatsächlich erfüllt hat oder nicht, gar nicht zur Erörterung gelangen: er war unabhängig von dieser faktischen Voraussetzung kraft der in der Quittung zum Ausdruck gebrachten Willenserklärung befreit. Dabei wird man freilich anzunehmen haben, daß die Wirkung einer derartigen Erklärung auf Grund solcher Momente, durch welche die Wirksamkeit jedweder Willenserklärung beeinträchtigt wurde, wie z. B. Zwang oder Betrug, gleichfalls in Frage gestellt

---

Quittungserteilung und der Rückgabe des Schuldscheins, bezieht sich also dort auf die Leistung des Schuldners, hier auf einen Aufhebungsakt seitens des Gläubigers.

1) Vgl. dazu die Ausführungen von BEHREND, Beitr. z. Lehre von der Quittung 18f. über die mittelalterlichen dispositiven Quittungen.



werden konnte: Genaueres läßt sich zurzeit hierüber nicht sagen.[1]) Allein die Einwendung, daß das behauptete Empfangenhaben nicht wahr sei, die einem bloßen Beweismittel gegenüber zulässig sein mußte, vermochte an sich einer Quittung gegenüber, die die περίλυσις der Obligation bewirken wollte, nicht entgegengehalten zu werden.

Hieraus ergibt sich aber von selbst, daß eine derartige Quittung zur Aufhebung einer Obligation auch dann geeignet war, wenn ihr keine Erfüllung voranging. Sie war Schuldaufhebungsgeschäft schlechthin und demnach auch fiktiver Verwendung fähig: so ist denn auch schon bisher wiederholt mit Recht angenommen worden, daß derartige Quittungen auch zu Erlaßzwecken dienen konnten.[2])[3]) Das die dispositive Kraft in sich tragende Element solcher Quittungen, nämlich der Anspruchsverzicht, konnte sich

---

1) Vgl. MITTEIS, Reichsrecht 483f.; RABEL, Z. d. Sav.-St. 28, 339f.

2) Vgl. die oben S. 103, Anm. 1 genannte Literatur; nur ist es dabei verfehlt, bloß die fiktiven, dem Erlaßzweck dienenden Quittungen als dispositive zu bewerten. Namentlich bei unbezifferten Quittungen liegt es stets nahe, an fiktive Geschäfte zu denken.

3) Neben dem Erlaß mittels fiktiver Quittung, gibt es natürlich auch einen titulierten Erlaß; vgl. z. B. P. Giss. 33 lin. 10 (= P. Flor. I 48); P. Grenf. I 26 lin. 9, II 31 lin. 16f. (dazu BERGER, Strafklauseln 194).

Inwieweit durch eine bloße ἀπέχειν-Erklärung (ohne „μὴ ἐπελεύσεσθαι“- oder sonstige περίλυσις-Erklärung) ein Erlaß erzielt werden konnte, hängt davon ab, inwieweit der letztere der Beurkundung bedurfte: denn die bloße ἀπέχειν-Erklärung kann als eine Verbriefung des Erlaßwillens nicht angesehen werden; daher wird eine solche zum Erlaß öffentlich verbriefter Obligationen nicht genügt haben (vgl. unter IV. 4).

Wie stand es mit der Empfangsbestätigung von Leistungen, die nicht Gegenstand einer Obligation gewesen sind? Die Frage ist aktuell bezüglich der ständigen ἀπέχειν-Erklärungen der kaiserzeitlichen Kaufverträge in betreff des Preises; denn einen Anspruch auf letzteren auf Grund der Kaufkausa hat es nach griechischem Recht nicht gegeben (vgl. unter V. 7. und 10. a)); demgemäß enthalten auch die selbständigen Quittungsscheine über Kaufpreisentrichtung, wie wir sie zahlreich besitzen, bezeichnender und korrekter Weise niemals eine „μὴ ἐπελεύσεσθαι“-Klausel. Es ist auch m. E. verfehlt, die ἀπέχειν-Erklärung der Übereignungskaufurkunden (vgl. unter V. 6. 7. und 9/10.) als ein dispositives Moment derselben anzusehen: letzteres liegt vielmehr in der „μὴ ἐπελεύσεσθαι“-Klausel (NB in betreff der Sache, nicht des Preises!), bzw. in der Übereignungsabrede. So war denn auch die Preisquittung den älteren Übereignungsurkunden überhaupt fremd, und konnte auch in den späteren fehlen; soweit sie aber fiktiv war, hat sie an sich ein Erlöschen der dinglichen Ansprüche nicht bewirkt; vgl. zu alledem besonders die Ausführungen über die juristische Bedeutung der καταγραφή unter V. 10. a).

aber von der *ἀπέχειν*-Erklärung auch loslösen und entweder mit Bezugnahme auf eine andere Tilgungskausa oder auch selbständig die Aufhebung eines obligatorischen Rechtsverhältnisses bewirken. So begegnen wir den „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Klauseln der Quittungsurkunden völlig gleichartigen Erklärungen in Vergleichsverträgen[1]), ferner in Urkunden, die einen contrarius consensus verbriefen[2]), während die Cheirographa B. G. U. IV 1160 (a⁰ 4 v. Chr.) und P. Rylands II 180 (a⁰ 124 n. Chr.), wie auch die Diagraphe P. Teb. II 398 (a⁰ 142) schlechthin abstrakte „*μὴ ἐγκαλεῖν*"-Erklärungen enthalten, ohne daß dabei eine Kausa für die damit bewirkte Schuldaufhebung ausdrücklich angegeben wäre.[3])

In derartigen *περίλυσις*-Urkunden ist mitunter der aufgehobene Schuldschein ausdrücklich für ungültig erklärt worden (vgl. oben S. 99). Doch erscheint eine derartige Erklärung als die Eigentümlichkeit bloß einzelner lokaler Formulare und ist neben dem Verzicht auf alle weiteren Ansprüche, der das ständige und essentielle Element der dispositiven Quittungen darstellt, ohne wesentliche Bedeutung. Dieselbe findet sich dauernd nur in den Synchoresisquittungen aus der Zeit des Augustus[4]) (vgl. oben S. 67f.), sonst in der früheren Kaiserzeit nur ganz vereinzelt, insbesondere dort, wo der Schuldschein verloren ging[5]); diese letztere Anwendung

1) Diese gehen zumeist unter der Bezeichnung der *διάλυσις* einher (cf. oben S. 112/3); vgl. P. Hib. 96, und ebenso P. Tor. 4, P. Berol. ined. 11309 (Arch. f. Pap.-F. 5, 50[2]), wohl auch den außerprozessuellen P. Grenf. II 26, in welchem es *ὁμολογοῦσι συλλελύσθαι* heißt (das *ἀπέχειν* in lin. 8 schwebt dabei völlig in der Luft); aus der früheren Kaiserzeit P. Straßb. 20, aus der byzantinischen Periode P. Lond. I 113 p. 199f., P. Par. 20, P. Mon. 1, 7, 14; vgl. auch noch P. Lips. 14 und P. S. J. III 185; zu alldem die oben S. 113 Anm. 1 genannte Literatur.

2) cf. z. B. B. G. U. IV 1110, dazu BERGER, Strafkl. 195f. Die Urkunde enthält allerdings auch Empfangsbestätigungen, aber das zugesagte *μὴ ἐγκαλεῖν* hat einen darüber hinausreichenden Inhalt.

3) Die Erklärung in P. Teb. II 398 scheint durch Zahlungen begründet zu sein, die der Erklärungsempfänger an die Staatskasse geleistet hatte; vgl. PREISIGKE, Girowesen 363.

4) Wenn sich am Schluß der Darlehenssynchoresis B. G. U. IV 1053 Col. II lin. 14 in betreff zweier beglichener Synchoresisschuldscheine das von zweiter Hand überschriebene Wort *ἀκυρώσειν* findet, so ist dies als Zusage entsprechender Quittungserteilung seitens des Gläubigers aufzufassen. Es bleibt jedoch bei der unsicheren Lesung nachzuprüfen, ob es nicht *ἀκύρους εἶναι* zu heißen hat, zumal ja der Gläubiger daneben auch das *μὴ ἐπελεύσεσθαι* zusagt.

5) Außerdem B. G. U. II 472 Col. II lin. 14f.; P. Lond. III p. 157 lin. 14f.; P. Teb. II 395 lin. 12f., 17.

tritt dann im byzantinischen Material stärker in den Vordergrund (dazu unten S. 122f.).

Statt dessen ist in der früheren Kaiserzeit die oben S. 99 sub δ) erwähnte Klausel üblich, wonach der Schuldschein εἰς ἀκύρωσιν καὶ ἀθέτησιν zurückgegeben werde: ἀκύρωσις und ἀθέτησις sind hierbei m. E. als gleichwertige, tautologisch gebrauchte Ausdrücke anzusehen (Argument: P. Reinach 7 lin. 14 mit 13, vgl. S. 124/5). Soweit die Schuldurkunde in Verlust geraten war, ist dies in der Quittung mittels der üblichen Wendung διὰ τὸ παραπεπτωκέναι mitunter auch hervorgehoben und in solchen Fällen, wie vorhin erwähnt, der verlorene Schuldschein auch ausdrücklich für ungültig erklärt worden.[1]) Doch darf diese Rückgabe des Schuldscheins nicht als das die Schuldaufhebung bewirkende, entscheidende Moment angesehen werden[2]): in den älteren Quittungen wird ihrer ausdrücklich gar nicht gedacht[3]) und die Vorstellung der περίλυσις wird niemals hierauf, sondern immer nur auf die Errichtung der Quittungsurkunde bezogen.[4])[5])

Dasselbe ist von der anläßlich der Quittierung üblichen Durchstreichung des Schuldscheins zu sagen, deren juristische Bedeutung in der Literatur mitunter überschätzt worden ist.[6]) Wir be-

1) Vgl. P. Rylands II 343 descr. (a⁰ 14—37); P. Lond. III 918 p. 171 lin. 22f. (a⁰ 171), die Ergänzung ἄκ[υρον] in lin. 31 dürfte nicht zutreffen; ferner die unten S. 123 zu erörternden byzantinischen Urkunden. Cf. auch B. G. U. I 214 lin. 15f.; die gleichlautende Wendung in P. Reinach 11 lin. 10f. (ἐκπεπτωκέναι) wird vom Herausgeber auf die Person des Gläubigers und nicht auf den Schuldschein bezogen.

2) Vgl. FREUNDT, Wertpapiere II 163f.

3) Das schließt natürlich nicht aus, daß darum die Rückgabe auch in der älteren Zeit üblich gewesen sei; die Ausführungen REINACH's, Pap. Reinach p. 52, 1⁰ beruhen zum Teil auf der seither richtiggestellten Lesung in P. Reinach 7 lin. 14 (vgl. dazu unten S. 124[1]), seine Folgerungen aus lin. 23 treffen jedoch zu. Vgl. auch P. Magd. 14 = MITTEIS, Chrest. 224 lin. 10/11. — Bisweilen fehlt die Klausel auch in späterer Zeit: so in B. G. U. II 472 II, P. Amh. II 110 und in den Quittungen aus Hibitopolis.

4) Fremd ist den hellenistischen Schuldscheinen, ebenso wie das ausdrückliche Versprechen der Quittungserteilung, so auch ein solches, den Schuldschein zurückzugeben: dies sei den fränkischen Schuldscheinen gegenüber bemerkt, dazu BRUNNER, Forschungen z. Gesch. d. deutschen u. franz. Rechts 525f. Vgl. allenfalls B. G. U. I 179 lin. 27/8, Neudruck in PREISIGKE's Berichtigungsliste.

5) Bezüglich der byzantinischen Zeit vgl. unten S. 122f.

6) Dies ist namentlich mit Hinblick auf die Ausführungen PREISIGKE's, Girowesen 514f. zu betonen, wo m. E. zutreffend von Außerkraftsetzung, Totmachung der Schuldurkunde gesprochen, jedoch einerseits das Moment der Durchstreichung

sitzen Exemplare derart durchstrichener Schuldscheine[1]) und laut des oxyrhynchitischen Quittungsformulars wird die Schuld-συγγραφή ausdrücklich als κεχιασμένη zurückgegeben (vgl. oben S. 63[1]). Doch ist dies Moment neben der Erteilung der Quittungsurkunde juristisch ohne Belang; niemals wird das περιλύειν des Gläubigers hierauf bezogen.

Anknüpfend hieran sei auch des nicht ganz durchsichtigen Fragments einer Urkundenliste, P. Oxy. IV 808 descr. (a⁰ 54—68 n. Chr.) gedacht[2]): dieselbe enthält Quittungen von Darlehensverträgen mit dem stets von anderer Hand geschriebenen Nachtrag „ἠθέτις(ται) mit Datum, ἀπόδ(οσις) mit Datum"; das letztere Wort ist dabei auf die Rückzahlung, das erstere hingegen im Sinne des vorhin Gesagten wohl auf die Quittierung zu beziehen.

d) Die Vertragsnatur der dispositiven Quittung.

d) Im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben wir in den Quittungen mit der Erklärung des „μὴ ἐπελεύσεσθαι" dispositive Urkunden im Sinne negativer Anerkenntnisse zu erblicken, so wie OTTO BÄHR die juristische Funktion der Quittung überhaupt aufgefaßt hatte. Es lassen sich denn auch einige Indizien, die unser Material bietet, mit Gesichtspunkten verknüpfen, welche der modernen Dogmatik für die dispositive Natur der Quittung als wesentlich erscheinen.

Zu diesen gehört vor allem die Anschauung, wonach man sich unter einer dispositiven Quittung einen Vertrag zu denken habe.[3]) Nun ist die Herausarbeitung des griechischen Vertragsbegriffs eine noch der Zukunft vorbehaltene Aufgabe, aber bezeichnend ist es allenfalls, daß einige der oben gruppierten Quittungen, die die „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Klausel aufweisen, als συγγραφαί bezeich-

überschätzt, andererseits (anscheinend unter der ständigen Voraussetzung pfandrechtlicher Haftungen, vgl. dazu oben S. 108f., Anm. 5) dem „Besitzamt" eine Rolle zugeschrieben wird (vgl. namentlich S. 516), die unbeweisbar und m. E. auch völlig unwahrscheinlich ist, vor allem aber wird dabei die juristische Bedeutung der Quittungsurkunde, der in dieser zum Ausdruck gelangenden Willenserklärung nicht gebührend gewürdigt.

1) Vgl. z. B. B. G. U. I 101, 179, 272, II 472 I; P. Oxy. II 318, 320, 321 descr.; auch die ὠνὴ ἐν πίστει P. Lips. 1 (dazu WILCKEN, Arch. f. Pap.-F. 4, 458; FRESE, Aus dem gräko-ägypt. Rechtsleben 15[45]; SCHWARZ, Hom. u. Prot. 40 f.); cf. auch P. Flor. I 61 lin. 65/6.

2) Vgl. dazu LEWALD, Grundbuchrecht 18[1]; PREISIGKE, Girowesen 490; auch EGER, Grundbuchwesen 156[6]; MITTEIS, Grundzüge 65.

3) Vgl. BÄHR, Anerkennung (III. Aufl.) 194 f.; BÜLOW, Jahrb. f. Dogm. 52, 2 f.

net erscheinen (vgl. P. Cairo Preis. 43 lin. 28, a⁰ 59; P. Oxy. X 1282 lin. 42, a⁰ 83; P. Lond. II 142 p. 203 lin. 18 f., a⁰ 95)[1]).

Weiterhin unterstehen dispositive Quittungen naturgemäß den Grundsätzen, die für die Abgabe von Willenserklärungen überhaupt gelten. In dieser Hinsicht dürfte es unter den Indizien, die das gräko-ägyptische Material bietet, bezeichnend sein, daß Quittungen mit Anspruchsverzichtserklärung seitens einer Frau ohne Mitwirkung eines *κύριος* nicht abgegeben werden konnten. Die Grundsätze, inwieweit Frauen zum juristischen Handeln der Mitwirkung eines *κύριος* bedurften, sind noch keineswegs klar. Jedenfalls begegnen wir in den Papyrusurkunden vielfach Frauen, die ohne *κύριος* handeln.[2]) Bei Erteilung einer hier zur Untersuchung stehenden Quittung scheint jedoch eine diesbezügliche Mitwirkung unerläßlich gewesen zu sein. Dies ergibt sich deutlich aus P. Teb. II 397 (a⁰ 198) (teilweise veröff. bei Mitteis, Chrest. 321).[3]) Eine Peregrinerin hat ihren Schuldnern Quittung (*ἀποχὴ ἀποτελεστική*) zu erteilen; in Abwesenheit ihres Mannes wendet sie sich dabei lin. 25 mit den Worten *ἀποχὴν αὐτοῖς* (nämlich den Schuldnern) *ἀπολελεστικὴν*[4]) *ἐγδιδομένη ἐνποδίζομαι μὴ ἔχουσα τὸν ἐπιγραφησόμενόν μου κύριον* an den Exegeten mit der Bitte um Bestellung eines *κύριος* ad actum und die Anweisung (*ἐπιστεῖλαι*) des Notariats zur Beurkundung der Quittung (*συγχρηματίζειν μοι ἐγδιδομένῃ τὴν ἀποχήν*). Die griechisch angeführten Worte zeigen, daß die Frau in Ermangelung eines *κύριος* an der Quittungserteilung verhindert war. Das Gesuch (*ἀξίωμα*) der Frau und das hierauf ergangene *ἐπίσταλμα* erscheinen der daraufhin errichteten Quittung in Abschrift beigefügt. Diese ungewohnte Sorg-

---

1) Vielleicht darf dabei auch an die so sehr häufige Errichtung derartiger Urkunden in Synchoresisform erinnert werden (vgl. oben S. 67 f.): diese Urkundenart (*τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος καὶ παρὰ τοῦ δεῖνος. συγχωροῦσι κτλ.*, vgl. Lewald, Grundbuchrecht 87 f.) kann doch für einseitige Erklärungen, wie z. B. bloße Empfangsbescheinigungen, kaum verwendbar gewesen sein.

2) Vgl. hierzu an Literatur: Weiss, Arch. f. Pap.-F. 4, 88 f.; Wenger, Stellvertretung 100 f., 173 f.; Mitteis, Grundzüge 252[1]; Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 472.

3) Dazu auch Kübler, Z. d. Sav.-St. 30, 165 f.; Taubenschlag, Vormundschaftsrechtliche Studien 74 f.

4) Ist diese *ἀποχὴ ἀπολελεστική*, wobei sowohl Grenfell-Hunt, wie Mitteis an eine Verschreibung für *ἀποτελεστική* denken, etwa ein technischer Ausdruck für die hier erörterten dispositiven Quittungsurkunden? Vgl. auch unter IV. 4.

sitzen Exemplare derart durchstrichener Schuldscheine[1]) und laut des oxyrhynchitischen Quittungsformulars wird die Schuld-συγγραφή ausdrücklich als κεχιασμένη zurückgegeben (vgl. oben S. 63 [1]). Doch ist dies Moment neben der Erteilung der Quittungsurkunde juristisch ohne Belang; niemals wird das περιλύειν des Gläubigers hierauf bezogen.

Anknüpfend hieran sei auch des nicht ganz durchsichtigen Fragments einer Urkundenliste, P. Oxy. IV 808 descr. (a° 54—68 n. Chr.) gedacht[2]): dieselbe enthält Quittungen von Darlehensverträgen mit dem stets von anderer Hand geschriebenen Nachtrag „ἠθέτις(ται) mit Datum, ἀπόδ(οσις) mit Datum“; das letztere Wort ist dabei auf die Rückzahlung, das erstere hingegen im Sinne des vorhin Gesagten wohl auf die Quittierung zu beziehen.

d) Die Vertragsnatur der dispositiven Quittung.

d) Im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben wir in den Quittungen mit der Erklärung des „μὴ ἐπελεύσεσθαι“ dispositive Urkunden im Sinne negativer Anerkenntnisse zu erblicken, so wie Otto Bähr die juristische Funktion der Quittung überhaupt aufgefaßt hatte. Es lassen sich denn auch einige Indizien, die unser Material bietet, mit Gesichtspunkten verknüpfen, welche der modernen Dogmatik für die dispositive Natur der Quittung als wesentlich erscheinen.

Zu diesen gehört vor allem die Anschauung, wonach man sich unter einer dispositiven Quittung einen Vertrag zu denken habe.[3]) Nun ist die Herausarbeitung des griechischen Vertragsbegriffs eine noch der Zukunft vorbehaltene Aufgabe, aber bezeichnend ist es allenfalls, daß einige der oben gruppierten Quittungen, die die „μὴ ἐπελεύσεσθαι“-Klausel aufweisen, als συγγραφαί bezeich-

---

überschätzt, andererseits (anscheinend unter der ständigen Voraussetzung pfandrechtlicher Haftungen, vgl. dazu oben S. 108f., Anm. 5) dem „Besitzamt“ eine Rolle zugeschrieben wird (vgl. namentlich S. 516), die unbeweisbar und m. E. auch völlig unwahrscheinlich ist, vor allem aber wird dabei die juristische Bedeutung der Quittungsurkunde, der in dieser zum Ausdruck gelangenden Willenserklärung nicht gebührend gewürdigt.

1) Vgl. z. B. B. G. U. I 101, 179, 272, II 472 I; P. Oxy. II 318, 320, 321 descr.; auch die ὠνὴ ἐν πίστει P. Lips. 1 (dazu Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 4, 458; Frese, Aus dem gräko-ägypt. Rechtsleben 15[45]; Schwarz, Hom. u. Prot. 40f.); cf. auch P. Flor. I 61 lin. 65/6.

2) Vgl. dazu Lewald, Grundbuchrecht 18[1]; Preisigke, Girowesen 490; auch Eger, Grundbuchwesen 156[6]; Mitteis, Grundzüge 65.

3) Vgl. Bähr, Anerkennung (III. Aufl.) 194f.; Bülow, Jahrb. f. Dogm. 52, 2f.

net erscheinen (vgl. P. Cairo Preis. 43 lin. 28, a° 59; P. Oxy. X 1282 lin. 42, a° 83; P. Lond. II 142 p. 203 lin. 18f., a° 95)[1]).

Weiterhin unterstehen dispositive Quittungen naturgemäß den Grundsätzen, die für die Abgabe von Willenserklärungen überhaupt gelten. In dieser Hinsicht dürfte es unter den Indizien, die das gräko-ägyptische Material bietet, bezeichnend sein, daß Quittungen mit Anspruchsverzichtserklärung seitens einer Frau ohne Mitwirkung eines *κύριος* nicht abgegeben werden konnten. Die Grundsätze, inwieweit Frauen zum juristischen Handeln der Mitwirkung eines *κύριος* bedurften, sind noch keineswegs klar. Jedenfalls begegnen wir in den Papyrusurkunden vielfach Frauen, die ohne *κύριος* handeln.[2]) Bei Erteilung einer hier zur Untersuchung stehenden Quittung scheint jedoch eine diesbezügliche Mitwirkung unerläßlich gewesen zu sein. Dies ergibt sich deutlich aus P. Teb. II 397 (a° 198) (teilweise veröff. bei MITTEIS, Chrest. 321).[3]) Eine Peregrinerin hat ihren Schuldnern Quittung (*ἀποχὴ ἀποτελεστική*) zu erteilen; in Abwesenheit ihres Mannes wendet sie sich dabei lin. 25 mit den Worten *ἀποχὴν αὐτοῖς* (nämlich den Schuldnern) *ἀπολελεστικὴν*[4]) *ἐγδιδομένη ἐνποδίζομαι μὴ ἔχουσα τὸν ἐπιγραφησόμενόν μου κύριον* an den Exegeten mit der Bitte um Bestellung eines *κύριος* ad actum und die Anweisung (*ἐπιστεῖλαι*) des Notariats zur Beurkundung der Quittung (*συγχρηματίζειν μοι ἐγδιδομένῃ τὴν ἀποχήν*). Die griechisch angeführten Worte zeigen, daß die Frau in Ermangelung eines *κύριος* an der Quittungserteilung verhindert war. Das Gesuch (*ἀξίωμα*) der Frau und das hierauf ergangene *ἐπίσταλμα* erscheinen der daraufhin errichteten Quittung in Abschrift beigefügt. Diese ungewohnte Sorg-

---

1) Vielleicht darf dabei auch an die so sehr häufige Errichtung derartiger Urkunden in Synchoresisform erinnert werden (vgl. oben S. 67f.): diese Urkundenart (*τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος καὶ παρὰ τοῦ δεῖνος. συγχωροῦσι κτλ.*, vgl. LEWALD, Grundbuchrecht 87f.) kann doch für einseitige Erklärungen, wie z. B. bloße Empfangsbescheinigungen, kaum verwendbar gewesen sein.

2) Vgl. hierzu an Literatur: WEISS, Arch. f. Pap.-F. 4, 88f.; WENGER, Stellvertretung 100f., 173f.; MITTEIS, Grundzüge 252[1]; PARTSCH, Arch. f. Pap.-F. 5, 472.

3) Dazu auch KÜBLER, Z. d. Sav.-St. 30, 165f.; TAUBENSCHLAG, Vormundschaftsrechtliche Studien 74f.

4) Ist diese *ἀποχὴ ἀπολελεστική*, wobei sowohl GRENFELL-HUNT, wie MITTEIS an eine Verschreibung für *ἀποτελεστική* denken, etwa ein technischer Ausdruck für die hier erörterten dispositiven Quittungsurkunden? Vgl. auch unter IV. 4.

falt[1]) zeigt aufs deutlichste, wie wichtig all dies für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts war: vom Gesichtswinkel einer bloßen Zeugnisquittung, mit welcher die Erzeugung einer neuen Rechtswirkung nicht bezweckt wurde, wäre sie nicht zu begreifen.[2])[3])

Von der Bestellung eines Frauentutors zum Zwecke einer *περίλυσις* erfahren wir auch aus P. Lond. II 470 p. 212 = Mitteis, Chrest. 328 (a° 168 n. Chr.).[4]) Dabei handelt es sich allerdings um eine römische Gläubigerin und demgemäß um einen römischen Vormund: angesichts des „*κατὰ τὸν νόμον τῶν Ῥωμαίων*" ist denn auch die *περίλυσις* dieses Falles als acceptilatio aufgefaßt worden, wobei sich dann die Mitwirkung des *κύριος* nach römischrechtlichen Grundsätzen erklären würde.[5]) Diese Auffassung ließe sich mit den obigen Darlegungen über *περίλυσις* unbedenklich vereinen: wie hätte man auch acceptilatio anders wiedergegeben? Andererseits aber deutet das „*ἐπεγράφω κύρ[ι]ος τῆς [ἐ]μῆς γυναικὸς περιλυούσης δάνιον κτλ.*" auf einen schriftlichen *περίλυσις*-Akt der Darlehensforderung hin. Es liegt daher nahe, daß sie durch Ausstellung einer Quittungsurkunde der hier betrachteten Art er-

---

1) Namentlich ist es angesichts des Parallelismus mit dem Vorgang bei Immobiliarverfügungen — auf den schon Lewald, Grundbuchrecht 36f. aufmerksam machte, vgl. auch Eger, Grundbuchwesen 81[4], 115 — auffallend, daß den letzteren *προσαγγελία* und *ἐπίσταλμα* der Bibliothek niemals angefügt erscheinen (auch nicht in Ptolemais Euergetis, von wo unsere Urkunde herstammt, wo jedoch auf die Mitwirkung der *βιβλιοθήκη* zumindest Bezug genommen wird, vgl. oben S. 91 Anm.; eine Parallele zu P. Teb. II 397 bietet in mancher Hinsicht P. Lond. Inv. Nr. 1897, Arch. f. Pap.-F. 6, 106f., dazu unter V. 9. c)). Dagegen sind die die Bestellung eines *κύριος* ad actum betreffenden Aktenstücke auch in P. Lond. III p. 156 (a) der Geschäftsurkunde (gemäß lin. 14/5 möglicherweise Schuldverschreibung mit Verpfändung [vgl. P. Oxy. I 56, P. Rylands II 120]; lin. 11: „*ἀντὶ τῶν περιλυ*" unklar) in extenso beigefügt worden; des näheren Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 4, 550f.

2) Bezeichnend ist dabei auch der Ausdruck *συγχρηματίζειν* in lin. 20, 26.

3) Der Schlußpassus des Vertrags in lin. 18 „*δεδομένου τοῦ ὑπὲρ ἐπιστάλματος ὡρισμένου*" ist wohl auf die Entrichtung der Gebühr für die Vormundbestellung zu beziehen (vgl. in P. Oxy. I 56 lin. 22/3 das *ὡρισμένον τῆς αἰτήσ[εω]ς τέλος*, dazu und zu weiteren noch unklaren Parallelstellen Eger a. a. O. 115). Doch läßt sich nicht sicher entscheiden, wer die Gebühr entrichtet hat: andernfalls könnte die Stelle ein Indiz für die Lösung der Frage abgeben, wer für die Kosten der Quittung aufzukommen hatte; wahrscheinlicherweise ist jedoch im vorliegenden Fall an Entrichtung seitens der Schuldner zu denken, vgl. deutsches B. G. B. § 369 Abs. 1.

4) Dazu Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 3, 244f.; Mitteis, Z. d. Sav.-St. 25, 375, Röm. Privatrecht I 265[24], Chrest. p. 381f.; Wenger, Stellvertr. 174[2].

5) Dabei immerhin zweifelnd Mitteis, Röm. Priv.-R. a. a. O.

folgt ist, zumal doch deren Gebrauch in Ägypten auch unter Römern um nichts weniger gebräuchlich gewesen ist.[1]) Für den Fall aber, daß dem so ist, würde dieser Papyrus, in welchem dem κύριος der Frau seitens ihres Mannes mit der Motivierung διὰ τὸ αὐτὴν ἀπειληφέναι, Indemnität erteilt wird, ein weiteres Indiz dafür bieten, daß eine derartige περίλυσις auch ohne ein effektives ἀπειληφέναι zum Erlöschen der Forderung geführt hätte.

e) Die Entwicklung des dispositiven Quittungsformulars.

e) Betrachten wir die oben S. 100f. zusammengestellten Formulare der „μὴ ἐπελεύσεσθαι“-Erklärungen, so dürfte sich in betreff der damit bezweckten und erzielten Wirkungen das Bild einer Entwicklung ergeben, und zwar in der Richtung von einer schwächeren zu einer stärkeren Wirkung.

Zwei Momente sind in dieser Hinsicht zu beachten.

Zunächst ist es auffallend, daß die älteren Urkunden (bis ins I. Jahrh. n. Chr.) für den Fall, daß der Gläubiger trotz seines Verzichts Ansprüche geltend machen sollte, eine Strafklausel aufweisen, während eine solche den späteren durchwegs unbekannt ist.[2]) Dies scheint dahin zu deuten, daß eine derartige Sicherung der „μὴ ἐπελεύσεσθαι“-Erklärung in früherer Zeit erwünscht, in späterer hingegen überflüssig war. Man könnte daraus zumindest vermuten, daß eine weitere Anspruchsbetätigung des Gläubigers durch das Vorliegen einer derartigen Quittung jetzt in höherem Maße erschwert war als früher (vgl. hierzu unter V. 6. a. E.).

Vielleicht hängt dies mit der anderen hier hervorzuhebenden Erscheinung zusammen. Wie die obige Zusammenstellung (S. 100f.) zeigt, versprach der Gläubiger in den Quittungen, die der Ptole-

1) Vgl. z. B. B. G. U. IV 1173, 1168, 1174; P. Fay. 94.

2) Dies ergibt sich insbesondere aus dem Vergleich von Quittungsurkunden aus örtlich gleichem Gebiet, so der augusteischen Synchoresisquittungen (oben S. 67f.) mit der Synchoresis P. Oxy. II 268 aus dem Jahre 58 n. Chr., wie auch der oxyrhynchitischen Quittungen aus dem I. Jahrh. n. Chr. (oben S. 63f.) mit den späteren P. Oxy. I 91 (a° 187), III 513 (a° 184), VI 906 lin. 3—5 (II.—III. Jahrh.), welche keine Strafklausel aufweisen. Zu dem im Text Gesagten vgl. neuestens auch PARTSCH, Gött. gel. Anz. 1915, S. 433[2]. In den byzantinischen διαλύσεις, Vergleichs- und Scheidungsverträgen wird in der Regel wieder ein πρόστιμον vereinbart, so in P. Lond. I p. 202 lin. 55f.; P. Cairo Cat. II 67153 lin. 28f., 67154 Recto lin. 33f.; P. Flor. I 94 lin. 27f.; P. Mon. 7 lin. 68f., 87f., 14 lin. 75f., 90f.; P. Par. 20 lin. 35f., hierzu vgl. PARTSCH a. a. O. Beispiele für das Vorkommen der Vertragsstrafe in mittelalterlichen dispositiven Quittungen s. bei BEHREND, Beitr. z. Lehre von der Quittung 19f.

mäerzeit angehören, daß er auf Grund des beglichenen Forderungsrechts (*περὶ τοῦ προκειμένου δανείου οὗ ἀπέχει*) keine weiteren Ansprüche gegen den Schuldner geltend machen werde. In den späteren Quittungen hingegen, und zwar bereits in den Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus, geht die sehr sorgfältig und ausführlich formulierte Klausel dahin, daß der Gläubiger von nun ab gegen den Schuldner keinerlei wie immer geartete obligatorische Ansprüche geltend machen könne: *μήτε περὶ τοῦ δανείου μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἁπλῶς πράγματος ἐγγράπτου ἢ ἀγράφου ἀπὸ τῶν ἔμπροσθεν χρόνων μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας τρόπῳ μηδενί.* Dieser ständige spätere Quittungstypus wollte demnach nicht nur ein bestimmtes Forderungsrecht, sondern jedwede obligatorische Beziehung zwischen den Parteien schlechthin für aufgehoben erklären: er trägt den Charakter einer Generalquittung an sich.[1]) Es liegt hier eine hellenistische Parallele zu der nach vorangehender stipulatio Aquiliana vorgenommenen Generalacceptilation vor.[2]) Soweit in solchen Fällen einzelne obligatorische Ansprüche des Gläubigers noch gewahrt bleiben sollten, hat man entweder von der Generalverzichtsklausel überhaupt abgesehen, oder ihr eine besondere Vorbehaltsklausel angefügt.[3]) Diese letztere zeigt das Schema: *χωρὶς ἄλλων ὧν ὀφείλει* (Faijûm) oder *μὴ ἐλαττουμένου τοῦ δεῖνος ἐν τῇ ἐφόδῳ περὶ τοῦ ἑτέρου κεφαλαίου* usf. oder ähnlich (Synchoresisurkunden).

Die Gewohnheit, über die Aufhebung obligatorischer Rechtsverhältnisse eine Urkunde der bisher betrachteten Art und mit deren Effekt zu errichten, scheint vom IV. Jahrhundert ab zumindest in den Hintergrund zu treten.[4]) Wohl haben wir aus byzantinischer Zeit mehrere Urkunden, in welchen ein Gläubiger nach Erfüllung der Obligation seinen Schuldschein für kraftlos

---

1) Vgl. Gradenwitz, Einführung 120.

2) Über das Verhältnis solcher Generalverzichtsklauseln zur aquilianischen Stipulation, namentlich im byzantinischen Recht, vgl. Partsch, a. a. O. 432f. Vgl. auch Rabel in der Holtzendorff-Kohler'schen Enzykl. I p. 485 a. E. Unrichtig dazu Behrend a. a. O. 10/11.

3) Vgl. z. B. B. G. U. IV 1053 Col. II lin. 21f., 1124 lin. 25f., 1155 lin. 37f, II 445 lin. 14f., P. Amh. II 113.

4) Vgl. als späteste Quittungsurkunden alten Stils P. Grenf. II 69 (a⁰ 265), B. G. U. III 858 (a⁰ 294), 941 (a⁰ 376); auch P. Lips. 14 (a⁰ 391), P. Oxy. VIII 1134 (a⁰ 421), P. S. J. III 185 (a⁰ 425/55), wozu jedoch auch oben S. 113, Anm. 4.

und selbst keinerlei weitere Ansprüche geltend machen zu können erklärt: aber das Gemeinsame dieser Urkunden ist, daß der Gläubiger außer stande ist, den Schuldschein dem Schuldner zurückzuerstatten[1]); vgl. P. Oxy. VIII 1133 (a° 396), P. S. J. III 183 (a° 484), P. Cairo Cat. II 67166 (a° 568),[2]) 67167, 67168; cf. B. G. U. III 944 (IV/V. Jahrh.). In diesen Urkunden steht das Moment der Kraftloserklärung stärker im Vordergrund als in den περίλυσις-Quittungen der früheren Zeit (vgl. oben S. 116f.), wie sich denn auch einige unter ihnen ausdrücklich als ἀκυρωσίαι bezeichnen.[3]) Im ganzen dürfte jedoch ihre Wirkung jenen älteren Urkunden entsprechen, und es ist bezeichnend, daß bezüglich ihrer wiederum die Vorstellung des Lösens, namentlich die der διαλυτικὴ ὁμολογία auftaucht (vgl. oben S. 113 Anm. 4). Der Umstand jedoch, daß die Errichtung derartiger Urkunden jetzt stets mit dem Abhandensein des Schuldscheins motiviert wird, legt in der Tat den Schluß nahe, daß ihre Ausstellung in sonstigen Fällen nicht üblich gewesen ist, man sich da vielmehr mit der Rückgabe des Schuldscheins und daneben bisweilen der Ausstellung einer bloßen Empfangsbestätigung zu begnügen pflegte.[4]) Hingegen ist die Errichtung einer Dispositivurkunde jener älteren Art im Falle der Vergleichsverträge, wie auch der Ehescheidung unverändert üblich geblieben, und dementsprechend werden derartige Urkunden, wie wir sahen, auch jetzt als περιλύσεις oder διαλύσεις bezeichnet

1) Vgl. hierzu FREUNDT, Wertpapiere II 166; diesem in Anknüpfung an die im Text genannten Cairener Papyri zustimmend LEWALD, Z. d. Sav.-St. 33, 623f.

2) In lin. 29 ist wohl ἀπ]ειληφέναι zu ergänzen.

3) Vgl. P. Cairo Cat. 67166 lin. 12, 29; 67167 lin. 33; B. G. U. III 944 lin. 20; — cf. zu den genannten Urkunden allenfalls noch das Fragment B. G. U. III 808 Recto.

4) Daß im byzantinischen Ägypten — im Gegensatz zu dem von BRUNNER, Forsch. z. Gesch. d. deutschen u. franz. Rechtes 537f. bezüglich der epistolae evacuatoriae des fränkischen Rechts geschilderten Rechtszustand — die Ausstellung einer Empfangsbestätigung auch in Verbindung mit der Rückgabe des Schuldscheins nicht schlechthin ungewohnt war, möchte ich namentlich mit Hinblick auf die Klausel in dem allerdings etwas früheren und recht inkorrekt stilisierten P. Oxy. VIII 1130 lin. 17f. (a° 484) für wahrscheinlich halten (vgl. unter IV. 4): daselbst wird neben der ἀνακομιδή des Schuldscheins auch die ἀποχή und die λύτρωσις (vgl. oben S. 113 Anm. 6) genannt. Anders FREUNDT a. a. O. Empfangsbestätigungen über Leistungen, die nicht auf die Aufhebung obligatorischer Verhältnisse hinzielten (z. B. über die Zahlung von Pachtzins), besitzen wir bis in die späteste byzantinische Zeit in großer Menge: für sie ist die Bezeichnung ἀπόδειξις, oft πληρωτικὴ ἀπόδειξις geläufig.

(vgl. das oben S. 110, Anm. 5 und S. 113, Anm. 4 gesammelte Material).

f) Belege an prozessuellen Urkunden

f) Es liegt an der Natur unserer papyrologischen Überlieferung, daß wie so manche andere Erkenntnis, so auch das im Bisherigen entwickelte Ergebnis sich im wesentlichen nur aus den Formularen und der Terminologie der Geschäftsurkunden ableiten läßt. Denn eine Überlieferung hellenistischer Rechtssätze steht uns da gar nicht zu Gebote und auch an konkreten Rechtsfällen können nur ganz wenige und mit unserer These nur beiläufig zusammenhängende Prozeßakte angeführt werden.

Zu diesen gehört der oben S. 16f. in anderem Zusammenhang bereits erörterte P. Reinach 7 = Mitteis, Chrest. 16 (a⁰ 141 v. Chr.), die ἔντευξις eines ptolemäischen Söldners an den König Ägyptens. Danach hatte der Petent Kephalos von Lysikrates Wein gekauft und sich in einem Cheirographon zur Zahlung des Preises verpflichtet. Diesen Preis hat er im Sinne des Vertrages zumteil in eine Bank eingezahlt, dafür auch ein σύμβολον seitens der letzteren erhalten, zum anderen Teil behauptet er ihn zu eigenen Händen des Gläubigers entrichtet zu haben. Darauf hat er nun vom Gläubiger auch die ἀθέτησις des Schuldscheins gefordert — (lin. 14) προσεδρεύοντος τῆι τοῦ χειρογράφου ἀθετήσει[1]) —, die aber dieser, ohne daß der Schuldner dabei etwas Böses vermutet hätte, dauernd hinausgeschoben, schließlich auf Grund jener angeblich schon beglichenen Urkunde sogar weitere Ansprüche gegen ihn geltend gemacht und im Laufe des eingeschlagenen Verfahrens auch eine Bürgschafts-συγγραφή erzwungen hat. Jene ἀθέτησις, auf die der Schuldner hier ein Recht zu haben meint, wird man m. E. auf die Ausstellung einer Quittung zu beziehen haben. Denn das ist es, was der erfüllende Schuldner in Ägypten vom Gläubiger vor allem zu erwarten hat. Dabei ist nun das Petit der Bittschrift in lin. 26f. von Interesse: der Schuldner, dem die ἀθέτησις verweigert worden war, bittet daselbst lin. 30f., es möge festgestellt werden, daß dem Verkäufer keinerlei πρᾶξις gegen ihn zustehe, ἄκυρον δὲ κατασσταθῆναι καὶ τὴν σημαι[νο]μένην τῶν (ταλάντων) ι συγγ[ρ]αφὴν (das ist die Bürgschaftsurkunde),· ὁμοίως δὲ καὶ τὸ

1) Zu dieser Lesung, die in der editio princeps noch nicht enthalten war, vgl. Gradenwitz, Berl. phil. Wochenschr. 1906, 1350.



μεμεσιδιωμένον χειρόγρ(αφον), und bis dahin sollen keinerlei weitere Schritte auf Grund jener Urkunden durchgeführt werden können. Demnach soll die angeblich schon beglichene Schuldurkunde mittels gerichtlichen Urteils[1]) für ungültig erklärt werden. Daraus dürfte sich ergeben, daß auch die in diesem Fall verweigerte ἀθέτησις des Gläubigers eine derartige Entkräftung des Schuldscheins bezweckte — dieselbe soll ja durch den begehrten Urteilspruch gerade ersetzt werden —, und daß demnach eine entsprechende Quittung dies ἄκυρον εἶναι des Schuldscheins aus sich selbst heraus zu bewirken imstande war.[2]) Wenn es auch bedenklich ist, aus einzelnen Klagschriften Rechtssätze abzuleiten, so könnte doch die eben behandelte Urkunde als Fingerzeig dafür dienen, was auch durch den Reichtum und die Veranlagung des auf S. 61f. dargelegten Materials gestützt erscheint, daß nach gräko-ägyptischem Recht dem erfüllenden Schuldner ein Anspruch auf Erteilung einer derartigen Quittungsurkunde zustand.[3])

Aus späterer Zeit darf hier vielleicht die an den Strategieverweser um Rechtsschutz gerichtete Eingabe P. Oxy. VI 898 (a⁰ 123 n. Chr.) angeführt werden. Ein peregrinischer Minderjähriger beschwert sich darin über seine Mutter, unter deren Vormundschaft er steht, die ihm in dieser Eigenschaft manches Unrecht zugefügt, zuletzt ihm sogar die Indemnitätserklärung (γράμματα ἀπερισπάστου) herausgelockt hat, die er von ihrem Manne als Garantie für seine Interzession erhalten hatte (vgl. S. 94, Anm. 2). Die Mutter will nun den Besitz dieser Urkunde nicht eher anerkennen, als ihr nicht eine ἀποχὴ τῆς ἐπιτροπῆς erteilt wird: οὐ πρότερον ὁμολογεῖν θέλει αἰτοῦσά μ[ε] ἀντὶ ταύτης ἀποχὴν τῆς ἐπιτροπῆς, οἰομένη ἐκ τούτου δύνασθαι ἐκφυγεῖν ἃ διέπραξεν (lin. 22—26). Unter einer derartigen ἀποχὴ ἐπιτροπῆς ist eine Dechargeerklärung zu verstehen, wie uns solche nach beendigter Vormundschaft in B. G. U. IV 1113 = MITTEIS, Chrest. 169 (a⁰ 14 v. Chr.) und P. Fay. 94

1) Zur Kompetenz vgl. MITTEIS, Grundzüge 12[1].

2) Hinsichtlich ausdrücklicher ἀκυρωσία-Erklärungen vgl. oben S. 99, 116 und auch unten sub B) b) mit Bezug auf die attische Urkunden-ἀναίρεσις.

3) Freilich ist der Anspruch auf Kraftloserklärung im vorliegenden konkreten Fall durch besondere Umstände motiviert, so durch die seitens des Gläubigers bestrittene angebliche Erfüllung und die laut Darlegung der Klagschrift schon an sich unwirksame Bürgschaftsurkunde.

(a⁰ 222—235 n. Chr.) erhalten bleiben[1]), beide Repräsentanten des hier erörterten „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Quittungstypus, in welchem der Mündel sein Vermögen erhalten und gegenüber dem Vormund keinerlei Ansprüche zu haben erklärt.[2]) Die griechisch angeführten Worte deuten dahin, daß die Mutter auf Grund der zu erlangenden *ἀποχὴ ἐπιτροπῆς* gegen jedweden, selbst deliktischen Anspruch geschützt zu sein hoffte.[3])

Erinnert sei hier schließlich an das oben S. 120f. über P. Lond. II 470 p. 212 = Mitteis, Chrest. 328 (a⁰ 168 n. Chr.) Gesagte.[4])

B) Altgriechische Schuldaufhebungsakte.

Je dürftiger das zuletzt (S. 124f.) dargelegte hellenistische Material erscheint, um so wertvoller ist es, unsere These nunmehr damit stützen zu können, wonach die Tendenz, die Aufhebung eines Forderungsrechtes mittelst eines dispositiven Geschäftsaktes festzustellen, auch dem altgriechischen Rechte in sehr deutlicher Weise eigentümlich gewesen ist. Allerdings ist dieser Erfolg daselbst nicht mittelst Erteilung einer Quittungsurkunde, sondern auf anderem Wege erreicht worden. Auf die in dieser Hinsicht aus den Quellen sich ergebenden Fragestellungen hat bereits Partsch, Z. f. Handelsrecht 1911, S. 477f. die Aufmerksamkeit gelenkt. Er hat daselbst auf mehrere Stellen bei den attischen Rednern hingewiesen, welche neben der Erfüllung auch noch auf eine besondere Aufhebung (*ἀναίρεσις*) der Schuldurkunde Gewicht

1) Vgl. auch die dem Scheidungsvertrag C. P. R. 23 = Mitteis, Chrest. 294 (Z. d. Antonin) angefügte Dechargeerklärung.

2) Betreffs B. G. U. IV 1113 vgl. Peters, Z. d. Sav.-St. 32, 287f.[5]).

3) Daß es in lin. 24 bloß „*οἰομένη*" heißt, ließe sich dadurch erklären, daß nach Ansicht des Petenten sich die Wirkung der Decharge auf die hier in Frage stehenden Deliktsansprüche nicht erstreckte, andererseits daß ihr gegenüber vielleicht auf Grund des angewendeten Zwanges oder der Minderjährigkeit des Ausstellers eine Einrede erhoben werden könnte (vgl. oben S. 114/5).

4) Kein Argument gegen unsere These wird man aus P. Oxy. IV 706 = Mitteis, Chrest. 81 (um 115 n. Chr.) ableiten können (vgl. jetzt Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 198f. und oben S. 21). Das hier erwähnte Cheirographon des Patrons, *περὶ τοῦ μηδὲν ἔξειν πρᾶγμα* [*πρὸς αὐτόν*], wird allerdings zweifellos eine Urkunde mit einer „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Erklärung zugunsten des Freigelassenen gewesen sein. Wenn nun diesem vom Präfekten trotzdem das Obsequium auferlegt wird, so ist es möglich, daß die Erklärung des Patrons sich hierauf gar nicht erstrecken wollte, ja daß ihre Wirkung sich hierauf gar nicht erstrecken konnte, indem die betreffenden Rechtssätze nicht dispositiver Natur gewesen sind (vgl. Mitteis, Chrest. p. 90).

zu legen scheinen, und es dabei zur Diskussion gestellt, „ob das attische Recht hier wirklich von einem Fortleben der Literalobligation bis zur Aufhebung der Urkunde sprach, oder ob die Redner nur daran denken, daß, solange die Urkunde noch bei dem Urkundenverwahrer liegt[1]), ein Rechtsschein für das Fortbestehen der Forderung vorhanden sei". Die nähere Betrachtung der attischen Quellen ergibt nun m. E., daß die erstgenannte Alternative nicht der Standpunkt des dortigen Rechts gewesen ist, daß vielmehr daselbst ebenso, wie es vorhin S. 84f. für den hellenistischen Rechtskreis zu erweisen gesucht wurde, der bloßen Solution schuldaufhebende Wirksamkeit zukam (s. sub a)). Daneben mochte die Rolle der *ἀναίρεσις* in der angedeuteten anderen Funktion liegen (vgl. unter b)), doch kam die hier zur Erörterung stehende dispositive Anerkenntniswirkung nicht ihr, sondern einer Willenserklärung zu, welche in unseren Quellen als *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* bezeichnet wird, und welcher wir häufig begegnen (vgl. sub c)). Alldies sei im folgenden an den markantesten attischen Beispielen gezeigt.[2])

a) Schuldaufhebende Kraft der Erfüllung.

a) Hierbei soll von der Rede des Demosthenes gegen Phormio (or. 34) ausgegangen werden: aus dieser ergibt sich die schuldaufhebende Kraft der bloßen Erfüllung mit vollster Sicherheit. Chrysippos und sein Bruder hatten dem Phormio für die Fahrt von Athen nach dem Pontus und zurück ein Seedarlehen von 20 Minen gegeben[3]); darüber war eine Vertragsurkunde in Athen errichtet und beim Trapeziten Kittos hinterlegt worden (§ 6). Im vorliegenden Prozeß fordern die Gläubiger das Darlehen zurück. Der Beklagte verantwortet sich dahin, er habe dasselbe, wozu er im Sinne des Vertrags befugt gewesen sein soll, bereits am Bosporus zu Händen des Schiffskapitäns Lampis zurückgezahlt (§§ 5, 9, 11 sq.). Letzteres wird von den Klägern bestritten. Die Frage, ob die vom Schuldner behauptete Erfüllung stattfand oder nicht,

1) Vgl. hierzu weiter unten sub b).

2) Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf den vorgeschrittenen attischen Rechtskreis. Die Untersuchung der Frage, ob und inwieweit dem Prinzip der schuldaufhebenden Kraft der bloßen Erfüllung ursprünglich ein anderes voranging, nach welchem zur Lösung der Haftung ein besonderes Geschäft notwendig war, soll einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

3) Über die hierbei vereinbarte pfandrechtliche Haftung vgl. jetzt PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde 15f.

bildet nun den springenden Punkt des ganzen Prozesses (cf. § 5). Das in Athen hinterlegte Vertragsinstrument ist — wie sich aus § 31 der Rede deutlich ergibt (dazu unten S. 129) — mittelst *ἀναίρεσις* nicht aufgehoben worden, noch hat ein sonstiger Schuldaufhebungsakt stattgefunden.[1]) Darauf wird jedoch von den Klägern gar kein Gewicht gelegt. Sie bemühen sich einfach nachzuweisen, daß die Behauptung der erfolgten Rückzahlung unwahr sei: sowohl Phormio wie Lampis hätten dieselbe zunächst gar nicht behauptet (§§ 11—17) und seien erst später in gegenseitigem Einverständnis auf diese Ausrede verfallen (§§ 18—20, 34—35); auch sei Phormio am Bosporus gar nicht in der Lage gewesen und es wäre für ihn auch ohne Interesse gewesen, das Darlehen bereits dort zurückzuzahlen, zumal er dabei über seine Verpflichtung um ein Beträchtliches hinausgegangen zu sein behauptet (§§ 22—27). Auch darauf wird Gewicht gelegt, daß der Schuldner zu jener angeblichen Zahlung am Bosporus keinerlei Zeugen zuzog, während es doch sonst üblich sei, Darlehen im Beisein möglichst vieler Zeugen zurückzuzahlen[2]), und im vorliegenden Fall, wo gegen den Schuldner eine Vertragsurkunde in Athen erlag und Lampis, dem angeblich gezahlt worden ist, vor den Gefahren einer Seefahrt stand, mit der Schwierigkeit der Beweisbarkeit in ganz besonderem Maße gerechnet werden mußte (§§ 28—32). Dieser ganze Gedankengang deutet über dahin, daß der Kläger die Einwendung der Erfüllung allein deswegen nicht gelten lassen will, weil er sie für unwahr hält; wäre der Schuldner in der Lage, sie zu beweisen, so würde allerdings kein Anspruch gegen ihn bestehen. Wäre der bloßen Erfüllung ohne *ἀναίρεσις* der *συγγραφή* oder einen sonstigen Schuldaufhebungsakt keine befreiende Kraft zugekommen, so wäre es für den Gläubiger weit einfacher, sich auf den Mangel derartiger Akte und auf die formell unaufgehobene Schuldurkunde zu berufen. Daß dieser statt dessen seinen Anspruch damit zu begründen sucht, daß die angebliche Erfüllung

1) Wäre letzteres geschehen, so würde der Beklagte seine *παραγραφή* zweifellos auf diesen Umstand gründen, wie in den unter c) zu erörternden paragraphischen Reden. Doch wird dieselbe formell zweifellos unberechtigterweise bloß darauf basiert, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nachgekommen sei und *οὐκέτι εἶναί φασι πρὸς ἑαυτοὺς οὐδὲν συμβόλαιον* (§§ 3—4).

2) Vgl. Lipsius, Attisches Recht 872[24]; Beauchet, Droit athénien 4, 504 sq.

zu legen scheinen, und es dabei zur Diskussion gestellt, „ob das attische Recht hier wirklich von einem Fortleben der Literalobligation bis zur Aufhebung der Urkunde sprach, oder ob die Redner nur daran denken, daß, solange die Urkunde noch bei dem Urkundenverwahrer liegt[1]), ein Rechtsschein für das Fortbestehen der Forderung vorhanden sei". Die nähere Betrachtung der attischen Quellen ergibt nun m. E., daß die erstgenannte Alternative nicht der Standpunkt des dortigen Rechts gewesen ist, daß vielmehr daselbst ebenso, wie es vorhin S. 84f. für den hellenistischen Rechtskreis zu erweisen gesucht wurde, der bloßen Solution schuldaufhebende Wirksamkeit zukam (s. sub a)). Daneben mochte die Rolle der *ἀναίρεσις* in der angedeuteten anderen Funktion liegen (vgl. unter b)), doch kam die hier zur Erörterung stehende dispositive Anerkenntniswirkung nicht ihr, sondern einer Willenserklärung zu, welche in unseren Quellen als *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* bezeichnet wird, und welcher wir häufig begegnen (vgl. sub c)). Alldies sei im folgenden an den markantesten attischen Beispielen gezeigt.[2])

a) Schuldaufhebende Kraft der Erfüllung.

a) Hierbei soll von der Rede des Demosthenes gegen Phormio (or. 34) ausgegangen werden: aus dieser ergibt sich die schuldaufhebende Kraft der bloßen Erfüllung mit vollster Sicherheit. Chrysippos und sein Bruder hatten dem Phormio für die Fahrt von Athen nach dem Pontus und zurück ein Seedarlehen von 20 Minen gegeben[3]); darüber war eine Vertragsurkunde in Athen errichtet und beim Trapeziten Kittos hinterlegt worden (§ 6). Im vorliegenden Prozeß fordern die Gläubiger das Darlehen zurück. Der Beklagte verantwortet sich dahin, er habe dasselbe, wozu er im Sinne des Vertrags befugt gewesen sein soll, bereits am Bosporus zu Händen des Schiffskapitäns Lampis zurückgezahlt (§§ 5, 9, 11 sq.). Letzteres wird von den Klägern bestritten. Die Frage, ob die vom Schuldner behauptete Erfüllung stattfand oder nicht,

1) Vgl. hierzu weiter unten sub b).

2) Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf den vorgeschrittenen attischen Rechtskreis. Die Untersuchung der Frage, ob und inwieweit dem Prinzip der schuldaufhebenden Kraft der bloßen Erfüllung ursprünglich ein anderes voranging, nach welchem zur Lösung der Haftung ein besonderes Geschäft notwendig war, soll einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

3) Über die hierbei vereinbarte pfandrechtliche Haftung vgl. jetzt PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde 15f.

bildet nun den springenden Punkt des ganzen Prozesses (cf. § 5). Das in Athen hinterlegte Vertragsinstrument ist — wie sich aus § 31 der Rede deutlich ergibt (dazu unten S. 129) — mittelst *ἀναίρεσις* nicht aufgehoben worden, noch hat ein sonstiger Schuldaufhebungsakt stattgefunden.[1]) Darauf wird jedoch von den Klägern gar kein Gewicht gelegt. Sie bemühen sich einfach nachzuweisen, daß die Behauptung der erfolgten Rückzahlung unwahr sei: sowohl Phormio wie Lampis hätten dieselbe zunächst gar nicht behauptet (§§ 11—17) und seien erst später in gegenseitigem Einverständnis auf diese Ausrede verfallen (§§ 18—20, 34—35); auch sei Phormio am Bosporus gar nicht in der Lage gewesen und es wäre für ihn auch ohne Interesse gewesen, das Darlehen bereits dort zurückzuzahlen, zumal er dabei über seine Verpflichtung um ein Beträchtliches hinausgegangen zu sein behauptet (§§ 22—27). Auch darauf wird Gewicht gelegt, daß der Schuldner zu jener angeblichen Zahlung am Bosporus keinerlei Zeugen zuzog, während es doch sonst üblich sei, Darlehen im Beisein möglichst vieler Zeugen zurückzuzahlen[2]), und im vorliegenden Fall, wo gegen den Schuldner eine Vertragsurkunde in Athen erlag und Lampis, dem angeblich gezahlt worden ist, vor den Gefahren einer Seefahrt stand, mit der Schwierigkeit der Beweisbarkeit in ganz besonderem Maße gerechnet werden mußte (§§ 28—32). Dieser ganze Gedankengang deutet über dahin, daß der Kläger die Einwendung der Erfüllung allein deswegen nicht gelten lassen will, weil er sie für unwahr hält; wäre der Schuldner in der Lage, sie zu beweisen, so würde allerdings kein Anspruch gegen ihn bestehen. Wäre der bloßen Erfüllung ohne *ἀναίρεσις* der *συγγραφή* oder einen sonstigen Schuldaufhebungsakt keine befreiende Kraft zugekommen, so wäre es für den Gläubiger weit einfacher, sich auf den Mangel derartiger Akte und auf die formell unaufgehobene Schuldurkunde zu berufen. Daß dieser statt dessen seinen Anspruch damit zu begründen sucht, daß die angebliche Erfüllung

1) Wäre letzteres geschehen, so würde der Beklagte seine *παραγραφή* zweifellos auf diesen Umstand gründen, wie in den unter c) zu erörternden paragraphischen Reden. Doch wird dieselbe formell zweifellos unberechtigterweise bloß darauf basiert, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nachgekommen sei und *οὐκέτι εἶναί φασι πρὸς ἑαυτοὺς οὐδὲν συμβόλαιον* (§§ 3—4).

2) Vgl. Lipsius, Attisches Recht 872[24]; Beauchet, Droit athénien 4, 504 sq.

nicht stattgefunden hat, zeigt m. E. mit nichts zu wünschen übrig lassender Deutlichkeit, daß dieselbe an sich, ohne jedweden sonstigen Aufhebungsakt, genügt haben würde, den Schuldner zu befreien.

Im Anschluß hieran sei auch ein Passus aus der Rede des Demosthenes gegen Lakritos (or. 35) angeführt. Auch hier wird auf Grund einer Vertragsurkunde das Forderungsrecht aus einem Seedarlehen geltend gemacht. Dabei ruft der Redner in § 43 in bezug auf den Beklagten den Richtern zu: *κελεύσατε αὐτὸν διδάξαι ὑμᾶς, ἢ ὡς τὰ χρήματ' οὐκ ἔλαβον παρ' ἡμῶν, ἢ ὡς λαβόντες ἀποδεδώκασιν, ἢ ὅτι τὰς ναυτικὰς συγγραφὰς οὐ δεῖ κυρίας εἶναι, ἢ ὡς δεῖ ἄλλο τι χρήσασθαι τοῖς χρήμασιν ἢ ἐφ' οἷς ἔλαβον κατὰ τὴν συγγραφήν.* Hier wird unter den Voraussetzungen, unter welchen von einer Schuld des Beklagten nicht die Rede sein könnte, neben dem Nichtempfang des Darlehens die Rückerstattung desselben genannt; folglich würde diese an sich genügt haben, das verbriefte Forderungsrecht aufzuheben.

b) Die ἀναίρεσις von Geschäftsurkunden

b) Wenn hiermit die schuldaufhebende Kraft der bloßen Erfüllung erwiesen erscheint, so ergeben doch die attischen Reden deutlich, daß mit derselben weitere auf die Aufhebung des Rechtsverhältnisses hinzielende Akte einherzugehen pflegten. In dieser Hinsicht bietet bereits die soeben (S. 127f.) erörterte Demosthenes-Rede gegen Phormio (or. 34) einen Fingerzeig. Der Redner sucht die völlige Unwahrscheinlichkeit der angeblich am Bosporus zu Händen des Schiffskapitäns Lampis erfolgten Rückerstattung des Seedarlehens unter anderem damit zu erweisen, daß zu derselben keine Zeugen zugezogen worden sind (vgl. S. 128). Dabei sagt er in § 31:

καὶ εἰ μὲν ἐμοὶ τῷ δανείσαντι ἀπεδίδους, οὐδὲν ἂν ἔδει μαρτύρων·
τὴν γὰρ συγγραφὴν ἀνελόμενος ἀπήλλαξο ἂν τοῦ συμβολαίου.

Hätte der Schuldner in Athen, wo die Schuldurkunde gegen ihn lag (vgl. S. 127), zu eigenen Händen des Gläubigers gezahlt, dann hätte es freilich keiner Zeugen bedurft, denn dann wäre er bei Aufhebung der Schuldurkunde von seiner Schuld befreit worden. Hieraus ist klar, daß es in diesem Fall auf die Tatsache der Erfüllung weniger angekommen und der Beweis der Schuldaufhebung leichter gewesen wäre. Die hierbei ins Auge gefaßten Vorgänge und deren Wirkungen sind nun des Näheren ins Auge zu fassen: dabei ist das *ἀναιρεῖσθαι* der *συγγραφή* vom *ἀπαλλάττεσθαι* auseinanderzuhalten.

Die ἀναίρεσις[1]) ist ein Vorgang, welchem wir in bezug auf Geschäftsurkunden jedweder Art bei den attischen Rednern mehrfach begegnen. In bezug auf Schuldurkunden finden wir sie auch in den unten noch näher zu erörternden Reden des Demosthenes gegen Dionysidoros (or. 56) (unten S. 132f.) und gegen Apaturios (or. 33) (unten S. 135f.), möglicherweise auch in der gegen Polykles, or. 50, § 17[2]); vgl. auch Isokrates, Trapezitikos § 32 (unten S. 139f.).

In der Rede des Demosthenes gegen Olympiodoros (or. 48) begegnet die Vorstellung der ἀναίρεσις in betreff einer Erbteilungsurkunde. Auf Grund einer solchen verlangt der Sprecher von seinem Schwager Olympiodoros die Herausgabe der Hälfte des Nachlasses des Konon. Dieser Nachlaß war gerichtlich dem Olympiodoros zugesprochen worden. Demgegenüber beruft sich der Sprecher darauf, er und sein Schwager hätten nach dem Tode des Konon über die Erbschaft sich auf Halbpart auseinandergesetzt (§ 8), ihre Abmachungen eidlich bekräftigt, dieselben vor Zeugen in einer Urkunde verbrieft (§ 9) und diese beim Zeugen Androkleides hinterlegt (§ 11). Olympiodoros verweigert aus dem Nachlaß irgend etwas herauszugeben und will laut Darlegung des Sprechers den Vertrag deswegen nicht als verbindlich anerkennen, da derselbe vom Kläger selbst nicht eingehalten worden sei (§ 38). Demgegenüber legt der Kläger — um dessen Sache es jedoch, wie schon längst allgemein anerkannt wird, sehr schlecht bestellt zu sein scheint[3]) — darauf das entscheidende Gewicht, daß der Vertrag noch immer beim Urkundenverwahrer liege[4]) und gültig sei; um sich auf den angeblichen Vertragsbruch seines Gegners berufen zu können, hätte der Beklagte rechtzeitig, bevor es zum vorliegen-

1) Der substantivische Sprachgebrauch ist in dieser Beziehung eine dem Vorgang von PARTSCH, Z. f. Handelsr. 70, 478[51], folgende Modernisierung des Sprachgebrauchs der Quellen; denn in diesen werden — soweit ich zu sehen vermag — hinsichtlich der Aufhebung von Urkunden in der Regel nur die Verbalform von ἀναιρεῖν verwendet. Anderes gilt in bezug auf die unter c) zu erörternde ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή (vgl. z. B. Dem. or. 33, 3), obschon auch hier die betreffenden Verba weit häufiger begegnen.

2) Diese Deutung sucht PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde 20/1, wahrscheinlich zu machen.

3) Vgl. SCHÄFER, Demosthenes 3, 239; BLASS, Attische Beredsamkeit III 1 S. 558f.

4) Vgl. §§ 32, 38 (τῶν συνθηκῶν ἔτι νυνὶ κειμένων).

den Prozeß gekommen ist, vom Vertrag zurücktreten und dessen Aufhebung durchsetzen müssen:

> *ἐχρῆν γὰρ αὐτόν* (sc. Olympiodoros) — — — *παραλαβόντα πολλοὺς μάρτυρας ἀξιοῦν ἀναιρεῖσθαι τὰς συνθήκας παρὰ τοῦ Ἀνδροκλείδου, ὡς παραβαίνοντος ἐμοῦ καὶ τἀναντία πράττοντος ἑαυτῷ καὶ οὐκέτι κυρίων οὐσῶν τῶν συνθηκῶν ἐμοὶ καὶ τούτῳ, καὶ τῷ Ἀνδροκλείδῃ τῷ ἔχοντι τὰς συνθήκας διαμαρτύρασθαι, ὅτι αὐτῷ οὐδέν ἐστιν ἔτι πρᾶγμα πρὸς τὰς συνθήκας ταύτας* (§ 46). *Ταῦτ' ἐχρῆν αὐτόν* — — — *καὶ μόνον προσιόντα τῷ Ἀνδροκλείδῃ διαμαρτύρεσθαι καὶ μετὰ μαρτύρων πολλῶν, ἵν' αὐτῷ πολλοὶ ἦσαν οἱ συνειδότες* (§ 47).

Was der Beklagte im Sinne dieser Worte unterließ, erscheint als ein einseitiger Rücktrittsakt[1]): er hätte im Beisein von Zeugen seinen Vertragsgegner um die *ἀναίρεσις* der Urkunde ansuchen und zugleich, ebenfalls vor Zeugen, dem Urkundenverwahrer erklären müssen (*διαμαρτύρεσθαι*[2])), daß er sich durch den Vertrag nicht weiter für gebunden erachtet. Hierbei sind zweierlei Erklärungen auseinanderzuhalten: die Erklärung dem Vertragsgegner und die dem Urkundenverwahrer gegenüber. Unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung ein derartiger Rücktritt möglich war, inwieweit dazu beide Erklärungen notwendig waren, ist in diesem Zusammenhang nicht näher zu verfolgen. Jedenfalls ist aber von diesem einseitigen Rücktrittsakt die *ἀναίρεσις* selbst zu unterscheiden: diese wird man sich als einen vertragsmäßigen Aufhebungsakt zu denken haben, der sich durch Wegnahme der Urkunde von der Verwahrungsstelle oder durch deren Vernichtung vollzog.

Mit diesem Ergebnis stimmt überein, was wir über die *ἀναίρεσις* anderer Urkundenarten zu ermitteln in der Lage sind. In bezug auf Testamente begegnen wir einer solchen in den Reden des Isaios über die Erbschaft des Kleonymos (or. 1) und die des Philoktemon (or. 6), Stellen, die in der Lehre vom Widerruf letztwilliger Verfügungen des griechischen Rechts des öfteren erörtert worden sind.[3]) Aus denselben ergibt sich, daß der Widerruf eines

1) Vgl. auch Gneist, Die formellen Verträge 452; Partsch, Z. f. Handelsr. 70, 478 [51] i. f.

2) Dazu vgl. Lipsius, Attisches Recht 873.

3) Vgl. Schulin, Das griechische Testament 9; Guiraud, Le propriété foncière en Grèce 253; Beauchet, Hist. du droit athénien 3, 668 f.; Hitzig, Z. d. Sav.-

Testaments — der abwechselnd mit *ἀνελεῖν* und *λῦσαι* bezeichnet wird[1]) — durch Rücknahme desselben von der Verwahrungsstelle zu erfolgen pflegte, wie uns dies auch für den hellenistischen Rechtskreis durch eine Reihe oxyrhynchitischer Papyri aus der Kaiserzeit bezeugt ist.[2]) Als in Isaios or. 6 §§ 31/2 die Herausgabe des Testaments vom Verwahrer verweigert wird, gibt der Erblasser vor dem Gericht, bei welchem er die Herausgabe beansprucht hatte, und vor vielen Zeugen die Erklärung ab, *ὡς οὐκέτ' αὐτῷ κέοιτο ἡ διαθήκη*. Eine derartige Erklärung hat sich wohl in der Regel auch mit der Rücknahme des Testaments verbunden[3]) und mag unter hier nicht näher zu untersuchenden Umständen zur Bewirkung des Widerrufs schon an sich genügt haben.

Über Tatbestand und Wirkung der *ἀναίρεσις* von Schuldurkunden, die uns im vorliegenden Zusammenhang vor allem interessiert, bietet die Demosthenes-Rede gegen Dionysodoros (or. 56) die meiste Belehrung. Dem Dionysodoros wurde für die Fahrt von Athen nach Ägypten und von da nach Athen zurück ein Seedarlehen von 3000 Drachmen gegeben und darüber eine *συγγραφή* errichtet (§§ 3, 5—6). Da die Getreidepreise in Athen sanken, kehrte das Schiff den Bestimmungen des Vertrags zuwider nicht nach Athen zurück, sondern legte bereits im Hafen von Rhodos an, lud dort die Getreidefracht aus und fuhr von da wieder nach Ägypten zuück (§ 10). Als der Gläubiger hiervon erfuhr, belangte er den Dionysodoros auf Rückerstattung des geliehenen Kapitals und Zahlung der vereinbarten Zinsen. Dieser war auch bereit das Kapital zurückzuerstatten, die Zinsen jedoch wollte er nur bis Rhodos entrichten (§ 13), verlangte aber, daß dafür die Schuldurkunde aufgehoben werde:

> *'ἀναιρεῖσθε' φησὶ 'τοίνυν τὴν συγγραφήν.' 'ἡμεῖς ἀναιρώμεθα; οὐδέν γε μᾶλλον ἢ ὁτιοῦν· ἀλλὰ κατὰ μὲν τἀργύριον, ὃ ἂν*

St. 18, 179; LIPSIUS, Das attische Recht 571. Insbesondere zu den beiden angeführten Isaios-Reden zuletzt eingehend BRUCK, Schenkung auf den Todesfall 120f., 125f., woselbst auch ältere Literaturangaben.

1) *λῦσαι*: Is. or. 1 §§ 3, 18, 43, 50; *ἀνελεῖν*: Is. or. 1 §§ 14, 18, 21, 25, 42; or. 6 § 31/2.

2) Vgl. P. Oxy. I 107 (a⁰ 123), 178 descr. (früher II. Jahrh.); 106 (a⁰ 135) und III 601 descr. = P. Cairo Preis. 32 (a⁰ 116), dazu MITTEIS, Z. d. Sav.-St. 32, 349.

3) Vgl. auch das *ἀνέλαβον εἰς ἀκύρωσιν* in P. Oxy. I 106 lin 4/5.

ἀποδιδῷς, ὁμολογήσομεν ἐναντίον τοῦ τραπεζίτου ἄκυρον ποιεῖν τὴν συγγραφήν, τὸ μέντοι σύνολον οὐκ ἂν ἀνελοίμεθα, ἕως ἂν περὶ τῶν ἀντιλεγομένων κριθῶμεν. τί γὰρ ἔχοντες δίκαιον ἢ τί τὸ ἰσχυρὸν ἀντιδικήσομεν, ἐάν τε πρὸς διαιτητὴν ἐάν τ' εἰς δικαστήριον δέῃ βαδίζειν, ἀνελόμενοι τὴν συγγραφήν, ἐν ᾗ τὴν ὑπὲρ τῶν δικαίων βοήθειαν ἔχομεν'; (§§ 14/5).

Da der Gläubiger den Rest der (bis Athen zu entrichtenden) Zinsen gerichtlich zu beanspruchen beabsichtigt, weist er das Begehren der Urkunden-ἀναίρεσις zurück, weil er sich damit jedweder Unterlage für die gerichtliche Geltendmachung begeben würde. Statt dessen ist er nur dazu bereit, die Schuldurkunde vor dem Trapeziten, bei welchem dieselbe vermutlich hinterlegt war (vgl. oben S. 127, 129), in betreff des beglichenen Betrages für ungültig zu erklären. Da der Schuldner sich hierauf nicht einlassen wollte, blieb die ganze Schuld unbeglichen und es kam zum vorliegenden Prozeß (§ 16).

Worin die vom Schuldner begehrte ἀναίρεσις bestand, ergibt sich aus der Rede nicht direkt: doch soweit wir auch hier mit einer hinterlegten Urkunde zu rechnen haben, wird man dieselbe auch hier als Wegnahme von der Verwahrungsstelle zu denken haben.[1]) Denn gerade auch in bezug auf Schuldurkunden ist uns durch Dem. c. Aristog. I., or. 25, § 69 als Gegensatz einer συγγραφὴ ἀνῃρημένη wiederum die συγγραφὴ κειμένη bezeugt (vgl. oben S. 130, Anm. 4). Dabei mag in der Regel diese Wegnahme der Urkunde naturgemäß von einer Erklärung der Parteien begleitet gewesen sein, in welcher ihr Wille, durch die Urkunde nicht weiter gebunden sein zu wollen, mit oder ohne Angabe der hierfür maßgebenden Kausa zum Ausdruck gelangte (vgl. dazu unten S. 140).

Mehr läßt sich auf Grund dieser Stelle hinsichtlich der Wirkung der ἀναίρεσις vermuten. Dieselbe wird hier dem ἄκυρον ποιεῖν gegenübergestellt, das der Gläubiger mittels Erklärung dem Bankier gegenüber in bezug auf einen Teil der Urkunde vorzunehmen bereit ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Teilwirkung durch die ἀναίρεσις in betreff der ganzen Urkunde als solcher

---

1) Vgl. § 16: ἀξιούντων Διονυσόδωρον τουτονὶ τὴν μὲν συγγραφὴν μὴ κινεῖν μηδ' ἄκυρον ποιεῖν.

Testaments — der abwechselnd
wird[1]) — durch Rücknahme des
zu erfolgen pflegte, wie uns di
Rechtskreis durch eine Reihe ov
Kaiserzeit bezeugt ist.[3]) Als in
gabe des Testaments vom Verwa
Erblasser vor dem Gericht, bei w
sprucht hatte, und vor vielen Zeu
αὐτῷ κέοιτο ἡ διαθήκη. Eine der
in der Regel auch mit der Rückna
und mag unter hier nicht näher
zur Bewirkung des Widerrufs sch

Über Tatbestand und Wirku
kunden, die uns im vorliegenden
essiert, bietet die Demosthenes-R
die meiste Belehrung. Dem Dio
von Athen nach Ägypten und
Seedarlehen von 3000 Drachmen
γραφή errichtet (§§ 3, 5—6). D
sanken, kehrte das Schiff den Best
nicht nach Athen zurück, sonder
Rhodos an, lud dort die Getreidefra
nach Ägypten zuück (§ 10). Als
belangte er den Dionysodoros auf
Kapitals und Zahlung der vereinba
bereit das Kapital zurückzuerstatte
nur bis Rhodos entrichten (§ 13),
Schuldurkunde aufgehoben werde:

'*ἀναιρείσθε*' *φησὶ* '*τοίνυν τὴν*
οὐδέν γε μᾶλλον ἢ ὁτιοῦν·

St. 18, 179; Lipsius, Das attische Recht 5
geführten Isaios-Reden zuletzt eingehend Bru
125 f., woselbst auch ältere Literaturangaben

1) *λῦσαι*: Is. or. 1 §§ 3, 18, 43, 50; *ἀν*
or. 6 § 31/2.

2) Vgl. P. Oxy. I 107 (a° 123), 178 d
und III 601 descr. = P. Cairo Preis. 32 (a
32, 349.

3) Vgl. auch das *ἀνέλαβον εἰς ἀκύρωσ*

ἀποδιδῷς, ὁμολογήσομεν ἐναντίον τοῦ τραπεζίτου ἄκυρον ποιεῖν τὴν συγγραφήν, τὸ μέντοι σύνολον οὐκ ἂν ἀνελοίμεθα, ἕως ἂν περὶ τῶν ἀντιλεγομένων κριθῶμεν. τί γὰρ ἔχοντες δίκαιον ἢ τί τὸ ἰσχυρὸν ἀντιδικήσομεν, ἐάν τε πρὸς διαιτητὴν ἐάν τ' εἰς δικαστήριον δέῃ βαδίζειν, ἀνελόμενοι τὴν συγγραφήν, ἐν ᾗ τὴν ὑπὲρ τῶν δικαίων βοήθειαν ἔχομεν'; (§§ 14/5).

Da der Gläubiger den Rest der (bis Athen zu entrichtenden) Zinsen gerichtlich zu beanspruchen beabsichtigt, weist er das Begehren der Urkunden-*ἀναίρεσις* zurück, weil er sich damit jedweder Unterlage für die gerichtliche Geltendmachung begeben würde. Statt dessen ist er nur dazu bereit, die Schuldurkunde vor dem Trapeziten, bei welchem dieselbe vermutlich hinterlegt war (vgl. oben S. 127, 129), in betreff des beglichenen Betrages für ungültig zu erklären. Da der Schuldner sich hierauf nicht einlassen wollte, blieb die ganze Schuld unbeglichen und es kam zum vorliegenden Prozeß (§ 16).

Worin die vom Schuldner begehrte *ἀναίρεσις* bestand, ergibt sich aus der Rede nicht direkt: doch soweit wir auch hier mit einer hinterlegten Urkunde zu rechnen haben, wird man dieselbe auch hier als Wegnahme von der Verwahrungsstelle zu denken haben.[1]) Denn gerade auch in bezug auf Schuldurkunden ist uns durch Dem. c. Aristog. I., or. 25, § 69 als Gegensatz einer *συγγραφὴ ἀνῃρημένη* wiederum die *συγγραφὴ κειμένη* bezeugt (vgl. oben S. 130, Anm. 4). Dabei mag in der Regel diese Wegnahme der Urkunde naturgemäß von einer Erklärung der Parteien begleitet gewesen sein, in welcher ihr Wille, durch die Urkunde nicht weiter gebunden sein zu wollen, mit oder ohne Angabe der hierfür maßgebenden Kausa zum Ausdruck gelangte (vgl. dazu unten S. 140).

Mehr läßt sich auf Grund dieser Stelle hinsichtlich der Wirkung der *ἀναίρεσις* vermuten. Dieselbe wird hier dem *ἄκυρον ποιεῖν* gegenübergestellt, das der Gläubiger mittels Erklärung dem Bankier gegenüber in bezug auf einen Teil der Urkunde vorzunehmen bereit ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Teilwirkung durch die *ἀναίρεσις* in betreff der ganzen Urkunde als solcher

---

1) Vgl. § 16: *ἀξιούντων Διονυσόδωρον τουτονὶ τὴν μὲν συγγραφὴν μὴ κινεῖν μηδ' ἄκυρον ποιεῖν.*

eintreten sollte.[1]) Durch dieselbe verlor die *συγγραφή* ihre Wirksamkeit, so daß man sich auf dieselbe nicht weiter berufen konnte: sie ist eine Entkräftung, Totmachung der Urkunde gewesen.

Die *ἀναίρεσις* hat aber mit aller Deutlichkeit immer nur die Urkunde zum Gegenstand, ihre Wirkung trifft immer nur diese.[2]) Es fragt sich daher, inwieweit durch diesen Akt die verbriefte Forderung selbst zum Erlöschen gelangt ist? Ist die *ἀναίρεσις* der Schuldurkunde ein selbständiger Schuldaufhebungsakt gewesen? Zweifellos wird man die *ἀναίρεσις* in der Regel nur in Fällen vorgenommen haben, wo man das Schuldverhältnis aufheben wollte oder wo dasselbe bereits erloschen ist, so vor allem im Falle der Erfüllung.[3]) Dies ergibt sich aus dem auf S. 129 angeführten Passus von Dem. or. 34, § 31; auch in den inschriftlichen Quittungen über Begleichung von Schulden der Stadt Orchomenos aus dem III. Jahrh. v. Chr. heißt es stets: *ἀπέδωκε ἀπὸ τᾶς σουγγράφω — — — ἀνελόμενος τὰς σουγγράφως τὰς κιμένας πὰρ Εὔφρονα κτλ.* (Recueil des inscr. jur. grecques I p. 305 lin. 4 sq., p. 306 B lin. 15 sq.). In solchen Fällen trat die *ἀναίρεσις* zu einem Schuldaufhebungsakt hinzu. Eine geeignete Kausa für dieselbe konnte naturgemäß auch ein Erlaß oder ein Vergleich abgeben.[4]) Daß aber die *ἀναίρεσις* an sich, die bloße Wegnahme der Urkunde von der Verwahrungsstelle[5]) einen derartigen schuldaufhebenden Effekt ausgeübt habe, muß gerade auf Grund der angeführten Stelle der Rede gegen Dionysodoros als unwahrscheinlich angesehen werden. Denn der Gläubiger weist dieselbe allein mit der Begründung zurück, daß er damit jegliches Beweismittel für seine weitere Anspruchsbetätigung aus der Hand geben würde. Keineswegs aber gelangt in seinen angeführten Worten der Gedanke

---

1) Vgl. insbes. aus dem im Text angeführten § 15 die Worte: *τὸ μέντοι σύνολον οὐκ ἂν ἀνελοίμεθα* und in § 16: *ὅτι τὴν συγγραφὴν ὅλως οὐκ ἀνῃρούμεθα.*

2) In dieser Hinsicht zeigen die Reden einen sehr präzisen Sprachgebrauch; vgl. als charakteristische Beispiele: Dem. or. 33, § 12: *τάς τε συγγραφὰς ἀνειλόμεθα καὶ τῶν συναλλαγμάτων ἀφεῖμεν καὶ ἀπηλλάξαμεν ἀλλήλους* (dazu unten S. 136), Dem. or. 34, § 31: *τὴν γὰρ συγγραφὴν ἀνελόμενος ἀπήλλαξο ἂν τοῦ συμβολαίου* (dazu oben S. 129); zu den Begriffen *συμβόλαιον* und *συνάλλαγμα* vgl. Gneist, Formelle Verträge 435 f.; Lipsius, Attisches Recht 683 f.

3) Vgl. Pringsheim a. a. O. 21.

4) So wäre es z. B. im Falle der *ἀναίρεσις* gewesen, die Dionysodoros in dem im Text S. 132/3 dargelegten Sachverhalt verlangt.

5) oder gegebenen Falles die Vernichtung der Urkunde.

zum Ausdruck, als ob diese ἀναίρεσις ohne weiteres einen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche zu bedeuten hätte.

In die gleiche Richtung deutet auch die oben S. 133 bereits erwähnte Stelle in Dem. c. Aristog. I., or. 25, § 69. Daselbst wird derjenige, der im Falle einer συγγραφὴ κειμένη seine Schuld leugnet, als ebenso unverschämt bezeichnet wie derjenige, der auf Grund einer συγγραφὴ ἀνῃρημένη seine Forderung geltend macht. Daraus ergibt sich aber, daß der Umstand, wonach eine Schuldurkunde ἀνῃρημένη war, die Geltendmachung des Forderungsrechtes nicht schlechthin unmöglich machte, und man wird — wofür auch die gleichzeitige Erwähnung der ὅροι spricht[1]) — es als das wahrscheinlichste ansehen, daß, „solange die Urkunde noch beim Urkundenverwahrer liegt, ein Rechtsschein für das Fortbestehen der Forderung vorhanden sei" (vgl. oben S. 127). Demnach vermochte die ἀναίρεσις allein das ständige Bedürfnis nach einem dispositiv wirkenden Schuldaufhebungsgeschäft nicht zu befriedigen, und überdies ist sie bei Schuldverhältnissen, die nicht in einer Urkunde verbrieft gewesen waren, überhaupt nicht in Frage gekommen.[2])

c) Ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή.

c) Das eben gewonnene Ergebnis erklärt es, daß die Parteien dort, wo sie das Erlöschen eines Schuldverhältnisses mit voller Evidenz bewirken wollten, im attischen Rechtsleben zu einem Geschäftsakt mit viel weiterreichender Wirkung zu greifen pflegten, welcher mit den Worten ἀφιέναι und ἀπαλλάττειν, mitunter auch substantivisch (vgl. S. 130, Anm. 1) als ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή bezeichnet wird. Demselben begegnen wir häufig bei den attischen Rednern, und namentlich liegt ein solcher vier paragraphischen Verteidigungsreden des Demosthenes als Hauptmotiv zugrunde: den Reden gegen Apaturios (or. 33), gegen Pantainetos (or. 37), gegen Nausimachos und Xenopeithes (or. 38) und der für Phormio gehaltenen Rede (or. 36).

Apaturios (Dem. or. 33) war auf Grund von Seedarlehen 40 Minen schuldig (§ 6). Von seinen Gläubigern bedrängt, ersuchte

1) Vgl. hierzu unter Hinweis auf die Stelle Hitzig, Griechisches Pfandrecht 70[4]; Pappulias, ἐμπράγματος ἀσφάλεια I 210.

2) Das hier über die Wirkung der ἀναίρεσις Ausgeführte bestätigt auch das oben S. 116 f. aus der Analyse der hellenistischen Quittungsurkunden gewonnene Ergebnis, wonach die Erklärung des ἄκυρον εἶναι des Schuldscheins an juristischer Bedeutung neben der „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Klausel zurücktritt: die erstere entspricht im Effekt der ἀναίρεσις der attischen Quellen, die letztere der ἄφεσις und ἀπαλλαγή.



er den Sprecher der Rede, ihm diesen Betrag vorzuschießen. Dieser, augenblicklich ohne flüssiges Geld, bewog den Bankier Herakleides dem Apaturios 30 Minen zu leihen, wofür er der Bank gegenüber die Bürgschaft übernahm, während er den Rest von 10 Minen als Vertreter des Byzantiners Parmenon selbst kreditiert hat (§§ 7—8). Für Darlehen und Bürgschaft wurde er seitens des Apaturios durch fiduziarischen Verkauf eines Schiffes und mehrerer Sklaven sichergestellt (§ 8).[1]) Als später Apaturios sich mit Hab und Gut davonzumachen versuchte, wurde das Recht aus der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* realisiert, das Schiff gerade um 40 Minen versilbert und aus diesem Betrag die Forderung sowohl der Bank wie des Parmenon beglichen:

> *εἰσέπραξα τὸ ἀργύριον, πραθείσης τῆς νεὼς τετταράκοντα μνῶν, ὅσουπερ ἡ θέσις ἦν· ἀποδοθεισῶν δὲ τῶν τριάκοντα μνῶν ἐπὶ τὴν τράπεζαν καὶ τῶν δέκα τῷ Παρμένοντι, ἐναντίον πολλῶν μαρτύρων τάς τε συγγραφὰς ἀνειλόμεθα, καθ' ἃς ἐδανείσθη τὰ χρήματα, καὶ τῶν συναλλαγμάτων ἀφεῖμεν καὶ ἀπηλλάξαμεν ἀλλήλους, ὥστε μήτε τούτῳ πρὸς ἐμὲ μήτ' ἐμοὶ πρὸς τοῦτον πρᾶγμ' εἶναι μηδέν* (§ 12).

Nachdem also durch Verkauf des Schiffes sämtliche Forderungen beglichen worden waren, wurden im Beisein vieler Zeugen die Schuldurkunden aufgehoben, und die Parteien haben sich gegenseitig jedweder Schuld für frei erklärt. Hier haben wir einen deutlichen Fall, wo materielle Befriedigung des Gläubigers, *ἀναίρεσις* der Schuldurkunden und *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* miteinander kumuliert erscheinen. Die letztere hat man sich im vorliegenden Fall als gegenseitige Schuldbefreiungserklärung der Parteien zu denken. Die Wirkung derselben wird aber in ganz unzweideutiger Weise dahin formuliert: *ὥστε μήτε τούτῳ πρὸς ἐμὲ μήτ' ἐμοὶ πρὸς τοῦτον πρᾶγμ' εἶναι μηδέν*. Nach der gegenseitigen Schuldbefreiung hat keine der Parteien gegen die andere irgendeinen weiteren Anspruch. Und als nun Apaturios gegen den Sprecher der Rede auf Grund einer in einem Schiedsvertrag angeblich übernommenen Bürgschaft den vorliegenden Prozeß anstrengt, macht dieser die *παραγραφή* geltend, wonach im Sinne der Gesetze die *δίκη μὴ εἰσαγώγιμος* sei, da durch die *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* sämtliche frühe-

1) Vgl. dazu Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I 286.



ren Schuldverhältnisse zwischen den Parteien erloschen[1]), seither aber keine neuen entstanden sind (§ 3)[2]).

Dieses Rechtsprinzip, wonach die *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* das Schuldverhältnis zum Erlöschen bringt, so daß dadurch jede weitere Anspruchsbetätigung abgeschnitten wird und jede darauf hinzielende *δίκη* als *μὴ εἰσαγώγιμος* a limine zurückgewiesen werden kann[3]), gelangt auch in den übrigen paragraphischen Reden des Demosthenes zum Ausdruck. Dasselbe wird den Reden gegen Pantainetos (Dem. or. 37) und gegen Nausimachos und Xenopeithes (Dem. or. 38) mit völlig gleichlautenden Worten an die Spitze gestellt:

> *Δεδωκότων τῶν νόμων παραγράψασθαι, περὶ ὧν ἄν τις ἀφεὶς καὶ ἀπαλλάξας πάλιν δικάζηται, γεγενημένων ἀμφοτέρων μοι πρὸς* — Name des Klägers — *παρεγραψάμην, μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην* (Dem. or. 37 und 38, § 1).

Diese *παραγραφή* wird demnach auf Gesetze gegründet, und zwar auf das Gesetz *περὶ ὧν μὴ εἶναι δίκας*[4]), das in den zur Erörterung stehenden Demosthenischen Reden zur Verlesung gelangt. In demselben stand an erster Stelle der Satz: *ὧν ἂν ἀφῇ καὶ ἀπαλλάξῃ τις, μηκέτι τὰς δίκας εἶναι* (Dem. or. 36, § 25, 37, § 19, 38, § 4; cf. 33, § 3). Zur Erläuterung dieses Rechtssatzes wird mehrfach auch dessen ratio legis auseinandergesetzt: derselbe trage eine noch stärkere innere Rechtfertigung in sich als der, wonach man über eine abgeurteilte Sache nicht wieder klagen könne; denn während das Urteil auf einem Irrtum des Richters beruhen könne, setze derjenige, der nach einer *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* klagt,

---

1) Die Befreiung des Sprechers der Rede, der in dem dargelegten Rechtsverhältnis als Gläubiger figuriert hatte, ist offenbar auf seine fiduziarischen Verpflichtungen aus der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* zu beziehen; in gleichem Sinn ist die *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* aufzufassen, auf welche der Sprecher der Rede gegen Pantainetos (Dem. or. 37), der ebenfalls als durch *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* gesicherter Gläubiger figuriert hatte, seine *παραγραφή* gründet.

2) *ὅσα μὲν ἐμοὶ καὶ τούτῳ ἐγένετο συμβόλαια, πάντων ἀπαλλαγῆς καὶ ἀφέσεως γενομένης, ἄλλου δὲ συμβολαίου οὐκ ὄντος ἐμοὶ πρὸς τοῦτον, οὔτε ναυτικοῦ οὔτ' ἐγγείου, παρεγραψάμην τὴν δίκην μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι κατὰ τοὺς νόμους τουτουσί.*

3) Ich möchte mir vorbehalten auf die nähere Bedeutung der *δίκη μὴ εἰσαγώγιμος* im Zusammenhang mit Fragen der altgriechischen Prozeßeinleitung an anderem Orte einzugehen und daselbst auch auf Einzelheiten der im folgenden nur gestreiften Fragen zurückzukommen.

4) Vgl. LIPSIUS, Attisches Recht 848 f.

sich zu seiner eigenen Willenserklärung in Widerspruch (cf. Dem. or. 36, § 25, 37, § 20).

Das Gesetz stellt das ἀφιέναι und ἀπαλλάττειν nebeneinander, und in den eben angeführten Stellen wird stets betont, daß zugunsten des Beklagten beides erfolgt sei. Trotzdem lassen die Quellen in der Verwendung der beiden Ausdrücke in der hier in Frage stehenden Beziehung kein bewußtes Prinzip erkennen. Sie werden für einen und denselben Vorgang häufig abwechselnd gebraucht[1]) und bezeichnen eine Erklärung, durch welche ein irgendwie Verpflichteter der gegen ihn sich richtenden Ansprüche befreit wird. Den näheren Inhalt einer solchen Erklärung, namentlich inwieweit ihr ein festes Formular zugrundegelegt wurde, vermögen wir nicht zu erkennen. Nur dafür fehlt jedweder Anhaltspunkt, daß sie — wie die hellenistischen „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Verträge — in Gestalt einer ἀπέχειν-Erklärung in Erscheinung getreten sei.[2]) Man wird ohne Zweifel anzunehmen haben, daß die Grenze der Befreiungswirkung enger und auch weiter gezogen werden konnte: die Erklärung konnte sich auf Aufhebung eines bestimmten Rechtsverhältnisses richten und sich bis zu einer Generaldecharge erweitern, wie sie in den hellenistischen Quittungen der Kaiserzeit (vgl. oben S. 122) und wohl auch in den meisten der hier in Frage stehenden Demosthenischen Prozeßfälle vorliegt.

Als Kausa der ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή konnte jedweder Schuldaufhebungsgrund in Frage kommen. In dem Prozeß, den Nausimachos und Xenopeithes gegen ihren Vormund geführt hatten, beruhte dieselbe auf einem Vergleich (διάλυσις) (Dem. or. 38, §§ 3 sq.); dasselbe gilt für den Prozeß, den Leokrates gegen seinen Adoptiv- und Schwiegervater Polyeuktos geführt hatte, von welchem in der Demosthenes-Rede gegen Spudias (or. 41, § 4) Erwähnung geschieht. In der vorhin S. 135 f. besprochenen Rede gegen Apaturios (Dem. or. 33 § 12) kam es zu einer gegenseitigen ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή, nachdem ein durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει gesicherter Gläubiger

---

1) Vgl. z. B. Dem. or. 38, § 9 im Vergleich zur übrigen Darstellung der Rede; auch im sonstigen dem obigen Text zugrundeliegenden Rednermaterial wechseln die beiden Ausdrücke immerzu miteinander ab. Über alte und neue Versuche, zwischen den beiden zu unterscheiden vgl. Lipsius, Attisches Recht 850[15].

2) Von solchen ἀπέχειν-Bekenntnissen hören wir nicht, wie denn auch die ἀποχή keine Erscheinung dieses altgriechischen Rechtskreises ist (vgl. oben S. 126).

befriedigt worden ist; ähnlich mag die *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* geartet gewesen sein, auf welche Nikobulos seine *παραγραφή* gegen Pantainetos gründet (Dem. or. 37).[1]) Eine zweifache *ἄφεσις* liegt der *παραγραφή* des Phormion gegen Apollodoros (Dem. or. 36) zugrunde: die erste erfolgte anläßlich der Aufhebung der Pacht der Pasionschen Bank (§§ 10, 11, 23), die zweite anläßlich der Erfüllung eines später geltend gemachten Anspruchs (§§ 15/6). Weiterhin ist *ἀφιέναι* als Terminus für die Erlaßerklärung belegbar.[2]) Fraglich bleibt bei alledem nur, inwieweit die *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* ihre jeweilige Kausa zum Ausdruck brachte, beziehungsweise inwieweit sie auch abstrakt formuliert und wirksam werden konnte.

Vom Standpunkt der Form erscheint die *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* in den bisher angeführten Fällen als eine im Beisein von Zeugen mündlich abgegebene Erklärung: stets wird ihr Beweis durch die Produzierung von Zeugen, nicht von Urkunden erbracht. Daß sie einer Verbriefung immerhin fähig gewesen ist, geht aus der Trapezitikos-Rede des Isokrates (or. 17) unzweideutig hervor: als die Urkunde, auf welche der Kläger seine actio depositi gegen den Bankier Pasion gründen will, eröffnet wird, ergibt sich, daß sie kein Schuldversprechen, sondern eine Befreiung jedweden Anspruchs enthielt.[3]) Mag dies auch eine Fälschung gewesen sein[4]), das Vorkommen derartiger Urkunden ist damit für alle Fälle belegt.

Daß die *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* keine unentbehrliche Voraussetzung für das Erlöschen von Schuldverhältnissen gewesen ist,

---

1) Allerdings ist in der Rede gegen Pantainetos, Dem. or. 37, § 16/7 nur von der Befreiung des fiduziarisch gesicherten G l ä u b i g e r s die Rede (vgl. oben S. 137[1]); daß dieselbe auch hier eine gegenseitige gewesen ist, wie DARESTE, Plaidoyers civils de Démosthène I 250 annimmt, darf daher nicht mit voller Sicherheit angenommen werden, zumal sie ja keineswegs bei jedem Schulderlöschen stattgefunden hat (vgl. weiter unten im Text).

2) Vgl. hierfür z. B. Dem. c. Euerg. u. Mnes., or. 47, §§ 64, 74.

3) § 23: *εὑρέθη ἐν τῷ γραμματείῳ γεγραμμένον, ἀφειμένος* (Pasion) *ἁπάντων τῶν ἐγκλημάτων ὑπ' ἐμοῦ.* Für die Wirkung eines derartigen Geschäfts ist dann § 26 bezeichnend: die Hinterlegung der Urkunde und das Abkommen mit dem Urkundenhüter wäre sinnlos gewesen, *εἴ περ ἀπηλλαγμένος* (zu diesem hier wieder abwechselnden Wortgebrauch s. oben S. 138[1]) *ἤδη Πασίων ἦν τῶν ἐγκλημάτων καὶ τέλος εἶχεν ἡμῖν τὸ πρᾶγμα.* In diesen letzteren Worten gelangt der finalisierende Charakter derartiger Geschäfte zum Ausdruck.

4) Die Interpreten neigen allgemein dazu, den Standpunkt des Beklagten als gerechtfertigt anzusehen, vgl. BLASS, Attische Beredsamkeit II 231 f. und die das. Zitt.

ergab sich aus dem sub a) S. 127 f. Gesagten. So ist sie denn häufig auch gar nicht vorgenommen worden.[1]) Daß sie auch mit der Erfüllung konkurrierend vorzukommen pflegte, darf auf Grund des im vorstehenden dargelegten Materials sicher angenommen werden. Doch handelt es sich da immer um Rechtsverhältnisse komplexerer Art, und man muß es dahingestellt lassen, inwieweit sie auch neben der Erfüllung solcher Schuldverhältnisse, die sich in einem Anspruch erschöpften, gebräuchlich gewesen ist. Allerdings heißt es in dem oben S. 129 angeführten Passus, Dem. or. 34, § 31 betreffs der Erfüllung eines Darlehnsschuldscheins: *τὴν συγγραφὴν ἀνελόμενος ἀπήλλαξο ἂν τοῦ συμβολαίου.* Es ist jedoch zweifelhaft, ob man diese Worte auf eine von der *ἀναίρεσις* technisch geschiedene *ἀπαλλαγή* beziehen darf. Bei der Erfüllung von Schuldscheinen war es ein natürliches Bedürfnis, die *ἀναίρεσις* der Urkunde vorzunehmen, um nicht den durch eine unaufgehobene Urkunde gegebenen Rechtsschein gegen den Schuldner bestehen zu lassen. Dabei wird man sich die *ἀναίρεσις* — wie bereits oben S. 133 erwähnt — regelmäßig von einer Erklärung der Parteien begleitet zu denken haben, in welcher die Kausa für diesen Vorgang zum Ausdruck gebracht wurde. Diese Erklärung mag daher in der Regel den Schuldaufhebungswillen der Parteien selbst zum Ausdruck gebracht haben, und so mögen bei der Aufhebung derartiger, in einem Schuldschein verkörperter Schuldverhältnisse die *ἀναίρεσις* der Urkunde und die *ἄφεσις καὶ ἀπαλλαγή* des Schuldners häufig ohne allzu scharfe Formalisierung ineinander geflossen sein.

4. Dispositive Quittung und Zeugnisquittung.

Die bisherigen Darlegungen führten zum Ergebnis, daß die auf die Aufhebung obligatorischer Rechtsverhältnisse gerichteten hellenistischen Quittungen, in welchen der Gläubiger keinerlei weitere Ansprüche zu haben erklärte[2]), dispositive Urkunden gewesen sind. Die Frage soll aber nicht umgangen werden, ob es berechtigt ist, den dispositiven Charakter auf diese Quittungen zu beschränken,

---

1) Beispielsweise war die Auszahlung des Lykon'schen Depots durch den Bankier Pasion zu Händen des Kephisiades, die der Rede des Demosthenes gegen Kallippos (or. 52) zugrunde liegt, durch keinen derartigen Aufhebungsakt begleitet.

2) oder den Aufhebungswillen auf sonstige Weise erkennen ließ, z. B. P. Giss. 32 lin. 6, 17: *εἰς περίλυσιν*, cf. lin. 23; dazu oben S. 70 Anm. 1, S. 101 Anm. 8.

und ob die übrigen — wie wir im bisherigen angenommen haben — in der Tat bloß ein Beweismittel betreffs der Tatsache der Leistung abgeben wollten? Hat doch OTTO BÄHR im Dispositiveffekt das Merkmal der Quittung schlechthin erblicken wollen. Wenn jedoch eine derart verallgemeinernde Anschauung der modernen Dogmatik seit jeher als viel zu weitgehend erscheint, so dürfte sich ihre Unhaltbarkeit betreffs des hier behandelten historischen Problems m. E. auch auf Grund der Quellen ergeben.

Das im bisherigen Gesagte reicht hin, um sich hiervon zu überzeugen.

Dafür spricht zunächst das äußere Bild der beiden Quittungsarten. Denn angesichts der Konsequenz, mit welcher den auf die Aufhebung obligatorischer Beziehungen gerichteten Quittungen stets die oben S. 99 f. betrachteten ausführlichen „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Erklärungen angefügt wurden, die übrigen hingegen sich gewöhnlich auf die bloße Bestätigung des *ἀπέχειν* beschränkten, kann unmöglich angenommen werden, daß diese beiden verschiedenen Typen gleiche Rechtswirkungen hervorbringen wollten. Dort sollte festgestellt werden, daß der Gläubiger keinerlei weitere Ansprüche habe, hier bloß bescheinigt werden, daß geleistet worden ist.[1])

Mitunter freilich findet sich auch Quittungen, bei welchen die Aufhebung eines obligatorischen Rechtsverhältnisses nicht in Frage steht, z. B. solchen über die Entrichtung von Pacht- und Mietzins, die Klausel angefügt, daß der Gläubiger das Emfpangene nicht wieder fordern werde.[2]) Dies gilt insbesondere auch für derartige Quittungen der byzantinischen Zeit, in welcher — wie wir oben S. 122f. sahen — der dispositive Quittungstypus der früheren Zeit in den Hintergrund tritt.[3]) Diese Klauseln, betreffs deren

---

1) Dabei wird bisweilen ausdrücklich verbrieft, daß das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Zahlung erfolgte (z. B. die *μίσθωσις*), unverändert fortbesteht, z. B. P. Giss. 29 lin. 18f. — Quittungen mit und ohne dispositive Erklärungen begegnen nebeneinander auch im mittelalterlichen Urkundenkreis, vgl. BEHREND, Beitr. z. Lehre v. d. Quittung 20[1], 22.

2) Vgl. z. B. P. Amh. II 103 lin. 5f. (a° 90), 104 lin. 9 (a° 125); P. Flor. I 23 lin. 14f. (a° 145); P. Gen. 26 lin. 7f. (a° 125); P. Lond. II 157b p. 217 lin. 9f. (III. Jahrh.).

3) Vgl. z. B. B. G. U. II 408 (a° 307), 411 (a° 314), III 899 (IV. Jahrh.); P. Gen. 13 (a° 314); P. Grenf. II 81 (a) (a° 403); P. Flor. I 27 (IV/V. Jahrh.); P. Lond. III 1020 p. 272 (VII. Jahrh.).

Anfügung ein festes Prinzip nicht zu erkennen ist, unterscheiden sich jedoch von den oben S. 100f. betrachteten schon äußerlich sowohl durch ihre auffallende Kürze, wie auch ihren Inhalt. Sie lauten gewöhnlich nur *καὶ οὐδέν σοι ἐνκαλῶ περὶ τῶν προκειμένων*, oder in späterer Zeit *καὶ οὐδένα λόγον ἔχω πρός σὲ περὶ ὧν ἀπέχω*. Hier erklärt der Gläubiger nicht, daß er auf Grund des zugrundeliegenden oder gar irgendwelchen obligatorischen Rechtsverhältnisses, sondern bloß, daß er *περὶ ὧν ἀπέχει* keine weiteren Ansprüche geltend machen werde.[1]) Mir scheint, daß hier bloße Floskeln vorliegen, die nur das Selbstverständliche besagen, daß das einmal Empfangene nicht nochmals beansprucht werden könne.[2])

Diese Unterscheidung dispositiver Quittungen und bloßer Zeugnisquittungen ergibt sich am deutlichsten daraus, daß die Vorstellung der *λύσις* und *περίλυσις* auf die letzteren niemals Anwendung findet: in ihnen liegt keine auflösende Kraft, sondern nur der Zweck, als Beweismittel zu dienen.[3]) Bezeichnend ist es in dieser Hinsicht, daß in zweien jener wenigen Fälle, in welchen der Gläubiger für den Fall voller Erfüllung die *λύσις* bzw. *περίλυσις* der Schuldurkunde ausdrücklich in Aussicht stellt — in B. G. U. IV 1149 und 1171 — Teil-, bzw. Zinszahlungen des Schuldners bereits vorliegen und seitens des Gläubigers auch quittiert erscheinen: die ausdrückliche Zusage der *περίλυσις* dürfte hier dadurch veranlaßt sein, daß das bereits vorliegende Empfangsbekenntnis eben nicht als *περίλυσις* und folglich nicht als die seitens des Gläubigers mit Fug zu erwartende Quittung solle angesehen werden können.[4]) In dieselbe Richtung deutet auch die eine Teil-

1) Wie bewußt man in der Anwendung dieser verschiedenen Formulierungen vorging, zeigt z. B. die die Begleichung einer Schuldhomologie betreffende Quittung P. Amh. II 113: hier bezieht sich die Erklärung des *μὴ ἐνκαλεῖν* laut lin. 21 im Gegensatz zum üblichen Formular bloß *περὶ ὧν ἀπέχει*, da dem Gläubiger laut lin. 22f. noch weitere Forderungsrechte zustehen (vgl. dazu oben S. 122).

2) Mitunter freilich wird man im Zweifel sein, ob eine Quittung bloß bescheinigen oder dispositiv wirken will, so z. B. wenn erklärt wird, daß der Pachtzins ganz bezahlt ist *καὶ οὐδέν σοι ἐνκαλῶ περὶ οὐδενὸς ἁπλῶς*, wie in P. Amh. 104.

3) Dagegen läßt sich der Unterschied der als *ἐπιλύσεις* und als *καταβολαί* bezeichneten Quittungen im Kreise der ptolemäischen Gebelên-Urkunden (vgl. dazu Homol. u. Prot. S. 12f.) nicht auf diesen Gegensatz zurückführen: auch die *καταβολαί* zeigen dispositiven Charakter.

4) In B. G. U. IV 1126 lin. 25f. erscheint das ausdrückliche Versprechen der Quittungserteilung (*λύ[σις] τῆςδε τῆς συγχωρήσεως*, vgl. S. 112, Anm. 3) dadurch be-

zahlung bescheinigende unselbständige Quittungsdiagraphe P. Hamb. 1 (a° 57 n. Chr.): indem sie nämlich in lin. 14 f. auf die *διὰ τοῦ κριτ(ηρίου) λύ[σις]* hinweist, scheint sie sich selbst nicht als *λύσις* zu betrachten. Diese terminologische Unterscheidung läßt sich bis in die späte byzantinische Zeit hinein verfolgen: denn die Bezeichnungen *περίλυσις* und *διάλυσις* lassen sich, wie bereits hervorgehoben, auch da nur betreffs jener Urkunden nachweisen, in denen der ältere dispositive Typus sich erhalten hat, wie den oben S. 123 erwähnten *ἀκυρωσίαι*, den Ehescheidungs- und Vergleichsverträgen.

Zu beachten ist weiterhin, daß die bloßen *ἀπέχειν*-Bescheinigungen zum überwiegenden Teil privat beurkundet wurden und in keiner Hinsicht den unter 1. (S. 60f.) festgestellten Formprinzipien unterlagen (vgl. dazu weiter unten S. 145 f.). Auch sahen wir in betreff derselben die Vorstellung der *συγγραφή* noch nicht auftauchen, und im oben S. 119f. erläuterten P. Teb. II 397 (a° 198) mag wohl in der Begründung der Bitte um Bestellung eines *κύριος* ad actum „*ἀποχὴν ἀποτελεστικὴν ἐγδιδομένη ἐνποδίζομαι μὴ ἔχουσα τὸν ἐπιγραφησόμενόν μου κύριον*“ das Gewicht gerade auf dem *ἀποτελεστικός*-Charakter der zu erteilenden Quittung liegen (dazu vgl. S. 119, Anm. 4), als ob die Mitwirkung eines Vormundes nur zwecks Errichtung einer derartigen Quittung unentbehrlich gewesen wäre.

Nun begegnen wir allerdings mitunter der Neigung, die Bedeutung der Quittungen, denen wir hier bloße Zeugnisfunktion zuschreiben, dahin zu steigern, daß die Tatsache der Leistung nur durch eine solche soll bewiesen werden können.[1]) So heißt

---

gründet, daß die letztere ohne Rückzahlung der Darlehensvaluta erfolgen soll (vgl. Lewald, Personalexekution 22f.), in B. G. U. IV 1115 lin. 46f. vielleicht dadurch, daß der Gläubiger sich nicht mit der faktischen Aufhebung der Antichrese (lin 48f.: *ἐγχώρησις ἐκ τῶν οἰκητηρίων*) solle begnügen können.

1) Vgl. Freundt, Wertpapiere II 187 (dazu Partsch, Z. f. Handelsr. 1911, 481 f.), woselbst auch die oben S. 110, Anm. 2 erwähnten Klauseln der faijûmer *συγγραφοδιαθῆκαι* herangezogen werden. Dieser Deutungsversuch scheint mir wenig ansprechend. Warum hätten solche Klauseln — wenn ihr Sinn wirklich in solcher Richtung läge — sich auf Eheverträge und überdies nur auf *συγγραφοδιαθῆκαι* beschränkt? — Anderweitige Parallelen solcher Beweisabreden s. bei Brieglee, Gesch. d. Executiv-Prozesses 119. Auch demotischen Urkunden scheinen sie bekannt zu sein, vgl. Demotic Pap. in the John Rylands Libr. III p. 151 (25).

es im hypothekarischen Darlehensvertrag P. Oxy. III 506 = Mitteis, Chrest. 248 (a⁰ 143 n. Chr.) lin. 13 f., die Schuldnerinnen sollen die Zinsen am Schluß aller zwölf Monate entrichten,

τῆς πί[σ]τεως περὶ τὸ[ν] δεδα[ν]ει[κό]τα οὔσης περὶ ὧν ἐ[ὰ]ν μὴ ἐπιφέρωσι αὐτοῦ αἱ δεδανε[ι]σμένα[ι] γ[ρ]άμματα.

Ähnlich sagt der Schuldner in dem aus späterer Zeit stammenden Darlehenscheirographon, P. Oxy. VIII 1130 (a⁰ 484 n. Chr.) lin. 17 f.:

καὶ ἐπὶ τούτοις οὐκ ἐξέσ⟨εσ⟩θαι μοι λέγειν δεδω[κ]έναι τι ἐκ τοῦ προγεγραμμένου χρέους χωρὶς ἐνγραφοῦς ἐντάγιον (l. *ἐνταγίου*) *ἢ οἶν ἀποχῆ⟨ς⟩ ὖ* (l. *ἢ*) *πρὸ ἀνακωμιτῆς* (l. *ἀνακομιδῆς*) *καὶ λητρώσε[ως]* (l. *λυτρώσε[ως]*) *τοῦδέ μου γραμματίου.*

Daß es sich hierbei nicht um *περίλυσις*-Quittungen handelt, ist betreffs der erstgenannten Stelle, die sich auf die Bescheinigung von Zinszahlungen bezieht, gewiß[1]) und angesichts des oben S. 122f. über die byzantinischen Quittungen Gesagten auch betreffs der zweiten wahrscheinlich. Nun nehmen aber die angeführten Verabredungen selbst ausschließlich auf die Beweisfunktion der Quittungen Bezug und haben auf keine Weise die Tendenz, sie mit dispositivem Charakter zu bekleiden. Überdies muß es dahingestellt bleiben, wieweit derartige Abreden über die Beweismöglichkeit überhaupt gültig gewesen sind.[2]) Auch wollten die angeführten Stellen dieselbe nicht ausschließlich auf die Vorlegung von Quittungen einschränken: dies ergibt m. E. für P. Oxy. III 506 die vorsichtige Formulierung „*τῆς πίστεως οὔσης*", für P. Oxy. VIII 1130 die alternative Namhaftmachung anderer Möglichkeiten.[3])

Die Quittungslehre der modernen Dogmatik zeigt vorwiegend die Tendenz, die Frage nach der juristischen Natur der Quittung nicht einheitlich zu beantworten, sondern — zwischen den Anschauungen Otto Bähr's und der vor ihm herrschenden Lehre vermittelnd — je nach dem Willen der Parteien zwischen bloßen

1) Vgl. z. B. B. G. U. I 68, II 635.

2) Mitteis hält die angeführte Verabredung in P. Oxy. III 506 Chrestom. p. 283 zu lin. 15 für ungültig.

3) Der in der neueren Dogmatik aufgetauchte Versuch in der Quittung überhaupt einen Beweisvertrag zu erblicken (vgl. Bruns, Z. f. Rechtsgesch. 1, 118f., dagegen dogmatisch insb. Wach, Arch. f. zivil. Praxis 64, 216f.) ist für das Recht der Papyri schlechthin undiskutierbar: dagegen spricht unter anderem entscheidend die Vorstellung der *λύσις* und *περίλυσις*.

Zeugnisquittungen und solchen mit dispositiver Natur zu unterscheiden.[1]) Die vorstehenden Ausführungen dürften ergeben haben, daß dieser Gegensatz in der gräko-ägyptischen Praxis nicht nur deutlich empfunden, sondern in der Redaktion und der Terminologie der Urkunden auch äußerlich aufs schärfste zum Ausdruck gebracht worden ist.[2]) Wenn in der neueren Dogmatik Bedenken dagegen laut wurden, zwei Erklärungsarten von so verschiedener juristischer Natur in eine begriffliche Einheit zu fassen[3]), so lassen sich diese dem Bilde der Papyri gegenüber keinesfalls aufrechterhalten: denn in diesen fließen die beiden so deutlich unterschiedenen Typen immerzu in die gemeinsame Vorstellung der ἀποχή zusammen (vgl. z. B. einerseits P. Reinach 12 V, 13 V, P. Oxy. I 91 lin. 25, VI 906 lin. 10, P. Fay. 97 lin. 21 f., 43, P. Teb. II 396 lin. 25, 397 lin. 25, 26, 34, P. S. J. III 198 Col. II lin. 11; andererseits P. Lond. II 139 (a) p. 200 lin. 1, P. Amh. II 106 lin. 3, P. Fay. 88 lin. 10 u. a.).[4])

Die Bedeutung der öffentlichen Quittungsbeurkundung.

Nunmehr dürfte es leicht sein, die juristische Bedeutung der im ersten Abschnitt dieses Kapitels festgestellten Formprinzipien zu bestimmen. Die auf S. 61 f. zusammengestellten Quittungen bezüglich welcher jene Formprinzipien galten, sind durchwegs auf die Aufhebung verbriefter obligatorischer Verhältnisse gerichtet, sie wollten diese Aufhebung mit dispositivem Effekt bewirken. Ist es nun nicht nahe liegend, daß jene bestimmte Urkundenform eben zur Hervorbringung dieser dispositiven Wirkung erforderlich gewesen ist? Denn erloschen ist die Obligation, wie wir sahen, schon durch die bloße Erfüllung (S. 84 f.), und die Tatsache der Erfüllung konnte auf jedwede Weise, also auch durch eine wie

1) Vgl. etwa zuletzt SIBER in PLANCK's Komm. zum B. G. B. (4. Aufl.) II 1 Erl. 5b zu § 368.

2) Empfunden — ohne formuliert zu werden — ist dieser Gegensatz oftmals worden; vgl. z. B. GRADENWITZ, Einführung 122; FREUNDT, Wertpapiere II 164; MITTEIS, Röm. Privatrecht I 265 f.[24].

3) Vgl. z. B. zuletzt BÜLOW, Jahrb. f. Dogm. 59, 6 f.

4) Dagegen werden Schuldscheine, die eine Empfangsbestätigung der Schuldvaluta enthalten, in den Papyri ebensowenig wie heute als Quittungen bezeichnet; daher ist ἀποχή in P. Teb. I 11 lin. 17, wie auch in P. Oxy. II 267 lin. 22 nicht die zutreffende Ergänzung, in der erstgenannten Stelle hat es wohl [ἡ χεὶρ] ἔστω κυρ[ί]α zu heißen (vgl. P. Teb. I 110 lin. 13), in der zweiten gehört das]χῃι in in. 22 möglicherweise bereits zu πανταχῇι.

immer geartete Quittung bewiesen werden (vgl. S. 97f.). Allein um die Aufhebung mittels einer von der Tatsache der Leistung unabhängig wirkenden Willenserklärung hervorzubringen, um als περίλυσις der Schuld zu erscheinen, dazu war, sobald eine öffentliche Schuldurkunde vorlag, auch eine öffentlich verbriefte Quittung erfordert.

Für die Richtigkeit dieser Annahme lassen sich zwei Indizien beibringen.

Einerseits ist es auffallend, daß, wo die Erfüllung öffentlicher Schuldscheine bloß provisorisch in einer privaten Quittung bescheinigt wird, diese sich meist auf die bloße Bestätigung des ἀπέχειν beschränkt: dies ist z. B. im Cheirographon B. G. U. I 260 (dazu oben S. 78f.), wie auch in den unselbständigen Diagraphai (P. Hamb. 1, P. Hawara 303, vgl. oben S. 71f.) der Fall. Die Verbriefung der dispositiv wirkenden Erklärungen, namentlich die des „μὴ ἐπελεύσεσθαι“ sollte der zu errichtenden öffentlichen Quittung vorbehalten bleiben, weil sie nur in dieser Gestalt wirksam werden konnten.

In einem Fall allerdings, im Cheirographon P. Lond. III p. 137 lin. 32f., das die Erfüllung einer öffentlich verbrieften Schuld quittiert, erklärt der Gläubiger zugleich, keinerlei weitere Ansprüche gegen seine Schuldnerin geltend machen zu wollen. Aber gerade da ist es besonders bezeichnend — und dies ist das andere hier hervorzuhebende Argument —, daß der Gläubiger gleichzeitig seinen Bankier beauftragt, die περίλυσις der Schuldurkunde zu vollziehen (lin. 18—20): die daraufhin errichtete Quittungsdiagraphe wird denn auch lin. 49 als περίλυσις bezeichnet (vgl. dazu oben S. 77f.). Dies zeigt doch deutlich, daß das bloße Cheirographon, selbst wenn es die dispositiven Inhaltselemente enthielt, doch nicht als die περίλυσις der Schuldurkunde angesehen wurde. Die περίλυσις öffentlicher Schuldscheine konnte eben nur mittels öffentlicher Quittungsurkunden erfolgen.

Nun ist mit dem auf S. 61 f. zusammengestellten Material die Reihe unserer auf dispositiven Effekt berechneten Quittungsurkunden keineswegs erschöpft. Denn dort kam es uns allein auf diejenigen Quittungen an, die auf die Aufhebung obligatorischer Urkunden hinzielten. Es konnte sich aber das Bedürfnis eines dispositiven Quittungsakts auch dort ergeben, wo damit die Auf-



hebung der der Obligation zugrundeliegenden Urkunde nicht bezweckt war, oder wo eine derartige Urkunde überhaupt nicht vorlag. Wenn z. B. Quittungen über die Entrichtung auf Grund eines Ammenvertrages zu leistender Alimente (P. Oxy. I 91; P. Teb. II 399; B. G. U. I 297), über die Rückzahlung der seitens eines Verkäufers zurückzugewährenden doppelten Arrha (P. Lond. II 143 p. 204 f.), über die Ausfolgung eines Legats (P. Fay. 97), über die Erfüllung auf behördlicher Verfügung beruhender Verpflichtungen (z. B. P. Oxy. III 513) oder wenn einem Vormund erteilte Decharge-Erklärungen die oben S. 100 f. betrachteten „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Klauseln aufweisen, so liegt zweifellos auch hier die Tendenz vor, festzustellen, daß keinerlei weitere obligatorische Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner bestehe, ohne daß dabei von der Aufhebung einer Schuldurkunde die Rede sein könnte.[1]) Derartige dispositive Quittungsurkunden erscheinen nun mitunter rein privat errichtet (z. B. die Cheirographa P. Oxy. I 91, B. G. U. I 187), und auch das Bedürfnis etwaiger δημοσίωσις ist dabei nicht zu erkennen.[2]) Mit Hinblick auf derartige Fälle wird man unser Ergebnis keineswegs dahin formulieren dürfen, daß die Ausstellung dispositiver Quittungen schlechthin in Gestalt einer öffentlichen Urkunde zu erfolgen hatte: vielmehr ist dies nur dort der Fall gewesen, wo damit die Aufhebung einer öffentlichen Schuldurkunde bewirkt werden sollte.

---

1) Bei einzelnen Urkunden freilich wird man im Zweifel sein, ob dispositive Quittung oder nur die Anfügung der oben S. 141/2 erwähnten Floskel vorliegt, so z. B. B. G. U. I 187.

2) Vgl. auch die chirographische Vergleichsurkunde P. Straßb. 20 (cf. oben S. 116).

V. Die öffentliche Beurkundung von Immobiliarverfügungen.

1. Materialgruppierung und Fragestellung.

Für keine der im vorliegenden Zusammenhang untersuchten Geschäftsarten ist es so deutlich, wie die in der Überschrift genannte, daß die bloß private Beurkundung nicht als hinreichend erachtet worden ist. Die Erscheinungen, aus welchen dies hervorgeht, sind zum Teil wohl bekannt: diese sollen im folgenden zunächst gruppiert worden. Dabei sei sogleich bemerkt, daß — wie bereits mehrfach beobachtet wurde[1]) — Geschäftsurkunden über Sklaven und, soweit unser sehr geringes Material vermuten läßt, vielleicht auch solche über Schiffe in vieler Hinsicht denselben Grundsätzen unterlagen, wie die, welche Immobilien betreffen; dieses Material wird demnach im folgenden — soweit dem besondere Gesichtspunkte nicht im Wege stehen — mitberücksichtigt werden dürfen, während Urkunden über andere Arten von Mobilien eine völlig verschiedene Beurteilung erheischen; auf die Natur dieser Verschiedenheit wird unter 12. (S. 287f.) näher einzugehen sein.

a) Daß der Errichtung einer öffentlichen Urkunde Bedeutung beigelegt werde, ergibt sich am deutlichsten aus den Fällen, in welchen derjenige, der über ein Grundstück in Gestalt einer privaten Urkunde verfügt, dabei die Errichtung einer öffentlichen noch besonders verspricht. Das Bild, welches die hierher gehörigen Fälle (aus dem II.—III. Jahrh. n. Chr.) bieten, ist kein völlig einheitliches.

α) Der bekannteste unter diesen ist das faijûmer Cheirographon B. G. U. I 50 = Mitteis, Chrest. 205 (a° 114/5 n. Chr.): jemand, der ein Grundstück in Form eines χειρόγραφον δεδημοσιω-

1) Vgl. unten S. 287, Anm. 1.

μένον verkauft hatte, verpflichtet sich hier der Tochter des Käufers gegenüber, das Grundstück bis zu einem bestimmten Termin καταγραφῆναι κατὰ δημοσί[ο]υς [χρημ]ατ[ισ]μούς (vgl. des Näheren unten S. 247f. u. S. 273).

β) Im chirographischen Grundstückkauf C. P. R. 198 (a⁰ 138 n. Chr.)[1]) erklärt der Verkäufer (lin. 11f. von unten): ὁπότε ἡάν μοι συτάσι[2]), ποιήσομε ισε (= εἰς σὲ)[3]) τὴ[ν κατὰ[4])] τ[ό]δε ⟨τὸ⟩ χιρόγ[ρα]φον δημοσίαν πρᾶσιν καὶ ⟨τὰ⟩[5]) διὰ τῆς βιβλιοθήκης.[6])

γ) In ähnlicher Weise verpflichtet sich der Verkäufer im chirographischen Grundstückkauf aus Hermupolis P. Rylands II 163 aus dem Jahre 139 n. Chr. (lin. 13f.): ὁπηνίκα ἐὰν αἱρῇ ἀνοίσω δημοσίῳ [χρηματισμῷ διὰ] τῶν ἐν Ἑρμοῦ πόλει ἀρχείων (des Näheren vgl. unten S. 268f., woselbst s. den ganzen Text).

δ) Der P. Rylands II 164 (a⁰ 171 n. Chr.) ist ebenfalls ein Cheirographon aus Hermupolis, in welchem jemand ein Katökengrundstück zu verkaufen und dafür einen Teil des Kaufpreises empfangen zu haben erklärt; im Weiteren (lin. 10f.) verspricht er für den Fall, daß der Rest des Preises bis zu einem bestimmten Termin entrichtet werden sollte: καταγρά[ψω ὁπηνίκα ἐὰ]ν αἱρῇ δημ[οσίῳ χρημα]τισμῷ διὰ τῶν ἐν Ἑρμοῦ [πόλει ἀρχείων κτλ.] (des Näheren dazu s. unten S. 190f., woselbst auch der ganze Text mitgeteilt ist).

ε) Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch P. Oxy. IX 1208 (a⁰ 291 n. Chr.), der die ἐκμαρτύρησις eines Kaufcheirographon darstellt und woselbst in lin. 24 bereits dieses Cheirographon selbst den Käufer zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde ermächtigt hatte: κυρία ἡ πρᾶσις καὶ παραχώρ[η]σις[7]) τρισσὴ γρα-

1) Zur Datierung, wie zur Urkunde überhaupt JÖRS, Z. d. Sav.-St. 34, 124.

2) JÖRS vermutet dahinter, Z. d. Sav.-St. 34, 124[4], συντάξεις; dies ließe sich in der Tat auch mit der Analogie von B. G. U. IV 1127 lin. 8, 1129 lin. 9, 1131 lin. 49/50, 1158 lin. 6 stützen (bezüglich dieser Stellen vgl. unten S. 261, Anm. 3).

3) So JÖRS a. a. O. 124.

4) So MITTEIS, Grundzüge 83[2].

5) Vgl JÖRS a. a. O. 124[5].

6) Ob und wie das weiter Folgende mit dem Vorangehenden zusammengehört, läßt sich nicht entscheiden. Die Lesung *AMA*[...]*A* in lin. 9 ist mir in einer von Herrn Prof. WESSELY vor Jahren freundlichst erteilten brieflichen Auskunft als nicht zweifelhaft bezeichnet worden.

7) Zu dieser Terminologie vgl. unten S. 217f.

φεῖσα, ἥμπερ ὁπηνίκα ἐὰν αἱρῇ ἀποίσις (l. *ἀνοίσις*[1])) *διὰ δημ[οσίου κτλ.*]; [vgl. jetzt P. Oxy. XII 1562 lin. 25; auch 1473 lin. 17].

b) In einer Reihe von Urkunden, wie auch in der zuletzt erwähnten, sehen wir nun, daß über privat verbriefte Immobiliar- (oder Sklaven-)verfügungen hinterher öffentliche Urkunden in der Tat auch errichtet werden. Dies geschieht in den uns erhaltenen Beispielen — wenngleich dies keineswegs notwendigerweise so gewesen sein wird[2]) — in der Form der *ἐκμαρτύρησις διὰ δημοσίου χρηματισμοῦ*; vgl. für Oxyrhynchos P. Oxy. I 95 = Mitteis, Chrest. 267 (Sklavenkauf aus dem Jahre 129 n. Chr.), P. Oxy. IX 1208 (Grundstückkauf, a⁰ 291 n. Chr.), ferner die Erwähnung in P. Oxy. IX 1199 lin. 19f. (III. Jahrh.); für den Faijûm die Erwähnung in B. G. U. II 619 I lin. 16[3]) (a⁰ 155 n. Chr.); für die Große Oase zeigt einen völlig identischen Vorgang P. Grenf. II 70 = Mitteis, Chrest. 191 (a⁰ 287 n. Chr.[4])), wenngleich der Terminus *ἐκμαρτύρησις* dabei nicht verwendet wird.[5]) [6])

c) Hier ist wohl auch jener Reihe oxyrhynchitischer Urkunden aus dem I. Jahrhundert n. Chr. zu gedenken, in welchen der Agoranom unter Beilegung der Quittung über die Entrichtung der Verkehrssteuer (vermutlich vom Pächter der letzteren) zur Beurkundung einer Verfügung über ein Grundstück oder einen Sklaven (im Falle endgültiger Übereignung mit „*κατάγραφον*", sonst — z. B. bei Verpfändung — mit „*ἀνάγραφον*") angewiesen wird[7]): in einem dieser Fälle — dem der Verpfändung in P. Oxy. II 241 — ist näm-

---

1) Diese Konjektur erscheint jetzt durch die im Text sub *γ*) angeführte Urkunde gesichert, cf. P. Grenf. II 70 lin. 4, 21; so auch P. Rylands II p. 191 Note zu lin. 13—14. Vgl. zur Sache Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 122³.

2) Vgl. oben S. 82, Anm. 1 und unten S. 249, Anm. 1.

3) So nach der zuerst von Lewald geäußerten Konjektur, mitgeteilt bei Mitteis, Röm. Privatrecht I 310⁷².

4) Zur Datierung s. P. M. Meyer, Hermes 33, 269¹.

5) Vgl. schon die diesbezüglichen Bemerkungen von Mitteis, Chrest. p. 209, die dann durch P. Oxy. IX 1208 ihre Bestätigung gefunden haben; dazu Hunt, P. Oxy. IX p. 246, Mitteis, Z. d. Sav.-St. 33, 642, Lewald ibid. 634, Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 125f.

6) Weswegen ich Bedenken trage, diesen Fällen den in P. Grenf. II 71 lin. 32/3 erwähnten *συστατικὸς δημόσιος χρηματισμός* anzureihen (vgl. auch P. Grenf. II 69 lin. 20), wurde oben S. 76, Anm. 2 ausgeführt.

7) Zu dieser lange umstrittenen Urkundengattung vgl. Mitteis, Grundz. 82², Chrest. p. 194f.; jetzt auch Jörs a. a. O. 124f. Dahin gehören auch Oxy. I 170 und III 581 descr.

lich gemäß lin. 31 über das Rechtsgeschäft ein Cheirographon bereits errichtet worden[1]) und dasselbe könnte, da auf eine in der Vergangenheit liegende Verfügung, wenngleich ohne nähere Angabe der Form, in der dieselbe getroffen wurde, auch in allen übrigen Bezug genommen wird, wenigstens zum Teil auch in diesen der Fall gewesen sein (vgl. hierzu auch unten S. 248f.).

d) Mit dieser unverkennbaren Bedeutung öffentlicher Beurkundung auf diesem Geschäftsgebiet steht es nun wiederum vollständig in Einklang, daß Immobiliarverfügungen betreffende Cheirographa — wie im I. Abschnitt unserer Untersuchung hervorgehoben wurde — fast ausnahmslos einen Hinweis auf die zukünftige *δημοσίωσις* enthalten (vgl. das Material oben S. 8/9 Anm. zu a)), wie wir denn die *δημοσίωσις* derartiger Urkunden in zahlreichen uns erhaltenen Aktenstücken auch durchgeführt sehen und sie sehr häufig erwähnt finden (vgl. oben S. 12, Anm. 2).

Die hier gruppierten Erscheinungen sind zum Teil — wie namentlich einige der unter a) erwähnten — recht auffallend, und so hat man denn auch schon mehrfach gefragt, worin die juristische Bedeutung der öffentlichen Beurkundung auf dem Gebiet der Immobiliarverfügungen gelegen sein mag. Die hierüber meist nur nebenbei geäußerten Vermutungen stimmen keineswegs miteinander überein. Nahe gelegen ist seit jeher die Annahme, daß die öffentliche Beurkundung zum Zwecke der grundbücherlichen Wahrung der Verfügung notwendig gewesen sei, da die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, ebenso wie sie nur zur Errichtung öffentlicher Urkunden ihre Anweisung erteilen, so regelmäßig auch nur auf Grund solcher Eintragungen vorzunehmen pflegte[2]) — eine Annahme, die auch durch P. Giss. 8 = MITTEIS, Chrest. 206 (a.⁰ 119 n. Chr.) keineswegs widerlegt erscheint, da das Kaufcheirographon, auf Grund dessen daselbst laut lin. 7/8 eine *ἀπογραφή* erfolgt war, wie neuerdings mehr-

---

1) Vorangegangen war ein Cheirographon mit unselbständiger Diagraphe, welche allein die Auszahlung der Darlehensvaluta, keinesfalls die Verpfändung betraf, so daß über die letztere eine öffentliche Urkunde noch nicht errichtet worden ist (betreffs der unselbständigen Diagraphai vgl. oben S. 34); höchstens darüber könnte man im Zweifel sein, ob nicht auch das Cheirographon sich bloß auf das Darlehen, nicht auch auf die Verpfändung bezog.

2) Vgl. dazu LEWALD, Grundbuchrecht 35, 42f.[9]; EGER, Grundbuchwesen 111f.; PREISIGKE, Girowesen 288, 305; MITTEIS, Grundzüge 98, Chrest. p. 226 und insb. p. 299, Z. d. Sav.-St. 33, 642; JÖRS, Z. d. Sav.-St. 34, 140f.; vgl. unten S. 264f.

fach angenommen wurde, sehr wohl ein *χειρόγραφον δεδημοσιωμένον* gewesen sein kann.[1]) Hieraus hat man dann zu folgern versucht, daß eine privat verbriefte Immobiliarverfügung im Vergleich zu einer öffentlichen überhaupt nur eine schwächere Wirkung auszuüben vermochte[2]) (vgl. hierzu unten S. 263f.).

Daneben aber haben einige der genannten Fälle auch anders geartete Vermutungen veranlaßt. Während nämlich die vorangehende private Kaufurkunde regelmäßig als *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnet erscheint, ist es auffallend, daß die später zu errichtende öffentliche Urkunde mehrfach, wie z. B. in einigen der unter a) und c) genannten Fälle, mit der Vorstellung der *καταγραφή* verknüpft wird — eine Vorstellung, die bei aller sie bisher umgebenden Unsicherheit ganz ohne Zweifel auf einen Akt mit der Wirkung des Eigentumsübergangs zu beziehen ist.[3]) In derartigen Fällen lag es nun nahe, an einen nicht bloß formalen, sondern inhaltlichen Gegensatz der beiden Urkunden und demgemäß an eine Spaltung des Übereignungsvorgangs in dem Sinne zu denken, als ob die öffentlich zu beurkundende *καταγραφή* gegenüber der vorangehenden privaten Kaufurkunde einen neuen Geschäftsinhalt verbriefen und damit das dinglich wirkende Rechtsgeschäft darstellen würde.[4]) Für einen Teil der genannten Fälle, wie die *ἐκμαρτύρησις*-Urkunden, in welchen bloß ein bereits vorhandener Urkundeninhalt in eine öffentliche Urkunde umgesetzt wird, kommt freilich die letztgenannte Möglichkeit überhaupt nicht in Frage, wie sie denn auch mit der Tendenz der *δημοσίωσις* naturgemäß unvereinbar ist.

Um demnach die Frage nach dem Verhältnis privater und öffentlicher Beurkundung und nach der Bedeutung der letzteren auf dem Gebiete der Immobiliarverfügungen beantworten zu können,

---

1) Vgl. EGER, Grundbuchwesen 112[4]; MITTEIS, Grundz. 98, Chrest. p. 226; LEWALD, Z. d. Sav.-St. 33, 631[2]; mit direkten Argumenten insb. JÖRS a. a. O. 141[2] und unten S. 264.

2) Vgl. die Erwägungen EGER's a. a. O. 109f.; in besonders weitgehendem Maße RUGGIERO, Bull. dell' ist. di dir. rom. 21, 263f.; dazu im wesentlichen ablehnend RABEL, Z. d. Sav.-St. 32, 424, PARTSCH, Arch. f. Pap. F. 5, 493f., letzterer auch Gött. gel. Anz. 1910, 743.

3) Vgl. dazu unten S. 227 f.

4) Vgl. namentlich MITTEIS, Grundzüge 175, Chrest. p. 225 (betreffs B. G. U. I 50), p. 194 (betreffs der oben S. 150 unter c) genannten Urkundenkategorie), zweifelnd Chrest. p. 299 betreffs P. Oxy. I 95; vgl. auch JÖRS, a. a. O. 125[1].

muß darüber Klarheit gewonnen werden, inwieweit in den angeführten Erscheinungen ein bereits verbriefter Geschäftsinhalt bloß in die Form einer öffentlichen Urkunde gebracht oder aber in der öffentlichen Urkunde ein neuer Geschäftsinhalt zum Ausdruck gebracht werden sollte. Um aber dies beurteilen zu können, erscheint es als unvermeidlich, uns im folgenden mit den noch sehr strittigen Problemen, ob und in welchem Maße dem gräko-ägyptischen Provinzialrecht der Kaiserzeit eine Spaltung des Übereignungsvorgangs in ein Kausalgeschäft und einen Geschäftsakt mit dinglicher Wirkung bekannt war, worin die Bedeutung der *καταγραφή* bestanden hat und wie sich diese zu dem der Übereignung zugrundeliegenden Kausalgeschäft verhielt, in ihrem ganzen Umfang auseinanderzusetzen.

2. Kaufvertrag und Abstandserklärung im ptolemäischen Recht.

Die Vermutung, daß eine Spaltung der vorhin genannten Art den gräko-ägyptischen Übereignungsgeschäften, namentlich jenen, die einen Kauf zur Kausa haben, auch in der Kaiserzeit eigentümlich gewesen sein mag, ist vor allem durch derartige Erscheinungen des Rechts der Ptolemäerzeit hervorgerufen worden. Denn sowohl die griechischen, wie die demotischen Urkunden der letztgenannten Epoche zeigen einen Rechtszustand, nach welchem im Anschluß an einen Kaufvertrag (*ὠνή*, *πρᾶσις*, »Schrift für Silber«[1])) noch eine Abstandsurkunde (*συγγραφὴ ἀποστασίου*, »Schrift des Sich-Entfernens«[2])) errichtet zu werden pflegte.

Griechischer Urkundenkreis.

Das Verhältnis dieser beiden Geschäfte im ptolemäisch-griechischen Rechtskreis habe ich kürzlich an anderem Orte darzulegen versucht (in der Festchrift für Ernst ZITELMANN: Homologie und Protokoll[3]) in den Papyrusurkunden der Ptolemäerzeit, zugleich ein Beitrag zur Theorie der Abstandsgeschäfte, insb. S. 21 f.); da ich im Endergebnis heute zu einer fester formulierten These gelangen zu können glaube, sollen die wesentlichen Momente hier

1) Diese hergebrachte Ausdrucksweise befolgt neuerdings auch SPIEGELBERG in den Hauswaldt-Papyri; vgl. aber auch seine Bemerkung daselbst S. 6* Anm. 1, auch SETHE bei PARTSCH, Arch. f. Pap.-F. 5, 487[1].

2) SPIEGELBERG benützt a. a. O. den Ausdruck „Abstands-Schrift“, vgl. jedoch S. 9* Anm. 7.

3) Im folgenden zitiert: H. u. P.

nochmals zusammengefaßt werden, wobei in betreff der Einzelheiten und der Quellenbelege auf jene Abhandlung verwiesen wird. Danach waren Kaufvertrag und Abstandserklärung sowohl formell, wie inhaltlich völlig verschieden geartet: jener — durchweg als einfaches Protokoll nach dem Schema der altgriechischen Kaufurkunden stilisiert — hat die Tatsache des Verkaufens und Kaufens (ἀπέδοτο ὁ δεῖνα — ἐπρίατο ὁ δεῖνα), wie die Gewährleistungspflicht des Verkäufers (προπωλητὴς καὶ βεβαιωτὴς ὁ ἀποδόμενος) verbrieft; die Abstandserklärung hingegen, regelmäßig als Homologie stilisiert, enthielt die Erklärung des Verkäufers, vom verkauften Objekt abzustehen (ἀφίστασθαι) und keinerlei weitere Ansprüche in bezug auf das letztere geltend machen zu wollen (μὴ ἐπελεύσεσθαι) (vgl. H. u. P. S. 22—27). Diese letztere Erklärung erscheint nun als eine besondere Anwendung eines zu mannigfachen juristischen Zwecken verwendeten Erklärungstypus, dessen durchgehendes inhaltliches Charakteristikum im Verzicht auf alle weiteren Ansprüche besteht; dieser Verzicht pflegte in der typischen Gestalt einer „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Klausel zum Ausdruck gebracht zu werden.[1]) Die Verwendung derartiger Erklärungen in betreff obligatorischer Ansprüche hat die Betrachtung der Quittungsurkunden im vorangehenden Kapitel gezeigt. Ebenso sind sie beim Abschluß von Vergleichsverträgen, laut welcher Streitende übereinkamen, keine weiteren Ansprüche einander gegenüber geltend machen zu wollen, zur Anwendung gelangt (vgl. P. Hib. 96, P. Tor. 4, dazu H. u. P. S. 43/4). Soweit sie in bezug auf Sachen abgegeben worden sind, ist ihre Errichtung im Anschluß an einen vorangehenden Kaufvertrag keineswegs ihre einzige Verwendung gewesen. Vielmehr konnte eine derartige Urkunde sehr wohl auch die Erklärung des Übertragungswillens in sich aufnehmen (regelmäßig in der Formulierung „ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι", vgl. hierzu unten S. 210f.) und damit den Eigentumsübergang selbständig (ohne das Vorangehen einer Kausalurkunde) bewirken: dies können wir namentlich auf dem Gebiet der Schenkung beobachten[2]) vgl. H. u. P. S. 33/8). Andererseits

1) Wie auch schon oben S. 38, Anm. 3 bemerkt worden ist, bilden die inhaltlich sehr verschieden gearteten Geschäfte mit einer Anspruchsverzichtserklärung und die mit einer πρᾶξις-Abrede versehenen Schuldscheine die beiden größten Gruppen der hellenistischen Geschäftsurkunden.

2) Dasselbe galt wohl für den Tausch, wofür vielleicht P. Grenf. II 25 ein Beispiel bietet, sicherlich auch für die Teilung in allen ihren möglichen Gestaltungen

aber konnte sie auch dort angebracht erscheinen, wo ein Rechtsübergang überhaupt nicht bewirkt, sondern bloß eine bereits vorhandene Berechtigung anerkannt werden sollte: so seitens der unterliegenden Partei im dinglichen Prozeß (z. B. in P. Grenf. I 11, vgl. H. u. P. S. 44/5 und die daselbst angeführte Literatur). Ebenso konnte mittels einer derartigen Erklärung auf ein Recht an fremder Sache oder ein Anwartschaftsrecht Verzicht geleistet werden: so z. B. seitens des Gläubigers auf die durch eine ὠνὴ ἐν πίστει erlangte Rechtsstellung nach Begleichung der Schuld (so in P. Grenf. II 28, P. Berol. gr. Inv.-Nr. 11626, dazu H. u. P. S. 38—42, 50—51 und weiter unten S. 157, Anm. 3) Um es kurz zu sagen: eine solche Erklärung pflegte in all den Fällen verschiedenster Art abgegeben zu werden, in welchen festgestellt werden sollte, daß dem Erklärenden in betreff der Sache keinerlei, wie immer geartete Ansprüche zustehen.[1])

Soweit nun solche Erklärungen seitens eines Verkäufers im Anschluß an einen vorangehenden Kaufvertrag erfolgt sind, scheint der Schwerpunkt der Übereignung nicht auf der Abstandserklärung, sondern auf dem Kaufvertrag gelegen zu sein: schon rein äußerlich hat die Beurkundungstechnik in auffallender Weise diesen bevorzugt (versiegelte Innenschrift, feierliche Datierung, Parteisignalement) und dieser ist gewöhnlich als die rechtsgeschäftliche Grundlage des kaufweisen Rechtserwerbs angesehen worden (vgl. H. u. P. 47—52); letzteres entspricht der gemeingriechischen Anschauung, die in den Fällen kaufweiser Übereignung stets den Kaufvertrag als das die Übereignung bewirkende Rechtsgeschäft be-

---

(vgl. P. Lond. III p. 8f., B. G. U. III 993, P. Tor. 8), cf. dazu unten S. 201. Ja es steht keinerlei Bedenken der Möglichkeit im Wege, wonach eine solche Erklärung bereits in der Ptolemäerzeit auch die Kaufkausa in sich habe aufnehmen und damit eine selbständige Kauf-Übereignungsurkunde darstellen können, wie es dann in der Kaiserzeit die Regel bildet (möglicherweise liegt derartiges in P. Grenf. II 33 vor); mit dieser Möglichkeit hat auch Mitteis, Grundzüge 173f. gerechnet; vgl. dazu weiter unten S. 159, 211[1] und namentlich die kaiserzeitliche Entwicklung, insb. S. 185f. Zu allen hier genannten Papyri vgl. des Näheren H. u. P. S. 33—38, 32, 44.

1) Neuerdings hat Koschaker auf eine ähnlich vielseitige Verwendung solcher Anspruchsverzichtserklärungen im babylonisch-assyrischen Rechtskreis hingewiesen, Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. u. RW. 1914, S. 413f., 427f., 437f., bezüglich ihrer Verwendung im Prozeß auch schon Berl. phil. Wochenschr. 1912, Sp. 1714 und Proceedings of the soc. of bibl. archaeol. 35, 239f. Zur letzteren Gattung bieten die demotischen, wie auch die aramäischen Urkunden aus Elephantine weitere Parallelen.

handelt hat.[1]) Zur Errichtung der Abstandserklärung ist es dabei — was namentlich P. Gen. 20 = P. Heidelb. Inv.-Nr. 23[2]) in Verbindung mit B. G. U. III 995 deutlich erkennen läßt — regelmäßig erst nach der Preiszahlung gekommen (vgl. H. u. P. 28—32, 53).[3]) Dies ist auch sehr einleuchtend: denn bis zu diesem Zeitpunkt hat von Rechts wegen dem Verkäufer ein Anspruch auf die Sache zugestanden, bis dahin war von Rechts wegen er der Eigentümer geblieben (vgl. P. Hal. 1 Col. XI lin. 252 sq.[4]), Theophr. § 4).

In betreff der Frage, welche juristische Bedeutung nach der Entrichtung des Preises der Erklärung, keine weiteren Ansprüche zu haben, noch zukam, hatte ich mich a. a. O. mit der Andeutung einiger Möglichkeiten begnügt. Angesichts der Anschauung, die im vorangehenden Kapitel in bezug auf die ganz gleichartigen „μὴ ἐπελεύσεσθαι“-Klauseln der Quittungen gewonnen wurde, liegt es nunmehr nahe — und dies stimmt mit den inzwischen veröffentlichten, sogleich noch zu erwähnenden Ergebnissen Partsch's in betreff der demotischen Urkunden überein[5]) — die Bedeutung der Abstandserklärung darin zu erblicken, daß durch deren Errichtung ein von der effektiven Zahlung des Kaufpreises unabhängiger, dispositiv wirkender Erlöschungsgrund in betreff aller, dem Verkäufer auf die Sache etwa noch zustehenden Ansprüche geschaffen werden sollte. Das bloße Kaufprotokoll ließ dem Verkäufer, zumal es eine Quittung des Kaufpreises in der Ptolemäerzeit regelmäßig nicht enthielt[6]), immer die Möglichkeit offen, mit der Begründung, daß

1) Vgl. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverf. 742 [241]; neuestens Pringsheim, Kauf mit fremdem Geld 1 f., 82 f., und die daselbst S. 1 Anm. 2 zusammengestellte Literatur.

2) = Preisigke, Sammelbuch Nr. 5865; [vgl. Plaumann, Idioslogos 9].

3) Vgl. dazu auch Mitteis, Grundzüge 170 und Preisigke, Girowesen 438, 442, neuestens auch Antikes Leben nach den ägypt. Papyri (Natur und Geisteswelt, Nr. 565) S. 78; jetzt vor allem Partsch in der weiter unten (S. 159 f.) zu nennenden Abhandlung.

4) Zum Text Homol. u. Prot. 32, 53[2]; Koschaker, Berl. phil. Wochenschr. 1914, Sp. 553; Lipsius, Attisches Recht und Rechtsverf. III 986 und dazu unten S. 189, Anm. 2; vgl. auch Kohler, Z. f. vergl. Rechtswiss. 30, 326 f. Vgl. auch P. Teb. I 5 lin. 80/81. — Die oben im Text gegebene Formulierung der Rechtslage dürfte m. E. gegenüber der anderen, wonach der Verkäufer bis zur Preiszahlung den Kaufvertrag anzufechten befugt war, den Vorzug verdienen.

5) [Neuestens auch Partsch, Heidelb. Sitzb. 1916. 10. S. 20 f.[1]; cf. S. 291 f.]

6) Es könnte sein, daß der Mangel der Preisquittung eine Eigentümlichkeit der Kaufprotokolle aus Gebelên darstellt, denn anderes gilt für die meisten alt-

der Kaufpreis nicht entrichtet worden ist, Ansprüche in bezug auf die Sache geltend zu machen[1]): eine derartige Möglichkeit sollte durch die Abstandserklärung schlechthin abgeschnitten werden. Solange bloß ein Kaufprotokoll vorlag, mußte zum Nachweis seines Rechtserwerbs der Käufer stets auch die Preiszahlung beweisen: nach Abgabe der Abstandserklärung konnte die Frage, ob der Kaufpreis in der Tat auch entrichtet worden ist oder nicht, mit Bezug auf den Rechtsübergang garnicht mehr erörtert worden, da der Verkäufer damit, unabhängig von allen faktischen Erlöschungsgründen auf jedweden Anspruch bezüglich der Sache Verzicht geleistet hat.[2])

Vermutlich ist es auf ähnliche Weise zu erklären, daß im Falle einer ὠνὴ ἐν πίστει der Verpfänder nach dem Pfandverfall noch eine Abstandserklärung in bezug auf die Sache abzugeben pflegte, was für den demotischen Rechtskreis auf Grund des P. Hauswaldt 18 sicher und auch für den griechischen wahrscheinlich ist (vgl. H. u. P. S. 50/1).[3]) Vor dem Verfall konnte eine derartige Erklärung nicht angebracht erscheinen, da die Ansprüche des Verpfänders auf die

---

griechischen Freilassungsurkunden in Kaufform, wie auch für den späteren P. Straßb. 79 aus Syene in lin. 4/5 (a⁰ 16/5 v. Chr.) und die meisten Kaufprotokolle der Kaiserzeit (vgl. unten S. 170[2]). Doch vermochte eine derartige bloße Empfangsbestätigung des Kaufpreises die Rechtslage nicht wesentlich zu ändern und nicht den dispositiven Effekt eines Anspruchsverzichts auszuüben, vgl. oben S. 115 Anm. 3 und unten S. 257 f.

1) Interessante Parallelen hierfür bieten babylonisch-assyrische Urkunden, auf welche neuerdings Koschaker, Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzg. u. RW. 1914, 428, hinweist: so Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts Nr. 280.

2) Völlig verfehlt wäre es jedoch, die Abstandsurkunde etwa als Quittung des Kaufpreises ansehen zu wollen: von der Preiszahlung ist in den griechischen συγγραφαὶ ἀποστασίου in der Regel ausdrücklich überhaupt nicht die Rede (vgl. z. B. B. G. U. III 998 Col. II) und das „μὴ ἐπελεύσεσθαι" bezieht sich schon deswegen ausschließlich auf die Ansprüche betreffs der Sache und nicht des Preises, da es einen obligatorischen Anspruch auf den Preis überhaupt nicht gab (cf. Homol. u. Prot. 40[1] und unten S. 192, 196, 259, insb. Anm. 2).

3) Bei der ὠνὴ ἐν πίστει kommen demnach zweierlei Abstandserklärungen in Betracht: entweder die des Verpfänders nach dem Pfandverfall (nach Art des P. dem. Hausw. 18) oder die des Gläubigers im Falle der Erfüllung nach Art von P. Berol. gr. Inv.-Nr. 11626 und P. Grenf. II 28 (vgl. vorhin S. 155); die letztere erfolgte allem Anschein nach ohne Rück-ὠνή (vgl. Hom. u. Prot. 41), was juristisch damit zu erklären sein wird, daß der Gläubiger ja noch gar nicht zum Eigentümer geworden war, da die ὠνὴ ἐν πίστει wohl als suspensiv bedingte Übereignung aufzufassen ist (wie denn das ὠνή-Protokoll auch im Falle gewöhnlichen Kaufes nur unter der Bedingung der Preiszahlung das Eigentum gibt). Dagegen liegen in P. Oxy. III 472 und 486, wo bereits eine καταγραφή errichtet wurde (vgl. unten S. 243), wie wohl auch in B. G. U. IV 1158 Fälle resolutiv bedingter Sicherungsübereignung vor.

Sache für den Fall der Schulderfüllung gewahrt bleiben mußten; nachher aber sollte sie dem Gläubiger vermutlich nur noch den Vorteil einer von der Tatsache des Sicherungskaufs und der ausgebliebenen Erfüllung unabhängigen Grundlage seiner Rechtsstellung bieten.[1])

In diesen Fällen hat demnach der Käufer dem Verkäufer gegenüber durch die Abstandserklärung bloß eine sicherere Position erlangt, als das bloße Kaufprotokoll sie ihm zu geben vermochte, ganz ebenso wie die Rechtsstellung eines Schuldners durch eine dispositiv wirkende „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Quittung besser gesichert war als ohne eine solche. Unentbehrlich aber ist zum Eigentumserwerb die Abstandserklärung nicht gewesen, und es ist auch keineswegs sicher, daß sie in allen Fällen errichtet worden ist[2]) (vgl. H. u. P. S. 54/5). Sie ist ihrer juristischen Natur nach, ganz so wie die dispositive Quittung, als negative Anerkenntniserklärung anzusehen (vgl. oben S. 103f.)[3]), nur daß diese dort obligatorische, hier dinglich geartete Ansprüche zum Gegenstande hat (vgl. vorhin S. 157, Anm. 2).

Unter Umständen freilich konnte es sein, daß die Rechtsstellung des Käufers durch die Abstandserklärung nicht bloß anerkannt und hierdurch gefestigt, sondern durch sie erzeugt worden ist.[4]) So war es naturgemäß im Fall der selbständigen Abstandserklärungen,

---

1) Wenigstens ist es angesichts der vorhin erörterten Natur der ὠνή-Protokolle m. E. wenig wahrscheinlich, daß der Gläubiger erst auf Grund der Abstandserklärung das Eigentum erworben habe; vgl. auch Partsch, P. Hauswaldt S. 18*f. Genau läßt sich vom Standpunkt der Art und Weise des Eigentumsverfalls das Verhältnis der ὠνὴ ἐν πίστει zur ὑποθήκη nicht präzisieren. Falls die ἐπικαταβολή, wozu neuerdings Mitteis neigt (Grundzüge 165[1], 151[8]; vgl. dazu Raape, Verfall d. griech. Pfandes 79f., auch Manigk, Art. Hyperocha 2. i. in Pauly-Wissowa's Real-Enc.) auf die Entrichtung einer Zusatzsteuer zu beziehen ist, so wird letztere allerdings wahrscheinlich auch bei der ὠνὴ ἐν πίστει vorgeschrieben gewesen sein: wenigstens ist beim demotischen suspensiv bedingten Sicherungskauf anläßlich der Sicherung bloß eine 2%-ige Verkehrssteuer entrichtet worden (vgl. Hypoth. u. Hypall. 35f.); vgl. jedoch unten S. 202, Anm. 2.

2) Dies um so mehr, als die Kaufprotokolle anscheinend erst nach der Preiszahlung mit einer versiegelten Innenschrift versehen zu werden pflegten, wodurch jene auch äußerlich erkennbar gemacht worden ist (vgl. H. u. P. 30/31).

3) Inwieweit hiermit die in der Ptolemäerzeit gerade für diese Geschäfte charakteristische ὁμολογεῖ-Form zusammenhängen mag, dazu vgl. Homol. u. Prot. insb. S. 18f., 45f.

4) Ebenso wie auch eine Quittungsurkunde einen Erlaßvertrag darstellen und damit die Obligation zum Erlöschen bringen konnte (vgl. oben S. 115f).

die auch in betreff kaufweiser Übereignung vorgekommen sein mögen (vgl. S. 155 Anm. und S. 211). Dasselbe wird auch hinsichtlich der Fälle anzunehmen sein, in welchen der Verkäufer bereits vor der effektiven Regulierung des Kaufpreises eine Abstandserklärung abgegeben hat.[1]) Da könnte es nun freilich als eine naheliegende Frage erscheinen, ob nicht die Abstandserklärung im Laufe ihrer Entwicklung über ihre die Rechtsstellung des Käufers regelmäßig nur stärkende Funktion überhaupt hinausgewachsen und zu einem zum Kaufvertrag und zur Preiszahlung hinzutretenden, unentbehrlichen Perfektionsmoment der Übereignung geworden ist? So einleuchtend aber derartiges a priori auch wäre, ist es m. E. angesichts des Eindrucks, den noch die Urkunden der Kaiserzeit bieten, völlig unwahrscheinlich, daß eine derartige Entwicklung in der Ptolemäerzeit vor sich gegangen sei[2]) (vgl. dazu unten S. 253f.).

Demotischer Urkundenkreis.

Fast gleichzeitig mit meinen genannten Ausführungen sind die entsprechenden Erscheinungen des demotischen Rechtskreises, wie vorhin bereits erwähnt, von PARTSCH zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht worden (in der von SPIEGELBERG veranstalteten Ausgabe der demotischen Papyri Hauswaldt S. 11* f.). Wenn es auch schon vorher deutlich war, daß das äußere Bild, welches die demotischen Urkunden in bezug auf Inhalt und gegenseitiges Verhältnis der in Frage stehenden beiden Geschäftstypen bieten, von dem der griechischen erheblich abweicht und ihre Verschiedenheiten untereinander hier weit geringere sind, so hat das reiche Material der Papyri Hauswaldt dies nun auch für die frühe

1) Vgl. auch PARTSCH a. a. O. S. 17* und unten S. 160, auch 257.

2) Ob man nunmehr die hier in Frage stehenden Abstandserklärungen mit dem Ausdruck „Auflassung" bezeichnen will, ist eine terminologische Frage. Zweifellos sind sie dies insofern gewesen, als durch sie der Übereigner seine Ansprüche auf die Sache aufzugeben erklärt hat; wer demnach auf Grund einer Übereigungskausa eine derartige Erklärung erlangte, konnte daraufhin unter allen Umständen als Eigentümer gelten. Allein die durch romanistische und moderne Vorstellungen nahegelegte Auffassung darf mit diesem Auflassungscharakter nicht verknüpft werden — und aus diesem Grunde zog ich es vor, diesen Sprachgebrauch zu vermeiden — als ob die Abstandserklärung einerseits im Gegensatz zum Kaufvertrag das dingliche Rechtsgeschäft schlechthin und als solches etwa die Erfüllung einer durch den Kauf eingegangenen Verpflichtung, andererseits als ob sie eine unentbehrliche Voraussetzung des Eigentumserwerbs darstellen würde, vgl. PARTSCH a. a. O. S. 12*, 15*f., [jetzt Heidelb. Sitzb. 1916. 10. S. 8f., 21f.] und die Ausführungen zur καταγραφή unten S. 233f., 253f.

Ptolemäerzeit (III. Jahrh. v. Chr.) bestätigt.[1]) Die Resultate aber, zu welchen Partsch betreffs ihrer juristischen Bedeutung gelangte, stimmen im wesentlichen mit dem überein, was die griechischen Papyri ergeben. Danach hatte auch die demotische „Schrift für Silber" (πρᾶσις) die noch viel deutlicher erkennbare Tendenz, bereits den Übergang des Eigentums zu bewirken.[2]) Die Abstandsschrift wäre — ebenso wie dies für den griechischen Rechtskreis aus P. Gen. 20 = Heidelb. 23 in Verbindung mit B. G. U. III 995 sich direkt ergibt — erst nach der Entrichtung des Kaufpreises ausgestellt worden: in betreff ihrer diesbezüglichen juristischen Funktion hat Partsch diejenige Auffassung zum erstenmal dargelegt, die vorhin auf Grund der Analogie der Quittungen auch aus den „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Klauseln der griechischen Urkunden abgeleitet werden konnte.[3]) Dabei hat jedoch auch Partsch (a. a. O. S. 17*) der Möglichkeit Raum gelassen, daß die definitive Rechtsaufgabe des Verkäufers unter Umständen erst durch die Abstandserklärung herbeigeführt wurde (vgl. vorhin S. 158).

3. Der ptolemäische Versteigerungskauf.

Ein Blick sei hier auch auf die Fälle des publizistischen Kaufes der Ptolemäerzeit geworfen, soweit durch diesen öffentliche Ländereien verkauft worden sind. Diese Geschäfte sind in der Regel im Wege der Versteigerung abgeschlossen worden, wobei einerseits zwischen der bloßen Submission, andererseits der öffent-

---

1) Vgl. dazu Homologie u. Prot. S. 24f., 51f., und jetzt die von Spiegelberg, P. Hausw. S. 5*—10* zusammengestellten Formulare; s. auch die beiden folgenden Anmerkungen.

2) Vgl. Partsch a. a. O. S. 14*f. Ebenso Homol. u. Prot. 51f., vgl. auch die folg. Anm.

3) Aus den Vertragsformularen selbst geht allerdings diese Anschauung für die demotischen Urkunden m. E. weit weniger deutlich hervor, als für die ptolemäisch-griechischen. Denn im Gegensatz zu den letzteren enthält im demotischen Urkundenkreis bereits die „Schrift für Silber" dauernd a) eine Preisquittung, b) eine ausdrückliche Übereignungserklärung und c) den Verzicht auf alle weiteren Ansprüche, drei Elemente, deren Mangel in der griechischen ὠνή in bezug auf ihr vorhin dargelegtes Verhältnis zur Abstandserklärung gerade das Entscheidende ist. Der erwähnte konstante Urkundeninhalt der demotischen „Schrift für Silber" erinnert vielmehr an die kaiserzeitlichen Kaufurkunden mit Übereignungserklärung (καταγραφαί, dazu unten Abschnitt 9/10). Doch darf aus dieser Gestaltung der Urkundenklauseln allein natürlich kein Schluß in betreff der praktischen Funktion dieser Geschäfte abgeleitet werden.

lichen und mündlichen Versteigerung, die allein als προκήρυξις bezeichnet wird, zu unterscheiden ist.[1]) Obschon nun diese Geschäfte sowohl hinsichtlich der äußeren Vorgänge wie der erzielten Wirkungen von den bisher betrachteten des Privatrechts wesentlich verschieden sind[2]), so vermag doch der wesentliche Punkt unseres bisherigen Ergebnisses, wonach das verkaufte Recht auf Grund des Kaufs und der Preiszahlung überging, ohne daß dazu ein weiterer dinglicher Rechtsakt erforderlich gewesen wäre, auch für diese nachgewiesen zu werden.

Die Grundlagen unserer Kenntnis vom hellenistischen Auktionswesen sind schon vorlängst von Wilcken gewonnen worden.[3]) Danach lassen sich im Vorgang der Versteigerungen im wesentlichen drei Momente unterscheiden. Sie beginnen mit dem Aus-

1) Zu dieser begrifflichen Unterscheidung vgl. v. Tuhr, Der allg. Teil des deutschen bürg. Rechts II_1 491[209]; hinsichtlich der Papyri s. die Bemerkung von Mitteis, Grundzüge 196[1]. Die hellenistische Terminologie der beiden Vorgänge ist vielfach identisch, so daß es bezüglich zahlreicher Urkunden (insbes. hypomnematischer Offerten) zweifelhaft ist, ob das eine oder das andere vorliegt.

2) So z. B. vgl. P. Teb. I 5 lin. 99f., dazu Mitteis, Leipziger Papyri p. 18 ad lin. 30, Röm. Privatrecht I 18 Anm., Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 739/40. — Sehr schwierig und noch intensivsten juristischen Durchdenkens bedürftig ist die Frage nach der Natur des in diesen Fällen erworbenen Rechtes und der dabei entscheidenden Kriterien, namentlich ob Eigentum, Erbpacht oder Pacht vorliegt; die Terminologie ist hierbei wenig differenziert und in weitgehendem Maß durch die Vorstellung der ὠνή beherrscht. Daß auf diese Weise wirkliches Privateigentum erworben werden konnte, unterliegt keinem Zweifel (z. B. P. Teb. I 5 loc. cit.), vgl. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates 13f., Wilcken, Grundzüge 284f. Doch die technische Seite der Versteigerung, auf die es im obigen allein ankommt, wird durch diese Zweifel und Verschiedenheiten wenig alteriert.

3) Vgl. Wilcken, Aktenstücke der königl. Bank zu Theben S. 22f., Griech. Ostraka I 525f. Das Material ist seither beträchtlich angewachsen (insb. durch die Elephantine- und Tebtynis-Papyri). Wir begegnen der Versteigerung in den mannigfaltigsten sachlichen Beziehungen: hinsichtlich der Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken, der Steuerpacht, der Monopolpacht, der Bankpacht, der Notariatspacht, der Veräußerung priesterlicher Stellungen, der Vergebung öffentlicher Arbeiten (zu diesem letzteren Punkt bes. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptol. u. röm. Ägypten 73f.). Die technischen Prinzipien der Versteigerung zeigen in all diesen Beziehungen eine weitgehende Einheitlichkeit (vgl. zuletzt Rostowzew, a. a. O. 21). Daß auch rein privatrechtliche Geschäfte im Wege der προκήρυξις abgeschlossen werden konnten, zeigt P. Oxy. IV 716 = Mitteis, Chrest. 360 (a° 186 n. Chr.), vielleicht jedoch — wie auch im Falle dieser Urkunde — nur unter behördlicher Mitwirkung im Wege öffentlicher Versteigerung im Sinne des B. G. B. § 383 Abs. 3 (anders natürlich im Falle bloßer Submission, wozu vgl. vorhin S. 160f.). Bezüglich der Versteigerung von Pfändungspfändern s. zuletzt Dikaiomata S. 138f.

bieten des Versteigerers[1]): dabei wird in unseren Urkunden die Ausschreibung der Versteigerung, das *ἐκτιθέναι εἰς πρᾶσιν*, was in der Regel mittels Kundmachung der Versteigerungsbedingungen geschah[2]), von dem durch Heroldsruf (*διὰ κήρυκος*) eingeleiteten, öffentlichen Akt der *προκήρυξις* deutlich auseinandergehalten.[3]) Darauf folgte das Stellen der Anträge, das *προσέρχεσθαι τῶι ἀγορασμῶι*[4]); die gangbaren Ausdrücke für die diesbezüglichen Gebote sind in der Ptolemäerzeit *ὑφίστασθαι* und *ὑπόστασις*, in späterer Zeit auch *ὑπισχνεῖσθαι*, *ὑπόσχεσις* und insbesondere *αἵρεσις*. Für das Stellen der Gebote sollte eine gewisse Frist zur Verfügung stehen, um dadurch zur Stellung je höherer Gebote Gelegenheit zu bieten, weswegen auch die öffentliche *προκήρυξις* in der Regel durch mehrere Tage gedauert hat.[5]) Für das Übergebot sind in der Ptolemäerzeit die Ausdrücke *ὑπερβάλλειν* und *ὑπερβόλιον*[6]), später auch *ἐπίθεμα*, wie auch *ἀναβιβάζειν* und *ἀναβιβασμός*[7]) üblich. Der Vertrag kommt dann durch den Zuschlag zustande[8]), der mit den

---

1) Unsere Urkunden bieten auch Beispiele, in welchen die Initiative von der Gegenseite ergriffen und der Staat zur Ausschreibung einer Versteigerung aufgefordert wurde; darauf hat Wilcken, Aktenst. d. Bank zu Theben S. 30f. hingewiesen.

2) Vgl. beispielsweise P. Eleph. 14 = Wilcken, Chrest. 340 (a° 223/2 v. Chr.).

3) Vgl. z. B. B. G. U. III 992 = Wilcken, Chrest. 162 (a° 112 v. Chr.) lin. 7 f.: (*ἀρουρῶν*) — — — *τῶν προτεθέντων εἰς πρᾶσιν καὶ προκηρυχθέντων ἐν Διὸς πόλει τῆι μεγάλῃι ἔτους ιε Φαῶφι ἀπὸ α ἕως ς*; Theb. Bankakte I lin. 8f., II lin. 11f., IV 1 lin. 7f.; P. Zois 1 lin. 24 f.

4) Zu diesem Punkt vgl. Wilcken, Theb. Bankakte p. 30f., Gr. Ostraka I 526, Grundzüge 274 und die bei Preisigke, Fachwörter zu den im folgenden erwähnten Termini genannte Literatur.

5) Vgl. die in der Anm. 3 genannten Stellen. Letzteres wird keineswegs immer der Fall gewesen sein, da es unter Umständen genügte, daß zwischen der *ἔκθεσις* und der *προκήρυξις* ein längerer Zeitraum verstrichen sei.

6) Neuestens vgl. P. Hal. 14 lin. 3/4 (III. Jh. v. Chr.).

7) Zu diesen letzteren Worten vgl. z. B. P. Oxy. III 513 lin. 27; P. Teb. II 295 lin. 10. — Vgl. auch *τὴν ἀμείνονα αἵρεσιν διδόναι* in P. Oxy. IV 716 lin. 217 und P. Rylands II 427 descr. Fr. 11.

8) Die gemeinrechtliche Streitfrage, ob nicht in der Versteigerung eine Offerte und im Gebot bereits eine Annahme liegt, besteht für die Papyri ebensowenig wie für das deutsche B. G. B., wenngleich das Gegenteil in concreto dort ebenso möglich gewesen sein mag, wie hier (vgl. Wenger, Arch. f. Pap.-F. 2, 60[1]). Denn stets wird die *κύρωσις* als das den Vertrag zustandebringende Moment bezeichnet, stets machen namentlich die Gebotsurkunden die Perfektion des Geschäfts von der *κύρωσις* abhängig. Bis zu dieser aber sollte der Antragsteller an sein Gebot gebunden sein: daher die ständige Schlußklausel der Gebotshypomnemata, *ἐὰν δὲ μὴ κυρωθῶ οὐ κατασχεθήσομαι τῇδε τῇ ὑποσχέσει* oder *αἱρέσει* (z. B. P. Amh. II 97 lin. 17f., P. Lond.

Worten *κυροῦν* und *κύρωσις*, soweit es sich um Eigentumszuschlag handelt, mitunter auch mit *προσβολή*[1]) bezeichnet wird.

Hier ist nun die Frage zu stellen, auf welche Weise dieser Zuschlag im Falle des Versteigerungskaufes des näheren erfolgt ist, wie das Eigentum im Wege der Versteigerung erworben wurde? Da scheint es zunächst sicher, daß es da zur Errichtung einer Kaufvertrags- oder einer Abstandsurkunde, wie wir sie betreffs des privatrechtlichen Kaufes kennen, niemals gekommen ist: dafür fehlt jedwede Spur.[2]) Hingegen sehen wir, daß derjenige, der den Zuschlag erhielt, von der Behörde eine Urkunde ausgehändigt bekam, in welcher die Staatskasse angewiesen wurde, vom Erwerber den Kaufpreis wie auch die zu entrichtenden Steuern und Gebühren in Empfang zu nehmen. Derartige Anweisungen heißen im ptolemäischen Sprachgebrauch bekanntlich *διαγραφαί*.[3]) Diese Diagraphe, die in der Regel den Geschäftsvorgang und den Geschäftsinhalt ausführlich verbriefte, war m. E. die einzige Urkunde, die der Erwerber bei der Versteigerung erhielt, sie hatte ihm die Kaufurkunde des Privatrechts zu ersetzen.[4]) Dies aber geht daraus hervor, daß wo immer in der Ptolemäerzeit von einem Erwerb vom Staate die Rede ist, dieser Erwerb stets auf die *διαγραφή* gegründet und diese als die Erwerbsurkunde verwendet wird.[5]) So heißt es im Urteil des P. Grenf. I 11 = Mitteis, Chrest. 32 Col. II lin. 28f. (a° 153 v. Chr.), *ἐφα[ίνε]το τὸν Πανᾶ[ν] κυρίως ἔχειν τὴν γῆν, καθ' ἣν ἑώνητο ἐκ τοῦ βασιλικοῦ* [[. . . . . .]][6]) *διαγραφήν*; im P. Gen. 20 = P. Heidelb. Inv.-Nr. 23

III p. 111 lin. 21f., C. P. Herm. 119 IV lin. 32f.). Aus dieser Klausel scheint aber zugleich zu folgen, daß ein Gebot durch die bloße Abgabe eines Übergebots noch nicht erloschen ist.

1) Vgl. P. Eleph. 23 lin. 17 (dazu unten S. 165), 25 lin. 4; P. Zois 1 lin. 23; C. P. Herm. 119 IV lin. 22 f.

2) Hinsichtlich der Steuerpacht hatte Wilcken, Ostraka 531 mit der Errichtung eines Kontrakts gerechnet; anders hinsichtlich der Domanialpacht Rostowzew, Kolonat 53[1], Wilcken, Grundzüge 275; wiederum eine andere Art der Perfektion zeigen uns hinsichtlich der Arbeitsverträge die Theodoros-Akte in P. Petr. III 43 = Wilcken, Chrest. 387 mit der Einleitung dazu.

3) Vgl. Wilcken, Thebanische Bankakte S. 30, Ostraka I 639, 647f., Grundzüge 152f.; Preisigke, Girowesen 239f.; Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 739.

4) In solche Richtung gehen auch die Ausführungen von Preisigke a. a. O.

5) Ganz so, wie in anderen Fällen die *ὠνή*, vgl. Homologie u. Protokoll S. 49.

6) Ausgelöscht laut Wilcken, s. Rostowzew, Kolonat 26.

lin. 6f. (a⁰ 109 v. Chr.) heißt es vom veräußerten Grundstück, *ἣν ἐωνήσατο ἐγ βασιλικοῦ — — — πρὸς τὰ τῆς γῆς ἐκφόρια λαβὼν τὴν εἰθισμένην διαγραφήν*. Ganz besonders deutlich ist es, wenn in der Prozeßverhandlung im P. gr. Wiss. Ges. Straßb. Inv. Nr. 277 B. (Schriften der Wiss. Ges. in Straßburg 13, S. 31f.) Landerwerb teils auf privaten, teils auf staatlichen Kauf gegründet wird und es diesbezügl. in lin. 64—69 heißt: *τὰς δὲ λοιπὰς ἀρού(ρας) λε [παρὰ τοῦ Προί]τ̣ου ἐν τῶι κα L Φαρμοῦθι ἐωνημένον [τὰς ἀρού(ρας) λε ἐ]γ βασιλικοῦ κατὰ διαγραφὴν ἐν τῶι ιθ L, παρέκειτο τὴν δηλουμένην διαγραφὴν καὶ τῶν καταγραφῶν τἀντίγραφα*. Dementsprechend ist es auch zu verstehen, wenn im Hermiasprozeß (P. Tor. 1 Col. VI lin. 1f.) der Anwalt der Geklagten dem Kläger entgegenhält, daß er *μήτε διαγραφὴν μητ' ἄλλην κτῆσιν* vorgelegt habe.[1]) So heißt es auch in der Liste der Tempel des Dorfes Kerkeosiris P. Teb. I 88 = Wilcken, Chrest. 67 (a⁰ 115/4 v. Chr.), in bezug auf ein Priestertum, das ebenfalls im Wege der Versteigerung erworben zu werden pflegte, lin. 7f.: *τὸ δὲ πέμπτον μέρος κρατεῖν τοὺς αὐτοὺς ἐωνημένους ἐκ τοῦ βασιλικοῦ κατὰ τὴν ὑποκειμένην διαγραφήν, οὗ χρόνος (ἔτους) γ Φαῶφι ι̣η*. Bezeichnend ist es auch, wenn in den Diagraphai der Thebanischen Bankakte von den Versteigerungshypomnemata stets berichtet wird (I 1 lin. 2f., II lin. 3f., III 1 lin. 2f., III 2 lin. 16, IV 1 lin. 2f.), *δι' οὗ ὑφίστατο — — — — ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς, τάξεσθαι κτλ.*: nur die *διαγραφή* ist es, die der Offerent anläßlich des Zuschlags zu erwarten hat, um daraufhin den Preis zu entrichten.

Doch die *διαγραφή* an sich gibt noch kein Eigentum. Sie ist bloße Anweisung zur Entrichtung des Preises und vor der Preiszahlung gab sie das Eigentum ebensowenig, wie eine Kaufurkunde ohne Preiszahlung es nicht zu verschaffen vermochte (vgl. S. 156). Offerten und *διαγραφαί* machen denn auch den Rechtserwerb oft ausdrücklich von der Preiszahlung abhängig. So z. B. wird in der Vererbpachtungsurkunde P. Amh. II 31 = Wilcken, Chrest. 161 (a⁰ 112 v. Chr.), der allerdings eine Versteigerung nicht vorausgegangen war, die Bank angewiesen für ein von der Erwerberin bereits okkupiertes Stück Ödland ein *πρόστιμον* zu empfangen, *ἐφ' ὧι ταξαμένηι ἕξει ἐν φυτείαι τὸν τόπον* (lin. 16). Der Rechtserwerb wird hier von der

1) Vgl. Wilcken, Theb. Bankakte S. 30; betreffs der *κτῆσις* s. Gradenwitz, Schriften d. Wiss. Ges. in Straßburg, Heft 13, S. 19.



Preiszahlung[1]) abhängig gemacht, und so ist es auch beim Versteigerungskauf gewesen. Der Quittung der Bank über die Entrichtung des Preises ist dann, wie wir es in den Zois-Papyri und in P. Amh. II 31 sehen, die *διαγραφή* angefügt, oder der Inhalt der letzteren — wie im P. gr. Wiss. Ges. Straßb. Inv. Nr. 277 — in der Quittung verbrieft worden. Auf Grund dieser zum Zuschlag hinzutretenden Preiszahlung und der zur *διαγραφή* hinzutretenden Quittung hat der Käufer das Eigentum erlangt. Dem entspricht es, wenn in P. Eleph. 23 (a⁰ 223/2 v. Chr.) jemand sein Eigentum an einem Grundstück lin. 16f. mit den Worten beschwört, *μὴ εἶναι αὐτοῦ ἀλλ' ἡ[μετέρ]αν κα[ὶ ἔ]χειν με ταύτης προςβολὴν καὶ κατ[α]βολήν*[2]), *ἃ καὶ ἐπιδέδειχά σοι.* Nur die *προσβολή* und *καταβολή* zusammen, der Zuschlag und die Preiszahlung geben das Eigentum, nur die Zuschlagsurkunde und die Preisquittung zusammen vermögen den Eigentumserwerb zu beweisen[3]). Damit aber war der Eigentumserwerb ebenso perfekt, wie wir es bezüglich einer Kaufurkunde mit hinzutretender Preiszahlung angenommen haben (s. oben S. 155f.): mutatis mutandis gilt hier wie dort dasselbe Prinzip. Zu einer dem *ἀποστάσιον* entsprechenden Erklärung ist es aber daneben im publizistischen Rechtsverkehr nicht gekommen, wie denn eine solche neben einer mit behördlicher Quittung versehenen *διαγραφή* wohl auch überflüssig, vielleicht aber mit den Grundsätzen des fiskalischen Rechtes garnicht vereinbar war.[4]) Kehren wir aber nach dieser Abschweifung zum Hauptfaden unseres Gedankengangs zurück.

---

1) Betreffs dieser Natur des zu entrichtenden *πρόστιμον* vgl. WILCKEN, Arch. f. Pap.-F. 2, 120; ROSTOWZEW, Kolonat 17; auch die bei BERGER, Strafkl. 12 Zitt.

2) *Καταβολή* im Sinne einer Quittung, vgl. Homologie und Protokoll 12f.

3) Vgl. hierzu auch den Rechtssatz in P. Teb. I 5 lin. 80/1, wo die Preiszahlung (dazu die Anm. des Herausgeber) als die Voraussetzung des Rechtserwerbs hervorgehoben wird und wo man in erster Reihe an Erwerb im Wege der Auktion zu denken hat; vgl. dazu die Urkunden über die Auktion priesterlicher Stellungen, insb. P. Par. Achmîm, P. Teb. II 294—297, 599 descr. — Aus späterer Zeit vgl. für das im Text Gesagte B. G. U. II 462 = WILCKEN, Chrest. 376 lin. 16/7 (a⁰ 150—156 n. Chr.).

4) Insbesondere stand der Abgabe einer „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Erklärung die Gewohnheit entgegen, wonach sich der Staat auch noch für die Zeit nach dem Zuschlag die Möglichkeit offen hielt, im Falle eines Übergebotes den Zuschlag zu widerrufen und dem Überbieter zuzuschlagen. Bis zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen dies möglich war, dafür zeigen uns die ptolemäischen Auktions-

4. Die Frage des sogen. gespaltenen Kaufes in der Kaiserzeit.

Inwieweit ist eine Spaltung des Übereignungsvorgangs, wie wir sie in den ptolemäischen Urkunden sahen, auch dem Provinzialrecht der Kaiserzeit bekannt gewesen? Ein so deutliches Beispiel dafür, wie es für die Ptolemäerzeit etwa B. G. U. III 998 und die demotischen Urkunden bieten, ist bisher jedenfalls nicht bekannt geworden. Auf Grund gewisser Indizien, die weiter unten ins Auge zu fassen sein werden, hatte jedoch WILCKEN schon vor längerem (Deutsche Literaturzeitung 1900 Sp. 2467/8, Arch. f. Pap.-F. 2,388/9) betreffs einiger Fälle auf eine derartige Spaltung geschlossen[1]) und es dabei, wenn auch eher nur zur Diskussion gestellt, als behauptet, so doch immerhin als wahrscheinlich bezeichnet, daß dies auch in dieser Periode die Regel geblieben sei.[2])[3]) Auf diese Äußerung hat dann die spätere Literatur oftmals — wenn auch stets nur nebenbei — Bezug genommen und mit der erwähnten Anschauung mitunter als mit einer erwiesenen Tatsache gerechnet.[4]) Doch ist gegen eine derartige Ansicht auch Zweifel[5])

papyri verschiedene Gebräuche; vgl. dazu WILCKEN, Ostraka I 527¹, seither insbes. noch P. Eleph. 14 = WILCKEN, Chrest. 340 lin. 23 f. Dieselbe Praxis zeigen uns auch noch die kaiserzeitlichen Urkunden, dazu s. ROSTOWZEW, Kolonat 145; lehrreich ist in dieser Hinsicht vor allem P. Oxy. III 513 = WILCKEN, Chrest. 183 (dazu PREISIGKE, Arch. f. Pap.-F. 4, 114, Girowesen 24 f.). Gegen diese Praxis der Verwaltung sehen wir jedoch mehrfach Kaiserreskripte ankämpfen, so C. J. 10, 5, 2; 11, 32 (31), 1, 2; Dig. 50, 1, 21, 7. — [Zu dieser ganzen Materie jetzt vor allem PLAUMANN, Idioslogos 5 f., 60 f., 64 f.]

1) Betreffs dieser Fälle vgl. unten S. 203 f.

2) Da die Bestimmtheit dieser Äußerungen oftmals überschätzt worden ist, zitiere ich wörtlich WILCKEN, Arch. f. Pap.-F. 2,389: „Mir fehlte jetzt die Muße, gründlich nach allen Seiten zu untersuchen, ob wir dies auch für diese Zeit verallgemeinern und für jeden Immobiliarkauf zwei Urkunden von der besprochenen formalen und sachlichen Verschiedenheit als notwendig annehmen dürfen. Soweit ich es bisher nachprüfen konnte, scheint mir allerdings diese Annahme geboten zu sein."

3) Aus den Darlegungen des 2. Abschnittes (S. 154 f.) ergab sich, daß eine derartige Spaltung auch in der Ptolemäerzeit nicht unerläßlich gewesen ist: denn einerseits konnte das Eigentum auch auf Grund eines bloßen Kaufprotokolls und der Preiszahlung ohne nachfolgende Abstandserklärung, andererseits aber auch auf Grund einer selbständigen Abstandserklärung ohne vorangehendes Kaufprotokoll (vgl. S. 155 Anm., 169, 211) übergehen.

4) Vgl. z. B. WASZYŃSKI, Bodenpacht 44; PREISIGKE, Girowesen 440; BERGER, Strafklauseln 126.

5) Vgl. EGER, Grundbuchwesen 104



und auch Widerspruch[1]) laut geworden, und als MITTEIS die hierher gehörigen Erscheinungen zum erstenmal zusammenfassend untersuchte (Grundzüge 172f.), kam auch er zum Ergebnis, daß die Spaltung der Übereignung in der Kaiserzeit keineswegs die ausschließliche Regel gewesen ist, daß sich vielmehr neben dem „gespaltenen" auch der „einheitliche Kauf" in weitem Umfang nachweisen läßt.[2])

Auch die folgende Untersuchung wird ergeben, daß dem einheitlichen Kauf in der Kaiserzeit jedenfalls die weit vorherrschende Stellung zukam, daß daneben jedoch auch eine Spaltung des Übereignungsvorgangs vorgekommen ist. Hier soll versucht werden, des genaueren die Kriterien dafür zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen es zu einer derartigen Spaltung gekommen, auf welche Weise sie in Erscheinung getreten und mit welchen Wirkungen sie verknüpft gewesen ist.

* * *

Die Kaufurkunden der Kaiserzeit.

Die Untersuchung soll zunächst auf die kaufweise Übereignung beschränkt und dabei von der Betrachtung der Kaufverträge selbst ausgegangen werden.[3])

Im Papyrusmaterial der früheren Kaiserzeit lassen sich zwei inhaltlich verschiedene Urkundentypen auseinanderhalten, die beide unter der Bezeichnung *ὠνή* oder *πρᾶσις* einhergehen. Der eine Typus ist der des aus der Ptolemäerzeit wohlbekannten Kaufprotokolls, von dem er sich höchstens in manchen stilistischen Zügen unterscheidet. Neben diesem tritt jedoch in der Kaiserzeit ein anderer Typus in den Vordergrund, welcher dadurch charakterisiert erscheint, daß er eine ausdrückliche Übereignungserklärung enthält, indem darin die *κυριεία* oder das Recht des *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* zugesichert wird (seine nähere Analyse s. unten S. 170f.).[4])

---

1) Namentlich FREUNDT, Wertpapiere I 52[1], dazu PARTSCH, Z. f. Handelsrecht 70, 449[13].

2) Seither vgl. auch FRESE, Z. f. vgl. Rechtswiss. 30, 130f.

3) Zu Übereignungsurkunden auf Grund anderer Kausalverhältnisse vgl. bes. die Ausführungen des 8. Abschnittes, namentlich S. 212f. und S. 219f., ferner S. 241.

4) Überdies finden sich vereinzelt auch Kaufverträge, die keine Übereignungserklärung enthalten, jedoch nicht protokollarisch stilisiert sind, wie z. B. P. Rylands II 164, vgl. unten S. 190f., S. 246.

5. Die Kaufprotokolle der Kaiserzeit.

Die Annahme, daß die ptolemäischen Erscheinungen in der Kaiserzeit fortbestanden hätten, dürfte vor allem durch diesen Kauftypus nahegelegt erscheinen.

Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß derartige Kaufprotokolle aus der Kaiserzeit bisher nur aus bestimmten Gebieten Ägyptens, namentlich aus Elephantine, Oxyrhynchos und Herakleopolis Magna bekannt geworden sind[1]); dagegen konnten sie in denjenigen Gebieten, aus welchen uns gerade größere Massen kaiserzeitlicher Kaufverträge erhalten sind, so insbesondere im Faijûm, wie auch in Alexandrien und Hermupolis bisher nicht beobachtet werden.[2]) Es scheint daher, daß die aus der Ptolemäerzeit bekannte Kaufform sich in den erstgenannten Gebieten länger erhalten hat, während sie in anderen schon früh verdrängt worden ist. In dieser Hinsicht ist namentlich zu beachten, daß der lange Zeit hindurch einzige kaiserzeitliche Repräsentant des protokollarischen Kauftypus, der P. Par. 17 (a⁰ 154 n. Chr.) aus Elephantine, der das ptolemäische Formular am reinsten bewahrt hat[3]), der einzige Kaufvertrag ist, den wir aus der früheren Kaiserzeit aus der Thebais überhaupt haben, während unser reichhaltiges Material an ptolemäischen Immobiliarkaufprotokollen durchwegs der Thebais (den Gebelên-Urkunden) angehört. Demgegenüber zeigen die alexandrinischen Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus (in B. G. U. IV) den andern Kaufvertragstypus bereits in vollster Entfaltung. Man könnte daher vermuten, daß der protokollarische Typus in der Thebais noch in der Kaiserzeit geherrscht hat[4]), der andere hingegen in Unter-Ägypten bereits in

---

1) Elephantine: P. Par. 17 (a⁰ 154); — Oxyrhynchos, Grundstücke (Häuser): P. Oxy. I 99 (a⁰ 55), III 577 descr. (a⁰ 118); Sklaven: P. Oxy. II 375 descr. (a⁰ 79), II 380 descr. (a⁰ 79), IV 809 descr.? (a⁰ 98—117), P. S. J. III 182 (a⁰ 234), P. Oxy. IX 1209 (a⁰ 251/3); — Herakleopolis, Grundstückkauf: Hartel, Über die griech. Papyri Erzh. Rainer p. 64 = Preisigke S. B 5274 (a⁰ 225); Sklavenkauf: B.G.U. III 937 (a⁰ 250). — [Neuestens P. Hamb. Inv.-Nr. 300, Z. f. vergl. RW. 35, 97 f.].

2) Sollte der faijûmer Kaufvertrag C. P. R. 191 (angesichts lin. 2 von unten eher III. als II. Jahrh., in welches der Herausgeber ihn setzen will), was keineswegs sicher ist, ein einfaches Protokoll darstellen (vgl. lin. 12), so wäre doch sein Inhalt ganz dem andern Typus und nicht dem der übrigen Protokolle entsprechend (vgl. insbes. das „κυριεύοντας“ in lin. 6).

3) Vgl. hierzu Eger, Grundbuchwesen 103 und die da Zitierten.

4) Vgl. auch Wessely, C. P. R. p. 11; Bry, Le vente dans les papyrus 72/3.

der Ptolemäerzeit aufgekommen ist. Können wir doch gerade auf dem Gebiet des Urkundenwesens auch sonst beobachten, daß Entwicklungen in Unter-Ägypten sich eher vollzogen haben als im Süden des Landes: dies ist z. B. betreffs der Verallgemeinerung der Homologie-Form der Fall.[1]) Jedenfalls wird es durch diese ungleiche geographische Verteilung des Materials wesentlich erschwert, die ptolemäischen und kaiserzeitlichen Beobachtungen miteinander zu verknüpfen: ein völlig geschlossenes Entwicklungsbild wird sich nicht eher gewinnen lassen, als nicht ein erheblicheres Material an ptolemäischen Kaufurkunden auch für Unter-Ägypten zutage tritt.

In einigen Gebieten (wie Oxyrhynchos und Herakleopolis) können nun freilich die beiden Kauftypen — nach der derzeitigen Lage der Quellen vom I. bis zur Mitte des III. Jahrhunderts — sowohl in bezug auf Grundstücke, wie auf Sklaven nebeneinander beobachtet werden.[2])

Inwieweit nun derartige Kaufprotokolle der Ergänzung durch weitere Beurkundungsakte bedürftig waren, wird sich nur im Zusammenhang mit der Frage nach der juristischen Bedeutung der ausdrücklichen Übereignungserklärungen und der *καταγραφή* beantworten lassen. Bezüglich der Ptolemäerzeit nahmen wir an, daß das Eigentum, sobald der Kaufpreis bezahlt war, auch auf Grund des bloßen Kaufprotokolls überging (vgl. oben S. 155f., auch S. 193f.). Dabei glaubten wir sogar mit der Möglichkeit rechnen zu dürfen, daß gar nicht im Anschluß an alle Kaufprotokolle auch eine Abstandserklärung errichtet worden ist: denn es ist zu auffallend, in verhältnismäßig wie geringer Zahl derartige Abstandserklärungen uns erhalten blieben.[3]) Demgegenüber hat sich allerdings in der Kaiserzeit die Übereignung von Grundstücken und Sklaven in der großen Mehrzahl der überlieferten Fälle in Gestalt einer Urkunde mit ausdrücklicher Übereignungserklärung vollzogen. Im weiteren

1) Vgl hierzu Homologie und Protokoll S. 8, 11.

2) Vgl. den oben S. 168, Anm. 1 genannten Urkunden gegenüber als Repräsentanten des andern Typus für Oxyrhynchos an Immobiliarkäufen P. Oxy. III 504 (Anf. d. II. Jahrh.), 505 (II. Jahrh.), IV 719 (a° 193), IX 1200 (a° 266), 1208 (a° 291), X 1276 (III. Jahrh.), an Sklavenkäufen P. Oxy. I 95 (a° 129); für Herakleopolis das in C. P. R. vorhandene, wie auch das von WILCKEN, Arch. f. Pap.-F 2, 314[6] genannte Material.

3) Hierzu Homologie und Protokoll S. 54f.

wird sich jedoch ergeben, daß wahrscheinlich auch die letztere keine unentbehrliche Voraussetzung des Eigentumsübergangs gewesen ist. Dann aber darf den Kaufprotokollen, obschon sie eine Übereignungserklärung nicht aufweisen[1]), die Fähigkeit, die Übereignung nach erfolgter Preiszahlung bewirken zu können, auch für diese Epoche keineswegs abgesprochen werden[2]) (vgl. des Näheren unten S. 192f., 253f.).

6. Kaufverträge mit Übereignungserklärung.

Dieser Typus ist in der Kaiserzeit der weit verbreitetere. Die für ihn charakteristische Übereignungserklärung besteht meist (nicht ausnahmslos, vgl. unten S. 198[2]) in der Zusage der *κυριεία*[3]) oder

1) Allein in Herakleopolis scheinen die späten Kaufprotokolle des III. Jahrhunderts (vgl. oben S. 168, Anm. 1), soweit B. G. U. III 937 vermuten läßt, dem anderen Kauftypus recht nahe zu stehen.

2) Damit will freilich nicht gesagt sein, daß man das Kaufprotokoll nicht mit einer weiteren Urkunde zu ergänzen pflegte, nur daß dies nicht unbedingt geschehen mußte (die dabei erzielten Rechtswirkungen zu bestimmen, soll unten S. 253f. versucht werden). Nur wird diese weitere Urkunde in der Kaiserzeit nicht der ptolemäische *ἀποστάσιον*-Typus, sondern die nunmehr aufgekommene *κυριεία*-Urkunde gewesen sein (vgl. den sogleich folgenden Abschnitt und unten S. 197f.). — Zu den einfachen Kaufprotokollen hat man (namentlich in den Gebieten, wo beide Kauftypen geläufig waren, vgl. vorhin S. 169) vermutlich in Fällen gegriffen, wo der Verkäufer aus irgendwelchen Gründen Ansprüche betreffs der Sache sich noch vorbehalten wollte. Angesichts der für die Ptolemäerzeit gewonnenen Ergebnisse möchte man dabei vor allem an Fälle denken, in welchen der Kaufpreis noch nicht entrichtet worden ist (vgl. oben S. 156f.): dem scheint jedoch entgegen zu stehen, daß die Mehrzahl der kaiserzeitlichen Kaufprotokolle im Gegensatz zu den ptolemäischen eine Preisquittung aufweist (einzige Ausnahme P. Oxy. I 99, zu dieser Urkunde s. Partsch, Arch. f. Pap.-F. 5, 497), die in diesen Fällen schwerlich als eine fiktive angesehen werden kann. Denkbar ist es aber auch, daß solche Protokolle ohne bibliothekarisches *ἐπίσταλμα* errichtet werden konnten (vgl. unten S. 255, Anm. 2), wie auch daß sie nur als Provisorium bis zur Entrichtung der Verkehrssteuer dienen sollten (vgl. Mitteis, Grundzüge 79[2], 179, 183): auffallend ist es jedenfalls, daß zweien unter den uns erhaltenen kaiserzeitlichen Kaufprotokollen (P. Oxy. I 99, P. Par. 17), ebenso wie den zahlreichen ptolemäischen, eine *ἐγκύκλιον*-Quittung angefügt erscheint (vgl. unten S. 249). Andererseits pflegte das *ἐγκύκλιον* auch auf Grund einer privaten und auch ohne jede Urkunde entrichtet zu werden (dazu S. 249).

3) Das Wort *κυριεία* wird für Eigentum erst in der hellenistischen Rechtssprache gebräuchlich, vgl. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverf. 675, Anm.; die ptolemäischen Belege s. Homol. u. Prot. S. 48[1]. Die Worte *δεσπόζειν* und *δεσποτεία* scheinen in die Kaufformulare erst in byzantinischer Zeit einzudringen; vgl. jedoch bereits den Teilungsvertrag P. Teb. II 383 lin. 35 (a⁰ 46 n. Chr.). Zur altgriechischen Eigentumsterminologie soeben (während der Korrektur) Rabel, Z. d.



des Rechts *κρατεῖν καὶ κυριεύειν*: wir können ihn daher der Kürze wegen Übereignungskauf oder *κυριεία*-Kauf nennen. Derselbe läßt sich für alle ägyptischen Gebiete, aus welchen uns kaiserzeitliche Papyri erhalten sind, wie auch in Gestalt sämtlicher Urkundenformen — als Homologie, Synchoresis, Diagraphe und Cheirographon — nachweisen[1]) und hat sich, in Einzelheiten verändert und namentlich erweitert, als die typische Kaufurkunde bis in die späteste byzantinische Zeit hinein in Ägypten erhalten. Trotz dieser örtlichen, formalen und zeitlichen Mannigfaltigkeit bleibt die wohlbekannte inhaltliche Struktur dieses Typus im wesentlichen immer dieselbe. Dabei lassen sich die folgenden typischen Bestandteile auseinander halten:

a) die Erklärung zu verkaufen (*πεπρακέναι*), mit Angabe des Kaufobjekts; oft wird die Übertragungserklärung in sonst völlig gleichartigen Urkunden statt des kausalen *πεπρακέναι*, mittels *παρακεχωρηκέναι* oder eines ähnlichen abstrakten[2]) Verbums zum Ausdruck gebracht: darüber ist S. 213f. des genaueren zu handeln;

b) Preisquittung[3]);

c) die vorhin bereits erwähnte Zusage, wonach der Käufer von nun ab die volle Herrschaft an der Sache haben solle (*κρατεῖν καὶ κυριεύειν*): die eigentliche Übereignungserklärung (vgl. S. 188f., 197f., 234f., 246, 253f.);

d) Gewährleistungsabrede und — was hiervon scharf auseinander zu halten ist[4]) —

e) die Erklärung, keinerlei weitere Ansprüche in betreff der Sache geltend machen zu wollen (*μὴ ἐπελεύσεσθαι*) (vgl. S. 197f.);

f) Strafklausel für den Fall, daß der Verkäufer den vorerwähnten Verabredungen zuwider handeln sollte (vgl. S. 178f.).

Sav.-St. 36, 341f.; die Schrift VAN MEURS', Rechtsgedingen over bepaalde goederen in oud-Helleense Rechten (Amsterdam 1914) ist mir nicht zugänglich, darüber J. VAN KAN, Z. d. Sav.-St. 36, 437f.

1) Selbst mit der Möglichkeit, daß dieser Inhalt in die Gestalt eines einfachen Protokolls gebracht worden sei, muß gerechnet werden: vgl. namentlich das oben S. 170, Anm. 1 bezüglich Herakleopolis Gesagte.

2) d. h. keine bestimmte Übereignungskausa zum Ausdruck bringenden Verbums (vgl. unten S. 212, 219).

3) Zur Bedeutung der Preisquittung vgl. insbes. unten S. 257f.

4) Dies ist in der Literatur mehrfach nicht genügend geschehen; vgl. jedoch RABEL, Haftung des Verkäufers 36f., und meine Bemerkungen Homol. u. Prot. 25f.

Die Stilisierung dieser Elemente zeigt mannigfache lokale Abweichungen: mitunter lassen sich solche sogar betreffs einzelner Orte oder Notariate feststellen. Im großen und ganzen ist (namentlich betreffs der unter c)—f) genannten Elemente) für jeden Gau ein mehr oder weniger festes Schema zu erkennen. Es ist nicht ohne Belang, sich dessen bewußt zu sein, um nicht rein lokale Besonderheiten — wie es mitunter geschehen ist — zu sachlichen Folgerungen zu verwerten. Deswegen sollen die üblichen Formulierungen auch hier nebeneinander gestellt werden. Dabei bleiben die Formulare der byzantinischen Zeit außer Betracht.

1. Synchoresisurkunden (Alexandrien).[1])

c) *ἀπὸ τοῦ νῦν κρατεῖν καὶ κυριεύειν τὸν δεῖνα τῶν πεπραμένων* (*παρακεχωρημένων*[2])) *αὐτῷ καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν περιγεινόμενα ἀποφέρεσθαι εἰς τὸ ἴδιον καὶ ἐξουσίαν ἔχειν ἑτέροις πωλεῖν καὶ διοικεῖν καὶ ἐπιτελεῖν περὶ αὐτῶν ὡς ἐὰν αἱρῆται*,

d) in den älteren Urkunden: *μηδεμίαν δὲ τῷ δεῖνι καταλείπεσθαι ἔφοδον μηδ' ἄλλῳ ὑπὲρ αὐτοῦ μηδενὶ ἐπὶ τὰ πεπραμένα*,
in den späteren: *τὸν δεῖνα μὴ ἐπιπορεύεσθαι ἐπὶ ταῦτα μηδ' ἄλλον ὑπὲρ αὐτοῦ μηδένα κατὰ μηδένα τρόπον*,

e) *καὶ πάντα τὸν ἐπελευσόμενον ἀποστήσειν παραχρῆμα τοῖς ἰδίοις δαπανήμασι τῆς βεβαιώσεως ἐξακολουθούσης αὐτῷ κατὰ πᾶσαν βεβαίωσιν* — von hier ab oft (namentlich in den älteren Urkunden) fehlend — *καὶ παρέξεται τὰς προκειμένας ἀρούρας καθαρὰς ἀπὸ δημοσίων τελεσμάτων πάντων τῶν μέχρι τοῦ διεληλυθότος ἔτους καὶ αὐτοῦ τοῦ ἔτους ἀπό τε ἰδιωτικῶν καὶ πάσης ἐμποιήσεως διὰ παντός*;

f) dies ist ein für die Synchoresisurkunden besonders konstantes und charakteristisches Element: *ἐὰν δέ τι τούτων παραβαίνῃ χωρὶς τοῦ μένειν κύρια τὰ συνκεχωρήμένα ἐκτίνειν τὸν δεῖνα τὴν τειμὴν* (*τὸ κεφάλαιον*[3])) *σὺν ἡμιολίᾳ καὶ τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα* — in den augusteischen Urkunden: *καὶ ἄλλας ἐπίτειμον* (oder *ὡς ἴδιον χρέος*) *ἀργυρίου δραχμὰς πεντακοσίας* — *καὶ τὸ ὡρισμένον πρόστιμον καθάπερ ἐκ δίκης*.[4])

---

1) Vgl. aus der Zeit des Augustus B. G. U. IV 1059 (a⁰ 13 v. Chr.), 1127, dazu unten S. 194f., (a⁰ 18 v. Chr.), 1129, dazu unten S. 206f., (a⁰ 13 v. Chr.), 1130 (a⁰ 4 v. Chr.), 1131 I, dazu unten S. 250f., (a⁰ 13 v. Chr.); aus späterer Zeit B. G. U. II 542 (a⁰ 165 n. Chr.), C. P. R. 5, vgl. dazu EGER, Grundbuchwesen 106 (a⁰ 168), B. G. U. I 282 (nach 175), III 825 (nach 191). Dabei zeigen die späteren Urkunden namentlich in betreff der Klauseln c) — e) eine festere Konstanz als die älteren [Neuestens noch: P. Freib. 8 (a⁰ 143 n. Chr.)].

2) Vgl. unten S. 215f..

3) Vgl. unten S. 213, 216f.[4], 251.

4) Vgl. zum *ὡρισμένον πρόστιμον* S. 183, zum *καθάπερ ἐκ δίκης* oben S. 39 und unten S. 183, Anm. 3.

2. Faijûm.[1])

c+e) Eine Eigentümlichkeit der meisten faijûmer Kaufurkunden ist eine Verknüpfung der unter c) und e) genannten Klauseln. Diese Kombination der Gewährleistungs- und Übereignungsabrede läßt sich folgendermaßen gliedern:

α) *βεβαιώσειν τὸν ὁμολογοῦντα καὶ τοὺς παρ' αὐτοῦ τῷ δεῖνι καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ ἀπὸ τοῦ νῦν ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον πάσῃ βεβαιώσει καθότι προγέγραπται διὰ παντός*,

β) *καὶ παρέξεσθαι ἀνέπαφα καὶ ἀνενεχύραστα καὶ ἀνεπιδάνειστα*[2]) *καὶ καθαρὰ ἀπὸ μὲν δημοσίων τελεσμάτων πάντων ἀπὸ τῶν ἔμπροσθεν χρόνων μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας*[3]), *ἀπὸ δὲ ἰδιωτικῶν καὶ πάσης ἐμποιήσεως ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον*,

γ) *καὶ μηδένα κωλύοντα τὸν ἠγορακότα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ κυριεύοντας τῶν πεπραμένων καὶ εἰσοδεύοντας καὶ ἐξοδεύοντας καὶ ἀποφερομένους τὰ ἐξ αὐτῶν περιγεινόμενα*[4]) *εἰς τὸ ἴδιον καὶ χρωμένους αὐτοῖς καὶ ὑποτιθέντας καὶ ἐξαλλοτριοῦντας καὶ οἰκονομοῦντας περὶ αὐτῶν ὡς ἐὰν βούλωνται.*[5])

Statt dieser zuletzt unter γ) angeführten partizipialen Konstruktion, die für den Faijûm charakteristisch ist, finden wir jedoch mitunter auch hier die in den übrigen Gauen weit verbreitetere infinitivische (*κρατεῖν καὶ κυριεύειν*), so in den Sklavenkäufen des II. Jahrh. B. G. U. III 859 und 805 (nach 137/8 n. Chr.), in den Immobiliarcheirographa B. G. U. I 71 (a° 189) und II 666 (a° 177) und aus noch späterer Zeit in den Immobiliarhomologien P. Straßb. 14 (a° 211), B. G. U. IV 1049 (a° 342).[6])

---

1) Das Hauptmaterial der Grundstückskäufe s. gruppiert bei Eger, Grundbuchwesen 90f.; seither sind insbes. hinzugekommen P. Hamb. 15 (a° 209), P. Thead. 1 (a° 306), 2 (a° 305), neuestens P. Rylands II 161 (a° 71), 162 (a° 159). An Sklavenkäufen vgl. B. G. U. III 987 (a° 44/5), B. G. U. I 193 (a° 136), vgl. dazu unten S. 203f., B. G. U. III 805 (a° 137/8), III 859 (II. Jahrh.).

2) Dies ist eine ausschließlich faijûmer Urkunden eigentümliche Wendung, die auch in faijûmer Hypothekenverträgen (so schon im frühptolemäischen P. Hamb. 28 lin. 8f., dann in P. Bas. 7 lin. 21), ferner im antichretischen Mietsvertrag P. Hamb. 30 lin. 19f., der überhaupt in merkwürdiger Weise dem Kaufschema folgt, begegnet. Vgl. dazu sachlich Hypoth. und Hypall. 98f.

3) An dieser Stelle findet sich häufig eine lange Aufzählung verschiedener öffentlicher Lasten, vgl. z. B. C. P. R. 1, B. G. U. III 907. In den Verträgen, die Häuser betreffen, heißt es meist: *ἀπὸ λαογραφίας τῶν ἐν αὐτῷ φανησομένων ἀπογεγράφθαι μέχρι ἑτέρας ἀπογραφῆς εἰκονισμοῦ* (P. Hamb. 15, B. G. U. I 350, II 667, C. P. R. 187, 206, 214, wo weitere Ergänzungen möglich sind), vgl. Wilcken, Ostraka I 243f.

4) Danach zu ergänzen B. G. U. III 901 lin 4.

5) An dieser Stelle werden die Attribute des Eigentumsrechts mitunter noch viel detaillierter aufgezählt, stets der physischen und juristischen Natur des Kaufobjektes entsprechend, vgl. z. B. C. P. R. 1, B. G. U. I 350.

6) Doch wurde hierdurch der andere Stil nicht verdrängt, vgl. B. G. U. I 94 lin. 15(?) (a° 289), P. Thead. 1 lin. 12 sq.

d) Die „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Klausel steht im Faijûm in der Regel nach der vorhin genannten, also nach der Gewährleistungsabrede:

μηδὲ τὸν ὁμολογοῦντα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ ἐνκαλεῖν μηδὲ διαμφισβητήσειν μηδ' ἐπελεύσεσθαι τρόπωι μηδενί.

e) Die Strafklausel der faijûmer Kaufverträge zeigt mannigfache Abwechslungen[1]); immerhin läßt sich der folgende Typus als der am meisten verbreitete bezeichnen:

ὅτι δ' ἂν τούτων παραβῆι ὁ δεῖνα ἀποτίσει τῷ δεῖνι παραχρῆμα ἣν εἴληφεν τιμὴν μεθ' ἡμιολίας καὶ τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα διπλᾶ καὶ ἐπίτιμον ἄλλας ἀργυρίου δραχμὰς x (Betrag wechselnd, s. dazu weiter unten S. 178) καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας καὶ μηδὲν ἧσσον ἡ ὁμολογία κυρία,

also Preis mit 50%-igem Zuschlag[2]), Schäden und Kosten in zweifacher Höhe, dazu ein fix beziffertes ἐπίτιμον und überdies noch diesen letzteren Betrag als Fiskalmult[3]).[4])

Doch sehen wir diesem Typus gegenüber vielfache Abweichungen: so fehlt die τιμὴ μεθ' ἡμιολίας[5]) in C. P. R. 4 (daselbst ist der Kaufpreis unbeziffert), B. G. U. III 987 (a⁰ 18/9 od. 44/5)[6]), P. Lond. II 154 p. 178f. (a⁰ 68)[7]) und P. Rylands II 161 (a⁰ 71), der doppelte Kaufpreis wird ausbedungen in B. G. U. I 350 (Zeit des Trajan), III 859 (II. Jahrh.)[8]), C. P. R. 188 (I/II. Jahrh.)[9]), 220 (I. Jahrh.) und P. Rylands II 162 (a⁰ 159), das besondere ἐπίτιμον fehlt in P. Hamb. 15 (a⁰ 209), außer dem ἐπίτιμον auch noch der εἰς τὸ δημόσιον zu entrichtende Betrag in P. Thead. 1 (a⁰ 306) und 2 (a⁰ 305)[10]), in dem βλάβη καὶ δαπανήματα betreffenden Passus werden auch noch τὰ τέλη namhaft gemacht in B. G. U. I 94, II 667, III 859, C. P. R. 188.[11])

Die Höhe des ἐπίτιμον ist hierbei, wie schon bemerkt, eine schwankende. Es fällt jedoch auf, daß dasselbe mehrfach mit 500 Drachmen beziffert erscheint (C. P. R. 1, 4, 223)[12]); nur 250 Drachmen stehen in B. G. U. I 350 (aus der Zeit des

---

1) In den Cheirographa fehlt sie meist, in den agoranomischen Urkunden niemals (vgl. unten S. 201 und S. 182 Anm. a. E.).

2) Vgl. BERGER, Strafklauseln 14f.

3) Vgl. BERGER ibid. 34 f.

4) Vgl. C. P. R. 1 (dazu vgl. BERGER a. a. O. 137), 223, 206; diesem Schema gemäß sind wohl zu ergänzen: C. P. R. 187, B. G. U. I 233, III 901, 906, IV 1049. Vgl. als Analogie auch P. Teb. II 383, 393.

5) Die ἡμιολία scheint zu fehlen in B. G. U. III 709 lin. 19.

6) Vgl. dazu weiter unten Anm. 10.

7) Zu den Besonderheiten der Strafklausel in dieser Urkunde vgl. unten S. 175, Anm. 3.

8) Dafür jedoch τέλη (s. weiter im Text) καὶ δαπανήματα nur einfach.

9) Zur weiteren Ergänzung s. BERGER bei PREISIGKE, Berichtigungsliste ad h. l.

10) Nach des Herausgebers Ergänzung auch in P. Straßb. 14 (a⁰ 211). Die Fiskalmult fehlt anscheinend auch in B. G. U. III 987 und C. P. R. 198. Fraglich bleibt freilich, ob dieselbe nicht auch ohne ausdrückliche Vereinbarung verfallen ist, vgl. hierzu unten S. 179f.

11) Dazu vgl. BERGER, Strafklauseln 30 f.

12) Vgl. auch die Strafklauseln der augusteischen Synchoresisurkunden, s. oben S. 172 und als weitere faijûmer Beispiele P. Teb. II 393 und C. P. R. 11. [Damit ist jetzt der keineswegs eindeutige § 98 im Gnomon des Idios Logos zu vergleichen.]



Traian)[1]), hingegen 750 Drachmen in P. Berol. Inv. No. 357 Recto, Col. III (Zeit des Pius)[2]), 1000 in B. G. U. III 906 (a⁰ 34/5) und in P. Lond. II 154 p. 178 f. (a⁰ 68)[3]), sogar 2000 im Sklavenkauf B. G. U. III 987 (a⁰ 18/9 od. 44/5).[4]) Abweichend von dem aus diesen Beispielen sich ergebenden Schlüssel (250, 500, 750, 1000, 2000) werden in C. P. R. 198 (a⁰ 138) achthundert, in B. G. U. I 193 (a⁰ 136) siebenhundert[5]), in P. Rylands II 162 (a⁰ 159) dreißig und in C. P. R. 220 (I. Jahrh.) zwanzig Drachmen vereinbart.[6])

3. Oxyrhynchos.

Das verhältnismäßig geringe Material[7]) zeigt im einzelnen mannigfache Schwankungen; es läßt immerhin die folgenden Grundschemen erkennen:

c) *διὸ ἀπὸ τοῦ νῦν κρατεῖν σε καὶ κυριεύειν σὺν ἐκγόνοις καὶ τοῖς παρὰ σοῦ μεταλημψομένοις τοῦ πωλουμένου μέρους* — — usw. *καὶ ἐξουσίαν ἔχειν χρᾶσθαι καὶ οἰκονομεῖν περὶ αὐτοῦ ὡς ἐὰν αἱρῇ ἀνεμποδίστως;*

d)[8]) *μηδεμιᾶς μοι μηδ' ἄλλῳ μηδενὶ ὑπὲρ ἐμοῦ ἐφόδου καταλιπομένης ἐπὶ τοῦτο ἢ ἐπὶ μέρος αὐτοῦ κατὰ μηδένα τρόπον* (P. Oxy. IX 1208), oder *καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι μηδένα κατὰ μηδένα τρόπον* (P. Oxy. IX 1200);

e) hier ist namentlich der Anfangspassus für Oxyrhynchos charakteristisch: *ὅπερ καὶ ἐπάναγκες παρέξομαί σοι βέβαιον διὰ παντὸς ἀπὸ πάντων πάσῃ βεβαιώσει*[9]) *καὶ καθαρὸν ἀπό τε ἀπογραφῆς ἀνδρῶν καὶ γεωργίας βασιλικῆς καὶ οὐσιακῆς γῆς καὶ ἀπὸ παντὸς εἴδους καὶ ὀφειλῆς καὶ κατοχῆς πάσης δημοσίας τε καὶ ἰδιωτικῆς*[10]);

---

1) Dafür wird jedoch hier das Duplum des Preises vereinbart (vgl. vorhin im Text S. 174).

2) Nach P. M. MEYER's Lesung, mitgeteilt bei BERGER, Strafklauseln 35[4], vgl. dazu auch P. Hamb. p. 60 f.

3) Wenn in dieser letztgenannten Urkunde dies *ἐπίτιμον* das Fünffache des Preises beträgt (cf. RABEL, Haftung des Verk. 148[1], BERGER, Strafkl. 6, 138), so ist zu beachten, daß dafür das Anderthalbfache des Preises überhaupt nicht, und die *βλάβη καὶ δαπανήματα* nur in einfacher Höhe ausbedungen werden.

4) Dafür wird jedoch anscheinend nur das simplum des Preises und eine Fiskalmult überhaupt nicht vereinbart, vgl. jedoch vorhin S. 174, Anm. 10, S. 179 f.

5) Die betreffende Lesung in lin. 27 wurde von Dr. PLAUMANN bestätigt.

6) Dafür in der letztgenannten Urkunde das Duplum sowohl des Preises, wie der *ἀναλώματα*; unklar ist der Sinn der darauf folgenden Schlußklausel in lin. 6, vgl. dazu oben S. 90, Anm. 4.

7) Zu den von EGER, Grundbuchwesen 90 f. gesammelten Urkunden sind seither hinzugekommen die Cheirographa P. Oxy. IX 1200, 1208, X 1276 und P. Giss. 100, PREISIGKE, Sammelbuch Nr. 5692; neuestens P. Rylands II 159 (a⁰ 31/2); zu den Protokollen P. Oxy. IX 1209 und P. S. J. III 182 vgl. oben S. 168 f.

8) Diese Klausel fehlt häufig.

9) Vgl. auch den Hypothekenvertrag P. Oxy. III 506 lin. 35 f. und die Sicherungsübereignung II 270 lin. 38 f.; anders in P. Oxy. IV 719 und I 95. Vgl. P. Oxy. I 94 lin. 19 f.

10) Diese Zusicherung findet sich insbes. in den oxyrhynchitischen Cheirographa des III. Jahrhunderts (sowohl Häuser, wie andere Grundstücke betreffend), bes. ausführlich P. Oxy IX 1208 lin. 20 f. Vgl. überdies auch die Hypothek P. Oxy. III 506



f) eine Strafklausel enthalten unter allen oxyrhynchitischen Kaufverträgen nur P. Oxy. III 504 und Rylands II 159; angesichts der Analogie anderer Geschäftsarten kann aber dieser Strafklauseltypus als der für oxyrhynchitische Verfügungsgeschäfte überhaupt charakteristische bezeichnet werden:

> *ἐὰν δέ τι τούτων παρασυγγραφῇ ἄκυρον ἔστω καὶ προσαποτινέτω καθ' ἑκάστην ἔφοδον τό τε βλάβος καὶ ἐπίτιμον ἀργυρίου δραχμὰς χιλίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας, καὶ μηθὲν ἧσσον.*

Vgl. als weitere Repräsentanten dieses Strafklauselschemas, wobei die Höhe des *ἐπίτιμον* allerdings eine schwankende ist, noch die folgenden notariellen Urkunden: die Sicherungsübereignung Oxy. II 270 (*ἐ.* = 1000), die Quittungen (vgl. S. 101, 121) Oxy. X 1282, II 306 = Cairo Preis. 43 (*ἐπίτ.* in beiden = 100), die Zession Oxy. II 271 (*ἐπίτ.* = 100), die Testamente (in welchen *τὸ βλάβος* mitunter nicht genannt wird) Oxy. I 105 lin. 7[1]), III 489 lin. 12, 491 lin. 10 f., 492 lin. 9 f. (*ἐπίτιμον* stets = 1000), Oxy. III 493 lin. 10 (*ἐπίτ.* = 2000), Oxy. III 494 lin. 28 (*ἐπίτ.* = 2 Talente), Oxy. III 495 lin. 16 (*ἐπίτ.* = 3000), in den Lehrlingsverträgen P. Oxy. II 275 und IV 725 (*ἐπίτ.* = 100 ohne *βλάβος*), in den *μίσθωσις*-Urkunden P. Oxy. IV 729 lin. 20 (*ἐ.* = 500), VIII 1124 lin. 15 f. (*ἐ.* = 100), im Teilungsvertrag P. Rylands II 156 (*ἐ.* = 1000).[2]) Für Schuldverträge jedoch gilt dieser Strafklauseltypus nicht; in diesen (Darlehens-, Ehe-, Pachtverträge usf.) pflegt weder ein *ἐπίτιμον*, noch eine Fiskalmult, sondern der geschuldete Betrag *μεθ' ἡμιολίας* verabredet zu werden; dazu vgl. unten S. 179 f.

4. Hermupolis.[3])

Die Kaufverträge aus diesem Gau zeigen in der Fassung ihrer Klauseln eine auch in betreff anderer Urkundentypen bemerkbare Konstanz, die sich auf verschiedene Urkundenformen (Homologien, Diagraphai, Cheirographa) und auf einen ziemlich breiten Zeitraum erstreckt:[4])

> c) *καὶ εἶναι περὶ τὸν ὠνούμενον καὶ τοὺς παρ' αὐτοῦ τὴν τῶν πεπραμένων ὡς πρόκειται ἀρουρῶν κυρείαν καὶ κράτησιν, χρωμένους καὶ οἰκονομοῦντας περὶ*

---

lin. 35 f., wie auch das Kaufprotokoll P. Oxy. 577 descr. Anders P. Oxy. II 270, III 504 und IV 719. Ganz unwahrscheinlich ist in P. Oxy. I 100 lin. 14/5 die Ergänzung *ἀ[πὸ δ]ια[γρ]αφῆς πάσης*, vgl. S. 244, Anm. 2.

1) Ergänzt bei Arangio-Ruiz, Succ. test. 109; angesichts der Raumangabe der Herausgeber hätte in der Lücke vor „*καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας*" auch noch „*καὶ τὸ βλάβος*" Platz, wenngleich letzteres sonst stets vor dem *ἐπίτιμον* zu stehen pflegt.

2) Ebenso ist auch im oxyrhynchitischen Ammenvertrag P. S. J. III 203 lin. 12 (a⁰ 87) statt des hier völlig ausgeschlossenen *ὡρισμένον πρόστιμον* zu ergänzen: *δρα[χμὰς* x *καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας κτλ]*.

3) Material s. bei Eger, Grundbuchwesen 93—97; dazu neuerdings noch P. Rylands II 163, 164, denen jedoch infolge ihrer besonderen Sachlage (s. unten S. 190 f. und S. 268 f.) nicht das übliche Schema zugrundeliegt; vgl. auch die Fragmente P. Flor. III 324 (I.—II. Jahrh.) und P. Rylands II 165 (a⁰ 266).

4) Eine Eigentümlichkeit der Katökenland betreffenden Kauf- und Pfandverträge aus Hermupolis ist die Klausel „*παραδώσω τὰς ἀρούρας πλήρεις τῷ τῆς κατοικίας δικαίῳ σχοινίῳ καὶ καθαρὰς ἀπὸ βασιλικῆς καὶ παντὸς εἴδους*", dazu vgl. Hypothek und Hypallagma 16 f.; neuerdings auch noch P. Rylands II 163, 164



αὐτῶν καθ' ὃν ἐὰν αἱρῶνται τρόπον ἔτι δὲ καὶ γεωργοῦντας καὶ διαμισθοῦντας καὶ καρπιζομένους καὶ ἀποφερομένους τὰ ἐξ αὐτῶν κατ' ἔτος γενήματα καὶ περιεσόμενα ἅπαντα εἰς τὸ ἴδιον,

d) *τῆς βεβαιώσεως διὰ παντὸς πρὸς πᾶσαν βεβαίωσιν ἐξακολουθούσης μοι τῷ πωλοῦντι,*

c) *καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαί με μηδ' ἄλλους ὑπὲρ ἐμοῦ ἐπὶ τὸν ὠνούμενον μηδ' ἐπὶ τοὺς παρ' αὐτοῦ περὶ μηδενὸς τῆσδε τῆς πράσεως τρόπωι μηδενί,*

e) *ἐὰν δὲ ἐπέλθω ἢ μὴ βεβαιώσω ἥ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω καὶ προσαποτείσω ἢ ὁ ὑπὲρ ἐμοῦ ἐπελευσόμενος τῷ ὠνουμένῳ ἢ τοῖς παρ' αὐτοῦ τά τε βλάβη καὶ δαπανήματα καὶ ἐπιτείμου ὡς ἴδιον χρέος διπλῆν τὴν τιμὴν καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὴν ἴσην καὶ μηδὲν ἧσσον ἡ πρᾶσις κυρία.*

Die zuletzt genannte Strafklausel ist allen Kaufverträgen aus Hermupolis wörtlich eigentümlich. Noch im P. gr. Straßb. Inv. Nr. 1404 (Arch. f. Pap.-F. 3, 415 f.), einem Sklavenkauf des VI. Jahrhunderts, läßt sie sich (lin. 75 f.) wiedererkennen, wenngleich daselbst auch noch *πάντα τὰ ἀναλώματα ἢ ζημιώματα διπλᾶ* verfallen sollen. Völlig unverändert findet sie sich noch im Immobiliarkauf P. S. J. I 66 (V. Jahrh. ?), dessen Herkunft damit — was der Herausgeber noch dahingestellt ließ — ganz zweifellos nach Hermupolis lokalisiert erscheint.

5. Antinoupolis.

Von hier haben wir nur einige Kaufverträge in dem *συγκολλήσιμος* P. Lond. III 1164 p. 154 f. (a⁰ 212); dieselben zeigen eine nahe Verwandtschaft mit den Urkunden aus Hermupolis:

c) *κρατεῖν οὖν καὶ κυριεύειν τὸν δεῖνα καὶ τοὺς παρ' αὐτοῦ ἀπὸ τοῦ νῦν εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον τοῦ πεπραμένου μέρους τῆς οἰκίας καὶ διοικεῖν καὶ ἐπιτελεῖν περὶ αὐτῶν ὡς ἐὰν αἱρῶνται ἀνεμποδίστως,*

d) *τῆς βεβαιώσεως διὰ παντὸς πρὸς πᾶσαν βεβαίωσιν ἐξακολουθούσης τῷ πωλοῦντι καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ καὶ πάντα τὸν ἐπελευσόμενον τούτου χάριν καθ' ὀντιναοῦν τρόπον ἀποστήσιν αὐτὸν παραχρῆμα ἰδίαις αὐτοῦ δαπάναις;*

e) die hier zu nennende Klausel fehlt in den meisten der hierher gehörigen Verträge (vgl. unten S. 200[4]); sie findet sich jedoch in der *μισθοπρασία* P. Lond. III p. 164 lin. 20 f.:

καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι ἐπὶ τὸν μεμισθωμένον μηδὲ ἐπὶ τοὺς παρ' αὐτοῦ τρόπῳ μηδενὶ παρευρέσι μηδεμιᾷ;

f) in Anknüpfung an die unter d) genannte Klausel: *ἔτι τε καὶ ἐκτείσειν τῷ ὠνουμένῳ ἢ τοῖς παρ' αὐτοῦ διπλῆν τὴν τιμὴν καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὴν ἴσην καὶ τὰ βλάβη καὶ τὰ δαπανήματα χωρὶς τοῦ κυρίαν μένειν τήνδε τὴν πρᾶσιν.*

6. Herakleopolis.

Das hauptsächlich in den Rainer-Papyri zum Teil recht fragmentarisch erhaltene Material der aus diesem Gau stammenden Kaufverträge zeigt ein vom Stil der bisher betrachteten erheblich abweichendes Bild; namentlich die unter c—e) gesonderten Klauseln lassen sich hier nicht auseinanderhalten (vgl. dazu unten S. 198, Anm. 2), die Strafklausel ist völlig verschieden geartet (dazu unten S. 183/4) und dazu treten noch weitere anderwärts bisher nicht bemerkbare Elemente:

καὶ παρέξεται αὐτὰς καθαρὰς ἀπό τε ἄλλων παραχωρήσεων ἢ ἑτέρων οἰκονομιῶν καὶ ἀπὸ παντὸς τοῦ ἐπελευσομένου ἢ ἐμποιησομένου ἀπὸ τοῦ νῦν ἐπὶ τὸν ἀεὶ χρόνον, βεβαιοῖ δὲ πάσῃ βεβαιώσει

ἢ ἐνέχεσθαι αὐτὸν παραβάντα τῷ ὡρισμένῳ κατὰ τῶν παρασυγγραφούντων ἐπιτείμῳ καὶ μηδὲν ἧσσον τὰ διωμολογημένα κύρια εἶναι.

Dazu kommt der für Herakleopolis charakteristische Schlußsatz:

ὁ δὲ χρηματισμὸς ἐτελειώθη κινδύνῳ αὐτῶν πρωτοπραξίας οὔσης τῷ δημοσίῳ, περὶ δὲ τοῦ ταῦτα ὀρθῶς καὶ καλῶς γεγενῆσθαι ἐπερωτηθέντες ὡμολόγησαν.

Höhe der Konventionalstrafe.

Daß mittels dieser gauweise verschiedenen Formulierungen verschiedene materiellrechtliche Wirkungen bezweckt gewesen wären, kann natürlich nicht angenommen werden. Nur in bezug auf die gegen den Verkäufer sich richtende Vertragsstrafe lassen sich verschiedene Gebräuche erkennen.[1]) Hinsichtlich des durch diese Klauseln bezweckten Erfolges dürfte — wenigstens den Normalfall betrachtet (s. oben S. 174) — die faijûmer Praxis als die für den Verkäufer ungünstigste erscheinen; denn dort waren neben dem Verfall des anderthalbfachen Preises und eines *ἐπίτιμον* auch noch die Kosten und Schäden in doppeltem Betrag zu ersetzen. Die Synchoresisurkunden haben sich in letzterer Hinsicht mit dem Ersatz des simplum begnügt und pflegten überdies in nachaugusteischer Zeit kein besonderes *ἐπίτιμον* auszubedingen. Die sehr konstante Praxis der Urkunden aus Hermupolis und Antinou dürfte den Verkäufer im Endresultat ebenfalls günstiger gestellt haben als die im Faijûm, da der als *ἐπίτιμον* zu entrichtende doppelte Kaufpreis mit dem simplum des Schadens in der Regel wohl weniger ausgemacht haben dürfte als der anderthalbfache Preis mit dem die Hälfte des Preises in der Regel übersteigenden *ἐπίτιμον* und dem duplum der Kosten und Schäden. Am wenigsten hoch dürfte die in Oxyrhynchos übliche Vertragsstrafe gekommen sein: denn das zwar schwankende, unter Umständen recht hohe *ἐπίτιμον* wird schwerlich die Höhe des mehrfachen Preises, meist unter Hinzurechnung eines besonderen *ἐπίτιμον* erreicht haben.

Eines kann auf Grund dieser Materialgruppierung keinerlei weiterem Zweifel unterliegen: der Verfall des doppelten Kaufpreises kann — was wiederholt erwogen worden ist[2]) — auf römischen Einfluß schlechterdings nicht zurückgeführt werden.[3]) Vielmehr ist die *διπλῆ τιμή* eine konstante Eigentümlichkeit der Urkunden aus Hermupolis, und es ist ein bloßer Zufall, daß die Mehrzahl derselben der Zeit nach der Constitutio Antonina angehört: ganz das Gleiche findet sich da auch in den Urkunden aus früherer Zeit, in P. Flor. 40 lin. 15, in Mél. Nic. p. 193 f. = P. Flor. III 380 lin. 6, 19. Demgegenüber läßt sich die *τιμὴ μεθ' ἡμιολίας* in den faijûmer Urkunden tief in die nachantoninische Periode hinein verfolgen (vgl. z. B. B. G. U. I 94 [a⁰ 289], IV 1049 [a⁰ 342], P. Thead. 1 [a⁰ 306], 2 [a⁰ 305]), und wo wir der *διπλῆ τιμή* in faijûmer Urkunden begegnen, dort stammen diese gerade aus früherer Zeit und sind nicht unter Römern errichtet.[4]) Überdies zeigt die ständige Zusage der *βλάβη καὶ δαπανήματα διπλᾶ*, daß die Vorstellung des duplum auch im Faijûm von jeher geläufig gewesen ist.

---

1) So erklären sich einige der bei Berger a. a. O. S. 127 gruppierten Erscheinungen als rein lokale Eigentümlichkeiten, z. B. stammen die daselbst auf S. 131 genannten Urkunden aus Hermupolis, in P. Oxy. III 504 (Berger 137) handelt es sich um eine typisch oxyrhynchitische Erscheinung.

2) Vgl. die Diskussion der Frage bei Berger a. a. O. 131 f.

3) Vgl. Rabel, Z. d. Sav.-St. 31, 477; Mitteis, Grundz. 190.

4) In B. G. U. III 859 ist nur der Verkäufer ein Römer.

Konventionalstrafe und Fiskalmult.

Noch eine die juristische Natur der gräko-ägyptischen Konventionalstrafe berührende allgemeinere Erwägung sei in diesem Zusammenhang angedeutet.[1])

Die obige Zusammenstellung ergab, daß zum regelmäßigen Bild der Strafklausel in den Übereignungsurkunden die ausdrückliche Vereinbarung einer Fiskalmult mit hinzugehört.[2]) Da aber diese bekanntlich keineswegs die Begleiterin einer jeden Vertragsstrafe ist, so entsteht die Frage, ob die Ausbedingung einer Fiskalmult der freien Willkür der Parteien anheimgestellt war? Die bisherige Literatur zeigt die Neigung dies anzunehmen.[3]) Doch wird man diese Annahme, wonach die Parteien eine an die Staatskasse zu leistende Buße nach Belieben hätten vereinbaren und von ihr auch absehen können, wohl schon a priori nicht als ganz unbedenklich ansehen. Denn das fiskalische Interesse war hierbei durch kein entsprechendes Interesse der Parteien gedeckt, da ja diese den Vertrag mittels der an die Partei zu entrichtenden privaten Konventionalstrafe, deren Höhe sie allem Anschein nach uneingeschränkt zu normieren in der Lage waren[4]), zur Genüge sichern konnten. Eine Übersicht des Materials scheint denn auch m. E. weit eher dahin zu deuten, daß hinsichtlich des Verfalls einer Fiskalmult nicht Willkür, sondern ein klares und keineswegs belangloses juristisches Prinzip maßgebend war. Zur Erkenntnis desselben dürfte folgende Gegenüberstellung führen.

Den Schuldscheinen, in welchen die primäre Verpflichtung des Schuldners auf die Leistung einer bestimmten Summe oder Quantität gerichtet ist und die in der Regel mit einer πρᾶξις-Klausel versehen sind (zu dieser Geschäftsgruppe vgl. das III. Kapitel oben S. 30 f.), ist eine Fiskalmult grundsätzlich fremd.[5]) Demgegen-

---

1) Die folgenden Bemerkungen möchten nur als vorläufige angesehen werden: die nähere Ausführung der berührten Fragen bleibt einer späteren Gelegenheit vorbehalten. [Neuestens vgl. PLAUMANN, Idioslogos 27.]

2) Ausnahmen s. oben S. 174, doch ist deren Zahl im Verhältnis zum übrigen Material eine verschwindend geringe; vgl. auch weiter unten S. 180, Anm. 1.

3) Vgl. BERGER, Strafklauseln 44, 52, 93.

4) Vgl. BERGER a. a. O. 6 und vorhin S. 174f., 176.

5) Als Ausnahme lassen sich in dieser Hinsicht nur wenige private Urkunden aus der Ptolemäerzeit anführen: so die Darlehenscheirographa P. Teb. I 110 (vgl. BERGER a. a. O. 112f.) und vielleicht auch 11 (vgl. BERGER a. a. O. 111f.), ferner die Syngraphophylaxurkunden P. Leid. O (vgl. BERGER a. a. O. 118) und Reinach 14, 15 (diese letzteren Urkunden weisen auch in ihrer „μηθὲν ἧσσον“-Klausel

über begegnet eine solche nicht allein in den im vorstehenden betrachteten Übereignungsgeschäften, sondern in der großen Mehrzahl aller Strafklauseln, die in betreff einer auf ein facere oder ein Unterlassen gerichteten Verpflichtung verbrieft erscheinen[1]): da soll stets der vertragsbrüchige Teil dem anderen den Betrag seines (mitunter anderthalbfachen oder doppelten) Schadens[2]), häufig

eine Anomalie auf, vgl. Berger a. a. O. 49[2]). Betreffs der öffentlichen Schuldscheine, die für die Erkenntnis der Urkundenformulare und -klauseln doch vor allem maßgebend sind, gilt daher das im Text Gesagte ausnahmslos. Es darf demnach keineswegs als eine Besonderheit, sondern nur als die Anwendung eines allgemeinen Prinzips aufgefaßt werden, wenn der Mangel der Fiskalmult von Berger a. a. O. S. 52, 157 für die *μίσθωσις* (freilich nur soweit es sich um eine dare-Pflicht handelt), S. 113 auch für das Darlehen hervorgehoben wird.

1) Als solche kommen neben den Übereignungsverträgen auch alle sonstigen Abtretungs- und zum „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“ verpflichtenden Geschäfte in Betracht (zum reinen Typus dieser letzteren ist jedoch das weiter unten S. 182 Anm. zu Sagende wohl zu beachten), vgl. dabei außer den im vorangehenden und in diesem Kapitel erörterten Geschäftstypen insbesondere auch die Teilungsurkunden (nicht durchwegs, vgl. S. 182 Anm.), die Zession P. Oxy. II 271, die *συγχώρησις* P. Teb. II 393, die *ἐκχώρησις* P. Goodsp. Class. Phil. 1, p. 168 Nr. 3, die *εὐδόκησις* P. Lond. II 289 p. 184 f., auch B. G. U. IV 1123, P. Teb. II 391. An auf facere-Leistung gerichteten Verträgen gehören hierher einige Lehrlings-, Arbeits-, Eheverträge, wie auch wenige ptolemäische Gestellungsversprechen. Hierher gehören ferner die Strafklauseln der Testamente. Für alldies ist das Material im einzelnen aus dem Bergerschen Buche zu ersehen. Eine ausdrückliche Fiskalmult fehlt diesem Strafklauseltypus, namentlich in agoranomischen Urkunden, relativ nur selten; vgl. etwa aus der Ptolemäerzeit die vor Zeugen errichteten Pachturkunden P. Hib. 91 lin. 7 f., P. Teb. I 105 lin. 43 f., anscheinend auch den Vergleichsvertrag P. Hib. 96, ferner die Quittungen P. Reinach 11, 12, wohl auch 25; aus späterer Zeit außer den oben S. 174[10] bereits erwähnten Kaufverträgen z. B. die *διαίρεσις* C. P. R. 11; häufig fehlt ferner in den augusteischen Synchoresisurkunden das *ὡρισμένον πρόστιμον* (dazu unten S. 183).

Bezeichnend für das hier Erörterte sind diejenigen Urkunden, in welchen beide oben auseinandergehaltene Strafarten enthalten sind, die eine hinsichtlich einer Zahlungspflicht, die andere hinsichtlich einer facere-Leistung, so z. B. im Pachtvertrag P. Oxy. VIII 1124 oder in den alexandrinischen Eheverträgen B. G. U. IV 1051, 1052, 1098, 1101, ebenso im antichretischen Mietvertrag 1115. In den letzteren findet sich neben der *ἡμιολία* hinsichtlich der Rückerstattung der Mitgift, bzw. des Darlehens für sonstigen Vertragsbruch stets noch die Klausel, „*καὶ τὸν παραβαίνοντα ἐνέχεσθαι τῷ ὡρισμένῳ προστίμῳ*“, vgl. unten S. 184, Anm. 3; dagegen ist in den übrigen alexandrinischen Pacht- und -Arbeitsverträgen, in welchen diese letztgenannte Vereinbarung sich findet, die vorangehende erste, gegen den Pächter oder Arbeiter sich richtende Strafklausel ebenfalls von der oben im Text an zweiter Stelle erörterten Art; vgl. z. B. B. G. U. IV 1116, 1120, 1121 (vgl. dazu unten S. 184, Anm. 3 und in der Beilage S. 306, Anm. 4).

2) Vgl. hierzu Berger a. a. O. 81/2.



auch noch ein besonderes *ἐπίτιμον* und außerdem in der Regel noch *εἰς τὸ δημόσιον* eine Fiskalmult entrichten. Lassen sich auch Ausnahmen nach beiden Richtungen hin namhaft machen (vgl. die beiden vorangehenden Anmerkungen), für die große Masse des Materials trifft dieser Unterschied zweifellos zu.

Das unterscheidende Merkmal dieser beiden Gruppen dürfte wohl in folgendem liegen. Bei der erstgenannten Geschäftsgruppe ist eine Haftung des Schuldners bereits durch den primären Inhalt des Schuldverhältnisses begründet: wer eine Summe Geldes oder eine Quantität vertretbarer Sachen verspricht, der haftet dafür, soll dafür der *πρᾶξις* in seine Person und sein Vermögen unterworfen sein. Die Vertragsstrafe (meist die *ἡμιολία* oder das Duplum usf.)[1]) bezweckt in diesen Fällen bloß eine Steigerung dessen, wofür gehaftet wird. Demgegenüber wird in den Fällen auf ein facere oder non facere gerichteter Obligationen für den Fall des Vertragsbruches eine Haftung des Schuldners erst durch die Strafklausel begründet. Die Frage, wie sich in solchen Fällen der Verfall der Konventionalstrafe zur Vertragserfüllung verhielt, worauf das prozessuale Judikat gerichtet war, wird sich nur im Rahmen einer umfassenderen Untersuchung beantworten lassen. Der Eindruck wird jedenfalls durch die Vertragsformulare, wie auch durch einige Prozeßurkunden erzeugt, daß eine Haftung des Schuldners allein in bezug auf das in der Strafklausel Ausbedungene entstand und sich hierin erschöpfte.[2])

---

1) Das Einzelne dazu s. bei BERGER a. a. O. insbes. S. 71, 105 f.

2) Vgl. hierzu vor allem die grundlegenden Ausführungen von PARTSCH, Arch. f. Pap.-F. 5, 477 f., insb. 479 f. — Was die salvatorische Klausel „*μηδὲν ἧσσον μένειν κύρια τὰ προγεγραμμένα*“ anlangt (vgl. dazu BERGER a. a. O. 82 f.), so erscheint — ohne daß hier auf die Einzelheiten eingegangen werden könnte — als deren Anwendungsgebiet vor allem der Kreis der Verfügungs- und nicht der der Verpflichtungsgeschäfte; damit erscheinen die Bedenken, die einer Konkurrenz des Strafverfalls mit der Vertragserfüllung entgegengebracht wurden, erheblich gemildert, vgl. auch PARTSCH a. a. O. 480. So wird die Klausel auch betreffs der Übereignungsgeschäfte vor allem dahin zu verstehen sein, daß trotz Verfalls der Strafklausel die Übereignungswirkung aufrecht bleibt (vgl. BERGER a. a. O. 130); vgl. auch RABEL, Verf.-Beschr. d. Verpf. 108. — Für die Gestalt des prozessualen Judikats in derartigen Fällen sind einige ptolemäische Klagschriften bezeichnend. So heißt es im P. Tor. 8 (a^0 119 v. Chr.), wo wegen Verletzung eines zwischen zwei Paraschisten abgeschlossenen Abstandsvertrags geklagt wird (vgl. Homol. u. Prot. 44 u. dort Zitt.), im Petit: *διὸ ἀξιῶ ἀνακαλεσάμενον αὐτ[ὸν ἐπαναγ]κάσαι τὸ δίκαιον ὑποσχεῖν μοὶ [καὶ πρ]αχθῆναι αὐτὸν τὰ ἐπίτιμα καὶ [περὶ π]άντων ἐκθεῖναί μοι τὸ δίκαιον.* In einem

Damit aber gelangen wir zu einer zweifachen Art von Vertragsstrafen: solche die nur eine Steigerung der Haftung bezwecken, und solche die eine Haftung begründen.[1]) Diese letztere Art, durch welche ein Substrat für die Haftung des vertrags-

---

ganz ähnlichen Fall heißt es neuerdings in P. Rylands II 65 (a⁰ 67 v. Chr.?) lin. 10f.: ἠξίουν συντάξαι καταστῆσαι τοὺς ἐγκαλουμένους [κ]αὶ ἐπαναγκάσαι αὐτοὺς συνεχομένους ἀποδοῦναι αὐτοῖς τὰ διωρισμένα ἐπίτιμα καὶ τἄλλα [τ]ὰ εἰς τὸ βασι[λ]ικόν, τυχεῖν δ' αὐτοὺς ὧν προσήκει; im übrigen vgl. das bei BERGER a. a. O. 88f. dargelegte Material.

Wie stand es nun mit der Haftung des vertragsbrüchigen Teils in derartigen Fällen dort, wo der Vertrag eine Strafklausel nicht enthielt; inwieweit konnte dann mindestens auf Schadensersatz (τὸ βλάβος) geklagt werden und inwieweit ist daneben auch eine Fiskalmult verfallen (zu diesem letzteren Punkt vgl. weiter unten im Text S. 183 und dort Anm. 3)? Diese Fragen würden eine weiterreichende Untersuchung der griechischen Rechtsmaterie des Vertragsbruchs erheischen. Sehr zu beachten ist es hierbei, wenn einzelne hellenistische Geschäftsgruppen eine Strafklausel grundsätzlich vermissen lassen. So z. B. verschwindet in der Kaiserzeit die Strafklausel aus den Urkunden, die bloß zu einem μὴ ἐπελεύσεσθαι verpflichten: dies gilt nicht nur für die Quittungen (dazu vgl. oben S. 121f.), sondern auch für alle Erbverzichts- und Erbschaftsabtretungsurkunden (vgl. zu solchen unten S. 199[1], 209[1], 220); auch in den Teilungsurkunden wird sie seltener (vgl. BERGER a. a. O. 183f.). Grundsätzlich fremd ist sie ferner den Mobiliarkaufurkunden (anderes gilt freilich für den Sklavenkauf, vgl. hierzu unten S. 287f.; Ausnahmen sind in dieser Hinsicht bloß P. Oxy. II 264, P. Rylands II 158, die übrigen bei BERGER a. a. O. 143 genannten Urkunden sind nicht Kauf-, sondern Lieferungsverträge, dazu oben S. 35); — fremd ist sie weiterhin allen Pfandverträgen (was namentlich betreffs der Verfügungsbeschränkung Beachtung verdient), anscheinend auch Schenkungen, schließlich den Kaufprotokollen (vgl. oben S. 154f., S. 168f.) wie auch Urkunden wie P. Rylands II 163 (S. 268f.), 164 (S. 190f., 246), B. G. U. I 50 (S. 247f., S. 273). Es muß den Gegenstand weiterer Untersuchung bilden, ob und inwieweit in diesen Fällen von einer Strafklausel deswegen abgesehen wurde, weil eine Haftung der Vertragsbrüchigen bloß überflüssig war (so sicher im Fall der reinen „μὴ ἐπελεύσεσθαι"-Geschäfte; vielleicht auch hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung des Verpfänders mit Hinblick auf die Klausel „ἢ τὰ παρὰ ταῦτα ἄκυρα εἶναι") oder aber weil sie nicht beabsichtigt, bzw. nicht statthaft gewesen ist? Zu erwägen bleibt auch, ob man in den Immobiliarkauf-Cheirographa von einer Strafklausel vielfach aus dem Grunde abgesehen hat (vgl. oben S. 174, Anm. 1), da der Verkäufer mit Hinblick auf die weniger sichere Wirkung der bloß privaten Verfügung (vgl. unten S. 265f.) sich einer solchen nicht unterwerfen wollte, oder aber ohne bewußten Grund bloß infolge der flüchtigeren Stilisierung (vgl. unten S. 200f.)?

1) Das Wort „ἐπίτιμον" ist vor allem dieser letzteren Art eigentümlich, einerlei ob es dabei das Ganze der Haftung (dazu PARTSCH a. a. O. 477f., auch unten S. 184[3]) oder nur die Zusatzstrafe bezeichnet; in betreff der erstgenannten Art der Schuldverträge begegnet der Ausdruck ἐπίτιμον nur ganz vereinzelt, so etwa in P. Teb. I 110 lin. 11, P. Reinach 14 script. int. (dazu BERGER a. a. O. 110, PARTSCH a. a. O. 477/8), P. Leid. O lin. 24 (vgl. BERGER a. a. O. 42), P. Hamb. 2 lin. 19, B. G. U. IV 1143 lin. 25.

brüchigen Schuldners geschaffen wird, ist es nun, die in der Regel von einer Fiskalmult begleitet erscheint. Die Regelmäßigkeit, mit der dies geschieht, läßt aber die Frage als eine sehr naheliegende erscheinen, ob nicht in Verbindung mit einer solchen Vertragsstrafe eine Fiskalmult in allen Fällen verfiel, auch dort, wo sie nicht ausdrücklich ausbedungen war. Angesichts des sehr geschlossenen Bildes, das die hier in Betracht kommenden Geschäftsgruppen bieten, wie auch der oben S. 179 vorausgeschickten Erwägung, ist diese Annahme m. E. weit wahrscheinlicher als die gegenteilige. Dahin deuten auch noch zwei in der Literatur schon erörterte Detailerscheinungen.

Bekanntlich wird in den Strafklauseln der Synchoresisurkunden häufig ein *ὡρισμένον πρόστιμον* vereinbart. Dasselbe ist ganz unzweifelhaft zutreffend auf die Fiskalmult bezogen worden.[1]) Denn eine ausdrückliche Fiskalmult findet sich in den Synchoresisurkunden niemals, hingegen findet sich das *ὡρισμένον πρόστιμον* stets an der Stelle, wo sonst die Fiskalmult vereinbart zu werden pflegt. Daß aber dieses *πρόστιμον* als *ὡρισμένον* bezeichnet wird, zeigt, daß diese an den Fiskus zu leistende Buße eine von Rechtswegen normierte war[2]) und dies steigert die Wahrscheinlichkeit dessen, daß sie nicht unbedingt einer besonderen Vereinbarung bedurfte.[3])

Eine andere Deutung erheischt hingegen m. E. die andere in diesem Zusammenhang zu erwähnende Erscheinung, die den

---

1) So BERGER a. a. O. 38 f., 157; vgl. auch MITTEIS, Grundzüge 77.

2) Vgl. SCHUBART, Arch. f. Pap.-F. 5, 51; MITTEIS a. a. O.; BERGER a. a. O. 40, 43.

3) Wiederholt erscheint dabei den Worten „*ὡρισμένον πρόστιμον*" der Zusatz „*καθάπερ ἐκ δίκης*" angefügt. Daß dieser hierbei mit Exekutivität schwerlich etwas zu schaffen hat, wurde oben S. 39 dargelegt. Auf eine bloße Ungenauigkeit des zugrundeliegenden Synchoresis-Kaufformulars läßt sich derselbe angesichts der im übrigen so präzisen Redaktion dieser Stücke und der stets unzweifelhaft exekutivisch gefaßten gleichzeitigen Synchoresis-Schuldurkunden nicht zurückführen. Auch hätte eine derartige bloße Ungenauigkeit sich nicht mit solcher Zähigkeit durch Jahrhunderte erhalten. Könnte nun nicht daran gedacht werden, daß in solchen Fällen das *ὡρισμένον πρόστιμον* wie auf Grund eines Prozesses verfallen sollte, woraus dann folgen würde, daß im Falle derartiger Prozesse der Beklagte ohne weiteres zur Leistung einer Fiskalmult verurteilt wurde? Dies würde die Erwägungen des Textes noch weiter festigen und zugleich auch einen Fingerzeig für die Lösung der oben S. 182 Anm. aufgeworfenen Fragen abgeben. Vgl. dazu MITTEIS, Reichsrecht 532 über byzantinisches Recht.

Kaufverträgen aus dem Herakleopolitischen Gau eigentümliche Strafklausel (vgl. oben S. 177 f.): *ἐνέχεσθαι τὸν παραβαίνοντα τῷ ὡρισμένῳ κατὰ τῶν παρασυγγραφούντων ἐπιτειμῳ.* Dieses *ὡρισμένον ἐπίτιμον* kann nicht bloß die Fiskalmult bedeuten. Denn angesichts der großen Masse der aus den anderen Gauen stammenden Übereignungsurkunden kann unmöglich angenommen werden, daß der vertragsbrüchige Veräußerer allein eine Fiskalmult zu entrichten gehabt hätte.[1]) Diese lokale Strafklausel will im wesentlichen sicher nichts anderes normieren als die aus allen übrigen Gauen. Das *ἐπίτιμον* bedeutet hier das Ganze, wofür der vertragsbrüchige Teil haftet[2]), eine Terminologie, die sich auch durch sonstige Parallelen belegen läßt.[3]) Dieses *ἐπίτιμον* ist ein *ὡρισμένον*, ein von Rechts wegen normiertes. In demselben ist aber zweifellos auch die Fiskalmult enthalten, denn bei der diesbezüglichen Regelmäßigkeit des sonstigen Materials wäre es völlig unglaublich, daß die Fiskalmult gerade in diesem einen Gau niemals verfallen wäre. Damit aber würde diese Schlußfolgerung bestätigen, daß die Fiskalmult einer ausdrücklichen Vereinbarung in der Tat nicht bedürftig war, sondern unter den hier entwickelten Voraussetzungen von Rechts wegen verfiel.

7. Kaiserzeitliche Fälle des gespaltenen Kaufes.

Es steht nunmehr zur Untersuchung, ob und inwieweit es in der Kaiserzeit im Falle der Errichtung einer Übereignungsurkunde der im vorstehenden zergliederten Art, zu einer Spaltung des Vor-

---

1) Die Möglichkeit, daß die Haftung des vertragsbrüchigen Teiles gegebenen Falles auf die bloße Fiskalmult beschränkt gewesen sei, will damit nicht schlechthin ausgeschlossen sein; vgl. dazu BERGER a. a. O. 43 f., obschon es sehr zweifelhaft ist, ob in den daselbst angeführten alexandrinischen Urkunden nicht stets auch eine Haftung auf Schadensersatz dem anderen Kontrahenten gegenüber anzunehmen ist. Für eine einzige lokal abgegrenzte Gruppe von Übereignungsurkunden kann jedoch in Anbetracht des sonstigen Materials das Gesagte auf keinen Fall angenommen werden.

2) Vgl. schon WESSELY, C. P. R. p. 15, anders BERGER a. a. O. 40 f.

3) Dies hat für das griechische Recht überhaupt PARTSCH, Arch. f. Pap.-F. 5, 477 f. dargetan. — In solchem Sinn begegnet m. E. *ἐπίτιμον* und mitunter auch *πρόστιμον* in einigen augusteischen Synchoresisurkunden, wo, nachdem betreffs des einen Kontrahenten eine detaillierte Strafklausel verbrieft worden ist, es betreffs des anderen bloß heißt: *καὶ αὐτὸν ἐκτίνειν τὸ ἴσον ἐπίτιμον* (z. B. B. G. U. IV 1106 lin. 49, 1107 lin. 27, 1108 lin. 24 f., 1109 lin. 28 f., 1116 lin. 36, 1120 lin. 50, 1122 lin. 35); a. A. BERGER a. a. O. 7/8.

gangs der Eigentumsübertragung, wie wir sie aus der Ptolemäerzeit kennen, hat kommen können?

Der kaiserzeitliche Übereignungskauf und die ptolemäischen Urkundentypen.

Hierbei erscheint es als der natürliche Ausgangspunkt, den vorhin analysierten Urkundentypus zunächst mit den ptolemäischen Erscheinungen zu konfrontieren. Eine diesbezügliche Gegenüberstellung ergibt, daß die *κυρϊεία*-Kaufurkunden mit dem Terminus der ptolemäischen Kaufprotokolle, also mittels der Worte *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnet werden oder präziser gesprochen — da in betreff desselben Typus häufig (soweit die Verfügung mittels *παρακεχωρηκέναι*, nicht mittels *πεπρακέναι* zum Ausdruck gebracht wird) die Vorstellung der *παραχώρησις* Anwendung findet (dazu vgl. unten S. 213 f.) — bezeichnet werden können[1]), daß jedoch inhaltlich in ihnen die wesentlichen Bestandteile sowohl der ptolemäischen Kaufurkunde, wie der Abstandserklärung enthalten sind. Und zwar enthalten sie aus dem Kaufprotokoll die Verkaufserklärung und die Gewährleistungsabrede, aus der Abstandsurkunde die Erklärung, keinerlei weitere Ansprüche geltend machen zu wollen (vgl. unten S. 198f.), und die zugunsten des Erwerbers vereinbarte Strafklausel.[2]) Neu hinzugekommen ist die ständige Kaufpreisquittung und die ausdrückliche Übereignungsabrede.[3]) Der Typus des kaiserzeitlichen *κυρϊεία*-Kaufes erscheint demnach begrifflich in der Mehrzahl der Fälle als ein Äquivalent des früheren Kaufprotokolls (*ὠνή* oder *πρᾶσις*), inhaltlich hingegen als eine Verschmelzung der ptolemäischen Kaufurkunde mit der Abstandserklärung.[4]) Dies letztere Moment deutet m. E. schon a priori dahin, daß diesem Urkundentypus normalerweise eine Spaltung des

---

1) Zum diesbezüglichen Prinzip vgl. S. 213f., 241.

2) Da diese Urkunden nicht die Gestalt eines einfachen Protokolls tragen, sind die mit dem früheren Kaufprotokoll gemeinsamen Inhaltselemente in der Stilisierung natürlich viel stärker verändert, als die übrigen.

3) Zur Preisquittung in ptolemäischen Kaufurkunden vgl. oben S. 156[6], 157[2]. Daß *κυρϊεία*-Abreden in ptolemäischen Urkunden bisher nicht nachweisbar sind, dürfte zum Teil an der geographischen Verteilung des Materials liegen: in Unterägypten mögen sie da bereits geläufig gewesen sein (vgl. oben S. 168/9). Außerhalb Ägyptens sind aber ähnliche Abreden bereits für die Zeit des IV. vorchr. Jahrhunderts durch die mazedonische Inschrift, Recueil II p. 116, belegt.

4) Es bleibt dabei allenfalls die ausdrückliche *ἀφίστασθαι*- oder *παρακεχωρηκέναι*-Erklärung übrig: daß es aber diesbezüglich keiner Nachholung bedurfte, wird unten S. 209f. dargelegt werden.

Übereignungsvorgangs nach ptolemäischer Art keineswegs zugrundeliegen mußte.[1])

Fragestellung.

Betrachtet man demgegenüber die Vermutungen, die bezüglich einer derartigen Spaltung in der bisherigen Literatur zum Ausdruck gelangt sind, so lassen sich zwei verschiedene Anschauungen auseinanderhalten. Einerseits — und dies ist weit häufiger geschehen — hat man bezüglich einiger die *κυριεία* zusichernder Verträge angenommen, daß ihnen eine Kaufurkunde vorangegangen wäre: derartiges ist namentlich betreffs der Kaufhomologien B. G. U. I 177 = MITTEIS, Chrest. 253 (a⁰ 46/7 n. Chr.) und B. G. U. I 193 II = MITTEIS, Chrest. 268 (a⁰ 136 n. Chr.) vermutet worden.[2]) Andererseits wurde aber auch daran gedacht, daß eine als *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnete Urkunde niemals den Übereignungsakt habe darstellen können und daß ihr deswegen eine besondere Auflassungsurkunde habe nachfolgen müssen, die in den Quellen im Gegensatz zur Kaufurkunde (*ὠνή*, *πρᾶσις*) als *παραχώρησις* oder *καταγραφή* bezeichnet worden wäre, wobei die Neigung zu Tage trat, diese beiden letztgenannten griechischen Termini für gleichbedeutend zu halten.[3])

Im folgenden ist nun die erstere Hypothese, die zweite in den drei nächsten Abschnitten (S. 207f. und S. 227f.) ins Auge zu fassen.

Es fragt sich also zunächst, ob Anzeichen dafür vorhanden sind, wonach den kaiserzeitlichen Übereignungsurkunden unter Umständen die Errichtung einer besonderen Kaufurkunde vorangegangen ist?

Homologie und Protokoll.

Dabei erscheint vor allem eine Bemerkung zur üblichen Fragestellung nötig. Wiederholt hat man die Anschauung, wonach eine Spaltung der Übereignung auch der Kaiserzeit geläufig sein mochte, mit den Urkundenformen verknüpfen wollen, in welchen diese Spaltung in der Ptolemäerzeit in Erscheinung trat. Da nämlich im ptolemäischen Material der Gebelên-Urkunden die *ὠνή* ständig

---

1) In ähnlichem Sinne FREUNDT, Wertpapiere I 52.

2) So namentlich WILCKEN an den oben S. 166 genannten Stellen und die seither ihm beipflichtende Literatur, zuletzt MITTEIS, Grundzüge 174f., 179, Chrest. p. 288, 300, auch 183. Zu den genannten Urkunden vgl. unten S. 203f.

3) Vgl. MITTEIS, Grundzüge 176f., insbes. 180, 188, wie auch die unten S. 208, Anm. 1 zitierte Literatur.

in der Form eines einfachen Protokolls, die Abstandserklärung in der einer Homologie verbrieft erscheint, ist die Frage mehrfach dahin formuliert worden, ob nicht auch in der Kaiserzeit der Homologie — und die *κυρεία*-Kaufurkunden sind wenn auch nicht durchwegs Homologien, so doch ähnlich, d. h. in Gestalt eines von einem regierenden Verbum abhängigen accusativus cum infinitivo redigierte Urkunden und nicht einfache Protokolle — ein Kaufprotokoll voranzugehen hatte.[1]) Nun ist aber im ptolemäischen Notariatsstil nicht nur für die hier in Frage stehenden, sondern auch für die meisten übrigen Rechtsgeschäftsarten entweder die eine oder die andere objektive Stilart typisch gewesen.[2]) In der späteren Zeit ist dies nicht mehr der Fall; da können wir einer jeden Geschäftsart in allen möglichen Urkundenformen begegnen, es läßt sich kein Rechtsgeschäft nachweisen, für welches eine bestimmte Urkundenart typisch sein würde. Auch das einfache Protokoll wird jetzt in der agoranomischen Praxis für verschiedene Geschäftsarten mit der Homologie abwechselnd verwendet, tritt jedoch neben der letzteren (namentlich in Unter-Ägypten) an Bedeutung erheblich zurück, ja größtenteils verschwindet es überhaupt.[3]) So können wir denn auch Kaufurkunden in Protokollform in der Kaiserzeit bisher nur in bestimmten Gebieten begegnen (vgl. oben S. 168f.). Es erscheint demnach schon a priori als unzulässig, in betreff des gespaltenen Kaufes der Kaiserzeit die ptolemäischen Urkundenformen für wesentlich zu halten und bezüglich des etwa vorangehenden Kaufgeschäfts den Protokollstil zu postulieren. Auch MITTEIS hat (Grundzüge 174) bereits hervorgehoben, daß beim gespaltenen Kauf die Form der *ὠνή* eine beliebige sein konnte. Dies wird im weiteren auch seine direkte Bestätigung finden (vgl. S. 194, 195, 206).

Kauf und Übereignungsurkunde.

Wenn demnach für die Errichtung einer dem *κυρεία*-Vertrag vorangehenden Urkunde nicht eine bestimmte Urkundenform entscheidend sein konnte, so können dafür allein inhaltliche

1) Vgl. WILCKEN an den oben S. 166 genannten Stellen; WASZYŃSKI, Bodenpacht 44f.; die Erwägungen EGER's, Grundbuchwesen 102—104. Auch vereinzelt taucht diese Vorstellung in der Literatur immerzu auf.

2) Dies wurde Homol. u. Prot. 7f. nachzuweisen versucht. Auch hat sich der Unterschied der Urkundenform des Kaufs und der Abstandserklärung in der Ptolemäerzeit vermutlich nicht auf den Kreis der Gebelên-Urkunden beschränkt.

3) Vgl. hierzu das von KOSCHAKER, Z. d. Sav.-St. 28, 289f. dargelegte Material.

Momente ausschlaggebend gewesen sein. Welcher Art mochten nun diese sein? Da der im Vorangehenden betrachtete Vertragstypus kraft seiner Übereignungsabrede dem Käufer das volle und uneingeschränkte Recht (*κρατεῖν καὶ κυριεύειν*) zusichert, so wird man hier vor allem an das häufig sich ergebende Bedürfnis zu denken haben, den auf die Übertragung sich richtenden Konsens bereits zu verbriefen, die Verbriefung des perfekten Rechtsübergangs jedoch einstweilen noch aufzuschieben. Die geläufigste Veranlassung hierzu werden die Fälle geboten haben, in welchen der Kaufpreis noch nicht ganz entrichtet worden ist.[1]) Soweit man in derartigen Fällen die Rechte des Verkäufers wahren wollte, ist in der Ptolemäerzeit die Abstandserklärung und der darin zum Ausdruck gelangende Verzicht auf jeglichen die Sache betreffenden Anspruch bis zur Entrichtung des Preises aufgeschoben worden (vgl. oben S. 156). In der Kaiserzeit konnte in derartigen Fällen die *κυριεία*-Kaufurkunde mit ihrer typischen Preisquittung und ihrer vorbehaltlosen Übereignungsklausel unmöglich als der geeignete Beurkundungstypus erscheinen, und es muß sich das Bedürfnis geltend gemacht haben, ihr eine anders geartete Urkunde vorangehen zu lassen. Derartige Fälle lassen sich nun in der Tat nachweisen: sie sind nicht einheitlicher Natur.

Seit langem geläufig ist die Gestaltung, daß man in solchen Fällen dem bereits entrichteten Teil des Kaufpreises den Charakter der Arrha gegeben und über den Vorgang eine Arrhalurkunde errichtet hat. Die diesbezüglichen Beispiele sind bekannt[2]) und bedürfen keiner eingehenderen Erörterung.[3]) Der Verkäufer erklärt in betreff der Kaufsache die Arrha empfangen zu haben und verspricht für den Fall, daß der Käufer den Rest des Kaufpreises

---

1) Vgl. schon PREISIGKE, Girowesen 438, 442, 445; MITTEIS, Grundzüge 170, 187.

2) Für die hier betrachtete Geschäftsart kommen B. G. U. II 446, P. Lond. II p. 211 f., B. G. U. I 240, dazu auch C. P. R. 19 in Betracht. Bekanntlich kommen Arrhalzahlungen auch betreffs anderer Geschäftsarten vor, so beim Lieferungskauf (vgl. oben S. 35; dazu P. Magd. 26, vgl. PARTSCH, Gött. gel. Anz. 1911, S. 720 f.); bei Dienstverträgen (vgl. LEWALD, Personalexekution 22 Anm. 3; MITTEIS, Grundzüge 185; neuestens P. Oxy. X 1275).

3) Vgl. MITTEIS, Grundzüge 184 f. und die daselbst Anm. 3, wie auch S. 166 genannte Literatur; seither CALOGIROU, Die Arrha im Vermögensrecht und vor allem PARTSCH, Gött. gel. Anz. 1911, 713 f., Z. f. Handelsr. 1911, 484 f., Arch. f. Pap.-F. 5, 485 f; neuestens auch RABEL in der HOLTZENDORFF-KOHLER'schen Encykl. I 490 f. und die daselbst Zitierten.

bezahlt, ihm eine Übereignungsurkunde zu errichten (*καταγράφειν*), widrigenfalls er dem Käufer das Doppelte der empfangenen Arrha zurückzuerstatten verpflichtet sein solle; bezahlt der Käufer den Rest des Kaufpreises nicht, so soll die Arrha dem Verkäufer verbleiben. In diesen Fällen bleibt demnach vorderhand der Verkäufer der Eigentümer, das typische *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* wird dem Käufer noch nicht zugesichert[1]), und es kann angesichts der großen Menge der Übereignungsurkunden aus dem Faijûm (die zurzeit vorhandenen wenigen Arrhalurkunden gehören alle dahin) keinem Zweifel unterliegen, daß der nach Entrichtung des Vollpreises zu vollziehende Übereignungsakt dem Käufer vor allem gerade eine diesbezügliche Erklärung verschaffen sollte (vgl. dazu unten S. 234 f.). In derartigen Fällen angesichts der noch ausstehenden Übereignungsurkunde von gespaltenem „Kauf" zu sprechen, wäre m. E. eine den quellenmäßigen Vorstellungen zuwiderlaufende Terminologie. Denn der Arrhalvertrag ist kein „Kaufvertrag", die Arrhalurkunde keine „Kaufurkunde". So wie die altgriechischen Quellen zwischen Arrhalgeschäft und Kaufvertrag unterscheiden[2]), so werden auch die hellenistischen Arrhalurkunden niemals mit den Worten *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnet, ja nicht einmal das „*πεπρακέναι*" wird seitens des Verkäufers in ihnen erklärt: dies soll erst in Zukunft bei Errichtung der übereignenden Barkaufsurkunde erfolgen.[3])

1) Inwieweit war der Verkäufer in der Lage, über das Objekt des Arrhalvertrags wirksam zu verfügen? In B. G. U. II 446 lin. 14/5 verpflichtet er sich die Grundstücke dem Käufer zu übereignen *μήπου πεπραμένα μηδὲ ὑποτε[θ]ειμένα* (vgl. unten S. 266); dazu RABEL, Verfügungsbeschränkungen 70 mit der ausdrücklichen Folgerung, daß dem Käufer hier jedwedes dingliche Recht fehlt. Deutet aber Diocl. C. J. 4, 49,3 (a° 290) nicht auf eine entgegengesetzte Anschauung des östlichen Volksrechts? [So neuestens PARTSCH, Heidelb. Sitzb. 1916, 10. 19[1].]

2) Dies hat in bezug auf das Theophrast-Fragment PARTSCH an den vorhin genannten Stellen gezeigt. — Mit Hinblick darauf ist es m. E. bedenklich, gemäß dem neuesten Vorschlag von LIPSIUS, Das attische Recht u. Rechtsverf. III 986, Nachtr. zu S. 743 A. 242 a. E., in P. Hal. 1 Col. XI lin. 253 *καὶ ἀπο[λάβῃ τὸν ἀρραβῶνα* usf.] zu ergänzen; daraufhin könnte von einem Erlöschen aller weiteren Ansprüche schwerlich die Rede sein.

3) Recht bezeichnend ist dabei das in dieser Lehre bisher nicht beachtete byzantinische Fragment, WESSELY, Wien. Stud. 12 S. 93, dritter Text = PREISIGKE S. B. 5315. Hier heißt es mit Hinblick auf einen Arrhalvertrag: *λόγῳ ἀρραβῶνος — — τῆς τούτων πράσεως ὀφειλούσης γενέσ[θαι παρ'] αὐτῶν εἰς αὐτὸν καὶ κομίσασθαι παρ' αὐτοῦ τὴν λοι[πὴν τού]των τιμήν, ὅ ἐστι νομίσματα τριακόσια ἀκολούθως τῇ πίστει*

Aber nicht immer, wo wegen bloß partieller Entrichtung des Kaufpreises das Recht an der Sache einstweilen noch dem Verkäufer vorbehalten bleiben sollte, ist zu diesem Zweck zur juristischen Form des Arrhalvertrags gegriffen worden. Eine andere Gestaltung zeigt uns jetzt der oben S. 149 bereits erwähnte P. Rylands II 164, ein Cheirographon aus Hermupolis aus dem Jahre 171 n. Chr.:

[. . . άριον Ἑξακῶντος τοῦ Κο]ρνηλίου Ἑρμοπολῖτις ἀναγραφομένη ἐπὶ Φρο(υρίου) Λιβὸς μητρὸς Ὀλυμπιάδος
[. . . . .] μετὰ κυρίου τοῦ ἐμαυτῆς ἀνδρὸς Μητόκου Ἀχιλλέως Ἑρμαίῳ Διογένους ἀπὸ τῆς αὐτῆς πόλεως
[χαίρ(ειν). ὁμολογῶ πεπρα]κέναι σοι ἀπὸ τῆς ἐνεσ[τ]ώσης ἡμέρας ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον τὰς ὑπαρχούσας μοι ἐν τῷ
[. . . . . περὶ Τερτ]εσμῶνιν ἐκ τοῦ Ἀσκληπιοδώρου κλήρου γῆς κατοικικῆς ἀναιτήτου ἀρούρας ἕνδε-
5 [κα . . . . σὺν τοῖς ἐ]πετείοις αὐτῶν ἐκφορίοις, ἃς καὶ παραδώσω κατ' ἀ[γρὸν] σπορίμας πλήρεις τῷ τῆς
[κατοικίας δικαίῳ σχ]οινίῳ καθαρὰς ἀπὸ βασ[ιλ]ικῆς καὶ παντὸς ἁπλῶ[ς ε]ἴδο[υ]ς [ο]ὔσας ἐν κοιναῖς
[καὶ ἀδιαιρέτοις σφραγε]ῖσι τέσσαρσι ἡμίσει τετ[άρ]τῳ ἐν αἷς ὑδρεύματα καὶ κρηπε[ὶ]ς ἐξ ὀπτῆς πλίν-
[θου κοινῶν ὄντων καὶ τ]ῶν ὑδρευμάτων καὶ τῆς κρ[ηπ]εῖδος, τιμῆς τῆς πρ[ὸς ἀλλή]λους συμπεφωνημένης
[δραχμῶν . . . .] ἀφ' οὗ αὐτ[όθι] ἔσχον πα[ρὰ σο]ῦ διὰ χειρὸς δ[ρα]χ(μὰς) τ[ρισχιλί]ας, / ἀργ(υρίου) (δραχμαὶ) 'Γ, τὰς δὲ λοιπὰς
10 [δραχμὰς . . . . ἀποδ]ώσεις ἕω[ς τριακάδος τοῦ ὄ]ντος μηνὸς [Ἀθ]ὺρ [τοῦ ἐνεσ]τῶτος ιβ (ἔτους) Αὐρηλίου
[Ἀντωνίνου τοῦ κυρίου καὶ] καταγρά[ψω ὁπηνίκα ἐὰ]ν αἱρῇ δημ[οσίῳ χρημα]τισμῷ διὰ τῶν ἐν Ἑρμοῦ
[πόλει ἀρχείων . . . .]σῃ[1]) τὸ τῶν [ἐγκτήσεων ἐ]πίσταλμα κ[αθαρὸν ἀπὸ] πάσης κατοχῆς, τῶν τοῦ
[κλήρου δημοσίων καὶ ἐπιμε]ρισμῶν πά[ντων ἀπὸ μὲν τῶ]ν ἔμπροσθεν [χρόνων μέ]χρι τοῦ διεληλυθότος ια (ἔτους)
[Μάρκου Αὐρηλίου Ἀντ]ωνίνου Καίσαρο[ς τοῦ κυρίου] πρὸς ἐμὲ τὴν [πωλοῦσαν, τῶ]ν δὲ ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος ιβ (ἔτους)
15 [πρὸς σὲ καὶ αὐτοῦ τοῦ ἐνεστῶτ]ος (ἔτους?), καὶ ἐν[τεῦθεν βεβαι]ώσω τὰς αὐτὰς ἀ[ρούρας πάσῃ βε]βαιώσει, διὰ δὲ τοῦ τῆς καταγραφῆς
[χρηματισμοῦ ἔσονται αἵ τ]ε γειτνίαι καὶ αἱ [τῆς πράσεως? δι]αστολαί. (ἔτους) [ιβ Αὐτοκρά]τορος Καί[σ]αρος Μάρκου Αὐρηλίου
[Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Ἀρμενι]ακοῦ Μηδικοῦ [Παρθικοῦ Μεγίστο]υ Ἀθὺρ ζ. Πλουτ[. . . . .]. . Τ[ο]ύρβωνος τοῦ καὶ Ἀρητίωνος

καὶ δυνάμει τοῦ αὐτοῦ ἀρραβῶνος . . . Der Zusammenhang ist nicht ersichtlich, aber es ist ausdrücklich gesagt, daß es erst auf Grund der Arrhalverabredung zum Abschluß des Kaufvertrags kommen soll.

1) Die Ergänzung der Herausgeber „[— — ἵνα κομί]σῃ" dürfte kaum das Richtige treffen.

[20 Buchstaben καθ]αρὸν ἀπὸ [ἀλίφατος καὶ ἐπιγ]ραφῆς καὶ χαράξ[εως. (Zweite Hand) ...]αριον Ἑξακῶντος πέπρα-
[κα 17 Buchstaben].... ο[. καὶ βεβαιώσ]ω ὡς πρόκειτ[αι. (Dritte Hand) Μήτο]κος Ἀχιλλέως ἐπιγέγρα(μμαι)
20 [αὐτῆς κύριος 20 Buchstaben (Vierte Hand) Σωσικό]σμιος ὁ καὶ Ζή[νειος.........].. βεβαιώσιν καὶ καταγρά-
[ψειν(?) 36 Buchstaben ὡς πρόκει]ται

Hier erklärt jemand ein Katökengrundstück zu verkaufen und dafür einen Teil des Kaufpreises empfangen zu haben; der Rest des Kaufpreises soll bis zu einem bestimmten Termin entrichtet werden und der Verkäufer dann auf Wunsch des Käufers die καταγραφή in einer öffentlichen Urkunde vollziehen, die auch die Grenzangaben des Grundstücks und die näheren Vertragsbestimmungen (διαστολαί) enthalten solle. Zweifellos dürfte nun sein, daß das Eigentum auf den Käufer zunächst auch hier nicht übergeht: vielmehr wird dieses bis zur Regulierung des Kaufpreises dem Verkäufer vorbehalten, der erst dann die καταγραφή vornehmen soll. Deswegen enthält denn auch diese Urkunde (ebenso wie die Arrhalurkunden) keine Zusicherung des κρατεῖν καὶ κυριεύειν — wir sehen, wie bewußt die Urkunden in diesem Punkt redigiert sind: offenbar soll dies auch hier erst durch die καταγραφή erfolgen. Im übrigen aber ist die vorliegende Urkunde vom Typus des Arrhalvertrags wesentlich verschieden: der Verkäufer erklärt, was in den Arrhalurkunden nicht der Fall ist (vgl. vorhin S. 189), bereits hier zu „verkaufen" (ὁμολογῶ πεπρακέναι: die Ergänzung von lin. 3 ist durch lin. 18 gesichert), der entrichtete Teil des Kaufpreises wird nicht als ἀρραβών bezeichnet, keine der in den Arrhalverträgen τῷ τῶν ἀρραβόνων νόμῳ getroffenen typischen Verabredungen kehrt hier wieder.[1])

Es kann denn auch m. E. garnicht zweifelhaft sein, daß man in diesem Fall die Errichtung einer Arrhalurkunde eben deswegen vermieden hat, weil man den typischen Rechtsfolgen eines Arrhalvertrags ausweichen wollte. Dies konnte freilich nur zum Teil ge-

1) Die Zusage der βεβαίωσις in P. Rylands II 164 lin. 15, (19, 20?) findet sich auch im Arrhalvertrag B. G. U. II 446 lin. 18, während sie in den übrigen Arrhalurkunden wenigstens ausdrücklich nicht enthalten ist; angesichts der Regelmäßigkeit, mit welcher die Kaufverträge (wie auch die Hypothekenverträge) eine Gewährleistungsabrede niemals vermissen lassen, wird man schwerlich annehmen können, daß der Verkäufer auf Grund eines bloßen Arrhalvertrags zur Gewährleistung auch ohne ausdrückliche Verabredung verpflichtet gewesen sei.

lingen. Denn einen obligatorischen Anspruch auf den Rest des Kaufpreises hat der Verkäufer auch in diesem Fall nicht erlangt: einen solchen hat es nach griechischem Recht wohl überhaupt nicht gegeben.[1]) Bezeichnend ist es in dieser Hinsicht, daß in den vom einseitigen Standpunkt des Verkäufers aus redigierten Urkunden eine Verpflichtung des Käufers auch gar nicht verbrieft wird (bloß der Verkäufer sagt lin. 9f.: *τὰς δὲ λοιπὰς [δραχμὰς .... ἀποδ]ώσεις*)[2]); einen weiteren entscheidenderen Beweis s. unten S. 196. Ob nun der Käufer, wenn er mit dem Rest des Preises in Verzug geriet (der Zahlungstermin ist in lin. 10 der Urkunde angegeben), dadurch — so wie es bei der Arrhalzahlung der Fall war — des bereits Gezahlten verlustig ging, wird ausdrücklich nicht gesagt[3]): ich halte es jedoch für wahrscheinlich, daß dem so gewesen ist, andernfalls würde wohl die Urkunde die Rückzahlung betreffende Bestimmungen enthalten.

Anders steht es dagegen mit dem Rechte des Käufers: da kann schwerlich an eine mit der des Arrhalvertrags gleichartige Rechtswirkung gedacht werden, denn von einer Haftung des Verkäufers bloß auf das Doppelte des Empfangenen — wie es sich *τῷ τῶν ἀρραβόνων νόμῳ* ergab — wird hier nichts gesagt. Man wird demnach eine weiterreichende Wirkung annehmen müssen. Dabei sind zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder die: der Käufer erlangte durch die Entrichtung des Kaufpreisrestes einen obligatorischen Anspruch auf die *καταγραφή*, eine actio empti auf Vornahme der Übereignungshandlung. Doch wird von einem derartigen Anspruch, namentlich auch den etwaigen Folgen seiner Nichterfüllung direkt nichts gesagt.[4]) Überdies gewinnt man den Eindruck, daß der Verkäufer zur *καταγραφή* nicht unbedingt, sondern bloß auf Wunsch des Käufers (*ὁπηνίκα ἐὰν αἱρῇ*)[5]) verpflichtet sein

1) Vgl. hierzu unten S. 196 und S. 259, auch oben S. 157[2].

2) Ob die Urkunde eine *ὑπογραφή* des Käufers enthielt, kann angesichts des fragmentierten Schlusses nicht entschieden werden, in den zweifelhaften lin. 20/1 scheint sie aber nicht enthalten zu sein.

3) So ist es übrigens auch in einigen Arrhalurkunden: so in P. Lond. II p. 211f. im Gegensatz zu B. G. U. II 446 lin. 17/8 und wohl auch I 240 lin. 27f.

4) Insbesondere fehlt auch eine Strafklausel; in dieser Beziehung vgl. oben S. 182 Anm.

5) Unter dieser Bedingung wird dem Käufer auch in P. Rylands II 163 lin. 13 (vgl. unten S. 268f.) das Recht auf die Errichtung einer öffentlichen Urkunde, wie auch

sollte. Dies deutet dahin, als ob die καταγραφή zum Eigentumserwerb des Käufers überhaupt nicht unentbehrlich gewesen wäre. Diese Erwägung, wie auch die Analogie anderer sogleich noch ins Auge zu fassender Papyrusurkunden (S. 194 f.) scheint demnach weit mehr die andere hier in Frage kommende Möglichkeit zu stützen. Diese geht dahin: sobald der Käufer den Rest des Preises bezahlte, beziehungsweise ihn in entsprechender Weise offerierte, ging das Recht an der Sache sogleich auf den Käufer über und dieser konnte sie vom Verkäufer sogleich vindikatorisch in Anspruch nehmen. Es entspricht m. E. dem Bild, welches unsere Urkunden bieten, daß der Verkäufer, indem er die Sache zu „verkaufen" erklärte (vgl. vorhin S. 191 und sogleich S. 194), damit aussprechen wollte, daß diese, sobald der Kaufpreis entrichtet wird, auch dem Käufer gehören solle (vgl. S. 156, 253 f.). Die in Aussicht gestellte öffentliche καταγραφή verliert damit keineswegs ihre juristische Bedeutung, und es wäre verfehlt, ihre Funktion deswegen als eine bloß deklarative hinstellen zu wollen: es mußte für den Käufer von Wert sein, eine von der Tatsache der Preiszahlung unabhängige Eigentumsgrundlage zu erlangen (hierzu unten S. 257 f.), und überdies sollten ihm durch die Errichtung der zugesagten öffentlichen Urkunde diejenigen Vorteile verschafft werden, die mit öffentlichen Übereignungsurkunden überhaupt verknüpft gewesen sind (vgl. oben S. 148 f. und des näheren unten S. 262 f.).

Die eben entwickelte Anschauung dürfte, wie vorhin schon angedeutet, durch die Heranziehung weiterer Urkunden an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Zu diesen gehören vor allem die oben S. 153 f. betrachteten ptolemäischen Geschäfte. Stellen wir den P. Rylands II 164 diesen an die Seite, so erscheint er inhaltlich im wesentlichen als ein Äquivalent der damaligen Kaufprotokolle. Denn auch er enthält vom Gesamtinhalt des auf Kaufkausa beruhenden Übereignungsgeschäfts nur die Verkaufserklärung und die Gewährleistungsabrede (vgl. S. 154, 185), auch ihm fehlt der Verzicht auf alle weiteren Ansprüche, bzw. die in der Kaiserzeit aufgekommene positive Formulierung dieses Rechtserfolges in Gestalt einer direkten Übereignungserklärung (vgl.

wiederholt (P. Oxy. IX 1200 lin. 34, 1208 lin. 24, X 1273 lin. 37 f., 1276 lin. 18, P. S. J. III 198 lin. 11 f.) das Recht auf die δημοσίωσις zugesichert.

weiter unten S. 197f.) Ebenso nun, wie die ptolemäischen Kaufprotokolle — in welchen allerdings von der Entrichtung des Kaufpreises nicht die Rede zu sein pflegt und welche auch keine ausdrückliche Zusage weiterer Geschäftsakte enthielten — nach der Bezahlung des Preises das Eigentum gaben, so daß die Abstandserklärung bloß noch zur Festigung der bereits erworbenen Rechtsstellung diente (vgl. oben S. 156f.), so dürfte der Käufer auch in Fällen, wie P. Rylands II 164 mit der Preiszahlung das Recht an der Sache erworben haben. Aus der vorliegenden Gestalt des P. Rylands II 164 ersehen wir freilich nicht direkt, ob auch dieser — im Gegensatz zu den Arrhalverträgen (vgl. oben S. 189) — bereits sich selbst als *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnet hat. Aber angesichts der Erklärung „*ὁμολογῶ πεπρακέναι*", kann dies m. E. kaum einem Zweifel unterliegen. Daraus aber würde sich von selbst die weitere Konsequenz ergeben, daß auch für derartige Geschäfte der für das altgriechische Recht überlieferte Rechtssatz gegolten habe „*κυρία δὲ ἡ ὠνὴ καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν κτῆσιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ*": denn auch die hellenistischen Urkunden ptolemäischer und römischer Zeit zeigen uns einen Rechtszustand, nach welchem der Kaufvertrag in Verbindung mit der Preiszahlung als Eigentumserwerbsgrund galt.[1]) Mit dem Gesagten haben wir zugleich den direkten Beweis für das oben (S. 187f.) aprioristisch Deduzierte, wonach der *κυρεία*-Urkunde vorangehende, den ptolemäischen Protokollen inhaltlich gleichwertige Kaufurkunden in der Kaiserzeit keineswegs in Gestalt des Protokolls in Erscheinung zu treten brauchten.

Auch die Synchoresisurkunde B. G. U. IV 1127 aus dem Jahre 18 v. Ch. tritt in diesem Zusammenhang in schärfere Beleuchtung.[2]) In dieser Urkunde verspricht Apollonios dem Euangelos, gegen Entrichtung des Preisrestes von 300 Silberdrachmen die *παραχώρησις* einer Goldgießerei durch das *λογιστήριον τῆς στοᾶς* zu vollziehen.[3]) Hier wird der Besitz bereits auf den Käufer über-

1) Vgl. unten S. 253f.

2) Zu dieser Urkunde vgl. MITTEIS, Grundzüge 93, 175, Chrest. p. 290; BERGER, Strafklauseln 76f., 136f.; SCHWARZ, Hypothek 36[1], 38[1], 125[2]; FRESE, Z. f. vgl. Rechtswiss. 30, 138.

3) Betreffs des *λογιστήριον τῆς στοᾶς* vgl. SCHUBART, Arch. f. Pap.-F. 5, 80; MITTEIS, Grundz. 93; die Natur dieser Behörde läßt sich derzeit schwerlich bestimmen. Die in Aussicht gestellte *παραχώρησις* (zu dieser Terminologie im vorliegenden Ur-

tragen (lin. 20 f.) und die Gewährleistung zugesagt (lin. 14 f.): das Eigentum aber verbleibt noch beim Veräußerer, die in den der gleichen Gruppe angehörigen alexandrinischen Übereignungsurkunden aus der Zeit des Augustus stets nachweisbare Zusicherung des *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* fehlt.[1]) Die Urkunde ist daher ihrer juristischen Natur nach dem P. Rylands II 164 an die Seite zu stellen: damit haben wir einen dem vorzunehmenden Übereignungsakt vorangehenden Vertrag in Synchoresisform (vgl. oben S. 186 f., S. 194, und unten S. 206). Der Gegensatz zu einem Arrhalvertrag ist aber hier mit besonderer Deutlichkeit zu erkennen. Denn wie wenig hier an ein Rücktrittsrecht des Veräußerers unter der Verpflichtung, das Doppelte des Empfangenen zurückzuzahlen, gedacht werden kann, geht aus lin. 28 f. hervor, wo dem Käufer das Recht zugesagt wird, für den Fall, daß der Verkäufer betreffs der *παραχώρησις* Schwierigkeiten machen sollte[2]), den Rest des Kaufpreises bei der Bank auf Gefahr des Verkäufers auf dessen Konto einzuzahlen und die *παραχώρησις* durch das *λογιστήριον τῆς στοᾶς* einseitig, ohne Mitwirkung des Verkäufers vollziehen zu lassen. Hier wird also ausdrücklich bestimmt, daß der Verkäufer den Eigentumserwerb des zur Preiszahlung bereiten Käufers zu hindern überhaupt außerstande sein solle.[3]) Beachtenswert ist dann noch der Schluß der Urkunde (lin. 38 f.):

> *ἐὰν δὲ μέρει τοῦ Ἀπολλωνίου ἑτοίμως ἔχοντος τὴν παραχώρησιν ποιεῖσθαι ἀκολούθως ὁ Εὐάγγελος μὴι προσαποδιδῶι αὐτῶι ἐν τῶι ὡρισμένωι χρόνωι τὰς λοιπὰς τοῦ ἀργυρίου ⊢ τ, [ἐκτίνειν]*

kundenkreis s. unten S. 215 f.) ist m. E. angesichts des im Text Folgenden viel eher auf eine Beurkundung als auf eine Eintragung (Umschreibung) zu beziehen, wie es auch dem sonstigen Gebrauch dieses Wortes entspricht.

1) Vgl. B. G. U. IV 1059 lin. 9 f., 1129 lin. 21 f., 1130 lin. 13 f., 1131 lin. 18 f.; cf. 1158 lin. 14 f.

2) So ist das *ἐὰν δὲ κατά τι στρατεύηται ἐν τοῖς κατὰ τὴν παραχώρησιν* im Sinne der Anm. SCHUBART's ad h. l. zu deuten: dafür spricht das *κατά τι*, wie auch der Vergleich mit B. G. U. IV 1131 lin. 20 f.

3) Diese Stelle steht mit der oben S. 193 f. entwickelten Anschauung, wonach der Käufer das Eigentum schon durch die bloße Preiszahlung erwarb, nicht im Widerspruch: denn hier ist nicht vom Eigentumserwerb, sondern bloß davon die Rede, daß der Käufer den der in P. Rylands II 164 versprochenen *καταγραφή* entsprechenden Geschäftsakt auch ohne Mitwirkung des Verkäufers solle herbeiführen können; wie sich dieser materiell zum Eigentumserwerb verhielt, davon wird nichts gesagt (dazu S. 257 f.).

αὐτὸν ταύτας σὺν ἡμιολίᾳ καὶ τοῦ ὑπερπεσόντος χρ[όνου] τόκους δι[δ]ράχμους τῆς μνᾶς ἑκάστης τοῦ μηνὸς ἑκάστ[ου].

Hier ist vom Fall die Rede, daß der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreisrestes in Verzug geraten sollte. Daß in solchen Fällen der Verkäufer keinen verfolgbaren Anspruch hatte (vgl. oben S. 192), ist hier m. E. evident: andernfalls würde dieser in einer Synchoresisurkunde ganz zweifellos durch eine ausdrückliche Exekutivklausel gesichert erscheinen (vgl. S. 33).[1] Doch soll in derartigen Fällen der Käufer immerhin der Vertragsstrafe der ἡμιολία verfallen und überdies Verzugszinsen zahlen (d. h. dann nur noch unter dieser Voraussetzung die παραχώρησις erlangen können): dies ist wiederum eine von den Arrhalurkunden abweichende Bestimmung und wohl als ein Pressionsmittel aufzufassen, durch welches das aktiv zwar nicht verfolgbare Recht des Verkäufers auf den Kaufpreis wenigstens indirekt mittelst einer Konventionalstrafe sichergestellt werden sollte.

In Fällen, wie den beiden zuletzt betrachteten, wird man nun in der Tat auch hinsichtlich des Urkundenkreises der Kaiserzeit von einem „gespaltenen Kauf“ im ptolemäischen Sinne des Wortes (d. h. im Sinne zweier inhaltlich disparater Geschäfte, vgl. oben S. 152f.) sprechen dürfen. Es handelt sich hierbei um Fälle, in welchen ein Kaufvertrag bereits abgeschlossen, das Eigentum jedoch noch dem Verkäufer vorbehalten, eine Übereignungserklärung vorderhand noch nicht abgegeben worden ist. Zu diesen Fällen des gespaltenen Kaufes wird man nun auch die einfachen Kaufprotokolle zu rechnen haben, deren kaiserzeitliches Verwendungsgebiet oben S. 168f. abgegrenzt wurde. Denn sicher sind auch diese durchwegs Kaufurkunden ohne Übereignungserklärung. Nur ist betreffs dieser der Grund ihrer Errichtung weit weniger klar ersichtlich, als der zuletzt erörterten Fälle; die dabei in Betracht kommenden Möglichkeiten wurden oben S. 170, Anm. 2 genannt.

Ist trotz ausgebliebener oder bloß teilweiser Preiszahlung das volle Recht an der Sache (κρατεῖν καὶ κυριεύειν) dem Käufer bereits zugesichert, d. h. eine Übereignungserklärung abgegeben

1) Es ist daher nicht zutreffend, wenn Frese a. a. O. die Lage des Käufers der Haftung eines Darlehensschuldners gleichstellt. Auch für die Errichtung einer besonderen δάνειον-Urkunde liegt hier keinerlei Indiz vor, vgl. dazu unten S. 197.

worden, dann hat der Käufer das Eigentum an der Sache endgültig erworben, und der Verkäufer konnte in betreff derselben keine weiteren Ansprüche geltend machen. In derartigen Fällen blieb letzterem nichts anderes übrig, als betreffs des nicht entrichteten Kaufpreises einen Schuldvertrag mit dem Käufer abzuschließen, sich etwa von diesem eine Darlehensurkunde ausstellen zu lassen. Dies ist auch häufig geschehen: eine solche Gestaltung scheint P. Hal. 1 lin. 258 im Auge zu haben, und ein deutliches Beispiel dafür bietet die Quittung P. Cairo Preis. 43 = P. Oxy. II 306 descr. (a⁰ 59 n. Chr.), die die Erfüllung einer Darlehens-*συγγραφή* betrifft (teilweise publiziert in P. Oxy. II 318 descr.)[1]), welche gemäß lin. 28 nach vollzogener *καταγραφή*, also nach Perfektion der Übereignungsurkunde in betreff des Kaufpreises errichtet worden ist.[2])[3]) Die Urkunde über den Übereignungskauf pflegte in derartigen Fällen fast immer den ganzen Kaufpreis fiktiv zu quittieren (vgl. oben S. 171, unten S. 257 f.). Aber notwendig war dies nicht: in der Ptolemäerzeit war die Quittierung des Kaufpreises überhaupt nicht üblich (vgl. oben S. 156 f.), und auch für die Kaiserzeit bietet uns die eine Schiffs-*μισθοπρασία* betreffende Diagraphe P. Lond. III 1164 (h) p. 163 f. (a⁰ 212) ein Beispiel, in welchem nur ein Teil des Kaufpreises entrichtet und quittiert, der Rest hingegen ausdrücklich kreditiert (lin. 13 f., 26) und das Eigentum in lin. 17 f. dennoch vorbehaltlos zugesichert wird[4]) (vgl. hierzu unten S. 258 f.).

Übereignungserklärung und Anspruchsverzicht. Aus dem Bisherigen ergibt sich zugleich, daß vom Standpunkt des Eigentumsübergangs der juristische Schwerpunkt des auf S. 170 f.

---

1) Vgl. oben S. 63.

2) Vgl. RABEL, Z. d. Sav.-St. 28, 320; MITTEIS, ibid. 32, 349 a. E.; s. auch unten S. 258; vgl. auch B. G. U. I 189 mit den Bemerkungen von MITTEIS, Chrest. p. 246 f.; ganz ähnlich hinsichtlich des altbabylonischen Rechts KOSCHAKER, Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. 1914, 429.

3) Der Schuldvertrag mußte aber keineswegs die Form eines *δάνειον* tragen, konnte vielmehr auch ausdrücklich die *τιμή* als Schuldobjekt bezeichnen (vgl. B. G. U. IV 1146; P. Oxy. VI 914, X 1320 descr.): Schuldgrund war in solchen Fällen freilich nicht der Kauf, sondern der über die *τιμή* errichtete Schuldschein; vgl. unten S. 259, Anm. 2.

4) Die Übergabe des *ναυπηγικόν* und der *προκτητικαὶ ἀσφάλειαι* hat dabei mit der Eigentumsfrage nichts zu tun (vgl. S. 185 f.). — Daß das Rechtsgeschäft als *μισθοπρασία*, der Kaufpreis als ein für allemal zu entrichtender *φόρος* konstruiert wird, macht bezüglich der hier untersuchten Frage keinerlei Unterschied.

analysierten Urkundentypus in der Tat in der ausdrücklichen Übereignungserklärung lag, die meist in der Zusage des *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* zum Ausdruck gelangte. Wo das Eigentum noch nicht übergehen sollte, da hat die Praxis der Notare die diesbezügliche Klausel einer zukünftigen Beurkundung vorbehalten, womit dann die Übereignung als noch nicht verbrieft galt.[1][2]) Neben dieser die Rechtsstellung des Erwerbers positiv kennzeichnenden Klausel ist die dieselbe bloß negativ umschreibende „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Abrede, mittels welcher der Erwerb des Vollrechts im älteren Kautelarstil zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. oben S. 154f.), nunmehr zu einem untergeordneten Bestandteil herabgesunken. Denn wo dem Erwerber das uneingeschränkte Herrschafts- und

---

1) Ich unterstreiche das „verbrieft", da, wie oben S. 192f. ausgeführt und unten S. 253f. noch des näheren darzulegen bleibt, der Rechtsübergang ja auch ohne eine solche besondere Verbriefung sehr wohl denkbar erscheint.

2) Wie die obige Zusammenstellung (S. 172f.) zeigt, ist die Übereignungserklärung nicht überall (so z. B. im Herakleopolites und anscheinend auch im Hibitopolites) mittels der Zusage des „*κρατεῖν καὶ κυριεύειν*" erfolgt (vgl. oben S. 170); doch ist diese jedenfalls die am meisten verbreitete Stilisierung. Auch darf allein aus dem gelegentlichen Fehlen einer diesbezüglichen Klausel noch nicht auf eine abweichende Rechtswirkung geschlossen werden, soweit das sonstige Bild es nicht wahrscheinlich macht (wie z. B. in P. Rylands II 164), daß eine solche bezweckt war (dies gilt z. B. betreffs P. Oxy. III 504, der von der üblichen Redaktion mehrfache Abweichungen aufweist; vgl. auch P. Oxy. IV 719). Das hier Gesagte gilt für die Bewertung von Urkunden überhaupt. So wertvolle Aufschlüsse in Ermangelung einer Überlieferung von Rechtssätzen eine ständige Praxis in der Handhabung von Urkundenklauseln betreffs der Natur der einzelnen Geschäftsarten auch zu bieten vermag, so darf aus der abweichenden äußeren Gestalt einer einzelnen Urkunde natürlich nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer besonderen Gestaltung geschlossen werden. So haben wir z. B. die Quittung P. Giss. 32 (oben S. 140[2]) als dispositive beurteilt, obgleich sie die übliche „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Klausel nicht aufweist, da das „*εἰς περίλυσιν*" in lin. 6, 17, cf. lin. 23, die Absicht derselben Rechtswirkung erkennen läßt; eine als *ὑποθήκη* bezeichnete Verpfändung ist auch ohne ausdrückliche lex commissoria um nichts weniger Verfallspfand (so z. B. der ptolemäische P. Hamb. 28), ein *ὑπάλλαγμα* auch ohne ausdrückliches Verfügungsverbot der üblichen Art entsprechend; ähnliches nahmen wir in Kap. III. bezüglich mangelnder Exekutivklauseln in öffentlichen Schuldscheinen an, und dasselbe gilt auch hinsichtlich der Übereignungsabrede in den *καταγραφή*-Urkunden; vgl. auch das oben S. 183f. über die Fiskalmult Ausgeführte. Das Verhältnis zwischen Urkundenklausel und Rechtssatz, die Frage inwieweit jene bloß diesen zum Ausdruck bringt oder aber die Voraussetzung für das Eintreten der darin verbrieften Rechtswirkung ist, inwieweit ferner eine ständige Beurkundungspraxis Rechtssätze zu erzeugen vermag, wäre hinsichtlich seiner Prinzipien ein auf der Grundlage vergleichender Urkundengeschichte zu behandelndes Problem.

Verfügungsrecht direkt eingeräumt wurde, dort mußte es sich — soweit kein Vorbehalt gemacht wurde — von selbst verstehen, daß dem Veräußerer nunmehr keinerlei Ansprüche auf die Sache zustehen. An Stelle des negativen Anerkenntnisses der älteren Urkunden (vgl. oben S. 158) ist damit die positive Übereignungsurkunde getreten.[1][2] Diese veränderte Rolle der „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“-Klausel in den kaiserzeitlichen Übereignungsurkunden ergibt sich schon aus deren äußerem Bild: denn inmitten der durch die Häufung synonymer Worte recht undurchsichtigen Klauseln (vgl. in der Zusammenstellung oben S. 172f. die unter c)—e) genannten Urkundenteile) wird man überhaupt nur bei recht aufmerksamem Zusehen dessen gewahr, ob eine „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“-Erklärung darin mitenthalten ist oder nicht, während als die wesentlichen Erklärungen die Übereignungs- und die Gewährleistungsabrede in die Augen treten. So läßt denn eine Reihe derartiger Urkunden eine ausdrückliche „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“-Erklärung in der Tat auch vermissen, ohne daß hierfür ein Grund zu erkennen wäre und man diese Urkunden deswegen als unvollkommene, in dieser Hinsicht noch der Ergänzung bedürftige Verbriefungen des Übereig-

---

1) Eine bloße „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“-Erklärung bezüglich einer dinglichen Rechtsstellung findet sich in P. Lond. II 289 p. 184f. (a⁰ 91 n. Chr.): hier liegt aber keine Übereignungsurkunde, sondern bloß die *εὐδόκησις* zu einem bereits perfekten Kaufgeschäft vor. — Reine Verzichtsurkunden in betreff dinglich gearteter Ansprüche (wie es die Quittungen betreffs persönlicher Ansprüche sind) stellen ferner im kaiserzeitlichen Material verschiedene Erbverzichts- und Erbschaftsabtretungserklärungen dar, so P. Rylands II 179 (a⁰ 127), P. Teb. II 380 (a⁰ 67), P. Lond. III p. 148f. (a⁰ 211), vgl. dazu KRELLER, Erbrechtliche Untersuchungen 129f. Dies sind die unmittelbarsten Nachzügler der ptolemäischen Abstandserklärungen und für diese ist denn auch jetzt die Vorstellung des *ἀποστάσιον* (B. G. U. III 919, vgl. unten S. 209[1]), wie auch die der *ἔκστασις* geläufig (s. unten S. 220).

2) Das Gesagte ist vor allem mit den Ausführungen RABEL's, Haftung des Verkäufers 37f., insb. 43f., 48f., über die Bedeutung der „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“-Erklärung zusammenzuhalten: unsere Urkunden zeigen eine Entwicklung von einer dieser Klausel ursprünglich zugrundeliegenden juristischen Vorstellungsweise, wie sie RABEL geschildert hat, zu einem entwickelteren Übereignungsbegriff; zu diesem vgl. unten S. 275f. Dabei lassen die oben S. 172f. zusammengestellten Formulare deutlich gewisse Übergänge dieses Entwicklungsganges erkennen; so z. B. klingt das faijûmer Formular der frühesten Kaiserzeit (*παρέξεται μηδένα κωλύοντα τὸν ἠγορακότα κυριεύοντα τῶν πεπραμένων κτλ.*, s. S. 173), wie insbesondere das in Herakleopolis (S. 177) noch viel mehr an die ältere Rechtsanschauung an, als die schon ausdrücklich auf die Übertragung der Eigentümerstellung gerichtete Fassung in Hermopolis (*εἶναι περὶ τὸν ὠνούμενον τῶν πεπραμένων κυρείαν καὶ κράτησιν*, s. S. 176f.); vgl. MITTEIS, Grundzüge 182.

nungsgeschäfts ansehen müßte.[1]) Dies ist m. E. völlig zweifellos, wenn wir sie in Urkunden, wie z. B. dem *διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης* errichteten P. Hamb. 15 (a⁰ 209 n. Chr.) vermissen, auf Grund dessen in P. Hamb. 16 der Erwerb auch dem Grundbuchamt zur *παράθεσις* angemeldet wird und auf Grund dessen später auch die *ἀπογραφή* erfolgen soll, oder in B. G. U. I 193 II = Mitteis, Chrest. 268 (a⁰ 136 n. Chr.)[2]), welche nach heute herrschender Ansicht bereits als Perfektion einer vorangehenden *ὠνή* angesehen wird (vgl. dazu jedoch S. 203f.)[3]). Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren.[4]) Wenn die „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Klausel besonders häufig in chirographischen *κυριεία*-Urkunden vermißt wird (keineswegs ausnahmslos, vgl. z. B. B. G. U. II 666 lin. 26f., P. Oxy. IX 1208 lin. 19, P. Grenf. II 70 lin. 10f., und die in vieler Hinsicht durch präzise Stilisierung auffallenden Cheirographa aus Hermupolis, P. Flor. I 40, C. P. R. 9, 10, P. Lips. 6, P. Goodsp. 13), so erklärt sich dies dadurch, daß Cheirographa — zum Teil wohl in Anbetracht der oft noch in Aussicht stehenden öffentlichen Beurkundung[5]) — überhaupt flüchtiger stilisiert worden sind.[6]) So

---

1) Dies sei mit Hinblick auf die ptolemäischen Urkunden betont, wo durch die Abstandsurkunde als wesentliches Moment gerade die Erklärung des „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*" zur *ὠνή* hinzukam.

2) Die Lücke in lin. 23/4 dürfte dafür schwerlich ausreichen.

3) Gewissermaßen gelangt ja in diesen und anderen faijûmer Urkunden der Verzicht auf alle Ansprüche schon im *παρέξεσθαι* — — — *μηδένα κωλύοντα τὸν πριάμενον κυριεύοντα κτλ.* (vgl. oben S. 173) zum Ausdruck (da dies Versprechen sich ja nicht allein auf Drittangriffe bezieht); trotzdem wird da regelmäßig auch noch das ausdrückliche „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*" angefügt (vgl. z. B. C. P. R. 1 lin. 20, 4 lin. 25; P. Thead. 1 lin. 13).

4) So fehlt das „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*" auch den meisten Kaufdiagraphai aus Antinoupolis im *συγκολλήσιμος* P. Lond. III 1164 p. 154f.; die daselbst unter (h) S. 163f. mitgeteilte *μισθοπρασία* enthält es allerdings, wo jedoch gerade der Kaufpreis nur teilweise entrichtet, das *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* aber bereits zugesichert wird (vgl. dazu oben S. 197). Auch im Formular von Herakleopolis (vgl. oben S. 177) läßt sich die Klausel nicht deutlich erkennen.

5) Auffallend und bezeichnend ist da die genaue Redaktion des Cheirographon P. Oxy. IX 1208, wohl weil es auf nachträgliche *ἐκμαρτύρησις* berechnet war.

6) Soweit also in derartigen Fällen noch die Errichtung einer öffentlichen Urkunde in Aussicht gestellt und diese als die *καταγραφή* bezeichnet wird, darf deren juristische Funktion im Sinne der Ausführungen des Textes keinesfalls nach dem Muster der ptolemäischen *ἀποστασίου*-Urkunden in der Erklärung des „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*" gesucht werden; denn wenn das *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* einmal zugesichert war, so war jene weitere Erklärung normalerweise ohne Belang.

lassen z. B. die chirographischen Übereignungsurkunden auch eine Strafklausel zumeist vermissen (wieder nicht ausnahmslos, vgl. z. B. aus dem Faijûm C. P. R. 198 und auch hier die vorhin genannten Kaufcheirographa aus Hermupolis), während in der großen Menge öffentlich errichteter *κυριεία*-Urkunden zurzeit allein die Synchoresis B. G. U. III 825 und die Diagraphe P. Lond. III p. 160/2, aber keiner der agoranomischen Verträge dieselbe vermissen läßt.[1])

Ein ähnliches Entwicklungsbild zeigen uns die Teilungsverträge (*διαιρέσεις*).[2]) Aus der Ptolemäerzeit sind uns solche allerdings nicht erhalten[3]), aber die Analogie von P. Tor. 8 lin. 5 f. (a⁰ 119 v. Chr.)[4]) macht es wahrscheinlich, daß sie damals gemäß dem Typus der Abstandsurkunden verbrieft wurden, indem die Teilenden einander gegenüber nunmehr keinerlei Ansprüche zu haben erklärten.[5]) In der Kaiserzeit erscheint nun auch diese Geschäftsart in der Gestalt von Urkunden, die den Teilenden das *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* (am Teil, statt der bisherigen Mitberechtigung) zusichern.

Verbriefung des Hypothekenverfalls.

Nur eine Gruppe von Urkunden gibt es, welchen die Zusicherung des *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* allerdings wesentlich, die Erklärung des „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*" hingegen grundsätzlich fremd ist: dies ist in den Hypothekenverträgen der Fall. Diese sichern in ihrer typischen Verfallsklausel dem Gläubiger das volle Eigentumsrecht zu[6]), enthalten aber niemals den Verzicht auf die ding-

1) Vgl. hierzu oben insbes. S. 180 Anm. 1, 182 Anm.

2) Vgl. dazu Gradenwitz, Einführung 69 f.; Mitteis, Grundzüge 270 f.; Berger, Strafklauseln 179 f.; Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen 77 f.

3) P. Lond. III 880 p. 8/9 = P. Straßb. Inv.-Nr. 56 (dazu Homologie und Protokoll 33 f.) enthält eine Verfügung, wodurch ein Eigentümer sein Eigentum unter mehreren aufteilt, nicht aber Mitberechtigte ihre Gemeinschaft aufheben. Das ist juristisch etwas völlig anderes, wird jedoch in den Papyrusurkunden zufolge der wirtschaftlichen Ähnlichkeit oft mit gleicher Terminologie bezeichnet.

4) Die juristische Verwandtschaft derartiger Vereinbarungen mit Teilungsurkunden zeigt aus späterer Zeit P. Teb. II 391 (a⁰ 99 n. Chr.).

5) Vgl. dazu auch den demotischen Teilungsvertrag P. dem. Hauswaldt 5 (a⁰ 220/19 v. Chr.) lin. 11; auffallenderweise scheint darauf, im Gegensatz zum hellenistischen Recht (cf. Mitteis, Grundz. 270 f.), eine Gewährleistungsabrede zu folgen.

6) Daß in der Ptolemäerzeit den Hypothekenurkunden eine ausdrückliche Verfallsklausel ebensowenig eigentümlich war, wie den Kaufurkunden die ausdrückliche Übereignungsklausel, wurde anknüpfend an P. Hamb. 28 Hom. u. Prot. 48[2] bemerkt. — Die Gestalt des frühesten kaiserzeitlichen Hypothekenvertrags, P. Lond.

lichen Ansprüche des Verpfänders.[1]) Und dies aus gutem Grunde. Denn die Zusicherung des κρατεῖν καὶ κυριεύειν erfolgt in diesen unter der suspensiven Bedingung der Nichtleistung des Schuldners: bis dahin soll der Verpfänder Eigentümer bleiben und seine Ansprüche auf die Sache sollen fortbestehen. Es ist denn auch sehr wohl denkbar, daß die anläßlich des Pfandverfalls seitens des Verpfänders anscheinend abzugebende Erklärung gerade den Verzicht auf seine nunmehr erloschenen dinglichen Ansprüche zum Ausdruck bringen sollte; trifft dies zu, so könnte man bei aller in dieser noch immer sehr dunkeln Materie gebotenen Vorsicht auch in derartigen Fällen von einer Spaltung in der Beurkundung der Übereignung reden.[2]) Wo hingegen die Zusicherung des κρατεῖν καὶ κυριεύειν nicht unter einer suspensiven Bedingung oder

---

II 277 p. 217f. (a⁰ 23 n. Chr.) ist nicht zu erkennen: diese Urkunde gehört deutlich in die von MITTEIS, Grundz. p. 64[2] erklärte Papyrusgruppe: vielleicht ist sogar auch hier, wie in P. Fay. 89 und B. G. U. I 174, ein freier Raum für etwaige spätere Ergänzung der Abschrift frei gelassen; vgl. dazu jetzt auch P. Rylands II p. 205.

1) Ähnlich allerdings P. Straßb. 52 lin. 9, P. Flor. 1 lin. 8, 81 lin. 14, wo aber eine richtige Verzichtserklärung trotzdem nicht vorliegt (dazu vgl. P. Oxy. VIII 1118 lin. 11 f.), anders P. Oxy. II 270 = MITTEIS, Chrest. 236, der sich auch dadurch als bedingte Übereignungsurkunde von den Hypothekenverträgen abhebt.

2) Vgl. zu dem im Text Gesagten des näheren Hypoth. und Hypall. 122—125, Homol. u. Prot. 26[3]. Dabei entsteht die Frage, ob nicht der Eigentumserwerb des Gläubigers auch ohne eine derartige Erklärung eintreten konnte (vgl. betreffs der ὠνὴ ἐν πίστει oben S. 157 f.): dieselbe Frage besteht aber auch bezüglich der καταγραφή, soweit ihr eine Kaufurkunde ohne Übereignungserklärung vorangegangen war (vgl. oben S. 192 f. und unten S. 253 f.). Das Wort „καταγραφή" ist bezüglich einer ὑποθήκη bisher noch nicht begegnet, doch wird man sie mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in dieser Beziehung vermuten dürfen. — Für die Fragen des Pfandverfalls ist neuerdings das Berliner Ostrakon aus Arsinoe im Apollonopolites P. 12524 v. J. 81 v. Chr., P. M. MEYER, Griech. Urkunden S. 108 Anm. 6, von Interesse, betreffs dessen ich mich den Ausführungen MEYER's a. a. O. in den Berichtigungen S. XII anschließen möchte. Damit wäre ein Fall der Herausgabe der Hyperocha für das I. Jahrh. v. Chr. gegeben (vgl. möglicherweise schon für das III. vorchr. Jahrh. P. Magd. 31), ob hinsichtlich einer Hypothek oder eines Übereignungspfandes, steht jedoch dahin. Angesichts des „εἰς τι(μὴν) ἐγγαί(ων) τῶν ἐπικαταβεβλη(μένων)" läßt sich aber die ἐπικαταβολή schwerlich länger auf diese Herausgabe beziehen und es erscheint als höchst fraglich, ob ihr Sinn überhaupt auf eine Zahlung bezogen werden darf. Vielmehr erscheint als Objekt des ἐπικαταβάλλεσθαι hier wiederum die Pfandsache; vgl. in solchem Sinn RAAPE, Verfall des griech. Pfandes 80 f.; KOSCHAKER, Krit. Vj.-Schr. f. Ges.-G. und R.-W. 3. F., 14, 515; MANIGK, Art. Hyperocha bei PAULY-WISSOWA sub II. 2. i). [Neuestens WEISS, Art. Katenechyrasia bei PAULY-WISSOWA sub II. c) i. f. und e).]

Befristung, sondern, wie in den Kaufurkunden, unbedingt und sofort — *ἀπὸ τοῦ νῦν*, wie es in den Urkunden gewöhnlich heißt — wirksam werden sollte, da ergab sich das Erlöschen aller Ansprüche des Veräußerers von selbst und die ausdrückliche Erklärung des „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“ war ohne Bedeutung. —

Übereignungsurkunden mit vorangehender Kaufurkunde.

Wenn die vorstehende Analyse der Papyri Fälle des gespaltenen Kaufes für die Kaiserzeit in dem Sinne ergeben hat, daß unter Umständen Kaufurkunden errichtet worden sind, bei welchen man die Verbriefung des Eigentumsübergangs einer später zu errichtenden *κυριεία*-Urkunde vorbehielt, so sind nunmehr die uns erhaltenen *κυριεία*-Urkunden von dem Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, inwieweit denselben derartige Verträge vorangegangen waren. Für mehrere derselben ist dies behauptet worden: doch sind diese Fälle m. E. zu größerem Teil recht zweifelhafter Natur.

Zunächst kommt der Sklavenkauf B. G. U. I 193 II = Mitteis, Chrest. 268 in Betracht, eine Homologie aus dem Faijûm, a⁰ 136 n. Chr. Es heißt daselbst von der Verkäuferin lin 3 f.:

ὁμολογεῖ [Σ]εγᾶθις — — — — — πεπρακέναι τῇ Θ[εα]νῶ κατ' ὠνὴν διὰ τοῦ ἐν τῇ προγε[γρ(αμμένῃ)] πόλει ἀγορανομείου ἀπὸ τοῦ νῦν ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον τὸ ὑπάρχον τῇ Σεγάθι οἰκογενὸς δουλικὸν ἔγγονον Σωτᾶν κτλ.

Bezüglich der gesperrt gedruckten Worte ist von Wilcken (Deutsche Lit.-Zeitg. 1900 Sp. 2468) hervorgehoben worden, daß das „*κατ' ὠνήν*“ — ohne Artikel — unmöglich auf den vorliegenden Kaufvertrag, sondern nur auf eine andere Urkunde bezogen werden könne. Es wäre nun in der Tat möglich, dabei an eine vorangehende Kaufurkunde nach Art des P. Rylands II 164 zu denken.[1])

Auffallend ist es dabei für alle Fälle, daß nicht nur diese angeblich vorangehende Urkunde, sondern ebenso auch die vorliegende selbst als *ὠνή*, bzw. *πρᾶσις* bezeichnet wird: in lin. 1 trägt sie die Überschrift „*[ἀντί]γραφ(ον) ὠνῆς*“ und in lin. 28 heißt es von der Mutter der Verkäuferin „*[ε]ὐδοκεῖ τῇδ[ε τῇ] πράσε[ι]*“. Denn es ist merkwürdig, wenn zwei auf verschiedene Wirkungen berechnete und sich dabei gegenseitig ergänzende Geschäfte mit

1) Allerdings eine agoranomische, keine chirographische Urkunde; daß dabei etwaige protokollarische Form unwesentlich und in diesem Fall (Faijûm) auch völlig unwahrscheinlich ist, wurde oben S. 186 f. und S. 194 betont.



demselben Terminus bezeichnet erscheinen. Da nun ein Teil der im weiteren sogleich noch zu nennenden, wie überhaupt die große Mehrzahl der die *κυρεία* ex causa emptionis-venditionis zusichernden Urkunden ebenfalls als Kaufurkunde (*ὠνή, πρᾶσις*) bezeichnet wird, so spricht dies m. E. unzweideutig dafür, daß die Spaltung — wie sie im Falle von P. Rylands II 164 zweifellos vorliegt — in der Kaiserzeit keineswegs das Normale, vielmehr nur etwas verhältnismäßig Seltenes gewesen sein kann und man meist unmittelbar zur Errichtung der *κυρεία*-Urkunden geschritten sein wird. Denn wäre dem anders gewesen und den die *κυρεία* zusichernden Verträgen, wie früher mehrfach angenommen wurde (vgl. oben S. 166), normalerweise ein Kaufvertrag nach Art der Protokolle oder des P. Rylands II 164 vorangegangen, so hätte man zweifellos die beiden Urkunden terminologisch scharf auseinandergehalten, so wie in der Ptolemäerzeit von den beiden Geschäften nur das vorangehende als *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnet worden ist.[1]) Daß von einer derartigen terminologischen Differenzierung im hellenistischen Sprachgebrauch der Kaiserzeit jedoch keine Rede sein kann, wird in den beiden folgenden Abschnitten anknüpfend an die Begriffe der *παραχώρησις* und der *καταγραφή* seine genauere Darlegung finden.

Daß nun B. G. U. I 193 II in der Tat einen der Fälle gespaltenen Kaufes der in Frage stehenden Art darstellt, ist möglich, darf jedoch m. E. nicht mit Bestimmtheit angenommen werden.[2]) Denn es wäre zumindest auffallend, daß die Urkunde sich über ihre Beziehung zu der angeblich bereits vorher errichteten

---

1) Die im Text erörterten terminologischen Beziehungen hatten mich früher in der Abhandlung „Kausalgeschäft und Eigentumsübertragung im Rechte der griechischen Papyri", Budapester Festg. f. B. v. Grosschmid (1912) in betreff des Vorkommens gespaltenen Kaufes in der Kaiserzeit zu einer viel stärkeren Skepsis veranlaßt; erst durch den P. Rylands II 164 wurde die im obigen dargelegte Anschauung veranlaßt. Aber des genannten Umstandes wegen müssen m. E. derartige Gestaltungen auch jetzt als etwas relativ Seltenes angesehen werden. — Ein äußeres Kriterium für das Vorliegen einheitlichen Kaufes will Mitteis a. a. O. 179 in den Fällen erkennen, in welchen es vom Verkäufer heißt, *ὁμολογεῖ πεπρακέναι κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν*. Die Wendung findet sich mitunter auch bei anderen Geschäftsarten, vgl. z. B. die Quittung P. Lond. II p. 215 lin. 9; cf. C. P. R. 23 = Mitteis, Chrest. 294 lin. 2. Sie ist, wenn ich richtig sehe, eine faijûmer Eigentümlichkeit, bezüglich welcher sich jedoch ein festes Verwendungsprinzip nicht erkennen läßt.

2) Vgl. auch Freundt, Wertpapiere I 52[1].

ὠνή nicht näher ausspricht, wie es z. B. die sogleich (S. 206 f.) zu erwähnende B. G. U. IV 1129 tut. Dies um so mehr, als es sich hierbei — wie eben ausgeführt — keineswegs um eine typische Erscheinung, in dem „κατ' ὠνήν" vielmehr um eine in solchem Zusammenhang in dem im übrigen doch so sehr stereotyp veranlagten Material allein an dieser Stelle begegnende Wendung handelt. Auch die den zweifelsfreien Fällen der Spaltung zugrundeliegende Veranlassung zunächst bloß teilweiser Preiszahlung scheint hier nicht vorzuliegen. Zumal nun die Urkunde bloß eine Abschrift des Originals darstellt, könnte es sich in den entscheidenden Worten sehr wohl auch um ein beim Abschreiben unterlaufenes Versehen handeln.[1])

Noch weniger gesichert ist m. E. ein Schluß auf das Vorliegen gespaltenen Kaufes im Falle der Homologie B. G. U. I 177 = Mitteis, Chrest. 253 (Faijûm, a⁰ 46/7 n. Chr.). Denn wenn es hier von den beiden Verkäufern lin. 1 f. heißt:

[ὁμολογοῦσι] — — — πεπρακέναι [αὐτῶι διὰ τοῦ . . . .] ἀγορανομείου τῶι αὐτῶι χρόνωι ἕκαστος τ[ὰς] ὑπαρχούσας αὐτῶι γῆς ἀμπελείτιδος ἀρούρας τέσσαρες κτλ.,

so vermögen wir beim fragmentierten Zustand dieses Textes nicht zu beurteilen, welche Bewandtnis es mit dem hier erwähnten agoranomischen Geschäft hatte.[2])[3])

Auch betreffs der einen Sklavenkauf betreffenden Homologie P. Lips. 4 = Mitteis, Chrest. 171 (Hermupolis, a⁰ 293 n. Chr.), die sich ebenfalls (vgl. vorhin S. 203 f.) als πρᾶσις bezeichnet (s. lin. 6, 30, cf. Col. II lin. 2/3, 9), scheint mir die Annahme einer bereits voran-

1) Es wäre, wenn auch inkorrekt, so doch immerhin denkbar, daß das „κατ' ὠνήν" erst vom Abschreiber zur Bezeichnung des Originals in die Urkunde eingefügt wurde. Möglicherweise aber war dabei im Original vom Erwerbstitel des Verkäufers die Rede — wie in dem gleichfalls aus Ptolemais Euergetis stammenden, wenngleich viel späteren P. Thead. 1 lin. 5/6 — wobei dann allerdings seitens des Kopisten etwas ausgelassen worden wäre.

2) Vgl. einerseits die bei Mitteis, Chrest. p. 288 genannte Literatur, andererseits Freundt, Wertpapiere I 52[1].

3) Noch zweifelhafter steht es m. E. mit den beiden von Erman, Arch. f. Pap.-F. 2, 457 in gleichem Zusammenhang genannten beiden Fragmenten, C. P. R. 62 (Z. d. Elagabal), wo in lin. 8 wohl τετελ[ειωμένον] zu ergänzen ist und P. E. R. 1436; vgl. auch Eger, Grundbuchwesen 104, Freundt a. a. O. Den genannten Fragmenten wäre auch C. P. R. 195 anzureihen.

gehenden ὠνή[1]) nicht geboten. Wohl heißt es daselbst lin 30: ἐ]τάξατο δὲ ἡ ὠνουμένη τῷ τε ἐγγυκλείῳ [κα]ὶ τῇ ἀγορανομίᾳ τὰ ὀφιλό[μ]εν[α]; dieser Bezahlung der Verkehrssteuer muß jedoch keineswegs bereits eine Kaufurkunde zugrundegelegen haben.[2]) Andernfalls würde daraus folgen, daß, wenn — wie angenommen wird — die Zahlung des ἐγκύκλιον der Errichtung der Übereignungsurkunde (καταγραφή) stets voranzugehen hatte, jeder Übereignungsurkunde ein derartiger Kaufvertrag hätte vorangehen müssen; damit aber würde man zu einer Anschauung gelangen, nach welcher der gespaltene Kauf als die Regel erscheinen müßte.

Ganz zweifellos hingegen war ein in Form einer Synchoresis-urkunde verbrieftes Übereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer der kaufweisen Übereignung (παραχώρησις — weswegen hier dieser Terminus gebraucht wird, dazu s. unten S. 215 f.) B. G. U. IV 1129 = MITTEIS, Chrest. 254 (Synchoresis, a° 13 v. Chr.) vorangegangen. Aber gerade die ausführliche Art, in welcher hierüber in dieser Urkunde berichtet wird, verstärkt die Zweifel, ob dem auch in den im Vorstehenden erwähnten Fällen so gewesen ist. Dabei wird dargelegt, daß der Verkäufer im Beisein und unter Zustimmung seiner Frau für den Fall, daß der Käufer bis zu einem bestimmten Termin den Rest zum bereits entrichteten Teil des Kaufpreises hinzuzahlen sollte, diesem die sofortige παραχώρησις eines Katökengrundstücks, dessen Grenzen dabei angegeben wurden, in Gestalt einer weiteren Synchoresisurkunde zusagte. Nichts deutet hier auf das Vorliegen eines Arrhalvertrages, vielmehr spricht die Gleichartigkeit des Urkundeninhalts mit P. Rylands II 164 und vor allem der örtlich und zeitlich nahe stehenden B. G. U. IV 1127 dafür, daß hier ein Abkommen nach Art dieser beiden Papyri getroffen wurde (vgl. vorhin S. 190 f.). Damit hätten wir einen Fall gespaltenen Kaufes in Gestalt zweier Synchoresisurkunden.[3]) Auf

1) Vgl. MITTEIS, Chrest. p. 183.

2) Vgl. auch oben S. 170, Anm. 2 a. E. u. unten S. 249.

3) Statt des παραχωρή(σειν) der Editio princeps in lin. 20 ist von MITTEIS, Chrest. p. 290/1 (vgl. auch Z. d. Sav.-St. 32, 488) παραχωρῆ(σαι), von BERGER, Strafklauseln 135[3] und von mir, Hypoth. u. Hypall. 126 Anm. παρα⟨κε⟩χωρη(κέναι) vorgeschlagen worden. Entscheidend für mich war dabei der Umstand, daß die in Gestalt eines von einem regierenden Verbum abhängigen acc. c. inf. redigierten Urkunden den Inhalt der Erklärung stets in der Verbalform des Perfektums oder des Praesens (soweit es sich um ein Versprechen handelt, in der des Futurum), aber niemals in

welche Weise die erste der dabei errichteten Urkunden begrifflich bezeichnet wurde, ist nicht sicher zu bestimmen.[1])

Neben diesen Urkunden ließen sich auch noch einige andere in Erwägung ziehen[2]); da jedoch in diesen der Übereignungsakt als *καταγραφή* bezeichnet erscheint, sollen sie weiter unten bei der Erörterung dieses Begriffes zur Analyse gelangen.[3])

8. Die kaiserzeitliche *παραχώρησις* und ähnliche Abtretungsgeschäfte.

Fragestellung.

Die vorstehenden Ausführungen haben Fälle des gespaltenen Kaufes für die frühere Kaiserzeit in dem Sinne ergeben, daß den Kaufurkunden mit Übereignungserklärung, wenn auch keineswegs grundsätzlich und keineswegs häufig, so doch soweit ein besonderes Bedürfnis dafür vorlag, eine Urkunde vorangehen konnte, die bloß das Kaufgeschäft verbriefte, die ausdrückliche Zusicherung der *κυριεία* jedoch einer späteren Beurkundung vorbehielt.

Nunmehr ist auf die zweite der oben S. 186 formulierten Fragen überzugehen. Diese geht dahin, ob eine als *ὠνή* oder

---

der des Aorist zum Ausdruck bringen (letzterer begegnet nur in einfachen Protokollen und Hypomnemata [z. B. *βούλομαι μισθώσασθαι*]; soweit es auch sonst der Fall ist [z. B. *ὁμολογεῖ ... μὴ ἐπελεύσασθαι*], handelt es sich um inkorrekte Stilisierung). Doch spricht seither die Zessionsurkunde B. G. U. IV 1170 IV lin. 52, wo sich das *παραχωρή(σειν)* ebenfalls nicht halten läßt, wo jedoch *παρα⟨κε⟩χωρη(κέναι)* wieder nur mit einer Veränderung des überlieferten Textes hergestellt werden kann, für die Mitteis'sche Konjektur.

1) Auf welche der beiden Urkunden sich die *πρᾶσις* in lin. 30 (angesichts des Sprachgebrauchs der Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus auffallend, vgl. unten S. 215f.) bezieht, ist nicht sicher festzustellen; auch das *ἐώνηται* in lin. 13 gestattet keinen ganz sicheren Schluß, da Verba in der Rechtssprache der Papyri in betreff juristischer Handlungen freier verwendet werden als die betreffenden Substantiva, so z. B. werden die Zeitwörter „kaufen, verkaufen" auch für den Lieferungskauf ständig verwendet, die betreffenden Substantiva niemals (vgl. oben S. 35).

2) Namentlich würde gemäß der Auffassung von Frese, Z. f. vgl. Rechtswiss. 30, 137f., B. G. U. IV 1157 (a⁰ 10 v. Chr.) insoferne hierher gehören, als danach der in dieser Urkunde verbrieften *μισθοπρασία* in der in lin. 7f. erwähnten Synchoresis ein Vorvertrag vorangegangen wäre. Aber trotz mancher Zweifel ziehe ich mit Hinblick auf lin. 16/7 die Hypoth. und Hypall. 40[1] versuchte Erklärung vor; vgl auch Mitteis, Grundzüge 153 a. E.

3) Insbesondere könnten (sicher ist es nicht) P. Oxy. II 242 und dessen Parallelen in diesen Zusammenhang gehören (vgl. unten S. 248f.); dagegen scheint die Spaltung im Vorgang der Übereignung in B. G. U. IV 1131 I und P. Rylands II 163, wahrscheinlich auch in B. G. U. I 50 keine inhaltliche (sondern bloß formelle) zu sein, dazu unten S. 247, 250f., 268f.

πρᾶσις bezeichnete Urkunde, selbst soweit sie den Übereignungswillen ausdrücklich erklärte, als hinreichende Grundlage des Eigentumserwerbs gegolten hat und ob ihr nicht unter allen Umständen eine weitere Urkunde mit mutmaßlich dinglicher Wirkung nachzufolgen hatte?

Durch zwei Momente ist ein derartiger Gedanke nahegelegt worden.

Einerseits dadurch, daß im ptolemäischen Urkundenkreis die ὠνή oder πρᾶσις stets das erste Glied des gespaltenen Kaufes darstellt, dem noch eine Abstandserklärung nachzufolgen pflegte. Dies hat für die Kaiserzeit ähnliche Vermutungen veranlaßt, und namentlich in den zahlreichen παραχώρησις-Verträgen hat man eine den ptolemäischen Abstandsurkunden entsprechende, den Kaufurkunden gegenüber auf eine weiterreichende juristische Wirkung berechnete Erscheinung erblicken wollen.

Andererseits wird in den kaiserzeitlichen Urkunden häufig zwischen Kauf und καταγραφή unterschieden. Da nun die letztere ganz zweifellos einen die Übereignung betreffenden Rechtsakt darstellt, ist auch diese wiederholt als eine dem Kauf gegenüber grundsätzlich selbständige, zu ihm hinzutretende Erscheinung mit dinglicher Wirkung aufgefaßt worden.

In Verknüpfung der beiden eben genannten Gedankengänge ist denn auch an eine engere Beziehung, ja sogar an die begriffliche Gleichwertigkeit der παραχώρησις und der καταγραφή gedacht worden.[1])

Die beiden Gedankengänge und die ihr zugrundeliegenden Vorstellungen sind nun im folgenden einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.

Die erste, in diesem Abschnitt zu lösende Frage ist ganz allgemein dahin zu formulieren, ob sich im Urkundenmaterial der Kaiserzeit Geschäfte nachweisen lassen, die im Gegensatz zu den Kaufurkunden mit einiger Berechtigung als begriff-

---

1) Vgl. zu alledem Mitteis, Grundzüge 176f.; Frese, Z. f. vgl. Rechtswiss. 30, 131f.; die παραχώρησις betreffend bereits Rabel, Z. d. Sav.-St. 27, 322/3; die genannte Auffassung gelangt auch zum Ausdruck z. B. bei Berger, Strafklauseln 76; Kreller, Erbrechtl. Unters. 16, 5., 135; Wenger, Münchener Papyri I S. 94; vgl. auch die jüngsten Äußerungen Preisigke's zur καταγραφή-Frage, Fachwörter 105, Heidelb. Sitzungsb. 1916. 3. Abh. S. 12 (vgl. dazu unten S. 236, Anm. 2).

liche Äquivalente der ptolemäischen Abstandserklärungen angesehen werden dürfen, ob namentlich die zahlreichen *παραχώρησις*-Urkunden in solchem Sinne zu bewerten sind?

a) Ἀποστάσιον.

a) Dabei dürfte es vor allem nahe liegen, danach zu fragen, ob sich im Urkundenkreis der Kaiserzeit im Anschluß an einen Kaufvertrag errichtete *ἀφίστασθαι*- oder *ἀποστάσιον*-Erklärungen nachweisen oder auch nur vermuten lassen? Hierauf muß jedoch entschieden verneinend geantwortet werden. Die der ptolemäischen Rechtssprache gegenüber an Verbreitung jetzt überhaupt stark zurücktretenden Worte *ἀφίστασθαι* und *ἀποστάσιον* lassen sich zwar als juristische Termini für „abstehen" und „verzichten" auch im Quellenkreis der Kaiserzeit belegen.[1]) Im Zusammenhang mit irgendwelcher Eigentumsübertragung konnten sie aber bisher nicht wahrgenommen werden.[2])

b) Παραχώρησις.

b) Hingegen wird unsere Frage, wie bereits im voraus gesagt, in hohem Maße betreffs *παραχωρεῖν* und *παραχώρησις* akut.[3]) Da nämlich ein guter Teil der den *ἀποστάσιον*-Erklärungen sonst völlig entsprechenden ptolemäischen Abstandsurkunden durch diese Worte charakterisiert erscheint, lag es nahe, den zahlreichen kaiserzeitlichen *παραχώρησις*-Urkunden eine ähnliche Funktion zuzuschreiben und, soweit man dabei die ptolemäischen Abstands-

---

1) Vgl. B. G. U. III 919 lin. 22/3 (II. Jahrh.): Erbverzicht, vgl. die Parallelen unten S. 220 und das. Anm. 2, dazu neuestens Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen 135f.; B. G. U. II 473 = Mitteis, Chrest. 375 lin. 4 (a⁰ 200 n. Chr.): cessio bonorum, abwechselnd mit *ἐξίστασθαι*, vgl. unten S. 219f.; B. G. U. III 920 lin. 31f.: *οὐκ ἐξόντος μοι ἀποστῆναι τῆς μισ[θ]ώσεως* (a⁰ 180 n. Chr.); P. Bouriant = Mitteis, Chrest. 96 lin. 5. An Literatur vgl. Mitteis Z. d. Sav.-St. 23, 285, Leipz. Papyri S. 1f., Grundzüge 167[1]; Rabel, Z. d. Sav.-St. 27, 321/3, insbes. die 323[3] gesammelten altgriechischen Belege; Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 4, 183; Schwarz, Homologie u. Prot. 21f.[4] Vgl. auch P. Rylands II 117 lin. 22 (a⁰ 269), mit *ἐξίστασθαι* zusammen; — [desgl. neuestens P. S. J. IV 292 lin. 4, 15 (III. Jh.)].

2) Auch im Falle der Errichtung von Kaufprotokollen (dazu oben S. 168f.) wird die weitere Beurkundung der Übereignung nicht in Gestalt einer *συγγραφὴ ἀποστασίου* vor sich gegangen sein (vgl. oben S. 170, Anm. 2, unten S. 246, Anm. 1).

3) Vgl. dazu an bisheriger Literatur: Gradenwitz, Einführung 54/5; P. M. Meyer, Festschr. f. Hirschfeld 144[1]; Rabel, Z. d. Sav.-St. 27, 321f.; Eger, Grundbuchwesen 104f.; Bry, La vente dans les papyrus 114f.; Preisigke, Girowesen 486, 499f.; Freundt, Wertpapiere I 53f.; Mitteis, Grundzüge 112, 178; Berger, Strafklauseln 76; Schwarz, Hypothek u. Hypall. 36[5], 108; Wenger, Münchener Pap. I S. 94; Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 331[2].

geschäfte im Gegensatz zum Kauf als Auflassungsakte mit spezifisch dinglicher Wirkung ansah, auch diese in solchem Sinn zu beurteilen.

Hiergegen entstehen jedoch schon a priori mehrfache Bedenken.

Zunächst ist dabei an das oben S. 155f. Ausgeführte anzuknüpfen, wonach wir dem ptolemäischen Abstandsgeschäft diesen Charakter des dinglichen Vertrags absprechen und vielmehr annehmen zu sollen glaubten, daß das Eigentum auch auf Grund des bloßen Kaufgeschäfts übergehen konnte. Was jedoch der ptolemäischen Abstandserklärung neben der ὠνή trotzdem ihre besondere juristische Bedeutung verlieh, die Verzichtserklärung auf alle weiteren Ansprüche, das ist in der Kaiserzeit bereits durch die in den vorangehenden beiden Abschnitten untersuchten Kaufurkunden mit Übereignungserklärung zum Ausdruck gebracht worden (entweder direkt, oder indirekt mittels der Zusicherung des κρατεῖν καὶ κυριεύειν, vgl. oben S. 197f.). Diese Erwägung macht es jedenfalls unwahrscheinlich, daß derartige Urkunden einer weiteren Ergänzung bedürftig gewesen wären, wie es bei der ptolemäischen ὠνή[1]) der Fall war (vgl. in diesem Sinne auch oben S. 185f.)[2])

Dazu kommt noch ein weiteres, speziell die Vorstellung der παραχώρησις betreffendes Moment. Die ptolemäischen παραχώρησις-Verträge aus Gebelên sind den gleichzeitigen ἀποστάσιον-Erklärungen in betreff ihrer äußeren Struktur (Urkundenform und -aufbau) in der Tat völlig gleichwertig und möglicherweise waren sie auch durch keinerlei funktionelle Verschiedenheit getrennt. Übersehen aber darf es trotzdem nicht werden, daß es für keine der bisher bekannt gewordenen ptolemäischen παραχώρησις-Erklärungen nachweisbar ist, daß auch sie, wie es z. B. betreffs der ἀφίστασθαι-Erklärung B. G. U. III 998 II der Fall ist, im Anschluß an einen

1) oder den im vorangehenden Abschnitt behandelten sonstigen Kaufurkunden ohne Übereignungserklärung.

2) Daß diese Erwägung an und für sich freilich nicht ausschlaggebend ist, zeigen die demotischen Urkunden: auch da enthält die Schrift für Silber eine ausdrückliche Übereignungserklärung mit dem Verzicht auf weitere Ansprüche (vgl. oben S. 160, Anm. 3), trotzdem folgt ihr regelmäßig die Abstandsschrift mit gleichem Urkundeninhalt nach; daß jedoch für die Kaiserzeit an eine derartige Gepflogenheit nicht zu denken ist, haben die weiteren Ausführungen des Textes zu ergeben.

vorangehenden Kaufvertrag errichtet worden wären. Für einen Teil derselben ist es vielmehr sicher, daß sie die Übereignung ohne das Vorangehen einer die Kausa verbriefenden Urkunde, meist gar nicht auf Grund eines Kaufes, sondern auf Grund anderer Kausalverhältnisse (meist einer Schenkung) selbständig bewirkten (dazu oben S. 154 und S. 158).[1]) Daß man in solchen Fällen die Verfügung nicht mit *ἀφίστασθαι* zu bezeichnen pflegte, erklärt sich durch das Bedürfnis, den Übertragungswillen (den Willen, daß die Sache von nun ab einem anderen gehören solle) schärfer zum Ausdruck zu bringen, als er in dem das bloße Abstehen bezeichnenden *ἀφίστασθαι* liegt, während derselbe beim Vorangehen eines Kaufvertrages bereits in diesem genügend zum Ausdruck gelangte.[2])[3])

Diese Erwägungen schwächen schon an sich das Gewicht der Indizien, die a priori in die Richtung weisen könnten, die kaiserzeitlichen *παραχώρησις*-Urkunden nach Analogie der in der Ptolemäerzeit im Anschluß an einen Kaufvertrag errichteten Abstands-

---

1) Dahin gehören namentlich P. Grenf. I 27 = Mitteis, Chrest. 156, P. Lond. III 880 p. 8f., P. Goodsp. 6: vgl. dazu Homologie u. Prot. 33f.; weniger zweifellos ist die Natur von P. Grenf. II 25 (dazu ibid. S. 38 und oben S. 154, Anm. 2); die *παραχώρησις* P. Grenf. II 33 könnte — entscheiden läßt sich dies nicht — ebenfalls eine selbständige Kaufurkunde sein: weswegen man hier die Vorstellung der *ὠνή-πρᾶσις* vermieden hat, dazu vgl. unten S. 214, Anm. 3 (vgl. auch S. 155 Anm.). In der im Anschluß an das Kaufprotokoll B. G. U. III 995 errichteten Abstandsurkunde P. Gen. 20 = P. Heidelb. Inv.-Nr. 23 wird die Verfügung allerdings mittels *ἐπικεχωρηκέναι* zum Ausdruck gebracht: doch hat dies in diesem Falle besondere Gründe (dazu Hom. u. Prot. 28f.), andererseits ist es mit *παραχωρεῖν* keineswegs identisch (vgl. unten S. 224f.). Mit alledem soll die Möglichkeit im Anschluß an Kaufprotokolle errichteter *παραχώρησις*-Urkunden für die Ptolemäerzeit keineswegs bestritten werden; allein bisher fehlen uns dafür konkrete Belege.

2) Selbständige *ἀποστάσιον*-Urkunden begegnen daher nur dort, wo es sich nicht um Übertragungserklärungen handelt, wie bei prozessuellen Anerkenntnissen (P. Grenf. I 11 I lin. 20f., II lin. 19f.), Prozeßvergleichen (P. Hib. 96), Teilungen nach Art von P. Tor. 8 und Lösungen eines Sicherungskaufes (P. Grenf. II 28, P. Berol. Inv.-Nr. 11626, vgl. Hom. und Prot. 38f.), s. hierzu oben S. 154f.

3) Die mit *ἀφίστασθαι* zum Ausdruck gebrachten Verfügungen beziehen sich meist auf Kontrahenten ägyptischer Nationalität (hervorgehoben von Mitteis, Grundz. 176), doch trifft dies großenteils auch für die *παραχώρησις*-Urkunden der Gebelên-Verträge zu; die weite Verbreitung von *ἀφίστασθαι* und *ἀποστάσιον* in der altgriechischen Rechtssprache, wie bes. auch die zwischen Griechen errichtete *συγγραφὴ ἀποστασίου* P. Hib. 96 weist daher m. E. dahin, das Prinzip für den abwechselnden Gebrauch von *παραχωρεῖν* und *ἀφίστασθαι* im ptolemäischen Urkundenkreis nicht im Moment der Nationalität, sondern in dem im Text hervorgehobenen Gesichtspunkte zu suchen.

erklärungen zu bewerten. Eine nähere Betrachtung der ersteren ergibt denn m. E. auch deutlich, daß von einem derartigen Gegensatz zwischen Kauf und *παραχώρησις* in der Kaiserzeit schlechterdings nicht die Rede sein kann.

Παραχωρεῖν und *παραχώρησις* sind ihrer Bedeutung nach abstrakte, d. h. auf keine bestimmte Leistungskausa bezogene Ausdrücke, die das Weichen, Zedieren, Abtreten, Übertragen ganz allgemein bezeichnen.[1]) Demnach können sie auf Objekte verschiedenster Art bezogen werden; so sind sie insbesondere die gangbaren Ausdrücke für die Zession von Forderungen.[2])

Soweit sie sich auf die Übertragung von Sachen beziehen, sind zwei Gruppen von Anwendungen auseinanderzuhalten.

α) Zunächst — dies ist der weniger häufige Fall — werden sie dort gebraucht, wo die Übereignung nicht auf Grund eines Kaufes, sondern einer anderen Kausa erfolgt. Dies war schon in der Ptolemäerzeit der Fall, wie es die vorhin (S. 211) erwähnten selbständigen *παραχώρησις*-Urkunden zeigen, die insbesondere Schenkungen darstellen. Aus der Kaiserzeit gehört vor allem die Diagraphe P. Lond. III 1164 (k) p. 166f. aus Antinoupolis (a° 212 n. Chr.) hierher, die die datio in solutum eines Hauses vollzieht (vgl. den Sprachgebrauch lin. 4f., 15, 18, 20, 24). Die letztgenannte Urkunde ist den Kaufurkunden mit Übereignungserklärung in jeder Hinsicht gleichartig [vgl. namentlich die in derselben *συγκολλήσιμος*-Rolle erhaltenen, auf *πεπρακέναι* gerichteten und als *πρᾶσις* bezeichneten Kaufurkunden, so (c) lin. 5, 29, (e) lin. 5, 18, (f) lin. 9, 26]: allein da der Übereignung hier nicht ein Kauf zugrundeliegt und es ein die vorliegende Kausa zum Ausdruck bringendes Wort für die Übertragung nicht gibt, wird bei der Verbriefung zur allgemeinen Vorstellung der *παραχώρησις* gegriffen[3]) (vgl. hier-

---

1) Dies ist als Gegensatz zu den eine bestimmte Kausa zum Ausdruck bringenden Worten, wie verkaufen, schenken, vermachen usf. gedacht.

2) Vgl. P. Oxy. II 271; B. G. U. IV 1170 IV, 1171 lin. 12; cf. P. S. I. I 64 lin. 15.

3) Mitunter freilich wird die Übereignung ex causa dationis in solutum in Gestalt einer fiktiven Kaufurkunde verbrieft: so z. B. in C. P. R. 9 und dem jüngst von PLAUMANN publizierten P. Gradenw. 10 aus d. J. 215/4 v. Chr. (Sitzungsber. der Heidelb. Akad. 1914, 15. Abh.). Vgl. hierzu vor allem die Ausführungen RABEL's, Z. d. Sav.-St. 28, 312f.; wenn es daselbst S. 314[1] bloß als möglich bezeichnet wird, daß dem im Text erörterten P Lond. III p. 166f. ein Kaufvertrag nicht voranging,

für als Analogie unten S. 220f., auch S. 224). Demgemäß verspricht auch in der Synchoresis B. G. U. IV 1128 (a⁰ 14 v. Chr.) lin. 7/8 ein Vater, der seinem Sohne schuldet (vgl. lin. 15/6), auf diesen an Erfüllungsstatt die *παραχώρησις* eines seinerseits erst zu erwerbenden Sklaven zu vollziehen.[1]) Unter den nicht auf Kaufkausa beruhenden *παραχώρησις*-Erklärungen ist aus der byzantinischen Zeit P. Mon. 8 (Ende des VI. Jh.) zu erwähnen, wo laut lin. 7 eine Schenkung auf den Todesfall als *παραχώρησις* bezeichnet erscheint.[2])[3])

β) Dem weitaus größten Teil unserer *παραχώρησις*-Urkunden liegt jedoch die Kaufkausa zugrunde. Sie weisen durchwegs die Struktur des oben S. 170f. analysierten Urkundentypus mit Übereignungserklärung auf, nur daß sie nicht als *ὠνή* oder *πρᾶσις*, sondern als *παραχώρησις* bezeichnet werden, statt „kaufen" und „verkaufen" in ihnen alles mittels *παραχωρεῖν*, namentlich die Übertragungserklärung statt „*ὁμολογεῖ πεπρακέναι*" mittels „*ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι*" zum Ausdruck gebracht und das seitens des Erwerbers zu leistende Entgelt meist nicht als *τιμή*, sondern als *παραχωρητικὸν κεφάλαιον* bezeichnet wird.[4]) Dafür aber, daß mit

---

so steht dies m. E. außer jedem Zweifel. Es fällt auf, daß dieser Papyrus im Gegensatz zu den Kaufurkunden keine ausdrückliche *βεβαίωσις*-Abrede aufweist, doch wird diesem Umstand angesichts lin. 17/8 keinerlei juristische Bedeutung beizumessen sein, so plausibel es im übrigen a priori auch wäre (vgl. zu dieser Frage Rabel a. a. O. 314 und Haftung des Verkäufers I 113f.). — Eine *παραχώρησις* an Erfüllungs Statt ist vielleicht auch in B. G. U. III 742 II lin. 1/2 erwähnt, vgl. dazu P. Amh. II 95 lin. 6 mit den Ausführungen Rabel's a. a. O. 313; wie sich dazu die sogleich darauf erwähnte *ὠνή* verhält (vgl. dazu Eger, Grundbuchwesen 74), läßt sich nicht sicher bestimmen.

1) Hierbei ist freilich auch noch die besondere Terminologie der augusteischen Synchoreseis zu beachten, unten S. 215f.

2) Vgl. dazu Wenger in der Edition S. 94, auch Z. d. Sav.-St. 32, 325f. Vgl. aus byzantinischer Zeit außerdem P. Cairo Cat. I 67088 lin. 12 (*τῶν τελεσμάτων ἕνεκεν*), zu P. Lond. III p. 257 lin. 8 vgl. unten S. 222, Anm. 2.

3) Strittig ist die Natur der in B. G. U. IV 1132 lin. 16f. erwähnten *παραχώρησις*. Neuestens wird von Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 330f., als ihr Gegenstand die *προςβολή* angesehen: diese sollte der Schuldner seinem Gläubiger abgetreten haben. Deutet aber im „*εἰς τὸν τῆς προςβολῆς λόγο(ν) ὧν παρεχώρησεν αὐτῶι τῶν Ἀριστίου*" der Plural „*ὧν*" in lin. 23 nicht eher dahin, daß Gegenstand der *παραχώρησις* doch die Grundstücke der Aristion gewesen sind und nicht die *προςβολή*? (vgl. Hypothek u. Hypall. 107f.) Sprachlich ist die Stelle m. E. jedenfalls ungenau, denn auch bei der Jörs'schen Deutung würde wohl das Wort „*προςβολήν*" in lin. 17 den Artikel erheischen.

4) So wohl auch P. S. J. III 189 lin. 9.

dieser von den Urkundschreibern gewöhnlich mit größter Sorgfalt beobachteten besonderen Terminologie auch besondere, von jenen der Kaufurkunden mit Übereignungserklärung abweichende juristische Wirkungen beabsichtigt gewesen wären, oder daß derartige *παραχώρησις*-Erklärungen gar im Anschluß an vorangehende Kaufurkunden errichtet worden wären, läßt sich unserem Material gar kein Indiz entnehmen. Vielmehr läßt es sich m. E. nachweisen, daß die *παραχώρησις*-Urkunden in all diesen Fällen nicht nach, sondern statt einer *κυριεία*-Kaufurkunde errichtet, durch sie in jeder Hinsicht gleichartige Rechtswirkungen bezweckt worden sind und daß die besondere Terminologie dabei durch rein äußere Gründe veranlaßt war. Solcher äußeren Anlässe aber lassen unsere Quellen mehrere erkennen.

αα) Der wichtigste unter diesen ist die Veräußerung von Katökengrundstücken: der größte Teil aller kaiserzeitlichen *παραχώρησις*-Verträge gehört in diese Kategorie.[1]) Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, daß Katökengrundstücke ursprünglich nicht in Privateigentum standen und nicht als geeignete Objekte eines „Kauf"-s angesehen worden sind; für die Abtretung der an Kleruchen- und Katökenland bestehenden Berechtigungen sind daher schon in der Ptolemäerzeit die Worte *παραχωρεῖν* und *παραχώρησις* verwendet worden[2]), die kraft ihrer sehr allgemeinen Bedeutung die Überlassung verschiedenartigster Rechtsstellungen zu bezeichnen geeignet waren.[3]) Diese Terminologie hat sich dann in der Kaiserzeit erhalten, obschon das Recht an Katökengrundstücken sich inzwischen zu einem mit dem an sonstigen Privatland gleichartigen Eigentumsrecht entwickelt hat und derartige *παραχώρησις*-Verträge sich von den die *κυριεία* zusichernden

---

1) Vgl. dazu Eger, Grundbuchwesen 104/5; Mitteis, Grundz. 112, 178, 181. Zu den im folgenden berührten Fragen sind zu vgl. Rostowzew, Studien z. Gesch. d. röm. Kolonates 7 f., 88 f.; Wilcken, Grundzüge 280 f.; Lesquier, Les instit. militaires de l'Égypte sous les Lagides 202 f. und die an diesen Stellen Zitierten.

2) Vgl. etwa P. Teb. I 30 und 31 passim.; 239 descr.; 63 lin. 122; 64 (a) V lin. 55, 60, 69; 65 lin. 24.

3) Wie für den *κλῆρος*, so wird *παραχωρεῖν* auch in bezug auf den *σταθμός* gebraucht, cf. P. Petr. III 20 R Col. 4 lin. 8. — Die einzige ptolemäische Kauf-*παραχώρησις*, P. Grenf. II 33 (vgl. oben S. 211[1]) hat gepachtete *γῆ ἱερά* zum Gegenstand; in bezug auf *γῆ βασιλική* vgl. P. Teb. I 183 descr., in bezug auf priesterliche Stellungen P. Teb. I 5 lin. 82.

Kaufurkunden in gar nichts unterscheiden.[1]) Auch scheint dieser im allgemeinen (auch im referierenden Sprachgebrauch) mit merkwürdiger Konsequenz festgehaltene Sprachgebrauch[2]) sich nicht in ganz Ägypten gleichmäßig erhalten zu haben: die Katökenland betreffenden Kaufurkunden aus Hermupolis zeigen den üblichen Sprachgebrauch der *ὠνή-πρᾶσις*-Verträge.[3])[4])[5])

ββ) Weiterhin ist die *παραχώρησις*-Terminologie den Kaufverträgen im Kreise der alexandrinischen Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus eigentümlich: eine als *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnete Kaufurkunde konnte unter diesen bisher nicht

---

1) Eine Eigentümlichkeit der Katökenland betreffenden faijûmer Kaufverträge aus der früheren Kaiserzeit ist die Wendung, *ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι εἰς μετεπιγραφὴν καὶ ἐπιτετελεκέναι διὰ τοῦ κατοικικοῦ λογιστηρίου τὰς τῆς παραχωρήσεως καὶ μετεπιγραφῆς οἰκονομίας* (vgl. B. G. U. III 906 lin. 14, 17f., 883 lin. 3, 6, IV 1048 lin. 5, 8f., 26, in lin. 9 wohl: *καὶ μετεπιγρα*]*φῆς οἰκονομίας*; C. P. R. 1 lin. 4f., 11, 22, 26, 188 lin. 9, 170 lin. 12, 29, 175 lin. 6; P. Lond. II 141 p. 182 lin. 5), dazu s. MITTEIS, Chrest. p. 239. Anders und nicht klar P. Oxy. III 504 lin. 8f., 16f.; vgl. auch B. G. U. IV 1129 lin. 26f. und P. Oxy. II 273 lin. 22. Diese, wie auch einige hypothekarische Urkunden (P. Straßb. 52 lin. 7f., P. Oxy. II 373 lin. 20f., s. P. Oxy. II p. 259 Anm. 21, vgl. dazu Hypoth. und Hypall. 120f.) könnten dahin deuten, daß zum Eigentumserwerb an Katökengrundstücken die *μετεπιγραφή* von größerer Bedeutung gewesen ist, als bei sonstigen Ländereien die bibliothekarische Umschreibung (die ja bei Katökenland zur *μετεπιγραφή* noch hinzutrat). — Neuestens begegnet der Begriff *μετεπιγραφή* in P. Rylands II 162 lin. 13 (a⁰ 159, Faijûm) zum erstenmal in betreff eines Hauses, also eines nicht katökischen Grundstückes (*πεπρακέναι εἰς μετεπιγραφήν*): über die Bemerkungen der Herausgeber p. 189, Anm. 12—13 ist dabei kaum hinauszukommen. — Eine genaue Parallele zu dem aus P. Oxy. III 504 bekannten oxyrhynchitischen Kaufformular über Katökenland bietet P. Rylands II 159 (a⁰ 31/2), ebenso P. Oxy. IV 794 descr. (a⁰ 85/6) [und neuestens P S. J. IV 320 (a⁰ 18)]. — [Zur Frage jüngst RABEL, Baseler Papyri, Abh. Gött. Ges. XVI. 3. S. 41.]

2) Namentlich sehen wir diesen Sprachgebrauch im Grundbuchmechanismus (*προσαγγελίαι, ἀπογραφαί, διαστρώματα*), ebenso natürlich auch im Betrieb der *καταλοχισμός*-Behörde genau festgehalten.

3) Vgl. das oben S. 200 angegebene Material, vermutlich auch die notarielle Urkunde P. Amh. II 95.

4) Zweifelhaft ist es, ob auch der *πεπρακέναι*-Vertrag C. P. R. 176 Katökenland zum Gegenstande hat, da die Ergänzung von lin. 13 keineswegs sicher ist.

5) Die mit dem Staate selbst in bezug auf staatliche Ländereien abgeschlossenen Geschäfte zeigen vielfach die *ὠνή-πρᾶσις*-Terminologie, gleichviel ob es sich dabei um wirklichen Übereignungskauf oder um Erbpacht handelt (vgl. als geläufigste Beispiele P. Amh. II 68 lin. 17, P. Oxy. IV 721 lin. 3). Das Einzelne dabei bedarf noch sehr einer eingehenden juristischen Untersuchung. Vgl. *παραχωρεῖν* auf *ἐμφύτευσις* bezogen im spätbyzantinischen P. Lond. II p. 325 lin. 22.

wahrgenommen werden.[1]) Der Grund dieser Besonderheit, die sich in den späteren Synchoresisurkunden anscheinend nicht erhalten hat[2]), läßt sich zurzeit schwer bestimmen. Doch darf m. E. auch hierbei an keinerlei Gegensatz zu etwa vorangehenden Kaufurkunden gedacht werden.[3]) Vielmehr ist zu beachten, daß gerade in einigen dieser *παραχώρησις*-Urkunden die Vornahme weiterer die Übereignung betreffender notarieller Akte erst in Aussicht genommen wird (so z. B. in B. G. U. IV 1131 I eine *καταγραφή*, dazu unten S. 250f.[4])).

---

1) Vgl. Mitteis, Grundzüge 181. Im einzelnen sind zu vergl. B. G. U. IV 1059 (Sklavenkauf), 1127, 1128 lin. 7 f., 1129, 1130, 1132 lin. 16 f, 1158 lin. 6 f. Allerdings erfordert die Veranlagung dieses zum Teil nicht zweifelsfreien Materials noch einigen Vorbehalt: denn in B. G. U. IV 1128 scheint es sich laut lin. 15/16, vgl. auch lin. 7, um die Verpflichtung eines Vaters zur datio in solutum seinem Sohne gegenüber zu handeln (hierzu vgl. oben S. 213), in B. G. U. IV 1129 handelt es sich um die Übereignung von Katökenland (vgl. oben S. 206 f.), in B. G. U. IV 1158 um Sicherungsübereignung, zu B. G. U. IV 1132 lin. 16 f. vgl. oben S. 213[3], B. G. U. IV 1127 betrifft auch nicht den Normalfall eines Kaufes (vgl. oben S. 194 f.) und auch zu B. G. U. IV 1059 und 1130 ist meine, Hypothek und Hypall. 37 f.[3] geäußerte Vermutung zu vgl. (cf. auch daselbst S. 36 f.[5]). Es könnte daher sein, daß die *παραχώρησις*-Terminologie in all diesen Fällen besondere Gründe hatte und nicht ausnahmslos zur Verwendung gelangte. Das weiter unten S. 251 betreffs B. G. U. IV 1131 I Gesagte spricht jedoch eher dagegen und aus der in B. G. U. IV 1129 lin. 31 erwähnten *πρᾶσις* sind weitere Schlüsse keinesfalls angebracht (vgl. oben S. 207, Anm. 1).

2) Vgl. diesbezüglich B. G. U. III 825 lin. 3; C. P. R. 188 lin. 24; auch in C. P. R. 5 lin. 2, 18 ist von *τειμή* die Rede; die *παραχώρησις* B. G. U. II 542 mag Katökenland zum Gegenstande haben. [Desgl. jetzt P. Freib. 8.]

3) Zwei der vorhin in Anm. 1 erwähnten *παραχωρήσεις* in Synchoresisform werden allerdings im Anschluß an vorangehende Verträge nach Art des P. Rylands II 164 errichtet und zwar die in B. G. U. IV 1129 vorliegende und die in 1127 in Aussicht genommene *παραχώρησις* (vgl. oben S. 194 f. und S. 206 f.); da jedoch diese Terminologie auch den angeführten übrigen Fällen eigentümlich ist, kann sie nicht als durch die besondere Sachlage dieser Urkunden bedingt angesehen werden; in B. G. U. 1129 ist sie überdies auch noch durch die Beziehung auf Katökenland motiviert. — Wenn in B. G. U. IV 1128 lin. 6 f. (zur Urkunde vgl. vorhin S. 213 u. oben Anm. 1) zwischen dem *ἀγοράζειν* und der *παραχώρησις* unterschieden wird, so darf daraus m. E. keinesfalls auf eine rechtsgeschäftliche Spaltung zwischen Kauf und *παραχώηρσις* geschlossen werden. Das *ἀγοράζειν* ist auf den kaufweisen Erwerb des Vaters zu beziehen, das *παραχωρεῖν* auf die daraufhin vorzunehmende Beurkundung, durch welche das Eigentum an Erfüllungsstatt auf den Sohn übertragen werden sollte; vermutlich ist dabei die Übereignungsurkunde sogleich unmittelbar auf den Namen des Sohnes ausgestellt worden, wozu s. unten S. 261, Anm. 3; zur Urkunde auch unten S. 291/2.

4) Aus B. G. U. IV 1131 Col. I (dazu unten S. 250f. und die dort angegebene

γγ) Am ehesten noch könnte man auf eine Ergänzungsbedürftigkeit der *ὠνή-πρᾶσις* durch eine nachfolgende *παραχώρησις* auf Grund der mehrfachen Übereignungsurkunden schließen, welche die Termini *πρᾶσις* und *παραχώρησις* kumulativ verwenden und die Übereignungserklärung mittels „*ὁμολογεῖ πεπρακέναι καὶ παρακεχωρηκέναι*" zum Ausdruck bringen (dementsprechend wird dann gewöhnlich auch der Preis als *τιμὴ καὶ παραχωρητικὸν κεφάλαιον* bezeichnet). Man könnte meinen, daß hier zusammengezogen wurde, was sonst getrennt vor sich zu gehen pflegte. Aber die nähere Betrachtung dieser Fälle ergibt auch hier deutlich das Gegenteil. Sie zerfallen in zwei Gruppen.

Einerseits sind es Urkunden, durch welche Katökenland und daneben auch noch andere Objekte verkauft werden: da bezieht sich die *παραχώρησις* auf das eine, die *πρᾶσις* auf das andere.[1]) Dies zeigt aber mit besonderer Deutlichkeit, daß die beiden Ausdrücke gleichwertige Funktionen erfüllen, daß bezüglich des einen Objekts *παρακεχωρηκέναι* dasselbe besagen will, was bezüglich des anderen mit *πεπρακέναι* ausgedrückt wird.

Weiterhin ist dieser kumulative Sprachgebrauch einigen oxyrhynchitischen Kaufcheirographa aus dem II/III. Jahrhundert eigentümlich.[2]) Hier also handelt es sich um eine rein lokale

---

Lit.) ist allerdings nicht direkt zu ersehen, ob sich auch diese Urkunde als *παραχώρησις* bezeichnet hat: man wird es jedoch anzunehmen haben, da in lin. 27 von *κεφάλαιο(ν)*, nicht von *τιμή* die Rede ist, was dem Sprachgebrauch der *παραχώρησις*-, nicht der *πρᾶσις*-Urkunden entspricht (vgl. oben S. 213). — Außerdem werden auch noch in anderen der angeführten alexandrinischen *παραχώρησις*-Verträge weitere Geschäftsakte in Aussicht genommen: so in B. G. U. IV 1129 lin. 25, 1130 lin. 21 f. (hierbei ist die Lesung des entscheidenden Wortes *ὑπ . . . . . αι* bisher nicht gelungen; an *καταγράφειν* kann — wie PLAUMANN mir mitteilte — nicht gedacht werden).

1) Das hier Gesagte ist von EGER, Grundbuchwesen 105 erkannt worden. Zu vgl. sind dafür die Synchoresisurkunde B. G. U. I 282 lin. 29, 33, das Cheirographon C. P. R. 198 lin. 17/6, 15/4, 8, 3, und neuerdings besonders deutlich das kleine Fragment P. Jand. 54 (Sklave und Katökengrundstück). Nichts Deutliches ist aus den Fragmenten C. P. R. 59 und 106 zu ersehen, die ebenfalls diesen kumulativen Sprachgebrauch zeigen; ebensowenig aus B. G. U. I 240, wo gemäß lin. 7 auch in lin. 21, wie mir von Herrn Prof. SCHUBART bestätigt wird, *τει[μῆ]ς καὶ παραχ[ωρητικοῦ κεφαλαίου]* zu lesen und zu ergänzen ist. Eine Parallelerscheinung zu dem Erörterten ist die kumulative Erwähnung von *ὑποθήκη* und *μεσιτία* in B. G. U. III 907, wozu s. EGER a. a. O. 44[4].

2) Vgl. P. Oxy. IV 719 lin. 12, 20 (a⁰ 193); IX 1200 lin. 16 f. (a⁰ 266), 1208 lin. 8, 12, 15, 24, 26, 27 (a⁰ 291); P. Giss. 100 lin. 6 (III. Jahrh.); anders

Erscheinung. An die Möglichkeit aber, daß hier mit dem Kauf eine über dessen Wirkung hinausreichende dingliche Verfügung vereint wäre, wird man gerade bei chirographischen Urkunden am wenigsten denken dürfen, zumal bei so kurz und unvollkommen redigierten, wie z. B. P. Oxy. IV 719 [vgl. jetzt unten S. 294].

Damit aber ist das Gebiet der παραχώρησις-Terminologie erschöpft.[1]) Wir sehen: die Urkunden zeigen in dieser Hinsicht völlig feste Prinzipien. Der betreffende Sprachgebrauch geht teils auf lokale Beurkundungsgebräuche, teils auf den Umstand zurück, daß der Übereignung überhaupt kein Kauf zugrunde lag, zumindest daß man das Geschäft, wie im Falle des Katökenlandes, nicht als solchen angesehen hat. Die Geltung eines Grundsatzes aber, wonach die παραχώρησις zu den Kauf-(ὠνή, πρᾶσις-)Urkunden in betreff der juristischen Wirkung in einem Gegensatz gestanden hätte, indem sie zur Perfektion der Übereignung und zu etwaiger Ergänzung der ὠνή erforderlich gewesen wäre, kann aus den Quellen schlechterdings nicht abgeleitet werden. Vielmehr sind die παραχώρησις-Urkunden stets an Stelle einer Kaufurkunde errichtet worden und es erscheint daher nicht als gerechtfertigt, sie in höherem Maß oder anderem Sinn als Auflassungsakte ansprechen

---

jedoch P. Oxy. X 1276 lin. 5 (a⁰ 249) und Preis. S. B. 5692 (III. Jahrh.); von einer ἰδιόγραφος πρᾶσις hören wir auch in P. Oxy. I 95 lin. 13 und 24 (a⁰ 129) und IX 1199 lin. 8 (III. Jahrh.). [Neu hinzugekommen: P. Oxy. XII 1475 (a⁰ 267) und P. S. J. IV 300(?) (a⁰ 302).]

1) Es ist nicht zu ersehen, ob im fragmentarischen παραχώρησις-Cheirographon B. G. U. II 666 Katökenland verkauft wird; wenn nicht, so käme darum der παραχώρησις-Terminologie (vgl. lin. 16, 24) in einer derart unorthographischen Privaturkunde keinerlei Bedeutung zu; es wäre dies bloß die juristisch inkorrekte Redaktion eines privaten Schreibers. In Fragen, wie die hier behandelte, sind vereinzelte Abweichungen von der üblichen Notariatspraxis ohne jeden Belang: die letztere aber läßt das Ergebnis des Textes als völlig gesichert erscheinen. — Auch der παραχώρησις-Sprachgebrauch in C. P. R. 206 läßt sich nicht sicher begründen; doch zeigt das μεσιτεύο[ντας] in lin. 13, daß hier auch sonst die Katökenland-Terminologie befolgt wird. Weswegen in P. Lond. III p. 158 lin. 7 und p. 160 lin. 6 der Erwerbstitel des Verkäufers als παραχώρησις bezeichnet wird, ist nicht ersichtlich; möglicherweise handelt es sich dabei um nicht-kaufweise Übereignung (vgl. oben S. 212); kraft ihrer allgemeinen Bedeutung vermag jedoch παραχώρησις auch die letztere zu umfassen. Damit wird sich auch erklären, daß in der ἀπογραφή P. E. R. Inv. Nr. 1436 = Mitteis, Chrest. 200 (a⁰ 224) der Erwerbstitel der Voreigentümer mehrfach als παραχώρησις bezeichnet wird. Hingegen erscheint in P. Hamb. 38 lin. 4 (vgl. oben S. 5[2]) die Ergänzung παραχωρεῖν m. E. nicht gerechtfertigt.

zu wollen, als die Kaufurkunden, die eine Übereignungserklärung enthalten (vgl. hierzu auch S. 241, 294).[1] —

Außer ἀφίστασθαι und παραχωρεῖν sind der hellenistischen Rechtssprache auch noch einige andere Zeitwörter, ebenfalls Komposita von ἵστασθαι und χωρεῖν, geläufig, die in ähnlich allgemeiner Bedeutung das Weichen, Abtreten, Überlassen bezeichnen und in unseren Urkunden mehrfach auch zum Zwecke von Übereignungserklärungen verwendet werden. Ihre diesbezügliche juristische Natur ist der von παραχωρεῖν verwandt, nur daß sie fast niemals im Falle der Kaufkausa, sondern meist nur beim Zugrundeliegen anderer Übereignungskausae zur Anwendung gelangen.

c) Am häufigsten können wir in solcher Hinsicht den Worten ἐξίστασθαι und ἔκστασις begegnen. Diese bezeichnen zunächst in buchstäblichem Sinne das physische Heraustreten aus einer Stellung, das faktische Aufgeben des Besitzes: in solcher Bedeutung begegnet ἐκστῆναι im Petit der Reivindikationseingabe P. Lond. II 401 p. 14 lin. 27 (a⁰ 116—111 v. Chr.).[2] Weiterhin bezeichnen sie die Aufgabe jedweder Rechtslage, so in dem oben (S. 209 Anm. 1) bereits erwähnten Kaiserreskript B. G. U. II 473 = Mitteis, Chrest. 375 lin. 5/6 (a⁰ 200 n. Chr.), wie auch in P. Lips. Inv. Nr. 244 = Mitteis, Chrest. 71 lin. 8 (a⁰ 462) und C. P. R. 20 = Wilcken,

c) Ἔκστασις.

1) Höchstens das eine ließe sich fragen, ob die παραχώρησις-Terminologie auch auf Urkunden ohne Übereignungserklärung anwendbar gewesen ist, also auf Urkunden nach Analogie der Kaufprotokolle und P. Rylands II 164. Sichere Beispiele hierfür stehen uns allerdings nicht zur Verfügung. Doch erscheint es nicht als ausgeschlossen, daß der Vorvertrag B. G. U. IV 1127, den wir oben (S. 194 f.) als Parallele zu P. Rylands II 164 angesprochen haben, als παραχώρησις bezeichnet wird (vgl. lin. 15) und sicherlich ist die im Brief P. Teb. II 423 lin. 15/6 in Aussicht genommene παραχώρησις, da sie sich auf Tiere bezieht, ein Geschäft ohne Übereignungserklärung gewesen (hierzu s. unten S. 288 f.). Damit aber würde die im obigen entwickelte Anschauung, wonach ὠνή und παραχώρησις nicht grundsätzlich heterogene juristische Kategorien darstellen, in noch weiterem Sinne als erwiesen erscheinen.

2) Nicht so, oder doch nicht vor allem so, ist wohl das ἐξίστασθαι in P. Tor. 1 Col. 4 lin. 10 zu deuten: da liegt darin eine bloße Erklärung des im dinglichen Prozeß unterlegenen Beklagten, keine Ansprüche zu haben, analog der συγγραφὴ ἀποστασίου in P. Grenf. I 11 (dazu oben S. 155), s. auch P. gr. Wiss. Ges. Straßb. Inv. Nr. 277 lin. 71; vgl. Rabel, Z. d. Sav.-St. 27, 322 mit 28, 315; Gradenwitz, Schriften d. wiss. Ges. in Straßb. 13, 7 f.; Koschaker, Berl. phil. Wochenschr. 1912, Sp. 1712 f.

Chrest. 402 I lin. 6, 15, II lin. 9 (a⁰ 250 n. Chr.) die cessio bonorum[1]) (in der erstgenannten Quelle abwechselnd mit ἀφίστασθαι), in P. Teb. II 380 lin. 19, 37 (a⁰ 67) den unter zukünftigen Erben abgeschlossen Erbverzicht, in P. Oxy. II 268 = Mitteis, Chrest. 299 lin. 11 f. (a⁰ 58 n. Chr.) die Abtretung einer Erbschaft[2]), in P. Oxy. VIII 1123 lin. 23 (a⁰ 158/9 n. Chr.) anscheinend die Abtretung einer Erbpacht.[3]) Demgemäß begegnen diese Worte auch bezüglich der Abtretung des Eigentums[4]), doch scheint diese in den zurzeit nachweisbaren Fällen, soweit ich sehe, nicht auf einem Kaufe zu beruhen. So dürfte das gemäß der Steuerquittung B. G. U. III 914 (a⁰ 113 n. Chr.) ἐπὶ τὴν [ἐνκυ]κλίο(υ)[5]) τράπ(εζαν) εἰς τὸν ἐνκυκ[λ]ιακ(ὸν)[5]) λόγον[6]) entrichtete τέλος ἐκστάσεως — wie lin. 10 vermuten läßt — einen Eigentumserwerb ex causa dationis in solutum betreffen[7]); letzteres scheint auch betreffs der im Kaufvertrag B. G. U. III 859 lin. 5 f., 21 f. erwähnten ἔκστασις einer Sklavin der Fall zu sein, wie aus lin. 6 f. hervorgeht[8]): also Parallelerscheinungen zu der in P. Lond. III p. 166 f. in Form einer παραχώρησις abgeschlossenen datio in solutum (dazu oben S. 212). Wenn es ferner in der Steuerquittung P. Lond. II 305 p. 79 f. (a⁰ 144) von der Kaufsteuer für einen Esel heißt, διέγρα(ψε) Πτολ(εμαίῳ) καὶ με(τό)χ(οις) ἐπιτη(ρη)τ(αῖς) ἐκ⟨σ⟩τάσ(εως) καὶ δεκ(άτης) ἀγορᾶς Ἀλεξάνδρου, sc. Νήσου (so gelesen von Grenfell und Hunt, P. Teb. II p. 184), so dürfte hierbei mit dem τέλος ἐκστά-

1) Vgl. Mitteis, Corp. Pap. Raineri I p. 106, Grundzüge 287; Jouguet, La vie municipale 232. Dazu vgl. jüngst noch P. Rylands II 75 lin. 6, 10 f., 16 (Ende des II. Jahrh.) [neuestens auch P. Oxy. XII 1405 lin. 24 f. und P. S. J. IV 292 (III. Jh.)].

2) Mit den letztgenannten Urkunden ist das in B. G. U. III 919 lin. 23 erwähnte ἀποστάσιον zusammenzuhalten (dazu oben S. 209, Anm. 1). Ein Erbverzicht und eine Erbschaftsabtretung finden sich miteinander verbunden in der Diagraphe P. Lond. III 932 p. 148 f. Zu denselben vgl. jetzt Kreller, Erbrechtl. Unters. 130 f. Neuestens vgl. auch P. Rylands II 117 lin. 22, cf. oben S. 209, Anm. 1. Einen Erbverzicht haben wir jetzt in P. Rylands II 179 (a⁰ 127): sie ist im wesentlichen eine bloße μὴ ἐπελεύσεσθαι-Erklärung (vgl. oben S. 199, Anm. 1).

3) Vgl. Wilcken, Grundzüge 295 f.

4) Vgl. Gradenwitz, Berl. phil. Wochenschr. 1902, 651; Rabel, Z. d. Sav.-St. 27, 323

5) So Schubart in Preisigke's Berichtigungsliste ad h. l.

6) Vgl. hierzu neuestens P. M. Meyer, Griech. Texte S. 161[1].

7) Vgl. jetzt auch Plaumann, Heidelb. Sitzungsber. 1914, Abh. 15, p. 56

8) So jetzt auch nach Preisigke's Berichtigungsliste. Vgl. zur Urkunde Gradenwitz a. a. O.

σεως gegenüber der δεκάτη (d. h. der 10 %igen Kaufsteuer) ganz allgemein die für jedweden, auf anderen Kausalverhältnissen als Kauf beruhenden Eigentumserwerb zu entrichtende Verkehrssteuer gemeint sein.[1]) Daß man diese von der Kaufsteuer terminologisch unterschieden hat, erklärt sich dadurch, daß die Bezeichnung der Verkehrssteuer nach dem Proportionsbruch für den Fall des Kaufes näher lag als für andere Erwerbsarten, bei welchen der der Berechnung zugrundezulegende Betrag nicht schon durch das Rechtsgeschäft selbst gegeben war, sondern einer Schätzung bedurfte.

Die hier gesammelten Belege zeigen deutlich, daß man zu den Termini ἐξίστασθαι und ἔκστασις — wie dies vorhin auch betreffs der παραχώρησις beobachtet werden konnte — in solchen Übereignungsfällen gegriffen hat, in welchen die Kaufterminologie zufolge der zugrundeliegenden Kausa überhaupt nicht verwendbar war, da der Übereignung gar kein Kauf zugrunde lag.[2])

d) Ἐκχωρεῖν bezeichnet ebenfalls zunächst das faktische Heraustreten, Weichen: in diesem Sinne wird es häufig auf den besitzenden Beklagten im Eigentumsstreit angewendet[3]), ebenso auch auf den Schuldner, in dessen Grundstücke der exequierende Gläubiger die Besitzeinweisung verlangt[4]), in B. G. U. IV 1115 lin. 47 auf den antichretisch gesicherten Gläubiger, der aus den Objekten der Nutzung zu weichen hat. Weiterhin gelangt es aber auch in betreff der rein vertragsmäßigen Abtretung irgendwelcher juristischer Position zur Verwendung: so insbesondere mehrfach auf Pachtrechte (namentlich öffentlicher Ländereien) bezogen (vgl. P. Eleph. 15 lin. 2; Class. Phil. I p. 168 Nr. 3[5]); P. Teb. II 310), juristische Vorgänge, betreffs welcher auch παραχωρεῖν (vgl. namentlich P. Grenf. II 33) und ἐξίστασθαι (P. Oxy. VIII 1123 lin. 23) nach-

d) Ἐκχωρεῖν.

1) Auch GRENFELL und HUNT deuten a. a. O die δεκάτη als tax on sales, das τέλος ἐκστάσεως als ἐγκύκλιον on cessions. [Vgl. jetzt PARTSCH, Heidelb. Sitzb. 1916. 10. S. 40f.]

2) Zu den angeführten Belegen gehört wohl auch das durch das unklare Aktenstück B. G. U. III 832 lin. 29 bezüglich einer Hypothek belegte ἐξίστασθαι im ἐμβαδεία-Verfahren (dazu Hypothek u. Hypall. 123f., auch oben S. 201 f. und unten S. 222[2]). — Ganz allgemein gebraucht für Abtretung in B. G. U. IV 1065 lin. 16, 26; Zusammenhang nicht zu ermitteln in P. Oxy. III 472 lin. 43.

3) Vgl. P. Magd. 20 lin. 7; P. Tor. 1 Col. III lin. 12; P. Par. 15 lin. 32; P. Lond. III p. 1 lin. 9; P. Amh. II 30 lin. 42.

4) Vgl. P. Flor. 55 lin. 20, 56 lin. 9.

5) = PREISIGKE, S. B. 4414.

weisbar sind.[1]) Bezüglich einer Eigentumsübertragung findet sich *ἐκχωρεῖν* in der früheren Kaiserzeit bloß in C. P. R. 8 lin. 8f. (Herakleopolis, a° 218 n. Chr.): die näheren Umstände sind aus dem abgebrochenen Stück nicht zu ersehen, doch ist die Vermeidung der Kaufterminologie für alle Fälle durch den Umstand begründet, daß es sich um die Abtretung von Katökenland handelt, wofür in der Regel freilich *παραχωρεῖν* verwendet wird. In den Vertragsklauseln spätbyzantinischer Urkunden begegnet *ἐκχωρεῖν* mehrmals im selben Sinn wie *παραχωρεῖν* mit diesem Verbum zusammen (cf. z. B. P. Grenf. I 60 lin. 45, P. Lond. III p. 263 lin. 27). Bekannt sind auch jene spätbyzantinischen *ἐκχωρητικαὶ ὁμολογίαι*, mittels welcher ein Schuldner seinem Gläubiger die diesem verpfändeten Objekte an Erfüllungsstatt zu Eigentum überläßt (P. Lond. III 1015 p. 256f. und 1007 p. 262f.).[2])[3])

e) Συγχωρεῖν

e) Anders geartet als die der bisher betrachteten Ausdrücke, ist die Grundbedeutung von *συγχωρεῖν*, eines in der hellenistischen Urkundensprache überaus wichtigen und vielseitig verwendeten Wortes[4]), das sich aber in der hier untersuchten Beziehung mit den bisher betrachteten mehrfach nahe berührt. Zunächst bedeutet dies Wort „zusammenkommen", „sich vereinigen" und dann im demgemäß übertragenen Sinn „übereinkommen über etwas". Dieser Sinn hat ursprünglich der aus Prozeßvergleichen hervorgegangenen Urkundenart der Synchoresisurkunden zugrunde gelegen, für deren Form eben das regierende Verbum „*συγχωρεῖν*" wesentlich ist.[5]) Dasselbe mag da ursprünglich das Einigwerden über die streitige Frage bezeichnet haben, ist jedoch mit dem verän-

---

1) Insbesondere aber *ἐπιχωρεῖν*, vgl. unten S. 224f.

2) Dies ist teils mit den eine datio in solutum zum Ausdruck bringenden Verwendungen von *παραχωρεῖν* (vgl. namentlich P. Lond. III p. 257 lin. 8) und *ἐξίστασθαι* (oben S. 212 und S. 220), teils dem oben S. 221, Anm. 2 erwähnten *ἐξίστασθαι* bezüglich einer Hypothek zusammenzuhalten. Des näheren vgl. Mitteis, Z. d. Sav.-St. 28, 384; Rabel ibid. 318[2]; Manigk ibid. 30, 280f.; auch Lewald ibid. 33, 624.

3) Vgl. außer den angeführten Stellen noch die fragmentarischen Belege: C. P. R. 80 lin. 9; B. G. U. I 96 lin. 13 (*ἐκκεχωρηκ[έ]ναι κυριευτικῶς*), III 872 lin. 4.

4) Vgl. dazu Gradenwitz, Einführung 91[4], 116; Koschaker, Z. d. Sav.-St. 28, 280f.[6]; Schubart, Arch. f. Pap.-F. 5, 49[1]; Mitteis, Grundzüge 178[5]; Preisigke, Fachwörter 161; Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 305f.

5) Vgl. hierzu Schubart a. a. O. 49f.; P. M. Meyer, Einl. zu P. Giss. 36, p. 4f.; Mitteis a. a. O. 67; Semeka, Ptol. Prozeßrecht I 212.

derten Charakter dieser Urkundenart dabei bald zu einem allgemeinen Ausdruck des Einverstandenseins, des rechtsgeschäftlichen Erklärens überhaupt verblaßt, der sich auch außerhalb des Kreises der technischen Synchoresisurkunden beobachten läßt.[1]) Weiterhin aber bedeutet *συγχωρεῖν* ganz dem lateinischen „concedere" analog das „gestatten, erlauben, gewähren". Diese Verwendung ist der griechischen Rechtssprache überaus geläufig, mag es sich dabei um ein Gestatten seitens einer Rechtsnorm[2]) oder einer Behörde[3]) handeln. Kraft dieser Bedeutung wird aber *συγχωρεῖν* häufig auch auf privatrechtliche Verfügungen bezogen. Zunächst auf solche, bei welchen das Moment des Gestattens besonders in die Augen springt, bei der Bestellung von Berechtigungen an fremder Sache, mittels welcher der Eigentümer einen Eingriff in seine Rechtsstellung gewährt: so bei der Bestellung antichretischer (B. G. U. I 101 lin. 6, 339 lin. 17, P. Hamb. 30 lin. 10,33)[4]) oder servitutsartiger Nutzung (cf. P. Flor. I 47 lin. 5, 25), bei der Bestellung eines Pfandrechts (cf. P. Oxy. III 506 lin. 19). Doch nicht bloß für derartige Einräumung eines Teilrechts, sondern — und damit kommen wir zur hier interessierenden Seite der Frage — auch wo es sich um die vollständige Abtretung einer Rechtsstellung handelt, wird *συγχωρεῖν* gebraucht: da begegnet es ganz im Sinne von *παραχωρεῖν*, mitunter sogar abwechselnd damit. Diese Verwendung ist keine häufige, doch eine sachlich vielseitige. So wird in der faijûmer Homologie P. Teb. II 393 (a⁰ 150 n. Chr.) seitens eines *δημόσιος ὑδροφύλαξ ὀρινῆς διώρυγος* die *τάξις ὑδροφυλακίας* in einer den Übereigungsurkunden ganz analogen Weise mittels *συγχωρεῖν* auf einen anderen übertragen, wobei die Urkunde natürlich nicht der Form, sondern dieses materiellen Inhalts willen in lin. 14 sich selbst als *συγχώρησις*

1) Vgl. beispielsweise P. Teb. I 105 lin. 61, 107 lin. 6f.; P. Tor. 8 lin. 38f.; P. Par. 9 lin. 9; P. Oxy. III 496 lin. 16, 497 lin. 19, m. E. im Gegensatz zur Übersetzung der Herausgeber auch 504 lin. 38 (namentlich am Schlusse von Urkunden: *καθότι πρὸς ἀλλήλους συνεχώρησαν*). Der allgemeine Sinn des Vereinbarens gelangt in der sehr häufigen Bezeichnung des Preises als *τιμὴ συγκεχωρημένη* in den Kaufverträgen zum Ausdruck (statt dessen häufig *τιμὴ συμπεφωνημένη*, mitunter auch *ἑσταμένη*).

2) In den Papyri beispielsweise P. Oxy. II 237 Col. VII lin. 27; B. G. U. I 19 Col. II lin. 1; P. Grenf. I 62 lin. 13.

3) Beispiele: B. G. U. II 454 lin. 18; P. Lond. III p. 217 lin. 35; behördliche Bestellung: P. Oxy. I 67 lin. 17 (Richter), C. P. R. 156 lin. 10 (Vormund).

4) Synonym B. G. U. IV 1115 lin. 11f.: *ἐάσειν ἐνοικεῖν*.

bezeichnet. Ferner begegnet *συγχωρεῖν* in bezug auf die Zession von Forderungen (so in P. Oxy. II 271 lin. 17 abwechselnd mit *παραχωρεῖν* in lin. 5, 14; 272 lin. 23, 27), in bezug auf die Abtretung einer Sicherung durch Verfügungsverbot in P. Lond. II 360 p. 216 lin. 8. Schließlich aber auch in bezug auf die Übertragung des Eigentums: so abwechselnd mit *παραχωρεῖν* in der ptolemäischen Homologie aus Gebelên P. Grenf. II 25 lin. 5f., cf. lin. 3, vgl. auch P. Goodsp. 6 lin. 2, dann in den kaiserzeitlichen Urkunden P. Oxy. II 273 lin. 10 aus d. J. 95 (lin. 14f.: *κατὰ χάριν ἀναφαίρετον*), cf. auch C. P. R. 6 lin. 26, 156 lin. 10/11[1]). Auch hier scheint es sich niemals um kaufweise Übereignungen, sondern — und dies ist eine spezielle Signatur von *συγχωρεῖν* — insbesondere um Schenkungen zu handeln.[2]) Damit dürfte es zusammenhängen, daß *συγχωρεῖν* endlich als ein besonders häufiger Ausdruck für letztwillige Verfügungen begegnet, was sich jedoch nur im Rahmen einer zusammenfassenden Betrachtung letztwilliger Verfügungen des genaueren bewerten ließe.

f) Ἐπιχωρεῖν.

f) *Ἐπιχωρεῖν* könnte in diesem Gedankengang deswegen auf besonderes Interesse rechnen, da es im ptolemäischen P. Gen. 20 = P. Heidelb. Inv.-Nr. 23 in einer im Anschluß an das Kaufprotokoll B. G. U. III 995 errichteten Abstandserklärung an Stelle des üblichen *ἀφίστασθαι* begegnet.[3]) Doch lassen sich im derzeitigen kaiserzeitlichen Material keine Belege für eine analoge Verwendung nachweisen. Zwar begegnet auch dies Wort, das zumeist in einer mit *συγχωρεῖν* synonymen Bedeutung das Erlauben, Gestatten bezeichnet,

1) In lin. 11 statt [παρ]εχώρησα möglicherweise [συν]εχώρησα zu ergänzen.

2) Mitunter freilich werden schenkungshalber getroffene Verfügungen rein kausal zum Ausdruck gebracht: so P. Grenf. II 70 lin. 7, 71 lin. 11 (*ὁμολογῶ χαρίζεσθαι χάριτι ἀναφαιρέτῳ*), cf. auch P. Giss. 33 lin. 10, P. Oxy. IX 1208 lin. 16/7, X 1284 lin. 13f.; P. Lond. III p. 161 lin. 18/9. Beachtenswert ist die Bezeichnung der Schenkung sowohl in diesen, wie den im Text genannten Fällen als *ἀναφαίρετος*; danach dürfte wahrscheinlich auch in P. Reinach 49 lin. 14 = Wilcken, Chrest. 207 (a° 215/6 n. Chr.) *κ[ατ]ὰ χάριν ἀναφ[αίρ]ετο[ν ἀ]πὸ κτλ.* zu lesen sein. Was folgt daraus für etwaige Widerruflichkeit der Schenkung? Zu beachten ist auch das in dieselbe Richtung deutende Verfügungsverbot in P. Grenf. I 27 Col. 3, lin. 4/5. Neuestens auch P. Rylands II 155 lin. 8. Vgl. hierzu C. J. 7, 27, 1. Im übrigen pflegt besonders ein Erwerb vom Staat als *ἀναφαίρετος* bezeichnet zu werden (vgl. z. B. P. Amh. II 68 lin. 23; Preisigke, S. B. 5673 lin. 18; C. P. R. 104 lin. 16), was ebenfalls durch das staatliche Retraktsrecht motiviert erscheint; dafür ist insbesondere P. Oxy. III 513 wichtig, wozu vgl. oben S. 166 Anm.

3) Dazu des näheren Homologie und Prot. S. 28f.; vgl. auch oben S. 156.

mehrfach auch im Sinne der Einräumung, Übertragung einer Rechtsstellung: besonders ist es in solcher Hinsicht in bezug auf Pachtrechte nachweisbar[1]), wofür wir im obigen auch den Verba *παραχωρεῖν*, *ἐξίστασθαι* und *ἐκχωρεῖν* begegnen konnten.[2]) In bezug auf eine Eigentumsübertragung konnte jedoch *ἐπιχωρεῖν* im Material der Kaiserzeit bisher nicht beobachtet werden.

g) Erwähnt sei schließlich, daß in der Revindikationseingabe P. Oxy. I 67 (a⁰ 338 n. Chr.) lin. 19/20 sich auch die Worte *ὑποχωρεῖν* und *ὑποχώρησις* in bezug auf eine Eigentumsübertragung beobachten lassen. Auch diese werden dabei mit ganz besonderer Deutlichkeit zur Kaufkausa in Gegensatz gestellt und nur auf andere Erwerbsarten bezogen.[3])

Dagegen gehören die Worte *παραδιδόναι* und *παράδοσις*, die die Übergabe bezeichnen und denen auf seiten des Empfängers *παραλαμβάνειν* entspricht, überhaupt nicht in diesen Zusammenhang. Sie beziehen sich allein auf die Einräumung der faktischen Gewalt an irgendeinem Objekt: so z. B. ist der im Eigentumsstreit unterlegene Besitzer oder der Mieter nach Ablauf der Miete zur *παράδοσις* der Sache verpflichtet.[4]) Daß es beim Kauf, wie bei

Παράδοσις.

---

1) Das diesbez. Material s. Homologie u. Protokoll 29f.[4]. Dazu tritt jetzt noch P. M. MEYER, Griech. Texte Nr. 12 (a⁰ 115 n. Chr.); neuestens s. auch P. Rylands II 98 (a⁰ 172), 98a (a⁰ 154/5) [und P. S. J. V 458 (a⁰ 155), 459 (a⁰ 72)].

2) Vgl. auch *ἐκβαίνειν* in P. Teb. II 309 lin. 14 und P. S. I. I 57 lin. 21, 30.

3) lin. 19/20: *οὔτε γὰρ [πρ]άσεως ἔνγραφον ἐπιφέριν δύναντε, οὔτ' ἑτέραν ὑποχώρησιν.*

4) Hinsichtlich des Eigentumsstreits vgl. z. B. P. Tor. 1 IV lin. 34, P. Par. 15 I lin. 25, P. Lond. I 45 p. 36 lin. 31, P. Amh. II 142 lin. 11/12. Massenhaft finden sich Belege für die Verpflichtung des Mieters und Pächters zur *παράδοσις* nach Ablauf der *μίσθωσις* (*παραδώσω ὡς παρείληφα*); in P. Oxy. VII 1038 (a⁰ 568) lin. 31 heißt es: *ἀντιπαραδώσω τὴν ἐμὴν ⟨ν⟩ομήν*; bezüglich der Antichrese vgl. B. G. U. IV 1115 lin. 49. — Häufig wird *παραδιδόναι* betreffs der Leistung und Lieferung vertretbarer Sachen (z. B. B. G. U. III 974 lin. 5, P. Lond. II p. 99 lin. 15, III p. 220 lin. 7, P. Oxy. VII 1054 lin. 3, 1055 lin. 2), mitunter auch in betreff der Zahlung einer Summe Geldes verwendet (z. B. P. Grenf. II 16 lin. 7). — Überdies begegnen die Worte *παραδιδόναι* und *παραλαμβάνειν* nicht nur in bezug auf Sachen, sondern auch auf Personen, und zwar sowohl wo es sich um ein Geben und Nehmen in physische Haft (z. B. P. Teb. I 5 lin. 222, B. G. U. IV 1138 lin. 10, 15), wie auch insbesondere wo es sich um ein Stellen und Empfangen von Bürgen (dazu s. PARTSCH, Bürgschaftsrecht 93 f., 283 f.) oder um das Geben und Aufnehmen in jedwedes andere faktische oder juristische Verhältnis handelt (vgl. z. B. P. Amh. II 94 lin. 2 [*κοινωνία*]; P. Lond. II 331 p. 154 lin. 4. P. Oxy. X 1275 lin. 10f. [Dienstverträge]; P. Oxy. IX 1206 lin. 20, entsprechend dem *ἐκδιδόναι* in lin. 6 f. [*υἱοθεσία*]).

der Übereignung überhaupt, faktisch auch zur *παράδοσις* kam, versteht sich von selbst[1]): namentlich bei der Übertragung von Mobilien (Sklaven mit eingerechnet) pflegt dies häufig auch in den Kaufverträgen selbst ausdrückliche Erwähnung zu finden. Bei der Übereignung von Grundstücken wird aber die *παράδοσις* in vorbyzantinischer Zeit nur äußerst selten erwähnt[2]) und jedenfalls ist sie zur Herbeiführung der Übereignungswirkung ohne jedwede juristische Bedeutung gewesen: niemals bezeichnet da die *παράδοσις* die Übereignung, niemals wird der hierauf gerichtete Wille mittels *παραδιδόναι* zum Ausdruck gebracht (vgl. hierzu auch unten S. 279).

Dagegen sind die Worte, denen die vorstehende Übersicht galt, trotz mehrfacher Verschiedenheit in ihrer Grundbedeutung alle geeignet, das rein vertragsmäßige Abtreten, Überlassen, Einräumen einer Rechtsstellung zu bezeichnen. Ihre diesbezüglichen Verwendungsweisen sind vielfach kongruent, wenn sich im einzelnen auch besondere Nuancen für die meisten derselben erkennen lassen. Soweit sie sich auf die Eigentumsübertragung beziehen, ist hier für uns das negative Ergebnis von Bedeutung, daß keines dieser Worte im etwaigen Gegensatz zur Vorstellung des Kaufes zur Bezeichnung eines spezifisch dinglichen Rechtsgeschäfts gedient hat. Vielmehr stehen die durch sie charakterisierten Urkunden den Kaufurkunden gleichwertig zur Seite: zu ihnen hat man — soweit ihre Verwendung nicht einem lokalen Beurkundungsgebrauch entsprach — stets an Stelle der Kaufterminologie gegriffen, wo die letztere aus besonderen Gründen nicht angebracht erschien oder wo der Übereignung gar kein Kauf, sondern eine andere Kausa zugrunde lag.

---

1) Vgl. z. B. P. Teb. II 422 lin. 6 f.; P. Fay. 129 lin. 5 f.; P. Lond. III 1122 b) p. 211 lin. 4 (dazu WILCKEN, Arch. f. Pap.-F. 4, 555).

2) Eine bloß lokale Eigentümlichkeit der Katökenland betreffenden Verfügungen aus Hermupolis ist die in diesen stets wiederkehrende *παραδώσει*-Klausel, vgl. oben S. 176, Anm. 4. — Häufig wird weiterhin der *παράδοσις* beim staatlichen Kaufe gedacht, vgl. P. Lond. III 1157 Verso p. 111 Col. 2 lin. 26; B. G. U. IV 1047 Col. IV lin. 10 f.; P. Oxy. III 513 lin. 28; P. Lond. I 131 Recto p. 174 lin. 132; vgl. dazu die in solcher Beziehung häufig begegnende *παράδειξις*, wozu s. ROSTOWZEW, Studien zur Geschichte des röm. Kolonates 96 f., 104, 108, 116; P. Rylands II p. 216 Note zu lin. 5. Vgl. dazu auch P. Magd. 3 lin. 8 und die Anm. von LESQUIER, P. Lille II p. 74[8]. [Neuestens PLAUMANN, Idioslogos 60 f.] — Bezüglich der byzantinischen Urkunden vgl. unten S. 279, Anm. 2.

9. Die *καταγραφή*.

Nunmehr ist gemäß der oben (S. 152f., 186 und 208) entwickelten Fragestellung auf die Bewertung dieses Begriffs überzugehen.[1])

---

1) Die Worte *καταγράφειν* und *καταγραφή* gehören im wesentlichen der römisch-byzantinischen Urkundensprache an. In der Ptolemäerzeit begegnen sie uns in folgenden Stellen: P. Petr. II 18 (2a) lin. 6 (a⁰ 246 v. Chr.), 23 (4) lin. 1; P. gr. Wiss. Ges. Straßb. Inv. Nr. 277 lin. 68 f. (a⁰ 134 v. Chr.), cf. S. 164; P. Lond. II 220 p. 5 lin. 11 f., 15? (a⁰ 133 v. Chr.); P. Par. 62 Col. 6 lin. 12 (II. Jahrh.), dazu Wilcken, Ostraka I 543; vgl. auch Dikaiomata p. 146 a. E.; zu Rev. Laws Col. 34 lin. 4 vgl. Wilcken a. a. O. 560 f. Zur *καταγραφή* der Ptolemäerzeit vgl. unten S. 261, Anm. 4.

Aus römisch-byzantinischer Zeit vgl. in chronologischer Folge: B. G. U. III 1001 lin. 4 (a⁰ 56/5 v. Chr. od. Z. d. Augustus, dazu zuletzt Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 246[1]), cf. S. 242, Anm. 1; B. G. U. IV 1128 lin. 12, 14 (a⁰ 14 v. Chr.), cf. S. 213, 216[3], 242, 291 f.; B. G. U. IV 1131 passim (a⁰ 13 v. Chr.), cf. S. 250f., 274f.; B. G. U. IV 1114 lin. 11 (a⁰ 5 v. Chr.), cf. S. 242, Anm. 1, 3; Wess. Spec. 8, 11 lin. 9 (a⁰ 14 n. Chr.), cf. S. 254, Anm. 1; P. Oxy. II 268 lin. 22 (a⁰ 58); P. Cairo Preis. 43 lin. 28 (a⁰ 59), cf. S. 244, 258; P. Oxy. II 242 lin. 2 (a⁰ 77 n. Chr.), cf. S. 150f., 248f.; P. Oxy. II 328 descr. (um 85 n. Chr.), 327 descr. (Ende I. Jh.), s. S. 248, Anm. 2; P. Flor. I 55 lin. 13, 24 (a⁰ 88/96), cf. S. 237; P. Fay. 100 lin. 14 (a⁰ 99), cf. S. 245; P. Oxy. I 170 descr (II. Jahrh.); B. G. U. I 50 lin. 8 (a⁰ 114/5), cf. S. 247, 273; P. Oxy. III 472 lin. 19, 24/5 (a⁰ 130), cf. S. 231, Anm. 5; P. Oxy. III 486 lin. 26 (a⁰ 131), cf. S. 243, Anm. 2, 3; P. Oxy. I 100 lin. 11 (a⁰ 133), cf. S. 244; B. G. U. I 136 lin. 10 = Mitteis, Chrest. 86 (a⁰ 135); P. Bas. 7 lin. 13? (Z. d. Hadrian); P. Rylands II 163 lin. 15 (a⁰ 139), cf. S. 268 f.; P. M. Meyer, Griech. Texte 8 lin. 12 (a⁰ 151); P. Eitrem 5 lin. 23 (a⁰ 154), cf. S. 244/5, Anm. 1; B. G. U. II 446 lin. 14, 16, 23 f. (a⁰ 158/9), P. Lond. II 334 p. 211 lin. 21, 23, 34 f. (a⁰ 166), B. G. U. I 240 lin. 26 (nach (167/8), cf. S. 188f., 234; P. Rylands II 164 lin. 11, 21 (a⁰ 171), cf. S. 190f., 234, 246; P. Lond. Inv. Nr. 1897 lin. 7 (a⁰ 177), cf. S. 238f.; P. Cat. Recto Col. VI lin. 5 (II. Jahrh.), cf. S. 243; P. Hal. 6 Recto lin. 7, Dikaiomata S. 192[1] (II. Jahrh.), cf. S. 245, Anm. 1; P. Lond. III 1179 p. 145 lin. 4? (II. Jahrh.); P. Oxy. I 117 lin. 5 f. (II/III. Jahrh.), cf. S. 252, Anm. 4; B. G. U. I 246 lin. 14 f. (II/III. Jahrh.); P. Giss. 51 lin. 6/7 (a⁰ 202); P. Flor. I 56 lin. 6, 9, 11, 16/7 (a⁰ 234), cf. S. 237; P. Straßb. 41 lin. 13, 14, 20 (a⁰ 250); P. Oxy. X 1268 lin. 4 (III. Jahrh.), cf. S. 231 f.; C. P. R. 19 lin. 11 f., 13 (a⁰ 330), cf. S. 234; die im folgenden anzuführenden byzantinischen Urkunden sind meist Kaufverträge mit der Erklärung „*πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι*“, cf. S. 235, 245, 257, 262, 278: P. Lond. III 977 p. 232 lin. 12 (a⁰ 330); P. Lond. II 251 p. 317 lin. 9, 12, 20, 24/5 (a⁰ 337—50); P. Goodsp. 13 lin. 3 (a⁰ 341); B. G. U. II 456 lin. 8 f. (a⁰ 348); P. Flor. I 66 lin. 3 (a⁰ 398); P. Straßb. 35 lin. 16 (Brief, IV/V. Jahrh.); Stud. Pal. 1 p. 7 II lin. 6 (a⁰ 456); Rev. ét. gr. 3, p. 134 f. = Preisigke, Sammelbuch 5174 lin. 3 (a⁰ 512); Rev. ét. gr. 3, p. 136 f. = Preisigke, Sammelbuch 5175 lin. 3 (a⁰ 513); P. Mon. 4 lin. 8 (a⁰ 581); P. Grenf. I 60 lin. 19 (a⁰ 581); P. Mon. 9 lin. 29 (a⁰ 585), 11 lin. 14 (a⁰ 586), 12 lin. 10 (a⁰ 591), 13 lin. 18 (a⁰ 594), 16 lin. 4 (Ende VI. Jahrh.); P. Lond. III 991 p. 258 lin. 5 (VI. Jahrh.); Wien. Denk. 37 p. 126 = Preisigke, Sammelb. 4669 lin. 19 (a⁰ 614); P. Par. 21 lin. 10, 19 (a⁰ 616), cf. S. 235; Journ. of. phil. 22 p. 279 = Preisigke, Sammelb. 5114 lin. 4 (a⁰ 613—640); P. Lond. II 483 p. 323 lin. 23 (a⁰ 616); Journ. of phil. 22 p. 271

Zweifellos ist derselbe auf einen Rechtsakt zu beziehen, welcher in den Quellen stets mit der Übereignungswirkung verknüpft wird: wo man seinen Eigentumserwerb nachweisen will, pflegt man sich häufig auf die καταγραφή zu berufen[1]); sie pflegt man sich auszubedingen, wo man sich die Übertragung des Eigentums zusichern will.[2]) Es gilt nun zu bestimmen, welch einen Vorgang man sich hierbei des genaueren zu denken hat, wie sich derselbe zu den im bisherigen betrachteten Übereignungsurkunden verhält, namentlich ob und inwieweit er in der Tat einen Gegensatz zu den Kaufurkunden darstellt (vgl. dazu oben S. 152, S. 186 und S. 208), schließlich mit welchen Rechtswirkungen derselbe verknüpft gewesen ist?

Diese Aufgabe begegnete seit jeher nicht unerheblichen Schwierigkeiten und zwar vor allem deswegen, weil unsere Quellen nicht allein eine direkte Umschreibung der in Frage stehenden Vorstellung vermissen lassen, sondern überdies im gesamten Urkundenmaterial der früheren Kaiserzeit nirgends ein Rechtsakt sich selbst als die καταγραφή bezeichnet, nirgends unmittelbar das καταγράφειν vorgenommen wird[3]), vielmehr diese Worte daselbst ausschließlich im referierenden Sprachgebrauch begegnen. Daher kam es vor allem, daß diese Begriffe lange Zeit hindurch als äußerst strittige und zweifelhafte angesehen wurden und eine Reihe recht auseinandergehender Hypothesen sich um ihre Klärung bemüht hat.[4])

= Preisigke, Sammelb. 5112 lin. 23 (a⁰ 618?); P. Amh. II 153 lin. 18, 20 (Liste VI/VII. Jahrh.); P. Lips. 103 lin. 11, 13 (Liste aus arab. Zeit), bez. der beiden letztgenannten Stellen vgl. Mitteis, Grundzüge 177[3]; auch Lips. 31 lin. 28. [Neuestens: P. S J. V 488 lin. 4; P. Freib. 8 lin. 25, 27, 30; P. Oxy. XII 1562; vgl. S. 293f.]

1) Vgl. z. B. P. Flor. I 55 lin. 24, 56 lin. 11; Wess. Spec. 8, 11 lin. 9; P. Cat. Recto Col. VI lin. 5; P. Lond. Inv. Nr. 1897 lin. 7 (Arch. f. Pap.-F. 6, 106); P. Oxy. X 1268 lin. 4; cf. auch P. Oxy. III 472 II lin. 23f.

2) So z. B. in den Arrhalurkunden B. G. U. II 446, P. Lond. II p. 211 (vgl. oben S. 188f.); P. Rylands II 164 lin. 11f. (vgl. oben S. 190f.); B. G. U. I 50 (dazu unten S. 247f., 273), IV 1128 (vgl. S. 242), 1131 (vgl. S. 250).

3) Vgl. Partsch Gött. gel. Anz. 1910, 752; Mitteis, Grundzüge 177/8; zu P. Lond. Inv. No. 1897, wo eine derartige Möglichkeit immerhin in Betracht kommen kann, vgl. unten S. 238f., insb. S. 239, Anm. 3. Anders steht es in dieser Hinsicht im byzantinischen Material, in welchem in der Regel das καταγράφειν in den Kaufverträgen selbst ausdrücklich erklärt wird, vgl. dazu unten S. 235, 293.

4) An bisheriger Literatur sind zu vgl.: Bruns, Syrisch-römisches Rechtsbuch p. 204; Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht 508, C. P. R. I p. 68f., Arch. f. Pap.-F 1, 190[1], Z. d. Sav.-St. 27, 345, Grundzüge 176f., 82[2], Chrest. p. 260 Anm. zu lin. 23f., p. 269, p. 422 Anm. zu Col. VI 5; Wilcken, Ostraka I 484; Gradenwitz,

a) Nicht haltbar ist unter diesen auch meines Erachtens die Lehre, welche die *καταγραφή* im Sinne einer Eintragung, Registrierung zu deuten versuchte.[1]) Da dieselbe trotz des in der

a) *Καταγραφή* und Eintragung.

Hermes 28, 321, Einführung in die Papyruskunde 29, 54 f., 81 f., 104 f., 197, Berl. phil. Wochenschr. 1906, Sp. 1354 f.; Mahaffy, P. Petr. III p. 148; Wenger, Stellvertretung 96[2], Münchener Papyri I S. 51 f., 57 Anm. zu lin. 16 f., 127 Anm. zu lin. 137; Koschaker, Z. d. Sav.-St. 28, 289 f.; Rabel, Z. d. Sav.-St. 28, 360/1, 32, 426, Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders 106 f., auch 73; Lewald, Grundbuchrecht 62; Eger, Grundbuchwesen 89[7], 110, 144; Bry, Essai sur la vente dans les papyrus 105 f., 116, 246 f.; P. M. Meyer, Arch. f. Pap.-F. 3, 89[1], Giessener Papyri I_{II} S. 82; Preisigke, Girowesen 437 f., Griech. Urk. des ägypt. Museums zu Kairo (Schriften d. wiss. Ges. in Straßb. 8) S. 41 f., Klio 12, 459, Fachwörter des öff. Verwaltungsdienstes Ägyptens 105 f., Heidelberger Sitzungsberichte 1916, 3. Abh. S. 12; Freundt, Wertpapiere I 13 f., 44 f.; Pappulias, *Ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος* 65 f.; Ruggiero, Bulletino dell'Ist. 21, 293; Ferrari, I documenti greci medioevali 135 f.; Arangio-Ruiz, Estr. dal Bull. dell'Ist. 23, p. 50; Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 751 f., 1911, 725, Zeitschr. f. Handelsr. 1911, 450 f., 463 f., Arch. f. Pap.-F. 5, 487, 517; Berger, Strafklauseln 126, 187 f.; Schwarz, Hypothek u. Hypallagma 38[1], 106 f., Homologie u. Protokoll 49[2]; Kircher, Z. d. Sav.-St. 32, 100 f., 123 f.; Raape, Verfall d. griech. Pfandes 122 f.; Frese, Z. f. vgl. Rechtswiss. 30, 131 f.; Dikaiomata S. 146; Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 303 f., vgl. auch bei Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 752[2]. [Zur neuesten Literatur, insbes. zu Partsch, Heidelb. Sitzungsber. 1916. 10. S. 8 f. vgl. unten S. 291 f.]

1) So namentlich Rabel Z. d. Sav.-St. 28, 360 a. E. mit Anm. 5, Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders 106 f. Wenn jedoch Rabel an der letzteren Stelle unter *καταγραφή* „bald die Registrierung bzw. das Registrierte selber, bald die Urkunde, auf Grund deren die Eintragung erfolgt“ verstehen will, so erscheint mit diesem hier gesperrt gedruckten Zusatz ein Zugeständnis gemacht, das in der Mehrzahl der Fälle von seiner grundsätzlichen Anschauung in sehr evidenter Weise abführen muß. Wenn das Gesagte mit der letzteren Z. d. Sav.-St. 28, 361 Anm. damit in Einklang gebracht wird, daß die vom Verkäufer herrührende und daher den Kauf vollziehende *καταγραφή* deswegen so heißt, „weil sie entweder die Eintragsbewilligung enthält oder die Eintragung beim Archiv beantragt“, so läßt sich eine derartige Anschauung m. E. aus den Quellen nicht ableiten, da diese für die erwähnten Eintragungsbewilligungen oder Anträge allzu geringe Anhaltspunkte bieten (vgl. unten S. 252 A. 1 a. E.; auch P. Oxy. III 506 lin. 49 f.). Mir erscheint es aus den oben im Text zu entwickelnden Gründen überhaupt unzulässig, den Begriff der *καταγραφή* mit der Vorstellung der Eintragung irgendwie zu verknüpfen. Bezüglich der von Rabel, Verfügungsbeschr. 107 angeführten altgriechischen Stellen vgl. Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 753; das „*πάσης καταγραφῆς*“ im Formular C. P. R. p. 14 beruhte bloß auf einer unrichtigen Ergänzung von C. P. R. 6 lin. 16/7, jetzt richtiggestellt von Wilcken in Preisigke's Berichtigungsliste ad h. l. — Der Rabel'schen Ansicht hatte zugestimmt Pappulias, *ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος* 66; auch (wenngleich nicht unbedingt) Lewald, Grundbuchrecht 62, zweifelnd Eger, Grundbuchwesen 144, wo S. 110[1] diesbez. auch ältere Literaturang. zu vgl. sind; widersprochen haben insbes. Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 751 f. und Mitteis, Grundzüge 177.

jüngsten Literatur mehrmals geäußerten Widerspruchs (vgl. vorangehende Anm.) noch nicht völlig überwunden zu sein scheint[1]), soll zu ihr hier nochmals Stellung genommen werden. Dagegen vor allem dies: *καταγράφειν* und *καταγραφή* begegnen in den Papyrusurkunden niemals in bezug auf jene im ägyptischen Rechtsleben überaus häufigen und mannigfaltigen Vorgänge, in welchen ganz zweifellos irgendeine Registrierung vorliegt und welche trotz ihrer sachlichen Verschiedenartigkeit eine ziemlich einheitliche Terminologie aufweisen. Diese werden vielmehr mit *ἀναγράφειν*, *καταχωρίζειν* und anders, aber niemals mit *καταγράφειν* bezeichnet.[2]) Ein allgemeines Wort für „registrieren" ist demnach *καταγράφειν* in der gräko-ägyptischen Rechtssprache ganz sicher nicht gewesen, und dies läßt es bei der einheitlichen Veranlagung der diesbezüglichen Terminologie schon a priori als bedenklich erscheinen, daß es hinsichtlich der Eigentumsübertragung, auf welche allein es in den Urkunden bezogen wird, diese Bedeutung gehabt haben sollte. Nun begegnet allerdings *καταγράφειν* in einer Reihe nach gleichem Schema stilisierter oxyrhynchitischer Urkunden abwechselnd mit *ἀναγράφειν* und zwar in den Aktenstücken, in welchen der Agoranom bald zum *ἀναγράφειν* (einer *συγγραφή*), bald zum *καταγράφειν* (namentlich einer *ὠνή*) angewiesen wird (dazu unten S. 248 f.)[3]): wenn dieser Parallelismus ehedem in der Tat ein Indiz zugunsten der Auffassung des *καταγράφειν* im Sinne einer Registrierung abzugeben schien, so fiel auch dieses m. E. einzige, aber keineswegs ausschlaggebende[4]) Argument fort, seitdem Mitteis sichergestellt hat, daß das *ἀναγράφειν* in der vorliegenden Beziehung auf die Errichtung der notariellen Urkunde verstanden werden muß.[5])

---

1) Rabel, Z. d. Sav.-St. 32, 426. [Vgl. jedoch jetzt den Nachtrag S. 291.]

2) Das *καταγεγ(ραμμένος)* in P. Flor. I 4 lin. 17, 19, 22, 25, 27 beruhte auf verfehlter, von Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 4, 426 richtiggestellter Lesung.

3) Vgl. P. Oxy. I 170, II 241—243, 327—340 descr., III 581 descr., VIII 1105.

4) Denn *καταγράφειν* mußte ja dabei keineswegs dasselbe bedeuten, wie *ἀναγράφειν*, wie es denn in der Tat keineswegs einen völlig äquivalenten Sinn hat: mit dem *καταγράφειν* ist auch die bezweckte materiell-juristische Wirkung zum Ausdruck gebracht, mit dem *ἀναγράφειν* nur der vorzunehmende äußere Vorgang; vgl. auch Mitteis, Grundz. 177[3]. [Jetzt vgl. Partsch, Heidelb. Sitzungsber. 1916. 10. S. 10[2], 16[4], 17[1], 27, 36.]

5) Vgl. Mitteis, Grundzüge 82[2], cf. Chrest. S. 194/5; vgl. auch Partsch, Gött. gel. Anz. 1911, 748 f. Hervorzuheben ist allerdings, daß, wo immer über die notarielle Errichtung referierend berichtet wird, dies niemals mittels *ἀναγράφειν*, son-

Was aber die juristische Seite der hier in Frage stehenden Hypothese betrifft, bleibt gegen dieselbe auch noch folgendes zu erwägen. Diese bisher allerdings immer mehr nur angedeutete, als erschöpfend entwickelte Lehre hat es bisher versäumt, sich des genaueren darüber auszusprechen, welcher Registrierungsvorgang unter *καταγράφειν* zu verstehen sein sollte. Etwa die Eintragung beim Grundbuch? Dies wäre zweifellos ein für die materiellrechtliche Funktion der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* sehr wichtiger Fingerzeig. Doch spricht gegen eine derartige Möglichkeit in meines Erachtens entscheidender Weise, daß die *καταγραφή* an keiner Stelle durch die Grundbuchbehörde vorgenommen wird. Wo immer in ausdrücklicher Weise der grundbücherlichen Wahrung eines Rechtsverhältnisses gedacht wird, da ist stets vom Vollzug der *ἀπογραφή*[1]), von der *παράθεσις*[2]), vom *παρακεῖσθαι, διακεῖσθαι*[3]) oder *διεστρῶσθαι*[4]), aber niemals von der *καταγραφή* die Rede.[5]) Wenn man sich dies schon seit langem sagen mußte, so bietet hierfür die jüngst publizierte, an das Grundbuchamt gerichtete *ἀπογραφή* P. Oxy. X 1268 (III. Jahrh.)[6]) auch einen direkten Beweis: (lin. 3f.) *ἀπογράφομαι ἣν*

---

dern mittels *τελειοῦν* und *ἀναφέρειν* zu geschehen pflegt; zum letztgenannten Wort vgl. Preisigke, Girowesen 424, Fachwörter sub h. v.; Jörs, Z. d. Sav.-St 34, 132 f.[4]; Plaumann, Heidelb. Sitzungsber. 1914, Heft 15, p. 56[3].

1) Vgl. die Ausdrücke *ἔχειν ἐν ἀπογραφῇ* (dazu Lewald, Grundbuchrecht 46 zu Anm. 1) und *ἀπογράφεσθαι διὰ τῶν βιβλιοφυλάκων* (dazu Lewald a. a. O. 47f.).

2) Dazu die auseinandergehenden Anschauungen Lewald's a. a. O. 38f. (auch noch Z. d. Sav.-St. 33, 629[4], Vierteljahrschr. f. Soz.- u. W.-G. 12, 481) und Eger's, Grundbuchw. 131f. (außerdem auch Preisigke, Girowesen 454f.) und seither die mehr zur einen oder zur anderen Richtung hinneigenden Ausführungen bei Rabel, Verfügungsbeschr. 63[1]; Wenger, Krit. Vierteljahrschr. 1910, 494; Ruggiero, Bulletino 21, 297; Mitteis, Grundzüge 101; Schwarz, Hypothek u. Hypall. 63f.

3) Material bei Lewald a. a. O. 22[3,4].

4) Vgl. P. Lips. Inv.-Nr. 508 = Mitteis, Chrest. 196 lin. 12; P. E. R. Inv.-Nr. 1436 = Mitteis, Chr. 200 lin. 37. Vor dem III. Jahrh. ist dieser erst in diesen jüngst publizierten Urkunden zutage tretende Ausdruck, soweit ich sehe, nicht belegbar.

5) Dies gilt auch bezüglich P. Oxy. III 472 Col. II lin. 23f. = Mitteis, Chrest. 235; denn wenn man auch geneigt sein könnte, die in diesem nicht ganz klaren Passus einer Advokatenrede wahrscheinlich erwähnte *παράθεσις* (lin. 25) auf einen grundbücherlichen Vorgang zu beziehen (anscheinend nicht so Mitteis, Chrest. p. 260 Anm. zu lin. 23f.), so wäre damit bezüglich des *καταγράφεσθαι* noch gar nichts entschieden, vielmehr könnte dieses der *παράθεσις* auch hier sehr wohl vorangegangen sein — Zur *καταγραφή* in P. Flor. 55, 56 vgl. unten S. 237f.

6) Vgl. zu dieser Urkunde Lewald, Vj.-Schr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 12, 479f. und neuestens Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 337 f. Für die Annahme, daß die hier ange-

κατεγράφην κατὰ συγχώρη[σιν τελειωθεῖσαν διὰ τοῦ καταλογ]είου — — — οἰκίαν usw. Hier deklariert der Erwerber auf Grund der καταγραφή, die mittels einer Synchoresis erfolgt war: die καταγραφή liegt also vor der ἀπογραφή und demnach vor der Eintragung.[1]) Als aktives Subjekt des καταγράφειν erscheint mithin niemals die Grundbuchbehörde, sondern der Veräußerer[2])[3]) oder der Notar.[4]) Wenn man aber demzufolge die καταγραφή auf irgendeine notarielle Registrierung beziehen wollte, so wäre dies m. E. eine ebenso undurchführbare Vorstellung. Denn nach alledem, was wir auf Grund von P. Grenf. II 41, Ausonia 3 und anderen Urkunden von der notariellen Registrierung wissen[5]), fällt auch diese — ebenso wie alle übrigen Arten der Registrierung (vgl. vorhin S. 230) —

meldete καταγραφή im Vollstreckungswege erfolgt sei (vgl. dazu unten S. 237 f.), liegen — wenngleich sie nicht ausgeschlossen ist — m. E. keine positiven Indizien vor. Gegebenen Falles würde dies in der ἀπογραφή gesagt sein und vor allem würde dann der Eigentumsnachweis des Auktors in einem früheren Stadium des Verfahrens stattgefunden haben. — Wenn diese ἀπογραφή in lin. 1 den Amtsvermerk „παρε(τέθη)" trägt (analog dem P. Oxy. IV 713, wo um παράθεσις gebeten wird), so ist dies betreffs der technischen Bedeutung des παράθεσις-Begriffs auf keine Weise entscheidend.

1) Die gegenteilige Ansicht könnte dabei höchstens zu dem Ausweg flüchten, daß der vorliegenden ἀπογραφή, angesichts der in lin. 14f. erwähnten Umstände, wonach die Voreigentümer nicht apographiert gewesen waren, eine Eingabe um provisorische παράθεσις nach dem Schema B. G. U. I 243, P. Hamb. 16 usw. vorangegangen war und daß die in einer ἀπογραφή allerdings ungewohnte Erwähnung der καταγραφή auf die daraufhin erfolgte provisorische Wahrung zu beziehen sei. Doch auch gegen diese, schon an sich höchst unwahrscheinliche Möglichkeit (es müßte nämlich dann die καταγραφή zu den βιβλιοφύλακες in Beziehung gesetzt erscheinen, etwa durch δι' ὑμῶν, vgl. z. B. B. G. U. III 907 lin. 10 oder 919 lin. 12), spricht die im Text hervorgehobene Tatsache, wonach die καταγραφή weder hier, noch sonst irgendwo als in den Tätigkeitskreis des Grundbuchamtes gehörig erscheint.

2) Z. B. B. G. U. IV 1128 lin. 12, 1131 lin. 14, 49; P. Rylands II 164 lin. 11.

3) Als Subjekt der Passivform erscheint häufig der Erwerber im Sinne von „die καταγραφή auf sich vollziehen lassen, durch καταγραφή erwerben", so z. B. P. Flor. 55 lin. 24, 56 lin. 11, P. Oxy. X 1268 lin. 4, P. Oxy. III 472 lin. 24/5, P. Lond. Inv. Nr. 1897 lin. 7; vgl. Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 304. Dieser Verwendung des Passivums in bezug auf den Erwerber begegnen wir auch bei anderen Verba, die eine Veräußerung bezeichnen, so z. B. παρακεχωρῆσθαι (= durch παραχώρησις erwerben) in B. G. U. IV 1127 lin. 14, 1132 lin. 16, 1158 lin. 7, P. Oxy. II 271 lin. 14/5, P. E. R. Inv. Nr. 1436 = Mitteis, Chrest. 200 lin. 9, 16, 24; C. P. R. 1 lin. 37; προςβεβλῆσθαι (= sich zuschlagen lassen) in B. G. U. IV 1132 lin. 8. Auch P. Lond. II p. 317 lin. 9.

4) Dabei sind noch besondere Gestaltungen denkbar: etwa die Praktoren (vgl. unten S. 239f.).

5) Vgl. die Darstellung bei Mitteis, Grundzüge 62f., Chrest. p. 196 f.

unter andere Begriffe, als den der καταγραφή, und überdies würde es allen bisherigen Erfahrungen widersprechen, der bloßen notariellen Registrierung eine derartige materiell-juristische Bedeutung zuzuschreiben, wie sie dem Vorgang der καταγραφή ganz zweifellos zugekommen ist.[1])

b) Die καταγραφή als öffentliche Übereignungsurkunde.

b) Wenn aber all dies mit der Anschauung, wonach die καταγραφή eine Eintragung gewesen sein soll, schlechthin unvereinbar erscheint, so deuten auch schon einige der im bisherigen namhaft gemachten Momente dahin, daß als καταγράφειν irgendeine Beurkundung, als καταγραφή eine Urkunde bezeichnet worden ist, die für den Übereignungseffekt von wesentlicher Bedeutung war. Dementsprechende Anschauungen sind denn auch der Papyrusforschung seit jeher geläufig gewesen, wenngleich die Ansichten in betreff des Näheren, soweit sie überhaupt eine nähere Ausführung erfuhren, vielfach auseinandergingen. Mehrmals ist hierbei früher die καταγραφή mit der Kaufurkunde identifiziert worden[2]), während in jüngster Zeit mehrere, unabhängig voneinander entstandene Untersuchungen übereinstimmend dahin gelangten, sie im Sinne einer Auflassung aufzufassen.[3]) An der Richtung dieser Lösung wird auch im folgenden festgehalten werden (vgl. jedoch insbesondere unten S. 253f.). Da aber die Vorstellung der „Auflassung" im Sinne des Wortes „καταγραφή"[4]) unmittelbar nicht enthalten ist[5]) und

1) Gegen die Registrierungslehre vgl. auch noch unten S. 234, Anm. 3.

2) Vgl. schon BRUNS, Syrisch.-röm. Rechtsbuch p. 204 (rechtliche Urkunde, Kaufbrief, Kaufurkunde); MITTEIS, Reichsrecht 508, C. P. R. I p. 68, Arch. f. Pap.-F. 1, 190[1] (Kaufbrief, schriftliche Kaufurkunde); GRADENWITZ, Einführung 29, 54 f., 81 f., 104 f., 197 (Umschreibung, Auflassung, Verschreibung, Barkaufurkunde); KOSCHAKER, Z. d. Sav.-St. 28, 289 f.; EGER, Grundbuchwesen 89[7], 110 (Kaufbrief), 144 (Beurkundung); BRY, Essai sur la vente 105 f., 116, 246 f. (acte de vente); PREISIGKE, Girowesen 440 f. (Übereignungsurkunde); FERRARI, I documenti greci medioevali 135 f. (documento di vendita); FREUNDT, Wertpapiere I 44 (Veräußerungsurkunde).

3) Vgl. PARTSCH, Gött. gel. Anz. 1910, 751 f., Z. f. Handelsr. 1911, 450, Arch. f. Pap.-F. 5, 517; SCHWARZ, Hypothek 109 und dann insbes. MITTEIS, Grundzüge 176 f.: die seitherige Literatur wird allgemein von dieser Anschauung beherrscht. [Zur neuesten Stellungnahme von PARTSCH, Heidelb. Sitzb. 1916. 10. 8 f. s. unten S. 292/3.]

4) Dazu s. unten S. 235, Anm. 1.

5) Dieselbe liegt sprachlich viel eher in ἀφίστασθαι und ἀποστάσιον, wie auch in einigen der oben S. 209 f. behandelten Worte; bezüglich dieser hat denn auch die Vorstellung der Auflassung der papyrologischen Literatur seit jeher nahe gelegen, vgl. z. B. MITTEIS, Z. d. Sav.-St. 23, 285, 26, 341; LENEL bei SPIEGELBERG, Die demot. Pap. d. Straßb. Bibl. S. 7; RABEL, Z. d. Sav.-St. 28, 315; BERGER, Strafklauseln 76.

überdies der Inhalt des Auflassungsbegriffs sowohl historisch, wie dogmatisch als ein überaus schwankender erscheint[1]), soll im Folgenden des Genaueren zu bestimmen versucht werden, welch einen Vorgang man dabei und wie man dessen Verhältnis zum Kaufe sich zu denken habe.

Am deutlichsten ergibt sich der Sinn der *καταγραφή* aus den oben S. 188f. behandelten Urkunden, in welchen dem Käufer seitens des Verkäufers für den Fall der vollen Preiszahlung die *καταγραφή* zugesagt wird, wie dies in den Arrhalverträgen und in P. Rylands II 164 (vgl. oben S. 190f.) geschieht. Was damit gemeint ist, kann m. E. gar keinem Zweifel unterliegen. Was den genannten Urkunden fehlt, ist — wie S. 188, 191f. entwickelt — die ausdrückliche Übereignungserklärung, die regelmäßig in der Zusicherung des *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* zum Ausdruck gelangte, so wie es die oben S. 170f. analysierten *κυριεία*-Urkunden enthalten. Zur Errichtung einer solchen Urkunde sollte es erst nach der Bezahlung des Gesamtpreises kommen, sie war es, dessen der Käufer für diesen Fall vor allem bedurfte: nur eine derartige Urkunde kann hier mit der versprochenen *καταγραφή* gemeint sein. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn in der bekannten Prozeßschrift C. P. R. 19 = MITTEIS, Chrest. 69 (a. 330 n. Chr.) der Geber einer Arrha darauf belangt wird, der Vereinbarung (des Arrhalvertrags) nachzukommen und die *καταγραφή* (d. h. die vom Verkäufer bereitgehaltene Übereignungsurkunde) entgegenzunehmen oder der Arrha für verlustig erklärt zu werden. Auch alle sonstigen Belegstellen werden sich m. E. auf Grund dieser Auffassung zwanglos erklären lassen. Damit erklärt sich auch vor allem, daß die Zusicherung der *καταγραφή* nur den vorhin namhaft gemachten Vertragsarten, die grundsätzlich keine Übereignungserklärung enthalten, typisch ist, während die Urkunden mit Übereignungsklausel sie normalerweise nicht aufweisen[2]): denn sie selbst sind die *καταγραφή*.[3])

Wie sich diese Worte zur Auflassungsvorstellung verhalten, wurde oben S. 208f. erörtert; zu ihrem Verhältnis zur *καταγραφή* s. unten S. 241.

1) Vgl. dazu insb. die umfangreiche germanistische Literatur der Auflassungsfrage, dazu vor allem v. GIERKE, Deutsches Priv.-R. II 266f.

2) Bezüglich einzelner Ausnahmen, insbes. B. G. U. IV 1131 s. unten S. 250f.

3) Soweit sie dem unten S. 236 und S. 246f. noch hervorzuhebenden Publizitätserfordernis entsprechen. — Das letzterwähnte Argument ist auch gegen die Deutung der *καταγραφή* im Sinne einer Eintragung entscheidend (dazu s. oben S. 229f.): wäre

Dieser Sinn, wonach die καταγραφή eine Urkunde mit Übereignungserklärung darstellt[1]), hat sich in der hellenistischen Rechtssprache bis in die späteste byzantinische Zeit hinein erhalten. Besonders deutlich ist dies dort, wo die die Übereignung vollziehende Vertragsurkunde — was in der früheren Zeit niemals der Fall ist (vgl. oben S. 228) — sich selbst als die καταγραφή bezeichnet (so z. B. der allerdings recht späte P. Par. 21 lin. 9f. [a° 616 n. Chr.]: τιθέμεθα τήνδε τὴν καταγραφήν), wie denn in der seit dem IV. Jahrhundert aufgekommenen Klausel der Übereignungsurkunden „ὁμολογῶ πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι"[2]) das καταγράφειν (d. h. die Errichtung einer καταγραφή-Urkunde) im Gegensatz zum älteren Urkundenstil auch zu einem ständigen Moment des in der Urkunde verbrieften Erklärungsinhalts geworden ist (die Erklärung hierfür s. unten S. 262, 278). Im dargelegten Sinn begegnet καταγραφή mehrfach auch im syrisch-römischen Rechtsbuch (Lond. §§ 24, 38, 64; Par. §§ 8, 18).[3]) In all diesen Fällen bezeichnet καταγραφή die Übereignungsurkunde und in diesen kann dabei ganz zutreffend auch von Auflassungsurkunde, im Sinne einer Urkunde, laut welcher das Eigentum von nun ab dem Er-

---

die καταγραφή auf die letztere zu beziehen, so müßte sie in viel weiterem Umfange zugesagt werden, als dies der Fall ist.

1) Der buchstäbliche Sinn des Wortes καταγράφειν läßt sich am ehesten mit „verschreiben" wiedergeben (so schon GRADENWITZ, zit. oben S. 233, Anm. 1; PARTSCH, Gött. gel. Anz. 1910, 754; MITTEIS, Grundzüge 177). Das „γράφειν" zeigt dabei, daß das Schreiben, Beurkunden dafür wesentlich gewesen ist, weswegen eine nicht verbriefte Erklärung gleichen Inhalts niemals als καταγράφειν angesehen worden ist. Betreffs der Präposition „κατά" hat PARTSCH a. a. O. auf weitere Parallelen hingewiesen (κατατιθέναι, κατεγγυᾶν, καταχρηματίζειν), in welchen dieselbe gleichfalls zur Bezeichnung der „Rechtsentäußerung durch Verfügung" dient. In der gräko-ägyptischen Rechtsentwicklung hat dann das Wort καταγράφειν seine im obigen entwickelte spezielle juristische Bedeutung gewonnen. Das Substantivum καταγραφή bezeichnet dabei meist die durch das καταγράφειν entstandene Übereignungsurkunde, bisweilen jedoch auch den betreffenden Beurkundungsakt, so z. B. in B. G. U. IV 1131 Col. I lin. 11. [Jetzt PARTSCH, Heidelb. Sitzb. 1916. 10. S. 11.]

2) Daß es sich in dieser Klausel um eine Eigentümlichkeit der byzantinischen Kaufurkunden handelt, ist zuerst von LEWALD, Grundbuchrecht 62[4] hervorgehoben, damit aber selbstredend niemals gemeint worden — wie manche ihn verstehen wollten — daß καταγράφειν in den Kaufurkunden in anderem Zusammenhang nicht auch schon früher und zwar seit jeher begegnet. Das hier in Betracht kommende byzantinische Urkundenmaterial s. oben S. 227f., Anm. 1.

3) [Zu Lond. 38 jetzt PARTSCH a. a. O. 18.] — In Nov. 44 cap. 2 bezieht sich καταγράφειν nicht speziell auf Übereignungsurkunden, sondern auf die Errichtung, Redigierung von Urkunden überhaupt.

werber zustehe, gesprochen werden (vgl. dazu des näheren unten S. 253 f., 275 f., 292 f.).[1])[2])

Dem hier Ausgeführten ist aber noch hinzuzufügen — und dieses unten näher zu erörternde Moment (S. 262 f.) führt zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurück — daß in der früheren Kaiserzeit anscheinend allein öffentlich errichtete Übereignungsurkunden als *καταγραφαί* bezeichnet werden. Direkt zwar läßt sich dies nicht beweisen. Doch ist die Vorstellung der *καταγραφή* bisher nirgends in bezug auf eine private Urkunde nachweisbar, und des öfteren wird sie zu einer solchen ausdrücklich in Gegensatz gestellt (zu diesem letzteren Punkt vgl. unten S. 246 f.). So soll die *καταγραφή* in B. G. U. I 50 und P. Rylands II 164 mittels eines *δημόσιος χρηματισμός*, in B. G. U. IV 1128, P. Oxy. II 242 und den nach gleichem Schema stilisierten Urkunden durch die Agoranomen, in B. G. U. IV 1131 durch das *πολιτικὸν ἀρχεῖον* (vgl. unten S. 250 f.) erfolgen, in B. G. U. IV 1114 war sie durch die Agoranomen, in P. Eitrem 5 und P. Oxy. X 1268 mittels einer Synchoresis, anscheinend auch in P. Oxy. III 486 (vgl. lin. 26 mit lin. 7 und 23, dazu unten S. 243) mittels eines *δημόσιος χρηματισμός* erfolgt[3]);

1) Daß mit diesen Benennungen nicht die Vorstellung verknüpft werden darf, als ob die *καταγραφή* eine unentbehrliche Voraussetzung des Eigentumsübergangs gewesen wäre, bleibt unten S. 253 f. darzulegen. In der Mehrzahl der Fälle hat sie praktisch immerhin als das den Eigentumsübergang erzeugende Moment gewirkt (vgl. S. 261 f.).

2) Die Bedeutung des „*κρατεῖν καὶ κυριεύειν*“, als der eigentlichen Übereignungsklausel hat schon Bry, Essay sur la vente dans les papyrus 116 f., 229 f. erkannt. Zum *καταγραφή*-Begriff in Beziehung gesetzt wurde dieselbe von Preisigke, Girowesen 440 f., insb. 448, wobei jedoch dieser das Hauptgewicht auf eine Funktion gegenüber der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gelegt hat, für welche in den Quellen m. E die Grundlage fehlt, dazu vgl. Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 752 f. Neuerdings scheint denn auch Preisigke auf diese Seite der Sache geringeres Gewicht zu legen, dafür tritt jedoch in seinen neuesten Äußerungen zur Frage (Fachwörter 105, Heidelb. Sitz.-Ber. 1916, 3. Abh., S. 12) die Vorstellung des „gespaltenen Kaufes“, als ob der *καταγραφή* als „selbständigen Urkunde“ (dies ist sie m. E. stets) eine Kaufurkunde stets habe vorangehen müssen, stärker in den Vordergrund, als es m. E. den Tatsachen entspricht, dazu vgl. oben S. 185 f. und unten S. 242 f. — Gleichzeitig hatte auch Freundt, Wertpapiere I 40 f., insb. 56 auf die Funktion der Übereignungsklausel hingewiesen und dabei in mehreren Punkten (so betr. der Abstandserklärungen, des gespaltenen Kaufes) m. E. als erster das Richtige empfunden, ohne sich jedoch mit den Quellen im einzelnen auseinanderzusetzen. Vgl. ferner Kircher, Z. d. Sav.-St. 32, insb. 125.

3) Daß die *κ.* ebenso auch mittels selbständiger *διαγραφή* erfolgen konnte, ist nicht zu bezweifeln (vgl. das Material bei Eger, Grundbuchwesen 94/5).



ein wichtiges Indiz in dieser Richtung bietet auch P. Rylands II 163, dazu unten S. 268f. — Für den hier erörterten Begriff sind demnach zwei Momente von wesentlicher Bedeutung: das inhaltliche der ausdrücklichen Übereignungserklärung und das formelle der Publizität. Demgemäß ist die καταγραφή der früheren Kaiserzeit als öffentliche Übereignungsurkunde zu definieren.

c) Die καταγραφή im Vollstreckungsverfahren.

c) Nun ist aber zu fragen, ob das καταγράφειν immer einen rechtsgeschäftlichen Beurkundungsakt zum Zwecke der Übereigung darstellt? Diese Frage entsteht angesichts der Fälle, in welchen wir dem καταγράφειν im Laufe der Vermögensvollstreckung begegnen.[1]) Wohl bekannt sind in dieser Hinsicht die an den Präfekten gerichteten Eingaben vollstreckender Gläubiger, in welchen diese nach vollzogenem Eigentumserwerb an den gepfändeten Objekten um die behördliche Besitzeinweisung in dieselben ansuchen: καταγέγρα(μμαι) κατὰ τὰ πρ[οτε]τελ[ειωμένα γρά(μματα) ἐ]νεχυρασί[α]ς καὶ προσβο[λῆ]ς κα[τὰ συνχώρη]σιν τελειωθεῖσαν — — — κτλ., worauf die Angabe der zugeschlagenen und zu Eigentum erworbenen Grundstücke folgt (so in P. Flor. I 56 lin. 11 aus d. J. 234 n. Chr.; ganz ähnlich aber auch schon P. Flor. I 55 lin. 24 aus d. J. 88/96 n. Chr.: [καταγ]έγραμμαι διὰ τοῦ ἐν [— — —]). Auf Eintragung kann das καταγράφεσθαι auch in dieser Anwendung nicht bezogen werden.[2]) Vielmehr hatte ich bei früherer Gelegenheit bezüglich dieser Stellen die Vermutung entwickelt, daß es dabei nach vollzogener Pfändung und nach erfolgtem Zuschlag der Vollstreckungsbehörde zu einer Abtretungserklärung des gepfändeten Schuldners bezüglich der Exekutionsobjekte kam und neigte dazu, die καταγραφή auf diese „Auflassung" des Schuldners im Laufe des Vollstreckungsverfahrens zu beziehen[3]), eine Erscheinung, für die sich Parallelen auch in anderen Rechten finden.[4]) Dabei blieb es

1) Hierzu neuestens (während der Korrektur) JÖRS, Z. d. Sav.-St. 36, 303f. [Neu hinzugekommen P. S. J. IV 282, dazu WENGER, Krit. Vjschr. III. F., 18, 77; an Litt. vgl. WEISS, Art. Katenechyrasia bei PAULY-WISSOWA sub. II. e).]

2) Vgl. dagegen namentlich P. Flor. 55 lin. 13, 56 lin. 6. Im allgemeinen oben S. 229f.

3) Vgl. Hypothek u. Hypall. 106—110, bezüglich B. G. U. IV 1132 vgl. oben S. 213, Anm. 3; vgl. schon vorher RABEL, Verfügungsbeschr. d. Verpf. 73; neuestens vor allem JÖRS a. a. O.

4) Vgl. z. B. BÜCKLING, Die Wechselwirkung gewererechtlicher und fronungsrechtlicher Elemente im Liegenschaftsrecht des deutschen Mittelalters (Heidelberg 1911) 151f.

jedoch ausdrücklich dahingestellt, ob diese Auflassungserklärung des Schuldners für den Eigentumserwerb des Gläubigers unentbehrlich gewesen ist und ob dieser Erwerb nicht auch auf Grund des bloßen Bescheids der Vollstreckungsbehörde sich hat vollziehen können.[1])

Neuerdings begegnen wir nun einer *καταγραφή* im Vollstreckungsverfahren auch in dem von H. J. Bell kürzlich veröffentlichten Londoner Papyrus Inv. Nr. 1897, Arch. f. Pap.-F. 6, 104f., dem schön erhaltenen Fragment einer am Ende leider abgebrochenen, *ἐπὶ τῶν διεπόντων τὰ κατὰ τὸ ἀγορανομῖον τὸ καὶ μνημονῖον* in Ptolemais Euergetis errichteten Urkunde (a° 177 n. Chr.). Es heißt daselbst lin. 7f.:

κατεγράφη ἐξ ἐνεχυρασίας καὶ προσβολῆς Ἀμμωνίου τοῦ καὶ Ἡρακλείδου καὶ ἑτέρου Ἀμμωνίου δημοσιωνῶν ξενικῆς πρακτορίας διὰ Ἀντωνίνου βοηθοῦ κατὰ τὸν ἐπισταλέντα ὑπὸ αὐτῶν χρηματισμόν, οὗ ἀντίγραφον τῇδε τῇ ὁμολογίᾳ ὑποτέτακται, Ἰσίδωρος Πεθέως (scil. der Gläubiger) — — — — *ἀμπελῶνος ἀρούρας* usf.,

worauf in lin. 12—38 die zu Eigentum erworbenen Grundstücke ausführlich bezeichnet werden und in lin. 38f. die Schuld angegeben wird, deretwegen das exekutive Verfahren erfolgt war. Daß es nun im Laufe der Exekution nach der Pfändung und dem behördlichen Zuschlag in der Tat zu einer notariellen Beurkundung zugunsten des exequierenden Gläubigers kam, wird durch diese Urkunde aufs deutlichste erwiesen. Ob aber diese Urkunde — wie in der Literatur angenommen wird[2]) — selbst die *καταγραφή* darstellt, von deren Errichtung in lin. 7 die Rede ist, muß m. E. zumindest als zweifelhaft erscheinen. Folgendes ist dagegen zu erwägen. Die Urkunde bezeichnet sich als *ὁμολογία* (lin. 10: *τῇδε τῇ ὁμολογίᾳ ὑποτέτακται*): darunter ist eine mit dem Verbum *ὁμολογεῖ* eingeleitete, in indirekter Rede objektiv stilisierte Parteierklärung zu verstehen; für die große Masse der faijûmer Urkunden aus der früheren Kaiserzeit gilt diese Terminologie ausnahmslos. Eine derartige *ὁμολογεῖ*-Erklärung ist nun in unserem *ὁμολογία*-Fragment nicht enthalten. Es muß daher — zumal es sich um ein überaus präzis und sauber redigiertes Stück handelt[3]) —

1) Insbes. Hypoth. u. Hypall. 110 mit Hinblick auf B. G. U. IV 1132, wozu vgl. oben S. 213, Anm. 3.

2) Vgl. Bell, Arch. f. Pap.-F. 6, 106; Lewald, Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 12, 480[1]; Jörs, a. a. O. 307f.

3) Merkwürdig ist die Mitteilung Bell's (a. a. O. S. 105), daß die Urkunde auf

sehr mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das uns erhaltene Bruchstück bloß eine Einleitung darstellt, auf welche die *ὁμολογεῖ*-Erklärung erst in dem verlorenen Teil folgte, eine Redaktionstechnik, die uns namentlich aus Synchoresisurkunden geläufig ist.[1])[2]) Wenn dem aber so ist, so würde das in lin. 7 präterital erwähnte „*κατεγράφη*" zeitlich **vor** der in dieser Urkunde verbrieften Parteierklärung liegen.[3])

Dazu kommt noch ein Moment: die Einleitung mit „*κατεγράφη*" wäre, wenn wirklich die Urkunde selbst dieses *καταγράφεσθαι* darstellen sollte, auch aus dem Grunde befremdlich, da nach den bisherigen Erfahrungen die *καταγραφή*-Urkunden der früheren Kaiserzeit ihren Erklärungsinhalt niemals durch das Verbum „*καταγράφειν*" zum Ausdruck bringen (vgl. oben S. 228).

Mögen diese Gründe auch nicht unbedingt ausschlaggebend erscheinen, so muß ihretwegen doch wenigstens die Möglichkeit dessen offen gelassen bleiben, daß das in lin. 7 erwähnte *καταγράφεσθαι* bereits vor der Errichtung unserer notariellen Urkunde, offenbar durch den *χρηματισμός* der Praktoren erfolgt war, der laut lin. 9/10 dem Notariat übersendet wird.[4]) Dieses *καταγράφεσθαι*

---

den ersten Eindruck den Anschein einer modernen Fälschung erregte; angesichts ihres Inhaltes ist dies völlig unwahrscheinlich, wie denn BELL selbst schließlich auch aus paläographischen Gründen sich dagegen entscheidet. Wer hätte auch auf diese Weise zu fälschen vermocht?

1) Vgl. z. B. B. G. U. IV 1129, 1132, 1157; P. Teb. II 319. Für agoranomische Urkunden ist allerdings, soweit ich sehe, eine derartige Redaktion bisher nicht bekannt geworden: da setzt in der Regel die *ὁμολογεῖ*-Erklärung sofort ein.

2) Demzufolge läßt sich denn auch Inhalt und Zweck dieser Urkunde m. E. keineswegs sicher bestimmen.

3) Die obige Argumentation läßt sich m. E. nicht durch die überaus wahrscheinliche Annahme entkräften, wonach unser Papyrus eine durch den Gläubiger einseitig aufgenommene *καταγραφή*-Urkunde darstellt (dazu s. die Darlegung bei JÖRS a. a. O. 308f.; vgl. unten S. 252[1]). Denn wir haben Beispiele dafür, daß auch durch den Urkundendestinatär einseitig aufgenommene Urkunden in *ὁμολογεῖ*-Form errichtet werden konnten (so P. Oxy. IX 1208 und P. Grenf. II 70). Ohne diese Form ist aber die Bezeichnung als *ὁμολογία* auf keinen Fall korrekt. JÖRS sieht a. a. O. 309[1] unsere Urkunde als einfaches Protokoll an; es müßte aber dann in lin. 10 korrekterweise *τῇδε τῇ συγγραφῇ* oder — wenngleich aus oben S. 228 genanntem und im weiteren Text sofort noch zu nennendem Grunde wenig wahrscheinlich — *τῇδε τῇ καταγραφῇ* heißen.

4) Daß die Worte „*κατὰ τὸν ἐπισταλέντα ὑπὸ αὐτῶν χρηματισμόν*" in lin. 9/10 auf die Übersendung des behördlichen Bescheids und nicht etwa auf eine auf das

aber würde dann nicht einen rechtsgeschäftlichen, sondern einen behördlichen Beurkundungsakt darstellen, der das Eigentum zuschlug.[1]) Daß eine solche den Eigentumsübergang verbriefende behördliche Urkunde ebenso als καταγραφή bezeichnet worden sei, wie eine entsprechende Geschäftsurkunde, ist m. E. keineswegs unwahrscheinlich.[2])

Soweit aber der Gläubiger im Exekutionsverfahren das Eigentum tatsächlich bereits durch den Bescheid der Vollstreckungsbehörde zugeschlagen erhielt, konnte der nachfolgenden rechtsgeschäftlichen Erklärung des Exekuten[3]) immerhin noch die Bedeutung eines die bereits erworbene dingliche Rechtsstellung des Gläubigers festigenden Anerkenntnisses zukommen.[4]) Eine derartige Möglichkeit erscheint einleuchtend, wenn wir an die juristische Funktion der älteren Abstandserklärungen zurückdenken

---

ἐπίσταλμα der Praktoren hin errichtete rechtsgeschäftliche Urkunde zu beziehen sind, ergibt sich m. E. aus dem gleichlautenden Passus des ebenfalls aus Ptolemais Euergetis stammenden und in seiner äußeren Anlage mit unserem Papyrus manche Ähnlichkeit aufweisenden P. Teb. II 397 lin. 4 (zu dieser Urkunde vgl. auch oben S. 119 f.). Denn hier bezieht sich der χρηματισμὸς ἐπισταλεὶς mit aller Deutlichkeit auf den in lin. 18 f. in Abschrift beigelegten behördlichen Bescheid. Vgl. hierzu auch B. G. U. I 177 lin. 5/6, 11 und die bei Jörs a. a. O. 337[1] gesammelten Stellen.

1) Daß dieser Beurkundungsakt nicht die προσβολή selbst gewesen, sondern auf Grund der προσβολή erfolgt ist, ergibt sich aus dem Text selbst, hierzu vgl. Jörs a. a. O. 317

2) Es ist nicht undenkbar, daß es zu derartigen behördlichen καταγραφαί z. B. auch im späteren Versteigerungsverfahren gekommen ist, wenngleich wir dafür keinerlei Belege haben. Bei den älteren Versteigerungen war es freilich anders, s. oben S. 163 f.

3) die der Gläubiger auch einseitig ohne Beisein des Schuldners auf sich ausfertigen zu lassen befugt war, vgl. oben S. 239[3], Anm. und unten S. 252[1] mit dort Zitierten, vor allen Jörs a. a. O.

4) Aus der im Text erwogenen Möglichkeit würde folgen, daß es im Laufe der Vermögensvollstreckung zu zweierlei καταγραφαί gekommen ist oder doch kommen konnte: der behördlichen durch die Praktoren und der rechtsgeschäftlichen durch den Exekuten (bzw. der durch den Gläubiger einseitig beurkundeten). — Einen Fingerzeig für eine mögliche Funktion dieser letzteren καταφραφή dürfte der bei Preisigke, Berichtigungsliste S. 93 von Schubart veröffentlichte Zusatz zu B. G. U. IV 1132 abgeben: μὴ οὔσης τῆς βεβαιώσεως τ(ῆ)ς προκ(ειμένης) προσβο(λῆς) Ἀμμωνίου(?) διὰ τῆ(ς) διὰ τῶν πρακ(τόρων) συγχωρή(σεως) (dazu Jörs a. a. O. 311). Auf Grund des bloßen behördlichen Zuschlags traf den Exekuten keine Gewährleistungspflicht; eine solche konnte aber sehr wohl in der darauffolgenden rechtsgeschäftlichen Urkunde, zu der es zumindest im Fall von B. G. U. IV 1132 lin. 8 anscheinend noch nicht gekommen ist (vgl. Hypoth. u. Hypall. 110), ausgesprochen werden.

(vgl. oben S. 154f.), insbesondere derjenigen, die sowohl im griechischen, wie im ägyptischen Eigentumsstreit seitens der unterliegenden Partei der siegreichen gegenüber abgegeben worden sind. Vor allem aber steht sie damit in Einklang, daß — wie wir sehen werden — die Übereignung in der Kaiserzeit sich auch in allen anderen Fällen ohne eine öffentliche Übereignungsurkunde hat vollziehen können und die *καταγραφή* dann bloß eine derart festigende Bedeutung gehabt hat (vgl. unten S. 253f., insbes. S. 257f., 263f., 276, 278).

d) Die *καταγραφή* und ihre Kausa.

d) Wie dem auch sei, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die *καταγραφή* ganz zweifellos auf eine rechtsgeschäftliche Beurkundung des Eigentumsübergangs zu beziehen. Wie nun eine solche *καταγραφή*-Urkunde des näheren ausgesehen hat, wie man sich ihr Verhältnis zur Kausa der Übereignung, insbesondere zum Kaufe zu denken hat, das ergibt sich aus dem, was in diesem Kapitel unter 6.—8. (S. 170f.) über die Urkunden mit Übereignungserklärung ausgeführt worden ist. Dort sahen wir, auf welche Weise der Übereignungswille erklärt, das *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* zugesichert worden ist. Dies geschah im Falle des Kaufes zumeist in einer Kaufurkunde (*ὠνή, πρᾶσις*), welche die Übereignungsklausel in sich aufnahm (vgl. oben S. 170f.), seltener (statt einer Kaufurkunde) in einer *παραχώρησις*-Urkunde, die den Übereignungswillen in ebensolcher Weise erklärte (vgl. oben S. 212f.); im Falle anderer Übereignungskausae (datio in solutum, Schenkung, Tausch) geschah es gelegentlich in einer entsprechenden Kausalurkunde (wie z. B. P. Flor. 47 oder P. Grenf. II 71, vgl. oben S. 224, Anm. 2), häufiger in abstrakter Stilisierung (dazu oben S. 212[1]) in Gestalt einer *παραχώρησις* (oben S. 212f.), *ἔκστασις* (oben S. 219f.), *ἐκχώρησις* (oben S. 221f.) oder ähnlichen Erklärung.[1]) All diese Urkunden, die eine ausdrückliche Übereignungserklärung enthalten, wie immer sie auch diese zum Ausdruck bringen mögen, sind — soweit sie dem oben S. 236 entwickelten Erfordernis öffentlicher Beurkundung entsprechen — *καταγραφαί*.

1) Dabei ist es wiederum möglich, daß eine derartige *παραχώρησις*-, *συγχώρησις*-Urkunde usf. die Kausa der Verfügung immerhin zum Ausdruck bringt (so z. B. die datio in solutum P. Lond. III 1164(k) p. 166 f. in lin. 8f., P. Oxy. II 273 in lin. 14f.) oder aber daß sie dieselbe überhaupt nicht erkennen, sondern nur erraten läßt (so z. B. P. Grenf. I 27, wozu vgl. Homologie u. Protokoll 34 f.).

Das Beispiel einer nicht auf Kaufkausa beruhenden καταγραφή bietet die in B. G. U. IV 1114 lin. 11f. erwähnte καταγραφὴ διὰ τῶν ἀ[γ]ορανόμων (a⁰ 8/7 v. Chr.), die von den daselbst übereigneten fünf Sklaven in betreff der vier schenkungsweise übertragenen eine Übereignungserklärung ex causa donationis darstellt[1]; die in B. G. U. IV 1128 lin. 12f. versprochene καταγραφὴ διὰ τῶν ἀγορανόμ(ων) einer Sklavin scheint, wie lin. 15/6 vermuten läßt, eine datio in solutum zu bezwecken. Wie die in diesen Fällen nur referierend erwähnten καταγραφή-Urkunden in concreto ausgesehen haben, ersehen wir nicht: sie werden in einer der für derartige Kausalverhältnisse vorhin (S. 241) namhaft gemachten Gestalten in Erscheinung getreten sein.[2][3]

Kauf und καταγραφή.

Wo jedoch die Übereignungserklärung in Gestalt einer öffentlichen Kaufurkunde erfolgt — wie es in der Kaiserzeit massenhaft geschieht — dort ist diese die καταγραφή, und es ist meines Erachtens nicht zulässig zwischen ὠνή und καταγραφή einen prin-

1) Zu dieser Urkunde vgl. meine Bemerkungen Homologie und Protokoll 25. Nicht ganz durchsichtig ist das Fragment einer Synchoresisurkunde B. G. U. III 1001 (betreffs ihrer Datierung vgl. zuletzt Jörs, Z. d. Sav.-St. 36, 246[1] und dort Zit.): es scheint, als ob daselbst eine καταγραφή erfolgt wäre, in betreff welcher jetzt nachträglich auch noch die Gewährleistungspflicht übernommen wird (also wird auch diese καταγραφή keine Kaufurkunde gewesen sein — vgl. unten Anm. 3 —, es sei denn eine unvollkommen redigierte). Trifft dies zu, so wäre die Urkunde ein direktes Gegenstück zu B. G. U. IV 1114: denn hier ist gerade umgekehrt in der καταγραφή betreffs des irrtümlich kaufweise übereigneten Sklaven Optatos auch die Gewährleistungshaftung übernommen worden, was jetzt unter Rückzahlung des empfangenen Preises nachträglich wieder rückgängig gemacht wird, da den Schenker keine Gewährleistungspflicht trifft (vgl. lin. 24/5 mit 29/30).

2) Ebenso liegt auch den in B. G. U. I 136 = Mitteis, Chrest. 86 lin. 10, P. M. Meyer, Griech. Texte 8 lin. 12, P. Straßb. 41 lin. 13/4, 20 erwähnten καταγραφή-Fällen kein Kauf als Kausa zugrunde.

3) Gelegentlich konnte eine nicht auf Kaufkausa beruhende Übereignung trotzdem mittels fiktiver Kaufurkunde erfolgen (vgl. oben S. 212, Anm. 3 die datio in solutum betreffend). Doch ist an eine solche in B. G. U. IV 1114 nicht zu denken: denn sie entsprach mit ihrer üblichen und fast niemals vermißten Gewährleistungsklausel der Natur der Schenkung nicht, wie denn auch in B. G. U. IV 1114 die βεβαίωσις-Abrede nur betreffs des einen irrtümlich kaufweise übereigneten Sklaven vereinbart und nachher rückgängig gemacht worden ist (vgl. vorhin in Anm. 1). Nur um die wahre Kausa zu verbergen, wurde unter Umständen auch eine Schenkung in Form einer fiktiven Kaufurkunde verbrieft: derartiges ist z. B. von P. M. Meyer, Arch. f. Pap.-F. 3, 91 bezüglich P. Cat. Recto Col. VI. = Mitteis, Chrest. 372 (dazu s. sogleich im Text, wie auch folg. Anm.) angenommen worden.

zipiellen Gegensatz in dem Sinne annehmen zu wollen, als ob jene die volle dingliche Wirkung nicht hätte erzeugen können und hierzu der Ergänzung durch diese bedurft hätte. Damit sind wir bei der Frage nach dem Verhältnis von Kauf und καταγραφή angelangt. Daß der in Frage stehende Gegensatz nicht gegolten hat, daß Kauf und καταγραφή vielmehr zusammenfallen konnten, wie sie denn zumeist auch zusammengefallen sind, läßt sich durch mehrere direkte Belege beweisen. So z. B. wird in dem Delatorenprozeß P. Cat. Recto Col. VI. = MITTEIS, Chrest. 372 (II. Jahrh.) dem Anspruch des Idios Logos gegenüber seitens der Beklagten rechtmäßiger Eigentumserwerb geltend gemacht und zum Beweis der in dieser Hinsicht vollzogenen καταγραφή (lin. 5: ἀνδραπόδων ζ καταγραφέντων αὐτῆι usw.) werden in lin. 9f. Kaufurkunden verlesen (ἀναγεινώσκοντός τε ὠνὴν Μούσης — — καὶ Δάφνης usw.).[1] Weiterhin wird in den Eingaben in P. Oxy. III 486 = MITTEIS, Chrest. 59 (a⁰ 131 n. Chr.) gegenüber dem Vindikationsanspruch des Klägers seitens der Beklagten Eigentumserwerb am herausgeforderten Grundstück behauptet, wobei sie sich auf die Preiszahlung und Entgegennahme der öffentlichen Kaufurkunde beruft (lin. 7: λαβοῦσα τὸν καθήκοντα τῆς ὠνῆς δημόσι[ον χρημα]τισμόν), was aber seitens des Klägers als bloß fiduziarische καταγραφή zum Zwecke der Sicherung bezeichnet wird (lin. 26: φάσκων κατὰ πίστιν αὐ[τὰ κ]αταγεγράφθαι).[2][3] In diesen Fällen also wird die

1) Vgl. diesbez. die vorletzte Anm. — In diesem Rechtsfall einen Gegensatz der ὠνή und der καταγραφή annehmen zu wollen (so anscheinend PAPPULIAS, ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος 66[10]), liegt m. E. keinerlei Grund vor. In lin. 5 ist deswegen bloß abstrakt vom καταγράφεσθαι die Rede, weil die Delatoren die Übereignung offenbar gar nicht für einen Kauf, sondern für eine Schenkung halten, während es der Beklagten gerade darauf ankommt, daß das Rechtsgeschäft ein Kauf gewesen ist. Vgl. zum Sachverhalt des näheren P. M. MEYER, a. a. O. 88 f.; MITTEIS, Grundzüge 285 f.

2) So Hypothek u. Hypall. 41 Anm.; zur Zustimmung neigend MITTEIS, Z. d. Sav.-St. 32, 488. — Die im Text erörterte Stelle zeigt in Verbindung mit P. Oxy III 472 lin. 23 f. = MITTEIS, Chrest. 235 (a⁰ 130 n. Chr.) — vgl. oben S. 231, Anm. 5 — daß derartige καταγραφαὶ κατὰ πίστιν oder ἐν πίστει (cf. PREISIGKE, Girowesen 452 f.) sich von den gewöhnlichen Kauf-καταγραφαί in gar nichts unterschieden haben, sich von ihnen zumindest nicht unterscheiden und ihren fiduziarischen Charakter nicht direkt zum Ausdruck bringen mußten. Nur daneben ist ein pactum fiduciae gemäß B. G. U. IV 1158 errichtet worden. Hier liegen resolutiv bedingte Sicherungsübereignungen vor, im Gegensatz zu den aus der Ptolemäerzeit bekannten suspensiv bedingten, wozu s. oben S. 157 f. und Homologie u. Protokoll 38 f., 50/1.

3) Angesichts des Plurals in lin. 23 „κατὰ δημοσίους ἠγόρασα χρημα-

Kaufurkunde als die καταγραφή angesehen.[1]) In dieselbe Richtung deuten mehrere Stellen, in welchen über den Inhalt einer bereits vollzogenen καταγραφή berichtet wird. So heißt es in der an die Agoranomen gerichteten eidlichen Erklärung P. Oxy. I 100 (a° 133 n. Chr.), in welcher jemand bestimmte Grundstücke zu verkaufen (πεπρακέναι) erklärt, lin. 10f. von diesen: ὧν ἡ τοποθεσία καὶ τὸ κατ' ἄνεμον διὰ τῆς καταγραφῆς δεδήλωται[2]); in der oben (S. 197) bereits erörterten Quittung P. Cairo Preis. 43 lin. 24 = P. Oxy. II 306 (a° 59 n. Chr.): μὴ ἐλαττουμένο(υ) τοῦ Τρύφων[ος] (= der den Kaufpreis in Form einer Darlehensschuld entrichtende Käufer) ἐν τῇ ἐξακολουθούσῃ τῷ Ἀντιφάνε[ι] (= Verkäufer) [β]εβαιώσει ἧς ἠγόρασεν παρ' αὐτοῦ οἰ[κ]ί[ας] ἀκολούθως τῇ εἰς αὐτὸ(ν) γεγονυίᾳ κατ[αγρ]αφῇ[3]), wobei es in der über den Kaufpreis ausgestellten Darlehensurkunde P. Oxy. II 318 descr. (a° 59 n. Chr.) vom Verkäufer Antiphanes „πέπρακεν" und nicht „κατέγραψεν" heißt. Die Diagraphe P. Eitrem Nr. 5 (a° 154 n. Chr.) bescheinigt die Entrichtung des Kaufpreisrestes eines Sklaven, δούλου καταγεγραμμένου

τισμούς" könnte man vermuten wollen, daß der in P. Oxy. III 486 in Frage stehende Kauf mittels Errichtung mehrerer Urkunden abgeschlossen wurde und derselbe demnach einen Fall gespaltenen Kaufes darstellt (vgl. oben S. 184f.): dagegen spricht jedoch lin. 7, wo bei Beschreibung desselben Vorganges bloß vom καθήκων τῆς ὠνῆς δημόσιος χρηματισμός im Singular die Rede ist. Vielmehr möchte ich in lin. 23 neben der öffentlichen Kaufurkunde noch an eine öffentliche Quittung denken, die seitens des vom Käufer befriedigten hypothekarischen Gläubigers, dem die gekauften Grundstücke verpfändet waren (lin. 24/5), ausgestellt worden ist; vgl. dazu die Ausführungen über die Aufhebung des Pfandrechts oben S. 88f.

1) [Neuestens noch besonders deutlich P. Freib. 8 lin 27/8.]

2) Die juristische Natur dieser schriftlichen Eideserklärung aus Oxyrhynchos ist seit jeher strittig, cf. auch P. Oxy. II 263 (a° 77 n. Chr.); dazu zuletzt Mitteis, Grundz. 95[2], 184 und die dort zit. Lit. Ihr Schwerpunkt liegt m. E. in der Erklärung, das Objekt gehöre dem Verkäufer, sei nicht verpfändet und auf keine Weise veräußert (P. Oxy. I 100 lin. 11 f., II 263 lin. 11 f.). Dies dem Agoranomen gegenüber eidlich zu erklären, mußte überflüssig sein, wo ein ἐπίσταλμα der Grundbuchbehörde zur Kontraktserrichtung vorlag. Daher liegt die Vermutung nahe, daß es zu derartigen Erklärungen dort gekommen ist, wo ein ἐπίσταλμα nicht vorlag, wo z. B. nicht gebuchte Objekte verkauft worden sind. Da mochten sie dem Notar anläßlich der Beurkundung einige Garantie dafür bieten, daß die Verfügung nicht zu Unrecht erfolgt. — Ganz unwahrscheinlich ist in P. Oxy. I 100 lin. 14/5 die Ergänzung „ἀ[πὸ δ]ια[γρ]αφῆς", wahrscheinlich ist „ἀπογραφῆς" zu ergänzen, wofür die Analogie anderer oxyrhynchitischer Kaufurkunden über städtische Grundstücke spricht, so vor allem P. Oxy. III 577 descr., dann IV 719 lin. 24, IX 1200 lin. 30, X 1276 lin. 15f.

3) Ähnlich — falls richtig ergänzt — P. Oxy. II 268 lin. 21/2.

κατὰ συγχώρησιν διὰ τοῦ καταλογείου διπλῷ χρήματι, πιστοῦ καὶ ἀδράστου καὶ ὄντα (sic) ἐκτὸς ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς (lin. 21 f.).[1]) In P. Fay. 100 (a⁰ 99 n. Chr.) erteilt die Käuferin eines Hausanteils an ihren Banquier die Anweisung, aus ihrem Depot den Verkäuferinnen den Kaufpreis auszuzahlen: χρημάτισον[2]) τιμὴν οἰκίας — — — [ἀκ]ολούθως ταῖς γεγονυίαις καταγραφαῖς (lin. 13 f.)[3]). In all diesen Fällen, wo betreffs der Orts- und Grenzangaben, der Gewährleistungsabrede, der Preisquittung auf die καταγραφή verwiesen wird, wird man unter dieser die Kaufurkunde zu verstehen haben. Besonders deutlich ist dies Zusammenfallen von πρᾶσις und καταγραφή in der byzantinischen Zeit: der oben S. 235 bereits erwähnte P. Par. 21 (a⁰ 616) nennt sich in lin. 10 καταγραφή, in lin. 54 und 56 hingegen πρᾶσις, wie denn all die Urkunden, in welchen seit der Mitte des IV. Jahrhunderts neben dem πεπρακέναι zugleich auch das καταγεγραφηκέναι erklärt wird, sich stets als πρᾶσις zu bezeichnen pflegen (seltener als ὠνή).

All dem gegenüber gibt es nun allerdings eine Reihe von Fällen, in welchen Kauf und καταγραφή in Gegensatz zueinander gestellt erscheinen, und diese haben die Neigung erzeugt, diesbe-

1) Hier an eine Spaltung des Kaufs und der καταγραφή zu denken (vgl. Preisigke, Heidelb. Sitzungsber. 1916. 3. Abh. S. 12), liegt m. E. keinerlei Anhaltspunkt vor. Daß die καταγραφή bereits vollzogen ist, ist ebenso wie die über das übliche ägyptische Maß hinausreichende Mängelhaftung (vgl. den späteren und unter Römern errichteten P. Lond. II 251 p. 317 lin. 14 f., a⁰ 337—350) wichtig genug, um es in der Preisquittung zu konstatieren und zu wiederholen (cf. Preisigke, a. a. O. 13). Der Gegensatz des Kaufs διπλῷ χρήματι ist der Kauf ἁπλῷ χρήματι, vgl. P. Cairo Preis. 1 lin. 14, 18, 20 und dazu Mitteis, Z. d. Sav.-St. 32, 348 und bei Preisigke a. a. O. 12/3. [Jetzt s. zur Frage Partsch, Heidelb. Sitzungsber. 1916. 10. S. 28 f.] — An den P. Eitrem 5 wird man erinnert durch die spärlichen Reste von P. Hal. 6 Recto Col. I (II. Jahrh.), s. Dikaiomata p. 192[1].

2) Zu diesem Urkundentypus vgl. B. G. U. I 156 (dazu Gradenwitz, Arch. f. Pap.-F. 2, 103 f.), IV 1063; P. Hawara 68 und jetzt insb. P. M. Meyer, Griech. Texte Nr. 6, dazu oben S. 12 Anm. 2 a. E., S. 56 f. Anm. 3. Vgl. Preisigke, Girowesen 203 f.

3) Die Lesung ταῖς γεγονυίαις εἰς αὐ[τὰς..]. ιαις (Preisigke, Girowesen 208[2] vermutet: [παλ]αίαις; daselbst auch sachliche Erläuterungen) καταγραφαῖς scheint mir sachlich bedenklich, denn der Hinweis auf den Erwerbstitel der Verkäufer ist in diesem Zusammenhang wenig begründet. Weit natürlicher wäre die Bezugnahme auf die eigene Erwerbsurkunde der anweisenden Käuferin und angesichts der Zweifelhaftigkeit der mitgeteilten Lesung würde ich, falls es paläographisch möglich ist, ταῖς γεγονυίαις εἰς ἐμ[ὲ] καταγραφαῖς vorziehen. Der Plural freilich würde eher für die andere Auffassung sprechen. Doch ist es nicht undenkbar, daß eine jede der Verkäuferinnen eine besondere καταγραφή ausstellte.

züglich einen prinzipiellen Gegensatz anzunehmen. Doch handelt es sich hierbei um besondere Gestaltungen, die sich auf Grund der bisherigen Ausführungen glatt erklären lassen. Zweierlei Möglichkeiten sind da besonders ins Auge zu fassen.

α) Zunächst stellt die Kaufurkunde dort keine καταγραφή dar, wo sie keine Übereignungserklärung enthält. Dabei hat man nicht so sehr an die Arrhalverträge zu denken, da diese nicht unter die Vorstellung des Kaufes fallen (vgl. oben S. 188f.), aber Kaufurkunden wie P. Rylands II 164 (vgl. oben S. 190f.) und auch die aus der Ptolemäerzeit stammenden Kaufprotokolle gehören hierher (vgl. oben S. 168f. und S. 193f.). In diesen Urkunden findet der Übereignungswille keine Verbriefung und P. Rylands II 164 stellt sich zur καταγραφή ausdrücklich in Gegensatz und behält deren Errichtung der Zukunft vor. Auf welche Weise diese dann errichtet wurde, ergibt sich aus den im vorstehenden betreffs der Gestalt der Übereignungsurkunden entwickelten Prinzipien (zusammengefaßt vorhin S. 241): soweit dabei nicht durch besondere Umstände die Errichtung einer παραχώρησις veranlaßt war, war die regelmäßige Gestalt einer solchen nachfolgenden καταγραφή die einer öffentlichen Kaufurkunde mit Übereignungsklausel.[1])

β) Ein Gegensatz zwischen Kaufurkunde und καταγραφή ist weiterhin in den Fällen anzunehmen, in welchen die erstere eine Übereignungserklärung zwar enthielt, aber — wie es sehr häufig geschah[2]) — bloß privat beurkundet wurde. Denn für die Vorstellung der καταγραφή scheint — wie vorhin (S. 236) ausgeführt — in der früheren Kaiserzeit die öffentliche Beurkundung wesentlich gewesen zu sein (dazu vgl. noch S. 262f., 292/3).

Auffallend ist es allerdings, daß die zahlreichen privaten Kaufurkunden, die eine Übereignungserklärung enthalten, den Ver-

---

1) So sind auch B. G. U. I 193 II und 177, die man gewöhnlich (meines Erachtens nicht mit völlig entscheidenden Gründen, vgl. oben S. 203f.) als Übereignungsurkunden auf Grund vorangehender Kaufverträge (ohne Übereignungserklärung) ansieht, Kaufurkunden (vgl. oben S. 204), betreffs B. G. U. I 177 ist in dieser Hinsicht das „πεπρακέναι" in lin. 3 entscheidend. — Das im Text Gesagte gilt auch betreffs der kaiserzeitlichen Kaufprotokolle (vgl. bereits oben S. 170, Anm. 2): für die nachträgliche Errichtung von Abstandsurkunden nach ptolemäischer Art gibt es gar keinen Anhaltspunkt, diese sind durch den neueren καταγραφή-Typus verdrängt worden.

2) Vgl. die oben S. 8, Anm. 1 zusammengestellten Kaufverträge.



käufer nicht, wie es in den Arrhalurkunden und in P. Rylands II 164 geschieht, zur Errichtung der καταγραφή, sondern — soweit sie dies überhaupt tun[1]) — bloß zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde anzuhalten pflegen, ohne diese ausdrücklich als καταγραφή zu bezeichnen[2]) und sich damit zu dieser Vorstellung in Gegensatz zu stellen (vgl. C. P. R. 198 und P. Rylands II 163, dazu oben S. 149).[3])

Ein Argument zugunsten eines derartigen Gegensatzes läßt sich jedoch dem P. Rylands II 163 lin. 15 entnehmen; vgl. dazu unten S. 268/70.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auf Grund dieses Gegensatzes auch das oftmals erörterte Cheirographon B. G. U. I 50 = Mitteis, Chrest. 205 (a⁰ 114/5 n. Chr.) zu erklären.[4]) Ein Grundstück ist κατὰ χιρόγραφον δεδημοσιωμέ[νον] verkauft worden (lin. 3: πέπρακα); da die Erbin des Käufers den Wunsch hat καταγραφῆναι τοῦτο κατὰ δημοσί[ο]υς [χρημ]ατ[ισ]μούς, wird ihr dies nun vom Verkäufer bis zu einem bestimmten Termin zugesagt. Die vorangegangene private πρᾶσις wird hier zur καταγραφὴ κατὰ δημοσίους χρηματισμούς in Gegensatz gestellt; da der letzteren laut lin. 13/14 im Grundbuch gewahrte Belastungen im Wege gestanden zu sein scheinen, diese aber nur die Errichtung einer öffentlichen Urkunde hinderten (vgl. unten S. 268f.), ist es das Wahrscheinlichste, daß die zu errichtende καταγραφή vom chirographischen Kauf sich in der Tat bloß in der Form, nicht auch im Inhalt unterscheiden sollte. Ausgeschlossen ist es freilich nicht, daß die private Kaufurkunde — die uns nicht erhalten blieb — eine Übereignungserklärung gar nicht enthalten hatte, womit der ganze Fall nicht in die hier, sondern in die vorhin S. 246 unter α) erörterte

---

1) Es geschieht verhältnismäßig selten: bloß in dem oben S. 148f. genannten Material; die übrigen Urkunden begnügen sich mit der δημοσίωσις-Klausel, dazu in dieser Beziehung unten S. 273.

2) Zu B. G. U. I 50 sogleich weiter im Text: die Kaufurkunde selbst ist uns da nicht erhalten.

3) Da aber in der in C. P. R. 198 in Aussicht gestellten δημοσία πρᾶσις zweifellos auch die καταγραφή enthalten ist, haben wir damit einen weiteren Fall dafür, daß die καταγραφή mittels Errichtung einer Kaufurkunde erfolgt (des näheren oben S. 242f.).

4) Vgl. dazu an Literatur: Mitteis, Hermes 30, 603, Arch. f. Pap.-F. 1, 189, Chrest. p. 225; Rabel, Z. d. Sav.-St. 28, 360f., Verfügungsbeschr. 63[2]; Lewald, Grundbuchrecht 29[3], 42f.[9]; Eger, Grundbuchwesen 109f.; Preisigke, Girowesen 442f.; Partsch, Gött. gel. Anz. 1910. 752f.; Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 125[1].

Gruppe gehören würde: doch sprechen dafür keinerlei positive Indizien[1]) (vgl. zur Urkunde noch unten S. 273).

In viel höherem Maß entsteht hingegen dieser Zweifel über die Natur des Verhältnisses der καταγραφή zum Kauf in den zahlreichen nach gleichem Schema stilisierten oxyrhynchitischen Urkunden des ausgehenden I. Jahrhunderts, wie P. Oxy. II 242, 327—328 descr. usf., in welchen der Agoranom vermutlich vom Pächter der Verkehrssteuer zum καταγράφειν angewiesen wird. In all diesen Urkunden heißt es nämlich vom Käufer, daß er die zu erwerbenden Objekte vom Verkäufer bereits gekauft habe (ἐπρίατο — vgl. oben S. 150f.).[2]) In P. Oxy. II 241 (a° 98), in welchem der Agoranom in ganz analoger Weise zum ἀναγράφειν eines Hypothekenvertrages angewiesen wird (vgl. oben S. 150 und S. 230), war die vorangegangene Verpfändung anscheinend[3]) in einem Cheirographon erfolgt; bei der Hypothezierung ist es aber schwer denkbar, worin die zu errichtende öffentliche Urkunde von der vorangegangenen privaten inhaltlich sich unterscheiden sollte.[4]) Danach liegt es nahe, daß auch in den Parallelfällen endgültiger Veräußerung die zu errichtende καταγραφή nichts weiter als die öffentliche Beurkundung eines privat schon vorher abgeschlossenen Kaufvertrags darstellen und sich von diesem demnach nur in der

1) Namentlich wäre, wenn das Kaufcheirographon keine Übereignungserklärung enthalten hätte, die Verpflichtung zur nachträglichen καταγραφή wahrscheinlich in ihm selbst zum Ausdruck gebracht worden, wie z. B. in P. Rylands II 164: das „βουλομένης σου καταγραφῆναι" in lin. 7/8 deutet aber m. E. eher dahin, daß dem in diesem Fall nicht so war, der diesbezügliche Wunsch vielmehr erst nachträglich von der Erbin geäußert worden ist, vgl. immerhin auch S. 192[5].

2) So auch gemäß der von Herrn Prof. Hunt schon vor längerem freundlichst übersandten Transskription von P. Oxy. II 327 descr.:

[. . . . . . .]. καὶ οἱ μέτοχ(οι) τῷ ἀγορανό-
μῳ χαίρειν. κατάγραψεν (sic!) ὠνὴν
Ζωίλῳ Ταρουθείνου τοῦ Δείου
μητρὸς Ζώιλος τῆς Ζωίλου
τῶν ἀπ' Ὀξυρύγχ(ων) πόλ(εως) ἡμίσους
μέρους δούλου Διοσκόρου τοῦ
καὶ Διονυσίου ὡς (ἐτῶν) λ οὗ ἐπρίατο
[.] . . . ρε . . . [.]ς τοῦ Ἀπίωνος
Rest abgebrochen.

3) Ich sage „anscheinend", weil es nach dem Wortlaut von lin. 26f. nicht ausgeschlossen ist, daß das Cheirographon bloß den Darlehensvertrag ohne die Verpfändung verbrieft hatte, vgl. oben S. 151, Anm. 1.

4) Vgl. auch Mitteis, Chrest. p. 195, Grundz. 83[2]; Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 124f.

Form unterscheiden sollte. Eine derartige Annahme könnte durch P. Oxy. I 95 = MITTEIS, Chrest. 267 (a° 129 n. Chr.) gestützt erscheinen: hier wurde eine Sklavin mittels einer *ἰδιόγραφος πρᾶσις* verkauft, nach Entrichtung der Verkehrssteuer (lin. 25—29) ist dann über die Veräußerung eine öffentliche Urkunde mittels einer bloßen *ἐκμαρτύρησις* errichtet worden.[1]) Andererseits aber zeigt uns P. Oxy. I 99 (a° 55 n. Chr.) einen deutlichen Fall, in welchem das *ἐγκύκλιον* für einen Grundstückkauf — so wie es in der Ptolemäerzeit regelmäßig geschah — auf Grund eines bloßen Kaufprotokolls, also eines Vertrages ohne Übereignungserklärung entrichtet wird. Darum muß auch damit gerechnet werden, daß auch im Falle der hier in Frage stehenden Anweisungen die Übereignungserklärung erst durch die vorzunehmende *καταγραφή* verbrieft werden und diese vom vorangehenden Kaufvertrag sich im Inhalt unterscheiden sollte. Ja zumal dieselben, mit Ausnahme des Verpfändungsfalles in P. Oxy. II 241, nur von einem vorangegangenen Geschäft, aber keiner Urkunde berichten, muß sogar mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in diesen Fällen über den Kaufkonsens eine Urkunde überhaupt noch nicht zustandegekommen war (vgl. auch S. 170, Anm. 2 a. E.).[2])

1) Allerdings sehen wir nicht, ob die vorangegangene Privaturkunde eine Übereignungsklausel enthielt; die Form der *ἐκμαρτύρησις* spricht aber jedenfalls dafür, daß jetzt der privat bereits verbriefte Urkundeninhalt bloß in die Gestalt einer öffentlichen Urkunde gebracht werden wollte. Undenkbar ist es aber nicht, daß in den Fällen, wo die *ἐκμαρτύρησις* durch den Aussteller der Privaturkunde und durch bloße Inhaltsangabe derselben erfolgte (hierzu vgl. JÖRS a. a. O. 134 f.), der bezeugte Urkundeninhalt auch durch neue Erklärungen ergänzt werden konnte. — Auch in P. Oxy. X 1284 wird das *ἐγκύκλιον* auf Grund einer *συγγρ. ἰδιόγραφος* entrichtet.

2) Gewissermaßen liegen in den keineswegs klar formulierten Mitteilungen der *καταλοχισμός*-Behörde an die Agoranomen, P. Oxy. I 45 —47 und II 341 — 348 descr. Parallelen zu dem im Text behandelten Urkundentypus vor. Dies erscheint namentlich durch P. Oxy. II 348 descr. nahegelegt. Denn in dieser die Bestellung einer Hypothek an Katökenland betreffenden Mitteilung ist statt des Vollzugs der *παραχώρησις* (der Übereignungsfälle) bloß von der Entrichtung der Hypothekensteuer *εἰς καταλοχισμούς* die Rede, anscheinend ebenso in P. Oxy. II 343, 345 descr. (vgl. dazu Hypothek und Hypallagma 122 Anm.). Es dürfte demnach auch in den übrigen erwähnten Urkunden vor allem auf das Moment der Steuerentrichtung angekommen sein. Insofern mag ihre Funktion der dem gleichen Gau und der gleichen Zeit angehörigen Urkundenreihe P. Oxy. II 241—243 und 327—340 descr. entsprochen haben, was zu vermuten um so näher liegt, als die letztgenannten Urkunden sich in keinem Fall auf Katökenland, sondern stets auf Häuser und Sklaven beziehen. Das Verhältnis der beiden Urkundenreihen zur *καταγραφή* scheint allerdings

B. G. U. IV 1131. Besonderer Erwähnung bedarf noch B. G. U. IV 1131 Col. I (a° 13 v. Chr.): eine Frau Namens Arsinoe hatte von ihrem Schwiegersohn Isidoros ein Haus gekauft, dafür auch den Preis bezahlt, war aber noch vor der Vornahme der *καταγραφὴ διὰ τοῦ πολειτικοῦ ἀρχείου* gestorben; ihr Sohn Apollonios schließt nun mit dem Verkäufer die vorliegende Synchoresisurkunde ab, in welcher ihm betreffs der auf ihn fallenden Hälfte des Hauses das unbeschränkte Eigentum zugesichert — lin. 18f.: *ἀπὸ τοῦ νῦ(ν) κρα(τεῖν) καὶ κυριεύειν τοῦ ἡμίσους μέρο(υς) τοῦ οἰκιδίου καὶ τῆς προςούσης ἐπαύλεως καὶ ὅτι [ἐ]ὰν θέλ(ῃ) ἐπιτελ(εῖν)* — und die *καταγραφὴ διὰ το(ῦ) πολειτικ(οῦ) ἀρχή(ου)* zugesagt wird.[1]) Hier enthält also eine öffentliche (Synchoresis-) Urkunde eine ausdrückliche Übereignungserklärung, und trotzdem soll die *καταγραφή* erst später erfolgen. Dies vermag ich nur mit der Vermutung zu erklären, daß hinsichtlich alexandrinischer Grundstücke (wenigstens in dieser Zeit) die *καταγραφή* durch das *πολιτικὸν ἀρχεῖον* zu erfolgen hatte.[2]) Daß man auch hierbei bloß an eine Beurkundung (und nicht etwa eine Eintragung) zu denken hat, geht daraus hervor, daß dieser alexandrinische Urkundenkreis aus der Zeit des Augustus die *ἀρχεῖα* durchwegs als beurkundende Behörden erscheinen läßt; so ist in B. G. U. IV 1151 lin. 7f. von einem durch das *τῶν Ἰουδαίων ἀρχεῖον* errichteten Testament die Rede, und in B. G. U. IV 1158 soll laut lin. 6 durch das *δημόσιον ἀρχεῖον* die Rückübereignung

---

kein identisches gewesen zu sein; wenigstens liegt in P. Oxy. I 45 gemäß lin. 7 bereits eine Homologie vor, wobei an eine notarielle Urkunde und gemäß den Darlegungen des Textes wohl an eine Übereignungsurkunde zu denken ist: hier wäre die Errichtung der *καταγραφή* demnach bereits erfolgt (bezüglich der übrigen Urkunden freilich ist dasselbe direkt nicht ersichtlich). [Neuestens: Oxy. XII 1462, 1472 lin. 24/5.]

1) Des näheren vgl. zu dieser Urkunde die völlig übereinstimmenden Ausführungen bei BERGER, Strafklauseln 187f.; SCHWARZ, Hypothek 126f. Anm.; ARANGIO-RUIZ, Osserv. sul sistema della successione legittima (Cagliari, 1913) 14 Anm. 18; KRELLER, Erbrechtliche Untersuchungen 80f.

2) Anders freilich in B. G. U. IV 1127 (dazu oben S. 194), wo der die Übereignung perfizierende Akt *διὰ τοῦ τῆς στοᾶς λογιστηρίου* erfolgen soll: doch könnten betreffs der hier in Frage stehenden Goldgießerei besondere Grundsätze der städtischen Verwaltung gelten. Überdies gewinnt man durch die augusteischen Urkunden aus Abusir el mäläq den Eindruck, als ob in jenem Urkundenkreis in bezug auf Sklaven *καταγραφὴ διὰ τῶν ἀγορανόμων* erforderlich gewesen wäre (B. G. U. IV 1114 lin. 11f., 1128 lin. 12f., anders IV 1059). Daß im übrigen auch Synchoresisurkunden als *καταγραφαί* angesehen werden konnten, zeigt P. Oxy. X 1268 (dazu oben S. 231f.), P. Eitrem 5 lin. 23f. (dazu S. 244), [P. Freib. 8 lin. 25, 27f.]; vgl. auch P. Hawara 238.

(*ἀντιπαραχώρησις*) eines zur Sicherung eines Gläubigers mittels Synchoresis übertragenen Grundstücks erfolgen.[1])

B. G. U. IV 1131 Col. I bietet auch noch weitere Belehrung. Zunächst zeigt sie uns mal an einem konkreten Beispiel, daß *καταγραφή* und *παραχώρησις* keineswegs äquivalente Begriffe sind. Dies ergibt sich auch schon aus den bisherigen Ausführungen. So z. B. sind die chirographischen *παραχώρησις*-Urkunden (B. G. U. II 666; P. Oxy. IV 719, IX 1200 u. a.) keine *καταγραφαί*.[2]) Im Fall von B. G. U. IV 1131 Col. I ist es aber direkt zu ersehen, daß diese Urkunde nach Analogie der übrigen gleichzeitigen Synchoresis-Kaufurkunden (B. G. U. IV 1059, 1129, 1130, 1158 lin. 6f.) und angesichts des Umstandes, daß der Preis in lin. 27 als *κεφάλαιον* bezeichnet wird (vgl. S. 213), zwar als *παραχώρησις*, jedoch nicht als *καταγραφή* anzusehen ist.

Weiterhin zeigt uns B. G. U. IV 1131 einen Fall, in welchem dem Käufer das Recht zugesichert wird, die *καταγραφή* auch einseitig, ohne Beisein und Veräußerers durch das Notariat auf sich ausstellen lassen zu können: *ἐξεῖναι αὐτῷ* (scil. dem Apollonios) *στρατευομ(ένου) τοῦ Ἰσιδώρο(υ) ἐν τοῖς κατ[ὰ] τὴ(ν) καταγραφὴ(ν)*[3]) *μετενενκ(όντι) χρη(ματισμὸν) ἀπὸ τῆςδε τῆς συγγραφῆς [σὺν τ]ῷ ἑαυτ(οῦ) εἰκ[ό]νι εἰς τὸ πολειτικ(ὸν) ἀρχ(ῆον)* ....[4]) *εἰς ἑατο(ῦ) ἢ ὧν ἐὰν βούλ(ηται) [ὀνό(ματα)] καταγραφὴ(ν) κτλ.* (lin. 20f.).[5]) Derartige einseitige *καταγραφή*-Urkunden sind uns auch direkt aus Fällen be-

---

1) Daß auf die Rückübereignung *διὰ δημο(σίου) ἀρχή(ου)* Gewicht gelegt wird, obschon die Sicherungsübereignung selbst nur mittels Synchoresis *διὰ τοῦ καταλογείου* erfolgt war, deutet ebenfalls auf eine besondere Bedeutung der erstgenannten Behörde hin. Freilich muß es dahingestellt bleiben, ob dieselbe mit dem *πολειτικὸν ἀρχεῖον* in B. G. U. IV 1131 I identisch ist, wobei namentlich zu berücksichtigen ist, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um alexandrinische (städtische) Grundstücke handelt. Das letztgenannte Moment gilt auch bezüglich B. G. U. IV 1129 und 1130, wo die juristische Natur der in der Synchoresis noch in Aussicht genommenen weiteren Übereignungsakte (vgl. oben S. 217 Anm. a. E.) nicht klar liegt.

2) Ob es auch *παραχώρησις*-Urkunden ohne Übereignungserklärung, nach Analogie der Kaufprotokolle und P. Rylands II 164 gegeben hat, blieb oben S. 219, Anm. 1 dahingestellt. — [Das im Text zuletzt Gesagte ist jetzt mit den Urkunden in Oxy. XIV zu vergleichen, wozu s. S. 293/4.]

3) Dazu vgl. oben S. 195, Anm. 2.

4) Schubart vermutet in der Ausgabe ad h. l. in der Lücke „*ποιεῖσθαι*".

5) Vgl. dazu Hypothek und Hypallagma 124—127 und die dort insbes. 126[2] erörterten Parallelen; auch Mitteis, Chrest. p. 290. [Partsch, Heidelb. Sitzungsber. 1916. 10. S. 24[1].]

kannt, in welchen sie auf Grund vorangehender chirographischer Beurkundung im Wege der ἐκμαρτύρησις vollzogen erscheinen (P. Grenf. II 70 = MITTEIS, Chrest. 191; P. Oxy. IX, 1208).[1])[2])

Die vorstehenden Ausführungen ergaben, daß man sich unter einer (rechtsgeschäftlichen) καταγραφή eine öffentliche Übereignungsurkunde zu denken hat und daß diese sehr wohl auch in Gestalt einer Kaufurkunde in Erscheinung treten konnte. Eine Kaufurkunde stellt (auf dem Gebiete des Immobiliar- und Sklavenverkehrs[3])) nur dort keine καταγραφή dar, wo sie den genannten Merkmalen entweder in inhaltlicher Beziehung (Übereignungserklärung) oder in formeller Hinsicht (öffentliche Urkunde) nicht entspricht.[4])

1) Vgl. schon MITTEIS, Chrest. Einl. zu Nr. 191 a. E. und insbes. JÖRS, Z. d. Sav.-St. 34, 135f., cf. auch ibid. 36, 308f. Doch scheinen solch einseitige καταγραφαί nicht allein bei formeller (B. G. U. IV 1131 und ἐκμαρτύρησις-Urkunden), sondern auch bei inhaltlicher Spaltung des Übereignungsvorgangs möglich gewesen zu sein. Für letzteres spricht B. G. U. IV 1127 (dazu oben S. 194f.) mit ihrer Klausel in lin. 33—37, wie auch die Wahrscheinlichkeit, wonach der Hypothekenverfall einseitig beurkundet werden konnte (vgl. P. Oxy. II 373 descr.; Anz. d. Wiener Akad. 1901, S. 101f. und dazu Hypoth. u. Hypall. 124f., zur Beurkundung des Hypothekenverfalls vgl. oben S. 201f.). Über die Möglichkeit einseitiger καταγραφή im allgemeinen Vollstreckungsverfahren s. JÖRS, a. a. O. 36, 308f. und dazu oben S. 237f — In einigen Übereignungsurkunden bezieht sich die Zusicherung, daß der Erwerber einseitig handeln könne, nicht auf die Errichtung der Auflassungsurkunde, sondern auf die Bewirkung der Eintragung, so wohl in P. Oxy. II 273 lin. 19—24 und insbes. P. Rylands II 155 lin. 15f., wo ich jedoch die Ergänzung im Anfang von lin. 17 für unwahrscheinlich halte. Vgl. zur Sache LEWALD, Grundbuchrecht 61f. und oben S. 229, Anm. 1. Anscheinend gehört in diesen Zusammenhang auch C. P. R. 156 lin. 5f., wo die Ergänzung nahe liegt: [— — — — μὴ προσδεηθέντα τῆς] τῆς Αὐρηλίας Σ[ου]ερούτος (Schenkerin) παρουσίας ἢ συνευδοκήσεως(?); hat es dann im weiteren statt des sinnlosen [ε]ξερουμεν nicht „[διὰ τὸ] ἐντεῦθεν" zu heißen? (cf. e. g. P. Oxy. IX 1200 lin. 36, 1208 lin. 25). Das Vorliegen einer Schenkung läßt für die letztgenannte Urkunde das Wort συγχώρη[σις] vermuten (vgl. oben S. 224). Dann aber liegen in den genannten Urkunden durchwegs Schenkungen vor, und zwar aus drei verschiedenen Gauen (Faijûm, Oxyrhynchos, Herakleopolis), so daß es möglich erscheint, daß diese Eintragungsbewilligungen eine Eigentümlichkeit dieser Art von Zuwendungen darstellen. Letzteres würde allerdings hinsichtlich P. Lond. III p. 147 lin. 110 (wozu vgl. LEWALD, Grundbuchrecht 61) nicht zutreffen, falls diese Zeile — was wahrscheinlich ist — mit der vorangehenden zusammengehört: denn die daselbst vereinbarte βεβαίωσις schließt das Vorliegen einer Schenkung aus (vgl. Homologie und Protokoll 25 und oben S. 242, Anm. 1, 3).

2) Zu B. G. U. IV 1131 vgl. auch noch unten S. 274f.

3) Daß Kaufurkunden betreffs anderer Mobilien niemals unter die Vorstellung der καταγραφή fallen, s. unten S. 288f.

4) Durch eine dieser Möglichkeiten wird zu erklären sein, daß im Briefe P. Oxy. I 117 lin. 5/6 (II./III. Jahrh.) das Wort καταγραφή durchstrichen und dafür



10. Die juristische Bedeutung der *καταγραφή*.

Nachdem im vorstehenden der Tatbestand der *καταγραφή* bestimmt worden ist, ist im weiteren nach ihren juristischen Wirkungen zu fragen. Ist sie die unerläßliche Voraussetzung des Eigentumserwerbs an Grundstücken und Sklaven gewesen? war sie das Eigentumserwerbsgeschäft etwa im romanistischen Sinne des Wortes?

Auf diese Fragen ist zumindest für die frühere Kaiserzeit m. E. verneinend zu antworten, wenngleich die folgenden Ausführungen bei der derzeitigen Lage der Quellen einen bloß hypothetischen Wert beanspruchen dürfen.

Da die beiden Begriffsmerkmale der *καταγραφή* — das formale Moment der Öffentlichkeit und das inhaltliche der Übereignungserklärung — keineswegs zusammenzufallen brauchen, ist die juristische Bedeutung dieser beiden Momente getrennt zu würdigen. Im folgenden fragen wir demnach zunächst nach der Bedeutung der ausdrücklichen Übereignungserklärung, im nächsten Abschnitt (S. 262f.) nach der der öffentlichen Beurkundung.

A) Übereignungserklärung und Preiszahlung.

Was die ausdrückliche Übereignungserklärung betrifft, so neigten wir bereits im Laufe unserer bisherigen Darlegungen zur Ansicht, daß dieselbe zum Eigentumserwerb nicht unentbehrlich war. Dies haben wir sowohl bezüglich der einfachen Kaufprotokolle (vgl. oben S. 155f., S. 169f. und S. 193f.) wie auch des Kauftypus nach Art des P. Rylands II 164 (oben S. 190f.) angenommen: sobald der Kaufpreis entrichtet war, ging das Eigentum auf Grund dieser Geschäfte auch ohne ausdrückliche Übereignungsurkunde auf den Käufer über. Dies ließ sich namentlich bezüglich der ptolemäischen Kaufprotokolle durch eine Reihe von Indizien stützen.[1]) Für die spätere Zeit ist es in dieser Hinsicht m. E.

πρᾶσις eingesetzt erscheint, was sowohl zu dem im Sinne von *ἀπαρτισθῆναι* (lin. 7) liegenden Perfektmachen, wie zu der laut lin. 9/10 anscheinend noch ausstehenden Preiszahlung bestens passen würde.

1) Vgl. oben S. 155f. und dazu die nähere Ausführung Homologie und Protokoll S. 47f. Dabei ist der ptolemäische Rechtssatz natürlich nicht auf die damals noch unbekannte Übereignungs-, sondern auf die Abstandsurkunde zu beziehen (vgl. S. 156f.). — Dieselbe These wurde oben S. 163f. auch für den ptolemäischen Versteigerungskauf nachgewiesen.

bezeichnend, daß es zum Beweis kaufweisen Eigentumserwerbs zu genügen scheint, bloß den Kauf und die Preiszahlung nachzuweisen, ohne daß man sich ausdrücklich auf eine *καταγραφή* zu berufen brauchte. So z. B. sagt die Beklagte im Eigentumsstreit P. Oxy. III 486 = Mitteis, Chrest. 59 (a⁰ 131) betreffs der vindizierten Grundstücke, obschon betreffs derselben eine *καταγραφή* errichtet worden war (vgl. lin. 26, dazu oben S. 243), in lin. 4f. bloß, *ἠγόρασα — — — ἀριθμήσασα — — — [- τὴν σ]υμφωνηθεῖ[σα]ν τιμὴν καὶ λαβοῦσα τὸν καθήκοντα τῆς ὠνῆς δημόσι[ον χρημα]τισμόν*, ebenso lin. 23f., *κατὰ δημοσίους ἠγόρασα χρηματισμοὺς ἀριθμήσασα τιμὴν κτλ.*; [neuestens vgl. P. Oxy. XII 1470 lin. 10f.][1]).

Überhaupt pflegt man sich zum Nachweis des Eigentumserwerbs häufig bloß auf den Kauf, nicht auf eine *καταγραφή* zu berufen. Dies gilt z. B. für die an das Grundbuchamt gerichteten *ἀπογραφαί*, in welchen mit Ausnahme von P. Oxy. X 1268 (vgl. oben S. 231f.) niemals ausdrücklich vom Zustandekommen der *καταγραφή* die Rede ist.[2]) Dementsprechend erscheint auch im Diastroma-

1) Vgl. auch P. Giss. 8 lin. 2f., *τὴ[ν συμ]φωνηθεῖ⟨σ⟩αν τιμὴν ἀρ[ιθ]μήσας ἔσχον τὴν πρᾶσιν κατὰ χειρόγραφον ἰδιόγραφον*, was jedoch nicht in den obigen Zusammenhang des Textes gehört, da es sich dabei um eine bloß private *πρᾶσις* handelt, so daß hier von einer *καταγραφή* gar nicht die Rede sein könnte (oben S. 151f., und bes. unten S. 264). — Sehr bezeichnend ist auch Wess. spec. 7, 8, wo allerdings national-ägyptisches Recht zugrunde liegt. Hier hat gemäß Wess. spec. 8, 11 = Mitteis, Chrest. 68 lin. 9 (a⁰ 14 n. Chr.) *καταγραφή* stattgefunden, worüber uns in Wess. spec. auch die betreffenden Kauf- und Abstandsurkunden erhalten sind. In seiner Eingabe Wess. spec. 7, 8 sagt jedoch der Beklagte Satabus (zum Sachverhalt s. P. M. Meyer, Festschr. f. Hirschfeld 150f.; Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 4, 408f.) zum Nachweis seines Eigentums bloß: *ἐώνημαι οἰκίαν — — — καὶ τόπους ψιλούς — — παρ[ὰ Χαιρήμονο]ς — — — [ἐνδοχ]ούσης τῆς το[ύτο]υ γυναικὸς Τομσάιος [καὶ ἐθέ]μ[ην](?) διὰ Σωκράτους τοῦ Ἰσχυρίωνο[ς κ]αὶ τ[οῦ τούτου] υἱοῦ Σαμβᾶτος συναλλαγματογράφ[ων τὴν] πρᾶσιν ἐπὶ κώμης Ψινάχεως παρόντων Πετε[σούχο]υ τοῦ Μαρσισούχου καὶ Σοχώτου τοῦ Πετεσούχου [καὶ] καταβαλὼν ἐ[κ] πλήρους τὴν πάντων τιμὴν Χαιρήμονι καὶ τῆς τούτων κυριείας κ[αὶ] [κρατήσεως] περὶ ἐμὲ οὔσης μέχρι τοῦ ἐνεστῶτος [α (ἔτους)] κτλ.* Bloß Kauf und Preiszahlung werden erwähnt und dies ist für den demotischen Rechtskreis ein weiteres Indiz dafür, daß dieser Tatbestand zum Eigentumserwerb auch dort genügte (vgl. dazu oben S. 159f.). [Zum Sachverhalt neuestens Plaumann, Der Idioslogos 44f.]

2) Auffallend ist es, daß in den *ἀπογραφαί* über kaufweisen Erwerb die Preiszahlung verhältnismäßig nur selten erwähnt wird, so in P. Straßb. 34 (a⁰ 180—192) Preisangabe in P. Rylands II 107 (a⁰ 84), Teb. II 472 descr. (II. Jahrh.), vgl. Preisigke, Girowesen 396. Hingegen findet sich eine Preisangabe regelmäßig in den *προσαγγελίαι* und den *παράθεσις*-Eingaben.



Fragment P. Flor. I 97 lin. 20 der kaufweise Erwerb eines Grundstücks mit den Worten vermerkt, ὅ φησι ἠγορακ(έναι) κατὰ δημό(σιον) χρηματισμὸν . . . πράσεως (a⁰ 155).[1])[2]) Als Erwerbstitel wird bloß der Kauf angeführt in den Verträgen P. Lond. III 1206 p. 16 lin. 18f. (a⁰ 99 v. Chr.)[3]), P. Grenf. II 71 lin 13/4 (a⁰ 244—248 n. Chr.), in den Prozeßurkunden P. Magd. 27 lin. 3 (a⁰ 218 v. Chr.), P. Cat. Recto Col. VI lin. 9/10 (II. Jahrh. n. Chr., s. dazu oben

1) Vgl. dazu EGER, Grundbuchwesen 162f., 165; LEWALD, Grundbuchrecht 18f.; zur Urkunde jüngst auch JÖRS, Z. d. Sav.-St. 36, 338f.

2) Dies führt zu der im vorliegenden Zusammenhang wichtigen Frage, ob und inwieweit Kaufurkunden ohne Übereignungserklärung (z. B. die agoranomischen Kaufprotokolle oder etwaige öffentliche Urkunden nach Art des P. Rylands II 164) mit dem Grundbuchmechanismus zusammenhingen? War zu ihrer Errichtung ein ἐπίσταλμα nötig? konnte auf Grund derselben eine ἀπογραφή oder zumindest eine παράθεσις erfolgen? Sollte die Antwort auf diese Fragen negativ lauten — eine sichere Lösung scheint mir zurzeit nicht möglich —, so hätte auf Grund solcher Kaufurkunden die Dritten gegenüber stärkste dingliche Rechtsstellung allerdings nicht erlangt werden können, da dazu nach der von MITTEIS (Leipz. Sitzungsberichte 1910, 255f., Grundzüge 106f.) entwickelten Hypothese Wahrung durch die βιβλιοθήκη notwendig war. Dann nämlich wäre der auf Grund einer καταγραφή Eingetragene der besser Berechtigte gewesen, und es ist leicht denkbar, daß dann die καταγραφή — im Gegensatz zu den Kaufurkunden ohne Übereignungserklärung — bereits an sich als die Grundlage einer Dritten gegenüber stärkeren Rechtsstellung angesehen worden wäre (vgl. auch unten S. 264f.). Dieser Vorbehalt scheint mir den Ausführungen des Textes gegenüber für alle Fälle geboten: die letzteren wären dann nur darauf zu beziehen, daß der Rechtsübergang inter partes sich auch ohne καταγραφή hat vollziehen können. — Hat hierzu auch ein gar nicht verbriefter, rein mündlicher Kauf genügt? Die Frage ist schwierig, ist aber ohne Zweifel von sehr praktischer Tragweite gewesen, da sie in Fällen, wo der Käufer auf Grund einer mündlichen Kaufverabredung den Kaufpreis bezahlt hat, wo aber keinerlei Urkunde ausgestellt worden ist, immerzu akut werden konnte. Hat in solchen Fällen der Käufer (zumindest dem Verkäufer gegenüber) das Recht an der Sache erworben? Ich wage in Ermangelung direkter Zeugnisse nicht, auch dies ohne weiteres anzunehmen. Die Beurkundung aller Immobiliargeschäfte ist im hellenistischen Recht derart verbreitet gewesen, daß man allmählich ohne eine solche sich eine wirksame Verfügung über ein Grundstück wohl gar nicht mehr denken konnte und zumindest eine Kaufurkunde unter allen Umständen gefordert haben wird. Andernfalls hätte es auch im Falle eines Arrhalvertrags genügt, daß der Käufer den Rest des Kaufpreises bezahle, um damit dem Käufer gegenüber das Recht erworben zu haben; die Arrhalurkunden deuten aber keineswegs in diese Richtung. — Das hier Gesagte ist auch hinsichtlich des Rechtsfalles im Roman des Chariton zu berücksichtigen (HERCHER, Erotici scriptores graeci), auf welchen in diesem Zusammenhang zuerst BRUNS, Syr.-röm. Rechtsbuch S. 204 hinwies und der neuerdings von FREUNDT, Wertpapiere I 44f. und PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde 39f. erörtert worden ist: dort ist wohl zunächst keinerlei Urkunde ausgestellt worden.

3) Vgl. dazu Homologie und Protokoll 50.

S. 243), P. Reinach 44 lin. 5f., 13f. (Z. d. Hadrian), P. Goodsp. 15 lin. 6f., 8, 18/9 (a⁰ 362)[1]); cf. auch P. Oxy. I 67 lin. 19/20 (a⁰ 338). Ebenso ist in den Urkunden B. G. U. III 742 und II 619 (beide II. Jahrh.), in welchen staatlichen Beschlagnahmerechten gegenüber privates Eigentumsrecht geltend gemacht wird, zum Beweis des letzteren stets nur von der *ὠνή* (B. G. U. 742 II lin. 2), vom *πεπρᾶσθαι* und *ἐωνῆσθαι* (B. G. U. 619 lin. 4/5, 8, 14, 21) die Rede.[2]) Demgemäß heißt es auch in P. Oxy. II 270 = Mitteis, Chrest. 236 (a⁰ 94), wo eine Schuldnerin ihrem Bürgen zur Sicherung seines Regreßanspruchs gewisse Grundstücke übereignet, dieser solle mit Eintritt der Bedingung *κυριε[ύ]ειν τῶν προκειμένω[ν] ἀρουρῶν εἰς τὸν ἅπαντα χ[ρ]όν[ον ὡ]ς ἂν πράσεως [αὐτῷ γενο]μένης* (lin. 30—33). Erinnert sei auch an die dauernde Zusicherung der Kaufverträge aus Herakleopolis, das verkaufte Objekt sei *καθαρὸν ἀπό τε ἄλλων πράσεων ἢ ἑτέρων οἰκομιῶν.*[3])

All dies wäre sonderbar, wenn zum Eigentumserwerb eine *καταγραφή* unentbehrlich gewesen wäre: denn wenngleich Kaufurkunde und *καταγραφή* meist zusammenfallen[4]), ist dies doch nicht immer der Fall (vgl. oben S. 245f.). In den erwähnten Fällen könnten freilich zum Teil leicht bloß ungenaue Redewendungen vorliegen: liegt es doch auch bei einer viel schärferen Trennung des dinglichen Rechtsgeschäfts von seiner Kausa stets nahe, statt vom Eigentumserwerbsakt bloß vom Kaufe zu reden. Aber für alle Fälle bleibt es m. E. bezeichnend, daß die kaufweisen *καταγραφή*-Urkunden in der Regel sich selbst bloß als *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnen[5]), ohne sich von den Kaufurkunden, die keine Übereignungserklärung enthalten, terminologisch genau zu unterscheiden. Die beiden hätten sich angesichts der sonstigen terminologischen Exaktheit der Papyrusurkunden wahrscheinlich viel schär-

---

1) Hier wird, wohl schon im Anklang an das römische Traditionsprinzip, auch der Besitzerwerb besonders namhaft gemacht, vgl. unten S. 279, Anm. 2.

2) Vgl. dazu die Darlegungen bei Eger, Grundbuchwesen 72—75.

3) Zur Ergänzung in C. P. R. 6 lin. 17, vgl. oben S. 229, Anm. 1 a. E.

4) Dies ist von den angeführten Fällen bezüglich P. Oxy. III 486 und P. Cat. R. VI sicher (vgl. oben S. 243), und auch bez. B. G. U. II 619, wo der Eigentumserwerb auf Grund eines *χειρόγραφον ἐκμεμαρτυρημένον* bibliothekarisch gewahrten Beschlagnahmerechten gegenüber geltend gemacht wird, wahrscheinlich.

5) Soweit sie nicht aus besonderen Gründen die Gestalt einer *παραχώρησις* oder ähnlichen Erklärung tragen, vgl. oben S. 213f. und S. 241.

fer voneinander differenziert, als es der Fall ist, wenn der Eigentumsübergang sich nur auf Grund einer καταγραφή, nicht auch einer gewöhnlichen Kaufurkunde hätte vollziehen können. Aber erst in den byzantinischen Übereignungsurkunden tritt das καταγράφειν als ein besonderes Moment zur Verkaufserklärung hinzu (vgl. oben S. 235, 245 und unten S. 262). Daß ein diesbezügliches Bedürfnis sich nicht schon früher geltend machte, muß m. E. zumindest davor warnen, die καταγραφή der ersten kaiserzeitlichen Jahrhunderte auf Grund einer dem romanistischen dinglichen Rechtsgeschäft entsprechenden Vorstellungsweise zu bewerten.

Wenn dem aber so ist, so entsteht die Frage, worin dann die Bedeutung der ausdrücklichen Übereignungserklärung gelegen ist? Meines Erachtens darin, daß sie unbedingt, von allen außerhalb ihrer selbst liegenden Voraussetzungen unabhängig zum Eigentumserwerb führte. Ohne eine derartige Urkunde ist der Käufer nur durch Entrichtung des Kaufpreises zum Eigentümer geworden (vgl. oben S. 156). Ist ihm hingegen eine solche ausgestellt worden, so hat er kraft der darin enthaltenen Übereignungserklärung das Eigentum erworben, ohne daß es dabei auf die tatsächliche Entrichtung des Kaufpreises angekommen wäre, ohne daß dieser Umstand von ihm hätte bewiesen werden müssen oder sein Mangel ihm entgegengehalten werden können.[1])

Nun ist ja freilich in den kaufweisen Übereignungsurkunden in der Regel eine Kaufpreisquittung enthalten: sie sind grundsätzlich als Barkaufsurkunden stilisiert (vgl. oben S. 171, 197). Aber nicht diese Preisquittung, sondern die Übereignungserklärung ist das den Eigentumsübergang bewirkende Moment: die erstere ist vom Gesichtspunkt dieser Rechtswirkung ohne wesentliche Bedeutung.

Auch in der bisherigen Literatur ist schon oftmals angenommen worden, daß die Kaufpreisquittung eine fiktive sein konnte. Das Eigentum ist in solchen Fällen m. E. nichtsdestoweniger übergegangen. Andernfalls wäre die Anfügung der Übereignungsklausel, die Zusicherung des κρατεῖν καὶ κυριεύειν ohne Sinn und in sehr bedenklichem Widerspruch zum Willen der Parteien gewesen: diese hätten dann vielmehr zu einer Urkunde nach Art des P. Rylands II 164 greifen müssen. Bezeichnend ist für das Gesagte die Quittung

1) [Hierzu jetzt insbes. Partsch, Heidelb. Sitzb. 1916. 10. S. 8f., 13f., vgl. unten S. 291f.]

P. Cairo Preis. 43 = P. Oxy. II 306 descr. aus dem Jahre 59 n. Chr. (vgl. oben S. 244), welche die Begleichung einer über den Kaufpreis eines Grundstücks errichteten Darlehensurkunde betrifft und die Schlußklausel trägt: *μὴ ἐλαττουμένο(υ) τοῦ Τρύφων[ος] ἐν τῇ ἐξακολουθούσῃ τῷ Ἀντιφάνε[ι β]εβαιώσει ἧς ἠγόρασεν παρ' αὐτοῦ οἰ[κ]ί[ας] ἀκολούθως τῇ εἰς αὐτὸ(ν) γεγονυίᾳ κατ[αγρ]αφῇ.* Ebenso scheint im Fall der Diagraphe P. Eitrem 5 aus d. J. 154 n. Chr. (vgl. oben S. 244f.) die *καταγραφή* mittels einer Synchoresis schon vor der vollen Preiszahlung erfolgt zu sein. In diesen Fällen gewinnt man den Eindruck, daß die *καταγραφή* trotz der ausstehenden Preiszahlung bereits wirksam geworden, mithin das Eigentum übergegangen war.[1])[2])

Aber selbst die bloße Anfügung einer, wenn auch unter Umständen nur fiktiven Preisquittung scheint für den Eintritt des Übereignungseffekts ohne Bedeutung gewesen zu sein. Für die älteren Urkunden kann dies überhaupt keinem Zweifel unterliegen: denn im ptolemäischen Material pflegen weder die Kaufprotokolle, noch die Abstandsurkunden eine Preisquittung aufzuweisen. Da nun die Abstandsurkunde in der Regel erst nach der Preiszahlung errichtet wurde und sie das definitive Erlöschen aller Ansprüche des Verkäufers bezweckte (vgl. oben S. 156f.), so zeigt dies, daß eine Preis quittung für den Eintritt dieser Wirkung unerheblich war und die letztere von der Tatsache der Preiszahlung unabhängig, ausschließlich auf Grund der in der „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*"-Klausel gelegenen Willenserklärung eingetreten ist. Da kann bezüglich der in späterer Zeit an deren Stelle aufgekommenen Übereignungserklärung (vgl. oben S. 197f.) schwerlich etwas anderes angenommen werden.

Die Preisquittung ist nur dadurch zu einem regelmäßigen Bestandteil der späteren Kaufurkunden geworden, daß das Kaufgeschäft als solches (z. B. das alte Kaufprotokoll) erst nach der Preiszahlung das Eigentum gab und es daher mit dem Aufkommen der Übereignungsurkunden nahe lag, diese Voraussetzung in ihnen als gegeben hinzustellen. Wie wenig jedoch dies eine Notwendigkeit war, zeigt die *μισθοπρασία* eines Schiffes in der Diagraphe P. Lond. III p. 163f. (a⁰ 212), die zwar keine Kauf-*καταγραφή*, aber immerhin ein vollständiges Analogon einer solchen darstellt: hier erscheint

1) Ähnliches dürfte auch hinsichtlich P. Fay. 100 gelten, dazu oben S. 245.
2) Wohl im Sinne des oben Ausgeführten auch schon Freundt, Wertpapiere I 46.

der Kaufpreis nur teilweise entrichtet und quittiert, das *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* aber nichtsdestoweniger zugesichert (vgl. oben S. 197).[1])

Eine gute Analogie für diese Rolle der Preisquittung in den Kauf-*καταγραφαί* bieten die schuldaufhebenden *περίλυσις*-Urkunden, die im vorangehenden Kapitel untersucht worden sind (S. 98f.). Ihre dispositive Kraft lag im Anspruchsverzicht (*μὴ ἐπελεύσεσθαι*) des Gläubigers, der in der Regel mit einer Bestätigung des *ἀπέχειν*, als dem normalen Anlaß der Schuldaufhebung, verbunden war: da nun eine derartige Urkunde die Schuldaufhebung ohne Rücksicht auf die Tatsache der Leistung zur Folge hatte, konnte das *ἀπέχειν*-Bekenntnis dabei sehr wohl auch ein fiktives sein und ebenso auch ganz wegbleiben, wie z. B. B. G. U. IV 1160 und P. Rylands II 180 es zeigen (vgl. oben S. 115f.). Ganz so war m. E. das Verhältnis der Preisquittung zur Übereignungsklausel in den *καταγραφή*-Urkunden geartet.

Wenn demnach in der heutigen Doktrin allgemein gelehrt wird, der gräko-ägyptische Kauf sei Barkauf gewesen, so ist darunter zweierlei zu verstehen: daß es einen obligatorischen Anspruch auf den Kaufpreis nach Art der römischen actio venditi nicht gegeben hat (vgl. oben S. 157[2], S. 192 und S. 196)[2]) und — worin

---

1) Vgl. dazu auch die Diagraphe, P. Lond. II 317 p. 209 (a⁰ 156), welche die Zahlung des Kaufpreisrestes eines *πλοῖον* bescheinigt.

2) Bezeichnend ist hierfür auch der oben S. 115, Anm. 3 bereits erwähnte Umstand, daß die recht zahlreichen Quittungsscheine über die Entrichtung des Kaufpreises — soweit nicht über diesen, wie z. B. im Fall des P. Cairo Preis. 43, eine Schuldurkunde errichtet wurde — niemals eine „*μὴ ἐπελεύσεσθαι*“-Klausel aufweisen: denn einen Anspruch, das Recht auf ein *ἐνκαλεῖν* bezüglich der *τιμή* hat es überhaupt nicht gegeben. An derartigen Quittungen vgl. etwa (unter Hinzurechnung solcher, die Mobiliarkäufe betreffen, da für letztere in dieser Hinsicht das gleiche Prinzip gilt): P. Lond. III 890 p. 168, 1164 (i) p. 165 f.; B. G. U. II 541, wie auch die Diagraphai P. Gen. 22, P. Straßb. 19, P. Amh. 95 Col. II., P. Eitrem 5, P. Lips. 5 Col. II. Kein Gegenargument bietet m. E. B. G. U. IV 1146 lin. 7 f.: da liegt bloß eine ungenaue Ausdrucksweise eines einen Kaufpreis betreffenden Schuldversprechens vor, vgl. MITTEIS, Grundzüge 187[2] (vgl. oben S. 36, S. 197, Anm. 3). Andere Prinzipien galten hingegen für den Lieferungskauf, cf. P. Reinach 7 (vgl. oben S. 16 f., 124 f.); P. Oxy. X 1320 descr.; so handelt es sich auch in P. Magd. 26 und wohl auch in P. Lips. 29 lin. 14 f. — dazu MITTEIS, Grundz. 176[1] — um Lieferungskäufe. Zweifelhaft P. Lond. II 287 p. 202.

Sehr wichtig für das im Text Gesagte ist eine Reihe römischer Kaiserreskripte, die dem nicht befriedigten Verkäufer die rei vindicatio absprechen und ihn auf die obligatorische actio venditi verweisen, jetzt erörtert bei PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde 51 f. Vgl. an solchen: Cod. Just. 3, 32, 12; 4, 38, 8; 4, 49, 1, 2 pr., 6;

gewissermaßen ein Korrelat des eben Gesagten liegt — daß der Übergang des verkauften Rechts grundsätzlich von der Entrichtung des Preises bedingt war.[1]) Aus diesem Grunde hat man eine Übereignungsurkunde normalerweise erst nach der Preiszahlung ausgestellt und sie in der Kaiserzeit fast immer mit einer Preisquittung versehen. Jedoch dürfen auf Grund jener These zwei Dinge nicht angenommen werden. Einerseits als ob für den Abschluß eines Kaufvertrags die Entrichtung des Kaufpreises oder für die Gültigkeit einer Kaufurkunde die Quittierung desselben unentbehrlich gewesen wäre: die alten Kaufprotokolle und Kaufurkunden wie P. Rylands II 164 und P. Lond. III p. 163f. (vorhin S. 258), welche die Preiszahlung ausdrücklich in die Zukunft hinausschieben, ergeben mit aller Deutlichkeit das Gegenteil. Andererseits aber wäre es ebenso verfehlt, annehmen zu wollen, daß eine Eigentumsübertragung ohne Entrichtung des Kaufpreises sich nicht hat vollziehen können: ebenso wie die alten Abstandsurkunden, in welchen von der Preiszahlung überhaupt keine Rede ist, unabhängig von dieser die Rechtsstellung des Käufers zu einer unanfechtbaren machten, so hat auch die *καταγραφή* der späteren Zeit das Eigentum schlechthin gegeben, dessen Übergang von der kausalen Voraussetzung unabhängig herbeigeführt.[2]) Demnach konnte die Kauf-*καταγραφή* (mit fiktiver Preisquittung) nicht nur auf Grund eines Kaufes, sondern auch anderer Kausalverhältnisse verwendet werden[3]): sie war abstrakter, oder richtiger gesagt fiktiver Verwendung fähig. Sie ist in dieser Hin-

cf. auch 4, 38, 12, 1; 4, 54, 3. Dieselben stellen sich nicht nur, indem sie das Eigentum auf den Käufer auf Grund der Tradition auch ohne Preiszahlung übergehen lassen, sondern ebenso auch, indem sie dem Verkäufer einen obligatorischen Anspruch auf den Preis gewähren, zur östlichen Rechtsanschauung in deutlichen Gegensatz.

1) Hierzu jetzt vor allem das Buch von Pringsheim, Der Kauf mit fremdem Gelde. Aus hellenistischen Rechtsvorschriften gelangt dieser Grundsatz zum Ausdruck in P. Hal. 1 lin. 253f. (vgl. oben S. 156, S. 189, Anm. 2) und P. Teb. I 5 lin. 80/1.

2) Auf Fälle, in welchen es trotz ausstehender Preiszahlung zur Errichtung einer *καταγραφή* kam, wird m. E. das „fidem emptoris sequi“ in Inst. 2, 1, 41 i. f., und D. 18, 1, 19 auch zu beziehen sein; dazu Enneccerus, Rechtsgeschäft 1, 250f.; Mitteis, Röm. Priv.-R. I 185[71] und jetzt vor allem Pringsheim, Kauf mit fremdem Gelde 65 f., 70 f., 87 f., bes. 88. Denn wo eine *καταγραφή* errichtet wurde, dort ging nach hellenistischer Anschauung das Eigentum ohne Hinblick auf die Preiszahlung über.

3) Vgl. z. B. oben S. 212, Anm. 3 betreffs der datio in solutum; hinsichtlich der Schenkung S. 242, Anm. 3.

sicht auch materiell der römischen Manzipation vergleichbar, auf welche sie von den späteren Glossaren bezogen wird[1]): auch dieser war das Barkaufsformular eigentümlich, ohne daß ihr Übereignungseffekt nach heute herrschender Ansicht von der effektiven Entrichtung des Preises abhängig gewesen wäre[2]), wodurch auch sie im Ergebnis zu einem abstrakten Übereignungsgeschäft wurde.[3])

Die hiermit entwickelten Vermutungen haben in bezug auf das Verhältnis der *καταγραφή* zum zugrunde liegenden Kauf und zur Preiszahlung zu einer Anschauung geführt, die mit dem oben S. 156f. betreffs der ptolemäischen Abstandsurkunde gewonnenen Ergebnis theoretisch aufs engste verwandt ist. Bei dieser prinzipiellen Gleichartigkeit darf aber die sehr erhebliche Verschiedenheit in der praktischen Verwendung nicht aus dem Auge verloren werden. Die alte Abstandsurkunde war im Verhältnis zum vorangehenden Kaufprotokoll eine durchaus sekundäre Erscheinung: ihre akzessorische Natur, in der Regel bloß zur Festigung der bereits auf Grund der Kaufurkunde und der Preiszahlung erlangten Rechtsstellung zu dienen, war äußerlich wie innerlich deutlich erkennbar (vgl. oben S. 155f.).[4]) Eine derartige Rolle ist hinsichtlich

---

1) Das ist von GRADENWITZ, Einf. i. d. Papyruskunde 54 f., 104 f. bemerkt worden; vgl. auch PARTSCH, Gött. gel. Anz. 1910, 753 f., Z. f. Handelsr. 70, 465f. [jetzt Heidelb. Sitzb. 1916. 10. S. 9f., 21f.]; MITTEIS, Grdz. 178.

2) Daß auch hierbei nicht die Nennung des Kaufpreises das entscheidende Moment gewesen sein mochte, wird von PARTSCH, Dem. Pap. Hauswaldt S. 17* Anm. 3 angedeutet. — Zum Verhältnis der Manzipation zur Preiszahlung s. zuletzt PRINGSHEIM a. a. O. 58 f., 63 f. und die dort Angeführten.

3) Aus der abstrakten Natur der *καταγραφή* folgt, daß dieselbe auch zugunsten einer Person wirksam errichtet werden konnte, die am Abschluß des Kausalgeschäfts nicht beteiligt war; so z. B. heißt es in den alexandrinischen Synchoreseis, in welchen sich der Erwerber die Errichtung einer Übereignungsurkunde zusagen läßt, stets, dieselbe solle auf seinen Namen *ἢ οἷς ἐὰν συντάσσῃ* errichtet werden, cf. B. G. U. IV 1127 lin. 8 (S. 194f.), 1129 lin. 9 (S. 206f.), 1131 lin. 49/50 (S. 250, 274), 1158 lin. 6; [dazu jetzt P. Oxy. XII 1470 lin. 13; cf. auch Reinach 44 lin. 14/5]. — Cod. Just. 4, 50, 4 (Aurelio Cyrillo) dürfte sich zu der hier vermuteten hellenistischen Anschauung in Gegensatz stellen: nach römischem Rechtssatz entscheidet die Tradition und nicht die Urkunde.

4) Es ist eine offene Frage, die sich bei der Dürftigkeit der Quellen (Belege s. oben S. 227, Anm. 1) zur Zeit nicht austragen läßt, was man in der Ptolemäerzeit unter *καταγραφή* verstanden hat. Aber ich bin aus Gründen, die sich aus den Darlegungen oben S. 155f. ergeben, weit davon entfernt, sie ohne weiteres auf die Abstandsurkunde zu beziehen; auch Wess. spec. 8, 11 lin. 9/10 ist keineswegs in sol-

der späteren καταγραφή in der Praxis völlig in den Hintergrund getreten. Den in manchen Gebieten aus der Ptolemäerzeit erhaltenen Kaufprotokollen gegenüber mochte sie auch jetzt noch praktisch erscheinen (vgl. oben S. 168f.). Im übrigen aber ist man in der Regel sofort zur Errichtung einer Übereignungsurkunde geschritten, die Eigentumsübertragung ist durch sie herbeigeführt worden, Kaufurkunden ohne Übereignungserklärung wurden immer mehr zur Seltenheit. Da mochte es nahe liegen, daß die ausdrückliche Übereignungsurkunde allmählich in der Tat zur unentbehrlichen Übereignungsform wurde.[1]) Wann und in welchen Übergängen dies geschehen, läßt sich auf Grund unserer Urkunden nicht bestimmen (vgl. unten S. 276f.). Aber ein Indiz dafür, daß eine derartige Entwicklung vor sich gegangen ist, mag in den byzantinischen Übereignungsurkunden erblickt werden, in welchen neben der Verkaufserklärung das Moment des καταγράφειν stets besonders verbrieft wird (oben S. 235, 245, 257): in diesem ständigen „ὁμολογεῖ πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι" dürfte wohl der Grundsatz zum Ausdruck gelangen, daß der Kauf die Übereignung jetzt nur mehr in Verbindung mit einer καταγραφή herbeiführen konnte.[2])

B) Öffentliche und private Übereignungsurkunden.

a) Die Minderwertigkeit privater Übereignungsurkunden.

a) Hier ist auf die Frage zurückzukommen, von welcher unsere ganze Betrachtung ausgegangen war: inwieweit war auf dem Gebiete der Grundstücks- und Sklavenübereignung die öffentliche Beurkundung von juristischer Bedeutung? warum ist für die Vorstellung der καταγραφή das Moment der Publizität wesentlich gewesen? Beim derzeitigen Quellenstand lassen sich bezüglich dieser Fragen nur hypothetische Lösungen erzielen.

Ein Teil der auf S. 148f. gruppierten Erscheinungen und der an dieselben sich knüpfenden Fragen (S. 151f.) erscheint allerdings durch die vorstehenden Ausführungen in zweifelsfreier Weise er-

---

chem Sinne einzuschränken Der im obigen dargelegte καταγραφή-Begriff hat sich jedenfalls erst in der frühesten Kaiserzeit herausgestaltet (vgl. S. 275).

1) [Hierzu jetzt Partsch, Heidelb. Sitzb. 1916. 10. S. 21f. und dazu unten S. 293.]

2) Die Erwähnung des καταγράφειν fehlt in byzantinischen Kaufverträgen nur selten, so in den noch frühen B. G. U. IV 1049 (a° 342), III 917 (a° 348) und in I 319 (VII. Jahrh.?). An Literatur vgl. hierzu Freundt, Wertpapiere I 75f.; Partsch, Z. f. Handelsrecht 70, 463f.; Ferrari, I docum. greci medioevali 136f.

klärt. Soweit eine private Urkunde — wie z. B. P. Rylands II 164 (S. 190f.) — bloß eine Verkaufs-, aber keine Übereignungserklärung enthielt, lag das Bedürfnis vor, dieselbe in inhaltlicher Beziehung zu ergänzen und ihr eine Übereignungsurkunde (*καταγραφή*) nachfolgen zu lassen. Insoferne also lagen Fälle inhaltlicher Spaltung vor (s. oben S. 152f. und S. 187f.) Hier fragt es sich nur, weswegen es von Belang war, daß die Übereignungsurkunde selbst öffentlich verbrieft werde und inwieweit eine private Übereignungsurkunde, die sich von der öffentlichen *καταγραφή* allein in der Form unterschied, als minderwertig angesehen wurde?

Als ausgeschlossen muß es erscheinen, daß eine solche schlechthin unwirksam gewesen sein soll. Daran kann angesichts der großen Menge chirographischer Übereignungsurkunden, der Tatsache, daß man sich auf solche zu berufen pflegte, ohne sie auch nur als *δεδημοσιωμένα* zu bezeichnen (z. B. P. Teb. II 489 descr., dazu oben S. 20; P. Par. 17 lin. 6, 16; P. Giss. 8 lin. 3/4, des näheren dazu unten S. 264) gar nicht gedacht werden. Auch müßten sonst die privaten Übereignungsurkunden den Verkäufer zur Errichtung einer öffentlichen ganz anders verpflichten, als sie es tun: in der Regel aber tun sie dies ausdrücklich überhaupt nicht (vgl. S. 192f., 247), soweit es dennoch geschieht, bloß für den Fall, daß der Käufer es wünschen sollte (P. Rylands II 163 lin. 13, P. Oxy. IX 1208 lin. 24: *ὁπηνίκα ἐὰν αἱρῇ*; C. P. R. 198 lin. 11: *ὁπότε ἠάν μοι συτάσι* (*συντάξεις*?), vgl. S. 149; cf. B. G. U. I 50 lin. 7f.: *βουλομένης σου καταγραφῆναι τοῦτο κατὰ δημοσί[ο]υς [χρημ]ατ[ισ]μούς*). Unentbehrlich kann demnach die öffentliche Urkunde dem Käufer nicht gewesen sein und es kann keinesfalls von der Unwirksamkeit, sondern bloß von der Minderwertigkeit privater Übereignungsurkunden die Rede sein: diese jedoch kann angesichts der auf S. 148f. erwähnten Belege gar nicht in Zweifel gezogen werden. Worin hat nun dieselbe bestanden?

Daran kann hierbei nicht gedacht werden, daß die vorhin S. 257f. dargelegte Wirkung der Übereignungsurkunden, den Eigentumsübergang mit abstrakter Kraft, von allen kausalen Voraussetzungen (namentlich der Preiszahlung) unabhängig zu bewirken, durch eine private Urkunde nicht habe erzielt werden können. Dies erscheint deswegen ausgeschlossen, da der Inhalt der privaten und öffentlichen Übereignungsurkunden völlig identisch ist:

der später
getreten.
haltenen
praktisch
in der R
schritten
worden.
mehr z
drückl
unent
welche
kunde
daß e
byza
nebe
son
„ὀμ
sal
nu

a) Die Minderwertigkeit privater Übereignungsurkunden

Absicht, das Grundstück weiterzuveräußern, Kenntnis erlangt, deutet dahin, daß er auf Grund seines nicht registrierten Handscheins eine Eintragung gar nicht zu erlangen vermochte; der seinige scheint nämlich in der Tat unregistriert gewesen zu sein, andernfalls würde er denselben in seiner Eingabe zweifellos als *δεδημοσιωμένον* und nicht bloß als *ἰδιόγραφον* bezeichnen (lin. 4).[1]) — Ein wichtiges Argument für das hier Ausgeführte bietet neuerdings auch der P. Rylands II 163, dazu unten S. 268f., 270.[2])

Daß die *βιβλιοθήκη* auf Grund einfacher Cheirographa keine *ἀπογραφαί* entgegenzunehmen pflegte, erklärt sich durch den Umstand, daß dieselben den Kontrollmaßnahmen öffentlicher Beurkundung nicht unterworfen und daß sie von geringerer Beweiskraft waren. Damit aber scheint der Vorzug der bibliothekarischen Rechtswahrung bloß öffentlichen Urkunden vorbehalten. Hinsichtlich der Frage, worin derselbe bestand, wird m. E. dem derzeitigen Bilde der Quellen am ehesten die von MITTEIS entwickelte Hypothese gerecht. Die Eintragung war nicht eine unentbehrliche Voraussetzung des Rechtserwerbs selbst, aber das eingetragene Recht ging jedem nicht eingetragenen vor, der eingetragene Berechtigte war Dritten gegenüber der stärkere, die Eintragung verlieh das relativ stärkste Recht.[3]) Eine derartige Rechtsstellung konnte auf Grund einer einfachen Privaturkunde nicht, nur auf Grund einer öffentlichen (oder allenfalls einer registrierten[4])) Urkunde erworben werden. Bei dieser Sachlage mußte es aber nahe liegen, diese stärkere oder schwächere Wirkung bereits auf die Urkunde selbst zu projizieren, das auf Grund einer privaten Urkunde erworbene Recht schon an sich als ein schwächeres anzusehen, als ein solches, welches einer jeden, wenngleich späteren, jedoch mittels einer öffentlichen Urkunde getroffenen Verfügung nachstehen mußte. Namentlich eine in wenigen faijûmer Kaufverträgen begegnende Klausel ließe sich als Stütze einer derartigen Vermutung anführen. In der im *γραφεῖον* zu Karanis errichteten

1) Vgl. dazu oben S. 18, Anm. 2 a. E. und S. 22.

2) Eine von der hier erörterten völlig verschiedene Frage ist die nach der Verwahrung von Cheirographa in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* im Anschluß an eine *ἐκμαρτύρησις* gemäß P. Oxy. IX 1208 lin. 5, wozu vgl. JÖRS a. a. O. 130f.

3) Vgl. MITTEIS, Sitz.-Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1910, 255f., Grundzüge 107f.

4) Dazu weiter unten S. 271f.

Kaufhomologie P. Lond. II 154 p. 178f. (a° 68) wird seitens des Verkäufers in bezug auf das verkaufte Grundstück die Gewährleistung zugesagt und dabei in lin. 13 versichert, dasselbe sei [μ]ή ὑπερυποκειμένη μηδὲ προεξηλλοτριωμένη διὰ μηδενὸς ἀρχείου; ebenso werden in der Garantieklausel der Kaufhomologie C. P. R. 223 die veräußerten Grundstücke als μή[1]) ἠλλοτριωμένα ἑτέροις διὰ μηδενὸς ἀρχείου bezeichnet. Es wird mittels dieser Wendungen die Garantie dafür übernommen, daß bezüglich des veräußerten Grundstücks διὰ μηδενὸς ἀρχείου, d. h. durch keinerlei Behörde — worunter vor allem die Notariate zu verstehen sind[2]) — irgendwelche Verfügung getroffen worden sei.[3]) Daraus ist zu schließen, daß der Erwerber einer derartigen Garantie nur für den Fall bedurfte, daß seinem Recht derartige, διὰ τῶν ἀρχείων getroffene Verfügungen entgegenstehen sollten: sollten Verfügungen ohne die Mitwirkung irgend eines ἀρχεῖον, also bloß privat getroffen worden sein, so konnten sie ihm, der mittels einer öffentlichen Urkunde erwarb, obschon sie älter waren, offenbar doch nicht gefährlich werden.[4]) Hierzu würde es gut passen, wenn im Arrhalvertrag B. G. U. II 446 = Mitteis, Chrest. 257 (vgl. S. 188/9) das Versprechen des Arrhaempfängers in lin. 14/5 „καταγράψει (sc. τὰ ὑπάρχοντα) — — — [— — — καθαρὰ ἀπὸ δη]μοσίου ἢ ἰδιωτικοῦ καὶ μήπου πεπραμένα μηδὲ ὑποτε[θ]ειμένα διο . . [. . ." nach Eger's Vermutung gemäß der hier erörterten Klausel „διὰ μηδενὸς ἀρχείου" zu ergänzen sein sollte[5]); auch dies würde besagen, daß die Wirkung der καταγραφή, d. h. der seitens des Verkäufers zu errichtenden öffentlichen Übereignungsurkunde nur durch διὰ τῶν ἀρχείων vorgenommene Veräußerungen oder Verpfändungen beeinträchtigt werden konnte. Mit der hier ent-

1) Dies Wort ist wohl im unvollkommen gelesenen Fragment zu ergänzen.

2) Vgl. oben S. 250 zum alexandrinischen πολιτικόν, δημόσιον und τῶν Ἰουδαίων ἀρχεῖον; cf. Mitteis, Grundz. 60, Chrest. S. 225 Anm. zu Nr. 205 lin. 15.

3) Vgl. Eger, Grundbuchwesen 204f.

4) Das im obigen erörterte „διὰ μηδενὸς ἀρχείου" bietet eine Parallele zu dem „διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου" der bekannten παράθεσις-Eingaben (vgl. dazu Mitteis, Grundz. 108/9). Jedoch das ἀρχεῖον auch in den hier erörterten Stellen allein auf die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων zu beziehen, ist m. E. weder terminologisch, noch sachlich zulässig: denn der Erwerber bedurfte wohl einer Garantie auch solchen seinem Rechte entgegenstehenden Verfügungen gegenüber, die zwar öffentlich, jedoch — was immerhin vorgekommen sein mag — ohne Mitwirkung der Bibliothek getroffen worden sind.

5) Eger, Grundbuchwesen 204.

wickelten Vermutung wäre aber hinsichtlich der juristischen Bedeutung der *καταγραφή* ein neues Moment gewonnen: diese hätte nämlich dann kraft ihrer Publizität die relativ stärkste dingliche Rechtsstellung gegeben, bzw. wäre sie zur Erlangung derselben (auf dem Wege grundbücherlicher Wahrung) geeignet gewesen.[1]) Die *καταγραφή* erzeugte demnach sowohl im Innenverhältnis zwischen den Parteien wie auch Dritten gegenüber die stärksten Wirkungen: inter partes bewirkte sie zufolge ihrer Übereignungserklärung den Eigentumsübergang mit abstrakter Kraft (oben S. 257f.), Dritten gegenüber wirkte sie zufolge ihrer Publizität mit gesteigerter Dinglichkeit. Ob und inwieweit freilich diese letztere Wirkung wenigstens ursprünglich bloß in einer günstigeren Beweislage gelegen ist, inwieweit sich diesbezüglich eine Entwicklung in der Richtung einer materiell gearteten Rechtswirkung vollzogen hat, sind Fragen, die sich beim gegenwärtigen Quellenstand hier, ebenso wie in betreff der Grundbucheinrichtung, nicht mit Sicherheit austragen lassen (vgl. jedoch unten S. 297).[2])[3])

Daß aber die hier ausgeführte Vermutung, die freilich in den Urkunden nur sehr schwache Stützpunkte findet, ein wirklich lebendiger Gedanke des Rechtslebens gewesen sein mag, ergibt m. E. auch das Leoninische Pfandprivileg, C. J. 8, 17 (18), 11 (a° 472): das in einem instrumentum publicum oder quasi publicum bestellte Pfandrecht geht dem in einer Privaturkunde (idiochirum) bestellten vor, auch wenn es jüngeren Datums ist. Der Gedanke ist völlig derselbe, den wir eben für die Papyri vermuteten: er wird wohl,

1) Daß der hier entwickelte Vorzug der Publizität vielleicht bloß öffentlichen Übereignungsurkunden zukam, und daß öffentliche Veräußerungsurkunden ohne Übereignungserklärung, wie z. B. die agoranomischen Kaufprotokolle (dazu S. 168f.) der bibliothekarischen Wahrung möglicherweise nicht zugänglich waren und demzufolge wohl auch der im obigen erörterten Wirkungen entbehrten, ist bereits oben S. 255, Anm. 2 in Erwägung gezogen worden.

2) Vgl. in dieser Hinsicht besonders RABEL, Z. d. Sav.-St. 32, 425/6.

3) Wie sich nunmehr der Rechtserwerb auf Grund einer öffentlichen Urkunde mit und ohne bibliothekarische Rechtswahrung zueinander verhielt, ist auf Grund des überaus dürftigen Quellenstandes nicht zu bestimmen. Die Ausführung des Textes wollte nur die Vermutung aussprechen, daß eine öffentliche Urkunde im Verhältnis zu einer privaten eine relativ stärkere Rechtsstellung gegeben haben mag. Mit einer solchen Möglichkeit hat auch MITTEIS gerechnet, indem er, Grundzüge 84, eine derartige Funktion der *δημοσίωσις* mit in Erwägung gezogen hat, vgl. oben S. 14, Anm. 3, dazu in betreff der Wirkung der *δημοσίωσις* s. jedoch unten S. 271f.

wie so vieles andere der byzantinischen Entwicklung, der Praxis des Ostens entlehnt sein.

Zu beachten ist auch eine Äußerung des Dio Chrysostomus, or. XXXI p. 326, vgl. unten S. 296.

b) Gründe für bloß private Beurkundung der Übereignung.

b) Wenn aber private Urkunden in der Tat nur eine derart schwächere dingliche Wirkung zu bieten vermochten und Gefahr liefen, durch eine nachfolgende öffentliche Verfügung entwertet zu werden, so fragt es sich, wieso derartige private Urkunden trotzdem so verbreitet waren, wie es die Zahl der erhaltenen Belege annehmen läßt?

Da die privaten Urkunden, wie gesagt, keineswegs unwirksam waren, sondern bloß den öffentlichen gegenüber zurücktreten mußten, muß damit gerechnet werden, daß man sie häufig, bloß um die mit der öffentlichen Beurkundung verbundenen Kosten zu ersparen[1]), wenigstens provisorisch vorgezogen hat.

Wichtiger ist und zumindest ein Teil unserer Beispiele ist zweifellos auf diese Weise zu erklären, daß der Errichtung einer öffentlichen Urkunde unter Umständen juristische Hindernisse im Wege standen. In dieser Hinsicht ist bekannt, daß bei korrektem Geschäftsgang eine öffentliche Urkunde nur auf Grund eines *ἐπίσταλμα* errichtet werden konnte, dieses aber nur dann erteilt worden ist, wenn der Verfügende selbst eingetragen und sein Recht im Grundbuch auf keine die freie Verfügung einschränkende Weise belastet gewesen ist. War dem anders, so mußte man sich mit einer privaten Urkunde begnügen.

Hierdurch erklärt sich wohl B.G.U. I 50, wozu vgl. oben S. 247 und weiter unten S. 273.

Lehrreich ist in dieser Beziehung ferner das einen Grundstückskauf betreffende Cheirographon P. Rylands II 163 aus Hermupolis (a⁰ 139 n. Chr.):

[Ἑρμαῖος Διογένους ....]ϱ[...] Ἑρμοπολείτη[ς] ἀναγραφόμενος ἐπ' ἀμφόδου Πόλεως Λιβὸς
[.................... μετὰ κυρί]ου τοῦ α[ὐ]τῆς πατρὸς Δίου Ἀντιμάχου χαί-(ρειν). ὁμολογῶ πεπρακέναι σοι ἀπὸ
[τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας εἰς τὸν ἅπαν]τα χρόνο[ν] τὴν ὑπάρχουσάν μοι πρότερον Ἑρμοφίλου Θερμούθιος ἐν τῷ

1) Vgl. LEWALD, Grundbuchrecht 67[3].

[. . . . . ἐκ τοῦ . . . . . .]ος κλήρου γῆς κατοικικῆς ἀναιτήτου ἄρουραν μίαν ἥμισυ ὄγδο-
5 [ον, ἧς γίτονες καθὼς ἐκ συμφώνου ὑπ]ηγόρευσαν νότου Ἑρμίου Ἑρμοφίλου βορρᾶ Ἰσίωνος ἀδελφοῦ [Ἑ]ρμοφί-
[λου ἀπηλιώτου . . . . ἀδε]λφοῦ τοῦ α(ὐτοῦ) Ἑρμοφίλου λιβὸς κληρονόμων Ἀκυλλίου Πωλίωνος,
[τιμῆς τῆς πρὸς ἀλλήλους συνπε]φωνημένης ἀργυρίου δραχμῶν τετρακοσίων ὀγδοήκοντα
[ἃς καὶ αὐτόθι ἀπέσχον παραχρῆ]μα δι[ὰ] χειρὸς ἐξ οἴκου, εἶναι δὲ περὶ σὲ καὶ τοὺς παρὰ σοῦ τὴν ταύ-
[της κυρείαν καὶ κράτησιν χρω]μένους καὶ οἰκονομοῦντας περὶ αὐτῆς καθ' ὃν ἐὰν αἱρῆσθαι τρόπον
10 [τῆς βεβαιώσεως διὰ παντός μοι ἐξ]ακολουθούσης, πλὴν εἰ μή, τὸν ἐπελευσόμενον τῷ ἐμῷ ὀνόματι
[ἢ ἑτέρου τινὸς ὀνόματι ἀφισ]τάνειν με αὐτὸν παραχρῆμα ἰδίοις μου ἀναλώμασι τῶν
[τε δημοσίων καὶ ἐπ]ι[μ]ερι[σμ]ῶν τῶν ἔνπροσθεν χρόνων μέχρι τοῦ ἐνεστῶτος γ (ἔτους)
[καὶ αὐτοῦ τοῦ γ (ἔτους) ὄ]ντων πρὸς σὲ τὴν ὠνουμένην, καὶ ὁπηνίκα ἐὰν αἱρῇ ἀνοίσω δημοσίῳ
[χρηματισμῷ διὰ] τῶν ἐν Ἑρμοῦ πόλει ἀρχείων καὶ ἐποίσω τὸ τῆς ἐνκτήσεως ἐπίσταλμα
15 [προσλαμβάνοντός] μου ὑπὲρ τελῶν τῆς ἀπὸ τοῦ Ἑρμοφίλου εἰς ἐμὲ καταγραφῆς δραχμὰς τεσ-
[σαράκοντα. ἡ π]ρᾶσις κυρία ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ κατακεχωρισμένη, ἣν καὶ ἐξεδό-
[μην σοι δισσὴν (?) κ]αθαρὰν ἀπὸ ἀλείφαδος καὶ ἐπιγραφῆς. (ἔτους) γ Αὐτοκράτορος Καίσαρος
[Τίτου Αἰλίου Ἁδριανο]ῦ Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Τῦβι ε. Ὡρίων Ἡρακλήου
[. . . . . (Zweite Hand) Ἑ]ρμαῖος Διογένους πέπρακα καὶ ἀπέχω καθὼς πρόκιται τὴν τιμὴν
[καὶ ἀνοίσω[1]) προ]σλαμβάνων τὰς τοῦ ἀργυρίου δραχμὰς τεσσεράκοντα.

In diesem Cheirographon erklärt Hermaios eine Parzelle Katökenlandes, die vor ihm dem Hermophilos gehört hatte, um 480 Drachmen zu verkaufen: auch die *κράτησις* und *κυρεία* wird dem Käufer zugesagt und die üblichen Garantien werden übernommen. Daran anknüpfend verspricht er, auf Wunsch des Käufers durch die *ἀρχεῖα* von Hermupolis eine öffentliche Urkunde zu errichten und das *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοθήκη* beizubringen, wobei der Käufer für die Kosten der vom Namen des Voreigentümers Hermophilos auf den des Hermaios vorzunehmenden *καταγραφή* diesem noch weitere 40 Drachmen zu leisten habe. Demnach hatte der Hermaios das Grundstück von Hermophilos ohne *καταγραφή*, d. h. — im Sinne der obigen Ausführungen (S. 234f.) — ohne öffentliche Übereignungsurkunde erworben. Infolgedessen aber konnte er nicht

1) Wäre nicht, falls die Lücke dafür ausreicht, *καταγράψω* vorzuziehen?

ins Grundbuch eingetragen werden, und demzufolge kann er jetzt das Grundstück nur in Gestalt einer privaten Urkunde weiterveräußern. Für den Fall, daß der Käufer auf Errichtung einer öffentlichen Urkunde Gewicht legen sollte, wäre es unvermeidlich, daß der Verkäufer nachträglich noch eine καταγραφή von seinem eigenen Veräußerer erwirke, um daraufhin seine eigene ἀπογραφή beim Grundbuch nachholen und ein ἐπίσταλμα zur Weiterveräußerung erlangen zu können. An dieser καταγραφή hat jedoch er selbst gar kein Interesse mehr, da er ja das Grundstück mittels Cheirographon nunmehr bereits weiterverkauft hat: deswegen soll die Kosten dieser posthumen καταγραφή der Käufer aufbringen, in dessen Interesse allein sie erfolgt.

Diese Urkunde zeigt wieder in besonders deutlicher Weise, wie sehr man darauf Gewicht legte, daß die Grundstücksübereignung in einer öffentlichen Urkunde erfolge. Sie bestätigt auch die Anschauung, daß nur eine öffentliche Urkunde als καταγραφή angesehen wurde (vgl. oben S. 236f. und S. 246f.), da ja eine private Veräußerung zwischen Hermophilos und Hermaios wohl vor sich gegangen ist, die καταγραφή hingegen erst jetzt in Aussicht genommen wird. Damit stützt aber dieser Papyrus auch unsere Annahme (oben S. 253f., 263f.), wonach das Eigentum (wenigstens inter partes) auch ohne καταγραφή überging, da ja der verkaufende Hermaios trotz Ausbleibens der καταγραφή als Eigentümer und zur Weiterveräußerung legitimiert gegolten haben muß; zugleich sehen wir aber neuerdings, daß eine Wahrung beim Grundbuch nur auf Grund einer öffentlichen (oder allenfalls einer öffentlich registrierten, s. S. 271f.) Urkunde erfolgen konnte, da einstweilen der Hermaios noch nicht in der Lage ist, ein ἐπίσταλμα der βιβλιοθήκη zu erwirken (vgl. vorhin S. 264f.).

Eine hübsche Parallele zu dieser Urkunde bietet das von Plaumann veröffentlichte kleine Berliner Fragment P. Berol. 11644, aus der Zeit des Markus oder später (Arch. f. Pap.-F. 6, 177). Es ist der Anfang einer an den Archidikastes gerichteten Eingabe, mittels welcher eine Frau durch ihren Mann um die δημοσίωσις des Cheirographons bittet, durch welches ihre Voreigentümerin (προκτήτρία) erworben hatte.[1]) Auch hier wird Wert darauf gelegt, daß der

1) Vgl. dazu Plaumann a. a. O. 176.



private Erwerbstitel eines Auktors den Charakter der Publizität erlange. Über den konkreten Zweck läßt sich aus der abgebrochenen Urkunde nichts Näheres vermuten.

c) Δημοσίωσις der Immobiliargeschäfte.

c) Die eben erwähnte Urkunde leitet zur letzten in diesem Zusammenhang zu erörternden Frage über: inwieweit die *δημοσίωσις* privater Immobiliarverfügungen die Errichtung einer öffentlichen Urkunde zu ersetzen imstande war?

Folgendes dürfte hierbei zu erwägen sein.

Zur *δημοσίωσις* einer Übereignungsurkunde ist ein *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοθήκη* zweifellos nicht erforderlich gewesen: dafür gibt es gar keine Spur, in keinem der zahlreichen Aktenstücke, welche sich auf die *δημοσίωσις* privater Immobilarverfügungen beziehen, ist von einer Zustimmung des Grundbuchamtes oder auch nur von einer Bezugnahme auf den Stand des Grundbuchs etwas zu ersehen. Folglich konnte es zur *δημοσίωσις* einer privaten Immobiliarverfügung auch in Fällen kommen, in welchen ein *ἐπίσταλμα* gar nicht zu erlangen war, wo also die Errichtung einer öffentlichen Urkunde nicht möglich gewesen wäre, z. B. wo der Verfügende nicht eingetragen oder in der Verfügung laut des Grundbuchstandes beschränkt war.

Andererseits aber war auf Grund eines *χειρόγραφον δεδημοσιωμένον* eine Wahrung in der *βιβλιοθήκη* trotzdem möglich: falls wir in P. Giss. 8 lin. 8 an ein solches zu denken haben (vgl. oben S. 264f.), wäre dieselbe dort kraft *ἀπογραφή* des Käufers erfolgt, und das Aktenstück P. Oxy. IX 1200 (a° 266) zeigt uns die *προσφώνησις* einer *δημοσίωσις*, wobei die Käuferin unter Beilegung des ganzen *δημοσίωσις*-Bescheids den Archidikastes um die *προσφώνησις* an die *βιβλιοφύλακες* bittet, die daraufhin auch verfügt wird.[1]) Die Beweggründe dieser letzteren Erscheinung, namentlich weswegen der Petent nach erlangter *δημοσίωσις* sich nicht direkt an die *βιβλιοθήκη* wenden konnte und der schwerfälligen Vermittlung des Archidikastes bedurfte, liegen noch nicht klar.[2]) Doch wie dem auch sei,

1) Vgl. hierzu Mitteis, Z. d. Sav.-St. 33, 641; Lewald ibid. 630f.; Wenger, Krit. Vierteljahrschrift 1912, 557f.; P. M. Meyer, Hamb. Pap. p. 140[1] und neuestens Griech. Texte S. 18f.; Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 125[2], 140. Parallelen: P. S. J. I 74 und B. G. U. III 825, wo in lin. 13 von Plaumann die Lesung *προ[ς]φωνηθῆναι* verifiziert wurde. [Neuestens hinzugekommen P. Oxy. XII 1475 (a° 267).]

2) Dabei läßt es jedoch P. Oxy. IX 1200 trotz der zweimaligen Adressierung

jedenfalls mußte die βιβλιοθήκη, nachdem sie von der vollzogenen δημοσίωσις Kenntnis erlangte, in eine Prüfung der Frage eintreten, ob die bibliothekarische Wahrung angebracht ist, was sich vermutlich nach denjenigen Gesichtspunkten entschied, die bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde maßgebend waren. Soweit die Eintragung daraufhin erfolgte, trat natürlich völlig dieselbe Rechtslage ein, wie im Falle der Eintragung auf Grund einer öffentlichen Urkunde. Ob aber die Voraussetzungen hierfür gegeben waren, das stand allein auf Grund des Vorliegens einer der δημοσίωσις unterzogenen Privaturkunde noch keineswegs fest.[1]) Deswegen scheint mir die Annahme begründet, daß im Kreise der Immobiliarverfügungen ein χειρόγραφον δεδημοσιωμένον an sich einen gleichwertigen Ersatz für eine öffentliche Urkunde zu bieten nicht vermochte. Die δημοσίωσις hat, soweit sie den Beweiswert einer Privaturkunde überhaupt zu steigern imstande war (vgl. oben S. 27f.), dies natürlich auch bezüglich der Immobiliarverfügungen bewirkt, und überdies bot sie den Vorteil, daß sie — soweit hierfür die sonstigen Voraussetzungen gegeben waren — einer grundbücherlichen Eintragung als Grundlage dienen und damit die Wirkungen öffentlicher Übereignungsurkunden herbeiführen konnte. Mit Hinblick auf diese bedingte Möglichkeit, konnten Gesuche um die δημοσίωσις von Immobiliarverfügungen sehr wohl damit motiviert werden, πρὸς τὸ μένειν τὰ ἀπὸ τῆς ἀσφαλείας δίκαια ὡς ἀπὸ δημοσίου χρηματισμοῦ (P. Lips. 10 Col. II lin. 26f., P. Oxy. IX 1200 lin. 50f.). Aber trotz dieser anscheinend stereotypen Klausel scheint mir gerade in diesem Punkt die entwickelte Reserve geboten und solange der in diesem Punkt äußerst dürftige Quellenstand uns nicht eines Besseren belehrt, die in dieser Abhandlung bezüglich

---

an den Archidikastes (lin. 5f. und 9f.) nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß es sich hierbei bloß um eine Form handelt; [in Oxy. XII 1475 jedoch sind die beiden Gesuche deutlich kurz nacheinander eingereicht worden; vgl. LEWALD a. a. O.].

1) Ob die Voraussetzungen der Eintragung gegeben waren, wurde freilich auch im Falle einer ἀπογραφή auf Grund einer öffentlichen Urkunde geprüft, wie es die ὑπογραφαί der βιβλιοφύλακες unter mehreren ἀπογραφαί zeigen (dazu vgl. EGER, Grundbuchwesen 145f.). In der Mehrzahl derselben liegt jedoch nicht rechtsgeschäftlicher Erwerb, sondern Erbgang vor. Denn im Falle rechtsgeschäftlichen Erwerbs mußte bei korrektem Geschäftsgang die Rechtmäßigkeit des Erwerbs bereits durch das ἐπίσταλμα gesichert erscheinen. — Im Gegensatz zur δημοσίωσις bedurfte die ἐκμαρτύρησις der Voraussetzungen öffentlicher Beurkundung und erzeugte die Wirkungen derselben: insoferne war durch diese der Erwerber günstiger gestellt.

der früher betrachteten Geschäftsarten verfolgte These, wonach die *δημοσίωσις* in jeder Hinsicht die materiell-juristischen Wirkungen öffentlicher Urkunden erzeugte, für die vorliegende Geschäftsart nicht das Wahrscheinlichste zu sein.[1])

Ein Indiz für diese Anschauung dürfte B. G. U. I 50 = MITTEIS, Chrest. 205 abgeben (dazu bereits oben S. 247). Hier konnte infolge der im Grundbuch eingetragenen Belastungen keine öffentliche Urkunde errichtet werden; trotzdem ist es zur *δημοσίωσις* der chirographischen Kaufurkunde gekommen. Das *χειρόγραφον δεδημοσιωμένον* bietet aber für eine öffentliche Übereignungsurkunde keinen Ersatz, weswegen seitens des Verkäufers die Bereinigung des Grundbuchs und die Errichtung einer *καταγραφὴ κατὰ δημοσίους χρηματισμούς* versprochen wird.[2])

Bezeichnend ist es ferner, daß die chirographischen Übereignungsurkunden sich nicht durchwegs — wie z. B. die privaten Exekutivurkunden es tun — mit einer *δημοσίωσις*-Klausel begnügen, sondern in ihnen daneben bisweilen auch noch die Errichtung einer öffentlichen Urkunde in Aussicht gestellt wird (C. P. R. 198, P. Rylands II 163). Auch dies zeigt, daß die Vornahme der *δημοσίωσις* da nicht ohne weiteres als Ersatz der öffentlichen Beurkundung gegolten haben kann.[3])[4])

1) Man denke nur an die Möglichkeit, daß betreffs einer chirographischen Verfügung an einem Grundstück die *δημοσίωσις* vollzogen und nachher eine entgegenstehende notarielle Verfügung in der *βιβλιοθήκη* gewahrt wird. Da wird man es bei aller Unsicherheit dieser Fragen einstweilen doch als wahrscheinlicher ansehen, daß die letztere der ersteren vorging. Es sei denn, daß von der *δημοσίωσις* an Immobiliarverfügungen die Grundbuchbehörde (etwa im Wege der *προσφώνησις*) stets verständigt werden mußte und die *δημοσίωσις* vorher nicht als perfekt galt. Wäre dem so, so wäre die im Text erwogene Schwierigkeit behoben und die These dieser Schrift in betreff der *δημοσίωσις* ganz glatt erwiesen. Doch bieten uns die Quellen für eine derartige Annahme zurzeit keine Anhaltspunkte

2) Nicht in diesen Zusammenhang würde freilich die Urkunde in dem weniger wahrscheinlichen Fall gehören, wenn das registrierte Kaufcheirographon eine Kaufurkunde ohne Übereignungserklärung gewesen sein sollte (vgl. oben S. 247 f.).

3) In der Mehrzahl der chirographischen Übereignungsurkunden findet sich freilich bloß eine *δημοσίωσις*-Klausel (s. oben S. 8, Anm. 1—5). Dies werden Fälle sein, in welchen der Errichtung einer *καταγραφή* ein juristisches Hindernis nicht im Wege stand und in welchen die Erlangung der grundbücherlichen Eintragung bereits auf Grund der bloßen *δημοσίωσις* zu erwarten war.

4) Ähnliches liegt freilich auch in der Quittung B. G. U. I 260 (s. oben S. 78 f.) vor: doch war dort die *δημοσίωσις* weniger praktisch als die Neubeurkundung (s. S. 82, Anm. 2).



Die καταγραφή in B. G. U. IV 1131.

Im vorstehenden sind wir zum Ergebnis gelangt, daß die καταγραφή keine unentbehrliche Voraussetzung des Rechtserwerbs gewesen ist. Dies ist sowohl hinsichtlich der ausdrücklichen Übereignungserklärung, wie der öffentlichen Beurkundung aufs höchste wahrscheinlich geworden. Dasselbe läßt sich — wie nun noch bemerkt werden soll — auch für andere besondere Gestaltungen der καταγραφή nachweisen.[1]) Namentlich gilt dies betreffs der καταγραφὴ διὰ τοῦ πολειτικοῦ ἀρχείου in B. G. U. IV 1131, die uns schon oben S. 250f. beschäftigt hat. In der ersten Kolumne dieses Papyrus wird seitens des Isidoros dem Apollonios in einer Synchoresisurkunde das κρατεῖν καὶ κυριεύειν an der Hälfte des Grundstücks zugesichert, das der Isidoros der Mutter des Apollonios verkauft hatte, und diesem bis zu einem bestimmten Termine die καταγραφὴ διὰ τοῦ πολειτικοῦ ἀρχείου zugesagt. Die zweite Kolumne des Papyrus enthält eine gleichzeitig (s. Col. I. lin. 28/9) abgegebene chirographische Erklärung des Erwerbers Apollonios an den Verkäufer Isidoros.[2]) In derselben wird am Schluß (lin. 54f.) eine Vertragsstrafe vereinbart und an diese folgende Exekutionsabrede angefügt:

> τῆς πράξεως γεινομ(ένης) ἔκ τε μ̣ο̣υ̣ . ι̣σ̣μ̣σ̣α̣ . ρ̣υ̣ (. . .) τῶ̣ν̣ μ̣ο̣ι̣ ὄ̣ν̣τ̣ων . . . . χρη[.]α̣σ̣[.ἡ]μ̣ί̣σ̣ο̣υ̣ς̣ μ̣έ̣ρ̣[ο(υς).] π̣ά̣ν̣των καθάπερ ἐγ δίκης.

Diese Abrede richtet sich gegen den Aussteller des Cheirographon, den Erwerber Apollonios. Der Text ist leider überaus schlecht erhalten, so daß es nicht ohne Bedenken ist, aus demselben Folgerungen abzuleiten. Immerhin gewinnt man den Eindruck, daß dem Isidoros hier die Vollstreckung in die Person und das Vermögen des Apollonios und zugleich in das ἥμισυ μέρος zugesichert wird, welches wohl auf das vom Apollonios erworbene halbe Grundstück, dessen Preis laut lin. 26 schon bezahlt worden war, hinsichtlich dessen aber die καταγραφὴ διὰ τοῦ πολειτικοῦ ἀρχείου erst erfolgen sollte, bezogen werden muß. Dies würde dahin deuten, daß diese Hälfte trotz der noch ausstehenden καταγραφή

---

1) In betreff der rechtsgeschäftlichen καταγραφή im Vollstreckungsverfahren wurde diese Möglichkeit oben S. 239f. in Betracht gezogen.

2) Bezüglich ihres leider noch keineswegs geklärten, wenngleich sehr anregenden Inhalts vgl. Schubart, Arch f. Pap.-F. 5, 72[6]; Schwarz, Hypoth. u. Hypall. 126f. Anm.; Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen 81; [Rabel, Baseler Pap. 39].

bereits als aus dem Vermögen des Verkäufers ausgeschieden, in das des Erwerbers übergegangen und somit zur Vollstreckungsmasse des letzteren gehörig angesehen wurde.[1]) Damit aber wäre auch für diesen besonderen Fall der *καταγραφή* erwiesen, daß der Rechtserwerb wenigstens in mancher Hinsicht auch ohne dieselbe hat von statten gehen können. Worin freilich die juristische Bedeutung der *καταγραφὴ διὰ τοῦ πολειτικοῦ ἀρχείου* des vorliegenden Falles gelegen ist, muß zurzeit dahingestellt bleiben.

Zusammenfassung.

Nach alledem hätte man sich den Werdegang der gräko-ägyptischen Übereignungsurkunde auf folgende Weise zu denken. In Griechenland wurde das verkaufte Recht durch den Kauf und die Preiszahlung erworben (S. 155f. und 194). Dieser Satz gilt auch für die griechischen Kaufprotokolle der Ptolemäerzeit (S. 155f., 193f.). Doch pflegte neben denselben der Verkäufer nach der Preiszahlung auch noch eine Abstandserklärung abzugeben, in welcher er anerkannte, in betreff der Sache keinerlei weitere Ansprüche zu haben (S. 154). Kraft einer derartigen Erklärung sind die Ansprüche des Veräußerers von allen kausalen Voraussetzungen unabhängig zum Erlöschen gelangt (S. 156f., 261) und demnach vermochte eine solche den Rechtsübergang auch selbständig zu bewirken (S. 154, 211). Im Laufe der weiteren Entwicklung ist der Schwerpunkt des Geschäftsvorgangs immer mehr auf diese letztere Urkunde übergegangen, wobei diese das vorangehende Kaufprotokoll allmählich aufgesogen und dadurch ihren Charakter einigermaßen verändert hat. Sie selbst hat nun die Verkaufserklärung zum Ausdruck gebracht (*ὁμολογεῖ πεπρακέναι*), sie selbst wurde dementsprechend Kauf (*ὠνή, πρᾶσις*) genannt (S. 185, 203f.), wobei an Stelle des früheren Anspruchsverzichts immer mehr die positive Zusicherung des vollen Herrschaftsrechts (*κράτησις καὶ κυριεία*) zum juristischen Schwerpunkt dieses Urkundentyps wurde (S. 197f.). Auf diese Weise ist spätestens mit dem Beginn der Kaiserzeit zunächst in Unterägypten (S. 168f.) die Übereignungsurkunde aufgekommen. Eine öffentliche Übereignungsurkunde nennt man jetzt *καταγραφή* (S. 234f.). Dieselbe wurde meist in

1) Mit dieser letzteren Wirkung hatte Mitteis, Leipz. Sitz.-Ber. 62, 256[1] auch hinsichtlich des schwächeren, bloß inter partes wirksamen Rechtserwerbs (ohne bibliothekarische Wahrung) gerechnet.

Gestalt einer Kaufurkunde mit Übereignungserklärung, nur in besonderen Fällen — insbesondere wo der Übereignung kein Kauf, sondern ein anderes Kausalverhältnis zugrundelag — in Gestalt einer *παραχώρησις*- oder ähnlichen Abtretungsurkunde verbrieft (S. 212f., 241f.). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist jetzt die Eigentumsübertragung an Grundstücken und Sklaven unmittelbar durch eine derartige *καταγραφή* bewirkt worden. Einer solchen einheitlichen Beurkundung der Übereignung gegenüber ist es jetzt zu einer Spaltung dieses Vorgangs nur dort gekommen, wo man aus besonderen Gründen, insbesondere wegen noch ausstehender Preiszahlung (S. 188f.) einstweilen bloß den Kauf, aber keine Übereignungserklärung verbriefte oder wo man die letztere bloß privat verbriefen und die Errichtung der öffentlichen Urkunde auf einen späteren Zeitpunkt hinausschieben wollte oder mußte (S. 246f., 262f.). Doch scheint die *καταγραφή* in derartigen Fällen zunächst auch jetzt noch keine unentbehrliche Voraussetzung des Rechtserwerbs gewesen zu sein (S. 192f., 253f., 262f., 274f.). Nur hatte sie den Vorteil, daß sie kraft ihrer Übereignungserklärung den Rechtsübergang zwischen den Parteien von den kausalen Voraussetzungen unabhängig mit dem Effekt eines abstrakten Anerkenntnisses bewirkt (S. 257f.), kraft ihrer Publizität Dritten gegenüber die relativ stärkste Rechtsstellung gegeben hat (S. 265f.): sie gab nach innen wie nach außen die größte Sicherheit. Diesem Rechtszustand liegen sowohl hinsichtlich des Übereignungsgeschäfts, wie des Eigentumsrechts von den romanistischen Vorstellungen abweichende Anschauungen zugrunde: dort keine condicio sine qua non des Rechtserwerbs, sondern bloß der Vorteil abstrakt gearteter Wirkung, hier nicht das absolute und ausschließliche Herrschaftsrecht, sondern Abstufungen stärkerer und schwächerer Herrschaftsrechte.[1] Doch scheint dieser Rechtszustand mit der Zeit sich geändert und eine Annäherung an romanistische Vorstellungen sich vollzogen zu haben, indem die *καταγραφή* allmählich zur unentbehrlichen Voraussetzung des Eigentumserwerbs wurde. Bei diesem Entwicklungsgang mag die ständige Praxis der Notare, das Interesse an der grundbücherlichen Rechtswahrung, die vermutlich eine *καταγραφή*

---

1) Vgl. in dieser Hinsicht auch Homologie und Protokoll 54[1] und neuestens Pringsheim, Der Kauf mit fremdem Gelde 2[4] und 48.



zur Voraussetzung hatte, vielleicht auch das am Institut der Verkehrssteuer liegende fiskalische Interesse beeinflussend mitgewirkt haben, ohne daß sich die zeitlichen Etappen dieses Werdeganges des genaueren bestimmen ließen. In byzantinischer Zeit scheint derselbe jedenfalls abgeschlossen zu sein (S. 257, S. 262), und dies macht es erklärlich, daß die späteren Glossare *καταγραφή* mit mancipatio übersetzen (S. 261).[1])

Alles in allem lassen sich in diesem Werdegang drei Entwicklungsphasen auseinanderhalten, die im großen und ganzen mit

1) Ein in der ganzen obigen Betrachtung der Übereignungslehre nicht erörtertes Problem ist es, inwieweit der Rechtserwerb vom Rechte des Vormanns abhängig war, inwieweit der gutgläubige Erwerb geschützt wurde (dazu vgl. MITTEIS, Grundzüge 107f., 110) und inwieweit dem Erwerber gegenüber Rechte Dritter geltend gemacht werden konnten? In diesen Beziehungen bietet uns das ägyptische Urkundenmaterial keine genügenden Aufschlüsse. Nur hinsichtlich der letztgenannten Frage sei auf die Fälle hingewiesen, in welchen wir Drittberechtigte ihr Recht dem Erwerber gegenüber durch amtliche Zustellung wahren sehen. Das deutlichste Beispiel dafür bietet das in P. Oxy. IX 1203 lin. 5/7 (Ende des I. Jahrh.) erwähnte *διαστολικόν* (vgl. dazu WENGER, Krit. VJSchr. 1912, 559f.; LEWALD, Z. d. Sav.-St. 33, 632f.). Auf ähnliches könnte man auch die in B. G. U. IV 1131 Col. II lin. 54 erwähnte *διαστολ(ή)* beziehen (vgl. Hypoth. u. Hypall. 118[2], 126f. Anm. und oben S. 250f., 274f.): der Verkäufer Isidoros soll unter Umständen die zugesagte *καταγραφὴ διὰ τοῦ πολειτικοῦ ἀρχείου* (vgl. oben S. 250) statt auf den Käufer Apollonios, der in diesem Fall seinen Preisanteil zurückempfangen soll (lin. 51/2), auf den Ammonios vollziehen können, ohne daß hiergegen eine *πρόςκλησις* oder eine *διαστολή* zulässig sein solle (das *πρ[οςφέρειν]* in lin. 53 ist sicher unhaltbar). Unsicher bleibt, ob man hierbei an eine Verwahrung gegen den Veräußerer (Isidoros) oder den Erwerber (Ammonios) zu denken hat. Das erstere, nicht das letztere scheint in P. Oxy. X 1270 (a° 159 n. Chr.) vorzuliegen (dazu LEWALD, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-G. 12, 475). Möglicherweise gehört in die hier erörterte Erscheinungsgruppe auch die in B. G. U. III 742 Col. II Fr. A. lin. 1 erwähnte *μετάδοσις*. Die behördliche Zustellung von Willenserklärungen — teils durch Vermittlung des Archidikastes, teils direkt durch den Strategen — wird neuerdings in den Papyrusurkunden in sehr verschiedenen Beziehungen erkennbar (vgl. oben S. 56, Anm. 3; dazu neuerdings auch noch P. Rylands II 117) und würde eine zusammenfassende Betrachtung erheischen. Eine andere Art der Rechtswahrung einem dritten Erwerber gegenüber zeigt P. Giss. 8, wozu oben S. 151/2, 264.

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf eine Reihe römischer Kaiserreskripte hingewiesen, in welchen hervorgehoben wird, daß man zufolge einer Verfügung durch einen Nichtberechtigten sein Recht nicht verlieren kann. Der Gedanke liegt nahe, daß diese Äußerungen sich gegen hellenistische Rechtsgedanken richten, laut welcher das römische Prinzip des derivativen Rechtserwerbs „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet“ in dieser Schroffheit nicht gegolten hat. Vgl. Cod. Just. 3, 32, 3 pr.; 4, 51, 1, 2, 4, 5, 6; 7, 26, 1; 7, 27, 2. — Vgl. zu diesem Fragenkreis auch noch unten S. 290/1.

den Epochen zusammenfallen dürften, die wir als ptolemäische, römische und byzantinische bezeichnen.

In der ersten liegt der Schwerpunkt der Übereignung durchaus auf dem aus dem altgriechischen Recht überkommenen Kaufprotokoll. Soweit es neben diesem noch zur Errichtung einer Abstandserklärung kommt, ist diese neben dem Barkauf mit aller Deutlichkeit rein akzessorischer Natur, mit dem Charakter und den Wirkungen eines bloßen Anerkenntnisses.

In der zweiten Phase wird das alte Kaufinstrument immer mehr durch die aus einer Verschmelzung des Kaufs und der Abstandserklärung hervorgegangene öffentliche Übereignungsurkunde, die *καταγραφή* verdrängt. Die Rechtsübertragung wird jetzt fast immer durch eine solche vollzogen. Aber unentbehrlich ist sie zu diesem Zweck zunächst auch jetzt nicht geworden und soweit ein Kauf ohne eine *καταγραφή* zustandekommt und vollzogen wird, kommt ihr daneben auch jetzt nur die Bedeutung eines Anerkenntnisses, bzw. eines den dinglichen Effekt steigernden Publizitätsaktes zu. Aber die Fälle derartiger Spaltungen werden immer seltener.

Aus dieser ständigen, Jahrhunderte währenden Praxis heraus ist die *καταγραφή* in der dritten Phase das Übereignungsgeschäft schlechthin geworden, ohne das eine Eigentumsübertragung jetzt gar nicht mehr möglich war und das insoferne seiner Funktion nach der römischen Manzipation entspricht.

Konfrontieren wir das im Laufe unserer Untersuchung gewonnene Ergebnis mit den Anschauungen, die in der neueren papyrologischen Doktrin herrschend geworden sind, so liegt der Gegensatz vor allem in einer verschiedenen Bewertung der ptolemäischen Ausgangspunkte. Kauf und Abstandserklärung spalten sich dort nicht nach Art eines obligatorischen Verpflichtungs- und eines dinglichen Vollzugsgeschäfts, vielmehr geht das Eigentum schon auf Grund des Kaufs und der Preiszahlung über. Dieser Grundsatz bleibt auch für die spätere Entwicklung bestimmend. Demgemäß darf im Sinne unserer Ergebnisse auch die neu aufgekommene *καταγραφή* nicht im erwähnten Sinne als ein Gegensatz zum Kauf aufgefaßt werden: vielmehr tritt dieselbe in der Regel in Gestalt der neueren einheitlichen Kaufurkunde in Erscheinung. Soweit letzteres nicht der Fall und es — was relativ selten ge-



schah — zu einer Spaltung der Übereignung kam, hatte die von der Kaufurkunde entweder inhaltlich (im Mangel der Übereignungserklärung), oder bloß in der Form (Mangel der Publizität) abweichende *καταγραφή* (vgl. S. 245f., S. 257f., S. 265f.) jener gegenüber bloß — entweder inter partes, oder Dritten gegenüber — festigende, aber nicht den Rechtsübergang bewirkende Bedeutung. Ebensowenig aber dürfen Kauf und *παραχώρησις*, bzw. andere gleichwertige Abtretungserklärungen — wie es in der Literatur immerzu geschehen ist —, als Gegensätze im erwähnten Sinne aufgefaßt werden: vielmehr sind beide äquivalente Erscheinungsformen der Übereignungsurkunde (S. 212f., S. 241f.).

11. Die Frage der „traditio cartae".

Im Bisherigen ist der Vorgang der Immobiliarübereignung hinsichtlich seines Tatbestandes und zuletzt auch seiner Wirkungen untersucht worden. Daß dabei die Tradition wie im altgriechischen so auch im hellenistischen Recht juristisch keinerlei Rolle spielte, gilt als feststehende Tatsache und bedarf an dieser Stelle keines näheren Beweises.[1]) Indem die Übereignungsurkunden ständig das volle Herrschaftsrecht, das *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* zusichern, geben sie natürlich auch das Recht auf den Besitz, aber nirgends erscheint in den vorbyzantinischen Urkunden die *παράδοσις* als ein die Übereignung von Immobilien bewirkendes Moment (vgl. oben S. 225f.).[2]) Besonders deutlich zeigt uns die Advokatenrede P. Oxy. III 472 Col. II lin. 22 f. = Mitteis, Chrest. 235 (um 130 n. Chr.), daß der Besitzerwerb zwar für die Kausa der Übereignung symptomatisch, jedoch für den Eintritt der *καταγραφή*-Wirkung völlig irrelevant ist.[3])

Hingegen bedarf hier eine andere Frage der Erwähnung, die in der Literatur mehrmals gestreift, deren Lösung aber meist offen

1) Vgl. dazu Mitteis, Grundzüge 188; jüngst Pringsheim, Kauf mit fremdem Gelde 1 f., 82 und die daselbst S. 1 Anm. 2 zusammengestellte Literatur.

2) In byzantinischen Urkunden begegnen wir der Erwähnung der Tradition mehrfach (vgl. Mitteis, Grundzüge 182[3]), z. B. B. G. U. I 313 lin. 6 (cf. Mitteis, Hermes 30, 605); P. Ricci in Stud. Pal. 1 p. 7 II lin. 19f.; Goodsp. 15 lin. 7 f.; P. Cairo Cat. I 67097 lin. 30f., II 67169 lin. 11 f. usf. Dies ist auf römischen Einfluß zurückzuführen.

3) Vgl. dazu Mitteis, Grundz. 188.

gelassen wurde: ob in der hellenistischen Urkundenwelt die Begebung der Urkunde für die Perfektion derselben stets oder doch im Fall der Übereignung wesentlich gewesen ist?[1])

Diese Fragestellung ist nicht aus dem Boden der Papyri gewachsen, sondern erscheint als ein Ausfluß der Ergebnisse, die Brunner hinsichtlich der frühmittelalterlichen Urkunden gewonnen hatte.[2]) Nachdem jüngst Partsch bezüglich der altägyptischen Urkunden ähnliche Anschauungen vertreten hat[3]), gewinnt sie für unser Gebiet erhöhte Bedeutung.

In betreff der hellenistischen Urkunden ist auf die gestellte Frage m. E. verneinend zu antworten.

Selbstverständlich wäre es unzulässig, zugunsten des Gegenteils damit argumentieren zu wollen, daß wir die Übergabe der Urkunde zu Händen des Erwerbers gelegentlich erwähnt finden oder gar, daß wir dieselbe im Besitz des letzteren sehen. Denn es ist die natürliche Bestimmung jedweder Urkunde, in die Hände des Destinatärs zu gelangen. Wenn daher z. B. die Käuferin in P. Oxy. III 486 lin. 4 f. = Mitteis, Chrest. 59 (a⁰ 131) sagt, *ἠγόρασα (τὸ) κ[τῆ]μα ἀμπελι[κ]ὸν καὶ σειτικὰ ἐδάφη ἀριθμήσασα [τὴν σ]υμφωνηθεῖ[σα]ν τιμὴν καὶ λαβοῦσα τὸν καθήκοντα τῆς ὠνῆς δημόσι[ον χρημα]τισμόν*, oder wenn es in P. Giss. 8 lin. 2 f. = Mitteis, Chrest. 206 heißt, *τὴ[ν συμ]φωνηθεῖ⟨σ⟩αν τιμὴν ἀρ[ιθ]μήσας ἔσχον τὴν πρᾶσιν κατὰ χειρόγραφον ἰδιόγραφον*, so haben derartige Stellen

1) Vgl. hierzu an Literatur: Rabel, Haftung des Verkäufers I 48, Z. d. Sav.-St. 28, 336 f.; Partsch, Gött. gel. Anz. 1910, 754, Z. f. Handelsrecht 70, 456[36]; für das byzantinische und frühmittelalterliche Recht, das in den obigen Ausführungen außer Betracht bleibt, vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. der röm. und germ. Urkunde 90 f., 113 f.; Freundt, Wertpapiere I 63 f.; Partsch a. a. O. 453 f. und Die demot. Pap. Hauswaldt S. 23*; Brandileone, La traditio per cartam nel diritto bizantino, Stud. in. on. di V. Scialoja I 3 f. und Atti R. Acc. Torino 42, 337 f.; Ferrari, I documenti greci medioevali 59 f., 96 f., Byz. Zeitschr. 20, 537, Atti del Reale Ist. Veneto 69, parte 2ª p. 762 f., Formulari notarili inediti dell' etá bizantina in Bull. dell' Ist. Storico Italiano 33, Estr. p. 72 f.; Wenger, Byz. Zeitschr. 20, 245, 251 f., Münchener Papyri I p. 127 Anm. zu lin. 13 ff.; Riccobono, Z. d. Sav.-St. 33, 277 f.

2) Vgl. Brunner a. a. O. 86 f., 113 f., 261 f., Forschungen zur Gesch. des deutschen und französischen Rechtes 607 f.; vgl. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II 271. Kritisch: Freundt, Wertpapiere I 63 f., 86 f.; Partsch, Z. f. Handelsr. 70, 459 f.

3) Die demotischen Papyri Hauswaldt S. 21*f.; vgl. auch Mitteis, Grundzüge 171[4].

für unsere Frage gar keine Bedeutung.[1]) Denn letztere geht nicht dahin, ob es de facto zu einer Urkundenbegebung gekommen ist oder nicht, sondern ob eine derartige Begebung für die Perfektion des Rechtsgeschäfts von Bedeutung war?

Unsere Urkunden bieten nur ein Moment, das auf den ersten Blick für eine derartige Anschauung sprechen könnte und unsere Fragestellung ist denn auch mehrmals auf dieses Moment bezogen worden: mannigfach ist in denselben vom *ἐκδιδόναι*, von der *ἔκδοσις* der Urkunde die Rede.[2])[3]) Wie ist nun diese *ἔκδοσις* zu bewerten?

Häufig — dies ist das Wichtigste — wird dies *ἐκδιδόναι* in den Geschäftsurkunden selbst erwähnt. Wohl bekannt sind in dieser Hinsicht die in verschiedenen Variationen begegnenden Klauseln: *ἐξέδωκα τὸ γράμμα ὡς πρόκειται πρὸς ἀσφάλειαν, τὸ γράμμα κύριον ὃ καὶ ἐξεδόμην σοι πρὸς ἀσφάλειαν* usf. Sie begegnen vorwiegend in Quittungen[4]),

---

1) Herangezogen werden könnte hierbei auch C. P. R. 19 = MITTEIS, Chrest. 69 (vgl. oben S. 234) mit Hinblick auf lin. 11, 13, 23; doch liegt hierbei das Gewicht nicht auf dem Entgegennehmen der *καταγραφή*, da ja diese zunächst mal errichtet werden mußte. Cf. P. Straßb. 26 lin. 10 (IV. Jahrh.). Dasselbe gilt hinsichtlich des Romans des Chariton (vgl. oben S. 255, Anm. 2) 2,14, 3: *λάμβανε τὰς καταγραφὰς καὶ τότε τὴν τιμὴν ἀποδώσεις*.

2) Vgl. RABEL, Z. d. Sav.-St. 28, 337 Anm.; PARTSCH, Z. f. Handelsrecht 70, 456[36]; FERRARI, Atti del Reale Istituto Veneto di scienze 69, parte 2, p. 757 f. Anm. 2.

3) Neben dieser Beziehung auf die Urkundenerrichtung begegnen wir dem Verbum *ἐκδιδόναι* in der Rechtssprache der Papyri — ganz dem altgriechischen Sprachgebrauch entsprechend — insbesondere dort, wo es sich um das Hingeben einer Person aus dem Hause in ein anderes Herrschafts- oder Rechtsverhältnis handelt. So z. B. gibt der Vater sein Kind in die Ehe (dazu MITTEIS, Grundzüge 215 f. und das. Zitt.; vgl. B. G. U. IV 1100 lin. 7, 1105 lin. 5/6; P. Oxy. II 372 descr., III 496 lin. 2, 497 lin. 21, VI 905 lin. 2, X 1273 lin. 1; II 237 Col. VII lin. 28/9; in P. Giss. 2 lin. 8 heißt es von der Braut selbst „*ἐξέδοτο ἑαυτήν*"), in Adoption (vgl. P. Oxy. IX 1206 lin. 6, 14), sein Kind oder der Herr seinen Sklaven in den zahlreichen *διδασκαλική*-Verträgen in die Lehre (vgl. B. G. U. IV 1021 lin. 6, 1125 lin. 1; P. Oxy. II 275 lin. 6 f., IV 725 lin. 5; P. Teb. II 385 lin. 3, 31; P. Grenf. II 59 lin. 1) oder jemand ein Kind zu einer Amme (vgl. B. G. U. IV 1058 lin. 11, 1107 lin. 8, 1110 lin. 5, 1112 lin. 9). — Bezüglich des im altgriechischen Sprachgebrauch sehr verbreiteten und auch im hellenistischen begegnenden Sinnes von „verdingen, verpachten" vgl. PREISIGKE, Fachwörter s. v. *ἐκδίδωμι, ἔκδοσις*.

4) Vgl. z. B. B. G. U. III 974; P. Grenf. II 80—81 (a); P. Flor. I 27, 95, III 289; P. Oxy. VIII 1133, X 1260; P. Lips. 58, 59, 61, 62; P. Lond. III 1245 p. 228 etc. etc.

aber auch in Schuldscheinen[1]), Kauf-[2]), Pacht-[3]) und allen sonstigen Arten von Urkunden[4]) und lassen sich vom II. Jahrhundert n. Chr. bis tief in die byzantinische Zeit hinein verfolgen.[5])

Die nähere Betrachtung des Materials ergibt nun, daß eine derartige ἔκδοσις-Klausel ausschließlich chirographischen, also privaten Urkunden eigentümlich ist.[6]) Damit steht die weitere Tatsache in Einklang, daß das Wort ἐκδιδόναι sich auch im referierenden Sprachgebrauch fast ausschließlich in bezug auf die Errichtung privater Urkunden nachweisen läßt.[7]) In dem massenhaften Material von Belegstellen kommt ἐκδιδόναι in bezug auf eine öffentliche Urkunde nur ganz vereinzelt vor.[8])

1) Z. B. B. G. U. II 465, 578; P. Lips. 11; P. Flor. I 62; P Lond. III 975 p. 230, 976 p. 230 f.; P. Giss. 53, 96.

2) Z. B. P. Rylands II 163; P. Oxy. IX 1200; P. Flor. I 96; P. Lond. III 977 p. 232 lin. 42; C. P. R. 10, 193, 194, 198; Tierkauf: P. Gen. 35.

3) Z. B. P. Flor. III 384 lin. 112 f.

4) Z. B. P. Lips. 26 (διαίρεσις); P. Lond. II 233 p. 273 (ἐντολή); B. G. U. IV 1064 (ἐπιθήκη) usw. Zu der letztgenannten Urkunde vgl. Preisigke, Girowesen 204 f., Fachwörter 84 f., dieselbe ist mit dem neuerdings durch P. M. Meyer, Griech. Texte 6, belegten ἐπίσταλμα (dazu oben S. 12[2] a. E., 21[2], 56 f.[2]) zusammenzuhalten, vgl. auch den Herausgeber daselbst S. 38. In C. P. R. 220 lin. 10 dürfte aber nicht ἐ[πι]θήκης (so Zereteli in Preisigke's Berichtigungsliste ad h. l., dazu Preisigke, Fachwörter 85), sondern ὑ[πο]θήκης gestanden haben.

5) Aus dem II. Jahrh. vgl. z. B. P. Rylands II 163, B. G. U. II 465, 578; P. Giss. 96; aus dem VI. Jahrh. P. Mon. 4 lin. 18 f., 9 lin. 87 f., 15 lin. 12 f., 16 lin. 39 f. Jedenfalls nimmt die Verbreitung dieser Klauseln in byzantinischer Zeit zu.

6) Im Sinn der im Text erörterten Klauseln wird von Mitteis, Grundzüge 56[5] auch das τὴν δεξιὰν (scil. χεῖρα = χειρόγραφον) ἐκδιδόσθαι in B. G. U. III 899 lin. 12 f., 944 lin. 11 f. gedeutet, Argument dafür B. G. U. II 405 lin. 16 f. (τὴν χῖρά μου ταύτην); vgl. dazu auch P. Oxy. III 533 lin. 18, P. Fay. 124 lin. 13 f.; vgl. auch Partsch, Z. f. Handelsr. 70, 456[26]. Wenger dachte, Stellvertretung 231, bezüglich P. Oxy. III 533 an einen Fall des Handschlags beim Vertragsabschlusse, wofür die Rechtsvergleichung so viele Parallelen bietet (vgl. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht 46 f., Gött. gel. Anz. 1913, 17 f.; Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht 219 f. und die daselbst 220[42] angef. germanistische Lit.).

7) Beispiele: P. Lond. II 358 p. 172 lin. 9; B. G. U. II 415 lin. 20 in Verbindung mit B. G. U. I 44 (s. oben S. 78); wohl auch P. Oxy. I 98 lin. 20/1, vgl. oben S. 70; P. Oxy. III 509 lin. 18; häufig begegnet das ἐκδιδόναι in bezug auf die Erteilung von σύμβολα über öffentlichrechtliche Leistungen.

8) Bezüglich der Errichtung öffentlicher Quittungen in B. G. U. I 260 lin. 6 vgl. oben S. 79 f., in P. Teb. II 397 lin. 25/6 vgl. oben S. 119 f.; zu P. Oxy. III 509 lin. 14 s. oben S. 82 f. C. P. R. 27 lin. 32 fällt nach der Lesung Zereteli's fort, s. Mitteis, Chrest. p. 326. Der Vermerk in P. Teb. II 397 lin. 1 „ε ἐξεδό(θησαν) ἑνὶ ἑκάστῳ" bezieht sich auf die Erteilung der ἐκδόσιμα, dazu s. Mitteis, Grundzüge 63, 85[1], Chrest. p. 347.

Damit ist zunächst ein wichtiges negatives Ergebnis gewonnen: Perfektionsmoment bei der Errichtung öffentlicher Urkunden — und die *καταγραφή* ist ja eine solche gewesen — ist deren *ἔκδοσις* ganz ohne Zweifel nicht gewesen.

Nun wäre es a priori völlig einleuchtend, daß zwar eine vor einer öffentlichen Urkundsperson errichtete Urkunde auch ohne Begebung an den Destinatär als perfekt galt, hingegen eine private, in Briefform abgegebene Erklärung nicht als wirksam angesehen werden wollte, bevor sie nicht aus den Händen des Erklärenden in die des Adressaten gewandert ist. Doch auch eine derartige Anschauung läßt sich aus dem Bilde unserer Quellen nicht ableiten.

Vor allem begegnet die erwähnte *ἔκδοσις*-Klausel in den Cheirographa viel zu unregelmäßig. Ein regelmäßiger Bestandteil, wie etwa das „post traditam“ der frühitalienischen carta, ist sie nicht gewesen; sie fehlt weit häufiger, als wir ihr begegnen. Meist dient sie bloß der Angabe, in wieviel Exemplaren die Urkunde ausgestellt worden ist: *τὸ δὲ χειρόγραφον ἁπλοῦν* oder *μοναχόν σοι ἐξεδόμην, τὸ γράμμα δισσὸν ἐξεδόμην πρὸς ἀσφάλειαν, τὴν ἀποχὴν τρισσὴν* oder *τετρασσὴν ἐξεδόμην* usf.

Weiterhin aber scheint in diesen *ἐξεδόμην*-Klauseln, selbst soweit sie angefügt werden, das Gewicht gar nicht auf das Moment der Übergabe der Urkunde gelegt zu werden. Dafür sprechen folgende Beobachtungen.

Ganz gleichwertig mit *ἐκδιδόναι* wird bezüglich der Errichtung von Privaturkunden das Verbum *προιέναι* verwendet. Auch dieses Wort begegnet nur bezüglich der Ausstellung privater, nicht auch öffentlicher Urkunden. Wir finden es besonders im referierenden Sprachgebrauch.[1]) Doch auch an Stelle der erwähnten *ἐξεδόμην*-Klausel begegnet mitunter eine solche mit *προηκάμην*: *ἡ πρᾶσις κυρία ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ κατακειμένη ἣν καὶ δισσήν σοι προηκάμην* (P. Lips. 6 lin. 16f.), *ἡ ὑπαλλαγὴ κυρία ἣν καὶ τρισσήν σοι προηκάμην* (P. Lips. 10 II lin. 2f.), auch P. Lips. 29 lin. 16/7; P. Lond.

1) Vgl. z. B. P. Reinach 7 lin. 8; B. G. U. II 578 lin. 10; P. Lips. 10 I lin. 3; P. Berol. 11644 lin. 9 (Arch. f. Pap.-F. 6, 177); P. Oxy. IV 719 lin. 9, IX 1200 lin. 12; P. MEYER, Griech. Texte 6 lin. 11 (*ἐπίσταλμα*, vgl. oben S. 12 Anm. 2 a. E., S. 56f. Anm. 3); B. G. U. III 970 lin. 15; IV 1135 lin. 10, 1155 lin. 15, 1167 I lin. 4 (vgl. oben S. 73[4], 74[1]); in bezug auf Quittungen B. G. U. I 300 lin. 6; P. Oxy. II 272 lin. 15; in bezug auf *χειρογραφίαι* (dazu PREISIGKE, Fachwörter s. h. v. und dort Zitt.) P. Flor. I 55 lin. 17, 56 lin. 8; P. Giss. 45 lin. 7.

III 951 p. 221 lin. 8 f. In diesen Klauseln gelangt aber dem Sinne von *προιέναι* entsprechend keineswegs die Aushändigung, die Begebung, sondern bloß die Ausstellung, die Errichtung zum Ausdruck.

Dies deutet nun dahin, daß man auch mit dem *ἐκδιδόναι* keineswegs die Übergabe der Urkunde betonen, sondern bloß ihre Errichtung bezeichnen wollte.[1]) Dies geht aus einigen Beispielen auch direkt hervor. Häufig wird nämlich in den Cheirographa des *ἐξεδόμην* in der *ὑπογραφή* des Ausstellers nochmals wiederholt. Nun heißt es aber im Cheirographon P. Lips. 14 (a⁰ 391) in lin. 11 f., *πρὸς ἀσφάλειάν σου ἐξ[έδ]ωκ[ά σοι] τή[ν]δε τ[ὴ]ν διάλυσ[ιν] κυρίαν ο[ὖσ]αν*, in der *ὑπογραφή* in lin. 15 hingegen bloß: *ἐθ[έ]μην τὴν τειάλυσειν* (sic); ebenso in P. Lips. 59 (a⁰ 371) lin. 26 f., *τὴν τε χεῖραν ταύτην [ἐ]ξεδόμεν σοι πρὸς ἀσφάλειαν*, in lin. 30 hingegen *ἐθέ[μην] σοι τὴν ἀσφ[ά]λειαν*; vgl. auch P. Cairo Preis. 38 (IV. Jahrh.). Nicht das Übergeben, bloß das *τίθεσθαι* will man zum Ausdruck bringen.

Dieses Ergebnis wird vollends durch weitere Variationen dieser Klauseln bestätigt. So z. B. heißt es im Tauschcheirographon P. Flor. I 47 (a⁰ 217) lin. 17 f., 37 f., *ἡ ἀντικαταλλαγὴ κυρία ἣν καὶ τετρασσὴν ἐγράψαμεν εἰς τὸ παρ' ἑκατέρῳ μέρει εἶναι δισσήν*, in der Teilungsurkunde P. Flor. I 50 (a⁰ 268), *ἡ διαίρεσις κυρία τετρασσὴ γραφεῖσα ὁμότυπος πρὸς τὸ παρ' ἑκάστῳ ἡμῶν εἶναι μοναχήν*, vgl. P. Amh. II 99 (a⁰ 179); Straßb. 29 (a⁰ 289); Lond. III 978 p. 233 (a⁰ 331); P. Oxy. IX 1206 (a⁰ 335); P. Lips. 28 (a⁰ 381); P. Oxy. VI 905 (a⁰ 170).[2]) In B. G. U. III 727 (byz.) heißt es lin. 15 f., *καὶ πρὸς σὴν ἀσφάλειαν πεποιήμεθά σοι τήνδε τὴν ἀποχὴν κυρίαν οὖσαν*. Hier ist stets nur vom Schreiben, vom Errichten der Urkunde die Rede, und dies läßt es als völlig ausgeschlossen erscheinen, daß in den abwechselnd gebrauchten *ἐξεδόμην*-Klauseln dem Moment

1) Das technische Wort für die Übergabe von Urkunden ist denn auch nicht *ἐκδιδόναι*, sondern *ἀναδιδόναι*, so z. B. für die Übergabe der Schuldscheine nach der Erfüllung bei der Quittungserteilung (vgl. oben S. 117), oder für die Übergabe der *προκτητικαὶ ἀσφάλειαι* (vgl. unten S. 285 f.).

2) Diese letztgenannten Klauseln sind besonders solchen Geschäftsurkunden eigentümlich, die gegenseitige Erklärungen verbriefen (*ἀλλήλοις χαίρειν, ὁμολογοῦμεν πρὸς ἀλλήλους*), wo also das *ἐκδιδόναι* nicht seitens des einen zugunsten des anderen erfolgt, sondern wo alle Kontrahenten als gegenseitige Urkundendestinatäre erscheinen.



der Aushändigung irgendwelche besondere juristische Bedeutung zugekommen sei.[1])

Damit dürfte erwiesen sein, daß ein der traditio cartae entsprechendes Prinzip bezüglich der kaiserzeitlichen hellenistischen Urkunden schlechterdings nicht gegolten hat.[2]) Daß die byzantinische Zeit in dieser Hinsicht keine Veränderung brachte, wurde durch die Untersuchungen von FREUNDT[3]) und PARTSCH[4]) dargetan.

Durch die vorstehenden Ausführungen darf aber auch die engere Frage nach der Geltung eines Prinzips der traditio per cartam als erledigt erscheinen. Der Gedanke, wonach das spezielle Geschäft der Übereignung mittels Übergabe der Urkunde bewirkt worden wäre, hat schon die hier zugrundeliegende historische Entwicklung gegen sich: nachdem diese nicht vom Traditionsprinzip ausgegangen war, fehlte hier für das Aufkommen einer in der Urkundenbegebung zum Ausdruck gelangenden symbolischen Tradition jedwede Voraussetzung. Weiterhin aber sahen wir, daß das *ἐκδιδόναι* der Urkunde gerade in betreff der Übereignungsgeschäfte relativ selten, bezüglich öffentlicher Urkunden — und die *καταγραφή* stellt ja eine solche dar — fast niemals begegnet (vgl. oben S. 282). Die Rechtswirkung der *καταγραφή* ist demnach von ihrer Aushändigung völlig unabhängig eingetreten.

Hingegen sehen wir mehrmals, daß bei der Übereignung von Grundstücken und Sklaven dem Erwerber die Erwerbsurkunden des Veräußerers und seiner Vormänner, die sog. *προκτητικαὶ ἀσφάλειαι* oder *προκτήσεις*[5]) übergeben werden. Dies ist namentlich im

---

1) Demgemäß übersetzt denn auch z. B. WENGER in den Münchener Papyri die *ἐξεδόμην*-Klausel stets mit „ich habe dir zur Sicherheit diese Urkunde ausgestellt (S. 111, 173)".

2) Der Nachweis dieser These wäre auch noch auf einem anderen Weg zu führen: durch die positive Feststellung dessen, in welchem Moment eine jedwede Urkundenart perfekt geworden ist. Die diesbezüglichen Prinzipien sind noch nicht mit voller Präzision herausgearbeitet. Klar ist z. B., daß es bei Errichtung der alten Hüterurkunde zu einer Aushändigung zu Händen des Destinatärs nicht gekommen ist; da wird die unterschriebene und gesiegelte Urkunde dem Syngraphophylax zur Aufbewahrung übergeben. Bezüglich der Synchoreseis, der Notariats- und der Bankurkunden bedarf diese Frage noch ins einzelne gehender weiterer Beobachtung.

3) Wertpapiere a. a. O.

4) Zeitschr. f. Handelsrecht 70, 454 f.

5) Vgl. dazu die Belege Hypoth. u. Hypall. 13^3, 16^2; an Literatur außerdem: PREISIGKE, Girowesen 445, Fachwörter 147/8; GERHARD, Heidelb. Sitzungsber. 1911,

national-ägyptischen Rechte ständiger Brauch gewesen; in den demotischen Kaufbriefen wird dieser Übergang der das Grundstück betreffenden Urkunden auf den Käufer stets mit sorgfältiger Genauigkeit verbrieft.[1]) Auch in den griechischen Kaufurkunden findet derartiges mehrmals Erwähnung[2]). Als das technische Wort für die Übergabe dieser Urkunden (wie für die Aushändigung von Urkunden überhaupt) erscheint *ἀναδιδόναι*[3]), für deren Entgegennahme *ἀνακομίζειν* oder *ἀναλαμβάνειν.* Daß diese Übergabe der Vorerwerbsurkunden sehr im Interesse des Erwerbers lag, versteht sich von selbst, und zweifellos wird es auch häufig dazu gekommen sein. Der Umstand jedoch, daß dies in den Urkunden verhältnismäßig nur sehr selten ausdrückliche Erwähnung findet, daß man kein Gewicht darauf legte, dieses Moment in den Veräußerungsurkunden festzulegen, warnt aufs entschiedenste davor, demselben für den Eintritt der Übereignungswirkung irgendwelche wesentliche Bedeutung beizulegen.[4]) Diese Übergabe geschah bloß — wie es in spätbyzantinischen Urkunden mehrmals heißt — *εἰς πλειοτέραν* oder *μείζονα ἀσφάλειαν* des Käufers.[5])[6])

---

8. Abh. S. 12[87], 20, 28f.; Gradenwitz, Schriften d. Wiss. Ges. in Straßb. 13, S. 18f.; Wenger, Münchener Pap. I S. 57 Anm. zu lin. 16ff., 113 i. f., 147 i. f. [Vgl. jetzt weiter unten den Nachtrag S. 291f.]

1) Dazu zuletzt Partsch, Demotische Pap. Hauswaldt S. 22*.

2) Relativ häufiger beim Sklaven- als beim Grundstückskauf: vgl. hinsichtlich des ersteren B. G. U. IV 1059 lin. 18f., 1128 lin. 14, P. Lips. 4 lin. 14f., doch viel zu unregelmäßig, um dabei an eine Anwendung des von Brunner, Urkunde 114f. erkannten Prinzips zu denken. In P. Par. 17 lin. 15f. erfolgt die Übergabe der Vorerwerbsurkunde bei Errichtung eines Kaufprotokolls, nicht einer *καταγραφή*. [Neuestens vgl. P. Freib. 8 lin. 24f.]

3) Vgl. oben S. 284 Anm. 1. Hat es nicht demgemäß in P. Lips. 4 lin. 17 „— — — *καὶ ἀναδοθείσ]ης τῷ Κάστορι κτλ.*“ zu heißen? Dies bedarf einer Nachprüfung in P. Lips. 5 col. I.

4) Auch daran ist für die hellenistischen Urkunden nicht recht zu denken, daß die Vorerwerbsurkunden wie eine Akzession des Grundstücks von selbst auf den Erwerber übergingen (so hinsichtlich der demotischen Papyri Partsch a. a. O.): wäre ein derartiger Gedanke lebendig gewesen, so hätte er wohl in den Urkunden Ausdruck gefunden, wie es in den demotischen der Fall ist.

5) Cf. P. Mon. 4 + 5 V lin. 18f., 9 lin. 81, 12 lin. 17, 16 lin. 13f.

6) Von den hier erörterten Erscheinungen ist die Übergabe der Vorerwerbsurkunden bei der Hypallagmabestellung auseinanderzuhalten. Erwähnt sei ferner daß bei der Zession von Forderungen die Schuldurkunden naturgemäß dem Zessionar übergeben werden.

12. Immobilien und Mobilien.

Die vorstehenden Ausführungen dieses Kapitels haben sich allein auf Grundstücke bezogen, wobei jedoch sofort (S. 148f.) bemerkt war, daß in bezug auf Sklaven und vielleicht auch auf Schiffe aller Wahrscheinlichkeit nach dieselben Grundsätze galten. Ganz anders steht es hingegen bezüglich jedweder andern Fahrnis.[1]) Wir haben eine große Menge von Kaufurkunden, die sich namentlich auf Tiere beziehen[2]): diese erscheinen häufig öffentlich, in der großen Mehrzahl der Fälle jedoch bloß privat (chirographisch) verbrieft und nichts deutet dahin, daß man in diesen Fällen auf die Errichtung einer öffentlichen Urkunde besonderen Wert gelegt hätte, wie denn auch die große Menge auf derartige Mobilien bezüglicher Cheirographa die *δημοσίωσις* nicht in Aussicht zu nehmen pflegt (vgl. oben S. 10).

Diese verschiedene Behandlung von Mobilien und Immoblien hängt nun mit dem tiefgreifenden Gegensatz zusammen, der diese beiden Sachgruppen im griechischen Recht überhaupt zu trennen scheint. Eine erschöpfende Behandlung dieses Problems wird sich bloß unter Heranziehung des gesamten griechischen Quellenmaterials erzielen lassen: hier muß es einstweilen genügen, einige Indizien der Papyri zu fixieren.

Seit jeher war der Gegensatz der auf Mobilien und Immobilien bezüglichen Urkundentypen aufgefallen: die beiden zeigen eine völlig verschiedenartige inhaltliche Struktur. Sklaven folgen hier jedoch dem Grundstücke betreffenden Typus, und dasselbe gilt hinsichtlich der ein Schiff betreffenden *μισθοπρασία* P. Lond. III p. 163f. Diese Tatsache läßt es als eine gerechtfertigte Vermutung erscheinen, daß bezüglich der letztgenannten Fahrnisgruppen, nämlich der Sklaven und Schiffe, ein Prozeß der Verliegenschaftung sich vollzogen haben mag. Diese Hypothese wird durch eine bekannte Äußerung des Dio Chrysostomus gestützt, in welcher von der Sitte die Rede ist, Rechtsgeschäfte vor den Behörden der

---

1) Vgl. Mitteis, Grundzüge 166, 190f.; Wenger, Münchener Papyri I S. 51f.; Schwarz, Hypothek und Hypallagma 139f.[2]; Kreller, Erbrechtl. Unters. 10f., 90f.

2) Das Gegenteil hat Koschaker, Krit. Vjschr. f. Gesetzg. u. Rwiss. 16, 414, 424, für die altbabylonische Urkundenwelt hervorgehoben: daselbst sind, jedoch wiederum mit Ausnahme des Sklavenkaufs, Urkunden über Mobiliarkauf relativ seltene Erscheinungen.

Stadt, also öffentlich abzuschließen[1]): *σκοπεῖτε δέ, ὅτι πάντες ἡγοῦνται κυριώτερα ταῦτα ἔχειν, ὅσα ἂν δημοσίᾳ συμβάλλωσι διὰ τῶν τῆς πόλεως γραμμάτων· καὶ οὐκ ἔνι λυθῆναι τῶν οὕτω διῳκημένων οὐδέν· οὐκ εἴ τις ὠνήσαιτο παρά τοῦ χωρίου ἢ πλοῖον ἢ ἀνδράποδον κτλ.*, vgl. unten S. 296f. (or. [ed. Mor.] XXXI p. 326). Es erscheint bezeichnend, daß hierbei als Objekte öffentlich abzuschließender Kaufverträge nur Grundstücke, Sklaven und Schiffe genannt werden. Für andere Sachen war eben die Publizität der Veräußerung offenbar nicht von gleicher Bedeutung.[2]) Bezüglich des juristischen Unterschiedes aber, der die genannten Sachgruppen von den übrigen Mobiliararten trennte, ist im Bereich papyrologischer Beobachtungen vor allem die Tatsache hervorzuheben, daß die auf die letzteren bezüglichen Veräußerungsverträge niemals ausdrücklich das Recht des *κυριεύειν* zusichern, wie denn die Begriffe *κυρεία* und *δεσποτεία* sich in bezug auf Mobilien — mit Ausnahme von Sklaven und Schiffen — in vorbyzantinischer Zeit überhaupt nicht nachweisen lassen.[3]) Dies kann in Anbetracht des reichen Erfahrungsmaterials, das die Kauf-, Pfand- und Eheverträge bieten, als gesicherte Tatsache gelten[4]) und vermag nicht als Zufall angesehen zu werden. Überdies ist dies eine Erscheinung, die in mittelalterlichen Rechten ihre vollkommene Parallele findet.[5]) Mit dem Gesagten stimmt überein, daß auch der Begriff der *καταγραφή*, der mit der Vorstellung der *κυρεία* aufs engste verknüpft ist und die Übereignungs-

---

1) Angeführt von MITTEIS, Reichsrecht 95[3]; vgl. auch BEAUCHET, Hist. des droit de la rép. athénienne IV 66[1].

2) Zur Verliegenschaftung mancher Fahrnisgruppen, insbesondere von Schiffen, im mittelalterlichen deutschen Recht vgl. v. GIERKE, Deutsches Priv.-R. II 12, 559[34], 961f.

3) Dem steht in keiner Weise die Tatsache entgegen, daß in Pachtverträgen häufig dem Verpächter bis zur Entrichtung des Pachtzinses die *κυρεία* an den Früchten zugesichert wird, vgl. WASZYŃSKI, Bodenpacht 143f.

4) An Mobiliarpfandverträgen ist unser Material allerdings überaus gering: zu beachten ist C. P. R. 12. — Hinsichtlich der Eheverträge ist die Tatsache zu beachten, daß wo von Eltern Grundstücke als Mitgift gegeben werden, an diesen der Tochter stets das Eigentum zugesichert wird (vgl. C. P. R. 22 lin. 9f. [*κυριευτικῶς*], P. Rylands II 155 lin. 8f.; cf. auch C. P. R. 24 lin. 8f., woselbst in lin. 33 das Recht zur bibliothekarischen *ἀπογραφή* gemäß P. Rylands II 155 lin. 15f., 21f. zugesichert wird, vgl. PREISIGKE, Klio 12, 439), während von einer derartigen Übereignungserklärung in der großen Mehrzahl der Fälle, wo die Mitgift aus Mobilien besteht, nichts zu merken ist.

5) Vgl. v. GIERKE, Deutsches Privatrecht II 13, 193[28], 350[6] und dort zit Lit.; AMIRA, Grundriß 125f.

urkunde darstellt, in bezug auf Mobilien (mit Ausnahme von Sklaven und Schiffen) noch nicht nachgewiesen werden konnte: in betreff dieser Sachen hat es eben keine Übereignungsurkunden in dem bezüglich der Immobilien entwickelten Sinne gegeben. Auch die Erklärung, keine weiteren Ansprüche geltend machen zu wollen (μὴ ἐπελεύσεσθαι), und die ihr angefügte Strafklausel fehlt in dem üblichen Mobiliarkaufformular.[1]) Schließlich ist hervorzuheben, daß alle Arten des besitzlosen Pfandrechts (vor allem ὑποθήκη und ὑπάλλαγμα) sich bisher ebenfalls nur in bezug auf Grundstücke und Sklaven nachweisen ließen und für alle anderen Mobilien bloß das Faustpfand (ἐνέχυρον) zu beobachten war.[2])[3])[4])

---

1) Ausnahmen lassen sich in diesem Punkte allerdings nachweisen.

2) Hiergegen läßt sich nicht damit argumentieren, daß das Verbum ὑποτίθεσθαι sich auch in bezug auf Mobilien nachweisen läßt, so z. B. P. Oxy. X 1269 passim (zur Urkunde LEWALD, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 12, 476); cf. dazu Hypoth. u. Hypall. 51[2], 139[2]. Zu P. Grenf. II 17 lin. 4 s. MITTEIS, Grundz. 257[1], PARTSCH, Arch. f. Pap.-F. 5, 505. Zur Materie des Faustpfandes vgl. MANIGK, Z. d. Sav.-St. 30, 303f. Das vorhin S. 288, Anm. 4 erwähnte Verpfändungscheirographon C. P. R. 12 ist für unsere Lehre besonders bezeichnend; an Stelle der Verfallsklausel der Hypothezierungsverträge heißt es hier lin. 12f. bloß: καὶ ἐπάναγκον λυθρώσομαι (vgl. S. 113[5]) ἕως — — (Datum) — — εἰ δὲ μὴ (? cf. PREISIGKE, Berichtigungsliste ad h. l.) ἐξαφήσομαι τῶν προκιμένων περονείδων καὶ οὐδ' ἐνκαλέσωι. Nicht vom Übergang des Eigentums auf den Gläubiger ist die Rede, bloß davon, daß der Schuldner die Sache verliert und keinen Anspruch mehr auf dieselbe hat. Auch diese Urkunde scheint auf eine suspensiv bedingte Leistung an Erfüllungs Statt hinzuweisen, ohne Herausgabepflicht der Hyperocha oder Nachforderungsrecht bezüglich eines ἐλλεῖπον. Solche Verpfändungen, deren in unserem Material häufig Erwähnung geschieht, scheinen oft ohne Beurkundung erfolgt zu sein.

3) Ohne daraus einstweilen prinzipielle Folgerungen ableiten zu wollen, möchte ich es in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß in einigen oxyrhynchitischen Testamenten (P. Oxy. I 105, III 491, 494) die Einsetzung eines κληρονόμος ausdrücklich nur in bezug auf Grundstücke und Sklaven erfolgt, während die sonstige Fahrnis daneben den Gegenstand anders gearteter Verfügung bildet. [Hierzu neuestens KRELLER, Erbrechtl. Unters. 58, 350.]

4) Die im Text betonte juristische Verwandtschaft der Sklaven, Schiffe und Grundstücke dürfte die für Sklaven von WESSELY und PREISIGKE energisch vertretene Ansicht stützen, daß auch diese Fahrnisart ins Grundbuch kam; dazu zuletzt WESSELY, Stud. Pal. 13 p. 17, woselbst der in extenso veröffentlichte P. E. R. 144 diese Ansicht in der Tat außer Zweifel stellen dürfte. — Es gibt Beziehungen, in welchen die physische Mobiliarnatur der Sklaven zur Geltung gelangt: so z. B. wird häufig in Veräußerungsverträgen über Sklaven des Moments der παράδοσις ebenso wie in solchen über andere Mobilien gedacht, vgl. oben S. 226; doch wage ich einstweilen nicht, hieraus weiterreichende Schlüsse zu ziehen. — Andererseits hat das Sklavenrecht seine ganz speziellen Eigentümlichkeiten, die weder bei Grundstücken,

Diese Einzelerscheinungen lassen sämtlich in betreff der Korrelate des Eigentumsbegriffs einen Gegensatz zwischen Mobilien und Immobilien erkennen. Die juristische Natur dieses Gegensatzes wird sich nur unter Heranziehung des gesamten griechischen Materials bestimmen lassen. Vor allem liegt dabei die Frage nahe, ob und inwieweit es hinsichtlich fahrender Habe bloß einen beschränkten dinglichen Rechtsschutz gegeben hat. In dieser Hinsicht ist im Kreise der Papyri schon vor längerem die an den ptolemäischen König gerichtete Bittschrift P. Fay. 12 (a° 103 v. Chr.) aufgefallen[1]): jemand, dem sein Mantel gestohlen und von den Dieben versetzt wurde, beschwert sich darüber, daß er denselben von dem Pfandbesitzer auslösen mußte. Dieser Einzelfall scheint zweifellos zum Prinzip der römischen rei vindicatio in schroffem Gegensatz zu stehen. Doch dürfen wir vorderhand nicht entscheiden, ob die Erklärung hierfür in der Eigenart des Falles liegt (nicht beweisbares Eigentum, Vergleich), oder ob der Mobiliarschutz Drittbesitzern gegenüber ein schlechtweg beschränkter war, oder aber ob bloß ein dem aus manchen germanischen Rechten bekannten Lösungsrecht verwandtes Gebilde zugrunde liegt.[2]) Soweit letzteres der Fall, bleibt jedoch zu erwägen, ob es sich dabei wirklich nur um eine Eigentümlichkeit des Mobiliarschutzes handelt; denn im Zusammenhang hiermit fallen einige Kaiserreskripte auf, in welchen eine Pflicht des vindizierenden Eigentümers, dem vom Nichtberechtigten erwerbenden Käufer den Kauf-

---

noch bei anderen Mobilien vorkommen; vgl. Jörs, Z. d. Sav.-St. 34, 142[2]. So hören wir im alexandrinischen Kaufvertrag B. G. U. IV 1059 lin. 9 von einer besonderen Sklaven-(verkehrs?-)steuer (τέλος εἰς τὰ ἀνδράποδα). Dahin gehört auch die Haftung wegen ἐπαφή: auch wenn die Gradenwitz-Kübler'sche Ansicht sich bestätigen und es sich hierbei — was durch den P. Straßb. 79 höchst wahrscheinlich wird — um einen dinglichen Zugriff handeln sollte (dazu zuletzt Rabel, Z. d. Sav.-St. 36, 347[2], 382; vgl. auch Partsch, Dem. Pap. Hauswaldt S. 25*), liegt hier eine ausschließlich Sklaven betreffende Erscheinung vor, die in bezug auf Grundstücke (trotz des Adjektivums „ἀνέπαφος") bisher noch nicht begegnet ist. [Zur ἐπαφή-Frage neuestens: Partsch, Heidelb. Sitzb. 1916. 10. S. 30f.; cf. auch Weiss, Z. d. Sav.-St. 37, 172. — Zur Sklaven-ἀνάκρισις jetzt P. Oxy. XII 1463.]

1) Vgl. Wenger, Stellvertretung 210[7]; Rabel, Verfügungsbeschränkungen 87.

2) Vgl. dazu Gierke, Deutsches Privatrecht II 556/7, 560[38], 563, 564[58-60], 565[62], 566[67]; H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht 124f., 256f. [Als viel näher liegende Parallelen sind nun vor allem die von Koschaker behandelten altorientalischen Erscheinungen heranzuziehen, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis 85f.]

preis zu ersetzen, gerade in bezug auf Grundstücke und Sklaven verneint wird (C. I. 3, 32, 3 pr., 23), was nach vielfach bewährter Erfahrung auf ein gegenteiliges Prinzip der provinzialen Praxis bezogen werden könnte.[1]) In diesem Zusammenhang muß schließlich noch die Stelle des syrisch-römischen Rechtsbuches, R I § 55d, erwähnt werden, laut welcher der Deponent wegen der Geräte oder Kleider, die dem Depositar gestohlen worden sind, sich nicht gegen den Dieb wenden könne, „sondern seine Geräte von demjenigen, dem er sie überantwortet hat, nehmen soll", welche Vorschrift jüngst bereits als ein Anklang an das germanische „Hand wahre Hand"-Prinzip angesprochen worden ist.[2])

Nachtrag.

[Die vorstehenden Ausführungen stehen im Satze seit Jahren endgültig fest. Auf die inzwischen erschienene Literatur kann hier nur mit wenigen Hinweisen Bezug genommen werden. Erwähnt sei, daß nunmehr auch Rabel (vgl. oben S. 229[1], 230[1]) in seiner Ausgabe der Baseler Papyri, Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. N. F. XVI. 3, S. 38, Anm. zu Z. 13, es als sicher bezeichnet, „daß die καταγραφή die Urkunde ist, an die sich der Eigentumserwerb knüpft", wobei er Geschichte und genauere Bedeutung als noch weiterer Untersuchung bedürftig hinstellt. Vor allem aber hat Partsch im II. Heft der Freiburger Pap., Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. 1916, 10. Abh. S. 8f. nunmehr in zusammenfassender Behandlung des gesamten κ.-Problems das Resultat früherer wiederholter Stellungnahme zur Frage (angef. oben S. 229 Anm., 233[3], auch 159f.) gezogen und es in den Zusammenhang der griechischen Rechtsentwicklung hineingestellt (dazu vgl. Wenger, Krit. Vjschr f. G. u. RW. III. F. 18, 23f., 25; eine Stellungnahme dagegen wurde in Aussicht gestellt von Schönbauer, Z. d. Sav.-St. 39, 237[1]). Die Darlegungen von Partsch stimmen in den wesentlichen Punkten mit den Ergebnissen dieser Arbeit überein und bestätigen dieselben in erfreulicher Weise. Durch einzelne Punkte veranlaßte längere Ausführungen können hier wegen Raummangels nicht gedruckt werden. Nur zu einem Punkte seien wenige Worte gestattet. Partsch bezieht S. 11f. den Begriff der κ. neben der Klausel über die Gebrauchs-, Veräußerungs- und Verfügungsfreiheit — dies ist die im obigen stets als Übereignungs- oder κυρεία-Abrede bezeichnete Klausel, in der wir das wesentliche inhaltliche Moment der κ. erblickten (S 234f., dazu S. 170f., 188f., 191f.) — auch noch „auf eine Erklärung, durch welche der Veräußerer anerkennt, daß die älteren Erwerbsdokumente jetzt dem Erwerber zustehen". Als Beleg hierfür kommt aus dem Papyrusmaterial nur die unsicher gelesene Stelle B. G. U. IV 1128 lin. 12f. in Betracht: καταγράψειν διὰ τῶν

---

1) Nur beiläufig sei hier auch darauf hingewiesen, daß im Chariton-Roman, als die von Seeräubern verkaufte Kallirhoe den Käufer um Auslieferung an ihren Vater bittet, sie die Rückerstattung des für sie gezahlten Kaufpreises in Aussicht stellt (cf. Pringsheim, Kauf mit fremdem Gelde 39[3]).

2) So Schulz, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 27, 175f. [und neuestens Koschaker a. a. O. 56f.[4], 223; soeben Haymann, Sav.-Z. 40, 279[1]].

ἀγορανόμ(ων) τὴ(ν) ὑπάρχ(ουσαν) αὐτῶι δούλη(ν) καὶ ἀναδώσειν ἔτι τὴ(ν) [κα]ταγραφὴ(ν) τῶν κατὰ ταύτη(ς) ὠνῶν. Ich glaubte diese Stelle dahin auffassen zu sollen, daß der Vater hier seinem Sohne die Sklavin zu katagraphieren und die auf sie bezüglichen Vorerwerbsurkunden, und zwar die in seinem Besitz befindliche Vorerwerbs-καταγραφή, zu übergeben verspricht. Denn ἀναδιδόναι erscheint in der hellenistischen Rechtssprache als das technische Wort für die Übergabe bereits existierender Urkunden, die man im Besitze hat (wie z. B. der Schuldscheine oder der Vorerwerbsurkunden, vgl. oben S. 284, Anm. 1, 286), aber nicht für die Aushändigung erst auszustellender Urkunden (dazu oben S. 280f.). Würde in unserer Stelle der Vater in der Tat versprechen, daß er einerseits die Sklavin selbst, andererseits auch die auf dieselbe bezüglichen Vorerwerbsurkunden katagraphieren, d. h. auch über die letzteren eine Erklärung abgeben werde, so müßte es m. E. heißen: καταγράψειν τὴν δούλην καὶ τὰς κατὰ ταύτης ὠνάς. Als eine bereits im Besitze des Vaters befindliche καταγραφὴ τῶν ὠνῶν kann aber diese nur als die Kauf-καταγραφή über die Sklavin selbst, nicht als eine κ. über die die Sklavin betreffenden Kaufurkunden aufgefaßt werden: denn die Vorerwerbsurkunden über das Kaufobjekt selbst sind es doch, derer der Erwerber bedarf und deren Übergabe er sich in erster Reihe versprechen läßt.[1]) In keinem der übrigen Fälle, wo wir der Zuerkennung der προκτ. ἀσφ. begegnen, wird dieselbe zur Vorstellung der κ. irgendwie in Beziehung gesetzt; das καταγράφειν ὠνήν im Erbpachtvertrag von Mylasa (Recueil des inscr. jur. gr. I p. 248f., dazu Partsch 13, 22) ist m. E. zu unsicher und kann wohl auch im Sinne von P. Oxy. II 242 etc. (vgl. oben S. 248f. und Partsch 10², 27) verstanden werden (so früher auch Partsch, Gött. Gel. Anz. 1910, S. 753). Gegen die Beziehung der κ. auf Übertragung der Vorerwerbsurkunden bleibt m. E. auch zu berücksichtigen, daß die letztere kein konstitutives Moment der Grundstücks- und Sklavenveräußerung gewesen ist (vgl. oben S. 285f., auch Partsch 26) und es damit nicht in Übereinstimmung stünde, wenn man die κ. gerade auf dieses Moment bezogen hätte; vor der Beziehung dieser Vorstellung auf die Übertragung, Zuerkennung der bloßen Urkunden an sich muß aber m. E. auch der Umstand warnen, daß dieselbe auf Mobilien keine Anwendung findet (s. oben S. 288f.).

In bezug auf die Wirkungen der Übereignung hat die Unterscheidung der Wirkungen inter partes und Dritten gegenüber für das griechische Recht bei Partsch S. 15, 15², 16f. schärfste Hervorhebung gefunden. Diese Anschauung, die auch der Mitteis'schen Lehre über die Grundbuchfunktion zugrunde gelegen hatte, bestätigt die im obigen S. 253f., 262f. durchgeführte Auseinanderhaltung der Wirkungen der inter partes wirkenden Übereignungserklärung, die auch in einer privaten Urkunde, also auch ohne κ. erfolgen konnte, und des nach außen wirkenden Publizitätsmomentes; namentlich das oben auf S. 264f. Gesagte ist nunmehr mit den Ausführungen von Partsch 16f. über die κτῆσις zusammenzuhalten. Hinsichtlich der Beziehung der κ. zur Preiszahlung entwickelt Partsch 13f. diejenige Anschauung, zu der er in früheren Ausführungen den Grund gelegt hatte, wobei er die älteren καταγραφαί nicht mehr als Auflassungs-, sondern als bloße Anerkenntniserklärungen bewerten will. Wir haben aus oben S. 159, Anm. 2 entwickelten Gründen die Auflassungs-

1) Schwierigkeiten bereitet dabei zweifellos der Singular καταγραφή neben dem Plural ὠνῶν (aus diesem Grunde zweifelnd Hypothek und Hypall. 16²), weswegen die zweifelhafte Lesung auch sachlich nicht ohne Bedenken ist. Doch kann sie an sich m. E. gegen die Auffassung des Textes nicht ausschlaggebend sein.



kategorie nur mit aller Reserve herangezogen, mit der Charakterisierung als „Übereignungsurkunde" jedoch im wesentlichen dasselbe gemeint (vgl. S. 233f., 235f.). Entscheidend war hierfür der Umstand, daß die Übereignung jetzt in der Regel durch eine *x.* vollzogen wird (vgl. S. 261f.) und daß die Funktion, in dieser bloß ein Anerkenntnis des bereits kraft der Preiszahlung übergegangenen Rechtes zu verbriefen, den Urkundenredaktoren in der Regel nicht so bewußt war, wie es PARTSCH S. 16 für das Formular des P. Freib. 8 in der Tat wahrscheinlich macht. Doch glaube ich, daß diese Verschiedenheit der Terminologie keineswegs das Wesen der Sache berührt. — Auch PARTSCH betont S. 21f., daß die *x.* sich aus einem ursprünglichen Anerkenntnis im Laufe der Zeit zu einem Auflassungsgeschäft nach Art der römischen Manzipation entwickelt hat, und ist geneigt, diesen Prozeß bereits im II. Jahrh. n. Chr. als abgeschlossen anzusehen, während wir auf Grund von P. Rylands II 164 (S. 190f.) und des auf S. 253f. gesammelten Materials für die ganze frühere Kaiserzeit mit einem Rechtszustand rechneten, nach welchem die *x.* noch nicht zur unentbehrlichen Voraussetzung der Eigentumsübertragung wurde und dies letztere erst für die byzantinische Zeit annehmen zu sollen glaubten. Nimmt man dies bereits für eine frühere Zeit an, so schwebt m. E. die ganze Theorie von jener früheren *x.*-Wirkung in der Luft und dieselbe ließe sich nur für die ptolemäischen Abstandsgeschäfte nachweisen. Denn über die ptolemäische *x.* wissen wir nichts Genaues, zwischen der *x.* des I. und des II./III. nachchr. Jahrh. zeigen aber die Quellen m. E. keine merkbaren Unterschiede. Darum möchte ich bei aller Unsicherheit der genauen zeitlichen Grenzen angesichts des Materials auf S. 253f. für die frühere Kaiserzeit an der Annahme eines Übergangszustandes festhalten, wie er oben S. 278 gekennzeichnet worden ist. —

In letzter Stunde verdanke ich Herrn Prof. MITTEIS einen Einblick in den XIV. Oxy.-Band, welcher ein reiches Material oxyrhynchitischer Kaufurkunden aus dem III. Jh., damit aber auch manche neue Frage und Schwierigkeit bringt. Ich muß die Stellungnahme dazu auf den noch freigebliebenen Raum weniger Zeilen beschränken. Einerseits scheint Nr. 1697 lin. 30—34 (a⁰ 242) wieder einen besonders deutlichen Beleg für die im obigen vertretene These zu bieten, wonach in der früheren Kaiserzeit nur eine öffentliche Übereignungsurkunde und nicht auch eine private als *x.* angesehen wurde. Andererseits aber scheinen doch Nr 1636 (a⁰ 249), 1704 (a⁰ 298) und 1703 (III. Jh.) das Vorkommen chirographischer *καταγραφαί*, mit welchen bisher erst von der ersten Hälfte des IV. Jh. ab zu rechnen war (Material: S. 227[1]), für Oxyrhynchos bereits für die zweite Hälfte des III. Jh. zu belegen. Ganz durchschlagend sind freilich dieselben nicht. Denn das *ἔσχον τὴν καταγραφήν* in den beiden erstgenannten Urkunden ist teils nur zweifelhaft gelesen, bzw. ergänzt, weiterhin ist es nicht unmöglich, daß es auf den Empfang der Vorerwerbsurkunde zu beziehen ist (bes. mit Hinblick auf 1636 lin. 23f.), vor allem aber steht es nur in der *ὑπογραφή* der Partei und kann daher in einer Frage präziser juristischer Begriffsbildung an sich nicht ausschlaggebend sein; in Nr. 1704 lin. 20 wäre statt des mit einem Fragezeichen versehenen *καταγραφῆς* bis auf weiteres *ὁμολογίας* oder *πράσεως* vorzuziehen. Jedenfalls aber stellt der seinem Inhalte nach unklare Oxy. 1703 jetzt das früheste Beispiel dar, in welchem das *καταγράφειν* in der Veräußerungsurkunde selbst erklärt wird (vgl. S. 228, 235). An sich ist diese ganze Erscheinung um so weniger auffallend, als aus dem neuen Material sich deutlich ergibt, daß in Oxyrhynchos die Grundstücksübereignung bereits im III. Jh. immer zunächst chirographisch beurkundet wurde, freilich unter ständiger Inaussichtnahme

der δημοσίωσις, bzw. ἐκμαρτύρησις (vgl. S. 8, 151), für deren spätere Durchführung wir eine Reihe von Belegen haben. Dagegen hat sich für den Sklavenkauf das alte agoranomische Protokoll mit sehr merkwürdiger Zähigkeit erhalten (jetzt Nr. 1706, 1709?; cf. S. 168[1]). Bezüglich anderer Mobilien zeigt Nr. 1705 bereits den byzantinischen Übereignungstypus (vgl. S. 288), wie auch schon B. G. U. 13. — Im nun vorliegenden reichen oxyrhynchitischen Kaufmaterial aus dem III. Jh. erscheint die Übereignungsurkunde bald als πρᾶσις, bald als παραχώρησις, bald als πρᾶσις καὶ παραχώρησις (dazu oben S. 217/8) bezeichnet. GRENFELL und HUNT sind geneigt, diese Terminologie mit der Annahme einheitlichen, bzw. gespaltenen Kaufes zu erklären und sale und cession noch schärfer als bisher auseinanderzuhalten (bes. p. 42, 38[5], 152f.). Ich glaube die hierüber im obigen (S. 212f.) entwickelte Ansicht auch dem neuen Material gegenüber aufrechthalten zu können. Diese verschieden bezeichneten Typen sind inhaltlich völlig gleichwertig, sie wurden in völlig gleicher Weise der δημοσίωσις und ἐκμαρτύρησις unterzogen (hinsichtlich bloßer πράσεις vgl. Preis. S. B. 5692, Oxy. 1199 lin. 8, 19), in gleicher Weise beim Grundbuch gewahrt. Das Wort παραχωρεῖν hatte keinerlei besondere Kraft und die Spaltung von πρᾶσις und παραχώρησις ist auch für diesen Urkundenkreis nicht zu erweisen. Die verschiedene Terminologie beruht bloß auf Verschiedenheit des Formulars: dabei wurde namentlich die Veräußerung von Häusern in der Regel bloß mit πεπρακέναι (Ausnahme bloß der ältere Oxy. IV 719), die von sonstigen, nach Arurenzahl bezeichneten Grundstücken in diesem Urkundenkreis mit πεπρακέναι καὶ παρακεχωρηκέναι (oben S. 217/8), soweit sie einem κλῆρος angehörten (vgl. S. 214f.), auch hier bloß mit παρακεχωρηκέναι erklärt (Oxy. 1270, 1636). — Ob in Nr. 1634 (a[0] 222) ein Fall der oben S. 201f. vermuteten Übereignungen hinsichtlich einer Hypothek vorliegt, möchte ich noch dahingestellt lassen: es ist fraglich, ob daselbst die κατοχὴ τῶν ὀνομάτων in lin. 11 auf eine wirkliche Verfallshypothek, und nicht vielmehr auf eine Sicherung generelleren Charakters zu beziehen ist (vgl. Rylands II 174 lin 23 und die dort Zitt.)].

Schlußbetrachtung.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung, die sich auf Grund von Beobachtungen, die wir bezüglich des Instituts der δημοσίωσις gewonnen hatten, zur Aufgabe setzte, für den Kreis einzelner Rechtsgeschäftsarten die Bedeutung der öffentlichen Beurkundung zu verfolgen (vgl. oben S. 28/9). Die untersuchten Einzelerscheinungen ergeben in ihrer Summe ein völlig geschlossenes Bild: denn in der Tat ließ es sich für jene Rechtsgeschäftsarten, bezüglich welcher die δημοσίωσις in Verwendung stand, nachweisen, daß die öffentliche Beurkundung im Gegensatz zur privaten mit wesentlichen juristischen Vorteilen verbunden war und daß die δημοσίωσις vor allem dem Zwecke diente, diese Vorteile den privaten Urkunden nachträglich zu verschaffen.[1]) Dabei ist jedoch — wie

1) [Seit dem Druck des ersten Kapitels hat sich das Material zur δημοσίωσις erheblich vermehrt, insbesondere durch P. Oxy. XII (dazu WENGER, Krit. Vjschr. f.



wir sahen — die öffentliche Beurkundung hinsichtlich keiner der untersuchten Rechtsgeschäftsarten Gültigkeitserfordernis in dem Sinne gewesen, als ob das privat beurkundete Geschäft schlechthin unwirksam gewesen wäre. Ja es ist überhaupt fraglich, ob sie im gräko-ägyptischen Rechtsleben trotz ihrer außerordentlich weiten Verbreitung für irgend ein Rechtsgeschäft Gültigkeitserfordernis in diesem Sinne gewesen ist.[1]) Jüngst sind zwar bezüglich

G. u. RW. III. F. 18, 57f.). Doch scheinen mir durch dasselbe die hier gewonnenen Ergebnisse nicht verschoben. Ich muß mich leider auf die bloße Nennung der Urkunden beschränken. — Abreden über die vorzunehmende δ. finden wir (vgl. S. 8f.):

a) an Immobiliarverfügungen im Kaufvertrag (vgl. S. 8[1]) Oxy. 1475 (a⁰ 267), im Hypothekenvertrag (vgl. S. 8[5]) Oxy. 1561 (a⁰ 268) und nun noch im reichen Material in Oxy. XIV (dazu vorhin S. 293f.);

b) im Ehevertrag (vgl. S. 9[5]) Oxy. 1473 (a⁰ 201), einer συγγρ. ἰδιόγραφος (vgl. S. 5[2], 18), ohne πρᾶξις-Abrede und ohne Dotalschuld, so daß die δ. möglicherweise durch die antichretische Sicherung (ἀσφάλεια) des Mannes (vgl. WENGER a. O. 59f.) veranlaßt wird;

c) zum erstenmal in der διάλυσις (vgl. S. 112f., 116[1]) Oxy. 1562 (a⁰ 276—82), wobei es dahingestellt bleiben muß, ob die δ.-Abrede und die daraufhin vorgenommene ἐκμαρτύρησις auf die Natur dieser Geschäftsart (vgl. S. 9, 80f., 145 über die δ. der περίλυσις-Urkunden) und nicht vielmehr auf den Umstand zurückgeht, wonach der Vergleich die Aufhebung der καταγραφή eines Hauses, also eine Grundstücksverfügung betrifft (dazu die Herausgeber);

d) im P. Hamb. Inv. Nr. 356, ed. P. M. MEYER, Z. vgl. RW. 37, 408f. (a⁰ 144/5) (statt ὁμολογία wäre auf dem Verso m. E. χειρόγραφον zu ergänzen, vgl. JÖRS, Sav.-Z. 34, 109A.), in welchem die δ. in bezug auf eine neue Geschäftsart in Aussicht genommen wird, eine Möglichkeit, mit welcher in dieser Arbeit dauernd gerechnet wurde (vgl. S. 10[6], 11f., 12[5 i. f.]); die Annahme einer Grundstücksverfügung durch urkundliche Festlegung des anscheinend nicht ganz zweifelsfreien und noch nicht auf den Namen des Legatars umschriebenen Rechtes (zum Sachverhalt MEYER 415/6) hätte nicht viel für sich. — Die Vollziehung der δ. sehen wir (vgl. S. 12[2]) von den oben erwähnten Urkunden in Oxy. 1475, 1561, 1473, ferner in 1474 (a⁰ 216) auf Grund eines Schuldanerkenntnisses ohne δ.-Abrede (vgl. S. 12, 56) zwecks Einleitung des Mahnverfahrens (vgl. S. 54f.) und in 1560; Oxy. 1472 enthält ein διαστολικόν auf Grund eines angesichts lin. 24/5 vermutlich hypothekarisch gesicherten Depositums, jedoch keine δημοσίωσις. — Besonders deutlich zeigen uns die neuen Oxy.-Pap. die Zustellung im δ.-Verfahren (vgl. S. 28; JÖRS, Sav.-Z. 39, 52[2]; WENGER a. O.)].

1) [Einer Einschränkung bedarf nun diese These in bezug auf Testamente (vgl. S. 10) angesichts des Gnomon des Idios Logos § 33, wo zum erstenmal der δημόσιος χρηματισμός als Gültigkeitserfordernis erscheint. Auf diese Frage werde ich demnächst an anderem Orte zurückkommen. Zur Frage KRELLER, Erbrechtliche Unters. 313f. — Dagegen darf die in dem in der vorangehenden Anmerkung angeführten P. Hamb. Inv. Nr. 356 begegnende ἀνάγκη, einen δημ. χρημ. zu errichten, keinesfalls in solchem Sinne gedeutet werden. Gerade in diesem Falle liegt die Annahme materiellrechtlicher Publizitätswirkungen (etwa auf vormund-

mehrerer Geschäftsarten derartige Vermutungen geäußert worden[1]): beweisen läßt sich dies m. E. für keine derselben.

Was dabei zunächst die Sklavenveräußerung anlangt, so sind uns bisher diesbezügliche chirographische Urkunden in der Tat nicht überliefert.[2]) Aber angesichts der Gleichartigkeit der auf Grundstücks- und Sklavenübereignung bezüglichen Prinzipien wird man wohl hierin einen bloßen Zufall der Überlieferung und nicht die Geltung eines für Sklaven geltenden besonderen Prinzips zu erblicken haben.

Für Freilassungen ist unser Urkundenmaterial gering: aber angesichts des in P. Oxy. IV 706 erwähnten Cheirographon (vgl. oben S. 21, 126, A. 4) wird man mindestens die Möglichkeit chirographischer Freilassung nicht völlig ausschließen dürfen.[3])

Die Möglichkeit privater Eheverträge ist neuerdings durch mehrere oxyrhynchitische Beispiele einer *συγγραφὴ ἰδιόγραφος* — P. Oxy. VI 906 lin. 8, X 1273, 1266 lin. 17f. [und XII 1473] — außer Zweifel gesetzt.

Demgegenüber hat die vorliegende Untersuchung bezüglich der hier untersuchten Geschäftsarten eine andere Funktion der öffentlichen Beurkundung gezeigt: die einer bloß relativ stärkeren Wirkung. Auch das bloß privat beurkundete Rechtsgeschäft ist ein gültiges gewesen, soweit es aber öffentlich verbrieft wurde, hat es intensivere, weiterreichende Wirkungen erzeugt. Auch diese Anschauung darf sich auf die oben S. 288 angeführte Äußerung des Dio Chrysostomos (or. XXXI p. 326, ed. Mor.) berufen: *σκοπεῖτε δέ, ὅτι πάντες ἡγοῦνται κυριώτερα ταῦτα ἔχειν, ὅσα ἂν δημοσίᾳ συμβάλλωσι διὰ τῶν τῆς πόλεως γραμμάτων· καὶ οὐκ ἔνι λυθῆναι τῶν οὕτω διῳκημένων οὐδέν· οὐκ εἴ τις ὠνήσαιτο παρά του*

schafts- oder grundbuchrechtlichem Gebiet?) wenig nahe und es wird wohl bloß eine Steigerung der Beweiskraft das Ziel gewesen sein (vgl. S. 27), welches durch öffentliche Neubeurkundung bequemer als auf dem Wege der alexandrinischen *δημοσίωσις* erreicht werden konnte (vgl. S. 82)].

1) JÖRS, Z. d. Sav.-St. 34, 141 f.

2) In P. Oxy. I 95 ein *χειρόγραφον ἐκμεμαρτυρημένον*.

3) MITTEIS, Chrest. S. 90, vgl. auch Grundzüge 271 f.; PARTSCH, Arch. f. Pap.-F. 5, 470; JÖRS a. a. O. 148.[4] [Für die Frage der Publizität auf dem Gebiet der Freilassung ist neuerdings der von PARTSCH, Heidelb. Sitzb. 1916. 10. Abh. S. 35f. edierte und kommentierte P. Freib. 10 (a⁰ 195/6) von großer Bedeutung. PARTSCH vermutet auch hier (S. 42) die Funktion des Publizitätsaktes der *ἀνακήρυξις* in einer Ausschlußwirkung Drittrechten gegenüber.]



χωρίον ἢ πλοῖον ἢ ἀνδράποδον· οὔτ' εἶτα δανείσειεν, οὔτ' ἂν οἰκέτην ἀφῇ τις ἐλεύθερον, οὔτ' ἂν δῷ τινα δωρεάν. τί δήποτε συμβέβηκεν, τοῦτ' εἶναι βεβαιότερον τῶν ἄλλων; ὅτι τὴν πόλιν μάρτυρα ἐποιήσατο τοῦ πράγματος ὃ τοῦτον τὸν τρόπον οἰκονομήσας τι τῶν ἑαυτοῦ. Es ist zu beachten, daß die Wirkung der Publizität hier mittels der Komparativa „*κυριώτερον, βεβαιότερον τῶν ἄλλων*“ bezeichnet wird. Nicht als *κύριον*, nicht als Voraussetzung der Gültigkeit schlechthin wird die öffentliche Beurkundung hingestellt, sondern bloß als *κυριώτερον*, als Grundlage einer relativ stärkeren Rechtsstellung. Diese stärkere Wirkung offenbart sich in dem von uns untersuchten hellenistischen Rechtskreis bezüglich der Schuldscheine in dem exekutiven Charakter, hinsichtlich der Quittungen im dispositiven Schuldaufhebungseffekt, auf dem Gebiet der Immobiliarverfügungen in einer wahrscheinlich gesteigerten dinglichen Wirkung. Daß diese stärkeren Wirkungen aus einer gesteigerten Beweiskraft hervorgegangen waren, ist sehr wahrscheinlich; nicht minder aber, daß dieselben über eine derartige Funktion allmählich hinausgewachsen sind. Dies ist bezüglich der exekutorischen Schuldurkunden ohne weiteres klar. Bezüglich der zwei anderen Geschäftsarten geht die materiellrechtliche Bedeutung der Publizität am deutlichsten aus der Tatsache hervor, daß die mittels einer öffentlichen Urkunde erzielten Wirkungen durch einen besonderen Terminus gekennzeichnet worden sind, dort den der *περίλυσις*, hier den der *καταγραφή*. Beiden Erscheinungen liegt offenbar der juristische Gedanke zugrunde, daß die an eine öffentliche Urkunde sich knüpfende Wirkung nur durch die Verfügung mittels einer ebenfalls öffentlichen, nicht auch einer privaten Urkunde beeinträchtigt werden konnte: darum war zur *περίλυσις* öffentlicher Schuldscheine eine öffentliche Urkunde notwendig, darum ist vermutlich das auf Grund einer öffentlichen Urkunde erworbene Recht an einem Grundstück jedweder privat verbrieften Verfügung gegenüber im Vorteil gewesen.

Übersicht der exekutiven Schuldverträge.[1])

(Beilage zu S. 31 f.)

1. Darlehensurkunden (*δάνεια*).[2])

A. Ptolemäerzeit.

a) *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά.*[3])

Zeugenurkunden (?) aus dem Oxyrhynchites: P. Hibeh 124 descr., *σύμβολον*[4]) (um 250 v. Chr.); P. Hibeh 126 descr. (um 250 v. Chr.); P. Hibeh 125 descr. (?) (um 250 v. Chr.).[5])

b) *πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα.*[6])

Zeugenurkunden: P. Hibeh 88[7]) (a⁰ 263—2 [262—1]); P. S. J. IV 389 (a⁰ 243/2): *πρᾶξις κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὸ διάγραμμα*; P. Hibeh 89 (a⁰ 239 [238]);

---

1) Die Urkundenfragmente, in welchen der die *πρᾶξις*-Abrede enthaltende Teil nicht erhalten blieb, werden in dieser Zusammenstellung nur insoweit erwähnt, als ein größeres Parallelmaterial Anhaltspunkte für die Ergänzung bietet. — Eine Gruppierung des Materials nach der Herkunftsstelle ist deswegen nicht durchgeführt worden, da sich lokale Differenzierungen der Urkunden in betreff der hier untersuchten Frage nicht wahrnehmen lassen. — Urkunden seit der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts n. Chr. sind nur insoweit angeführt worden, als in ihnen eine Exekutionsabrede enthalten ist; demnach sind die sehr zahlreichen byzantinischen Generalhypothezierungen im folgenden nicht zusammengestellt: hierzu oben S. 57/8 [und seither Ebrard, Die Digestenfragmente ad form. hypoth. u. die Hypothekarrezeption 128 f. — Von der materialreichen tschechischen Abhandlung von J. Vančura, Exekuční listiny dle práva papyrů in den Abhandlungen der tschechischen Akademie (Rozpravy české Akademie, Třída I, číslo 54; Prag 1915) habe ich erst nach Jahren Kenntnis erhalten, doch ist mir deren Inhalt wegen ihrer Sprache unzugänglich geblieben. — An weiterer Literatur sind noch hinzugekommen: Rabel, Baseler Papyri 83 f. und die neuesten Abhandlungen von Jörs, Z. d. Sav.-St. 39, 52 und 40, 1 f., insb. 12 f.].

2) Dabei werden die Darlehensurkunden mit pfandrechtlicher oder anders gearteter Sicherung hinzugerechnet. Zum Verhältnis der Exekutionsabrede zum Pfandrecht vgl. Hypoth. und Hypall. 10 f., 17 f.

3) Dazu s. die oben S. 32, Anm. 6 genannte Literatur. In den hier zu nennenden Urkunden wird die *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά* ohne besondere Angabe des Vollstreckungsobjekts (Person und Vermögen) zugesichert; anders P. Hamb. 24 lin. 15—18, wohl auch P. Hibeh 94 lin. 15 f., wo jedoch die Exekution bloß in das Vermögen vereinbart wird; cf. unten S. 308, Anm. 2.

4) Vgl. dazu P. Hibeh 94 lin. 19.

5) Vgl. zu dieser Gruppe jetzt auch Wenger, Krit. Vj.-Schr. III. F. 18, 79 zu P. S. J. IV 321 (a⁰ 274/3).

6) Vgl. oben S. 32, Anm. 7, S. 46 Anm. 1 und dazu jetzt Jörs, Z. d. Sav.-St. 40, 14 f.

7) Die Zeugen sind hier nicht direkt zu ersehen

P. Berol. gr. Inv. Nr. 11773 (a⁰ 215/4; Oxyrhynchos)[1]: *κατὰ τὸ διάγραμμα*; P. Amh. II 43 (a⁰ 173): *κατὰ τὸ διάγραμμα καὶ τοὺς νόμους* (Faijûm).

c) *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης.*

α) Agoranomische Urkunden (sämtlich einfache Protokolle[2])): P Grenf. I 10 (a⁰ 174); P. Grenf. I 18 (a⁰ 132); P. Grenf. II 18 (a⁰ 132); P. Grenf. I 19 fragm. (a⁰ 129); P. Grenf. I 20 (a⁰ 127); P. Grenf. I 23 (a⁰ 118); P. Lond. II 225 p. 8f. fragm.? (a⁰ 118); P. Grenf. II 21 (a⁰ 113); P. Amh. II 46 (a⁰ 113); P. Amh II 47 (a⁰ 113); P. Reinach 8 (a⁰ 113/2); P. Lond. II 218 p. 15f. (a⁰ 111?); P. Goodsp. 8 fragm. (a⁰ 111); P. Reinach 31 (a⁰ 109); P. Grenf. I 28 (a⁰ 108); P. Amh. II 49 (a⁰ 108); P. Reinach 21 fragm. (a⁰ 108); P. Amh. II 48 (a⁰ 106); P. Amh. II 50 (a⁰ 106); P. Reinach 32 fragm. (a⁰ 106); P. Grenf I 29 (a⁰ 105); P Grenf. II 24 (a⁰ 105); P. Grenf. I 31 (a⁰ 104/3); P. Reinach 26 (a⁰ 104); P. Grenf. II 27 (a⁰ 103); P. Grenf. II 29 (a⁰ 102); P. Par. 7 (a⁰ 99); P. Reinach 33 fragm.

β) Zeugenurkunden: P. Reinach 9 (a⁰ 112), 10 (a⁰ 111), 14 (a⁰ 110), 15 (a⁰ 109), 16 (a⁰ 109), 20 (a⁰ 108), 22 (a⁰ 107), 23 (a⁰ 105), 24 fragm. (a⁰ 105); P. Leyd. O (a⁰ 89, Memphis).[3])

γ) Cheirographa (vgl. dazu oben S. 26, Anm. 5, S. 33): P. Reinach 28 (Ende des II. Jahrh.), 29 (*χειρόγραφον ἀναγεγραμμένον*) (Ende des II. Jahrh.).

d) Einfache *πρᾶξις*-Klausel.

P. Amh. II 44 lin. 12 und 33/4 (a⁰ 138/7, Faijûm): allerdings unsicher ergänzt; zweifelhaft, ob agoranomische oder Zeugenurkunde, vgl. oben S. 46, Anm. 1.

e) Darlehensurkunden ohne *πρᾶξις*-Klausel.

Cheirographa (vgl. oben S. 33 und S. 55/6): P. Hib. 85 (a⁰ 261 [260])[4]); P. Hib. 86 (a⁰ 248 [247]); P. Hib. 129 descr. fragm. (?) (a⁰ 247 [246]); P. Teb. I 11 (a⁰ 119); P. Teb. I 111 (a⁰ 116); P. Amh. II 32 Verso (a⁰ 114); P. Teb. I 110 (a⁰ 92 oder 59).

Allem Anschein nach auch hierher gehörig die fragmentierte Zeugenurkunde P. Petr. III 55 (a).[5])

B. Kaiserzeit.

a) *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης.*

α) Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus (aus dem Fund von Abusir el mäläq): B.G.U. IV 1052 lin. 35f. fragm. (a⁰ 14/3 v. Chr.), 1053 (Hypallagma)

---

1) Veröff. von SCHÖNBAUER, Z. d. Sav.-St. 39, 224f.

2) Vgl. Homologie und Protokoll 9f. — Die im Text hierbei genannten Pap. Reinach stammen aus Hermupolis, die übrigen aus Gebelên.

3) Das ist eine Syngraphophylaxurkunde, bei der jedoch Zeugen direkt nicht zu ersehen sind; vgl. auch unten S. 301, Anm. 5.

4) Dies ist eine zwar objektive, jedoch private Urkunde, vgl. dazu Homologie und Protokoll 14³ und oben S. 5, Anm. 2.

5) Die in P. Petr. III 55 (b) unter den Darlehen genannte Zeugenurkunde P. Petr. II 47 ist keine Darlehens-, sondern eine Quittungsurkunde, vgl. MITTEIS, Chrest., Einl. zu Nr. 135.



(a⁰ 13 v. Chr.), 1054 (a⁰ 13 v. Chr.), 1055 (a⁰ 13 v. Chr.), 1056 (a⁰ 13 v. Chr.), 1057 (a⁰ 13 v. Chr.), 1115 (Antichrese) (a⁰ 13 v. Chr.), 1126 (mit antichretischer Dienstleistung)[1]) (a⁰ 9 v. Chr.), 1134[2]) (a⁰ 11 v. Chr.), 1145 (Rekto und Verso) (a⁰ 5 v. Chr.), 1147 (Hypallagma) (a⁰ 14 v. Chr.), 1149[3]) (Hypallagma) (a⁰ 13 v. Chr.), 1150 II (a⁰ 13 v. Chr.), 1151 II (Hypallagma) (a⁰ 13 v. Chr.), 1156 (a⁰ 16 v. Chr.), 1161 (a⁰ 24 v. Chr.?), 1162 (a⁰ 17 v. Chr.), 1166 (a⁰ 13 v. Chr.), 1167 III (Hypallagma) (a⁰ 12 v. Chr.), 1170 I (a⁰ 10 v. Chr.), 1172 (a⁰ 9 v. Chr.), 1175 (a⁰ 5 v. Chr.), 1177 descr. (a⁰ 14/3 v. Chr.). — P. Oxy. XII 1471 (mit ἀγώγιμος-Haftung) (a⁰ 81 n. Chr.).

β) Agoranomische Urkunden: B. G. U. III 911 ergänzt (a⁰ 18 n. Chr.); P. Oxy. X 1281[4]) (a⁰ 21 n. Chr.); Cat. of the demotic papyri in the John Rylands Libr. III p. 175 f. = PREISIGKE, S. B. 5110, jetzt P. Rylands II 160 (d) (durch Kaufpfandvertrag gesichert) (a⁰ 42); P. Hamb. 30[5]) (Zinsantichrese) (a⁰ 89); P. Flor. I 81 fragm.[6]) (Hypothek) (a⁰ 103); P. Fay. 260 descr. = Stud. Pal. IV p. 116 f. fragm.? (a⁰ 108/9); P. M. MEYER, Griech. Texte 5 (Z. d. Trajan.); P. Teb. II 312 (a⁰ 123/4); B. G. U. I 339 (Verzugsantichrese) (a⁰ 128); P. Bas. 7[7]) (Hypothek) (Zeit d. Hadrian); B. G. U. IV 1014 (a⁰ 138); P. Gen. 8[8]) (a⁰ 141); P. Oxy. III 506 (Hypothek)[9]) (a⁰ 143); P. Lond. II 308 p. 218 f. (a⁰ 145); B. G. U. III 445 (μεσιτία)[10]) (a⁰ 148/9); P. Lond. II 311 p. 219 f. (Hypallagma) (a⁰ 149); P. Straßb. 52 (Hypothek) (a⁰ 151); P. Flor. 1 (Hypothek) (a⁰ 153); P. Teb. II 390 (Verzugsantichrese) (a⁰ 167?); P. Louvre 10365 (Festschr. f. Otto Hirschfeld p. 106 Nr. 2) = PREISIGKE, S. B. 7 (a⁰ 216); P. Gen. 43 (a⁰ 226); Anz. der Wiener Akad., phil.-hist. Kl., 1901,

---

1) Vgl. LEWALD, Personalexekution 19 f.

2) Vgl. dazu SCHUBART in B. G. U. IV p. 247; BERGER, Strafklauseln 194[5].

3) Diese Urkunde enthält allerdings in lin. 29 f. keinen ausdrücklichen „καθάπερ ἐκ δίκης"-Zusatz, jedoch nur, da sie diesbezüglich auf eine frühere Synchoresisurkunde verweist (vgl. Hypoth. und Hypall. 5, 10[5]).

4) Vor dem γραμματεὺς κώμης errichtet, vgl. LEWALD, Vierteljahrschr. f. Soz.- und Wirtsch.-Gesch. 12, 479.

5) Der „καθάπερ ἐκ δίκης"-Zusatz allerdings zweifelhaft, vgl. die Bemerkungen des Herausgebers.

6) Als analoge Urkunden sind zu vgl. P. Flor. 1 und P. Straßb 52.

7) Dazu jetzt die Ausführungen RABEL's in seiner Ausgabe der Baseler Papyri, Abh. d. Kön. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, phil.-hist. Kl., N. F., XVI. 3. (1917), insb. S. 44 f., wobei ich jedoch die daselbst S. 45 a. E. f. erwogene Möglichkeit, die πρᾶξις-Abrede wolle „nur die in der Urkunde ganz übergangene Buße wegen mangelhafter Gewährleistung unter Vollstreckung stellen", als die am wenigsten wahrscheinliche ansprechen möchte. Denn einerseits sahen wir oben S. 38/9, 44 wie selten eine derartige Bußhaftung exekutivisch ausgestaltet zu werden pflegte, weswegen derartiges nicht als selbstverständlich angesehen werden kann, andererseits wurde oben S. 182 Anm. auch hervorgehoben, daß eine derartige Buße gerade dem Verpfänder gegenüber überaus ungewohnt gewesen zu sein scheint.

8) Vgl. dazu oben S. 35 mit Anm. 3.

9) Vgl. oben S. 87, Anm. 2; eher a. A. anscheinend RABEL a. a. O. S. 44.

10) Dabei ist der „καθάπερ ἐκ δίκης"-Zusatz in lin. 19 nur ergänzt; zur Urkunde vgl. Hypoth. u. Hypall. 143 f.

S. 106f. = PREISIGKE S. B. 4370 (Hypothek)[1]) (a⁰ 228/9); P. Fay. 90 (a⁰ 234); Mitt. P. E. R. II p. 31 = PREISIGKE S. B. 5125 (a⁰ 238)[1a]); P. Hamb. 55 fragm.? (a⁰ 241); Mitt. P. E. R. V p. 88 Anm. 1[2]) = PREISIGKE S. B. 5150 (a⁰ 297); P. Flor. I 14 (a⁰ 328); P. Flor. I 30 (a⁰ 362)?; P. S. J. I 42 fragm.? (IV. Jahrh.).[3])

γ) Diagraphai: B. G. U. II 607 (a⁰ 163)[4]); P. Lond. II 336 p. 221 (a⁰ 167); P. Flor. I 25 lin. 16/7 fragm.? (II. Jahrh.); P. Flor. I 46 (III. Jahrh.).

δ) Zeugenurkunden: Wess. spec. 12, 27 = PREISIGKE S. B. 5244[5]) (a⁰ 8 v. Chr.); B. G. U. III 989 (a⁰ 226).[6])

ε) Cheirographa[7])[8]): B. G. U. IV 1136 (a⁰ 11 v. Chr.); P. Oxy. II 269 (a⁰ 57 n. Chr.); P. Straßb. 75 (Hermupolis, a⁰ 118); B. G. U. I 69 (mit δημοσίωσις-Klausel) (Faijûm, a⁰ 120); P. Flor. I 72 (Hermupolis, a⁰ 128/9); P. Lips. 10 lin. 5f.[9]) (Hypallagma mit Antichrese; mit δημοσίωσις-Klausel) (Hermupolis[10]), a⁰ 178); B. G. U II 578 lin. 11f. (mit δημοσίωσις-Klausel) (Faijûm, a⁰ 187); P. Flor. I 62[11]) (mit δημοσίωσις-Klausel) (a⁰ 204); B. G. U. IV 1015[12]) (Hermupolis, vor 222/3); P. Oxy. VII 1040 (mit δημοσίωσις-Klausel) (a⁰ 225); P. Lond. III 939 p. 174f. (Hermupolis, a⁰ 225); P. Lond III 1243 p. 176f. (Hermupolis, a⁰ 227); P Rylands II 177

---

1) Vgl. Hypothek und Hypall. 26f., 124.

1a) Wohl ὑπογραφή; vgl. S. 54[1].

2) Vgl. die dort publizierten übrigen Exekutionsklauseln, die jetzt bei PREISIGKE S. B. 5146—5149 veröffentlicht sind. Die Art der Geschäfte ist hier nicht zu ersehen; jedoch sind PREISIGKE S. B. 5146, 5148 und 5149 angesichts der zweiten Person Cheirographa (anders Nr. 5147) und das πράξεώς σοι οὔσης πράσσοντι deutet daselbst auf herakleopolitischen Ursprung (vgl. Hypoth. und Hypall. 27[1]).

3) Die Form der zuletzt genannten beiden Urkunden liegt nicht ganz klar; dieselben sind bloß wegen ihrer teilweise objektiven Stilisierung in diese Gruppe gestellt.

4) Vgl. dazu GRADENWITZ, Arch. f. Pap.-F. 2, 110.

5) Diese Urkunden seien mit Vorbehalt hierhergestellt. Am Ende der Urkunde scheint zwar ein συγγρ(αφο)φ(ύλ)α(ξ) zu figurieren; Zeugen jedoch sind nicht zu erkennen (vgl. oben S. 299, Anm. 3.

6) Vgl. oben S. 54, Anm. 1.

7) Soweit das Cheirographon einen Hinweis auf die zukünftige δημοσίωσις enthält (vgl. dazu oben S. 9 und S. 56), wird dies im folgenden hervorgehoben. Es scheint, daß die exekutiven Cheirographa aus Hermupolis im Gegensatz zu jenen aus dem Faijûm und aus Oxyrhynchos einen derartigen Hinweis meist vermissen lassen.

8) Die byzantinischen Urkunden mit Generalhypothezierung werden, selbst soweit ihnen der „καθάπερ ἐκ δίκης"-Zusatz angefügt ist (vgl. dazu oben S. 57/8), hierbei nicht herangezogen.

9) Das „καθάπερ ἐκ δίκης" ist hierbei nur ergänzt.

10) Die δημοσίωσις-Klausel ist hier in Anbetracht des übrigen Materials aus Hermupolis wohl durch die Immobiliarverpfändung veranlaßt (vgl. oben S. 8), anders jedoch neuestens P. Rylands II 177.

11) Nicht sicher, ob Darlehen. Herkunft unbestimmt (vgl. VITELLI in der Edition), doch die δημοσίωσις-Klausel spricht eher gegen Hermupolis.

12) Vgl. oben S. 35, Anm. 3.

(Hypallagma ohne δημοσίωσις-Klausel) (Hermupolis, a⁰ 246); P. Lips. 11 (mit δημοσίωσις-Klausel) (Hermupolis, a⁰ 247); P. Gen. 9 (mit δημοσίωσις-Klausel) (Herakleopolis, a⁰ 251); P. Thead. 11 (a⁰ 302); P. Thead. 10 (a⁰ 307); P. Lond. III 975 p. 230 (Antinoupolis, a⁰ 314); P. Lond. III 976 p. 230 f. (a⁰ 315); P. Thead. 12[1]) (a⁰ 330?); P. Lips. 13 (a⁰ 366); P. Gen. 12[2]) (a⁰ 383); P. Giss. 53 (IV. Jahrh.); B. G. U. III 751 (byzant.-arabische Zeit).

b) Einfache πρᾶξις-Klausel (ohne καθάπερ ἐκ δίκης), vgl. oben S. 33, 40 f., 57.

α) Synchoresisurkunden: B. G. U. IV 1158 (Sicherungsübereignung) (lin. 13/4?)[3]) (a⁰ 9 v. Chr.); B. G. U. III 741 (Hypothek) (a⁰ 143/4 n. Chr.).[4])

β) Agoranomische Urkunden: P. Teb. II 384 (παραμονή) (a⁰ 10 n. Chr.); B. G. U. III 910 (Sicherungsübereignung)[5]) (a⁰ 71); P. Teb. II 388 (a⁰ 98); P. Rylands II 173(a) (a⁰ 99).

γ) Diagraphai: P. Flor. I 28 (Hypallagma) (a⁰ 179)

δ) Cheirographa: P. Hamb. 32 (mit δημοσίωσις-Klausel) (a⁰ 120); B. G. U. II 465 (a⁰ 137); B. G. U I 272 (mit δημοσίωσις-Klausel) (a⁰ 138/9); P. Oxy. III 507 (ὑπέγγυον)[6]) (a⁰ 169); P. Lips. 31 lin. 13—15 fragm. (?) (a⁰ 193—198); P. Oxy. VIII 1130 (a⁰ 484); P. Amh. II 147 (IV./V. Jahrh.).[7])

Vgl. außerdem: P. Giss. 96 lin. 10 f.: ἐὰν δ[ὲ μ]ὴ ἀποδόσω σοι ἕως τῆς πρ[ο]θεσμίας, [ἔ]ξεστί σοι λαβεῖν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων μοι πάντων ε[.]τε . ου τρόπου (a⁰ 160)[8]); P. Grenf. II 72 lin. 9 f.: εἰ δὲ μὴ ἀποδῶ, ἐξέσται σοι χρήσασθαι κατὰ παντοίας μου εὐπορείας (Ibitopolis, a⁰ 290—304)[9]); Rev. des ét. gr. 7, 301 Nr. II = PREISIGKE S. B. 4652, offenbar: ἐὰν δὲ μὴ σ....... πληρώσ(ω), ἔξε⟨στ⟩ίν σοι πληρωθῆναι ἐκ τῶν ἐμῶν πάντων (mit δημοσίωσις-Klausel) (Große Oase, a⁰ 304)

1) Trotz der Stilisierung „ὁμολογοῦσιν ἀλλήλοις“ schwerlich ὑπογραφή.

2) Pfandrecht? lin. 14 f.

3) Betreffs der Zweifel, die sich hierbei allerdings ergeben, vgl. Hypoth. u. Hypall. 39².

4) Vgl. dazu Hypoth. u. Hypall. 20 f. und oben S. 33, Anm. 2

5) Dazu vgl. P. Rylands II p. 177 f. Daß in der Exekutionsabrede in B. G. U. III 910 der auf die Vermögensvollstreckung bezügliche Passus zu fehlen scheint, könnte danach seinen guten Sinn haben (vgl. meine Bemerkungen Hypoth. u. Hypall. 45¹ a. E.). Anders freilich in P. Rylands 160 (d) Col. II lin. 17 f.; P. Rylands II 160 (c) Col. II hingegen enthält eine Vollstreckungsabrede überhaupt nicht, dagegen in lin. 39 f. ein Gewährleistungsversprechen.

6) Hierzu vgl. neuestens PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Gelde 40 f. und die dort Zitierten.

7) Bloße Floskel ist das byzantinische ἀποδώσω ἐξ ὑπαρχόντων μοι πάντων (B. G. U. III 726 lin. 9 f., 873 frg. III lin. 6, P. Lond. I 113. 6 [c] p. 216 lin. 34 f.); vgl. den Pachtvertrag B. G. U. II 364 lin. 17 (a⁰ 553).

8) Vgl. dazu KORNEMANN in der Edition.

9) Vgl. MITTEIS, Grundzüge 154; SCHWARZ, Hypothek u. Hypall. 53, 147²

c) Darlehen ohne jedwede Vollstreckungsabrede.[1])

α) Agoranomische Urkunden: P. Rylands II 160 (c) Col. II. (durch Kaufpfandvertrag gesichert) (a⁰ 32 n. Chr.)[2]); B. G. U. III 713 (a⁰ 41/2 n Chr.)?, vgl. oben S. 34.[3])

β) Diagraphai: P. Rylands II 173 (a⁰ 34); B. G. U. I 70 (a⁰ 131); P. Teb. II 389 (Hypallagma) (a⁰ 141), vgl. zu diesen Urkunden oben S. 34.

γ) Cheirographa[4]): C. P. R. 12 (Faustpfand)[5]) (a⁰ 93); B. G. U I 101 (Zinsantichrese)[6]) (a⁰ 114); B. G. U. III 857 (a⁰ 113); B. G. U. III 800 (a⁰ 158); cf. B. G. U I 179, s PREISIGKE, Berichtigungsliste p. 24 (Zeit des Antoninus Pius); P. Lond. III 870 p 235 (Hypothek mit *δημοσίωσις*-Klausel, cf. oben S. 8, Anm. 5) (IV. Jahrh.).

2. Verwahrungsurkunden (*παραθῆκαι*).

a) *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης*.

α) Agoranomische Urkunden: B. G. U. III 856 = MITTEIS, Chrest. 331 (a⁰ 106 n. Chr.); P. Lond. II 298 p. 206 f. (a⁰ 124), 310 p. 208 fragm. (a⁰ 146); C P. R. 29 (a⁰ 184).

β) Synchoresis: B. G. U. III 729 (a⁰ 144), anscheinend nur Vermögensexekution.

---

1) Urkunden wie P. Lond. II 277 p. 217 und III 1273 p. 174 sind hier nicht zu nennen, da sie bloße *ὑπογραφαί* darstellen (dazu vgl. oben S. 54, Anm. 1). Ob die erstgenannte Urkunde in der Tat auf eine Sicherungsübereignung gemäß P. Rylands II 160 (c) (d) zu beziehen ist, wie die Herausgeber P Rylands II p. 177 annehmen, ist keineswegs sicher, vielmehr vgl. oben S. 201 f., Anm. 6. — Urkunden von der Mitte des IV. Jahrhunderts ab werden hierbei nicht mehr berücksichtigt, da dieses Material für die im III. Kapitel entwickelte These ohne Belang ist.

2) Diese Urkunde, die mir erst während der Korrektur bekannt wurde und daher oben S. 34 keine Erwähnung fand, stellt das griechisch konzipierte Darlehen zu einer demotischen Sicherungsübereignung dar (vgl. die Einl. der Herausgeber). Die Urkunde ist derart fehlervoll und mangelhaft, daß das Fehlen der Vollstreckungsabrede gar nichts besagen kann: sachlich könnte es immerhin sowohl durch demotische Rechtsprinzipien, wie auch durch das Moment der Sicherungsübereignung motiviert erscheinen (vgl. vorhin S. 302, Anm. 5).

3) Inwieweit auch B. G. U. I 238 (II./III. Jahrh.), hierher gehört, läßt sich beim fragmentarischen Charakter dieser Urkunde nicht feststellen.

4) Nicht hierher gehörig B. G. U. I 189 (a⁰ 7 n. Chr.), da *ὑπογραφή* (vgl. MITTEIS, Grundzüge 64[2], 117[2], Chrest. Nr 226); ebenso sind *ὑπογραφαί* der Schlußteil von B. G. U. I 190 (Z. d. Domitian) (der Schluß des *σῶμα* fehlt), B. G. U. II 664 (I. Jahrh. n. Chr.), B. G. U. III 853 (II. Jahrh.).

5) Eine allgemeine Haftung scheint hier m. E. überhaupt nicht beabsichtigt zu sein; vgl. oben S. 289, Anm. 2.

6) Vgl. dazu MANIGK, Festgabe für Güterbock 283 f., Gläubigerbefriedigung durch Nutzung 18 f.; dagegen hat schon PARTSCH, Arch. f. Pap.-F. 5, 510 auf den Umstand hingewiesen, auf welchem im vorliegenden Zusammenhang das Gewicht liegt, daß es sich nämlich um ein Cheirographon handelt; auffallend bleibt es trotzdem, daß nicht allein eine *πρᾶξις*-Abrede, sondern auch ein Rückzahlungsversprechen vermißt wird.



γ) Cheirographa: B. G. U. II 637 (a⁰ 212); P. Lond. III 943 p. 175 f. (a⁰ 227) — ohne δημοσίωσις-Klausel.

b) Einfache πρᾶξις-Klausel (ohne „καθάπερ ἐκ δίκης"-Zusatz).

α) Agoranomische Urkunden: P. Hamb. 2 (Heliopolites, a⁰ 59 n. Chr.), subjektive Homologie, vgl. oben S. 5, Anm. 2.

β) Cheirographa: P. Oxy. VII 1039 (a⁰ 210) (ohne δημοσίωσις-Klausel).

c) Verwahrungsurkunden ohne jedwede πρᾶξις-Abrede.

α) Diagraphai: P. Hawara 223 (a⁰ 102), vgl. oben S. 34/5.

β) Cheirographa: P. Teb. II 387 (a⁰ 73); B. G. U. II 520 (mit δημοσίωσις-Klausel)[1] (a⁰ 172).

3. Lieferungsverträge (vgl. oben S. 35)

a) πρᾶξις τρόπωι ὧι ἂν βούληται.[2]

Zeugenurkunde: P. Hib. 84a (a⁰ 285—284 v. Chr.)

b) πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης.

α) Zeugenurkunde: P. Teb. I 109 (a⁰ 93 v. Chr.).

β) Synchoresisurkunden: B. G. U. IV 1142 (a⁰ 25/4 v. Chr.); B. G. U. IV 1143 (a⁰ 18 v. Chr.).

γ) Agoranomische Urkunden: P. M. Meyer, Griech. Texte 7 (a⁰ 130).

δ) Cheirographa: P. Reinach 30 (χειρόγραφον ἀναγεγραμμένον) (Ende des II. Jahrh. v. Chr.); — P. Straßb. 1 (a⁰ 510 n. Chr.).

b) Einfache πρᾶξις-Klausel.

Cheirographon: P. Hamb. 21 (a⁰ 315 n. Chr.)

c) Ohne jedwede πρᾶξις-Klausel.

Cheirographon: B. G. U. III 990 (a⁰ 212 n. Chr.).

4. Schuldanerkenntnisse und sonstige Schuldverschreibungen.

a) πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης.

α) Agoranomische Urkunden: P. Lond. 1203 p. 9 f.[3]) (a⁰ 113 v. Chr.).

β) Synchoresisurkunden: B. G. U. IV 1146 (Vertrag über Ratenzahlung eines Kaufpreises) (a⁰ 19 v. Chr.); B. G. U. IV 1151 I (Vertrag über Bezahlung eines Legatsrestes) (a⁰ 12 v. Chr.).

γ) Cheirographa: P. Flor. I 53 (a⁰ 327 n. Chr.); P. Flor. I 52 (a⁰ 376); P. S. J. I 78 (V. Jahrh.).

---

1) S. oben S. 9, Anm. 6; S. 56, Anm. 2.

2) Dazu die oben S. 32, Anm. 5 zit. Litt., dazu soeben Jörs, Z. d. Sav.-St. 40, 14[3]; zu vgl. ist dazu die allerdings nur ergänzte P. S. J. IV 321 lin. 15/6.

3) Vgl. Homologie und Protokoll 15.

b) Einfache πρᾶξις-Klausel.

Cheirographon: P. Teb. II 444 descr.?[1]) (I. Jahrh.); P. Oxy. XII 1474 (ohne δημοσίωσις-Klausel, jedoch zur δημοσίωσις eingereicht, vgl. S. 11/2, 295 Anm.) (a⁰ 216); P. Oxy. VII 1041 (a⁰ 381); P. Oxy. VI 914 (Vertrag über Preiszahlung mit Generalhypothek) (a⁰ 486).

c) Ohne jedwede πρᾶξις-Klausel.

α) Agoranomische Urkunde: P. Grenf. II 16 (a⁰ 137 v. Chr.), vgl. dazu Homologie und Protokoll 15 f. und oben S. 32, Anm. 1.

β) Zeugenurkunde: P. Eleph. 5 Verso (a⁰ 284/3 v. Chr.), vgl. Homologie und Protokoll 15.

γ) Cheirographon: P. Flor. I 43 (a⁰ 370).

5. Eheverträge.

a) πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης.

α) Zeugenurkunden: P. Eleph. 1 (a⁰ 311/10 v. Chr.): *πρᾶξις ἔστω καθάπερ ἐγ δίκης κατὰ νόμον τέλος ἐχούσης ἔκ τε αὐτοῦ καὶ τῶν αὐτοῦ πάντων καὶ ἐγγαίων καὶ ναυτικῶν*; — P. S. J. I 36a[2]) (a⁰ 11—19 n. Chr.).

β) Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus (aus dem Fund von Abusir el mäläq): B. G. U. IV 1050, 1051, 1052 (a⁰ 13 v. Chr.), 1098 (a⁰ 19—16 v. Chr.), 1099, 1100, 1101 (a⁰ 13 v. Chr.).

γ) Agoranomische Urkunden: P. Rylands II 154 (a⁰ 66 n. Chr.); B. G. U. I 251 (a⁰ 81 n. Chr.); B. G. U. I 183 (a⁰ 85); B. G. U. I 252 (a⁰ 98); C. P. R. 28[3]) (a⁰ 110); P. Oxy. III 497[4]) (frühes II. Jahrh.); C. P. R. 24 (a⁰ 136); B. G. U. IV 1045 (a⁰ 154); C. P. R. 27 (a⁰ 190); C. P. R. 22 (II. Jahrh.); — C. P. R. 236 fragm. lin. 9?.

δ) Cheirographa: P. Oxy. II 267[5]) (a⁰ 36 n. Chr.); B. G. U. III 717 (mit δημοσιώσις-Klausel) (a⁰ 149).

b) Einfache πρᾶξις-Klausel (ohne „*καθάπερ ἐκ δίκης*"-Zusatz).

α) Agoranomische Urkunden: P. Oxy. III 496 (a⁰ 127); P. Oxy. VI 905 (a⁰ 170); P. Oxy. III 603 descr. = Stud. Pal. IV p. 115 fragm.? (a⁰ 169—176).

β) *Συγγραφὴ ἰδιόγραφος* (vgl. oben S. 5, Anm. 2; S. 18); P. Oxy. X 1273 (mit δημοσίωσις-Klausel) (a⁰ 260).

---

1) Ein Mitgiftversprechen an den Mann, mit Verabredung des Exekutionsrechtes zugunsten der Frau (möglicherweise mit „*καθάπερ ἐκ δίκης*"), insoferne ein Vertrag zugunsten eines Dritten und mit P. Oxy. IV 728 vergleichbar (vgl. dazu FRESE, Gräko-ägyptisches Rechtsleben 25; neuestens RABEL, Baseler Papyri S. 24[1]).

2) Vgl. dazu JÖRS, Z. d. Sav.-St. 34, 114[2].

3) Der „*καθάπερ ἐκ δίκης*"-Zusatz in lin. 7/8 ist angesichts des Parallelmaterials an faijûmer *συγγραφοδιαθῆκαι* überaus wahrscheinlich.

4) Der „*καθάπερ ἐκ δίκης*"-Zusatz in lin. 19 ist eine sehr wahrscheinliche Ergänzung, obschon derselbe in den oxyrhynchitischen Parallelurkunden meist fehlt.

5) Dazu MITTEIS, Chrest. Einl. zu Nr. 281.

c) Eheverträge ohne πρᾶξις-Abrede.[1]

α) Zeugenurkunde: P. Teb. I 104 (a⁰ 92 v. Chr.), vgl. oben S. 32.

β) Συγγραφὴ ἰδιόγραφος: P. Oxy. XII 1473 (mit δημοσίωσις-Abrede) (a⁰ 201), vgl. oben S. 295 Anm. sub b).

6. Pacht- und Mietverträge.[2]

A. Ptolemäerzeit.

a) πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά.

Zeugenurkunde: P. Hamb. 24 (a⁰ 222 v. Chr.): kein wirklicher Pachtvertrag, vgl. dazu P. M. Meyer in der Edition; Lewald, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 12, 476 f.

b) πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα.

Zeugenurkunden: P. Hib. 90 (a⁰ 222 [221] v. Chr.); — anscheinend gegen den Verpächter gerichtet in P. Hib. 91 (a⁰ 244/3 [243/2] oder 219/8 [218/7] v. Chr.) und P. Hamb. 26 (a⁰ 215 v. Chr.), wozu vgl. P. M. Meyer, P. Hamb. I p. 113.

c) Ohne jedwede πρᾶξις-Abrede (gegen den Pächter).

α) Zeugenurkunde[3]): P. Teb. I 105 (a⁰ 103 v. Chr.), jedoch mit einfacher πρᾶξις-Abrede gegen den Verpächter in lin. 50, wozu vgl. oben S. 32, Anm. 2; S. 46, Anm. 1.

β) Cheirographa: P. Teb. I 107 (a⁰ 112 v. Chr.); cf. P. Teb. I 108 (a⁰ 93 oder 60 v. Chr.)?

B. Kaiserzeit.

a) πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης.

α) Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus (aus dem Fund von Abusir el mäläq)[4]): B. G. U. IV 1116 (a⁰ 13 v. Chr.), 1117 (a⁰ 13 v. Chr.), 1118 (a⁰ 22 v. Chr.), 1119 (a⁰ 6/5 v. Chr.), 1120 (a⁰ 5 v. Chr.), 1121 (a⁰ 5 v. Chr.).

---

1) Nicht hier ist zu erwähnen P. Teb. II 386 (a⁰ 12 v. Chr.), der nur die griechische ὑπογραφή einer demotischen Urkunde darstellt. Die Natur der ptolemäischen P. Gen. 21 = Mitteis, Chrest. 284 (wahrscheinlich II. Jahrh. v. Chr.) und Giss. 2 (a⁰ 173 v. Chr.), wie auch des späteren P. Oxy. II 265 (a⁰ 81—95 n. Chr.) läßt sich infolge ihres fragmentarischen Charakters nicht erkennen.

2) Für die oben S. 58/9 gestreifte Frage des Verfahrens Pächtern gegenüber ist nun das Fragment P. Rylands II 293 descr. (gegen 122 n. Chr.) zu beachten, wobei wir freilich nicht ersehen können, ob das Zustellungsverfahren unmittelbar beim Strategen und zu welchem Zweck in Szene gesetzt wurde; zur Urkunde soeben auch Jörs, Z. d. Sav.-St. 40, 96 f.

3) P. Teb. I 106 (a⁰ 101) ist im entscheidenden Teil fragmentiert.

4) In den hier zu nennenden μίσθωσις-Urkunden knüpft sich die Abrede der πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης stets an eine gegen den Pächter vereinbarte Strafklausel, meistens mit ἐπίτιμον und ὡρισμένον πρόστιμον (vgl. dazu oben S. 183 f.), was relativ sehr selten (vgl. oben S. 38 f., 44 und unten S. 309), hier jedoch damit zu erklären ist, daß die Haftung des Pächters ja in der Regel exekutiver Natur war (s. oben S. 36 f., 58 f.). Darauf folgt dann in diesen Synchoresisurkunden meist noch eine Strafklausel gegen den Verpächter (ἔνοχον εἶναι τῷ ἴσῳ ἐπιτίμῳ, vgl. S. 184[3]): diese



β) Homologien und Protokolle (vgl. hinsichtlich der Protokolle aus Oxyrhynchos oben S. 58f., Anm. 3): P. Oxy. II 278 (*μίσθωσις* eines *μύλος*) (a⁰ 17 n. Chr.); P. Oxy. VIII 1124 (a⁰ 26); B. G. U. III 912 (Miete eines *ὄνος*) (a⁰ 33); P. Lond. III 1168 p. 136f. (Antichrese an einem Haus) (a⁰ 44)[1]; B. G. U. III 916 (Miete eines *βωμός*) (Zeit des Vespasian); P. Oxy. II 280 fragm.? (Grundstück) (a⁰ 88/9); B. G. U. II 538 (Katökenland) (a⁰ 100); P. Oxy. III 499 (Grundstück) (a⁰ 121), III 640 descr. (Grundstück) (a⁰ 120—1); C. P. R. 240 (Katökenland) (a⁰ 126); P. Oxy. IV 729[2] (*ἀμπελών*) (a⁰ 137); — cf. P. Oxy. IV 728, *καρπωνεία* (a⁰ 142)[3]; P. Bas. 5 (III. Jahrh.).

γ) Cheirographa (vgl. dazu oben S. 10 und S. 38, 58/9): C. P. R. 35 (a⁰ 184)[4]; C. P. R. 37 (a⁰ 251); C. P. R. 40 (a⁰ 301); C. P. R. 41 (a⁰ 305); sämtlich Grundstücke.

b) Einfache *πρᾶξις*-Klauseln.

α) Protokolle (aus Oxyrhynchos, vgl. oben S. 58f., Anm. 5): P. Oxy. IV 730 (*γῆ βασιλική*) (a⁰ 130), I 101 (Grundstück) (a⁰ 142), III 502 (Haus) (a⁰ 164), VIII 1127 (*ὑπερῷος τόπος* mit *περιστερεών*) (a⁰ 183), III 501 (Grundstück) (a⁰ 187), VI 910[5] (Grundstück) (a⁰ 197), VI 912 (Keller) (a⁰ 235); P. Giss. 49? (*τόπος*) (nicht lange vor 259); P. Oxy. VII 1036 (Haus) (a⁰ 273), in den beiden letztgenannten Urkunden *γεινομένης τῆ[ς] πρ[άξε]ως παρά τε τοῦ με[μ]ισθωμένου*, ohne den auf die Realexekution bezüglichen Passus[6]; P. S. J. 73 fragm.? (Grundstück) (III. Jahrh.); B. G. U. IV 1017 fragm.? (Grundstück) (III. Jahrh.). Dazu soeben noch P. S. J. V 468 (Grundstück) (a⁰ 800).

β) Hypomnemata (*ἐπιδοχαί* aus Oxyrhynchos) (vgl. dazu oben S. 36 a. E. f. und sogleich unter c, β): P. S. J. III 178 (a⁰ 291); P. Oxy. I 103 (a⁰ 316); P. S. J. V 469 (a⁰ 334)?, III 187, IV 316 (IV. Jahrh.).

c) Ohne *πρᾶξις*-Klausel.

α) Homologien und Protokolle (vgl. hierzu oben S. 37f.)[7]: P. Oxy. II 277, vgl. S. 37 (partiarische Grundstückspacht) (a⁰ 19); B. G. U. II 636, vgl. S. 37 (Grundstück; Pachtzins *ἐν προδόματι* bezahlt) (a⁰ 20); PREISIGKE S. B. 5252 (Pachtung der

---

wird aber dem üblichen Prinzip entsprechend nicht exekutiv ausgestaltet (dies ist auch dort nicht der Fall, wo ihr die Worte „*καθάπερ ἐκ δίκης*" [ohne Bezugnahme auf *πρᾶξις*] angefügt werden, wie z. B. in B. G. U. 1121 lin. 45; vgl. oben S. 39).

1) Vgl. dazu oben S. 77f. u. dort. Zit.

2) Die Ergänzung des „*καθάπερ ἐκ δίκης*"-Zusatzes in lin. 22 ist unsicher, zumal dieser in den oxyrhynchitischen *μίσθωσις*-Protokollen um diese Zeit verschwindet (vgl. das Material sogleich unter b, α).

3) Vgl. zu P. Oxy. IV 728 außer der oben S. 37[3] zit. Litt. neuestens auch PRINGSHEIM, Kauf mit fremden Gelde 43[7] und RABEL, Baseler Papyri S. 31f.

4) Vgl. BRASSLOFF, Z. d. Sav.-St. 21, 378[1].

5) Zu beachten ist in diesem einfachen Protokoll die *ὁμολογεῖ*-Erklärung in lin. 13f.

6) Cf. P. M. MEYER, Anm. zu P. Giss. 49 lin. 32.

7) Ob auch B. G. U. II 644 (a⁰ 69) hierher gehört, indem der Vertragstext in lin. 43 beendet ist und darin keine *πρᾶξις*-Abrede enthalten ist, läßt sich beim fragmentarischen Charakter derselben nicht entscheiden; fragmentiert sind auch B G. U. I 197 (a⁰ 17), C. P. R. 242 (a⁰ 40).

Sporteln eines Isisheiligtums) (a⁰ 65); B. G. U. II 526, vgl. S. 37 (*γῆ δημοσία*; Pachtzins *ἐκ προδόματος* bezahlt) (a⁰ 86); P. Teb. II 373 (*γῆ δημοσία ἱερευτική*, Afterpacht ohne Leistungspflicht dem Verpächter gegenüber) (a⁰ 110—1); P. Flor. I 20, vgl. S. 37 (*γῆ δημοσία*; Pachtzins *ἐκ προδόματος* bezahlt) (a⁰ 127); P. Oxy. VIII 1128 (*συμπόσιον*) (a⁰ 173).

β) Jedwede *πρᾶξις*-Klausel fehlt den zahlreichen Hypomnemata, mit Ausnahme der vorhin unter b, *β* namhaft gemachten oxyrhynchitischen *ἐπιδοχαί*, vgl. oben S. 36f., S. 58f., Anm. 5.

γ) Cheirographa: P. S. J. I 30 (Grundstück; Pachtzins bezahlt) (a⁰ 82); P. Reinach 43 (Wohnung) (a⁰ 102); P. Amh. II 87 (Grundstück) (a⁰ 125); B. G. U. III 920 (Katökenland) (a⁰ 180); P. S. J. I 32 (partiarische Grundstückspacht) (a⁰ 208); C. P. R. 243 fragm.? = Wilcken, Chrest. 367 (a. 224/5); C. P. R. 36 (Grundstück) (a⁰ 225); B. G. U. I 349 (Grundstück) (a⁰ 313); P. Gen. 10 (a⁰ 323)[1]; C. P. R. 247 (*μισθαποχή* in betreff eines Grundstücks) (a⁰ 346); P. Gen. 66 (*μισθαποχή*) (a⁰ 374); P. Grenf. I 54 (Grundstück) (a⁰ 378); P. Gen. 67 (*μισθαποχή*) (a⁰ 382); B. G. U. III 940 (Haus) (a⁰ 398); C. P. R. 42 (partiarische Pacht).

7. Bürgschaftsurkunden mit *πρᾶξις*-Abreden.

Sämtlich ptolemäische *σύμβολα* (cf. P. Hib. 94 lin. 19/20) mit der Formulierung „*ἔγγυος ὁ δεῖνα*“:

a) *πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα*.

P. Hib. 92 (a⁰ 263/2 v. Chr.).

b) *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά*.

P. Hib. 94 (a⁰ 258/7 [257/6] v. Chr.); P. Hib. 95 (a⁰ 256 [255] v. Chr.)[2]; P. Hib. 93 (um 250 v. Chr.): *ἡ διάγ[νωσις περὶ αὐτοῦ ἔσ]τω πρὸς βασ[ιλικά]* (?).[3]

8. Indemnitätsurkunden.

a) *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης*.

Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus: B. G. U. IV 1133 (a⁰ 19 v. Chr.)[4], 1057 II (a⁰ 13 v. Chr.)[5], 1144 (a⁰ 13 v. Chr.). — Vgl. B. G. U. IV 1159?

b) Einfache *πρᾶξις*-Abrede.

Homologie: P. Oxy. II 270 (mit suspensiv bedingter Sicherungsübereignung)[6] (a⁰ 94 n. Chr.).

c) Ohne *πρᾶξις*-Abrede.

Homologie: P. Teb. II 392 (a⁰ 134/5) (kein Zahlungsversprechen).[7]

---

1) Teilweiser Neudruck bei Preisigke, Ber.-Liste.

2) Die Exekutionsabrede scheint sich in den beiden letztgenannten Urkunden bloß gegen das Vermögen zu richten (vgl. oben S. 298, Anm. 3).

3) Ist etwa hiermit im Gegensatz zur *πρᾶξις* eine bloße Kognition nach fiskalischen Grundsätzen in Aussicht genommen?

4) Vgl. oben S. 94f.

5) Vgl. oben S. 93f.

6) Vgl. Mitteis, Chrest. 236; bezüglich der zweifelhaften Funktion der *πρᾶξις*-Abrede s. Hypothek und Hypallagma 23f., dazu cf. neuestens Rabel, Baseler Papyri S. 46.

7) Vgl. oben S. 38[1].

9. **Arrhalurkunden** (vgl. oben S. 38, 188f.).

a) *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης.*

Homologien: P. Fay. 91 (a⁰ 99 n. Chr.); P. Lond. II 334 p. 211f. (a⁰ 166).

b) Ohne *πρᾶξις*-Abrede.

Homologie: B. G. U. II 446 (a⁰ 158/9).
Hypomnema: P. Grenf. II 67 (a⁰ 237).

10. **Dienst- und Werkverträge** (vgl. Berger, Strafklauseln 166 f.).

Hinsichtlich der Lohnforderung des Arbeiters wird in diesen eine *πρᾶξις*-Abrede niemals verbrieft; bezüglich des Anspruchs des Arbeitgebers auf eine Vertragsstrafe ist sie jedoch üblich (vgl. dazu oben S. 38, 44).

a) *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης.*

α) Synchoresisurkunden aus der Zeit des Augustus: B. G. U. IV 1106 (a⁰ 14 v. Chr.), 1107 (a⁰ 14 v. Chr.), 1108 (a⁰ 5 v. Chr.); — B. G. U. IV 1058 (a⁰ 13 v. Chr.), 1109 (a⁰ 5 v. Chr.) (sämtlich Ammenverträge). — B. G. U. IV 1122 (Dienstvertrag mit zwei Feldarbeitern) (a⁰ 13 v. Chr.).

β) Agoranomische Urkunden: P. Lond. III 1166 p. 105f. (a⁰ 42 n. Chr.); P. S. J. III 203 (a⁰ 87).

γ) Cheirographon: B. G. U. IV 1125 (Lehrvertrag) (a⁰ 13 v. Chr.).

b) Einfache *πρᾶξις*-Klausel.

Agoranomische Urkunde: P. Rylands II 178 (Ammenv.) (I. Jahrh. p.).

Von der letztgenannten Geschäftsgruppe abgesehen, wird den Strafklauseln (vgl. dazu oben S. 38 f.) eine Exekutionsabrede in der Regel nicht angefügt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Übereignungsurkunden, wie auch aller sonstigen Urkunden, die einen Anspruchsverzicht verbriefen; Ausnahmen bilden dabei P. Grad. 10 (a⁰ 215/4 v. Chr.), B. G. U. IV 1127 (a⁰ 18 v. Chr.), vgl. auch P. Oxy. II 270 (a⁰ 94); vgl. dabei noch B. G. U. IV 1131 Col. II lin. 54/7. Der in diesen Urkunden mehrmals begegnende bloße „*καθάπερ ἐκ δίκης*"-Zusatz, ohne Bezugnahme auf *πρᾶξις* (so auch neuestens in P. Freib. 8 lin. 23, dazu Partsch S. 33), stellt jedoch keine Exekutionsabrede dar (vgl. zu alledem oben S. 39).

Griechisches Sachregister.

(Die großen Ziffern bezeichnen die Seiten, die kleinen Ziffern und A. die Anmerkungen.)





DIE ÖFFENTLICHE UND PRIVATE URKUNDE IM RÖMISCHEN ÄGYPTEN

STUDIEN ZUM HELLENISTISCHEN PRIVATRECHT

VON

DR. JUR. ANDREAS B. SCHWARZ

PRIVATDOZENT DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

DES XXXI. BANDES
DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER SÄCHSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Nº III

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1920

Einzelpreis 12 Mark

SÄCHSISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG

Philologisch-historische Klasse.

Von Druckschriften der Akademie sind separat erschienen:

Zur Rechtswissenschaft:

a) Aus den Abhandlungen:

L. Mitteis, Zur Geschichte des Erbpacht im Altertum. XX (1901), 4 . . . . M. 2.—
R. Sohm, Wesen und Ursprung des Katholizismus. XXVII (1909), 10 . . . . M. 2.40
M. Voigt, Über den Bedeutungswechsel gewisser die Zurechnung und den ökonomischen Erfolg einer Tat bezeichnender technischer lateinischer Ausdrücke. VI (1872), 1 . . . . . . M. 2.—
—— Über das Aelius- und Sabinus-System, wie über einige verwandte Rechtssysteme. VII (1875), 4 M. 2.—
—— Über die leges regiae. I. Bestand und Inhalt. VII (1876), 6 M. 2.—. II. Quellen und Authentie. VII (1877), 7 . . . . M. 4.—
—— Über das Vadimonium. VIII (1881) 3 . . . . M. 1.60
—— Über die staatsrechtliche Possessio u. den Ager compascuus der römisch. Republik. X (1887), 3 M. 2.50
—— Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer. X (1887), 7 M. 1.50
—— Die technische Produktion und die bezüglichen römisch-rechtlichen Erwerbtitel. XI (1890), 5 M. 1.—
—— Über die leges Juliae iudiciorum privatorum et publicorum. XIII (1893), 5 . . . . M. 1.30

b) Aus den Berichten:

H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. LVIII (1906) . . . . M. 2.80
H. Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht. LXIX (1917), 2 . . . . . M. 4.80
L. Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit. LXII (1910), 4 . . . . M. 2.—
—— I. Über die privatrechtliche Bedeutung der ägyptischen βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων. — II. Zu der Stelle des Ulpian D. 27, 10, 1 pr. — III. Das Receptum nautarum in den Papyrusurkunden LXII (1910), 9 . . . . M. —.80
H. Peters, Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten. LXV (1913), 1 M. 3.—

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03870 6597
BOUND
LIBRARY
Digitized by Google